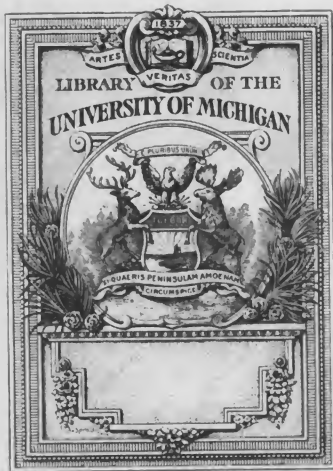
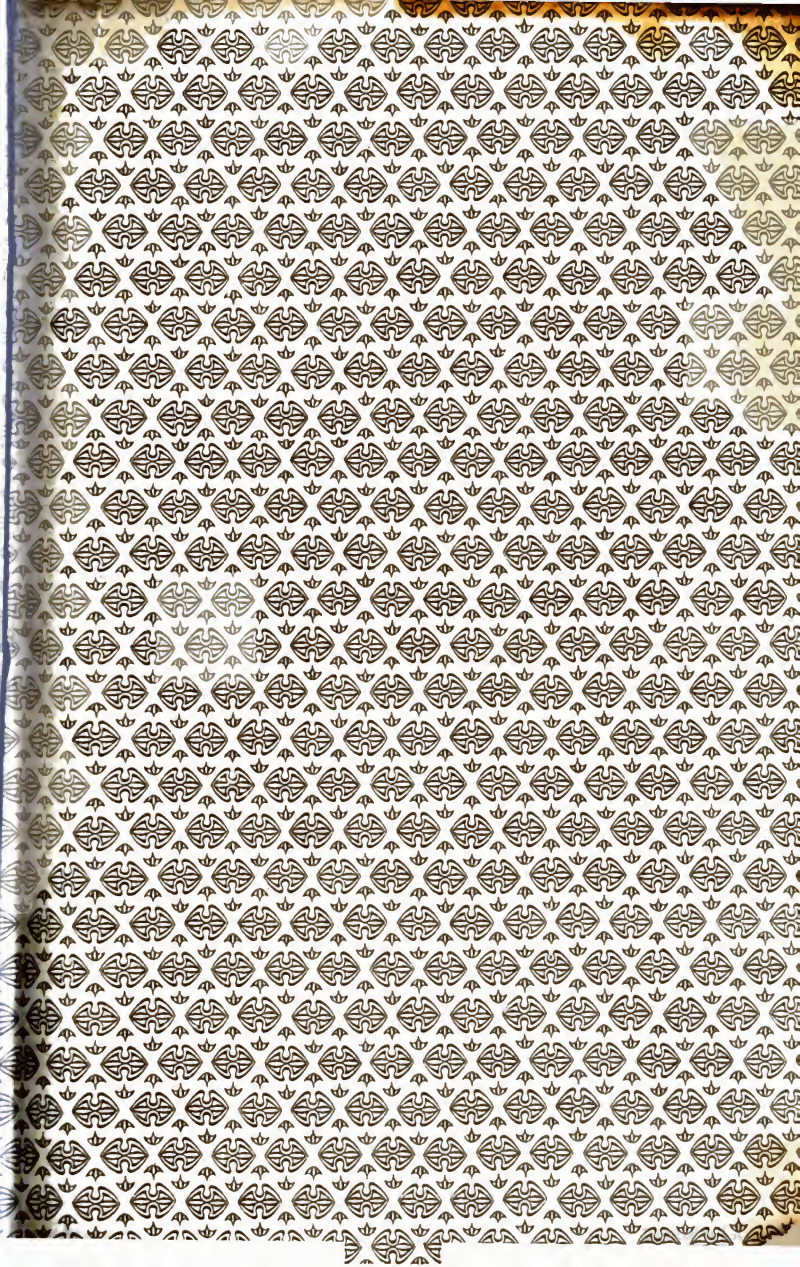




Anonymus argentinensis

Bruno Keil





Brockhaus, mail Sept, 22, 02 no bill

IF
285
. K27

Anonymus Argentinensis

ANONYMUS ARGENTINENSIS

112925

FRAGMENTE

ZUR

GESCHICHTE DES PERIKLEISCHEN ATHEN

AUS EINEM

STRASSBURGER PAPYRUS

HERAUSGEGEBEN UND ERLÄUTERT

VON

BRUNO KEIL

MIT ZWEI TAFELN IN LICHTDRUCK

STRASSBURG
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1902

M. DuMont-Schauberg, Strassburg.

RICHARD REITZENSTEIN

UND

JOSEPH STRZYGOWSKI

ZU EIGEN

Vorwort.

Die hier zuerst veröffentlichten Papyrusfragmente habe ich ordnungsgemäss sofort bei ihrem Eintritt in die wissenschaftliche Welt mit festem Rufnamen durch den Haupttitel anmelden wollen: Anonymus Argentinensis. Ich würde mich freuen, glückte es anderen, ihnen ein αὐτὸς καὶ πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου zu gewinnen. Der weitere Titel soll den Anonymus in der Hauptsache seines Wesens und seiner Bedeutung charakterisiren; a potiori fällt ja jede Charakteristik aus. Wie er jetzt aussieht, wie ich ihn herausstaffiren zu dürfen glaubte, wie ich ihn einschätzte und endlich wofür ich ihn halte und weshalb ich ihn eben nur Anonymus taufen konnte, darüber berichten die vier Kapitel dieses Buches.

Die neuen Nachrichten, die der Papyrus bringt, greifen in die verschiedensten Gebiete des öffentlichen athenischen Lebens ein. Es musste für die Ergänzungs- und Erklärungsarbeit eine Reihe von grösseren Einzeluntersuchungen geführt werden; diese jeweilig in die Behandlung der Fragmente selbst aufzunehmen, war unthunlich: sie hätten den Rahmen völlig gesprengt. Ich musste mir also den Nothausgang der Excurse öffnen. Dabei ist denn wohl einiges mit herausgeschlüpft, was nicht unmittelbar vom oder zum Papyrus sprach, aber, wie es meist durch die Arbeit an ihm angeregt oder gefördert war, bei dieser Gelegenheit auch einmal zu Worte kommen wollte. Allerdings nicht allem, dem ich es zugedacht hatte, habe ich schliesslich das Wort geben dürfen. Die drei Beilagen: 'Antike Zeilen' νόμος, ψήφισμα und ὑπο-

μνηματισμός' endlich 'ἔτη und ἐνιαυτός', welche im 1. und 2. Kapitel angekündigt sind, vermochte ich nicht mehr beizufügen. Durch mannigfache widrige Verhältnisse hat sich das Erscheinen des Buches schon um vier Monate verspätet; die Gefahr schien mir nahe, dass es nach der frühen Ankündigung leicht zu spät käme; das sollte um des Beiwerkes willen nicht geschehen. Auch liess mich schnellen Abschluss die Besorgniss suchen, das Buch möchte durch die Hinzufügung weiterer längerer Beilagen zu anspruchsvoller Umfänglichkeit anschwellen. Ich hoffe an anderem Orte Gelegenheit zu finden, von jenen Fragen zu handeln.

Eine besondere Bemerkung habe ich zum 2. Kapitel zu machen. Ich weiss, es gilt als modern, Ergänzungen in verstümmelte alte Texte einfach ohne Begründung einzusetzen. Da bin ich in diesem Kapitel sehr unmodern gewesen; mir nicht zum Vortheil. Gründe ausführlich darzulegen, ist weder bequem noch durchaus angenehm. Denn die Begründung bietet der Kritik breite Angriffsfläche; die einfache Lesung stellt sich ihr spitz entgegen, ohne erkennen zu lassen, wie tief sie aufgebaut ist. Ich habe den Leser die Ergänzungen mitfinden lassen wollen; so lernen beide, Verfasser und Leser, am meisten. Denn wahr ist das Wort, dass unserer Wissenschaft lohnendste und schönste Aufgabe die sei, durch Interpretiren ein Document voll verstehen zu machen und so unsere Kenntniss zu mehren. Die Gefahr braucht sich kein Leser auszumalen, als ob er, wenn ihn der Verfasser die Ergänzungen mitsuchen lässt, alle die verfehlten Versuche des letzteren nun auch mitdurchmachen müsste. Der Weg durch die verschiedenen Möglichkeiten ist doch nur ein Idealweg, manchmal wohl nur eine stilistische Form, in welcher Einwendungen und Einfällen vorgebeugt werden soll. Kein Autor wird seine Leser durch all die Irrwege seiner anfänglichen Ignoranz und Verbohrtheit führen. Ich möchte hier durchaus nicht einzig pro

domo zu sprechen scheinen: der Gesichtspunkt hat allgemeinere Bedeutung, und es liesse sich noch mährerlei über die nothwendige Verschiedenheit der Behandlung von Inschriften und Papyri wie über die Unterschiede zwischen Ergänzungsarbeiten an Dichtern und Prosaikern und wieder zwischen denen an Historikern, Rhetoren und Philosophen sagen; auch der Unterschied von Gesamt- und Einzelpublication erforderte wohl ein Wort. Je nach Fall und Zweck darf und muss der Weg verschieden gewählt werden. Es geht auf viele Weisen, wenn allerwegen nur wirklich gewollt wird. Man soll die eine nicht als die alleinseligmachende preisen und die anderen verketzern. Feind sind einander Dogma und Wissenschaft wie Fessel und Freiheit.

Von grösseren litterarischen Erscheinungen ist berücksichtigt, was mir bis Ende Februar zu Gesicht kam; aus späterer Zeit sind nur einzelne Inschriftenpublicationen verwerthet. Citate habe ich gern ausgeschrieben, namentlich aus Inschriften. Ich denke, Moritz Haupt hat einmal gesagt, der Leser dürfe, um ein Buch zu verstehen, nicht ein Dutzend anderer nachschlagen müssen. Bei Inschriften ist das Nachschlagen dank des unglückseligen Zustandes unsrer epigraphischen Litteratur gar nicht einmal einem jeden möglich.

Ich habe für directe Hilfe mit Dank der Mühwaltung zu gedenken, der sich Herr Prof. Dr. U. Wilcken für die Entzifferung und Beurtheilung der Vorderseite des Papyrus unterzogen hat; auch Herrn Dr. v. Prott in Athen bin ich für gefällige Auskunft verpflichtet. Besonders freundliche, von mir dankbarst empfundene Antheilnahme an längeren Parteen des Buches hat Herr Prof. A. Michaelis genommen, auf dessen Veranlassung und liebenswürdige Liberalität die Beigabe der kleinen Burgskizze zurückgeht.

Endlich noch ein Wort an die beiden Freunde, deren Namen auf das Titelblatt schauen. Ich hatte ihnen die

*

folgenden Seiten zgedacht als δῶρον, ehe ich ahnte, dass sie nur ein ἀντίδωρον werden konnten. Das war um Weihnachten. Da hatte es äusserlich schon eine zierliche Verknüpfung, dass der eine uns den Papyrus aus Aegypten hierher nach Strassburg gebracht hatte und damit Veranlasser dieses Buches wurde, und dass den anderen diese Blätter wieder im Nilthal suchen mussten. Für diese Anknüpfung ist es nun zu spät geworden. Aber es war auch ein anderes, was mich trieb. Ein Zeichen wollte ich ihnen geben der Erinnerung an unsere gemeinsame Romzeit. Und nun ist's mir doch lieber, dass ich ihnen jetzt eine Gegengabe bringen muss, da das gleichzeitige Bekenntniss, dass wir uns dort unten fanden, doch nur möglich war, weil in jedem von uns das Bewusstsein von dem, was wir dorten fanden, zu klarer Erkenntniss herangereift war. Ein alter Schriftsteller hat gesagt, die Freundschaften, die in Athen geschlossen, seien die festesten. Es ist nicht der eine Ort; welche Statt immer Menschen zu gemeinsamem Anschauen des Höchsten für Menschensein zwingt, die bindet. Wie ein Zeichen dafür, dass die Saat von damals in jedem von uns nach seinem Wesen aufgegangen ist, will es mir erscheinen, dass zu gleichen Stunden das gegenseitige Bekenntniss gleicher Gesinnung nach Wort und Licht sich drängte.

Strassburg i. E., den 1. October 1901.

Bruno Keil.

Inhalt.

	<u>Seite.</u>
<u>Anonymus Argentinensis.</u>	
<u>I. Der Papyrus und seine Erhaltung</u>	<u>1</u>
<u>II. Lesungen und Ergänzungen</u>	<u>20</u>
<u>III. Geschichtliche Prüfung und Werthung</u>	<u>78</u>
<u>IV. Der Epitomator und seine Vorlage</u>	<u>180</u>

Beilagen.

<u>I. Zur athenischen Marineverwaltung</u>	<u>201</u>
<u>II. Zum athenischen Gerichtswesen</u>	<u>225</u>
<u>III. Ueber einige Werthverhältnisse auf griechischen Inschriften</u>	<u>270</u>
<u>IV. Die Berichte über den themistokleischen Mauerbau</u>	<u>282</u>
<u>V. Zur Niketempelinschrift</u>	<u>302</u>

Register.

Beigaben.

<u>Papyrus Graecus Argentinensis 84 recto</u>	<u>Tafel I</u>
<u>„ „ „ „ verso</u>	<u>„ II</u>
<u>Planskizze der Akropolis von Athen</u>	<u>Seite 89</u>

I.

Der Papyrus und seine Erhaltung.

Der Papyrus Graecus 84 der Papyrussammlung der Strassburger Universitäts- und Landesbibliothek¹ ist ein Fragment einer doppelseitig beschriebenen Papyrusrolle. Seine Provenienz ist unbekannt; er wurde gegen Ende des Jahres 1898 in Kairo auf dem Wege des Alterthümerhandels erworben. Das Blattfragment misst, in fast rechteckiger Form herausgebrochen, in der Höhe 0,182 m., welches Mass nur um wenig hinter der ursprünglichen Höhe der Rolle zurückbleiben dürfte; seine Breite beträgt 0,088—0,1 m. Es ist von oben nach unten durchgerissen und setzt sich so aus zwei ungleichen Theilen, einem schmalen linken und einem etwa doppelt so breiten rechten Stücke, welche unmittelbar aneinander schliessen, zusammen.

Die Schrift ist auf beiden Seiten griechisch. Die an den horizontalen Papyrusfasern kenntliche Vorderseite trug Geschäftsnotizen, die Rückseite einen in Columnen geschriebenen griechischen Prosatext historischen Inhaltes. Hiervon umfasst das erhaltene Blattfragment den rechten Theil einer Columnne zu 26 Zeilen sowie von einer weiteren, rechts anstossenden, je ein bis zwei Anfangsbuchstaben der fünf letzten Zeilen. Die Schrift des Recto ist bis auf winzige Reste nach dem linken Blattrande zu vernichtet, die des Verso im ganzen gut erhalten; hier sind nur am äussersten Blattrande links wenige Zeichen und am Ende der Columnnenzeilen je 3—8 Buchstaben verloschen.

¹ Vgl. Reitzenstein *Monatsb. d. Berl. Akad.* 1899, 857 ff. *Hermes* 1900 XXXV 79 ff., 602 ff. A. Jacoby *Ein neues Evangelienfragment* (Strassburg 1900).

Die Vorderseite zeigt Cursivschrift; das stimmt zu ihrem praktischen, actuellen Inhalte, den man schon auf den ersten Blick erkennt. Der Versuch einer genaueren Lesung stösst dagegen auf bedeutende Schwierigkeiten sowohl wegen der schlechten Erhaltung der Schrift wie auch wegen der Schriftformen selbst. Herr Wilcken hat die Freundlichkeit gehabt, sich mit der Lesung dieser Seite zu beschäftigen, doch nur so viel Zeit darauf verwendet, wie nöthig erschien, um einmal dem ersten Eindruck vom Inhalte eine etwas vertiefte Sicherung zu geben und zweitens für die Datierung paläographische und inhaltliche Indicien zu gewinnen. Mehr Aufwand an Zeit und Mühe verdienen diese, in ihrer Trümmerhaftigkeit völlig werthlosen Geschäftsnotizen nicht. Herr Wilcken las:

- 1] γζ (= .3²/₄)...
- 2 ἀπό λίμματ[ος] και ἀπό [...]
- 3].ου
- 4].οιπο.. ἐξ [?] ε̄¹ κ[.σ...
- 5]Διομήδους και..ε
- 6].γ τῆς αὐτ[ῆς]²...
- 7]..ὡς ἐγκρ πο...
- 8]αγ^{|||} χ^ε †ο (= [ἀρτάβαι] 1¹/₃ χοίνικες 6, πυροῦ [ἀρτάβαι] ²/₃)³
- 9]..κ.π....
- 10].και Ἀρποκ[ρατ..
- 11]ορύριος και....
- 12]Ψένώπεω[ς] Ψε[ν.] ὀ

Wir haben also die Reste einer Abrechnung vor uns. In paläographischer Hinsicht bezeichnet Wilcken das Tau in den Gestalten ζ und τ — jene in λίμματ[ος] Z. 2, diese in τῆς αὐτ[ῆς] Z. 6 deutlich auch auf dem Facsimile erkennbar —

¹ D. i. ἀρταβῶν πέντε.

² D. i. αὐτῆς, Wilcken.

³ „In 8 ist ganz deutlich αγ^{|||} = 1¹/₃. Es scheint aber nachträglich über dem γ noch ein anderer Bruch nachgetragen zu sein (denn ¹/₃ kann nur einen Strich haben); es scheint só zu sein = ¹/₁₂. Wenn ich nicht irre, ist von dem ο etwas zu sehen.“ Wilcken. Ueber die anderen Siglen vgl. die beiden Tafeln am Schlusse von BU. I und zur Erklärung Wilcken *Arch. f. Papyrusforsch.* I 358.

als besonders bemerkenswerth und als charakteristisch für die Anfänge der Kaiserzeit. „Man findet γ z. B. *Wiener Stud.* IV. Taf. aus Augustus Zeit, auch im Atlas *Pap. Lond.* II. Taf. 10, 2 vom Jahre 14/5 n. Chr., aber auch ebendort vom Jahre 68 n. Chr. Viel später wird es kaum vorkommen, so viel sich nach der Erinnerung ohne Sammlungen sagen lässt. Auch die senkrechten Striche über den Brüchen Z. 8 ||| sind alterthümlich und begegnen so in ptolemäischen Texten, während man sie in späteren Zeiten lieber schräg macht ///. Auch sonst spricht anscheinend nichts dagegen, die Schrift dem 1. Jahrhundert n. Chr. — und vielleicht der ersten Hälfte — zuzuweisen. — Das χ^s Z. 8 kann in diesem Zusammenhange wohl nur 6 Choinikes bedeuten. Es ist mit dem Vorhergehenden zu verbinden, also: [Gerste oder dgl. Artaben] $1\frac{1}{3}$ und 6 Choinikes. Auch dies bestätigt die aus paläographischen Indicien gegebene zeitliche Bestimmung. Denn diese Art, nach Artabenbrüchen und zugleich nach Choinikes zu rechnen, ist bisher nur aus der Ptolemäerzeit und der Zeit des Augustus bekannt geworden. Vgl. *Griech. Ostraka* I. S. 748 f.“

Der Text der Rückseite ist entsprechend seinem Inhalte in Buchschrift geschrieben. Die Buchstaben in Z. 4—26 stehen senkrecht, sind deutlich und haben im Ganzen ein so regelmässiges Aussehen, wie eine professionelle Schreiberhand es zu geben pflegt. Im einzelnen betrachtet, bieten sie doch mehrfache Varianten; so sind HKC und besonders Δ einigermassen wandlungsfähig, wie das ein Blick auf das Facsimile besser zeigt, als eine Beschreibung es darthun könnte. Θ O C und ϵ , dessen Mittelstrich an sehr verschiedenen Stellen in dem Bogen ansetzt, haben keine fest ausgeprägt runde oder ovale Form; jene überwiegt wohl — besonders in OPOC Z. 13 tritt sie hervor —, daneben stehen aber die gestreckten Formen in reichlicher Anzahl, namentlich bei ϵ . Das gleichförmige Aussehen beruht besonders auf der gleichmässigen Höhe der einzelnen Buchstaben; sie halten sich mit Ausnahme von P und Φ und einmal X (Z. 26) in gleicher Schrifthöhe; die Vertikalhasten jener beiden Zeichen gehen

stets tief unter die Linie herab. Das Iota nimmt als letztes Zeichen einer Zeile (13 οτι, 15 πολεμου) jene starke und zugleich gestreckte, die Schrifthöhe nach oben wie unten überragende Form an, die auch sonst an dieser Stelle in der Papyrusschrift auftritt. — Compendien ausser in einer sogleich zu besprechenden Correctur fehlen. Ligaturen sind selten, häufiger nur bei Δ, welches stärkere Neigung zeigt, mit den folgenden Buchstaben, vorzüglich mit I und P, zusammenzuwachsen. Gegen den Schluss der Columne wird die Schrift im Ganzen etwas weiter, in den Zeichen οτι δι Z. 25 und besonders προτε[ρ]ον Z. 26 im Verhältniss zu den umgebenden Zeichen so weit, dass man dafür einen äusseren Grund suchen muss. Der Papyrus war an dieser Stelle, die heut z. th. ausgebrochen ist, offenbar schon zur Zeit der Niederschrift des Textes der Rückseite beschädigt, und der Schreiber wich, wie das oft in Pergamenthandschriften zu beobachten ist, der schadhaften Stelle aus. — In Z. 1—3 nähert sich die Schrift mehr der Cursive. Die Buchstaben haben abgeschliffenere Formen, wie man z. B. besonders deutlich an dem Θ in παρθενωνα Z. 2 sieht, gehen zahlreichere Verbindungen unter einander ein und sind mehr nach rechts geneigt. So wenig diese Verschiedenheit zu übersehen ist, ebenso wenig berechtigt sie doch zur Annahme eines Wechsels des Schreibers. Die Differenzen sind nicht stärker, als ein und dieselbe Hand sie zu zeigen pflegt, je nachdem sie zur Cursive hin sich gehen lässt oder zu stilisierter Unciale aufstrebt¹. Dass solches Schwanken auch in Texten, welche von professionellen Schreibern herrühren, nicht fremd ist, zeigt z. B. der Herondaspapyrus, der sogleich ausführlicher zu unserem Papyrus in Vergleich gestellt werden wird. — Interpunktion fehlt in dem gesammten erhaltenen Text; doch könnten die παραγραφαί für uns mit dem links fehlenden Stücke der Columne verloren gegangen sein. An Lesezeichen ist nur der Strich über den Zahlzeichen ι, ξθ, ις Z. 4. 22. 25 verwendet; Z. 20 scheint er in τὰ γ μὲν ausgelassen zu sein

¹ Vgl. jetzt auch die diesbezüglichen Bemerkungen von Wilcken a. a. O. 361.

(s. Kap. II). — Elision wird in der Schrift ausgedrückt Z. 10 δ ἐπναυπηρεῖν und Z. 3. 8 μετ ἐτη, μετ ἐκεινον.

Der Habitus des Schriftganzen sowie die Schriftformen im einzelnen von Z. 4—26 haben sehr grosse Aehnlichkeit mit denen einzelner Particen des Herondaspapyrus. Die Schrift ist in diesen wohl durchschnittlich etwas weiter gehalten, auch der Mittelstrich des ε setzt nicht immer scharf an den Bogen an und ist z. th. sehr lang herausgezogen, beides, um Ligaturen mit dem Folgenden herzustellen; das sind Erscheinungen, die im Strassburger Papyrus fehlen: im übrigen kann man sich des Eindrucks grosser Gleichartigkeit beider Schriften nicht erwehren, und dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man sieht, dass auch an den Stellen wieder, wo die Schrift im Herondas sich zur Cursive hin verflüchtigen will, wie z. B. col. 23 in Z. 15 ἦ ἦ πανῆ und 16 ἦ γαρῶ (Herond. IV 85 f.)¹ eine gleiche Aehnlichkeit mit den mehr cursiv gehaltenen Z. 1—3 unseres Papyrus sich einstellt. Man muss also die Niederschrift beider Texte der gleichen Schriftperiode zuweisen. Den Herondaspapyrus setzt Kenyon jetzt in das 1. Jhd. oder die erste Hälfte des 2. Jhds. und hält diese Datirung anscheinend unter Zustimmung Wilckens gegenüber Blass, der, auf orthographische Beobachtungen gestützt, bis in die Ptolemäerzeit hinauf gehen will, aufrecht.² Jedenfalls ist der terminus ante quem ca. 150 n. Chr. Andererseits folgt aus der oben mitgetheilten Datirung der Niederschrift des Recto (erste Hälfte des 1. Jhds.) als obere Zeitgrenze ca. 50 n. Chr. Innerhalb des Zeitraumes von 50—150 wird man aber die Schrift des Verso so viel wie möglich nach oben rücken müssen. Denn ganz abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit der Annahme, dass die alten Rechnungsblätter erst nach mehr als 50 Jahren wieder gebraucht worden seien, haben

¹ Ich habe mit diesem Verweis eine zu vergleichende Herondasparchie andeuten wollen; die Schrift im Herondas ist ja sehr wechselnd. In Vergleich zu unserem Papyrus treten besonders Col. 14—16. 21—23, ferner 27. 30. 31. 34 u. s. w.

² Kenyon *Palaeogr. of Greek Papyri* p. 94f. Blass ed. *Bacchyl. praef.* p. VIII. Wilcken a. a. O. S. 366.

Blass' Beobachtungen doch immerhin soviel Gewicht, dass sie das 2. Jhd. n. Chr. für den Herondastext ausschliessen. So gelangt man zu dem Ergebniss, dass der Versotext unseres Papyrus in der zweiten Hälfte des 1. Jhds. n. Chr. niedergeschrieben ist.

Rücksichtlich der Orthographie sind wir für die Datirung frei, so weit ein so kleiner Text ein Urtheil gestattet. Ein sicheres $\bar{\iota} = \epsilon\iota$ in δεκελικον Z. 14, wo die Etymologie und antike Tradition (Et. M. 254,39 ff.) $\epsilon\iota$ erfordern; die falsche Form ist aber selbst noch in unserer handschriftlichen Ueberlieferung so verbreitet, dass man den Fehler nicht auf eine Stufe etwa mit εὐρήσις u. s. w. stellen kann. Wahrscheinlich stand auch Z. 7 ΑΡΙCT|ΔΟΥ (s. u. Kap. II). Sonst richtig 6 αποκειμενα, 8 [μετακομιζ]ειν εισ...εκει[νον], 10-ναυπηγειν, 13 τριηρει. Z. 12 ist αριονπαγον vom Schreiber selbst corrigirt. — Ein $\epsilon\iota = \bar{\iota}$: χειλια 7, wobei allerdings zu bemerken ist, dass sonst kein $\bar{\iota}$ vorkommt. — Kein $\iota = \eta$, kein $\eta = \epsilon\iota$. — Das $\bar{\iota}$ richtig behandelt, selbst in αρχιδαμιοσ, welche Form nach den Parallelstellen bei Harpocr. und Suid. s. v. auch Et. M. 254,42 für Ἀρχιδάμειος herzustellen ist, wo das $\epsilon\iota$ infolge der Vorschrift über die Schreibung Δεκελικός eindrang. — Kein $\epsilon = \alpha\iota$, selbst nicht in καινασ 10. Keine Quantitätsfehler (ϵ : η , \omicron : ω) oder Vertauschung von Tenues und Aspiratae. Das stumme Iota richtig nach ω bewahrt: 6 δη(λ)ωι 15 τωι πο[λ]ε[μ]ωι, begreiflicherweise nach η ausgelassen: 2 ηρου[ν]τ[ο]. Nicht das Fehlen von Fehlern, sondern ihr Vorhandensein charakterisirt eine Schrift. Diese Orthographie kann vom 2. Jhd. v. Chr. ab wie in jeder Inschrift, so in jedem Papyrustexte, gleichviel litterarischer oder nicht litterarischer, officieller oder privater Art, sich finden.¹ Sie ist von dieser Epoche ab zeitlos.

Im Verhältniss zu seiner Kürze enthält der Text viel Correcturen; sie sind offenbar alle von der Hand des Schreibers des Textes selbst. Ueber der Zeile ist 22 ἀ|ΡΙΟΝΤΑΓΟ[v corrigirt, wie in Handschriften oft und im Papyrus der πολιτεία Ἀθηναίων. Ebenso Z. 21 ὄ, wo mit dem

¹ Vgl. Schweizer *Grammatik d. pergam. Inschr.* S. 52 ff. 74. Mayser, *Grammatik d. griech. Papyri d. Ptolemäerzeit I* (Progr. Heilbronn 1898) S. 23 ff.

weiteren Texte auch die Fortsetzung der Correctur verloren gegangen ist (s. u.). Im Texte selbst verbessert der Schreiber Z. 6 $\Delta\text{HM}\omega\lambda$ aus ΔHMMI , 22 das Ξ der Zahl, endlich 24 sind TT' über zwei unkenntliche Buchstaben geschrieben. Diese Correctur bietet die einzige Abkürzung; der Zusammenhang erweist sie als $\tau\eta\nu\ \tau\acute{\omega}\nu$. $\text{T}' = \tau\acute{\omega}\nu$ hat der Aristotelespapyrus; nach demselben müsste auch T' für $\tau\eta\nu$ geschrieben sein. Es bleibt ungewiss, ob der Gravis verloschen oder vom Schreiber vergessen ist. Diese zahlreichen Correcturen lassen erschliessen, dass wir es mit der Copie eines flüchtigen Schreibers zu thun haben, nicht mit einem Originalconcept. Namentlich, dass trotz der Correctur in Z. 6 das unsinnige $\Delta\text{HM}\omega\lambda$ statt $\Delta\text{H}\Lambda\omega\lambda$ stehen geblieben ist, bestätigt die Annahme, die schon durch den Ductus der Schrift sich aufgedrängt hat und durch weitere Erwägungen (vgl. Kap. IV) sich noch befestigen lassen wird.

Die Schrift bietet, soweit sie gut erhalten ist, keine Leseschwierigkeiten. Die theilweis verloschenen oder nur in Spuren erfassbaren Buchstaben zeigt das Facsimile besser als eine Transscription es könnte. Es ist deshalb von der Vorausstellung einer solchen abgesehen worden. Dem reconstruirten Texte wird sie am Schlusse des 2. Kapitels an die Seite gestellt werden, um unabhängigem Lesen zum Zwecke der Gegenprüfung zu dienen. Ich bemerke, dass das Facsimile mit den Vortheilen auch die Mängel aller Nachbildungen bringt und durch Fältchen, Faser Schatten, Nachdunklung, Löcher des Papyrus auf dem Bilde leicht Schriftspuren ertäuscht, die dem Originale fehlen. Die erste mehr orientirende Abschrift nahm Prof. Reitzenstein, wobei selbstverständlich mehrfach die Anfänge und Schlüsse der erhaltenen Zeilen und auch einige Stellen im Innern unklar blieben oder täuschten; für die hier angenommenen Lesungen bin ich verantwortlich. Reitzenstein hat bei der Umschrift naturgemäss einige Ergänzungen vorgenommen und zugleich aus dem ihm viermal (Z. 11. 15. 16. 25) begegnenden OTI den epitomatorischen Charakter des Textes erschlossen. Seine Ergänzungen werden, so

weit es sich nicht um ganz Selbstverständliches handelt, an den betreffenden Stellen angemerkt werden. Die systematische Ergänzung, welche sich nicht auf die wenigen Füllungen in dem erhaltenen Texte beschränken kann, wird im 2. Kapitel versucht werden. Vorbedingung dafür ist die Feststellung des Umfanges des Nichterhaltenen, d. h. die Feststellung der ursprünglichen Columnenbreite, der Länge der einzelnen Zeile. Das gehört zur Beschreibung des Papyrus und ist hier besonders zu behandeln, wenn auch die Untersuchung naturgemäss dafür einiges aus der dem folgenden Abschnitte vorbehaltenen Aufgabe vorwegnehmen muss.

Die Anfänge der Zeilen sind durchweg verloren gegangen, die Zeilenschlüsse gleichfalls bis auf wenige Ausnahmen, wo wenigstens Schriftspuren die Grenzen des Textes erschliessen lassen; dazu gesellt sich hier ein sicherer äusserer Anhaltspunkt. Von einer zweiten Columnne sind, wie erwähnt (S. 1), Z. 22—26 die Zeilenanfänge noch sichtbar, und das nothwendige Intercolumnium zwingt die Ausdehnung der Zeilen der erhaltenen Columnne in der Weise einzuschränken, dass die nach rechts hin äussersten sichtbaren Spuren in Z. 12—18 wirklich die Grenzen dieser Zeilen bilden. Unter den genannten Zeilen wird nun 15 mit Sicherheit durch πο[λ]έ[μ]ωι gefüllt. Damit ist zugleich annähernd die grösste Rechtsausdehnung der Zeilen gewonnen. Wie das Facsimile erkennen lässt, gehen in keiner Zeile die Schriftspuren über die Verticalgrenze des schliessenden l jenes Wortes hinaus. Auch die folgende Zeile lässt ein sicheres Urtheil zu. Selbst dem flüchtigsten Leser drängt sich die Beobachtung auf, dass die im Papyrus vorliegenden Mittheilungen im Ganzen chronologisch angeordnet sind. Z. 14 ist vom peloponnesischen Kriege die Rede: Πελοποννησιακὸν πόλεμον; Z. 15. 16 bringen mit ὅτι τῷ πο[λ]έ[μ]ωι . . . ἤττήθησαν das Anzeichen, dass vom Schlusse desselben Krieges berichtet wurde. Wenn darnach das nächste Excerpt einsetzt ὅτι τῶν τρι. . . ο, so ist zunächst die Ergänzung ὅτι τῶν τρι[άκ]ο[ν]τα sicher, es fragt sich nur, ob das ganze Wort

noch auf Z. 16 stand. Das muss aus Raumverhältnissen entschieden verneint werden; griff das Wort also auf Z. 17 über, so kommt das für die Buchschrift der Papyri stets befolgte Gesetz zur Geltung, welches für Wortbrechung das Princip der Silbenbrechung erheischt¹. Da nun Z. 16 das O noch deutlich erkennbar ist, so schloss die Zeile mit τριακον-; das schliessende N kommt, wie man sieht, genau auf gleiche Linie mit dem schliessenden I in πολέμωι zu stehen, nur dass es seiner Form nach etwas weiter nach rechts ausgreifen musste. Wir stehen auch hier an der Maximalgrenze der Zeile.

Jenes Gesetz der Wortbrechung hat bei ungekünstelter Schrift nothwendig ungleiche Zeilenlänge zur Folge; ungekünstelt ist die vorliegende Schrift; also steht der Maximalgrenze eine Minimalgrenze gegenüber. Z. 11 ist das letzte sichtbare Zeichen N besonders weit eingerückt. Mit diesem Buchstaben schliesst ein volles Wort; denn die Ergänzung ἐβοήθη[σ]αν ist unbezweifelbar. Dahinter könnten nach der eben bestimmten Maximalausdehnung der Zeile höchstens zwei Buchstaben schmaler Form Platz finden, gewiss ein sehr knapper Raum für eine volle Silbe, mit der doch die Zeile schliessen müsste. Die Unwahrscheinlichkeit, dass der Text sich noch auf derselben Zeile fortgesetzt habe, wird ferner durch die Beobachtung verstärkt, dass der Papyrus nach dem N auch von den geringsten Schriftspuren absolut frei ist. Also durch ἐβοήθησαν wird annähernd die Minimalgrenze der Zeilen bestimmt.

In dem grösseren rechten Papyrusstück sind etwa in der Mitte die Längsfasern etwas auseinander gezerrt; dadurch entsteht eine diesen Papyrustheil von oben nach unten senkrecht zu den Zeilen durchlaufende dunkle Linie, welche auf dem Facsimile deutlicher als im Originale erscheint. Die Linie läuft Z. 1 zwischen ΔΥ|Ο hindurch, schneidet die Schleife des δ in ΕΝδ Z. 2, die Horizontalhaste des Γ in ΓΝωΜ Z. 5, theilt Z. 11 ἡμέρα|ς ἐβοήθησαν

15 ἀρχιδάμιος|δι τῷ πολέμωι

16 ἡττήθησαν|δι τῶν τριακον-

¹ Vgl. die Beilage „Antike Zeilen“.

Also haben rechts von jener Linie bis zum Zeilenschlusse im Durchschnitt 11—13 Buchstaben Platz gefunden; natürlich bleibt ein Spielraum je nach der verschiedenen Ausdehnung der Zeilen und nach der in den einzelnen Zeilen verschiedenen Schriftweite.

Für die Grösse des Verlustes am Anfange der Zeilen giebt es keinen äusserlichen Anhalt. Hier muss vom Inhalte des Textes aus das Urtheil gesucht werden. Z. 16-7 ist $\delta\tau\iota\ \tau\omega\upsilon\ \tau\rho\iota[\acute{\alpha}\kappa]o[v|\tau\alpha]$, wie gezeigt, sicher; selbstverständlich gehört dazu ein Participium, also entweder $\kappa\alpha\tau\alpha\sigma\tau\acute{\alpha}\nu\tau\omega\upsilon$ oder $\kappa\alpha\tau\alpha\lambda\upsilon\theta\acute{\epsilon}\nu\tau\omega\upsilon$. Das Folgende lässt trotz seiner Verstümmelung keinen Zweifel, dass im Ganzen Massnahmen der Restaurationszeit den Inhalt bildeten; damit ist $\kappa\alpha\tau\alpha\lambda\upsilon\theta\acute{\epsilon}\nu\tau\omega\upsilon$ gesichert¹. Zusammen mit dem überschüssenden - $\tau\alpha$ von $\tau\rho\iota\acute{\alpha}\kappa\omicron\nu\tau\alpha$ ergibt sich also unter der Voraussetzung, dass das im Anfange von Z. 17 erhaltene N schon zu dem Participium gehörte, ein Ausfall von 13 Buchstaben am Beginne der Zeilen. Nun ist aber jene Voraussetzung durchaus willkürlich. Das N im Anfange der Zeile kann von einem andern mit und nach $\kappa\alpha\tau\alpha\lambda\upsilon\theta\acute{\epsilon}\nu\tau\omega\upsilon$ ausgefallenen Worte herühren. Also hat die bisherige Rechnung nur ein mögliches Minimalmaass des im Anfang der Zeilen Verlorenen — 13 Buchstaben — ergeben.

Z. 9 $\tau\eta\ \nu\omicron\lambda\eta\eta\ \tau\omega\upsilon\ \pi\alpha\lambda\alpha\iota\omega\upsilon\ \tau\rho\iota\eta\acute{\rho}\eta\tau\omega\upsilon$ - - - 10 $\kappa\alpha\iota\nu\acute{\alpha}\varsigma\ \delta\prime\ \acute{\epsilon}\pi\nu\alpha\upsilon\pi\eta\gamma\acute{\epsilon}\iota\nu\ \acute{\epsilon}\kappa\alpha\tau\omicron\nu$ wird durch Andoc. III 5 $\acute{\alpha}\nu\tau\iota\ \delta\acute{\epsilon}\ \tau\omega\upsilon\ \tau\rho\iota\eta\acute{\rho}\omega\upsilon\ \alpha\acute{\iota}\ \tau\omicron\tau\epsilon\ \eta\mu\acute{\iota}\nu\ \eta\sigma\alpha\nu\ \pi\alpha\lambda\alpha\iota\alpha\acute{\iota}\ \kappa\alpha\acute{\iota}\ \acute{\alpha}\pi\lambda\omicron\iota, \acute{\alpha}\acute{\iota}\varsigma\ \beta\alpha\sigma\iota\lambda\acute{\epsilon}\alpha\ \kappa\alpha\acute{\iota}\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \beta\alpha\rho\beta\acute{\alpha}\rho\omicron\upsilon\varsigma\ \kappa\alpha\tau\alpha\nu\alpha\upsilon\mu\alpha\chi\acute{\eta}\sigma\alpha\nu\tau\epsilon\varsigma\ \eta\lambda\epsilon\upsilon\theta\epsilon\rho\acute{\omega}\sigma\alpha\mu\epsilon\nu\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \text{Ἕλληνας, ἄντι τούτων τῶν νεῶν ἑκατὸν τριῆρεις ἐναυπηγησάμεθα}$ derartig erläutert, dass man an der Identität der von den beiden Schriftstellern berichteten Vorgänge nicht zweifeln kann. Auch die Chronologie bestätigt die Gleichsetzung. Andokides lässt den Schiffsbau nach dem Abschlusse des fünfjährigen Waffenstillstandes zwischen Athen und Sparta,

¹ Xenoph. *Hell.* II 4, 23 $\kappa\alpha\tau\alpha\pi\alpha\upsilon\sigma\alpha\iota$, Diodor. XIV 33,4 $\pi\alpha\upsilon\sigma\alpha\iota$ von dem Sturze der Dreissig; aber $\kappa\alpha\tau\alpha\lambda\upsilon\epsilon\iota\nu$ und $\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\lambda\upsilon\sigma\iota\varsigma$ sind die technischen Worte der athenischen Rechtssprache für Verfassungsänderungen (vgl. Sandys zu Aristot. *rp.* *Ath.* 8, 4); $\tau\omicron\upsilon\varsigma\ \tau\rho\iota\acute{\alpha}\kappa\omicron\nu\tau\alpha\ \kappa\alpha\tau\acute{\epsilon}\lambda\upsilon\sigma\alpha\nu$ Aristot. a. a. O. 38, 1.

also nach dem Winter 450/49¹, und vor dem Abschlusse des dreissigjährigen Friedens, also vor dem Winter 446/5, stattfinden.² Das in Rede stehende Excerpt über den Schiffsbau folgt unmittelbar auf einen Passus, der nach absolut sicherer Ergänzung (s. Kap. II) auf das Jahr 450/49 datiert ist; es geht einem Excerpt voran, welches sicher der Zeit vor dem peloponnesischen Kriege, aller Wahrscheinlichkeit nach der Zeit vor dem Abschlusse des dreissigjährigen Friedens angehört. Somit ist das sachliche Verständniss der angeführten Worte des Papyrus gesichert; zum sprachlichen verhilft Aristot. *rp. Ath.* 46, 1, wo es in den Ausgaben heisst: ἐπιμελείται (ἡ βουλῆ) δὲ καὶ τῶν πεποιημένων τριήρων καὶ τῶν σκευῶν καὶ τῶν νεωσοίκων, καὶ ποιεῖται καινὰς [δὲ] τριήρεις ἢ τετρήρεις, ὅποτέρας ἂν ὁ δῆμος χειροτονήσῃ. Man sieht, an den beiden Stellen, der des Excerptes und der des Aristoteles, haben wir inhaltlich den gleichen Gegensatz zwischen den alten — denn πεποιημένων ist gleich παλαιῶν — und den neuen Schiffen, und formal gleichermassen den Genetiv τριήρων. Bei solcher Uebereinstimmung kann der Genetiv im Excerpte schwerlich von einem andern Verbum als dem bei Aristoteles abhängig gewesen sein: also τῶν τριήρων ἐπιμελεῖσθαι. Der Infinitiv ist durch den Accusativ τὴν βουλήν gefordert. Die Schriftspuren im Anfange von Z. 9 stimmen dazu. Vor καινὰς erkennt man C. C. ΔΙ; die Reste zwischen C und ΔΙ fügen sich ohne weiteres so, wie sie sind, zu keinem Buchstaben, am ehesten thatsächlich zu einem Θ, wie es in ἐβοήθησαν am Schlusse von Z. 11 erhalten ist. Von dem

¹ Die Zeit des Abschlusses des Waffenstillstandes erörtert Busolt *Griech. Gesch.* III 1, 339, 2. Ich bezweifle, dass es rätlich ist, mit dem Datum bis in das Frühjahr 449 herabzugehen. Der schon zu dieser Zeit beginnende kyprische Seezug des Kimon setzt längere Vorbereitungen voraus, und diese wieder, sowie überhaupt der Entschluss zu diesem Zuge, den Abschluss des Waffenstillstandes mit Sparta.

² Die bekannte Confusion bei Andokides, der neben anderen Versehen auch die megarisch-euböischen Ereignisse vom J. 446 mit dem Aeginetenkriege um 457 verwechselt, thut nichts zu der im Texte gegebenen, zeitlichen Limitirung des Flottenbaues. Die Nachrichten des Andokides werden im 3. Kapitel ausführlicher geprüft werden.

Zeichen zwischen den beiden C ist nur eine Spur geblieben, die die Form der Papyrusfaser, auf der sie sich hielt, angenommen hat. Es spricht nichts gegen ein ursprüngliches I. Nun griff Z. 8 τριήρων, wie die Raumverhältnisse der Schriftreste zeigen, mit der letzten Silbe auf die folgende Zeile über, für deren Anfang somit -ρων ἐπιμελ|εῖσθαι gewonnen ist. Das erhaltene Ε steht auf gleicher Höhe mit dem Ν am Anfang von Z. 17. Diesem gingen im Minimum 13 Buchstaben voraus; das wiedergewonnene -ρων ἐπιμελ- besteht nur aus ihrer neun: die Ergänzung ist also zu kurz. Denn davon kann keine Rede sein, den Unterschied durch verschiedene Weite der Schrift entschuldigen zu wollen; die Differenz ist zu gross, sie beträgt fast ein Drittel. Zudem würde man, wenn man mit diesem Factor rechnet, zu dem umgekehrten Resultate kommen müssen. Die Schrift ist Z. 9 nicht unwesentlich enger als Z. 17; mithin könnten in ihr nicht weniger, sondern nur mehr Buchstaben fortgefallen sein. An der gewonnenen Ergänzung τριήρων ἐπιμελεῖσθαι ist nicht zu zweifeln; aber für den nothwendig zu füllenden Raum reicht sie nicht aus. So folgt, dass zu dem Begriffe τῶν παλαιῶν τριήρων noch eine nähere Bestimmung hinzugefügt war. Das πεποημένων des Aristoteles kommt natürlich nicht in Betracht, da es schon in παλαιῶν steckt; es kann sich nur um eine Qualification der älteren Schiffe als noch seetüchtig handeln. Also dem Sinne nach muss man etwa τῶν παλαιῶν τριήρων ὄσαι πλώιμοι ἐπιμελεῖσθαι oder τριήρων τῶν ἔτι πλώιμων ἐπιμελεῖσθαι ergänzen. In beiden Fällen wird die Zahl von 13 verlorenen Buchstaben überschritten, in jenem enthält die Ergänzung 20, in diesem 22 Buchstaben. Eine andere, im besonderen eine so kurze Ergänzung, dass jene Zahl von 13 Buchstaben dabei innegehalten wird, dürfte sich schwerlich finden. Der vorher aus Z. 17 festgestellte Verlust im Anfange der Zeilen gab thatsächlich nur ein mögliches Minimalmass.

Z. 10 heisst es weiter: καινάς δ' ἐπιναυπηγεῖν ἑκατό[ν]. Damit ist die Zeile gefüllt, zugleich alles gesagt, was die Parallelstelle bei Andokides enthält, aber das Excerpt ist noch nicht zu Ende; es schliesst erst Z. 11 mit δεκά. Also lag im Papyrus

noch eine weitere Mittheilung über den Flottenbau vor, in welcher die Zahl 10 eine Rolle spielte. Denn daran kann bei den schon festgestellten Raumverhältnissen nicht gedacht werden, dass etwa einfach ein $\epsilon\kappa\alpha\tau\acute{o}[\nu] \kappa\alpha\iota \pi\epsilon\upsilon\tau\epsilon\kappa\alpha\iota\delta] \epsilon\kappa\alpha$ gestanden habe, um ganz zu schweigen von der an sich höchst merkwürdigen Zahl 115. Die Zehnerzahl hat eben ihre selbstständige Bedeutung neben jener Gesamtzahl der Neubauten. Man fragt sich zunächst: stand hier eine Angabe über die Zeit, in welcher die 10 neuen Schiffe gebaut werden sollten? Das würde etwa $\kappa\alpha\tau' \acute{\epsilon}\nu\iota\alpha\upsilon\tau\acute{o}\nu \pi\omicron\iota\omicron\upsilon\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\nu \delta] \epsilon\kappa\alpha$ sein und den zu stellenden äusseren Bedingungen sich gut anpassen; denn die Ergänzung käme wie in der vorhergehenden Zeile auf 22 Buchstaben aus. Aber 10 Jahre für 100 Trieren wäre ein Schneckentempo, welches diesen Gedanken unmöglich erscheinen lässt. — Dagegen legt das Verhältniss von 100 : 10 und die Zehnzahl der athenischen Phylen eine andere Ergänzung besonders nahe: $\acute{\epsilon}\pi\iota\upsilon\alpha\upsilon\pi\eta\gamma\epsilon\iota\nu \acute{\epsilon}\kappa\alpha\tau\acute{o}\nu, | \text{---} \kappa\alpha\theta' \acute{\epsilon}\kappa\alpha\sigma\tau\eta\nu \varphi\upsilon\lambda\eta\nu \delta] \epsilon\kappa\alpha$ oder $\acute{\epsilon}\kappa\alpha\sigma\tau\eta \varphi\upsilon\lambda\eta\iota \delta] \epsilon\kappa\alpha$. Dabei würde allerdings der artikellose Ausdruck durch Z. 2 $\acute{\epsilon}\xi \acute{\epsilon}\kappa\alpha\sigma\tau\eta\varsigma \varphi\upsilon\lambda\eta\varsigma$ nur scheinbar gerechtfertigt sein. Denn die beiden Stellen sind nicht ganz gleich. Z. 2 ist ein erklärender Zusatz des Autors selbst, Z. 11 dürfte aus dem betreffenden officiellen Aktenstücke stammen. Ist dies der Fall, so darf weder der Artikel fehlen, noch auch die bis in die Mitte des 4. Jhds. gewährte Nachstellung von $\acute{\epsilon}\kappa\alpha\sigma\tau\omicron\varsigma$ unberücksichtigt bleiben¹; also ergäbe sich: $\kappa\alpha\tau\grave{\alpha} \tau\eta\nu \varphi\upsilon\lambda\eta\nu \acute{\epsilon}\kappa\alpha\sigma\tau\eta\nu \delta] \epsilon\kappa\alpha$. Das kann in doppelter Weise ausgedeutet werden: entweder so, dass der Bau der 100 Schiffe auf die 10 Phylen vertheilt wurde, oder so, dass die Zahl 100 nach der Zahl der Phylen zu je 10 Schiffen berechnet war. So gewöhnlich für andere Gebiete die Vertheilung $\kappa\alpha\tau\grave{\alpha} \varphi\upsilon\lambda\acute{\alpha}\varsigma$ ist, so beispiellos wäre sie für einen Flottenbau. Die Schiffsrumpfe erstellt der Staat als ganzer; die Phyle kann erst eintreten, wo es sich um die Trierarchie oder Bemannung handelt, d. h. in der Organi-

¹ Meisterhans-Schwyzler *Gram. d. att. Inschr.* S. 232 f. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass *CIA*. I 32 A 22 $\kappa\alpha\theta' \acute{\epsilon}\kappa\alpha\sigma\tau\acute{o}\nu \tau\epsilon \tau\acute{o}\nu \theta\epsilon\acute{o}\nu$ zu lesen ist.

sation der fertigen Flotte. Im 4. Jhd. spielt die Phyle auch hier keine Rolle; dass sie es im 5. Jhd. that, ist nicht zu bestreiten. Das folgt einmal aus den Worten des Thukydidēs (VII 69, 2): Νικίας . . . τῶν τριηράρχων ἕνα ἕκαστον ἀνεκάλει, πατρόθεν τε ἐπονομάζων καὶ αὐτοὺς ὀνομαστί καὶ φυλήν, und man hat mit Recht weitergeschlossen, dass im 5. Jhd. die Trierarchie innerhalb der einzelnen Phylen umging¹, weil Nikias nur dann die Trierarchen in ihrer Eigenschaft als solche nach ihrer Phylenangehörigkeit aufrufen konnte, wenn sie für ihre Phyle oder in ihrer Phyle die Trierarchie übernommen hatten. Ein zweites Zeugniß liefern die dem 5. Jhd. angehörigen Grenzsteine für die Trittyenstandplätze am Hafen². Die Trittys ist nur eine Unterabtheilung und zwar der Phyle; wo die Trittys eine Rolle spielte, muss es auch die Phyle gethan haben. Das geht noch deutlich aus dem in mehr als einer Beziehung auf das 5. Jhd. zurückgreifenden demosthenischen Vorschlage in der Symmorienrede (XIV) hervor (§ 23): εἴτ' ἐπικληρῶσαι τὰς φυλάς, τὸν δὲ ταξίαρχον ἕκαστον, ὃν ἂν ἡ φυλὴ τόπον λάχῃ, διελεῖν τρίχα καὶ τὰς ναῦς ὡσαύτως, εἴτ' ἐπικληρῶσαι τὰς τριττύς. Endlich weisen auch die athenischen Verlustlisten des 5. Jhds. nach der gleichen Richtung. Es ist doch undenkbar, dass bei den Kämpfen ἐν Σι(γ)είῳ ἐν Θάσῳ; bei denen ἐν Κύπρῳ ἐν Αἰγύπτῳ ἐν Φοινίκη ἐν Ἀλιεῦσιν ἐν Αἰγίνῃ Μεγαροῖ, oder denen ἐγ Χερρονήσῳ ἐμ Βυζαντίῳ³ keine Flottenmannschaften gefallen

¹ So W. Kolbe *de Atheniensium re navali* (Diss. Berlin 1899) p. 30.

² Belege und Litteratur bei v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* II 165.

³ *CIA*. I 432. 433; IV 1 p. 108. Was übrigens E. Meyer *Forsch. z. alten Geschichte* II S. 20 gegen die Kritik einwendet, die ich auf Grund des der letzten Inschrift beigegebenen Epigramms an Simonid. *epigr.* 105 Bergk geübt habe (*Hermes* 1885 XX 342 ff.), kann nur auf den Eindruck machen, der den Unterschied zwischen einem falschen und einem schlechten Verse nicht sieht. Schlechte Verse traue den athenischen Gelegenheitsdichtern, selbst alten, natürlich auch ich zu; falsche einem Epigramme des 5. Jhds., welches auf einem grossen öffentlichen Monument eingemeisselt werden sollte, auf keinen Fall: ein geradezu falscher, fehlerhafter Vers ist aber οἶδε παρ' Εὐρυμέδοντά ποτ' ἀγαλὸν ὤλεσαν ἤβην. Was Meyer dann unter dem Gesichtspunkt der formelhaften Wendungen einwirft, hat auch schon Reitzenstein *Epigramm u. Skolion* S. 109 bemerkt. Aber der Einwand wird darum nicht triftiger, dass er von zwei

sind, und ebenso undenkbar ist es, dass die Athener dieser auf den Grabsteinen nicht gedacht hätten, die doch ihre ἀρετή ebenso gut wie die Landtruppen bewährt hatten. Die Namen der gefallenen Marinemannschaften stehen also mit auf den Ehrensteinen, eingereiht unter Erechtheis, Aigeis, Pandionis u. s. w.; sie konnten dort aber nur eingereiht werden, wenn ihre Contingente nach den Phylen sich bestimmten. Also war im Athen des 5. Jhds. die Flottenmannschaft analog dem Landheere organisirt. Ist nun der Gedanke auf das Entschiedenste abzuwehren, dass der Bau der 100 Schiffe κατὰ φυλάς vergeben oder ausgeführt wurde, der Möglichkeit kann man sich nicht verschliessen, dass hier gesagt war: die neuen 100 Schiffe sollten in gleicher Weise auf die einzelnen Phylen vertheilt werden. Denn wenn die Flotte κατὰ φυλάς organisirt war, so musste eine so grosse Mehrbelastung und Verdienstgelegenheit, wie sie die Neueinstellung von 100 Schiffen in Gestalt der Trierarchie den Reichen, in Gestalt des Flottendienstes den Unbemittelten brachte, nach dem demokratischen Principe auch gleichmässig κατὰ φυλάς vertheilt werden. Darum ist für das 5. Jhd. die Zahl von 100 Schiffsneubauten typisch: sie enthält einen weiteren Beleg für die Organisation der Flotte nach den Phylen, und sie zeigt auch, dass man auf eine gleichmässige Vertheilung der Schiffe bedacht war. Der sprachliche Ausdruck nun für den hier erörterten Gedanken lässt sich verschiedenartig formen, je nachdem man ein neues Verb einführt oder einen einfachen adverbialen Zusatz bevorzugt. Im letzteren Falle würde sich von den beiden oben (S. 13) angedeuteten Füllungen [καθ' ἐκάστην (τὴν) φυλὴν oder [ἐκάστη (τῆ) φυλῆι δ]έκα die erstere zur Verfügung stellen; denn ἐπιναυπηγεῖν . . ἐκάστη φυλῆ wird man nicht ohne äusseren Zwang für möglich halten. Führt man ein Verbum ein, so kann es nur das in der bereits angeführten Demosthenesstelle vorliegende ἐπι-

Seiten kommt. Es handelt sich ja nicht um den typischen Halbvers ἀπώλεσαν ἀγλαὸν ἤβην, sondern darum, dass die Gleichheit über das Ende des Verses hinausgreift und in dem für diese Poesie durchaus nicht gemeinen βαρνάμενοι sich fortsetzt. Das ist Nachahmung, nicht poetisches Formelwesen.

κληροῦν sein, welches durch das solenne ἀνεπικλήρωτος der athenischen Marineurkunden¹ als technischer Ausdruck bezeichnet ist. Also ἐπικληροῦν δ'ἐκάστηι φυλῇ δέκα. Das Präsens wird durch das parallele ἐπιναυπηγεῖν gefordert.— Eine dritte Erwägung: die Flottenvorlage jenes Jahres konnte einen doppelten Zweck haben, einmal die augenblickliche Unzulänglichkeit der Flotte durch Einsetzung von 100 Neubauten zu beseitigen, d. h. die Flotte auf einen bestimmten höheren Effectivstand zu bringen, und zweitens diesen Effectivstand zu sichern gegenüber den jährlichen Abgängen von Schiffen, wie sie Abnutzung, Unglück und Krieg herbeiführen, durch eine gesetzliche Verordnung über eine bestimmte, alljährlich herzustellende kleinere Anzahl von Neubauten. Wir sind über das Bestehen einer solchen Bestimmung während des 4. Jhds. sicher unterrichtet und kennen auch die Zahl der jährlichen Ersatzbauten². Dass im 5. Jhd. dieselbe Institution bestanden haben muss, ergeben die realen Verhältnisse und lässt sich auch sonst wahrscheinlich machen. Wir würden sogar eine genaue Nachricht darüber haben, dürfte man dem ephorischen Berichte (bei Diodor. XI 43) über Themistokles' Hafen- und Flottenbauten nach der Errichtung der Stadtmauer (478) irgendwie trauen; da heisst es: ἐπεισε δὲ τὸν δῆμον καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν πρὸς ταῖς ὑπαρχούσαις ναυσὶν εἴκοσι τριήρεις προσ- παρασκευάζειν³. Allein die Haltlosigkeit der Nachricht im Ganzen ist wohl ziemlich allgemein anerkannt; es handelt sich um eine ephorische Dublette⁴. So ist auch die Einzelheit,

¹ Vgl. Boeckh *Urkunden über das Seewesen d. att. Staates* S. 167 f.

² S. die Beilage „Zur athenischen Marineverwaltung“.

³ Wie hier προσπαρασκευάζειν, so heisst es bei Herodot. VII 144 von den im J. 483/2 gebauten Schiffen: αὐταὶ τε δὴ αἱ νέες τοῖσι Ἀθηναίοισι προποιεῖσθαι ὑπῆρχον, ἑτέρας τε ἔδει προσναυπηγεῖσθαι; vgl. Diodor. XVII 95 καταταβῶν . . . τὰ σκάφη ναυπηγημένα . . . ἕτερα προσναυπηγήσατο. Das Compositum ἐπιναυπηγεῖν hat den gleichen Sinn in unserem Excerpt; das ist neu. Die Lexika haben überhaupt nur ein Beispiel, Poll. I 92 ἐν δ' ἡ κατάφρακτον τὸ πλοῖον, ἐπιναυπηγοῦνται πυργοῦχοι, in der Bedeutung von ἐποικοδομεῖν.

⁴ A. Bauer *Themistokles* S. 104 glaubt, dass bei Diodor nichts anderes „gemeint“ sei als der Antrag über die Verwerthung der Einkünfte der Laurion-

die Schiffszahl, in keiner Weise bindend. Nimmt man an, dass in dem Papyrus an unserer Stelle von diesen Ersatzbauten die Rede war, so würden sich je 10 Schiffe jährlich ergeben. Die Ephorosangabe steht dem nicht entgegen; was um 478 gewesen sein soll, braucht nicht auch um 450 bestanden zu haben. Ja, insofern als die ephorische Zahl das Doppelte davon wäre, liesse sich aus dieser sogar eine gewisse Bestätigung für die 10 Neubauten entnehmen. In officieller Ausdrucksweise würde sich also etwa ergeben: *καινάς δ' ἐπιναυπηγεῖν ἑκατὸν αὐτίκα, τὸ δ' ἀπὸ τοῦτου (oder τὸ δὲ λοιπὸν) καθ' ἑκαστον (τὸν) ἐνιαυτὸν (oder κατ' ἐνιαυτὸν) δέκα*. Diese Fassung überschreitet den zugemessenen Raum augenscheinlich erheblich; doch in dem historischen Bericht dürfen wir *ἑκαστον τὸν* und zur Noth auch noch *αὐτίκα* streichen. — Endlich darf man sich der Möglichkeit nicht verschliessen, dass den Worten Z. 10 *καινάς . . . ἑκατὸν* in Z. 11 noch eine Charakteristik beigefügt war; das würde dann *ἔξαιρέτους* gewesen sein. Denn wenn auch Andokides diesen Zusatz nur zu den 445—432 erbauten 100 Schiffen macht (III 7), ihn jedoch an der auf diesen Schiffsbau bezüglichen Stelle (s. S. 10) fortlässt, so bildet das keine Gegeninstanz. Die Angabe des Redners kann für die ältere Zeit unvollständiger sein.

Wir erhalten somit die folgenden Fassungen:

<i>καθ' ἑκάστην (τὴν) φυλὴν δ]έκα</i>	16 (19) Buchstaben
<i>κατὰ τὴν φυλὴν ἑκάστην δ]έκα</i>	20 „
<i>ἐπικληροῦν δ' ἑκάστη φυλῆι δ]έκα</i>	24 „
<i>ἐπικληροῦν δὲ τῆι φυλῆι δ]έκα</i>	21 „
<i>τὸ δὲ λοιπὸν κατ' ἐνιαυτὸν δ]έκα</i>	22 „
<i>ἔξαιρέτους, καθ' ἑκάστην φυλὴν δ]έκα</i>	26 „
<i>ἔξαιρέτους, κατὰ τὴν φυλὴν δ]έκα'</i>	23 „

bergwerke. Das wäre eine einfache Verwechslung; daran kann ich nicht glauben. Die Dublette ist allerdings entnommen aus jenem ersten grossen Flottenbau. Der Rationalismus des Ephoros verlangte zur Herstellung des Kriegshafens eine Regelung des Flottenersatzes; sie wurde aus der Institution des 4. Jhds. mit der für die grosse Zeit unentbehrlich scheinenden Uebertreibung entnommen.

¹ Wegen des schon langen *ἔξαιρέτους* ist hier der kürzeste Ausdruck (wie Aristot. *rp. Ath.* 47, 1. 2; 61, 5 *εἰς ἕκ τῆς φυλῆς, ἕνα τῆς φυλῆς*) gewählt,

Scheidet man die beiden längsten Ergänzungen zu 26 und 24 Buchstaben als zu weit über das vorher ermittelte Mass hinausgehend aus, so bleiben 16 und 23 Buchstaben als die Extreme. Hier ist noch nicht der Ort, eine Entscheidung zu treffen; es handelt sich vorderhand nur darum, im Allgemeinen die ursprünglichen Grenzen der Columnen festzustellen. Zieht man das Mittel aus den obigen Berechnungen, so gelangt man zu der Annahme, dass der Verlust im Anfange der Zeilen mindestens 20 Zeichen beträgt; die im 2. Kap. gegebenen Ergänzungen werden je nach der Erhaltung des linken Blattrandes oder der Verschiedenheit der Schrift einen zwischen 21—23 Zeichen sich haltenden Ausfall sicher stellen. Legt man nun die an zweiter Stelle gegebene Fassung von Z. 11 zu Grunde, nämlich κατὰ τὴν φυλὴν ἐκάστην δέκα. ὅτι τρισὶν ἡμέραις ἐβοήθησαν, so hat die ganze Zeile 48 Buchstaben. Sie ist, wie dargethan, nach rechts hin eine der kürzesten; Z. 12 hat am Schlusse zwei Stellen mehr.

Der Gesamtverlust umfasst also einmal links, da der Papyrus ziemlich gerade abgebrochen ist, annähernd überall die gleiche Zahl von Zeichen, zum mindesten 20, und zweitens rechts, je nach dem Zustande der Erhaltung der Schrift, bis zu 7 oder 8 Buchstaben. Mithin ist von den etwa 48—50 (52) Zeichen je einer Zeile nur die Hälfte erhalten. Gewiss, die kürzeste Ergänzung ist immer die wahrscheinlichste. Aber zu den sicheren Fällen, wo dieser Grundsatz keine Anwendung findet, gehört unser Papyrus; das wird niemand bestreiten, der ihn zu ergänzen sich bemühen wird.

Dies Resultat ist wenig tröstlich. Muss schon für Fragmente rhetorischen oder philosophischen Inhaltes oder für poetische Reste, wo grössere Gedankengänge, Parallelen, feste Formeln, endlich das Versmass werthvolle Hilfsmittel sind, die Wiedergewinnung des ursprünglichen Textes bei Verlust einer ganzen Hälfte für so gut wie ausgeschlossen gelten, so wird bei Excerpten historischen Inhaltes sichere Wort-

der in den ersten beiden Ergänzungen nicht Verwendung finden kann, weil mindestens 13 Buchstaben gesichert sind.

ergänzung durch solche Verhältnisse in den meisten Fällen geradezu ausgeschlossen sein. Bei Excerpten fehlen grössere Zusammenhänge, und wo für uns neue Thatsachen berichtet sind, also die Hilfe der Parallelen fehlt, lässt sich nicht einmal gut rathen. Wenn ich dennoch fast durchgehends die Zeilen in der berechneten Ausdehnung zu füllen versuche, so kann ich damit also nur andeuten wollen, wie ich mir den Inhalt des Verlorenen denke, und zeigen wollen, dass der von mir gesuchte Inhalt räumlich auch möglich ist. Eine kleine Probe auf den Sinn des Vermutheten liegt immer in der paläographischen Möglichkeit der Ergänzung; aber Selbsttäuschung wäre es, aus der Möglichkeit auf Nothwendigkeit zu schliessen.

II.

Lesungen und Ergänzungen.

Das erste Excerpt (§ 1) handelt von Bauten auf der athenischen Akropolis. Ueber seine Ausdehnung lässt sich soviel mit Sicherheit sagen, dass es mindestens bis Z. 4 reicht; denn mit Z. 3 τὸν Παρθενῶνα sind die Worte Z. 4 ἤρξαντο οἰκοδ..... zu verbinden. Reitzenstein ergänzte sie sofort bei der ersten Lesung zu οἰκοδομεῖν, indem er das Philochorosfragment verglich: περὶ δὲ τῶν προπυλαίων τῆς ἀκροπόλεως, ὡς ἐπὶ Εὐθυμένους ἀρχοντος οἰκοδομεῖν ἤρξαντο Ἀθηναῖοι, Μνησικλέους ἀρχιτεκτονοῦντος, ἄλλοι τε ἰστορήκασι καὶ Φιλόχορος ἐν τῇ δ̄ (Harp. Προπύλαια ταῦτα = *FHG.* I 400 fr. 98). Ebenso heisst es Plut. *Per.* 13¹ τὸν μὲν γὰρ ἐκατόμπεδον Παρθενῶνα Καλλικράτης εἰργάζετο καὶ Ἴκτινος, τὸ δ' ἐν Ἐλευσίνι τελεστήριον ἤρξατο μὲν Κόροιβος οἰκοδομεῖν.... ἀποθανόντος δὲ τούτου Μεταγένης ὁ Ξυπέτιος τὸ διάζωμα καὶ τοὺς ἄνω κίονας ἐπέστησε. Der in diesen Worten enthaltene Gegensatz ἤρξατο οἰκοδομεῖν: ἐπέστησε zeigt, dass man auch in unserem Excerpt das ἤρξαντο scharf zu fassen hat. Uebrigens lehnt diese Ausdrucksweise sich an die officiële Sprache an: *CIA.* I 318,5 ἤρξαντο τῶν ἔργων ἐπὶ Ἀριστ[ί]ωνος ἀρχοντος, was, wie Reichel² erkannt hat, von dem Beginn der Arbeiten am Tempel und den Cultbildern der Athena und des Hephaistos gesagt ist. Den Infinit. οἰκοδομεῖν, den die Parallelen an die Hand geben, lassen jedoch die Schriftspuren nicht zu. Ich erkenne Ansätze des

¹ Die Quelle des 13. Kap. ist unbekannt, aber eine gelehrte, periegetische ist sie sicher; vgl. auch Busolt *Gr. Gesch.* III 1 S. 439 f.

² Im *Eranos Vindobon.* S. 21; zustimmend auch v. Wilamowitz *G. G. N.* 1895, 229, 25.

H, dann C und Spuren von ΔΙ, darauf ΟΤ-. Also οἰκοδομ[ῆ]σαι. ὄτ[ι]. Hiermit ist das Ende des ersten Excerptes festgestellt. Dass bereits Z. 1 zu demselben gehört, beweist das voll erhaltene ἐπιστάτας δύο, der officielle Titel der staatlichen Aufsichtsbehörde für öffentliche Bauten. Die Zweizahl ist auch sonst für dieses ausserordentliche Amt belegt¹. Die ersten 6 Zeichen der 1. Zeile ΚΥΝΝΕΔ lassen sich nur zu Κικυννεά ergänzen. Daraus folgt, dass die beiden Epistatai mit Namen genannt waren; der zweite von ihnen stammte aus dem Demos Kikynna. Das verhilft leider nicht zu dem Namen des Mannes; ich finde keinen einzigen Κικυννεός in den Inschriften des 5. Jhds., und auch in der Litteratur derselben Zeit scheint nur ein solcher vorzukommen, und das ist Φεῖδωνος υἱὸς Στρεψιάδης Κικυννόθεν. Die Epistatai wurden in Athen gemeinhin auf ein Jahr gewählt; wenn nun hier die Namen von Epistatai für Bauten, die sich über Jahre hin erstreckten, angegeben werden, so ist das nur unter zwei Möglichkeiten denkbar: entweder sind die beiden genannten die ersten Epistatai gewesen und mit dem Aktenstücke über den Beschluss für den Bau hat sich ihr Name erhalten, oder die Männer sind für die ganze Bauzeit in dieses Amt gewählt worden. Das hat im 5. Jhd. seine Parallele in der Commission für den eben erwähnten Athena-Hephaistos-Tempel (vgl. Kirchhoff zu *CIA.* I 318). Die Entscheidung bringen die Bauakten des Parthenon selbst. Im 14. und 15. Baujahre fungirte derselbe γραμματεὺς für die Epistatai des Parthenon (*CIA.* I 301; IV 1 p. 147 sq.), Antikles, woraus Kirchhoff schon den Schluss zog, dass dann auch die ἐπιστάται die gleichen in beiden Jahren waren. Wir werden hiernach für den Parthenonbau eine stabile Baucommission annehmen und die beiden im Papyrus genannten Männer als ursprünglich für die ganze Bauzeit gewählt betrachten. Das kann den Gedanken eingeben, dass wir dann den ersten von ihnen kennen. Wie Perikles nach dem

¹ So im dritten Jahre der *CIA.* I 289—296 vorliegenden Abrechnungen, welche für andere Jahre mehr ἐπιστάται erkennen lassen; vgl. Kirchhoff z. d. Inschr.

gut unterrichteten Gewährsmann des Plutarch als Epistates beim Odeion und anderen Bauten fungirte (c. 13 ἐπιστατοῦντος καὶ τούτῳ Περικλέους) und in gleicher Eigenschaft nach dem Zeugnisse des Philochoros (Schol. Aristoph. *Fried.* 605 = *FHG.* I 400 fr. 97) und vielleicht Ephoros (Diodor. XII 39,1) bei der Herstellung des chryselephantinen Cultbildes für den Parthenon thätig war, so lässt man ihn auch Epistates beim Parthenonbau selbst sein auf Grund der Strabostelle (IX 395) εἶτ' Ἐλευσίς πόλις, ἐν ἣ τὸ τῆς Δήμητρος ἱερόν τῆς Ἐλευσινίας καὶ ὁ μυστικὸς σηκός, ὃν κατεσκεύασεν Ἴκτινος, ὄχλον θεάτρου δέξασθαι δυνάμενον, ὃς καὶ τὸν Παρθενῶνα ἐποίησε τὸν ἐν ἀκροπόλει τῇ Ἀθηνᾶ, Περικλέους ἐπιστατοῦντος τῶν ἔργων, indem man, wie es scheint, allgemein¹ die letzten Worte auf den unmittelbar vorhergehenden Relativsatz bezieht. Ich halte dies für unbegründet. Dieser Relativsatz hat nur den Zweck, den Baumeister Iktinos zu identificiren; eine Angabe über den ἐπιστάτης bei dem Parthenonbau ist also ganz zwecklos. Es kommt hier allein auf die eleusinischen Bauten an; für sie neben dem Architekten den berühmten Epistates zu nennen, ist natürlich, hat Zweck und entspricht den anderen gleichartigen Angaben, wie sie z. B. bei Plutarch a. a. O. vorliegen. Man darf jene Worte aber auch nicht auf die eleusinischen und die athenischen Bauten zusammen beziehen; denn Strabo sagt nicht Περικλέους ἐπιστατοῦτος ἀμφοτέρων τῶν ἔργων oder ähnlich, was hier für unzweideutige Ausdrucksweise zu erwarten wäre. Also Strabo bezeugt die Epistatie des Perikles nur für die eleusinischen Bauten. Man könnte wohl sagen, es sei wahrscheinlich, dass der Perikles, welcher Epistates für das Odeion, für die eleusinischen Arbeiten, vor allem für das Athenabild des Parthenon war, gerade beim Parthenon, seinem grössten Bau, sich diese Stellung gesichert haben werde; aber mag man dieser allgemeinen Erwägung — falls unsere Ueberlieferung in diesen

¹ Vgl. Jahn-Michaelis, *Pausaniae descriptio arc. Athen.*² p. 13 adn.; O. Rubensohn *Die Mysterienheiligtümer in Eleusis und Samothrake* S. 204; Busolt a. a. O. 452 u. a.

Dingen wirklich echt¹ ist — etwas zu gute halten, eine Ueberlieferung ersetzt sie nicht, und auf sie hin dürfen wir, was so verführerisch wäre, den Eingang des Papyrus nicht ergänzen zu: Περικλέα τὸν Χολαργέα καὶ . . . τὸν Κικυννέα² ἐπιστάτας δύο. Einen anderen Grund gegen diese Ergänzung wird die weitere Besprechung des Excerptes alsbald entwickeln (u. S. 28 f.).

Ausser den Epistatai waren für den Bau noch weitere Beamten zu bestellen, der ἀρχιτέκτων und ein γραμματεὺς; das folgt aus unserer sonstigen allgemeinen Kenntniss dieser Dinge³; für den Parthenonbau insbesondere ist der γραμματεὺς durch die Inschriften bezeugt⁴. Allein von diesen Beamten kann in der Lücke zwischen Z. 1 und 2 nicht die Rede gewesen sein. Z. 2 ist ἐξ] ἐκάστης γὰρ φυλῆς ἓνα ἡροῦ[ν]τ[ο] mit Sicherheit zu lesen und zu ergänzen. Daraus folgt, dass in der voraufgehenden Lücke eine grössere Commission erwähnt war, die entweder aus 10 oder wenigstens aus 8 Mitgliedern bestand. Das letztere war der Fall, wenn die Worte ἐξ ἐκάστης γὰρ φυλῆς κτέ. sich auch auf die beiden ἐπιστάται mit bezogen. Die Bedeutung des nach den Resten doch wohl sicher zu ergänzenden καὶ πρ[ὸς τούτοις]⁵ am Schlusse von Z. 1 lässt beide Erklärungen zu. Eine solche Commission ist uns in der Organisation athenischer Bauleitungen bis jetzt völlig fremd. An ein Collegium von νεωποιοί neben den

¹ Ich traue nämlich der technischen Bedeutung von ἐπιστατεῖν in der litterarischen Ueberlieferung nicht allzusehr. Oder flösst etwa die bei Plutarch gerade im 13. Kap. sich findende Notiz über Pheidias πάντα δ' ἦν σχεδὸν ἐπ' αὐτῷ καὶ πάσιν, ὡς εἰρήκαμεν, ἐπιστάται τοῖς τεχνίταις διὰ φιλίαν Περικλέους nach dieser Richtung hin Vertrauen ein? Und Diodor. XII 39, 1 sagt καθεστῶμενος ἦν ἐπιμελητής, wo man ἐπιστάτης erwartet.

² Ich will vor Καλλικράτη τὸν Κικυννέα ausdrücklich warnen; gehörte nämlich Perikles nicht zu dieser Baucommission, so braucht Kallikrates auch nicht darin gewesen zu sein, oder aber sein Name stand an erster Stelle, und zu Κικυννέα ist ein anderer zu ergänzen.

³ Vgl. z. B. *CIA.* I 322 beim Erechtheion; E. Fabricius *De architectura Graeca* p. 18.

⁴ *CIA.* I 301. 304; IV 1 p. 147.

⁵ Der vorletzte erkennbare Buchstabe Z. 1 kann nur Π, nicht Γ sein.

ἐπιστάται kann man nicht denken; denn diese Bezeichnung ist nicht athenisch. Die Inschriften *CIA. IV 2, 1057b* (νεωποιοί) 1054g (ναοποιοί) beziehen sich auf delische Bauten. Ich sehe eine doppelte Möglichkeit. Die Institution der πάρεδροι dürfte für mehr Aemter bestanden haben, als unsere Ueberlieferung erkennen lässt, welche uns Beisitzer nur für die drei ersten Archonten, die Euthynen und die Hellenotamieen nennt¹. Es wäre also denkbar, dass man den zwei ἐπιστάται mit Rücksicht auf die grosse Arbeitslast, die der Parthenonbau ihnen auferlegen musste, eine Anzahl von Gehülften in der Form von πάρεδροι bestellt hätte. Allein diese Vermuthung hält nicht stand. Das zeigt die folgende Erwägung. Es könnte nämlich am einfachsten erscheinen, die beiden mit Namen genannten Epistatai als die Obmänner einer Commission von 10 Epistatai anzusprechen und darnach im Folgenden die Erwähnung von 8 συνάρχοντες zu suchen. Allein so grossen Baucommissionen begegnen wir im 5. Jhd. sonst nicht; und der sprachliche Ausdruck ἐπιστάτας δύο καὶ πρὸς τούτοις scheidet, namentlich durch das δύο, die beiden ersten so scharf von den folgenden, dass man einen wesentlichen, im Amtsauftrag begründeten Unterschied zwischen den beiden in Z. 1 und Z. 2 vorliegenden Beamtenkategorien ohne weiteres annehmen muss. Dieser Einwand trifft nun, wie man leicht sieht, auch die πάρεδροι, die nur die Substitute derselben Kategorie sind, während sie doch verschiedene Beamte sein müssten. Um so wahrscheinlicher dünkt mich die zweite Möglichkeit. Die hohen Summen, welche die Bauten auf der Akropolis kosteten, konnten die wenigen Epistatai kaum selbst verwalten; sie müssen ihre ταμίαι gehabt haben. Das ist nirgends für sie überliefert, aber der einfache Geschäftsgang forderte es, und es fehlt denn auch nicht an einer Parallele, die so gut wie ein direkter Beleg ist. Für den aus Demosthenes' Leben bekannten Mauerbau beantragte Demosthenes selbst ἐκάστης τῶν φυλῶν ἐλέσθαι τοὺς ἐπιμελησομένους τῶν ἔργων ἐπὶ τὰ τεῖχη καὶ ταμίας

¹ Belege z. B. bei Gilbert *Handbuch der griech. Staatsalterth.* I² 254.

(Aeschin. III 27). Da haben wir τεichoποιοί mit ihren ταμίαι; diese τεichoποιοί sind aber nur nach ihrem besonderen Auftrag benannte ἐπιστάται. Wenn nun für diese kleine Baubehörde schon ταμίαι bestellt werden, so kann man die Commission für den Parthenonbau sich gar nicht ohne solche denken. Es entspricht die Zuertheilung von ταμίαι an die ἐπιστάται zudem ganz den Gepflogenheiten der athenischen Staatsorganisation, wonach man anzunehmen hat, dass eigentlich allen Beamten, welche über grössere Geldbeträge zu verfügen haben, besondere Cassirer beigegeben wurden¹. Diese Erwägungen lassen mich in der gesuchten Commission ein Collegium von 10 ταμίαι finden. Die Natur ihres Amtes brachte es mit sich, dass sie je nur auf ein Jahr bestellt werden konnten; die εὐθυνα ist nöthig. Eben deshalb steht auch das Imperf. ἤρουντο; wären sie ein für allemal gewählt worden, hiesse es εἶλοντο. Hiernach gestaltet sich der Text etwa so: ἐπιστάτας δύο καὶ πρ[ὸς τούτοις] ταμίαις κατ' ἐνιαυτὸν δέκα· ἔξ] ἐκάστης γὰρ φυλῆς ἓνα ἡροῦ[ν]τ[ο], so dass der Satz mit γὰρ ein nur auf die ταμίαι sich beziehender Zwischensatz ist.

Es fehlen nun noch die oben geforderten beiden Beamten, der γραμματεὺς und der ἀρχιτέκτων, von denen jener nicht blos deswegen hier unentbehrlich ist, weil er sonst regelmässig in Bauakten erscheint, sondern weil ihn, wie schon erwähnt, die Inschriften direkt für den Parthenon nennen. Für die Stellung des ἀρχιτέκτων neben dem γραμματεὺς das Präscript der Erechtheionurkunde CIA. I 322 (v. J. 409/8): ἐπιστάται τοῦ νεῶ τοῦ ἐν πόλει, ἐν ᾧ τὸ ἀρχαῖον ἄγαλμα... ἀρχιτέκτων Φιλοκλῆς Ἀχαρνεύς, γραμματεὺς Ἐτέαρχος Κυδαθηναίεύς. Es ist kein Zufall, dass die Einsetzung der beiden Beamtennamen nach ἤρουντο genau die Lücke Z. 2-3 füllt und das vor καὶ τὸν Παρθενῶνα Z. 3 isolirt stehende δ ohne weiteres erklärt: ἡροῦ[ν]τ[ο] καὶ ἀρχιτέκτονα καὶ γραμματέ]α. καὶ τὸν. Man

¹ Belege bei Gilbert a. a. O. 278, 3. — Um Missverständnissen vorzubeugen, will ich bemerken, dass die ταμίαι τῆς θεοῦ nicht Kassirer der Epistatai gewesen sein können. Sie zahlten nur die grossen Summen aus. Die laufenden, täglichen Rechnungen gingen sie nichts an; dafür mussten eben besondere Kassirer der Epistatai bestellt werden.

sieht, es sind im Anfange der Zeile 22 Buchstaben verloren, genau den oben (S. 17f.) berechneten Zahlen entsprechend. Die Ergänzung ist ohne jede Rücksicht auf die Raumverhältnisse, allein nach den Erfordernissen des Sinnes gefunden.

Mit καὶ τὸν Παρθενῶνα — — ἤρξαντο οἰκοδομῆσαι beginnt eine neue Construction; die Accusative Z. 1. 2 sind also von einem von Z. 1 verloren gegangenen Verb des „Bestellens“ abhängig gewesen. Weil in ἤρουντο der Modus der Bestellung ausgedrückt ist, ziehe ich ein ἐχειροτονήσαν einem farblosen κατέστησαν vor. Von demselben Verb hing auch ἀρχιτέκτονα κ. γρ. ab: *CIA. II* 167,6-7 ἀρχιτέκτονα τὸν χειρο[τ]ο-νημένο[ν] ὑπ[ὸ] τοῦ δήμου, vgl. *Aristot. rp. Ath.* 46, 1 χειροτονεῖ δ' ἀρχιτέκτονας ὁ δῆμος ἐπὶ τὰς ναῦς. Also erhält man etwa:

— — — ἐχειροτόνησαν — — —
 — — — — — τὸν Κικυννέα ἐπιστάτας δύο, καὶ πρὸς τοῦτοις
 ταμίας κατ' ἐνιαυτὸν δέκα, ἐξ ἑκάστης γὰρ φυλῆς ἓνα ἤρου[ν]τ[ο], καὶ
 ἀρχιτέκτονα καὶ γραμματέα· καὶ τὸν Παρθενῶνα

Man erkennt jetzt die Bedeutung von πρὸς τοῦτοις; die beiden obersten Leiter des Baues werden so von den andern Beamten geschieden.

Ich habe bisher mit der Annahme gerechnet, dass die genannten Beamten für den Parthenonbau allein bestellt worden seien. Wenn es aber Z. 3 heisst καὶ τὸν Παρθενῶνα, mit ausdrücklicher Namensnennung, so muss man schliessen, dass der Parthenonbau nur einen Theil, wenn auch vielleicht den bedeutendsten der der Commission zugewiesenen Bauten ausmachte oder ausmachen sollte. Wäre nämlich in dem verloren gegangenen Eingange dieses Excerptes gesagt worden, dass die Z. 1—3 aufgeführten Beamten für den Parthenon allein gewählt wurden, so würde bei der Z. 3 vorliegenden Datirung ein einfaches ἤρξαντο οἰκοδομῆσαι ohne Wiederholung des Namens des Tempels, auf den sich ja dann das ganze Excerpt bezog, dessen Namen also selbstverständlich war, zu erwarten sein. Diese Ausdrucksweise des Excerptes zwingt mithin zu dem Schluss, dass die Beamten einen etwas allgemeineren Auftrag hatten, der den Parthenon mit umfasste, nicht aber ihn allein betraf. Also

ist der Parthenonbau im Zusammenhange mit anderen Bauten angeordnet worden; der endliche Beginn der Arbeiten an ihm, im Gegensatze zu dem früheren Beschlusse wird in dem Satze καὶ τὸν Παρθενῶνα übermittelt. Dieser allgemeinere Beschluss kann nur die Bebauung oder den Ausbau der Akropolis als ganzer festgesetzt und geregelt haben. Die hier erschlossene Thatsache, dass der Parthenonbau in dem grösseren Rahmen der Burgausgestaltung beschlossen wurde, werde ich im folgenden Kapitel als durchaus mit unserem sonstigen Wissen von der Geschichte der Burg und des Parthenon im Einklang stehend erweisen. Dass auch das Datum dieses ersten allgemeinen Beschlusses in dem uns verlorenen Eingange des Excerptes gegeben war, lässt sich zeigen. Das ἤρξαντο ist ohne eine Zeitangabe undenkbar. Diese kann nur in der Lücke Z. 3—4 Platz finden; denn das Excerpt schliesst, wie gesagt (S. 21), mit οἰκοδομήσαι. Es stehen dafür mehrere Formen zur Verfügung: 1. der einfache Archontenname, 2. die Angabe des Intervalls, das zwischen dem allgemeinen Beschlusse und dem Baubeginne lag, wo dann eine der beiden Thatsachen fest datirt gewesen sein muss, oder endlich 3. Combinirung beider Bezeichnungsarten. Die zweite Form lag hier vor. Nach Παρθενῶνα sind zunächst ΜΕ—Ε theils vollständig, theils in deutlichen Spuren erhalten. Ich erkenne weiter nach einer Lücke von einer Stelle Spuren eines Η, darnach Ἰ, was auch als Ἰ gelesen werden darf, da in den schwachen Resten über|sehr wohl nur die leicht stärkeren Endpunkte der Querhasta bewahrt sein können. Diese Möglichkeit trifft wirklich zu. Man ergänzt μετ' ἔ[τ]η Ἰ. Das ist nur eine relative Zeitbestimmung; sie muss sich also auf eine absolute zurückbeziehen. Das war das Datum in dem verlorenen Eingange des Excerptes. Mit μετ' ἔτη Ἰ ist nicht einmal Z. 3 gefüllt; bleibt noch ein freier Raum von 23-25 Buchstaben bis zum Wiederbeginne unseres Textes Z. 4. Ueber seinen Inhalt lässt sich a priori mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, dass er nur eine Ergänzung der Angabe μετ' ἔτη Ἰ enthalten haben kann; denn zwischen diesem Datum und ἤρξαντο ist schwerlich für anderes Platz. Bestätigend und

zugleich weiterhelfend tritt die erste erhaltene Silbe Z. 4 $\sigma\omega\nu$ ein. Das dürfte in diesem Zusammenhange kaum etwas anderes als die zweite Hälfte von Περ]σῶν sein¹. Der Parthenonbau begann nach Ausweis der Inschriften im J. 447/6; das war nach der Besiegung der Perser:

ἀρχιτέκτονα καὶ γραμματέ]α καὶ τὸν Παρθενῶνα μετ' ἔ[τ]η ἰ, [καταπολεμηθέντων ἤδη τῶν Περ]σῶν, ἤρξαντο οἰκοδομῆσαι. Ὅτι — — Hier beträgt die Ergänzung 23 Buchstaben; mit Recht, denn das erste C Z. 4 ist fast um eine Stelle weiter nach rechts eingerückt als das erste δ Z. 3. Ich fürchte nicht den Einwurf, dass ein καταπολεμηθέντων ἤδη τῶν Περσῶν den Beginn des Parthenon eher auf das Jahr 448/7 als auf 447/6 datire. Es ist doch kaum zu bezweifeln, dass diese Nebenbestimmung mehr die Zeit im ganzen andeuten, denn ein festes Jahresdatum angeben sollte.

Wenn nun der allgemeine Beschluss über die Burgbebauung und damit die Einsetzung der im Excerpt genannten Baubehörden 10 Jahre vor dem Baubeginne des Parthenon erfolgte, so hat es wenig Wahrscheinlichkeit, dass die am ersten Termine ernannten, mit Namen genannten Epistatai auch die des Parthenonbaues waren; denn einmal ist das Intervall ein sehr grosses und zweitens bildete der Parthenonbau einen so bedeutenden Theil des ganzen Bauprogrammes, dass man schon hiernach annehmen möchte, es seien für ihn besondere Epistatai bestellt worden. Bedenkt man dazu, dass die Baurechnungen über den Parthenon nicht an jenes frühere Jahr anknüpfen, sondern von 447/6

¹ Der Gedanke an eine Ergänzung wie τῶν πρὸς τοὺς Πέρσας συνθηκῶν συντελεσθει]σῶν (vgl. Diodor. XII 4, 6. συντελεσθεισῶν δὲ τῶν σπονδῶν Ἀθηναῖοι τὰς δυνάμεις ἀπήγαγον ἐκ τῆς Κύπρου) liegt ja nahe, will sich aber auf keine Weise den Raumverhältnissen fügen. Das würde dann allerdings eine genaue Zeitabfolge ergeben. Denn da die Schlacht bei Kypern 449/8 fällt, die Verhandlungen nach Susa hin und in Susa erhebliche Zeit beanspruchten, so kann das Abkommen mit Persien erst 448/7 perfect geworden sein; dessen Datum dürfte trotz der Verwirrung, die in unserer unwissenschaftlichen Tradition herrscht, den gelehrten Forschern bekannt gewesen sein, da Krateros (Plut. *Kimon* 13) den Wortlaut mitgetheilt hatte. Dann schliesse sich der Parthenonbau 447/6 genau an.

ab rechnen, also eine völlig selbständige Stellung einnehmen, so erscheint die Einsetzung einer besonderen Oberleitung für ihn ohne weiteres erfordert. Demnach fehlt uns — und dies ist der oben angekündigte weitere Grund gegen die Ergänzung Περικλέα τὸν Χολαργέα — die Berechtigung, den aus anderer Quelle bekannten Namen eines der Epistaten für den Parthenonbau in dem Theile des Excerptes einzusetzen, welcher nur von dem um 10 Jahre voraufliegenden allgemeineren Beschlusse handelt. Einsetzen müssen wir aber, wie erwiesen, den Archonten, von dem aus die 10 Jahre gerechnet sind. Es wird im 3. Kapitel gezeigt werden, dass von den beiden möglichen Jahren, 457/6 und 456/5, je nachdem man exclusive Zählung oder nicht anwendet, nur das erstere in Betracht kommen kann. Darnach gewinnen wir aus dem verlorenen Anfang des Excerptes: "Ὅτι ἐπὶ Μνησιθίδου — — — ἐχειροτόνησαν — — —. Ueber den sonstigen Inhalt ist es leicht, Vermuthungen zu haben, aber unmöglich auch nur eine glaubhaft zu machen.

Z. 4 am Schluss beginnt, wie das στ[ι] zu erkennen giebt, das zweite Excerpt (§ 2), dessen erste erkennbare Reste Z. 5 ΕΥΔΗΜΟΥ zu Εὐ]θυδήμου und weiter, da wir damit einen athenischen Archontennamen haben, zu ἐπ' Εὐ]θυδήμου zu ergänzen sind. Der Eponym Εὐθύδημος erscheint wiederholt in der athenischen Archontenliste. Der älteste vom Jahre 555/4¹ kommt natürlich nicht in Betracht, da in dem Papyrus auf die Datirung unmittelbar Περικλέους folgt. Für die Zeit des 5. Jhds. findet sich der Name in der Diodorliste (XII 3. 38. 58) dreimal: zu 450/49, 431/0, 426/5. Z. 6-8 sprechen von der Ueberführung des Bundesschatzes von Delos nach Athen; ein neues Excerpt in der Lücke Z. 5-6 beginnen zu lassen, ist nicht nur durch nichts erfordert, sondern durch die Reste Z. 5 sogar ausgeschlossen; denn diese verlangen eine längere Fortsetzung, wie sich alsbald zeigen wird. 'Επ' Εὐθυδήμου ist also das Datum für die Ueberführung des Bundesschatzes; mithin ist hier der Εὐθύδημος vom Jahre 450/49 zu verstehen.

¹ v. Wilamowitz, *Aristot. u. Athen* I 24.

Mit den Εὐθύδημοι bei Diodor hat es aber seine besondere Bewandniss. Der jüngste hiess in Wirklichkeit Εὐθυνοῦς; diesen in dem Philochorosfragment Schol. Luc. *Tim.* 30 (*FHG.* I 401 fr. 106) und der anonymen Thukydidesvita (§ 8) überlieferten Namen beglaubigt *CIA.* I 273; aber wie Diodor, so giebt auch der didaskalische Theil der Hypothesis zu Aristoph. *Ach.* Εὐθύδημος. Genau so steht es mit dem Euthydem vom Jahre 450/49. Nach Ausweis von *CIA.* IV 1 p. 7 n. 22a hiess auch dieser Εὐθυνοῦς¹, und daneben steht in doppelter Beglaubigung durch Diodor (XII 3) und unsern Papyrus Εὐθύδημος. Diese Uebereinstimmung ist an sich insofern von Interesse, als sie durch ein neues Beispiel die Thatsache bestätigt, dass im Alterthum fehlerhafte Archontenlisten reichlich im Umlaufe waren². Für die Diodorkritik mahnt sie abermalen zur Vorsicht vor allzusehrer

¹ Es ist mir unverständlich, wie diese Inschrift in der Archontenliste bei Pauly-Wissowa *R.-E.* II 586 auf den Jahresbeamten von 431/0 bezogen werden konnte; der Stein bietet dreistrichiges ζ . Die vorhandenen Archontenlisten lassen überhaupt zu wünschen übrig; ganz flüchtig, augenscheinlich aus Clinton abgeschrieben, ist die Tabelle für die Pentekontaetie bei Hill *Sources for Greek History between the Persian and Peloponnesian wars* p. 358; da sind nicht einmal die Belege aus Aristot. *rp. Ath.* nachgetragen.

² Ein alter Fall corruptirter Philochorosliste liegt auch in dem vielbesprochenen Schol. *Aristoph. Fried.* 605 mit dem Philochorosfragment (n. 97, *FHG.* I 400) über die Aufstellung der chryselephantinen Athenastatue vor; die Litteratur verzeichnet Busolt *Gr. Gesch.* III 1 457, 3; 460, 2. Das Datum des Einganges Φιλόχορος ἐπὶ Πυθοδώρου ἀρχοντος ταῦτ' αὖ φησι hat der in sachlicher Kritik stets verständige Lepaulmier als unrichtig erkannt und ἐπὶ Θεόδωρου in den Text gesetzt; das thut denn die neue Kritik durchgängig. Nun heisst es aber in den Scholien zu demselben Stücke V. 990. ὁ Φιλόχορος (fehlt *FHG.*) ἀπὸ Πυθοδώρου, ἀφ' οὗ ἡ ἀρχὴ τοῦ πολέμου δοκεῖ γεγενῆσθαι, μέχρι Ἰσάρχου καταριθμούμενος εἰς τὰ ἑξήτη συνάγει τοὺς χρόνους. Der Pythodoros 432/1 ist von Isarchos 424/3 nur um 8 Jahre entfernt, wohl aber Theodoros 438/7 genau 13 Jahre. Natürlich bei Philodoros selbst stand diese Berechnung so nicht zu lesen, der Scholiast hat sie auf Grund seines Philochorosexemplares angestellt, in welchem zu 438/7 Πυθόδωρος statt Θεόδωρος stand; es waren darin also in kurzer Abfolge zwei Archonten (438/7, 432/1) dieses Namens vorhanden: dabei vergriff er sich. Die Fehler in den beiden Scholien erklären sich so gemeinschaftlich; den Scholiasten darf man nicht corrigiren, nur in einer Sammlung von Philochorosfragmenten muss man es.

Correctur verderbter Archontennamen; man muss da öfter einmal (z. B. Εὐκλείδης 427/6, Ἀμεινίας 423/2, Ἀρίστων 421/0) das Richtige wissen, ohne es doch in den Text setzen zu dürfen¹. Denn des Diodor chronologisches Hilfsbuch will man doch im Diodortext nicht emendiren. Für unser Fragment ergibt sich nur, dass der Verfasser der excerptirten Schrift eine Archontenliste benutzte, die auf irgendwelche Weise mit der bei Diodor vorliegenden in Verbindung stand; ein Schluss auf ein direktes Verwandtschaftsverhältniss zwischen Diodor und der Urschrift unserer Excerpte ist auf Grund einer so vereinzelt und auch sonst leicht erklärlichen Uebereinstimmung nicht gestattet.

Der Bericht über die nun auf das Jahr 450/49 datirte Ueberführung des Bundesschatzes nach Athen ist in seinen Umrissen leidlich erhalten. Z. 5 Περικλέους γυνώμ... lässt erkennen, dass von einem auf Antrag des Perikles gefassten Beschlusse die Rede war. Die Worte von Z. 6 ab sind also von einem Verbum abhängig gewesen und müssen einen Infinitiv enthalten haben. Dessen Reste sind in ΕΙΝ Z. 8 erhalten. Dazu gehören nothwendig die folgenden Worte εἰς τὴν πόλιν; durch sie wird der Ergänzung die Richtung gegeben. Die Parallelberichte der Historiker lassen kaum einen Zweifel, dass μετακομίζ]ειν zu ergänzen ist. Diodor. XII 40,1 τὸ πλῆθος τῶν μετακεκομισμένων ἐκ Δήλου χρημάτων εἰς τὰς Ἀθήνας, 54,3 μετακομίσαντες ἐκ Δήλου τὰ κοινὰ χρήματα τῶν Ἑλλήνων; Aristodem. 7 ἐκ Δήλου τὰ συναχθέντα μετεκόμισαν εἰς τὰς Ἀθήνας καὶ κατέθεντο ἐντὸς ἐν[τῆ] ἀκροπόλει, vgl. auch Plut. *Aristid.* 25 ἐκ Δήλου... Ἀθήναζε κομίσαι; nur Diodor. XII 38,2

¹ Natürlich hat man von Fall zu Fall zu entscheiden. In der Reihe Ἀβρων Ἀβίων Βίων würde ich Ἀβρων trotz v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* II 301, 20 nicht in den Diodortext setzen. Der Autor des Thomas Mag. (Westermann *Biógr.* S. 101) konnte das Datum ἐπὶ Ἀβίωνος, das Eustathios (Westermann S. 90) für die Geburt Pindars angiebt, auf den Tod nur beziehen, wenn in seiner Archontenliste zu 458/7 Ἀβίων stand. Nur aus diesem ist Diodors (XI 79) Βίων durch Correctur gemacht worden. Also bei dem Historiker wird man ἦρχεν Ἀβίων schreiben müssen. Auch hier waren die litterarischen Archontenlisten entstellt. [Vgl. jetzt über die Varianten in den Eponymenlisten besonders Diels *Hermes* 1901 XXXVI 78 ff.]

steht τὰ . . χρήματα μετήγεγκαν εἰς τὰς Ἀθήνας¹. Plut. *Per.* 12 ἐκ Δήλου μεταγαγῶν ist von Perikles allein gesagt, für den μετακομίσειν natürlich weniger passte; dazu zeigt die ganze Stelle ein augenscheinlich aus der Quelle Plutarchs stammendes rhetorisches Gepräge², wo denn der Sprachgebrauch der Historiker nicht zu erwarten ist. Mit der Gewinnung des Infinitives ist die Periode umrissen. Die Spuren nach τὰ ἐν Δήλῳ ἀποκείμενα führen absolut sicher auf τάλαντα; man erkennt das T und von den beiden ersten Δ die Schleifen. Zu diesem τάλαντα gehört Z. 7 die Zahl πεντακισχέιλια. Dadurch wird es mehr als wahrscheinlich, dass nicht τὰ ἐν Δήλῳ ἀποκείμενα τάλαντα zu verbinden ist, sondern τάλαντα --- πεντακισχέιλια epexegetisch zu etwas Vorhergehendem stand. Dieses ist τὰ ἐν Δήλῳ ἀποκείμενα nicht, da es selbst nicht die vollständige Bezeichnung des Schatzes sein kann, also ist es Apposition zu einem χρήματα, und man hat die Abfolge τὰ χρήματα] τὰ ἐν Δήλῳ ἀποκείμενα - - - πεντακισχέιλια. Es fehlt in diesen Worten noch der Begriff des „Bundes“, der unbedingt nothwendig ist. Man könnte ihn bei der Bezeichnung des Schatzes suchen, z. B. in einem τὰ τῶν συμμάχων(κοινὰ) χρήματα; möglich aber ist auch, dass er bei dem regierenden Verbum zum Ausdrucke kam. Dies ist deshalb besonders wahrscheinlich, weil die Ueberführung nur auf „Bundesbeschluss“

¹ Corn. Nep. *Aristid.* 3: pecunia... Athenas translata est und Iustin. III 6, 4: pecuniam a Delo Athenas transferunt beweisen nach keiner Seite.

² Sauppe hat bekanntlich in den *Abh. d. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen* 1867 XIII 26 ff. (= H. Saupes *Ausgew. Schriften* 498 ff.) den Hauptinhalt von Plut. *Per.* 12 auf eine den darin geschilderten Parteikämpfen gleichzeitige Publicistik (Ion) zurückführen wollen, was A. Michaelis *Parthenon* S. 10, 25 durch eine weitere Beobachtung stützen zu können glaubte. Aber C. Wachsmuth *Stadt Athen* I 529, 2 hat mit Recht den dem 5. Jhd. ganz unangemessenen rhetorischen Charakter des Kapitels betont. Von Plutarch selbst stammt die Stilisirung schwerlich. Das ἡμᾶς und das Präsens ποιοῦσιν finden thatsächlich ihre Erklärung, wenn das Kapitel aus Reden, die ein späterer Historiker einlegte, stammt. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt auch der von Koehler *Abh. d. Berl. Akad.* 1869 S. 99, 3 hervorgehobene Anstoss — die Bündner hätten keine Fusstruppen gestellt — Bedeutung, der an sich nicht schwer wiegen würde; das könnte sehr wohl auch im 5. Jhd. rednerische Uebertreibung in der athenischen Ekklesie gewagt haben.

stattfinden konnte. Attributiv zu dem Verb des „Beschiessens“ also ist der Begriff des Bundes, der σύμμαχοι, zu erwarten, wonach τὰ χρήματα ohne weiteres vom Bundesschatze verstanden werden musste. Die Bezeichnung der σύμμαχοι kann nun nicht in der Lücke Z. 5-6 gestanden haben; der Raum ist zu klein. Z. 5 ergänzt man ohne weiteres Περικλέους γνῶμ[ην εἰσηγουμένου (vgl. z. B. Plut. *Aristid.* 25 Ἀθήναζε κομίσαι Σαμίων εἰσηγουμένων). Damit wird nicht nur Z. 5 gefüllt, sondern auch noch auf Z. 6 bei der Abbrechung εἰσηγουμένου der Platz von 9 Stellen eingenommen. Nun sind durch das vorher erschlossene τὰ χρήματα am Schlusse der Lücke abermals 9 Stellen besetzt; so ist nur der Raum für ein kurzes Wort von mindestens 3 und schwerlich mehr als 5 Buchstaben übrig. Hieraus folgt, dass an dieser Stelle keine Form von σύμμαχοι gestanden haben kann, wohl aber das technische Verb des Beschiessens ἔδοξε. Dann gehört der Begriff des Bundes in die vorhergehende Lücke: ὅτι τῷ κοινῷ τῶν συμμάχων ἐπ' Εὐ]θυδήμου, Περικλέους γνῶμ[ην εἰσηγουμένου, ἔδοξε τὰ χρήματα] τὰ ἐν Δήλῳ ἀποκείμενα, τάλα[ντα — — — πε]ντακισχίλια κατὰ τὴν — —

— — — μετακομίζ]ειν εἰς τὴν πόλιν

Die Ergänzung Z. 5 hat 24 Buchstaben; man beachte aber das dreifache λ in τῷ κοινῷ.

Es bleiben also noch die zwei Lücken Z. 6-7 und 7-8 zu füllen. Für die erste geben die historischen Parallelberichte das Supplement an die Hand: Diodor. XII 40, 1 ἐκ τῶν φόρων ταῖς πόλεσι κοινῇ συνηθροῖσθαι, 38, 2 τὰ ἐν Δήλῳ κοινῇ συνηγμένα χρήματα (vgl. 54, 3 τὰ κοινὰ χρήματα τῶν Ἑλλήνων), Aristodem. 7 τὰ συναχθέντα μετεκόμισαν. Indem ich aus den sogleich anzuführenden Rednerstellen noch das steigernde πλείω ἢ — natürlich wäre auch ein σχεδόν möglich — einsetze, gewinne ich τάλα[ντα] κοινῇ συνηγμένα πλείω ἢ πε]ντακισχίλια.

Bei dieser Ergänzung habe ich die Möglichkeit, dass dem πεντακισχίλια eine andere Zahl vorausging, unberücksichtigt gelassen. Das ist zu rechtfertigen. Unsere literarische Ueberlieferung macht über die Höhe des Baarbestandes der Bundeskasse zur Zeit ihrer Verlegung zwei

merklich differirende Angaben: 8000 und 10000 Talente. Die erste Ziffer hat Diodor. XII 38, 2 Ἀθηναῖοι . . . τὰ ἐν Δῆλῳ κοινῇ συνηγμένα χρήματα, τάλαντα σχεδὸν ὀκτακισχίλια, μετῆνεγκαν εἰς τὰς Ἀθήνας καὶ παρέδωκαν φυλάττειν Περικλεῖ. Busolt (*Gr. Gesch.* III 1, 204, 2) meint, dass diese Angabe, die einem von F. Vogel (*Rhein. Mus.* 1889 XLIV 535) als nicht ephorisch erwiesenen Abschnitte angehört¹, auf der Multiplication von 17×460

¹ Zweifel habe ich gegen die von Vogel gegebene Limitirung des nicht ephorischen Stückes. Ich glaube, dass auch hier sich kein fester Schnitt machen lässt; es ist alles vielzusehr zusammengearbeitet. Allerdings, dass das von Diodor selbst geschehen sei, möchte ich nicht behaupten. Ich trage überhaupt Bedenken, ob Diodor überall, wo Ephoros vorliegt, des Ephoros grosses Buch selbst aufgeschlagen und mit anderem Material zusammengearbeitet hat, bin vielmehr der Annahme geneigt, dass er einen Auszug oder eine Uebersetzung des grossen Buches, wie auch Plutarch, benutzte und nur daneben unter Umständen auf das Original zurückgriff. Ich kann hier wenigstens folgenden Fall nicht anders erklären. Die Rückkehr des Themistokles aus Sparta nach der Mission in Sachen des Mauerbaues wird Diodor. XI 40, 4 so berichtet: τοῦτω δὲ τῷ τρόπῳ καταστρατηγηθέντες οἱ Ἀἰώνες ἠναγκάσθησαν ἀπολῦσαι τοὺς τῶν Ἀθηναίων πρέσβεις . . . ὁ δὲ Θεμιστοκλῆς τοιοῦτω στρατηγήματι τεχίσας τὴν πατρίδα . . . μεγάλης ἀποδοχῆς ἔτυχε παρὰ τοῖς πολίταις. Das ist wörtlich übersetzt bei Justin. II 15, 12 *sic dimissus veluti triumphatis Spartanis a civibus excipitur*, aber mit dem groben Missverständniss, dass ἀποδοχῆς τυχάνειν mit *excipi* wiedergegeben wird, statt mit *magnam gloriam consequi*, wie die gleiche Phrase, wenn auch aus anderem Zusammenhange, augenscheinlich Nep. *Them.* 6, 3 mit *tantam gloriam apud omnes gentes erant consecuti*. Man schliesst gemeinhin: zwischen Trogus und Diodor besteht ein enger Zusammenhang; Trogus kann aus einfachen, chronologischen Gründen Diodor nicht benutzt haben, also erklärt sich jene Verwandtschaft zwischen den beiden Schriftstellern aus gemeinsamer Benutzung der gleichen Quelle, d. h. des Ephoros. Nun kann aber Ephoros ἀποδοχῆς τυχάνειν in jenem Sinne nicht gesagt haben; es ist durchaus unattisch und gehört der hellenistischen Prosa an; und doch haben es Diodor und Justin. Also ist nicht Ephoros selbst die Quelle, sondern ein hellenistisches Mittelglied, aus welchem Diodor sein ἀποδοχῆς τυχάνειν entlehnte und Trogus-Justin übersetzte. Als dieses Mittelglied betrachte ich eben eine (kürzende?) Bearbeitung des Ephoros aus hellenistischer Zeit. Ich glaube auch sonst Spuren davon (z. Th. die Dubletten) zu entdecken; doch führt das hier zu weit. — Für den Gebrauch von ἀποδοχή bei den Schriftstellern genügt es, auf Steph. Thes. und Wytenbach *Lex. Plut.* s. v. zu verweisen; auch inschriftlich z. B. *IGSept.* I 2711, 13 (Akraiphiai); *CIG.* 3524, 29 (= Cauer *Del.*² 437; *SGDI.* 311; Kuma). *IBrMus.* n. 925, 32 (Branchidai); 482, 21 (Ephesos); *IvMagn.* n. 113, 21; Michel *Rec.* 327, 14 (= Dittenberger *Syll.*¹ 246; Sestos); Dittenberger

(= 7820, rund 8000) Tal. beruhe, und erschliesst daraus, dass der Gewährsmann Diodors die Uebersiedelung des Schatzes in das J. 459/8 setzte, weil Diodor (XI 47) die Begründung des Seebundes in das J. 477/6 verlegt; die Chronologie schein ephorisch, denn Iustin (III 6,4) gebe dasselbe Datum: *hanc rem* (die schnöde Heimschickung der Athener von Ithome) *Athenienses grauitur ferentes pecuniam . . . a Delo Athenas transferunt*. Demnach müsste dann die nichtephorische Quelle, welche 8000 Talente angiebt, genau dieselbe Chronologie wie Ephoros befolgt haben, aus welchem — wofür sogleich die Belege — Diodor doch aber 10000 Tal. überliefert. Dieser Versuch der Entwerthung der Angabe auf 8000 Tal. kann schwerlich überzeugen. Andokides berichtet (III 7) von der Zeit des 30jährigen Friedens χίλια τάλαντα ἀνηνέγκαμεν εἰς τὴν ἀκρόπολιν und von der des Nikiasfriedens (III 8) ἑπτακισχίλια μὲν τάλαντα νομίσματος εἰς τὴν ἀκρόπολιν ἀνηνέγκαμεν. Das sind zusammen 8000 Tal., von denen das ἀνενεγκεῖν εἰς τὴν ἀκρόπολιν gilt. Nun sagt Isokrates (VIII 126) vom Perikles εἰς δὲ τὴν ἀκρόπολιν ἀνηνεγκεν ὀκτακισχίλια ἀνευ τῶν ἱερῶν. Es ist klar, dass der Redner ungenau die zwei von Andokides gesondert gegebenen Posten auf die Zeit des Perikles überträgt. Damit ist er nicht allein geblieben; Boeckh (*Staatslh.*³ I 516) hat gezeigt, dass dieselbe Summe vorausgesetzt ist, wo Pausanias den Lykurg, dem man mindestens 14000 Tal. zuschrieb, 6500 Tal. mehr als Perikles zusammenbringen lässt¹. Diesen 8000 Tal. des Perikles begegnen wir in der Diodorstelle als der Summe des Bundesschatzes

Syll. 366, 29 (Kyzikos). Das Wort hat politische Bedeutung erhalten, wie namentlich die Belege aus Ephesos, Magnesia und Sestos zeigen; es gehört nothwendig in die Indices der Corpora. Nach W. Schmid *Atticismus* zu schliessen, hätten die Atticisten die Wendung ἀποδοχῆς τυγχάνειν vermieden.

¹ Die Zahlen in der *Vita Lycurg.* 841 C (= Lycurg. ed. Bl. p. XXIII) ταλάντων ,δ ἢ ὡς τινες ,ιηχν' sind, wenn die Handschriften sie wirklich in Ziffern bieten — Bernardakis giebt sie in Worten, darauf ist ja leider kein Verlass — im Einzelnen ganz ohne Gewähr, da sie frühestens im 11. Jhd. die jetzige Form erhalten haben können. Die Schreibung ,ι setzt voraus, dass das occidentale *mille* das griechische μύριοι verdrängt hat; bis dahin schreibt man naturgemäss M. Ich kenne sichere Belege für ,ι erst aus dem 15. Jhd. — Paus. I 29, 16.

wieder; ihre Identität ist um so sicherer, als es bei Diodor von dem Gelde ausdrücklich heisst *καὶ παρέδωκαν φυλάττειν Περικλεῖ* (S. 34). Isokrates nennt nun auch die zweite Summe (XV 234) *Περικλῆς . . . εἰς τὴν ἀκρόπολιν οὐκ ἐλάττω μυρίων ταλάντων ἀνήνεγκεν*. Man sage nicht, dass durch diese aus der jüngeren, 353 herausgegebenen Antidosisrede stammende Angabe die um zwei Jahre ältere der Friedensrede corrigirt werden solle; die 10000 Tal., welche Perikles für den Krieg sammelte, stehen auch schon in dieser älteren Rede (VIII 69): *ἦν (ἀρχὴν) γὰρ μετὰ μυρίων ταλάντων οὐχ οἰοί τε ἡμεν διαφυλάξει, πῶς ἂν ταύτην ἐκ τῆς παρούσης ἀπορίας κτήσασθαι δυνηθεῖμεν . . .*; Aus diesen Verhältnissen folgt, dass die 10000 Tal. bei Isokrates jedenfalls nicht willkürlich aus 8000 Tal. nach oben abgerundet sind. Isokrates selbst klärt aber das Verhältniss beider Zahlen zu einander auf. Bei den 8000 Tal. nämlich giebt er an, dass sie *ἄνευ τῶν ἱερῶν* (d. h. *χρημάτων*) gerechnet seien, bei den 10000 Tal. fehlt dieser Zusatz: also sind bei ihnen die *ἱερὰ χρήματα* mit 2000 Tal. in Rechnung gesetzt. Das ist sehr gering gerechnet, wie wir aus den Inschriften wissen, und Demosthenes (III 24 = [XIII] 26) durfte mit vollem Rechte sagen: *πλείω δ' ἢ μύρια τάλαντ' εἰς τὴν ἀκρόπολιν ἀνήγαγον*; übrigens schillert ja auch Isokrates' *οὐκ ἐλάττω* in dieser Bedeutungsnuance. Die Berechnung bei Thuk. II, 13 3 zerfällt nicht in die beiden Posten von 8000 und 2000 Tal., also entstand die isokrateische Summe auch nicht infolge einer falschen Auffassung der von Thukydidēs gegebenen Summe von 9700 Tal.; ebensowenig darf man Demosthenes' *πλείω ἢ μύρια* mit der erheblich geringeren thukydidäischen Summe identificiren. Es liegen also hier zwei von Thukydidēs unabhängige Angaben vor, welche auf der von den Rednern so oft benutzten, allgemein umgehenden athenischen, nicht historischen Ueberlieferung beruhen werden; sie bezogen sich aber nicht auf die Höhe des Bundesschatzes bei seiner Verlegung, sondern auf die des athenischen Staatsschatzes auf der Burg zu Perikles' Zeit. Gerade dazu stimmt das Verb *ἀνάγειν*, welches an allen diesen Stellen als der eine der technischen Ausdrücke für Zahlungen an eine auf der Burg befindliche

Kasse (z. B. CIA. I 32; der andere ἀναφέρειν) gebraucht ist; gerade das folgt auch aus dem Posten der ἱερὰ χρήματα, die ja nicht mit von Delos herübergebracht sein konnten. War die Uebertragung der Summe von 8000 Tal. auf den delischen Bundesschatz thöricht, so war sie doch nicht geradezu widersinnig, weil eben die ἱερὰ χρήματα richtig ausgeschlossen waren; Ephoros aber hat den Unsinn fertig gebracht, die Summe von 10000 Tal. für die Zeit der Uebersiedelung des Schatzes in Ansatz zu bringen (Diod. XII 54, 3; XIII 21, 3), und zwar hat er dabei augenscheinlich an der Hand der aus der Vulgärtradition stammenden 10000 Tal. die 9700 Tal. des Thukydidēs nach oben abgerundet und dann die beiden Angaben contaminirt. Dies Verfahren liegt ganz deutlich Diodor. XII 40, 1. 2 zu Tage; hier wird ein aus Thukydidēs entlehntes Stück (κοινῶν δὲ ὄντων — τάλαντα) in einen Zusammenhang eingeschoben, der durch Form (§ 1) wie Inhalt (s. S. 38) sich als historische Vulgata erweist. Das Resultat ist: eine Ueberlieferung über den Bestand der Bundeskasse bei der Uebersiedelung hatte man nicht. In dieser Verlegenheit übertrug man die beiden Angaben, die vulgäre (isokrateische) und die thukydidäische, die man über den Höchstbestand der athenischen Werthe auf der Burg für spätere Zeit hatte, auf die Zeit der Uebersiedelung. Wenn nun die ruhmredige athenische Tradition sich für diese Zeit mit 10000 Tal. zufrieden gab, wird Niemand bei einem Historiker eine höhere Summe ohne allerzwingendste Gründe annehmen. Also ist ein μύρια καὶ πεντακισχίλια als Ergänzung in unserem Excerpte unannehmbar. Eine Hunderter- oder Zehnerzahl wird Niemand empfehlen; es handelt sich hier um Rundsummen. Endlich steht die Zahl von 5000 Tal. — rücksichtlich ihres historischen Werthes muss man sagen: leider — in einem durchsichtigen Verhältnisse zu jenen 10000 Tal. Also es bleibt bei dem einfachen πεντακισχίλια.

Die Lücke Z. 7-8 ergänzt sich leicht und sicher, da am Schlusse von Z. 7 nach κατὰ τὴν schwach, aber deutlich die Zeichen Δ PICT erscheinen: also von der Schätzung des Aristeidēs war die Rede. Zwischen Ἀριστ[είδου] und Ἀριστ[ίδου] kann

man schwanken; letzteres ist nach den Raumverhältnissen wahrscheinlicher. Nach dem T nämlich sind Spuren von mehr als zwei Buchstaben sichtbar; also gehört -δου noch auf Z. 7. Die diphthongische Schreibung Ἄριστ[είδου] würde etwas reichlich lang für die Zeile. — An die wechselnde Höhe der Tributsätze während der Zeit bis zum Beginne des peloponnesischen Krieges war keine wirkliche historische Erinnerung geblieben. Ob selbst Krateros davon Kenntniss hatte, ist mir zweifelhaft, weil Plutarch, der doch Krateros sicher noch gehabt hat, sonst schwerlich so von den Phoroi gesprochen hätte, wie wir es bei ihm *Aristid.* 24 lesen. Allein gesetzt auch, er hätte davon berichtet, sein Buch erschien wohl erst, als von der wichtigsten Atthis, der des Philochoros, schon der grösste Theil veröffentlicht war, so dass in das Bette der Atthidentradiation, welches nach Philochoros' Buch für neue Zuflüsse ziemlich verschlossen gewesen sein dürfte, von Krateros' Forschung nichts mehr hineinsickerte. Für die landläufige rhetorisirende Geschichtsschreibung war Krateros viel zu gelehrt. Daher herrscht in der antiken Tradition durchaus die Vorstellung, dass der von Aristeidēs veranlagte, erste Phoros zu 460 Tal., den man aus Thukydides (I 96) allgemein kannte, entweder bis zum peloponnesischen Kriege oder wenigstens bis zu Perikles in Geltung geblieben sei¹. Jenes ist die Auffassung der Quelle, der Diodor in der Erzählung der Ursachen des grossen Krieges (XII 40, 2) folgte: καὶ καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἐκ τοῦ φόρου τῶν συμμάχων ἀνεφέρετο τάλαντα τετρακόσια ἑξήκοντα; und dass Diodor bei seinem Gewährsmanne diese Summen als bis zu diesem Zeitpunkt geltend verzeichnet fand, ist um so sicherer, als dem ausgehobenen Satze jene Angaben über die Grösse des athenischen Schatzes beim Beginne des Krieges unmittelbar vorausgehen (κοινῶν---τετρακισχίλια mit Erweiterungen über Thukydides hinaus) und folgen (χωρὶς δὲ τούτων κτέ.) Da die Quelle sicher Ephoros ist, so dasselbe bei Nep. *Arist.* 3,1 *quadrigena et sexagena talenta quotannis Delum sunt collata*. Die zweite Auffassung

¹ Nicht ganz mit Unrecht; darüber genaueres im 3. Kapitel.

bietet Plutarch *Aristid.* 24 unter sehr bezeichnenden Umständen: ὡς . . . οἱ παλαιοὶ τὸν ἐπὶ Κρόνου βίον, οὕτως οἱ σύμμαχοι τῶν Ἀθηναίων τὸν ἐπ' Ἀριστείδου φόρον εὐποτμίαν τινὰ τῆς Ἑλλάδος ὀνομάζοντες ὕμνου, καὶ μάλιστα μετ' οὐ πολὺν χρόνον διπλασιασθέντος, εἴτ' αὐθις τριπλασιασθέντος. ὃν μὲν γὰρ Ἀριστείδης ἔταξεν, ἦν εἰς ἐξήκοντα καὶ τετρακοσίων ταλάντων λόγον· τούτῳ δὲ Περικλῆς μὲν ἐπέθηκεν ὀλίγου δεῖν τὸ τρίτον μέρος· ἑξακόσια γὰρ τάλαντα Θουκυδίδης φησὶν ἀρχομένου τοῦ πολέμου προσιέναι τοῖς Ἀθηναίοις ἀπὸ τῶν συμμάχων Περικλέους δ' ἀποθανόντος ἐπιτείνοντες οἱ δημαγωγοὶ κατὰ μικρὸν εἰς χιλίων καὶ τριακοσίων ταλάντων κεφάλαιον ἀνήγαγον. Dass die Begründung ὃν μὲν γὰρ κτέ. nicht zu dem voraufgestellten Satze passt, ist längst gesehen. Diesen Satz entnahm Plutarch seiner Hauptquelle, Theopomp; jene hinzuzufügen fühlte er selbst sich verpflichtet, ohne doch das Material dazu zu haben: er kannte ausser der Thukydidestotiz nur noch die eine Angabe über die 1300 Tal., und diese fand er vielleicht auch bei Theopomp. Also schon die ihm zur Verfügung stehende sonstige Ueberlieferung bot nicht mehr, als Ephoros hatte; ich zweifle, dass selbst Theopomp mehr thatsächliches gewusst hat, als Plutarch giebt. Dieses διπλασιάζειν und τριπλασιάζειν gehört in den rhetorischen Rodomontadenstil, wie man auch aus den Worten ὡς γὰρ οἱ παλαιοὶ — ὕμνου die Declamation deutlich heraushört. Der durch die Rhetorik vergifteten und tendenziösen Geschichtsschreibung Theopomps genügten ein paar Notizen, wie sie Plutarch bietet, vollkommen, um zu jener chronologisch wie sachlich verstiegenen Uebertreibung zu gelangen. Die Quelle Theopomps aber war ersichtlich antidemokratisch, oligarchisch. Ein Antiphon führt in Sachen der φόροι die Prozesse der Bündner gegen den Staat. Aus welcher Sorte politischer Flugschriftenlitteratur Theopomp schöpfte, zeigt noch das unter Andokides' Namen gehende Pamphlet gegen Alkibiades (§ 11): πρῶτον μὲν οὖν πείσας ὑμᾶς τὸν φόρον ταῖς πόλεσιν ἔξ ἀρχῆς τάξει τὸν ὑπ' Ἀριστείδου πάντων δικαιοτάτα τεταγμένον, αἰρεθεὶς ἐπὶ τούτῳ δέκατος αὐτὸς μάλιστα διπλάσιον αὐτὸν ἐκάστοις τῶν συμμάχων ἐποίησεν, ἐπιδείξας δ' αὐτὸν φοβερὸν καὶ μέγα

δυνάμενον ἰδίας ἀπὸ τῶν κοινῶν προσόδους κατεσκευάσατο. Diese oligarchische, aber, wie die Tributlisten zeigen (CIA. I 37), nicht jedes thatsächlichen Hintergrundes entbehrende Tradition ist gegenüber der demokratischen zurückgetreten. Schon erheblich vor Plutarch war die Kunde von der Variabilität der Phoroi so gut wie geschwunden; das bezeugt seine in der unzutreffenden Begründung sich ausdrückende Rathlosigkeit. So ist denn auch in unserem Excerpte: κατὰ τὴν Ἄριστ[ίδου τοῦ φόρου (oder τῶν φόρων) τάξιν---] herzustellen.

Wenn es nun nach dem so reconstruirten Satze ὅτι τῷ κοινῷ τῶν συμμαχῶν ἐπ' Ἐϋθυδήμου Περικλέους γνῶμην εισηγούμενου ἔδοξε τὰ χρήματα --- μετακομίζειν εἰς τὴν πόλιν unmittelbar weiter heisst: μετ' ἐκεῖ[ν]ο[ν], so bezieht sich dies Demonstrativ natürlich auf Εϋθυδήμου zurück und giebt die Datierung für die folgende Mittheilung über den Flottenbau, von der oben (S. 10 ff.) gehandelt ist. Die Lücke nach ἐκείνον Z. 8-9 muss das regierende Verb enthalten haben, von welchem der in τὴν βουλήν deutlich sich verrathende Acc. c. Inf. abhängig war. Die Bedeutungssphäre dieses Verbs giebt der Inhalt des Folgenden ohne weiteres an die Hand: wir lesen da etwas wie ein Gesetz. Also: „es wurde das Gesetz gegeben“ oder „der oder der beantragte das Gesetz“. Thatsächlich lassen sich von den auf ἐκεῖ[ν]ο[ν] folgenden beiden Buchstaben die Spuren des ersten nur mit einem N vereinigen, und die des zweiten fügen sich einem O, so dass νο[μ-] als möglich gelten darf. Ob die persönliche oder unpersönliche Ausdrucksweise gewählt war, könnte sich nur aus einer Ergänzung des Eingangs von Z. 9 ergeben, in welchem übrigens bereits drei Stellen besetzt sind. Denn es ist sicher νο|μ - - - zu theilen. Das letzte Wort in der Lücke ging auf die beiden ersten erhaltenen Zeichen ζ l aus, welche ebensowohl ϵ l wie κ l bedeuten können. Zu der völligen Unsicherheit über den Gedanken gesellt sich also die Unsicherheit dieses winzigen äusseren Anhaltes, so dass wir auf eine Ergänzung verzichten müssen. Nur warnen will ich vor einem Abwege und wenigstens andeuten, welche Möglichkeiten mir vorzuliegen scheinen. Die Thatsachen werden

in den Excerpten stets im Aorist erzählt; also kann weder -σι noch -ει der Schluss des regierenden Verbs sein, nicht einmal ein νόμος ἐγράφη Ἀθηναίοις, ὃς κελεύει darf man zugestehen. Also -σι oder -ει ist Nominalendung. War vielleicht die Baufrist für die grossen Reparaturen und die Neubeschaffungen bestimmt, so lässt sich bei -σι etwa an νόμον ἐποίησαντο τρισὶν (oder sonst eine Zahl) ἔτεσι τὴν βουλὴν κτέ., wo der Dativ im Anfange des nächsten Excerptes eine genaue Parallele haben würde. Bei -ει bieten sich verschiedene Möglichkeiten, z. B.: νόμος εἰσηνέχθη τῷ Περικλεῖ oder weit ansprechender νόμος ἐγράφη ἐκ τῶν ἐν τῇ πόλει; denn damit hätte man auch den Grund ausgedrückt, weshalb der Epitomator diese Nachricht nicht durch ein ὅτι von der vorhergehenden trennen wollte, sondern mit jener verband: nachdem der Bundesschatz auf der Burg und damit ganz in Händen Athens war, wurde beschlossen, aus ihm die grossen Flottenpläne zu realisieren. Ein post hoc ergo propter hoc liegt auf alle Fälle in dem μετ' ἐκείνων und der Copulierung der beiden Nachrichten. Doch darauf wird noch zurückzukommen sein.

Ein Bedenken liegt, falls νόμος irgend wie in dem regierenden Satze erscheint, auf der Hand. Andokides (III 7) bezeichnet den grossen Flottenbau von 431 als durch ein Psephisma sanctioniert (τρήρεις ἄλλας ἑκατὸν ἐναυπηγησάμεθα καὶ ταύτας ἔξαιρέτους ἐψηφισάμεθα εἶναι), und thatsächlich kann nach dem Gebrauche — denn von mehr lässt sich nicht reden — des 4. Jhds. die Datierung des Einzelfalles nur durch ein Psephisma erfolgen; und einen Einzelfall stellt doch die einmalige Erhöhung der Flottenstärke dar. Allein die Unterschiede zwischen Gesetz und Beschluss sind im 5. Jhd. in ihrer äusseren Form augenscheinlich so verschwimmend gewesen, dass in einer nicht beabsichtigt strengrechtlichen Ausdrucksweise — und wer wollte diese dem Andokides zutrauen? — sehr wohl ψηφίζεσθαι gesagt werden konnte, wo man es formal mit einem νόμος zu thun hatte. Ja, man darf sagen, dass Andokides' eigene Angabe die Unrichtigkeit seines ἐψηφισάμεθα erweise; denn das ἔξαιρέτους εἶναι fällt nicht mehr unter den Begriff der Regelung eines

Einzelfalles, sondern enthält eine dauernd bindende Bestimmung für die Marineverwaltung. Zweitens fehlt es nicht an Parallelen aus dem 5. Jhd., welche erkennen lassen, dass diese Angelegenheit in Formen behandelt werden konnte, welche durchaus denen des νόμος entsprachen, so dass, wo wir ein ψηφίζεσθαι erwarten, einmal einen νόμος zu finden wir uns nicht wundern dürfen. Es lässt sich darüber nicht mit kurzen Worten handeln; ich habe von diesen Verhältnissen in der Beilage über „νόμος, ψήφισμα, ὑπομνηματισμός“ ausführlicher gesprochen. Hier genüge, dass jenes Bedenken keine ernstliche Bedrohung nach der einen oder anderen Seite hin enthielt. Ich selbst bedauere dies am meisten. Denn hätte man die rechtliche Differenz von Psephisma und Nomos zu urgieren, so würde unter der Voraussetzung, dass νομ- richtig gelesen ist, ein entscheidendes Kriterium für die Wiederherstellung von Z. 11 gewonnen sein. Wir müssten dann absolut verlangen, dass in der Lücke eine Bestimmung stand, welche über die Sphäre des Psephisma hinaus ging. Wo dieses Hilfsmittel versagt und sonstige Directiven sachlicher Art fehlen, bleibt für die Auswahl der Lesarten nur das äusserliche Indicium des Umfanges der Lücke, wobei es natürlich für eine Ergänzung hier immer eine Empfehlung bliebe, wenn ihr Inhalt sich als ein Theil eines νόμος fassen liesse. Wir stehen jetzt in dem Urtheil über den Umfang des Ausfalles im Anfange der Zeilen sicherer als im 1. Kapitel, wo die verschiedenen Ergänzungen für unsere Stelle erwogen wurden. Die sicheren Ergänzungen Z. 3 ἀρχιτέκτονα καὶ γραμματέ]α und 8 τοῦ φόρου τάξιν μετακομίζ]ειν, welche je 22 Buchstaben umfassen, schliessen Füllungen mit weniger als 20 und mehr als 24 Zeichen ohne weiteres aus; selbst 20 und 24 Buchstaben ergeben ausser in besonderen Fällen (S. 33) noch zweifelhafte Füllungen, da die Schrift bei aller Verschiedenheit doch im Ganzen viel zu gleichförmig ist, um ein Schwanken zwischen 20 und 24 Elementen annehmen zu lassen. So bleiben von den oben (S. 15) aufgestellten Möglichkeiten nur die drei: ἐπικληροῦν δὲ τῆι φυλῆι δ]έκα zu 21, τὸ δὲ λοιπὸν κατ' ἐνιαυτὸν δ]έκα zu 22 und ἐξαιρέτους κατὰ τὴν

φυλὴν δ'έκα zu 23 Buchstaben. Von ihnen ist die zweite durchaus unwahrscheinlich. Es wird in dem Excurs „zum athenischen Marinewesen“ gezeigt werden, dass im 4. Jhd. die gesetzliche Zahl der laufenden Ergänzungsbauten jährlich 4 Schiffe betrug; und dabei wuchs die Flotte erheblich, ohne dass grosse Neubauten von 100 Schiffen stattfanden wie im 5. Jhd. Zugleich war die athenische Flotte — es ist die Zeit des Timotheos und Chabrias — nicht weniger in Anspruch genommen als durchschnittlich im 5. Jhd., wenn man von den ägyptischen Verlusten absieht. Ich halte daher einen jährlichen Ersatz von 10 Schiffen für erheblich zu hoch. Dazu kommt, dass man den Gegensatz zu τὸ δὲ λοιπὸν: αὐτίκα selbst beim Historiker doch nur gezwungen entbehren mag; gezwungener Ausdruck discreditiert stets. Von den beiden verbleibenden Möglichkeiten ziehe ich die erstere vor. Gegen die andere spricht das Fehlen von ἔξαιρέτους bei Andokides (S. 17); es bleibt bedenklich, mag es auch entschuldbar sein (vgl. auch den Excurs). — Von den S. 12 gegebenen beiden Vorschlägen für Z. 10 ist τριήρων τῶν ἔτι πλωίων ἐπιμελε[ι]σ[θ]αι wahrscheinlicher; es hat genau die Normalzahl von 22 Zeichen. —

Der Anfang des nächsten Excerptes (§ 3) ist Z. 11 deutlich erhalten: ὅτι τρισὶν ἡμέραις ἐβοήθη[σ]αν. Die Lücke in den Zeichen ΘΗΝΔΙΟ . ΠΟΛΕΜΟΥΜΕΝΟΙC lässt, wie das Z. 10 darüberstehende T. ICIN zeigt, nur Raum für einen Buchstaben. Das undeutliche Q ist man zunächst als ω zu lesen geneigt; aber die Raumverhältnisse erheben Einspruch. Die rechte Schleife dieses Buchstabens würde zum grössten Theil die Lücke füllen und kaum Platz für ein I lassen. Und was sollte 'Αθηναίωι? An 'Αθηναί(ω)[ν] ist nicht zu denken; der Raum reicht nicht einmal für 'Αθηναί[ο]ις]. So bleibt 'Αθηναί[ο]ι. Darin kann man dann nur das Subject zu ἐβοήθησαν sehen. Also der Sinn: „in drei Tagen kamen [einem anderen Staate] die Athener zu Hilfe“. Am Schlusse der Zeile ist ΘΗ.ΔΙ.Ν erkennbar, d. h. Θη[β]αί[ω]ν. Man folgert also, dass die Thebaner bei jenem Hilfszuge der Athener eine Rolle gespielt haben, deren Bezeichnung nothwendiger Weise noch auf

Z. 13 übergriff. Denn wovon soll *Θηβαίων* abhängen? Nach vornhin ist ein Regens dafür, das also über *Ἀθηναῖοι πολεμουμένοις* hinweg wirkte, grammatisch so gut wie ausgeschlossen: also muss der Genet. *Θηβαίων* durch ein folgendes Wort veranlasst gewesen sein; dieses kommt dann, da *Θηβαίων* letztes Wort auf Z. 12 ist, auf die nächste Zeile zu stehen. Es war entweder ein Participium oder ein Substantiv, je nachdem *Θηβαίων* in einem Genet. absol. stand oder nicht. Welches die Rolle der Thebaner in diesem Falle war, kann nicht zweifelhaft sein. Wem Athen Freund ist in dieser Zeit, hat Theben zum Feind; also ward der von Athen unterstützte Staat „von den Thebanern bekriegt.“ Damit hat zugleich das nackte *πολεμουμένοις* seine sachliche Ergänzung in *Θηβαίων*--- erhalten. Zur Construction vgl. App. Syr. 41 *ἔξέπεμψαν . . αὐτοὺς οἱ Θηβαῖοι στρατὸν ἐκάστῳ δόντες, ἐπικουρεῖν Ἀρκάσι καὶ Μεσσηνίοις πολεμουμένοις ὑπὸ Λακῶνων*, nur dass in unserem Papyrus gerade der präpositionale Ausdruck ausgeschlossen ist. Mithin vervollständigt sich der Gedanke zu: „Die Athener kamen in drei Tagen den durch einen Angriff (Heereszug, oder den Staat) der Thebaner in Kriegszustand versetzten . . . zu Hilfe“, griechisch etwa *Θηβαίων εἰσβαλόντων (ἐπιθεμένων)* oder *Θηβαίων στρατιᾶ, στρατεύματι, στρατῷ, στόλῳ, πόλει* u. s. w. Die sprachliche Form wird sich nur bestimmen lassen, wenn es zu erkennen gelingt, ob der Inhalt von Z. 13 noch zu dem der vorhergehenden Zeile gehört. Es ist dafür zunächst festzustellen, dass Z. 13 als letztes Wort in ziemlich deutlichen Umrissen *ΟΤΙ* erscheint; das *Ι* hat die ungewöhnliche Länge, welche bereits als die für den Zeilenschluss charakteristische Form dieses Buchstabens hervorgehoben wurde (S. 4). Mithin beginnt am Schlusse Z. 13 ein neues Excerpt (§ 5). Sollte nun der Inhalt des auf derselben Zeile Erhaltenen sich nicht mit dem von Z. 11-12 zu einem Excerpte vereinigen lassen, so muss auf derselben Zeile im Anfange ein früheres Excerpt eingesetzt haben. Die Ausdehnung dieses nach vorn wird dann dem zu *Θηβαίων* Z. 12 gehörigen Begriffe seine Grenzen stecken.

Das erste erkennbare Zeichen Z. 13 ist *ϸ*, dann folgen

deutlich του ρητορος τριηρει επιδ-; der nächste halbe Buchstabe kann zu einem € oder O gehören. Bis zu $\delta\tau\iota$ am Schlusse sind dann vier Buchstaben — unter keinen Umständen mehr — verloschen. Wie man auch den Gedanken drehen und wenden möge, es gelingt auf keine Weise, einen Zusammenhang der Reste Z. 13 mit dem Inhalte Z. 11-12 unter Berücksichtigung der gegebenen Raumverhältnisse herzustellen. Vor του ρήτορος ist ein Name ausgefallen, dessen Genet. auf -ς endigte; damit sind im Minimum 5 Stellen besetzt, und es verbleiben noch etwa 10-12 Stellen, wenn das zu Θηβαίων gehörige Wort nur 6 Buchstaben hatte. Man ergänze nun beispielsweise (δια)-φυγόντος . . . ς του ρήτορος τριήρει ἐπι Δ --: wohin? Man suche dazu eine Ortsbestimmung, die mit Δ€ oder ΔO begann, im Accusativ nur 6 Zeichen hatte und für den ganzen Zusammenhang auch nur einigermaßen probabel ist. Ich glaube die Probe gemacht zu haben: in ἐπι ΔC- ist keine Ortsbestimmung enthalten. Dann ist eine gedankliche Anknüpfung der Art, wie ich sie eben einsetzte, unmöglich. Und was soll bei einem Landkriege — denn nur an einen solchen lässt das Excerpt Z. 11-12 denken — die Triere? Die 13. Zeile gehört eben in einen ganz anderen Gedankenkreis als die beiden vorhergehenden. In den ersten Worten von Z. 13 begann ein neues Excerpt (§ 4); dort endete auch das Excerpt von Z. 11-12. Somit schränken sich beide gegenseitig ein; namentlich kann der Text von Z. 12 nicht stark auf Z. 13 übergreifen haben, da sonst der Raum für das nächste, auf derselben Zeile noch endigende Excerpt zu klein wird. Setzen wir als kürzeste Ergänzung στόλωι an den Beginn der Zeile; mit ihm schloss dann § 3, und ein $\delta\tau\iota$ leitete etwas neues ein: durch diese beiden Worte sind von den zur Verfügung stehenden 22-23 Stellen 9 vergeben. Nun ziehe man noch weitere 5-6 Stellen für den Namen des Redners ab, so verbleibt nur ein Raum von 7-9 Buchstaben für die Ergänzung des Anfanges des Excerptes, wie am Schlusse nach επιδ auch nur 5 Zeichen eingesetzt werden dürfen. So sind die Möglichkeiten der Ergänzung bei der Enge des Raumes ausserordentlich beschränkt: gelingt dennoch eine Füllung

der beiden kleinen Lücken, so hat sie schon dadurch, dass sie gelang, einigen Anspruch auf Berücksichtigung.

Ich frage zunächst: wer kann der Rhetor sein, von dem die grosse Geschichte in der Zeit nach c. 448 und vor 413 — denn in diese Jahre fällt das folgende Excerpt — Notiz nahm? „Rhetor“ ist ja für jene Zeiten im allgemeinen ein etwas weiter Begriff, und auf Kallias, den Vermittler der athenisch-persischen Convention, auf Thukydides, des Melesias Sohn, überhaupt auf Staatsmänner kann es ebenso gut angewendet werden wie auf Gorgias, Thrasymachos und ihres gleichen. Zunächst liegt in einer späteren Geschichtsdarstellung immer die übliche, begrenzte Bedeutung; deshalb sucht man zuvörderst in der Reihe der wirklich mit dem Prädikat Rhetor ausgestatteten Personen. Das Suchen erhält eine Richtung durch die Doppelforderung, dass der Eigenname im Genetiv auf -ς ausgehen und zweitens möglichst kurz sein muss. Das letztere verlangen die Raumverhältnisse; die Ergänzung muss nämlich, je nachdem sie in ἐπιδC- das Subject oder Prädicat findet, in der vorderen Lücke für das Prädicat oder das Subject genügenden Platz lassen. Das ist ganz allgemein geurtheilt. Thatsächlich lässt sich ἐπιδC nicht zu der geforderten historischen Zeitform eines Verbs ergänzen; birgt also ἐπιδC ein Substantiv, so ist dieses Subject, und in der vorderen Lücke stand das Prädicat. Dadurch wird der nächstliegende Gedanke, an Antiphon, der Rhetor und zugleich eine Person der grossen Geschichte war, hinfällig. Denn ergänzt man Ἀντιφώντος, so bleiben für das Prädicat höchstens sieben Stellen frei, und das Subject ἐπιδ- ist ganz an das Ende des Excerptes gerückt. Die Unwahrscheinlichkeit dieser Wortstellung liegt auf der Hand. Aber man nehme sie hin. Ein Eigenname nur kann sich in dem Torso ἐπιδC bergen: was soll der unbekannt Mann mit der Triere des Antiphon gethan haben? „Er floh, fuhr“? „er kämpfte“ u. ä. geht schon nicht mehr an; denn ἐναυμάχησεν ist viel zu lang. Also etwa ὅτι ἔφυγεν (διέφυγεν) Ἀντιφώντος τοῦ ῥήτορος τριήρει Ἐπιδ-? Wer war nun dieser grosse unbekannt Epid-, dessen keine Geschichte gedenkt? was ist eine Triere des Antiphon?

Gehörte sie ihm? befehligte er sie? Alles bleibt unklar. Oder soll man den Genetiv von τριήρει trennen? Dann bliebe um des Platzes willen einzig etwa ὅτι ἔφυγε δι' Ἀντιφώντοῦ τοῦ ῥήτορος τριήρει Ἐπίδ-; darin wäre die Wortfolge vollends auf den Kopf gestellt, denn die natürliche Redeweise für einen Epitomator würde sein: ὅτι Ἐπίδ..... δι' Ἀντιφώντος---τριήρει ἔφυγε; dazu wäre διὰ hart, ja, neben dem Dat. τριήρει fast unverständlich. Endlich ist der Gedanke unvollständig; denn auch ἔφυγε bleibt, so lange das Woher und Wohin dabei fehlt, unklar, ganz abgesehen davon, dass man statt des Simplex ein Compositum verlangt. Es drängen sich eben Unwahrscheinlichkeiten an Unwahrscheinlichkeiten, wenn man Antiphon in dem ῥήτωρ sucht. Anders steht es mit dem, der in zweiter Linie kommt, Phaiax. Er heisst ῥήτωρ (Suid. Φαίαξ ῥήτωρ ~ Schol. Aristoph. *Ri.* 1377 δεινὸς ῥήτωρ ὁ Φαίαξ) und galt als solcher zu seinen Lebzeiten (Aristoph. a. a. O.). Seine Bedeutung als Politiker ist besonders aus dem Hyberbolos-ostakismos bekannt. Der Name erfüllt die Bedingung der Kürze in wünschenswerther Weise. Und bei Phaiax ist auch die Erwähnung einer Triere aus unserer Ueberlieferung begreiflich. Thukydides berichtet (V 4, 1): Φαίαξ δ' Ἐρασιστράτου τρίτος αὐτὸς Ἀθηναίων πεμπόντων ναυσὶ δύο ἐς Ἰταλίαν καὶ Σικελίαν πρεσβευτῆς ὑπὸ τὸν αὐτὸν χρόνον (d. h. gegen Mitte 422) ἐξέπλευσε. Phaiax war der Führer der Gesandtschaft; das Schiff, auf dem er fuhr, konnte eine Eigenthümlichkeit haben, die dem Epitomator bemerkenswerth erschien. Aristophanes sagt von ihm σοφῶς γ' ὁ Φαίαξ δεξιῶς τ' οὐκ ἀπέθανεν und lässt ihn in den folgenden Versen, in denen die der Sophistik geläufige Adjectivbildung auf -ικός zur Charakteristik gehäuft ist, als einen sophistisch-technisch gebildeten Redner erscheinen¹.

¹ Ich habe σοφῶς statt des überlieferten σοφός geschrieben. Die Worte besagen, dass Phaiax in einem Prozess um sein Leben durch eine kunstgerechte (σοφῶς) und geschickte Vertheidigung (δεξιῶς) dem Tode entging (οὐκ ἀπέθανεν). In den folgenden Versen sind die Adjectiva nach diesem Lobe disponirt. Dem σοφῶς (d. h. wie es in der rhetorischen Sophistik gelehrt wurde) entspricht, dass er die Argumentreihen spann (συνεργτικός) und die Conclusionen darauszog (περαντικός), dazu die allgemeinen Sentenzen zu

Nach derselben Richtung weisen die auf Phaiax gehenden Worte aus Eupolis' *Demoi λαλεῖν ἄριστος, ἀδυνατώτατος λέγειν* (*CAF. I 281 fr. 95 Kock*)¹; es wird dem Manne damit politische Beredsamkeit abgesprochen und nur die sophistische belassen, deren eigentliches Feld die Gerichtsrede und die Epideixis

prägen wusste (*γνωμοτυπικός*), und dass seine λέξεις ‚σαφής‘ war; das δεξιῶς wird durch den Eindruck auf die Gegner (*κρουστικός*, in dem Theile πρὸς τοὺς ἀντιδικούς) und die Geschworenen (*καταληπτικός . . . τοῦ θορυβητικοῦ*, im Epilog durch Pathos) begründet. Zu interperungiren ist nur nach σαφής. Wir haben eben hier ein Stück Techne der Sophistik, wie die Adj. auf -ικός zeigen sollen. Es sind zweifellos recht viele dieser Bildungen schon von der Sophistik des 5. Jhds. geprägt worden, die uns erst aus späterer Zeit belegbar sind. Ein sicheres Beispiel ist εὐποητικός. Dies hatte für uns zuerst Aristoteles in der Rhetorik; jetzt steht es für das 5. Jhd. fest, seitdem Blass bei Iamblich. *protr.* die aus der alten Sophistik stammenden Stücke erkannte, die er dem Sophisten Antiphon (*De Antiph. sophista Iamblichi auctore*, Kiel 1889) zuschreibt, v. Wilamowitz (*Aristot. u. Ath. I 174 Anm.*) vorsichtiger anonym lässt (denn was Blass *Att. Bereds. III 2² 353 ff.* zu weiterer Befestigung seiner These sagt, kann m. E. gegenüber dem deutlich fühlbaren Stilunterschied nicht aufkommen; des Sophisten Antiphon Fragmente sind viel poetischer und blumiger nicht bloß im Ausdruck, sondern besonders auch im Empfinden als die des Anonymus; ich glaube wenigstens deutlich zwei sehr verschiedene Individualitäten durchzufühlen). Hier heisst es (*Frg. C Blass = Iamblich. protr. p. 98, 7 Pist.*) πῶς ἂν οὖν δὴ τις μὴ χρήματα νέμων ἀλλὰ ἄλλω δὴ τινὶ τρόπῳ εὐποητικός ἂν εἴη ἀνθρώπων, καὶ ταῦτα μὴ σὺν κακίᾳ ἀλλὰ σὺν ἀρετῇ; καὶ προσέτι δωρούμενος πῶς ἂν ἔχοι τὴν δόσιν ἀνέκλειπτον. Ich habe dies ausgeschrieben, zunächst, um zu zeigen, in welchem Sinne das Wort dort steht und seine Verwendung bei Aristot. *rh.* 1381 a 20 (die Menschen lieben) τοὺς εὐποητικούς εἰς χρήματα καὶ εἰς σωτηρίαν 1366 b 15 ἐλευθεριότης δὲ περὶ χρήματα εὐποητικὴ damit zu vergleichen, zweitens, um für den ganzen Zusammenhang, dem es angehört, auf Aristot. *EN. IV 2* zu verweisen. Ich kann das hier nicht ausschreiben, man vergleiche *Frg. C ~ Aristot. EN. 1121 a 27—b 5*, aus *D (= p. 98, 27 ff. Pist.) φιλοχρηματοῦσι — ὀρέγεται* (übrigens die beste Interpretation zu [Isocr.] *I 28 τίμα τὴν ὑπάρχουσαν οὐσίαν — βοηθῆσαι*) ~ Aristot. *p. 1121 b 24*. In derselben Litteratur, in der diese aristotelischen Gedanken wurzeln, fand der Sophist auch jenes Wort vorgeprägt.

¹ Vgl. Aristoph. *Ri.* 1381 οὐκ οὐκ καταδακτυλικὸς σὺ τοῦ λαλητικοῦ. Uebrigens wird Eupol. *fr. 95* (im Text) von Kock an unrichtiger Stelle eingeschoben sein. Zu dem Citat von *fr. 96* in Aristid. *II 175, 1 Ddf.* bemerken nämlich die Scholien im *Marc. gr. 422 ταῦτα Εὐπόλιδος. εἰρηται δὲ μετὰ πάντε ἰάμβους τῶν ἔμπροσθεν*, wo τὰ ἔμπροσθεν = *fr. 94* ist. Es hat wenig Wahrscheinlichkeit, dass *fr. 95* gerade einer jener 5 Zwischenverse war.

war. In der athenischen Flotte befand sich nach Ausweis der Marineurkunden während des 2. Drittels des 4. Jhds. ein Schiff mit Namen Ἐπίδειξις (*CIA. II 804 A. col. b 63; 809 col. c 32-33*). Das ist also ein Schiffsname. Dieser Name füllt genau die Lücke am Schlusse des Excerptes, und damit haben wir den Inhalt des Excerptes überhaupt: ὅτι ὄνομα ἦν Φαίακος τοῦ ῥήτορος τριῆρει Ἐπίδειξις]. Das also war dem Schriftsteller wie dem Epitomator bemerkenswerth, dass der in der sophistisch-epideiktischen Beredsamkeit gebildete Rhetor auf einem Schiffe Ἐπίδειξις fuhr, und vielleicht war es auch Absicht des Rhetors selbst gewesen, sich auf der „Epideixis“ zum Heimathboden des Meisters der ἐπίδειξις tragen zu lassen. Hat man diesen Sinn erfasst, so erkennt man, mit welcher Pointe τοῦ ῥήτορος neben dem Eigennamen steht. Da Phaiax nur mit zwei Schiffen überfuhr, konnte sich der Name des einen Hauptschiffes besonders leicht in seiner beziehungsvollen Eigenart dem Gedächtniss erhalten.

Mit der Reconstruction dieses Excerptes ist zunächst dem letzten Worte des vorausgehenden der Raum auf 5-6 Buchstaben bestimmt. Eine Verbindung πολεμουμένοις Θηβαίων πόλει in dem Sinne „vom Staate Theben bedrängt“ entspricht weder der Ausdrucksweise der Excerpte, noch dürfte es überhaupt leicht in litterarischer Prosa gesagt werden. Dagegen wird mit dem nächst kurzen στόλῳ oder auch noch mit στρατῳ den stilistischen Anforderungen in besonderem Maasse genügt. Die periphrastische Wendung Θηβαίων στόλῳ, oder wie sonst die Form war, statt des einfachen ὑπὸ Θηβαίων geht natürlich auf den stilisirten, vollen Ausdruck der Vorlage zurück.

Weiter ist die Wiedergewinnung des Phaiaxexcerptes für die sachliche Würdigung des vorausgehenden Abschnittes von Wichtigkeit. Wenn jenes Excerpt richtig auf Phaiax bezogen ist, so muss es aus der Erzählung der Ereignisse des J. 422 stammen. Damit haben wir den terminus ante quem für den vorher berichteten athenischen Hilfszug; der terminus post quem ist natürlich das Datum des Flottengesetzes, welches bald nach 450/49 (μετ' ἐκείνον) fällt. Inner-

halb der Jahre 448-423 findet in unserer geschichtlichen Ueberlieferung sich keine Nachricht, mit welcher der Inhalt des Excerptes gleichgesetzt werden könnte. Für die Zeit, wo Thukydides zu Gebote steht, darf man diesen Zug als ausgeschlossen betrachten; hier sind wir zu genau unterrichtet, als dass eine solche Expedition unserer Kenntniss vorbehalten geblieben sein könnte. Man darf das um so sicherer sagen, als der Zug in die Jahre fallen muss, wo Thukydides noch nicht durch seine Verbannung den Ereignissen ferner gerückt, sein Wissen von athenischen Dingen also noch ein vollständiges war. Endlich: ein so geringfügiges Vorkommniss, dass Thukydides seiner in einer Sondergeschichte nicht hätte gedenken wollen, kann eine politische Constellation unmöglich gewesen sein, welche einen derartigen Eilmarsch des athenischen Hilfscorps nöthig erscheinen liess. Dagegen sind wir über die voraufliegenden Jahre des dreissigjährigen Friedens äusserst mangelhaft unterrichtet; doch schadet das für unsere Frage nicht viel. Die Zeit dieses Friedens selbst und die innergriechische Politik des Perikles während dieser Jahre schliessen jede Möglichkeit, den Bericht des Excerptes in die Zeit von 445-433 einzureihen, aus. So ist man dazu gezwungen, für das Ereigniss einen Platz während der kurzen Zeit von 448 bis Herbst 446 zu suchen. Diese Zeit, in welcher Athen für seine *terra ferma* kämpfte und sie verlor, ist voll von athenischen Feldzügen: der sog. heilige Krieg, Koroneia, die euböische Revolution, die Befreiung Megaras, der spartanische Angriff unter Pleistoanax. Dabei sind wir im Wesentlichen auf Thukydides' summarischen Bericht in der Pentekontaetie angewiesen; Diodor hilft fast gar nicht, und Plutarchs Angaben, so viel des Werthvollen sie auch enthalten, bieten doch immer nur Einzelnes, wie es in den biographischen Rahmen und das betreffende Charakterbild sich fügte. In dieser Zeit kann sehr wohl ein solcher Hilfszug stattgefunden haben, ohne dass wir bisher etwas davon wussten. Da Theben dabei eine Rolle spielt, Koroneia aber ausgeschlossen ist, so denkt man am ehesten an den sog. heiligen Krieg (448),

über den wir besonders wenig wissen¹. Denkbar wäre ja, dass, nachdem Perikles den Phokern Delphi zurückgegeben hatte, die Thebaner den Phokern den Besitz der

¹ Die drei Berichte des Thuk I 112, 5 (= Aristodem. 14), Plut. *Per.* 21, Philochoros in Schol. Aristoph. *Vög.* 556 (= *FHG.* I p. 398 fr. 88) ergeben in sachlicher Hinsicht nur, dass ein Zug der Lacedämonier und ein unmittelbar darauf erfolgender Gegenzug der Athener stattfand; ein kleines Detail, welches die Güte seiner Quelle bezeugt, fügt Plutarch hinzu. Die Chronologie beruht einzig auf Thukydidēs' Einreihung dieser Ereignisse zwischen dem kyprischen Feldzuge und Koroneia, wonach man sie mit Recht in den Sommer 448 setzt (v. Wilamowitz a. a. O. II 303; Busolt *Griech. Gesch.* III 1, 419, 2). Die anscheinend widersprechende Angabe des Philochoros muss die Textkritik beseitigen, allerdings auf anderem Wege, als Clinton (*Fast. Hell.* II 259, 315) es versuchte. Die ursprüngliche Form des Scholions liegt nur in *V* vor (ἐν ἐνίοις τῶν ὑπομνημάτων — ἐν τῷ δ' λέγει); es zerfällt in zwei Theile, 1. eine Widerlegung der früheren ὑπομνηματισταί und 2. die neue, richtigere Erklärung. Dieser zweite Theil ist dann durch einen sich deutlich abhebenden, späteren, gelehrten Zusatz καλεῖται δὲ ἱερός — Θεόπομπος ἐν τῷ κέ erweitert. Der unerweiterte zweite Theil ist in die verkürzten Scholien übergegangen und steht wie in *V* vor den ganzen Scholien, so auch in *R*; hier ist die Buchzahl beim Philochoros citat fortgelassen. Richtig interpungirt lautet jetzt der zweite Theil: γεγῶνασι δὲ δύο πόλεμοι ἱεροί, πρότερος μὲν Λακεδαιμονίους πρὸς Φωκεῖς ὑπὲρ Δελφῶν — καὶ κρατήσαντες τοῦ ἱεροῦ Λακεδαιμόνιοι τὴν προμαντείαν παρὰ Δελφῶν ἔλαβον —, ὕστερον δὲ τρίτῳ ἔτει τοῦ πρώτου πολέμου Ἀθηναίους πρὸς Λακεδαιμονίους ὑπὲρ Φωκῶν. Die berichtigte Interpunction lässt ohne weiteres erkennen, dass ὕστερον verderbt und ὕστερος zu schreiben ist; denn es muss ebenso gut wie πρότερος Apposition zu δύο πόλεμοι ἱεροί sein. Setzt man nun ὕστερος ein, so scheiden, weil ausser Construction stehend, τῷ τρίτῳ ἔτει τοῦ πρώτου πολέμου einfach aus, und damit ist dann die volle Responcion πρότερος . . . ὑπὲρ Δελφῶν ~ ὕστερος . . . ὑπὲρ Φωκῶν hergestellt. Auch das πρώτου nach dem kurz vorhergehenden πρότερος zeigt, dass die Worte ursprünglich dem Zusammenhange fremd waren. Als bestätigend tritt das Excerpt des Scholions ein, insofern nicht blos *R*, sondern auch *V*, der doch die Buchzahl bei Philochoros wahr, die gleichen Worte nicht kennen. Sie sind ein Glossem, dessen Ursprung noch aufweisbar ist. Thukydidēs berichtet von den beiden Feldzügen in dem Abschnitte, der mit der Zeitangabe beginnt (I 112, 1): ὕστερον δὲ διαλιπόντων ἐτῶν τριῶν σπονδαὶ γίνονται Πελοποννησίοις καὶ Ἀθηναίοις πεντέτεις, καὶ Ἑλληνικοῦ μὲν πολέμου ἔσχον οἱ Ἀθηναῖοι. Der Urheber jenes Zusatzes liess die hellenischen Kriege durch diese drei Jahre getheilt sein. Die vor ihnen liegenden Ereignisse sind ihm der πρώτος πόλεμος; die vom Thukydidēs im 112. Kap. erzählten lagen ihm „im dritten Jahre nach dem ersten Kriege“. Dieses Datum, also ὕστερον τρίτῳ ἔτει τοῦ πρώτου πολέμου, schrieb er natürlich zu γεγῶνασι

Orakelstätte wieder streitig machten, und die Athener nun schleunigst ihren Verbündeten zu Hilfe eilten. Doch das soll nur ein Erwägen von Möglichkeiten sein; wir wissen eben nichts. Den Eingang von Z. 12 muss ich ungefüllt lassen.

Das Excerpt (§ 5), welches mit ὅτι Z. 13 beginnt, schliesst Z. 15 mit Ἀρχιδάμιος; denn dass Z. 14 mit Πελοποννησιακὸν πόλεμον Δεκελικὸν, worin das Schluss-N undeutlich, aber vollkommen sicher ist, und Z. 15 καὶ Ἀρχιδάμιος in den gleichen engen Zusammenhang gehören, liegt auf der Hand. Mit ὅτι τῷ πολέμῳ Z. 15 setzt ein neues Excerpt ein. Man erkennt ohne Schwierigkeit, dass Z. 14-15 von den Einzelkriegen während des peloponnesischen Krieges die Rede war. Da als dritter, bekanntester auch noch der sicilische unterschieden wurde, so wird man vor καὶ Ἀρχιδάμιος ein Σικελικὸς als verloren gegangen voraussetzen. Tatsächlich ist der Buchstabe vor καὶ ein C. Natürlich muss Πελοποννησιακὸν πόλεμον von einer Präposition abhängig gewesen sein: κατὰ oder εἰς τὸν Πελοποννησ. πόλ. Eine Schwierigkeit besteht in den verschiedenen Casus von Δεκελικὸν und [Σικελικὸς] καὶ Ἀρχιδάμιος. Sie löst sich durch die Annahme,

dὲ δύο πόλεμοι ἱεροί; wegen des Beginnes mit ὕστερον wurde der Zusatz erklärlicher Weise zu dem ὕστερος des Scholions gezogen und hier eingefügt. Der Zusatz dürfte dem Urheber der Schlussworte καλεῖται δὲ ἱερός, ὅτι περὶ τοῦ ἐν Δελφοῖς ἱεροῦ ἐγένετο. ἱστορεῖ περὶ αὐτοῦ καὶ Θουκυδίδης καὶ Ἐρατοσθένης (Bernhardy p. 223) ἐν τῷ θ' καὶ Θεόπομπος ἐν τῷ κε (fehlt FHG. I 306 ff.) angehören. Denn dass diese Worte wirklich Zusatz sind, ist unbestreitbar. Einmal zeigt es der Singular καλεῖται δὲ ἱερός; diese Bezeichnung gilt beiden Zügen, und wer vorher γεγόνασι δὲ δύο πόλεμοι ἱεροί schrieb, konnte auch hier nur καλοῦνται δὲ ἱεροί geben. Zweitens ist, da nach Entfernung des Emblems Thukydides genau mit Philochoros übereinstimmt, die Trennung auf alle Fälle auffallend und unter so bewandten Umständen direkt mitbeweisend. — Also Philochoros gab nichts über das Zeitverhältniss der beiden Züge; Plutarchs εὐθύς bleibt allein, welchem sich Thukydides' αὐθις ὕστερον anpasst. Den Fall, dass der im Papyrus erwähnte Feldzug gerade diesen Ereignissen angehöre und etwa Plutarchs εὐθύς durch das τρισὶν ἡμέραις des Papyrus erläutert werde, schliessen die historischen Umstände im Ganzen wie im Einzelnen aus, trotzdem das Aristophanesscholion bei Hesych. s. v. ἱερόν πόλεμον in der Fassung erscheint: ὃν ἐπολέμησαν Λακεδαιμόνιοι πρὸς Φωκίας ὑπὲρ τοῦ ἐν Δελφοῖς ἱεροῦ· ἐβόηθησαν δὲ Φωκεῖσιν Ἀθηναῖοι καὶ παρέδωσαν το ἱερόν.

dass jenes und diese von verschiedenen Verben regirt wurden; daraus folgt dann weiter, dass das Excerpt aus zwei Sätzen oder Satztheilen bestand, deren Verhältniss zu einander, ob coordinirt oder subjungirt, vorläufig noch unbestimmt bleibt. — Die Zeichen nach Δεκελικόν sind sehr verloschen. Für die zweite Stelle darnach ist ein P sicher, es folgt eine Vertikalhaste, links und rechts durch nur geringen Zwischenraum von den umgebenden Spuren getrennt, also ein l, endlich am Schlusse Spuren, welche sich am ehesten zu einem runden Zeichen, einem O oder Θ, vereinigen. Darnach erhalte ich . ΠΙΘ, das dürfte ἀ]ριθ[μ- ergeben. Dieser Stamm passt dem Sinne nach trefflich, insofern hier von einer Aufzählung der Einzelkriege die Rede ist. Ein Verbum wird verlangt. Der Stamm ἀριθ- ist also zu einer Verbalform zu ergänzen. Allein ἀριθμεῖν heisst nicht „aufzählen“, sondern „zählen“. Hier hilft die Anordnung der Einzelkriege in dem Excerpte weiter. Der dekeleische Krieg, der letzte mit Sonderbezeichnung bedachte Theil des gesammten Krieges, steht an erster Stelle, der archidamische, der zeitlich erste, an letzter; dazwischen vermuthlich der sicilische Krieg. Also die Aufzählung war rückläufig. Die Erklärung ist leicht. Bei der Erwähnung der Befestigung von Dekeleia merkte der Schriftsteller an, dass der mit diesem Ereignisse beginnende Theil des Krieges den Sondernamen des dekeleischen führe, wie solche Einzelkriege auch der sicilische und archidamische seien. Gab er dabei dem Gedanken die Nuance, dass jener Theil der letzte oder dritte der mit einem Sondernamen ausgestatteten Episoden war, so fügt sich ἀριθμεῖν in seiner eigentlichen Bedeutung dem Zusammenhange: ὅτι | τελευταῖον (τρίτον) κατὰ (εἰς) τὸν Πελοποννησιακὸν πόλεμον Δεκελικὸν [ἀ]ριθ[μοῦσι; auch ἀριθμεῖ wäre möglich, falls der Epitomator die Ansicht seines Autors referirte. Es ist dies aber in hohem Maasse unwahrscheinlich: die Form des Referates ist den Excerpten völlig fremd. Die Ergänzung von Z. 14 kommt mit τελευταῖον auf 24 Zeichen aus; τρίτον ergäbe nur 20 Zeichen, was sicher zu wenig ist. Ein ὅτι | ὡς τρίτον, was ja denkbar wäre, muss ich als

Flickwerk betrachten. Dem τελευταῖον — nicht weniger auch dem τρίτον — muss dann eine Angabe entsprochen haben, welche entweder andeutete, dass die andern Sonderkriege früher fielen, oder welche diese sonst irgendwie in Gegensatz zu dem vorgenannten 3. Theile des ganzen Krieges setzte. Für die Ergänzung stehen hier 24 Stellen frei; das Schluss-ς von Σικελικῶς, das erste Zeichen Z. 15, steht um eine starke Stelle weiter nach rechts als sonst die ersten erkennbaren Zeichen. So erhalte ich mit jener zeitlichen Bestimmung ἀριθ|μοῦσιν, οὐ προάγει Σικελικῶς καὶ Ἀρχιδάμιος — der hier angenommene Gebrauch von προάγειν ist der Koine geläufig —, oder allgemeiner gefasst: ἀριθ|μοῦσι· τὰ δ' ἄλλα μέρη Σικελικῶς κ. Ἀρχ. Jenes ist unwahrscheinlich, weil man προάγουσι in dieser Sprache erwartet; für dieses spricht Harpocr. (Suid.) Δεκελεικὸς ὁ Πελοποννησιακὸς πόλεμος, ἀπὸ μέρους τοῦ τελευταίου, wodurch auch das Z. 14 ergänzte τελευταῖον gestützt wird. Die Raumverhältnisse entscheiden Z. 14 für εἰς, welches auch zu μέρη Z. 15 besser als κατά passt. Gleichviel, ob diese Ergänzungen im Einzelnen das Richtige treffen, sicher ist aus der Voranstellung des dekeleischen Krieges, dass das Excerpt einer Erzählung der Ereignisse nicht vor Ol. 91, 3 angehört, und wahrscheinlich, dass es der Zeit der ersten Besetzung Dekleias durch Agis, Frühjahr 413, zugewiesen werden muss.

An das Ende des peloponnesischen Krieges führt das nächste Excerpt (§6), dessen Anfangs- und Schlussworte ganz erhalten sind: ὅτι τῷ πολέμῳ| - - - του ἠττήθησαν. Von dem Worte, dem die Silbe του vor ἠττήθησαν angehört, sind noch — von rechts nach links gelesen — die Reste zweier Hasten und die Fussspuren eines Δ oder Λ zu erkennen. Die beiden Hasten können wegen der Kürze der ersteren, die scharf unten abgesetzt ist und nicht unter die Zeile herabgereicht hat, nicht als Π gefasst werden, sondern nur von einem Ν oder Η stammen. Von den beiden möglichen Lesungen -αντου und λητου erweist die erste sich sofort als richtig: man ergänzt Ἀδεῖμ|άντου. Den Verrath des Adeimantos in der Schlacht bei Aigospotamoi erwähnt schon der Ver-

fasser der 1. Rede gegen Alkibiades ([Lys.] XIV 38): ἐτόλμησε (d. h. Alkibiades) τὰς ναῦς Λυσάνδρω μετὰ Ἀδεϊμάντου προδοῦναι, und über 50 Jahre später spricht Demosthenes¹ davon wie von etwas durchaus Feststehendem. Die Redner geben auch hier die allgemein in Athen geglaubte Version wieder, eine Version, die den Schuldigen für das Nationalunglück lieferte und so der verletzten Nationaleitelkeit linderndes Oel in die Wunden goss; dabei hatte man allerdings das Recht, sich auf einen Mann wie Konon als Zeugen berufen zu können. Auch in die Geschichtsschreibung ist sie trotz der Ablehnung, die ihr von Xenophon² ausdrücklich und Ephoros (Diodor. XIII 105, 3. 4; Nep. Alc. 8) anscheinend stillschweigend zu Theil wurde, eingedrungen. Der Gewährsmann, welchem Plutarch Alc. 37 und Lys. 10-1 folgte — es war doch sicherlich Theopompos — hat sie nicht verschmäht, und Plutarch folgt hier seiner Quelle besonders eng, wie die fast wörtliche³ Uebereinstimmung zwischen den beiden Stellen beweist. Zwar nennt Plutarch den Adeimantos nicht direkt bei Namen, aber wenn es heisst Ἀλκιβιάδης ὑποπέυσας τι καὶ προδοσίας ἐν αὐτοῖς d. h. τοῖς στρατηγοῖς, so ist dabei auch ohne Namensnennung Adeimantos mit zu verstehen. Den Namen selbst giebt Pausanias aus historischer Quelle an zwei verschiedenen Stellen⁴.

¹ XIX 191 Λέων Τιμαγόρου κατηγορεῖ συμπεπρεσβευκῶς τέτταρ' ἔτη, Εὐβουλος Θάρρηκος καὶ Σμικύθου συσσειτηκῶς, Κόνων ὁ παλαιὸς ἐκείνος Ἀδεϊμάντου συστρατηγήσας.

² Hell. II 1, 32 ἐλέγετο δὲ καὶ ἄλλα πολλὰ καὶ ἔδοξεν ἀποκτεῖναι τῶν αἰχμαλώτων ὅσοι ἦσαν Ἀθηναῖοι πλὴν Ἀδεϊμάντου, ὅτι μόνος ἐπελάβετο ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ περὶ τῆς ἀποτομῆς τῶν χειρῶν ψηφίσματος ἠτιάζη μέντοι ὑπὸ τινων προδοῦναι τὰς ναῦς.

³ Lys. 10 ταῦτα δὲ αὐτοῦ διδάσκοντος οὐκ ἐπέειθοντο, Τυδεὺς δὲ καὶ πρὸς ὕβριν ἀπεκρίνατο, φήσας οὐκ ἐκείνον ἀλλ' ἑτέρους στρατηγεῖν. 11 ὁ μὲν οὖν Ἀλκιβιάδης ὑποπέυσας τι καὶ προδοσίας ἐν αὐτοῖς ἀπηλλάττετο.

Alc. 37 ταῦτα δὲ λέγοντος τοῦ Ἀλκιβιάδου... οὐ προσεῖχον οἱ στρατηγοί, Τυδεὺς δὲ καὶ πρὸς ὕβριν ἐκέλευσεν ἀποχωρεῖν, οὐ γὰρ ἐκείνον, ἀλλ' ἑτέρους στρατηγεῖν. ὁ δ' Ἀλκιβιάδης ὑποπέυσας τι καὶ προδοσίας ἐν αὐτοῖς ἀπῆει.

⁴ X 9, 11; IV 17, 3. Die erste Stelle gehört einer deutlich rhetorisch-sophistische Betrachtungsweise zeigenden Partie (vgl. E. Schwartz *Hermes* 1899 XXXIV 456 ff.) an; das stimmt gut zu der Thatsache, dass die Tradition vom Verrathe des Adeimantos bei den attischen Rednern axiomatische Geltung hatte.

Zu diesen Schriftstellern stellt sich also der Historiker, aus dessen Buch die vorliegenden Excerpte stammen. Durch die Schlacht bei Aigospotamoi verlor Athen den Krieg: ἐπ' Ἀλεξίου ἄρχοντος ἠτύχησαν τὴν ἐν Αἰγὸς ποταμοῖς ναυμαχίαν, ἐξ ἧς συνέβη κύριον γενόμενον τῆς πόλεως Λύσανδρον καταστήσαι τοὺς τριάκοντα (Aristot. *rp. Ath.* 34, 2)¹, die Schlacht aber verlor Athen durch den Verrath des Adeimantos; also kommt in Epitomatorenkürze heraus: durch den Verrath des Adeimantos verloren die Athener den Krieg. Unter Verwendung des bei Xenophon und Lysias wiederkehrenden Ausdruckes τὰς ναῦς προδιδόναι ergänze ich also: ὅτι τῷ πολέμῳ προ(δι)δόντος τὰς ναῦς Ἀδεῖμάντου ἠττήθησαν. Ich bin zu dieser Ergänzung, welche 21—3 Buchstaben für den verlorenen Eingang von Z. 16 ansetzt, ohne jede Rücksicht auf die berechnete Zeilenlänge gekommen. —

In dem verbleibenden letzten Drittel des Papyrus vereinigen sich Elendigkeit der äusseren Ueberlieferung und Neuheit des Inhaltes, fast jegliche auch nur paradeigmatische Ergänzung unmöglich zu machen; man muss zufrieden sein, den Sinn annähernd errathen zu können. Allerdings der Beginn des nächsten Excerptes (§ 7) ist noch, wie schon geschehen (o. S. 8. 10), sicher herzustellen: ὅτι τῶν τρι[άκ]ο[ν]τα καταλυθέντων. Damit ist der Eingang von Z. 17 natürlich noch nicht gefüllt. Von dem Worte am Schlusse der Lücke ist uns ein N geblieben; dann folgt ταμίας, deutlich, wenn auch nicht auf den ersten Blick erkennbar, weiter ein T oder Υ — kein Γ, denn links oben ist eine Ansatzspur vorhanden — eine Lücke von 3 Buchstaben, endlich ὑπὸ τῆς βουλῆς. So viel ist sicher: von Kassenbeamten und Finanzverwaltung war die Rede. Da Z. 18 ἐπὶ τὰ ἀνα[λ]ώματα* εκ und 19 κωλακρέται in denselben Zusammenhang weisen, so muss sich das Z. 16 beginnende Excerpt bis gegen Ende von Z. 19 erstreckt haben. Der dieses Excerpt einleitenden Datirung, τῶν τριάκοντα καταλυθέντων, zufolge, fallen die hier

¹ Vgl. auch Lys. XIII 5 ἐπειδὴ γὰρ αἱ νῆες αἱ ὑμέτεραι διεφθάρησαν καὶ τὰ πράγματα (τά) ἐν τῇ πόλει ἀσθενέστερα ἐγγένητο κτέ.

² So sofort von Reitzenstein ergänzt.

berichteten Verwaltungsänderungen nach dem Ende des Posideon Ol. 94, 1^a, aber, wie sich auch sonst wird wahrscheinlich machen lassen, vor das Archontat des Eukleides, Ol. 94, 2, also innerhalb des ersten halben Jahres von 403.

Das Wort ταμίας hat keinen Artikel gehabt, denn das vorhergehende N kann man nur als den Rest des den Accusativ ταμίας regierenden Verbs betrachten: -α]ν. Also an ein [τοὺς *Attribut*] ταμίας, welches etwa die Schatzmeister der Athena bezeichnen könnte, darf nicht gedacht werden. Eine Spezialisirung muss das allgemeine ταμίας aber gehabt haben; diese stand also im Folgenden, und zwar ist dafür attributive Form zu erwarten. Wirklich lässt die Lücke zwischen dem T (nach ταμίας) und υπο Raum nur für drei Buchstaben: also τ[οὺς] ὑπὸ τῆς βουλ[ῆς]. Dazu gehörte nothwendig ein Participium, von welchem ὑπὸ τῆς βουλ[ῆς] formell abhängig war; es gab an, welcher Art die die ταμίαι betreffende Thätigkeit des Rathes war. Ich will gleich einen Gedanken ausschliessen: δοκιμασθέντας; denn dass der Rath die Dokimasie der Finanzbeamten hatte, ist für das 4. Jhd. ausgeschlossen, auch für das 5. Jhd. wird man gegen den allgemein gehaltenen Ausdruck bei [Xenoph.] *rp. Ath.* 3, 4 über die Thätigkeit der Gerichte πρὸς δὲ τοῦτοις ἀρχὰς δοκιμάσαι καὶ διαδικάσαι nicht eine Ausnahme für die wichtigsten Verwaltungsbeamten annehmen wollen. Man muss vielmehr den Ausdruck der hauptsächlichen Thätigkeit des Rathes als oberster Finanzbehörde hier suchen, die Controlle der Finanzbeamten; sie ist wie für das 4. so für das 5. Jhd. sicher. Nach Aristot. *rp. Ath.* 45, 2 κρίνει δὲ τὰς ἀρχὰς ἢ βουλὴ τὰς πλείστας, μάλιστα ὅσαι χρήματα διαχειρίζουσιν liegt für unsere Stelle ταμίας τ[οὺς] ὑπὸ τῆς βουλ[ῆς κρινομένου] am nächsten. Damit wäre dann ein Unterschied zwischen den Finanzbeamten an die Hand gegeben, je nachdem sie unter der Controlle des Rathes der Fünfhundert standen oder nicht. Solche Verhältnisse kennen wir für diese Kategorie der Staatsbeamten im 4. Jhd. nicht; ob im 5. Jhd. einige Collegien

¹ A. Boerner *de rebus a Graecis inde ab anno 410 usque ad annum 403 a. Chr. n. gestis* (Goettingen 1894) p. 71 sqq.

von jener Aufsicht eximirt waren, ist bei dem Stande unseres Wissens nicht zu entscheiden. An die Schatzmeister der Athena, die Apodekten, Praktoren, Poleten ist nicht zu denken, auch nicht an die Bundesbeamten, die Hellenotamieen; diese müssen nach der Art der Feststellung der Phoroi, nach der über sie geübten Controlle, nach ihrer Stellung in der Finanzverwaltung dem Rathe unterstellt gewesen sein. Wäre die Ansicht v. Wilamowitz' begründet, dass die Kolakreten die Verwalter der Kasse des alten Rathes vom Areopag waren, so hätten wir allerdings ein Collegium, welches nicht zu den ταμίαι οἱ ὑπὸ τῆς βουλῆς κρινόμενοι gehörte, doch würde das hier nicht weiter helfen. Denn die Sonderstellung der Kolakretenkasse dürfte nicht lange über das Jahr der Decapitalisirung des Areopags, 462/1, hinaus bestanden haben; als man diese Kasse anwies, den Geschworenenold zu zahlen, muss man sie der Controlle des alten Rathes entzogen haben, dessen Competenzen zu Gunsten der Geschworengerichte gekürzt waren. Wer wie ich von der Hypothese v. Wilamowitz' nicht überzeugt ist (s. Kap. III), wird diesen Ausweg an sich ungangbar und eine Scheidung der Finanzbeamten im angegebenen Sinn unhaltbar finden. Es werden vielmehr durch den Zusatz τοὺς ὑπὸ τῆς βουλῆς κρινόμενους die ταμίαι der Staatsverwaltung, welche eben der Rathcontrolle unterworfen waren, geschieden von den ταμίαι der Phylen¹, der Demen², der religiösen Ver-

¹ *CIA.* II 872. 1209. 565 (IV 2 p. 137 n. 563 d).

² Haussoullier *Vie municipale en Attique* p. 58; die Demen hatten vielfach mehr als einen Kassirer. Wonach sich ihre Zahl richtete, ist nicht zu sagen; nach der Grösse der Gemeinde jedenfalls nicht, sonst hätte Eleusis nicht einen, Plotheia zwei, andere, wie Aixone, vielleicht noch mehr — ich sehe keinen Grund mit Haussoullier den häufigen Plural als Dual zu fassen — bestellen können. Uebrigens will Martin *Les sacerdoxes athén.* p. 168 f. sehr mit Unrecht *CIA.* II 581 Aixone entreissen und Diomeia zuweisen, indem er die in der Inschrift bezeugten, mit Herakles zusammenhängenden Culte (2 οἱ λαχόντες ἱεροποιοὶ εἰς τὸ τῆς Ἡβῆς ἱερόν, 23 τὸν ἱερέα τῶν Ἡρακλειδῶν... καὶ τὴν ἱέρειαν τῆς Ἡβῆς καὶ τῆς Ἀλκμήνης) für das in dem letzteren Demos liegende Kynosarges in Anspruch nimmt. Aber auch für Aixone sind diese Culte so gut wie bezeugt, und zwar durch Platon. *Lysis* ist Δημοκράτους τοῦ Αἰξωνέως

bände¹ u. s. w., welche dieser Controlle natürlich nicht unterstanden. Von den Finanzbeamten des Staates im allgemeinen ist also in unserm Excerpt die Rede gewesen.

Z. 18 sind Ν ἐπὶ τὰ ἀνα[λ]ώματα klar; die zwei folgenden Zeichen ΕΚ wird man, da nach ihnen noch ziemlich deutliche Spuren einer nach links unten gerundeten Schleife erkennbar sind, zu ἐκα[στ]- ergänzen. Schwierig ist die Feststellung der Bedeutung der im Anfang von Z. 19 erhaltenen Züge. Am äussersten Rande sind die Spuren einer Vertikalhasta erhalten. Der folgende erste vollständige Buchstabe hat eine unregelmässige Form; man kann zwischen α und δ — vgl. das Delta in δὲ Z. 10 — schwanken, dann im nächsten Zeichen wieder zwischen λ und Δ und darauf endlich zwischen Ν oder ΔΙ. Möglich sind hiernach zwei Combinationen: -δαν oder -αλαί. Ich finde keine Gedankenform, in welcher ein δ'αν oder ἐπε]ιδαν zur Verwendung kommen könnte; auch entspricht ein Periodenbau, wie ihn ἐπειδαν und selbst δ'αν fordern würde, in keiner Weise der nothwendig einfachen Sprache kurzer Excerpte. Liest man dagegen πάλαί, von dessen Π noch die rechte Vertikalhasta in jenen Spuren am äussersten Rande erhalten sein dürfte, so scheinen sich die Reste von Z. 17-19 inhaltlich zusammenzufügen. Denn jetzt versteht man: „[sie beschlossen, dass] die unter der Controlle des Rathes stehenden Schatzmeister [Antheil haben sollten an den Gerichtsgeldern?] jeder (ἐκαστ)- [nach seinem Amts-

ὁ πρεσβύτατος υἱός (204 E) und sein Liebhaber ἃ δὲ ἡ πόλις ὅλη ἄδει περὶ Δημοκράτους καὶ Λύσιδος τοῦ πάππου τοῦ παιδὸς καὶ πάντων περὶ τῶν προγόνων... ταῦτα ποιεῖ τε καὶ λέγει, πρὸς δὲ τούτοις ἔτι τούτων κρονικώτερα. τὸν γὰρ τοῦ Ἑρακλέους ἕνεκα πρῶτην ἡμῖν ἐν ποιήματι τινὶ διήειν, ὡς διὰ τὴν τοῦ Ἑρακλέους εὐγγένειαν ὁ πρόγονος αὐτῶν ὑποδέχεται τὸν Ἑρακλέα, γεγονῶς αὐτὸς ἐκ Διὸς τε καὶ τῆς τοῦ δήμου ἀρχηγέτου θυγατρὸς, ἅπερ αἱ γραῖαι ἄδουσι. Wo Herakles, sind Herakliden, Hebe, Alkmene ohne weiteres begreiflich. Der Stein bleibt also Aixone, und mit seinen mythologischen Namen ermöglicht er uns die Vorstellung von dem ἃ αἱ γραῖαι ἄδουσι. Interessant ist, dass diese „Γραῖα“ das alte Motiv des ἕνεκα für die Einführung des Cultus verwenden.

¹ Ziebarth *Griech. Vereinswesen* S. 151 f. (s. Wörterverzeichnis u. d. W. ταμίας); vgl. Foucart, *Les associations relig.* p. 25.

bereiche], für die Ausgaben, [welche] die ehemaligen Kolakreten [bestritten hatten]“. Dieser Zusammenhang setzt voraus, dass die Kolakreten bei der Neuordnung der Finanzbehörden im Frühjahr 404 schon nicht mehr bestanden. Denn wären die Kolakreten erst in diesem Augenblicke aufgehoben, so wäre πάλαι unmöglich. Thatsächlich ergeben die Inschriften, dass diese Behörde nicht erst 404/3 eingegangen ist, wie zuerst J. Christ¹ erschlossen hat, sondern bereits 411/10, und dass ihre Verpflichtungen wenigstens zu einem Theile von den Hellenotamiai übernommen wurde (s. Kap. III). Im J. 404 geht auch dieses Bundesamt ein, eine Neuordnung der Finanzverwaltung hat statt; eben von ihr wurde in unserm Excerpte berichtet. Dabei griff man also über das Interimisticum von 410—404, wo Reichsbeamte Funktionen athenischer Staatsbeamten ausgeübt hatten, hinweg und verordnete, dass die von den ehemaligen Kolakreten bestrittenen Ausgaben hinfort auf die der Rathscontrolle unterstehenden Beamten fallen sollten. Ich kann hiermit natürlich nur eine mögliche Gedankenverbindung angedeutet haben wollen; für sicher aber halte ich, dass der Gedanke und zugleich das Excerpt mit κωλακρέται schloss. Eine Bestätigung dürfte der weitere Text enthalten. Das ist allerdings nicht auf den ersten Blick klar.

Man liest zuerst deutlich ΟΙ — nicht ΔΙ, wozu das Facsimile verführen könnte —, dann einen Zeichencomplex, welcher der sonstigen Schreibart des Papyrus fremd ist; er sieht aus wie ein Τ, dessen Horizontalhaste am äussersten rechten Ende von einem die Zeilenbreite nach oben und unten überragenden Ι durchschnitten ist. Weiter folgt Ο und ein aus einem C corrigiertes Ι; dass diese Correctur vorliegt und nicht umgekehrt die eines C aus Ι, folgt aus den Grössenverhältnissen: das Ι ist, um ihm ein Uebergewicht über das falsche C zu geben, wider die Gewohnheit mitten in der Zeile (s. o. S. 4) weit nach unten verlängert. Endlich vor der grossen Lücke ΘΕ und die Spuren eines Ι oder C; am Ende

¹ *De publicis populū Athen. rationibus* (Greifswald 1879) p. 7.

der Zeile erscheint eine starke Vertikalhast. Da nun Z. 20 mit $\nu\alpha\tau\omicron \delta\acute{\iota}\kappa\alpha\varsigma$ beginnt, so wird man Z. 19 am Schlusse zu der Ergänzung $\omicron\iota\theta\epsilon\sigma[\mu\omicron\theta\acute{\epsilon}\tau\alpha]_i$ gedrängt. Es ist also hier nicht mehr vom Finanz-, sondern vom Gerichtswesen die Rede. Somit haben wir in $\kappa\omega\lambda\alpha\kappa\rho\acute{\epsilon}\tau\alpha\iota$ und $\omicron\iota\theta\epsilon\sigma[\mu\omicron\theta\acute{\epsilon}\tau\alpha]_i$ Schluss und Beginn zweier Excerpte. Die Aufmerksamkeit des Schreibers war, wie die unmittelbar folgende Correctur und die Verbesserungen über der Linie Z. 21. 22 zeigen, an dieser ganzen Stelle gestört. Man erkennt jetzt, dass der Schreiber $\omicron\iota\tau$ statt $\omicron\iota$ schrieb und jenes durch $\omicron\iota\tau\bar{\iota}$ unvollständig corrigierte, indem er die Horizontalhast an der falschen Stelle ausstrich, sie aber dem vorhergehenden ι hinzuzufügen vergass.

Also Z. 19 begann ein neues Excerpt (§ 8); sein Ende ist nicht ohne weiteres aus dem erhaltenen Texte ersichtlich. Die äusserste Grenze wäre Z. 25, wo das Paragraphenzeichen $\delta\tau\iota$ überliefert ist. Einzeluntersuchung muss Genaueres lehren. Z. 20 wird man den Eingang $\aleph\delta\tau\omicron$ lesen müssen; das würde der Schluss des Verbs sein, von welchem vielleicht das folgende $\delta\acute{\iota}\kappa\alpha\varsigma$ abhing¹. Denn das einzig sonst mögliche $\Delta\delta\tau\omicron$, was $\delta\acute{\iota}\alpha$ $\tau\omicron$ sein müsste, wird durch den weiteren Text, so wenig er selbst auch verständlich ist, ausgeschlossen. Es folgt nämlich $\epsilon . . \Delta\epsilon\tau\delta\gamma\mu\acute{\epsilon}\nu$. Darin scheint mir nach sorgfältigster Prüfung das γ sicher; an ein ϵ kann nicht gedacht werden, weil der Vertikalstrich, der nur in seinen Fuss Spuren erhalten ist², unten eine eher nach links hin sich deh nende Verdickung zeigt. Das kann man dann nur als $\delta\grave{\epsilon}$ $\tau\acute{\alpha}$ $\bar{\gamma}$ $\mu\acute{\epsilon}\nu$ lesen, wenn auch der Zahlenstrich über der Linie fehlt³; vorher lässt sich zwischen $\epsilon[\iota\varsigma]$, $\epsilon[\pi\iota]$, $\epsilon[\tau\iota]$ nicht entscheiden.

¹ Natürlich habe ich auch an Verschreibung aus $\nu\alpha\langle v\rangle\tau\omicron\delta\acute{\iota}\kappa\alpha\varsigma$ gedacht. Ueber die $\nu\alpha\tau\omicron\delta\acute{\iota}\kappa\alpha\iota$, die während des 5. Jhds. und bis in das erste Dezennium des 4. Jhds. hinein bestanden, könnten 404/3 sehr wohl Bestimmungen getroffen sein. Allein mit Verschreibungen darf man bei so verstümmeltem Texte nicht ohne unbestreitbaren äusserlichen Anhalt rechnen.

² Ein längliches kleines Loch ertäuscht hier auf dem Facsimile Vollständigkeit der Längshast.

³ S. o. S. 4.

Z. 21 ΓΕΙΝΔVTΔ sicher; das Schluss- Δ kann nicht bezweifelt werden, wenn auch nur der obere spitze Winkel erhalten ist; also εἰσάγειν αὐτά. Wir stehen noch in inhaltlichem Zusammenhange mit Z. 19. 20. — Nach der Lücke liest man ΕΒΔΙΝΟΝ Ὄ (oder Θ); vor dem Ε ist das Ende einer Horizontalhasta erhalten, welche von einem Γ oder Τ herrühren kann, natürlich von einem Τ herrührt. Man ergänzt μετέβαινον; thatsächlich erkennt man noch vor der Lücke den linken bogenförmigen Ansatz des Μ, das genau so geformt war, wie das unmittelbar vorhergehende in μεν Z. 20. Es scheint mir nun unumgänglich, mit diesem μετέβαινον das zu Anfang Z. 22 überlieferte Ἄρειον πάγο[v]¹ zu verbinden. Von Gerichtsbehörden (εἰσάγειν) wird gesprochen; die obersten richterlichen Beamten sind die Thesmotheten, sie gehen nach Erledigung der Euthyna in den Areopag über. Nun ist ja bekannt, dass für das Eintreten in die ἀνωβουλή der technische Ausdruck ἀναβαίνειν εἰς Ἄρειον πάγον ist², nicht μεταβαίνειν; man kann aber schwerlich bestreiten, dass μεταβαίνειν ἐκ τοῦ θεσμοθετείου εἰς Ἄρειον πάγον in entsprechendem Zusammenhange sprachlich durchaus möglich wäre. Und dass ich mit Fug hier an die Thesmotheten denke, bezeugt εἰσάγειν; auf keine andere der Beamtenkategorien, die hier in Betracht kommen — denn die εἰσαγωγεῖς sind durch den Zusammenhang ausgeschlossen — findet das εἰσάγειν gleichtreffende Anwendung³. Mag nun auch zwischen Z. 21. 22 die angedeutete sachliche Verbindung, für welche das Folgende weitere Begründung bringen wird, bestehen und das Ganze auf die Thesmotheten gehen, eine kleine Verschiedenheit zwischen dem Inhalte von Z. 19—21 und 21—22 ist doch vorhanden,

¹ Ueber die Lesung o. S. 6.

² Beispiele gesammelt z. B. Pauly-Wissowa *R.-E.* II 577.

³ Bei einem vollständig erhaltenen Texte könnte man an Verschreibung denken; doch darf man hier nicht damit rechnen. Erwogen habe ich auch andere Möglichkeiten, z. B. dass μετέβαινον von den Parteien gesagt war, die von einem Forum zu einem anderen, dem Areopag, übergingen. Unsicher bin ich, ob sprachlich ein αἰ δίκαι μετέβαινον möglich ist; das fügte sich m. E. besonders gut in den Zusammenhang.

und zwar liegt der Schnitt zwischen αὐτά und [μετ]έβαινον. Vorher ist nämlich von der Thätigkeit während des Amtsjahres die Rede (δικας, εἰσάγειν), nachher von dem, was mit ihnen nach Ablauf dieses Jahres geschieht. Also stossen hier zwei Satzkola zusammen. Sie müssen mit einander verbunden gewesen sein; die einfachste Verbindung ist in diesem Excerptengriechisch am wahrscheinlichsten: καὶ oder δέ. Jetzt verstehen wir die Correctur Δ über der Zeile nach [μετ]έβαινον: es ist der Rest des erwarteten δ[ε]. In der Zeile läuft der Text ohne solche Verbindung weiter; das zeigt der Buchstabenrest, der nur zu O oder Θ ergänzt werden kann. Die Spuren nach der Lücke lassen keine Deutung zu. Mit hin ergibt sich der Text Z. 21. 22: εἰσάγειν δικας. [μετ]έβαινον δὲ O - - - εἰς Ἄ]ρειον πάρο[v].

Das Excerpt ist hier nicht zu Ende; ein neues Satzglied, mit δὲ angeknüpft, folgt... C ΔΕ ΞΘ ΕΔ. Die Zahl, in der das Ξ corrigirt scheint, ist durch den Strich gesichert; das letzte Δ könnte zur Noth auch ein λ sein; die sehr nach oben gehende Verbindung nach rechts hin spricht aber mehr für α. Vor dem C an erster Stelle haben nur drei Buchstaben, aber auch nicht weniger Raum. Die Ergänzung wird finden, wer die Zahl 69 sicher erklärt. An eine Angabe über die höchste Zahl der Areopagiten wird niemand denken, ebensowenig kann hier von einer Befristung des Areopagitenamtes bis zum 69. Jahre berichtet gewesen sein, die etwa damals eingeführt sei; denn noch Aristoteles (*rp. Ath.* 3, 6) sagt ausdrücklich μόνη τῶν ἀρχῶν αὕτη μεμένηκε διὰ βίου καὶ νῦν. Oder sollte etwa der Eintritt in den Areopag nach dem 69. Jahre verboten gewesen sein? ἔ[τος] δὲ ἔθ' ἐά[ν τι νη, μηκέτι]? (vgl. Aristot. a. a. O. 53, 4, διαίτηται δ' εἰσὶν οἷς ἄν ἐξηκοστὸν ἔτος ἦ). Solche Nachricht könnte in der Ueberlieferung ebenso gut zu Grunde gegangen sein, wie die über das Diaetetenalter es bis zur Auffindung des Aristoteles war; und in der Archontendokimasie, wo nach dem Alter der Candidaten nicht gefragt wurde (Aristot. a. a. O. 55), brauchte auf solche Qualifikation nicht Rücksicht genommen zu werden. Minimalgrenzen für öffentliche, offizielle Thätigkeit sind etwas gewöhnliches:

die Jahre 30, 40, 50, 60¹ kennen wir als solche. Eine Maximalgrenze, die mit unserer Zahl fast zusammenfällt, enthält die Bestimmung für die Curatoren einer Stiftung auf Korkyra (*CIG.* 1845 = *CIGSept.* III, 1 694, 43 ff.; *SGDI.* n. 3206): ἐλέσθαι δὲ τὰν βουλὰν τοὺς χειριζοῦντας τὸ ἀργύριον ἄνδρας τρεῖς εἰς ἑνιαυτὸν - - - μὴ νεωτέρους ἐτῶν τριάκοντα πέντε μηδὲ πρεσβυτέρους ἐ(β)δομήκοντα, und auch Platon stellt sie für seine νομοφύλακες in den Gesetzen (755 A) auf: μὴ πλέον δὲ εἴκοσιν ἐτῶν νομοφύλαξ ἀρχέτω, φερέσθω δ' εἰς τὴν ἀρχὴν μὴ ἔλαττον ἢ πενήκοντα γεγονῶς ἐτῶν· ἐξηκοντούτης δὲ ἐνεχθεὶς δέκα μόνον ἀρχέτω ἔτη· καὶ κατὰ τοῦτον τὸν λόγον, ὅπως ἂν τις πλέον, ὑπερβὰς ἐβδομήκοντα, ζῆ², μὴκέτι ἐν τοῦτοις τοῖς ἀρχουσι (Gegensatz dazu die Exegeten, die auf Lebenszeit zu bestellen sind, vgl. 759 E) τὴν τηλικαύτην ἀρχὴν ὡς ἄρξων διανοηθήτω. Sagt man, 69 Jahre sei eine wunderliche Altersgrenze, wo doch die runde Siebzighzahl nahe lag, so antworte ich: die Heerespflicht erlischt mit dem 59. Jahre, denn im 60. ist der Athener Diaetet. Das 69. Jahr liegt genau 10 Jahre später, was zu beachten ist. Dies als Möglichkeit; hoffentlich kommt ein anderer weiter.

Z. 23 besteht das deutlich Erkennbare aus -ρος ὃν αἰ χ[ρο]νογραφία, welch letzteres Wort Reitzenstein sofort richtig las und ergänzte. Dann folgt sicher, wenn auch nur theilweis erhalten, καιηα. — Es fragt sich zunächst: kann man unter χρονογραφία etwas anderes als die bekannten Jahrestabellen verstehen, wie sie z. B. von Diodor benutzt sind, jüngst fragmentarisch in einem Papyrus³ auftauchten und in vollendetster Gestaltung aus dem Alterthum uns in Eusebios' und Hieronymus' Bearbeitung vorliegen? Ich denke nicht. Es liesse sich doch höchstens auf Atthiden rathen; diese heissen aber nirgend χρονικά oder χρονογραφία. Der technische Titel Ἀθῆις ist so fest, dass unter sämtlichen

¹ Ueber die Allgemeingiltigkeit dieser Lebensgrenzen vgl. Beilage Ἐτη und ἑνιαυτός.

² Der Text ist weder hier corruptirt noch nachher interpolirt.

³ Oxyrhyn. Pap. I n. XII; vgl. Soltau *Philolog.* 1899 XIII 55S ff.; v. Wilamowitz *GGA.* 1898 S. 693 (Crönert *Arch. f. Papyrusforsch.* 1900 I 118).

Fragmenten mit Titelangabe nur zwei Ausnahmen sich finden¹: Φανόδημος ὁ τὴν Ἀττικὴν γράψας ἀρχαιολογίαν (*FHG.* I 367 fr. 8) und ἐκ . . τῶν ἱστοριῶν Φιλοχόρου (a. a. O. 408 fr. 144); und diese abweichenden Benennungen stammen beide aus Dionysios von Halikarnass, finden also ihre Erklärung aus dem gezierten Stil des rhetorisirenden Schriftstellers. Zudem bilden für die antike Auffassung Ἀτθίδες und χρονογραφίαι zwei so grundverschiedene litterarische Gattungen — insofern jene epichorisch-antiquarisch, diese mehr universell-historisch sind —, dass an eine Vertauschung ihrer Namen nicht gedacht werden kann. Also eine Angabe war hier gemacht, die auch in Chronologieen zu erwarten gewesen wäre. Sie stand in den vorausgehenden Worten, denn der Relativsatz ὃν bezieht sich darauf. Die ersten vor -ρος sichtbaren Spuren ist man zunächst geneigt, zu Π zu ergänzen und so πρὸς ὃν zu lesen; allein wiederholte Betrachtung zeigt, dass die beiden Vertikalhasten oben nie verbunden waren. Dann haben wir die Reste eines ω, und dazu passt im besonderen, dass die linke Hasta oben deutlich nach links geneigt ist: also -ωρος. Das ist der Rest eines Namens; sein Träger muss eine geschichtliche Persönlichkeit der Art gewesen sein, dass ihrer auch die χρονογραφίαι hätten gedenken können. Natürlich handelt es sich um einen Archontennamen. Dass wir in der Zeit nach dem Sturze der Dreissig stehen, löst die Aporie: Πυθόδωρος. Für das Jahr 404/3 war dieser unter der Oligarchie gewählt; die Demokratie erkannte ihn nicht an und führte dies Jahr bekanntlich als ἀναρχία.² Diese officielle Bezeich-

¹ Was Verwirrung anstiften könnte, ist von M. Wellmann, *de Istro Callimachio* (Greifswald 1886) p. 5 sqq. durch Aussonderung der Ἄτακτα von der Συναγωγῇ Ἀτθίδων des Istros beseitigt. Ich kann nicht glauben, dass wir von der Συναγωγῇ nur durch Zufall Fragmente einzig aus der mythischen Zeit erhalten haben. Das Werk war, da die mythischen Parteen bis zum 16. Buche reichten (vgl. *FHG.* I 420 fr. 16), so breit angelegt, dass es nie fertig wurde. Wir haben auch nicht ein einziges historisches Fragment. Denn fr. 24 (= *Diog. L.* II 59) Ἰστρος φησὶν αὐτὸν (d. h. Ξενοφῶντα) φυγεῖν κατὰ ψήφισμα κτέ., das auch noch Susemihl *Alex. Litt.* I S. 623, 517 als solches anführt, steht ohne Buchangabe und ist auf die Ἄτακτα zu beziehen.

² Xenoph. *Hell.* II 3, 1 Πυθόδωρου δ' ἐν Ἀθήναις ἀρχοντος, ὃν Ἀθη-

nung ist, wenn auch im gewöhnlichen Leben das Jahr vielfach noch mit Pythodoros datirt wurde¹, natürlich in die chronologischen Tabellen übergegangen; Diodor, Plutarch, Suidas bezeugen es². Jetzt ist der Eingang des Excerptes klar: „Pythodoros, welchen die Chronographien nicht führen.“ Ausser den Chronographien war noch eine weitere Instanz angeführt: καὶ ἡ α -- ; die Lesung wird durch die Correspondenz der Artikel αἱ ~ ἡ gesichert. Das ist natürlich καὶ ἡ Ἀ[τθίς], von der ja die χρονογραφίαι verschieden sind. Der Collectivname ἡ Ἀτθίς kann keinem Bedenken unterliegen, da er schon im 1. Jhd. v. Chr. begegnet³. Ein ἡ ἀρχόντων ἀναγραφὴ, an das man vielleicht auch denken könnte, ist durch die Raumverhältnisse ausgeschlossen. Es stehen nämlich Z. 23 höchstens 5, also bis zum Wiederbeginn des Textes Z. 24 im ganzen nur 27-28 Stellen zur Verfügung; hiervon gehen für den Anfang des jetzt Z. 24 beginnenden -αρχος noch einige Stellen ab. Es würden bei Einsetzung von ἡ ἀρχόντων ἀναγραφὴ also nur etwa 9 Stellen verbleiben, welche nicht nur für das noch fehlende Verb mit der nöthigen Verneinung — „sie führen nicht auf“ —, sondern auch für die erforderliche Verbindung von -αρχος mit dem Vorhergehenden ausreichen müssten. Das geht nicht. Endlich

ναῖοι, ὅτι ἐν ὀλιγαρχίᾳ ἤρέθη, οὐκ ὀνομάζουσιν, ἀλλ' ἀναρχίαν τὸν ἐνιαυτὸν καλοῦσιν. Diese Verordnung kann erst nach dem vollständigen Sieg der Demokratie im Jahre des Eukleides getroffen sein; denn das Psephisma des Archinos (?), *Ath. Mitth.* 1900 XXV 35 (vgl. 1898 XXIII 28), ist, wie v. Prott gesehen hat, noch mit Πυθόδωρος ἤρχε datirt.

¹ Lys. VII 9; auch Aristot. *rp. Ath.* 41, 1 rechnet so.

² Diod. XIV 3; [Plut.] *vit. X. or.* (Lys.) 835 F; Suid. v. Κέφαλος.

³ Strab. V 221. IX 392 οἱ τὴν Ἀτθίδα συγγραψάντες. Da an erster Stelle Demetrios von Skepsis, an der zweiten Apollodor Quelle ist, so nimmt E. Schwartz (*Pauly-Wissowa R.-Enc.* II 2181 f.) den Collectivnamen schon für die Quellen in Anspruch. Es ist mir an sich wenig wahrscheinlich, auch den Einzelausdruck in nicht gewollt prägnanter Diction je auf die sachliche Quelle zurückzuführen. Hier kommt hinzu, dass einheitliche Stilgebung sich in der an beiden Stellen vorliegenden Phrase οἱ τὴν Ἀτθίδα συγγραψάντες — statt des einfachen αἱ Ἀτθίδες — verräth. Diese sprachliche Einheitlichkeit kann bei der Verschiedenheit der sachlichen Quellen m. E. nur auf den Zusammenarbeiter, Strabo, zurückgehen.

würde man wohl auch statt des Singulars den Plural αἰ—ἀναγραφαί erwarten.

Der Eingang des Excerptes berichtete demnach, dass die Chronographien und die Atthis für das Jahr 404/3 den Archonten Pythodoros nicht kannten; es muss also in ihnen als ἀναρχία bezeichnet gewesen sein. Damit ist das Verständniss zunächst für Z. 24 -αρχος gewonnen: ἄν]αρχος, und zweitens ein Fingerzeig für den Umriss und Inhalt des ganzen Excerptes gegeben. Denn jetzt gehört der Beginn Z. 24 noch mit zu der Z. 23 gegebenen Datirung; an diese Zeitbestimmung stösst nun unmittelbar die Angabe τὴν τῶν νομοφυλάκων ἀρ[χ]ῆ[v].¹ Mithin, so schliesst man weiter, war die Notiz über die Bezeichnung des J. 404/3 nicht der eigentliche Inhalt des Excerptes, sondern bildete nur die Datirung für die das Nomophylakencollegium betreffende Angabe, welche zu geben die eigentliche Absicht des Epitomators war. Deshalb ist das Datum in den relativischen Nebensatz gesetzt, dessen Beginn in δὲν Z. 23 und Schluss in ἄν]αρχος Z. 24 vorliegt. Also war der Gedanke entweder: „in dem Jahre des Pythodoros, welchen die Chronographien und die Atthis nicht auführen und welches ein ἀναρχος in ihnen ist, geschah mit den Nomophylakes das und das“ oder „in dem Jahre, in welchem Pyth. Archon war, welches die --- als ein ἀναρχος aufführen, geschah u. s. w.“ Um die griechische Form annähernd festzustellen, muss zunächst das regierende Verbum des Relativsatzes wiedergewonnen werden. Bei der ersten Fassung des Gedankens ist ἀναγράφειν als das solenne Wort gegeben, wie einfach die ἀρχόντων, Ὀλυμπονικῶν κτέ. ἀναγραφαί zeigen; vgl. auch Dio. Prus. XXI (71), 2 ἀρ' οὖν, ὅπερ Ἀθηναῖοι πολλάκις, καὶ ἡμᾶς χρὴ ἀναρχίαν ἀναγράφειν τὸν παρόντα καιρὸν (v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* I 6, 7); vielleicht könnte auch mit etwas anderer Gedankennuance das einfache γράφειν stehen, doch klingt ein οὐ γράφουσι etwas sehr an das Scholiengriechisch an. Setzt man οὐκ ἀναγράφουσι ein, so bleibt, da hiermit 14 Stellen besetzt und durch ἄν]αρχος noch zwei

¹ Ueber die Lesung von τὴν τῶν s. o. S. 7.

weitere vorweg genommen sind, nur noch für etwa 7 Buchstaben Raum. Ein neuer Relativsatz kann da nicht eingesetzt haben. Also ergäbe sich mit einer leichten Inconcinuität¹, welche auch sonst nicht anstössig wäre und zumal in einem Excerptenstil ganz unbedenklich ist, etwa $\delta\nu\text{---}|οὐκ ἀναγράφουσι, ἀλλ' ἔστιν ἀν]αρχος$, wo das letzte Wort auf das vor den Relativsatz zu ergänzende $\epsilon\nu\alpha\upsilon\tau\acute{\omega}(-\rho\acute{o}\nu)$ zurückginge. Die Ergänzung ist höchst unwahrscheinlich; sie verlangt 25 Buchstaben. — Für die zweite Gedankenfassung ist ebenfalls $\alpha\nu\alpha\gamma\rho\alpha\phi\epsilon\upsilon\iota$ brauchbar, daneben auch $\alpha\pi\omicron\phi\alpha\iota\nu\epsilon\iota\nu$, $\pi\alpha\rho\alpha\delta\acute{\iota}\delta\omicron\nu\alpha\iota$ u. a. Also $\delta\nu\text{---}|\alpha\nu\alpha\gamma\rho\alpha\phi\omicron\upsilon\sigma\iota\nu$ ($\alpha\pi\omicron\phi\alpha\iota\nu\omicron\upsilon\sigma\iota\nu$) $\delta\tau\iota$ ($\acute{\omega}\varsigma$) $\acute{\epsilon}\gamma\acute{\epsilon}\nu\epsilon\tau\omicron$ $\alpha\nu\alpha\gamma\rho\alpha\phi\omicron\varsigma$. Jenachdem man $\delta\tau\iota$ oder $\acute{\omega}\varsigma$ einsetzt, ergeben sich 24 oder 23 Buchstaben für die Lücke; das letztere ist also vorzuziehen. Unter den Verben entscheide ich mich für das erste, sowohl wegen des technischen Gebrauches des Wortes als auch wegen der Construction; mit $\alpha\pi\omicron\phi\alpha\iota\nu\omicron\upsilon\sigma\iota\nu$ — ein $\pi\alpha\rho\alpha\delta\acute{\iota}\delta\omicron\alpha\sigma\iota\nu$ wäre zu lang — würde ich eher $\delta\nu\text{---}|\alpha\pi\omicron\phi\alpha\iota\nu\omicron\upsilon\sigma\iota\nu$ $\acute{\omega}\varsigma$ $\alpha\nu\alpha\rho\chi\omicron\nu$ $\gamma\epsilon\nu\acute{\omicron}\mu\epsilon\nu\omicron\nu$ ($\gamma\epsilon\gamma\epsilon\nu\eta\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu$) erwarten. Es erübrigt noch, die ersten Worte des Excerptes, deren Inhalt ich oben schon gab, in die für eine Datirung nöthige Form zu bringen, entweder $\delta\tau\iota$ $\acute{\epsilon}\nu$ ² $\acute{\omega}\iota$ $\epsilon\nu\alpha\upsilon\tau\acute{\omega}\iota$ $\eta\rho\chi\epsilon$ $\Pi\upsilon\theta\acute{\omicron}\delta\text{]}ω\rho\omicron\varsigma$ oder $\delta\tau\iota$ $\delta\nu$ $\epsilon\nu\alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\nu$ $\eta\rho\chi\epsilon$ Π . Dieses allein kommt in Betracht. Es bietet die übliche Form bei derartigen Datirungen und enthält auch nur 22 Buchstaben, während jenes auf 24 auskommt, eine Differenz, die hier umsomehr verschlägt, als das ω des Eigennamens nur halb und zwar am äussersten linken Rande erhalten ist, so dass man streng genommen von 23 und 25 ergänzten Zeichen sprechen müsste. Soweit die Datirung. Was im J. 404/3 mit den Nomophylakes geschah, besagte der Hauptsatz. Ich komme auf die Frage über diese Beamten im 3. Kap. ausführlicher zu sprechen; hier genüge, dass zu einem Jahre der Restauration nur die Aufhebung ($\pi\alpha\acute{\upsilon}\epsilon\iota\nu$, $\kappa\alpha\tau\alpha\lambda\acute{\upsilon}\epsilon\iota\nu$, $-\pi\alpha\acute{\upsilon}\epsilon\iota\nu$; vgl. S. 10, 1) einer Behörde registriert

¹ Etwa wie Xenoph. *Anab.* I 8, 26 $\tau\iota\rho\acute{\omega}\sigma\kappa\epsilon\iota$ $\delta\acute{\iota}\alpha$ $\tau\omicron\upsilon$ $\theta\acute{\upsilon}\rho\alpha\kappa\omicron\varsigma$, $\acute{\omega}\varsigma$ $\phi\eta\sigma\iota$ $\kappa\tau\eta\sigma\iota\alpha\varsigma$ δ $\iota\alpha\tau\rho\acute{\varsigma}$, $\kappa\alpha\iota$ $\iota\acute{\alpha}\sigma\theta\alpha\iota$ $\alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\varsigma$ $\tau\acute{\omicron}$ $\tau\rho\alpha\upsilon\mu\alpha$ $\phi\eta\sigma\iota$; vgl. Krüger *Gr. Gr.* § 59, 2, 6.

² Das $\acute{\epsilon}\nu$ könnte hier nicht gut fehlen; vgl. auch Krüger *Gr. Gr.* § 48, 2, 3.

worden sein kann, welche nach anderweitigem Zeugnis bei dem Sturze des Areopags um 461 eingesetzt war und im 4. Jhd. nicht mehr existierte. Das Excerpt hat somit bis jetzt folgende Gestalt gewonnen:

ὅτι ὄν ἐνιαυτὸν ἤρχε Πυθόδ[ω]ρος, ὄν αἱ χ[ρο]νογραφίαι καὶ ἡ Ἀ[τθίς]
ἀναγράφουσιν ὡς ἐγένετο ἄν[α]ρχος, τὴν τῶν νομοφυλάκων ἀρ[χ]ῆ[ν]
κατέ-

λυσαν (oder ἔπαυσαν, κατέπαυσαν) - - -

Hiermit ist jedoch das Excerpt noch nicht zu Ende; durch die vorstehende Reconstruction werden auf Z. 25 mindestens 3 Stellen besetzt; auf eben derselben, gegen das letzte Drittel hin, beginnt auch schon ein neues Excerpt (ὅτι). Der verbleibende Zwischenraum reicht mit Einschluss des vor ὅτι erhaltenen -δρων ἰς im äussersten Falle für 27 Buchstaben aus, umfasst also höchstens eine halbe Zeile, ist mithin so gering, dass die Annahme, es hätte ein neues, selbständiges Excerpt darin gestanden, aller Wahrscheinlichkeit baar wäre. Also gehören die ersten sechs Zeichen von Z. 25 -δρων ἰς noch zu dem Vorhergehenden. Das ἰς ist sicher; denn das einzig concurrirende Γ wird dadurch ausgeschlossen, dass der Schreiber den Horizontalstrich des Γ nie schräg nach unten zieht, noch auch je den Winkel oben abrundet, welche beide Erscheinungen in dem Buchstabenrest klar vor Augen liegen. Die Ergänzung [αν]δρων bietet sich von selbst; die Frage ist nur, ob man Ἄνδρων ἰς (d. i. ἐν τῇ ἐκκαίδεκάτῃ) oder ἀνδρῶν ἰς (= ἐκκαίδεκα) lesen soll. Im ersteren Falle läge also eine Berufung auf Andron Atthis vor, an deren Existenz m. E. nicht gezweifelt werden kann¹; dass sie die Ereignisse des

¹ Die Existenz einer Atthis des Andron ist jüngst von E. Schwartz (Pauly-Wissowa R.-E. I 2160) bestritten worden, indem die Hauptstelle Strab. IX 392 als nicht beweisend bezeichnet wird. Wenn es aber dort heisst οἱ τε δὴ τὴν Ἀτθίδα συγγράψαντες πολλά διαφωνοῦντες τοῦτο γε ὁμολογοῦσιν οἱ γε λόγου ἀξιοί, διότι κτέ. und dann geschieden wird Φιλόχορος μὲν οὖν ἀπὸ Ἰσθμοῦ μέχρι τοῦ Πυθίου διήκειν αὐτοῦ φησι τὴν ἀρχήν, Ἄνδρων δὲ μέχρι Ἐλευσίνος κτέ., so sehe ich keine Möglichkeit, den unter οἱ τὴν Ἀτθίδα συγγράψαντες subsumirten und einem Philochoros parallelisirten Andron nicht für einen Atthidographen zu halten. Ist aber hierdurch die Atthis für Andron bezeugt, so fehlt auch die Berechtigung, in dem Fragment über die Rückkehr

ausgehenden 5. Jhds. behandelte, steht durch ein die Rückberufung des Alkibiades betreffendes Fragment fest. Es wäre von grösster Bedeutung für die Kritik dieser Excerpte, wenn hier Andron citirt wäre: schwerlich liesse sich dann dem Schlusse ausweichen, dass Andron eine der Hauptquellen, wenn nicht überhaupt die Quelle für die atthidographischen Nachrichten der Excerpte sei. Allein diese verlockende Aussicht kann die Kritik nicht blenden. Es muss als geradezu ausgeschlossen betrachtet werden, dass in einem Athem ein Mangel der Atthis, das Fehlen des Pythodoros, hervorgehoben und eine Berufung auf eine Atthis eingefügt wird. Dazu empfiehlt sich auch in formaler Hinsicht die Lesung Ἄν]δρων ἰς wenig. Man muss ἐν τῇ ergänzen; das ist eine stenographische Ausdrucks- oder richtiger Schreibweise, welche diesen Excerpten sonst fremd ist; der Schreiber vermeidet Abkürzungen, selbst gern in Zahlenangaben (δύο Z. 1, ἕνα 2, πεντακισχέιλια 7, δέκα 11 (?), τρισίν 11, τριάκοντα 16). Die Lesung ἀνδρῶν ἰς giebt nach der Art des Schreibers, was gelesen werden soll, vollständig. Gewiss, in den Zusammenhang fügt sich ein Citat gut; allein auch bei der zweiten Lesung [ἀν]δρῶν ἰς wird man dem Zusammenhange ebenso gut wie etwa mit einem ἤς μέμνηται καὶ Ἄν]δρων ἰς gerecht werden können. Ich habe hier nur Möglichkeiten zu erwägen. Was ist begreiflicher, als dass im Anschlusse an die Nennung des Collegiums eine Angabe über seine Zusammensetzung zur Zeit der Auflösung gemacht war? Wir wissen ja von diesem Amte so wenig, dass man seine Existenz für das 5. Jhd. hat leugnen können. Ist dies nunmehr unmöglich, unmöglich bleibt es beim Mangel aller Gegenbeweise, die Vornahme von Veränderungen in der Zusammensetzung der Behörde während der langen Jahre 460—404 zu leugnen. Die Nachricht also, dass Ephialtes 7 Nomophylakes eingesetzt habe, kann uns nicht verhindern, in ἀν]δρῶν ἰς die Stärke des Collegiums zur Zeit seiner Aufhebung zu sehen. Das gäbe einen Fingerzeig für die Er-

des Alkibiades im Schol. *Aristoph. Frö.* I 422 (*FHG.* II 351 fr. 14) den Namen Ἄνδρων in Ἄνδρῶν zu ändern, wie leicht die Operation paläographisch auch sein mag.

gänzung. Des weiteren ist es zweifellos, dass die Aufhebung von den Dreissig vollzogen wurde (s. Kap. III). Das hat erhöhte Wichtigkeit für die Ergänzung. Denn darnach sind die Dreissig zunächst als Subject zu dem Verb κατέλυσαν u. dgl. zu fordern. So kann man, um wenigstens den Sinn anzudeuten, einsetzen: τὴν τῶν νομοφυλάκων ἀρχή[ν κατέ]λυσαν οἱ τριάκοντα, ἢ τότε ἦν ἀν]δρῶν ιζ', wobei die Füllung sich in den gebotenen Grenzen hielte; denn -δρων steht reichlich eine Stelle weiter nach rechts als das Anfangs-α Z. 24. Uebrigens stünde ja auch ἔπαυ|σαν zur Verfügung. Natürlich könnte auch nur ganz allgemein die Aufhebung berichtet gewesen sein: τὴν—ἀρχή[ν κατέ]λυσαν (oder ἔπαυ|σαν), τὰ πρῶτα οὐσαν ζ', τότε δ'ἀν]δρῶν ιζ'. Es lässt sich noch manch andere Ergänzung ausdenken; aber gerade die Fülle der Möglichkeiten zeigt, dass eine irgend sichere oder auch nur wahrscheinliche Lösung hier nicht zu gewinnen ist. —

Endlich der letzte Abschnitt (§ 10). Zwar sind von ihm nur die Brocken Z. 25 ὅτι δημοπ[ο]ιη[τ]ον und 26 τῶ[v] πρότε[ρ]ον ἀρχ[όντων]¹ erhalten, doch reichen sie völlig aus zu erkennen, dass hier die Bestellung eines Neubürgers zum Beamten berichtet wurde; natürlich als eine Neuerung: „die früheren ἄρχοντες“ waren keine δημοποίητοι. Es muss von einem Manne, der selbst Neubürger war, die Rede gewesen sein, nicht etwa von dem Sohne eines solchen; denn wenn auch die Spuren zwischen δημοποιητοC und δημοποιητοN nicht ganz sicher entscheiden lassen, ein δημοποιητοY schliessen sie sicher aus. Da fragt sich nun: können unter den hier genannten ἄρχοντες die neun Archonten gemeint sein, oder steht das Wort in der allgemeinen Bedeutung „Beamte“. Nach unserer Kenntniss müssen wir das letztere annehmen, denn nirgend ist überliefert, dass um 400 oder im Anfang des 4. Jhds. das Gesetz verletzt worden sei, wonach die Archonten ἐκ τριτο-νίας Athener sein mussten; scheint es doch, als ob von diesem Grundgesetze ([Demosth.] LIX 92) erst in der Römerzeit abgewichen sei*). Handelt es sich also um Beamte anderer

¹ Ueber die ungewöhnliche Weite der Schrift an dieser Stelle vgl. o. S. 4.

² Vgl. meine Anm. zu Aristid. XXXVIII § 5. Cic. *pro Balbo* 12, 30, welche

Art, so tritt die bekannte Stelle aus dem platonischen Ion (541 C) als erläuternde Parallele ein: Ἀπολλόδωρον οὐ γιγνώσκεις τὸν Κυζικηνόν; — Ποῖον τοῦτον; — Ὅν Ἄθηναῖοι πολλὰκις ἑαυτῶν στρατηγὸν ἤρηνται ξένον ὄντα· καὶ Φανοσθένη τὸν Ἄνδριον καὶ Ἡρακλείδην τὸν Κλαζομένιον, οὓς ἦδε ἡ πόλις ξένους ὄντας . . . καὶ εἰς στρατηγίας καὶ εἰς τὰς ἄλλας ἀρχὰς ἄγει. Durch Aristoteles'

Stelle ich in der *Festschrift für die Philologenversammlung zu Strassburg 1901* bespreche, sagt *vidi . . . nostros cives Athenis in numero iudicum atque Areopagitarum*; da es zum Areopag nur über das Archontat geht, so muss bereits um 78 v. Chr. der alte Grundsatz verlassen worden sein. Das erste sichere Beispiel ist mir der βασιλεὺς Ῥοιμητάλλας, der im J. 37/8 n. Chr. (Dittenberger zu *CIA*. III 114) ἀρχων war (*CIA*. III 1077. 1284).

¹ Aristot. *rp.* *Ath.* 41, 3 Ἡρακλείδης ὁ Κλαζομένιος ὁ βασιλεὺς ἐπικαλούμενος. Wenn L. Traube *Strena Helbigiana* S. 311 Anm. meine Auflösung von βαῦς in der auf diesen Mann bezüglichen Hesychglosse (*Hermes* 1894 XXIX 320) und ebenso Wolters' βα(σι)λέος (*Ath. Mitth.* 1897 XXII 140) für „Trugbilder“ erklärt, so hat er nicht blos das von v. Wilamowitz gelesene βα(σι)λλ(ι)σης (*GGN.* 1896 S. 210, 1), sondern besonders A. Wilhelms Sammlungen (*Zeitschr. f. öst. Gymn.* 1895 XLIV 913 f. und bei Wolters a. a. O.) zu wenig gewürdigt, die jeden Zweifel an diesen Schreibungen als Gebilden der Wirklichkeit ausschliessen. Zu dem doppelten χι(λι)ας bei Wolters a. a. O. noch διχι(λι)αι *IGGSept.* III 1, 197, 17 (Tithora). Hierher gehört auch περιὸδ(ονείκου) *IGSicIt.* 1107, 10 und περιὸδο(νείκην) *Z.* 7, beides genaue Parallelen zu dem von Wilhelm angeführten ὑπομνηματοφ(ύλακος). Dagegen lässt sich a. a. O. 977a (p. 695) nicht, wie Kaibel will, in παραδοΞο(νείκης) auflösen; sonst müsste man auch z. B. *CIG.* 3427. 3207, wo gleichfalls die eigentliche Bezeichnung des Metiers fehlt, so lesen. Auch *IGSicIt.* 1560, 7 Ἡ·I ist schwerlich mit Kaibel in ἡ(μέρας) I aufzulösen, vielmehr in dem Zeichen über dem Η ein Spir. asp. zu sehen, wie ein Lesezeichen auch *Z.* 8 ΔΡΟCΕΡ|Ξ, wo am Schlusse die Koronis (auf Steinen zu beachten). — Hierher weiter ΓΥΚΙ = γυ(ναι)κί aus Termessos, *BCH.* 1899 XXIII 185 n. 45, genau wie πρ|; daneben die auf Inschriften üblichere Abkürzung Γ^v a. a. O. 184 n. 44, wie neben θ(υγάτ)ηρ (Wolters a. a. O. S. 141) ΘΥ = θυγάτηρ *BCH.* 1888 XII 253 n. 32 u. ὅ. Endlich Latyschev *Samml. griech. Inschr. christl. Zeit aus Süd-Russland* (russisch) n. 91 ΚΑΤΕ = κατ(άκτι)ε; natürlich wieder unmittelbar daneben ΚΑΤΑΣ n. 89, mit dem der späteren Zeit eigenen Abkürzungszeichen. Es handelt sich überhaupt nicht mehr darum, ob jene Abkürzung auch ausserhalb der *nomina sacra* vorkommt, sondern wo und wann ihr Aufkommen anzusetzen ist. Dass sie bisher wenig beobachtet werden konnte, lag an dem Beobachtungsmaterial. In den älteren Steinen werden die Abkürzungen aufgelöst, sobald monumentaler Charakter erstrebt wird; daher die starken Abkürzungen nur in Rechnungen, Inventaren, Registern u. s. w. Auch der gewöhnliche Abkürzungsstrich / ist inschriftlich nicht allzuhäufig belegt, und gelegentlich

und indirekt auch durch eine Inschrift¹ ist ja dieses Zeugniß bestätigt worden. Sicher im ersten Jahrzehnt des 4. Jhds. hat Herakleides das Bürgerrecht gehabt und als Beamter fungirt. Es ist das genau die Zeit, in welche man der blossen Vermuthung nach, auf Grund der Zeitfolge, das Excerpt gesetzt haben würde. Natürlich wird niemand behaupten, dass gerade von einem Strategen oder gar von einem der im Ion genannten Männer die Rede war, und somit ist, da sonst absolut jeder Anhalt fehlt, eine Ergänzung unmöglich. Als sicher aber darf man annehmen, dass eine Zeitbestimmung vorhanden war; denn ohne sie wäre die Mittheilung, dass zuerst ein Neubürger Beamter wurde, was zu sagen doch des Excerptes Kern war, werthlos. Also hiess es dem Sinne nach: „einen Neubürger zum bestellen sie zuerst im Jahre des , während die früheren Beamten sämmtlich Bürger gewesen waren.“ Man vergleicht leicht Aristot. *rp. Ath.* 26,2 ἐκτιψ̄ εἰ μετὰ τὸν Ἐπιάλτου θάνατον ἔγνωσαν καὶ ἐκ Ζευγῆτων προκρίνεσθαι τοὺς κληρωσομένους τῶν ἐννεὰ ἀρχόντων, καὶ πρῶτος ἦρξεν ἐξ αὐτῶν Μνησιθεΐδης. οἱ δὲ πρὸ τούτου πάντες ἐξ ἰππέων καὶ πεντακοσιομεδίωνων ἦσαν, und darnach mag man wenigstens am Schluss des Excerptes mit Wahrscheinlichkeit τῶν πρότε[ρ]ον ἀρχ[όντων πάντων γενομένων ἐκ πολιτῶν] ergänzen.

Es erübrigt noch, den Text, wie er sich mir durch die vorstehende Ergänzungsarbeit gestaltet hat, im Zusammenhange vorzulegen. Um eine unbeeinflusste Lesung zu ermöglichen, füge ich, wie schon gesagt, die einfache Transcription ohne jede Lesezeichen und Wortabtrennung bei. Unsichere Lesungen sind in üblicher Weise durch untergesetzten Punkt andeutet; den Grad der Unsicherheit und den Grund für die jeweilige Lesung wird man leicht an der

ebenfalls verkannt, sogar vom Steinmetzen, wie *IGGSept.* III 3 190, 6 (Tithora) ΓΕΙ steht für ΓΕ/ = γε(νόμενον), was Dittenberger richtig liest, aber m. E. nicht zutreffend erklärt.

¹ Vgl. Koehler *Hermes* 1892 XXVII 68 ff.; jetzt *CIA.* IV 2 p. 4 n. 5c (= Dittenberger *Syll.* 58). Die Zeit des platonischen Dialogs (vgl. *Athen. Mitth.* 1895 XX 75 f.) sucht v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* I 188, 4 etwas herabzudrücken.

Hand der unter dem Texte beigefügten Verweisungen feststellen. Ebenso sollen die Verweisungen unter dem reconstruirten Texte dazu dienen, eine Wiederholung der im Vor-

ζυννεα . πιστατασδυοκαιπρ	Z. 1
ἔεκαστησ . αρφυλησεναηρου . τ	2
ακαιτονπαρθενωναμετε . ηῖ	3
σωνηρξαντοοικοδομησαιοτ	4
Ξυδημουπερικλεουσγνωμ	5
ταενδημωιαποκειμεναταλα	6
ντακισχειλιακατατηναριστ	7
εινειστηνπολινμετεκει . ο . ν .	8
Citηνβουληντωνπαλαιωντριη	9
C. Cθαικαινασδεπιναυπηγεινεκατο	10
εκαοτιτρισινημεραισεβοθη . αν	11
θηναιο . πολεμουμενοισθη . αι . ν	12
στουρητοροστρηρειεπιδε οτι	13
νησιακονπολεμονδεκελικος . ριΟ	14
σκαιαρχιδαμιοσοτιτωπο . ε . ωι	15

Z. 1 Anf(ang): S. 21	3 Schl(uss): S. 27	4 Schl.: S. 21
5 Anf.: S. 29	6 δήμωι] S. 7	Schl.: S. 32
7 Anf.: S. 37	8 Schl.: S. 40	9 Anf.: S. 40
10 Anf.: S. 11	12 Anf.: S. 43	13 Schl.: S. 45; 44
		14 Schl.: S. 53

αντουηττηθησανοτιτωντρι...ο.	16
νταμιαστ...υποτησβουλ	17
νεπιταανα.ωματαεκα	18
ΙαλαικωλακρεταιοιΠ̄οιθεσ.....ι	19
νατοδικασε..δεταγμεν	20
γειναυταμ.Γεβαινον̄	21
ρῑονπαγ̄ο....σδε̄ε̄θε̄α	22
Οροσοναιχ..νογραφιαικαιηα	23
αρχοσττ'νομοφυλακωναρ.η	24
δρωνῑσ̄οτιδημοπ.ιη.οι	25
τω.προτε.οναρχ	26

16 Anf.: S. 54	17 τ...] S. 56	18 Schl.: S. 59
19 Anf.: S. 59	οι...οι] S. 60f.	Schl.: S. 60f.
20 Anf.: S. 61	ταγμεν] S. 4; 61	21 μ. Γ] S. 62
S. 6	ε̄θ̄] S. 7; 63	Schl.: S. 6; 62 f.
S. 7	25 ῑσ̄] S. 69	22 Anf.: S. 61
	Schl.: S. 71	23 Anf.: S. 65
		24 ττ'] S. 4
		26 προτε.ον] S. 4

τάς ναῦς προδόντος Ἀδειμ]άντου ἠττήθησαν.

᾿Οτι τῶν τρι[άκ]ο[ν]- § 7
 τα καταλυθέντων — — — — —]ν ταμίας τ[οὺς] ὑπὸ τῆς βουλ[ῆς] κρινο-
 μένους — — — — —]ν ἐπὶ τὰ ἀνα[λ]ώματα ἑκα[στ] — — —
 — — — — —] (π)άλαι κωλακρέται.

᾿Οτι οἱ θεσ[μοθέτα]ι § 8
 — — — — —]νατο δίκας, ἐ . . δὲ τὰ γ̄ μεν[— — —
 — — — — —] εἰσά]γειν αὐτά · μ[ε]τέβαινον (δι[έ]) Ο — —
 — — — — —] εἰς ᾿Α]ρειον πάγο[ν . . .]ς δὲ ἔθ̄ εἰ[ν] — — —

᾿Οτι ὃν ἐνιαυτὸν ἤρχε Πυθόδ[ω]ρος, ὃν αἱ χ[ρο]νογραφίαι καὶ ἡ ᾿Α[τθίς] § 9
 ἀναγράφουσιν ὡς ἐγένετο ἄν]αρχος, τὴν τῶν νομοφυλάκων ἀρχ[ῆ]ν κατέ-
 λυσαν — — — — —] ἀν]δρῶν ἰς̄.

᾿Οτι δημοπ[ο]ίη[τ]ον — — § 10
 — — — — —] τῶ[ν] πρότε[ρ]ον ἀρχ[όντων] πάντων γε-

Verlorene Columne.

[νομένων ἐκ πολιτῶν — — — — —]

§ 7: Z. 16. 17: S. 10 Z. 17—19: S. 56—60 Z. 18 ἀνα[λ]ώματα erg. R.
 § 8: S. 60—64 § 9: S. 64—71 Z. 23 χ[ρο]νογραφίαι erg. R. § 10:
 S. 71—73

III.

Geschichtliche Prüfung und Werthung.

Der im vorhergehenden Abschnitte gegebene Herstellungsversuch musste unter den obwaltenden ungünstigen Umständen in mehr als einem Punkte unsicher bleiben; in einem dürfte er zu einem gesicherten Ergebnis gelangt sein, in der Zerlegung des Textes in die einzelnen Excerpte. Deren haben wir darnach zehn:

- § 1 Beschluss über die Bebauung der Akropolis und Baubeginn des Parthenon.
- § 2: 2^a Ueberführung des Bundesschatzes von Delos nach Athen: 450/49 verbunden mit
2^b Flottenbaugesetz.
- § 3 Hilfszug der Athener.
- § 4 Das Schiff des Phaiax 422 (?).
- § 5 Eintheilung des peloponnesischen Krieges; zu 413.
- § 6 Ende des peloponnesischen Krieges durch Schuld des Adeimantos 405. 404.
- § 7 Veränderungen in der Organisation der staatlichen Finanzbehörden; 2. Hälfte 404/3.
- § 8 Veränderungen in der Organisation der Gerichtsbehörden.
- § 9 Abschaffung der Nomophylakes und das Archontat von 404/3.
- § 10 Erste Bestellung von Neubürgern zu Beamten; vor c. 390.

Mit Ausnahme von § 5 und 6 enthalten sämmtliche Paragraphen für uns entweder vollständig oder zu grossem Theile neue historische Angaben. Welche Glaubwürdigkeit

haben sie? welchen Werth besitzen sie für die Erkenntniss der uns sonst schon bekannten geschichtlichen Vorgänge des von ihnen umschlossenen Zeitraumes? Nur mit und durch einander können diese Fragen Beantwortung finden.

Was im ersten Theile von § 1 über die Zusammensetzung der Baucommission berichtet wird, stimmt, soweit es erhalten ist, mit unserem sonstigen aus authentischem Materiale, den Inschriften, geschöpften Wissen über die Bildung derartiger Commissionen bis auf die Einführung einer sonst unbelegbaren Zehnerbehörde — die Benennung ταμίαι ist hypothetisch — überein¹. Dass wir für eine solche

¹ Fabricius *De architect. Graeca* p. 17 ff., *Hermes* 1882 XVII 8 ff.; Wernicke *Hermes* 1891 XXVI 54 ff.; vgl. auch Homolle *BCH.* 1890 XIV 489 ff.; B. Keil *Ath. Mitth.* 1895 XX 33 ff. [Jetzt auch Francotte *L'industrie dans la Grèce ancienne* II 54 ff.]. Dazu die grosse delphische Urkunde *BCH.* 1896 XX 197 ff. (= Dittenberger *Syll.* n. 140; *SGDI.* 2502), ferner die ephesische Inschrift *Jahresh. d. öst. arch. Inst.* 1899 II Beibl. S. 27 ff., für welche übrigens die Orthographie ἐχθέσεις nicht den S. 34 bemerkten chronologischen Fingerzeig giebt, insofern die ausserattischen Belege für ἐχθ- bis in das 1. Jhd. v. Chr. hinabgehen: vgl. *Ath. Mitth.* a. a. O. 37, 1; Bechtel zu *SGDI.* 3486; Dittenberger *Syll. Ind.* p. 230; Mayser *Gram. d. griech. Pap. d. Ptolemäerzeit* II [Progr. Stuttgart 1900] S. 42, 673). Hierher gehört auch die koische Inschrift bei R. Herzog *Koische Forschungen* n. 9 S. 27, die m. E. vom Herausgeber nicht glücklich behandelt ist; noch auch vermag ich Dittenberger *Syll.* n. 940 durchweg zu folgen. Z. 7 θυόντωνι δὲ καὶ τοὶ ἐργολαβέοντες τὸ ἱερὸν ἢ δαμόσιον ἔργον heisst „die, welche die Arbeiten im Hieron oder eine vom Staate vergebene Arbeit übernommen haben“; es ist nichts zu ändern. Da Z. 9 nach Patons Lesung (S. 220) ὄσσοι μὲν καὶ ἐργολαβήσωντι ἄ (d. h. ἐν ἔργον) τῶν τραπεζῶν ἀπὸ Λ ἰ (nämlich θυόντωνι) fest steht, so ist zu verstehen: „diejenigen, welche durch (d. h. durch Vermittlung) der (officiellen) Staatsbank eine Arbeit übernommen haben u. s. w.“ Viele Staaten hatten ihre τράπεζα δημοσία: die vollständigsten Sammlungen von Fränkel bei Boeckh *Staatshaush.*³ II 320 Anm. und Menadier *Qua condicione Ephesii usi sint* etc. (Berlin 1880) p. 85—6; dazu Abdera: Dittenberger *Syll.* n. 303, 47 = Michel *Rec.* 325 und die τραπεζιτεία in Lampsakos; das war ein von Staatswegen aus mehreren Personen zusammengesetztes Collegium zur Verwaltung der öffentlichen Bank (*CIG. add.* 3641 b 15 συσταθησομένης τραπεζιτείας ἀνοϊζάτων... οὗς δεῖ χειρίζειν τὰ καθιερωμένα χρήματα), gerade wie auf Temnos die *quattuor mensarii, qui apud illos a populo creantur* (Cic. *pro Flacco* 19, 44); das Amt war zeitlich befristet (Z. 14 κατὰ τὴν ἐνεστῶσαν τραπεζιτείαν). Die Staatsbanken waren natürlich auch für die Tempel, die grössten Bankinstitute der Antike (vgl. Billeter *Gesch. d. Zinsfusses* S. 59 f. 85 f.), die officiellen Geschäfts-

bisher weder aus Athen selbst noch anderswoher Parallelen haben, discreditirt die Angaben in keiner Weise. Denn einmal schöpfen wir unsere Kenntniss über die Zusammensetzung der athenischen Baubehörden aus etwas späterer Zeit als der, auf welche die in Rede stehenden Angaben gehen, zweitens ist diese Kenntniss nur sehr gering und beruht auf zufällig erhaltenem und recht spärlichem Material, so dass ein Generalisiren verboten ist. Endlich werden die Baubehörden je nach den besonderen Erfordernissen und dem Umfange der Bauten einigermassen verschieden zusammengesetzt gewesen sein. Die Angaben des Excerptes, die sonst sich bewähren, erhalten zudem durch die Mittheilung der Namen der Epistaten besondere Beglaubigung; solches Wissen kann nur auf gute historische Ueberlieferung, ja in letzter Instanz auf actenmässiges Material zurückgehen¹. Damit ist ein günstiges Präjudiz für den Inhalt des mit dem

stellen. Hier wurden die seitens der Tempelverwaltung oder der Behörden von den Bauunternehmern und deren Bürgen geforderten Cautionen niedergelegt, bezw. geprüft (λογισται ἱεροί im Gegensatze zu λογ. δημόσιοι in Ephesos: Dittenberger *Syll.* 329, 29 = Michel *Rec.* 496). Dass diese Bedeutung von τράπεζα in der koischen Inschrift statt hat, zeigt Z. 17 ff.: auch „wer die Bank nicht als ἐργολάβος benutzt, sondern sonst irgendwie mit ihr Geschäfte macht, hat die jährliche Sportel dafür zu entrichten“; denn das heisst θυόντ[ω]ι δέ [καί] τοῖ ἀπο[δει]-κνόμενοι πάντες ὑπὸ τ[ῶν] τρα[πεζι]τῶν ἢ ἄλλως πως καθίζοντες ἐπὶ τὰν τράπεζαν ἐκ[α]στος ἱερείον. Zu καθίζοντες ἐπὶ τ. πρ. ist χρήματα zu ergänzen; also καθίζειν hier koisch wie attisch τιθέναι: Dem. XIX 293 ἐπὶ τὴν τράπεζαν ἔθηκεν ἑπτὰ μνᾶς. Man hat für diese Handlung die verschiedensten (bildlichen) Ausdrücke gebraucht: καταβάλλεσθαι, in Aegypten im passivischen Sinne zuerst πίπτειν und seit dem 2. Jhd. v. Chr. τάττεσθαι (Wilcken *Griech. Ostraka* I 64 ff.). Vgl. noch *CIG.* 3599, 13 τοὺς τραπεζίτας... ἔχειν ἔνθεμα = pecunia in mensa posita (Boeckh); [θέμα]τα ist *Inscr. Jurid. Graecq.* I p. 26 (nach Plut. *consol. ad. Apoll.* 28, p. 116 B) hergestellt in der eben angeführten ephesischen Inschrift Z. 57, entsprechend den ebenda sich findenden θεματίζειν und θεματ(ε)ίτης.

¹ Ich bemerke nachträglich, dass das ἐπιστάτας δύο als Apposition zu zwei vorhergehenden Eigennamen wegen des anscheinend überflüssigen δύο mir selbst bedenklich vorgekommen ist; allein der sichere Acc. Κικυννία, der sonst nicht construirbar erscheint, muss doch mit dem folgenden gleichen Casus zusammengehören. Das störende δύο ist in hervorhebendem Gegensatz zu den 10 weiteren Beamten gesagt.

ersten sachlich wie formal engverknüpften zweiten Theils des Paragraphen geschaffen, welcher durch seine Zeitangabe καὶ τὸν Παρθενῶνα μετ' ἔτη ἰ - - ἤρξαντο οἰκοδομῆσαι für uns eine der wichtigsten Angaben des ganzen Papyrus birgt. Die Datirung ist nur relativ und das feste Jahr, auf welches sie sich bezieht, unbekannt. Aber da die erste Hälfte des Paragraphen auf beste Quelle zurückgeht, so darf man mit einiger Zuversicht annehmen, dass das Intervalldatum zum Ausgangspunkt das uns aus den Inschriften als erstes Baujahr bekannte J. 447/6 hat. Fällt der Beschluss über den Bau 10 Jahre vor dieses erste Baujahr, so gehört er in das J. 457/6 oder 456/5, jenachdem die Berechnung das Ausgangsjahr ein- oder ausschloss. Also ist, wie schon oben angedeutet (S. 27), nach der vorliegenden Angabe in einem dieser beiden Jahre ein allgemeiner Plan über die Burgbebauung gut geheissen und im Verfolg dazu im J. 447 der Bau des Parthenon begonnen worden.

Die Untersuchungen über die Bebauung des Burgfelsens sind ja durch die Beschränktheit des Beobachtungsmaterials, die Lückenhaftigkeit der litterarischen Ueberlieferung, die scheinbar widerspruchsvolle Wortkargheit der inschriftlichen Zeugnisse und endlich nicht zum wenigsten durch die modernen Hypothesen in diesem Augenblicke ausserordentlich complicirt; glücklicher Weise kommen sie hier, wo die Hekatompedos- und Opisthodomräthsel nicht hineinspielen, nur in einem Abschnitte zur Frage, für den wenigstens einige Einigung erzielt ist. Als L. Ross im J. 1835 den Unterbau des perikleischen Parthenon (Sk. *i*)¹ freilegen liess, fand sich, dass dieser auf den Fundamenten eines älteren Tempels stand (Sk. *d*), der sich, wie fünfzig Jahre

¹ Diese Verweisungen gehen auf die Skizze der Akropolis S. 89, welche einzig der Bequemlichkeit des Lesers dienen soll und gar keine Ansprüche erhebt. Sie ist für den vorliegenden Zweck nach den auf der Kaupertschen Aufnahme beruhenden Plänen bei Jahn-Michaelis *Arx Athenarum* III. VII zusammengestellt. Der Zeichner hat leider die Fundamente des älteren Parthenon *d* etwas zu stark hervortreten und daher ihre Südwestecke bei *o* übermässig in die alte Burgmauer *a* einschneiden lassen.

später Doerpfeld im Einzelnen darthat, durch seine Dimensionen, eine geringe Verschiebung der Längsaxe, eine andere Eintheilung der Innenräume und z. T. auch durch das Baumaterial von dem darüber errichteten perikleischen unterschied. Man hielt diesen älteren Tempel für den vorpersischen Hekatompedos, von welchem man litterarische Kunde hatte, bis im J. 1885 die Auffindung der Fundamente eines alten, südlich dem Erechtheion vorgelagerten Porostempels (Sk. c) zu anderer Erkenntniss führte. Die Untersuchungen ergaben, dass der 1885 aufgefundene Tempel der vorpersische Hekatompedos ist, dagegen die früher fälschlich diesem zuertheilten Fundamente (Sk. d) vielmehr einem vorperikleischen Parthenon angehörten, welcher jedoch niemals über den Unterbau hinausgeführt war. Der ältere Bau muss in die Jahre zwischen dem Wiederaufbau der Stadt nach dem Abzuge der Perser, 479, und dem Baubeginne des perikleischen Parthenon, 447/6, fallen.

Diese Resultate dürfen als heut zu Tage allgemein anerkannt bezeichnet werden¹. Meinungsverschiedenheiten und Zweifel herrschen darüber, welchem Zeitabschnitte innerhalb der Jahresreihe 479—448 der ältere Parthenon zuzuthemen sei, und welches der Grund für die Einstellung der Arbeiten an ihm war. Doerpfeld, dem die Wissenschaft für Anregung und Förderung in allen diesen Fragen so viel wie keinem sonst verdankt², hat ursprünglich den Beginn des Baues in die Zeit

¹ Vgl. Doerpfeld *Athen. Mitth.* 1886 XI 337 ff., 1887 XII 25 ff. 190 ff. (276), 1888 XIII 432 ff., 1890 XV 420 ff., 1892 XVII 158 ff., 1897 XXII 159 ff. — Lolling *Δελτ. ἀρχ.* 1890 S. 92 ff., *Ἀθηνά* 1890 II 627 ff. — Darnach Curtius *Stadtgesch. v. Athen* S. 71 ff. 131. — Collignon *Hist. de la sculpt. grecque* I 535; Furtwängler *Meisterwerke* S. 155 ff. — W. Miller *Am. Journ. of Archaeol.* 1893 VIII 473 ff. — Dümmler in Pauly-Wissowa *R.-E.* II 1952—4. — Koepp *Jahrb. d. deutsch. arch. Inst.* 1891 V 268 ff. — Busolt *Gr. Gesch.* III 1, 359 f. 451 ff.; Beloch *Gr. Gesch.* I 583; E. Meyer *Gesch. d. Alterth.* II 784, 786, *Forsch. z. alten Gesch.* II 97, 1 u. s. w. — Der Einspruch von Penrose ist m. E. durch Doerpfeld endgiltig erledigt.

² Ich möchte ausdrücklich bekennen, dass, was ich hier im allgemeinen sage, für mich in besonderem Masse gilt. Ohne Polemik geht es nicht ab, aber es ist die der Dankbarkeit, welche die Sache will.

der politischen Machthöhe des Kimon gerückt und vermuthet, „dass der Entwurf zu dem Tempel schon vor der Schlacht am Eurymedon bald nach der Verbannung des Themistokles fertig gestellt und dass auch schon damals mit der Ausführung begonnen wurde.“ Beweis ist, dass durch die südliche Burgmauer (Sk. e) der Bauplatz für den Parthenon erst geschaffen wurde, diese selbst aber bis in römische Zeit den Namen des Kimon trug. Während also Doerpfeld das Datum des „kimonischen“ Parthenon an die äusserste obere Grenze der kimonischen Epoche rückte, wollte F. Koepp damit bis an die unterste Grenze gehen. Er bringt — darin einen zuerst von Holm ausgesprochenen Gedanken schärfer accentuirend — die Wiedererrichtung des Athenatempels auf der Burg in Zusammenhang mit dem bekannten perikleischen Plan eines panhellenischen Congresses¹: als erster Punkt in dem Programm dieses Congresses sei der Wiederaufbau der von den Persern zerstörten Heiligthümer angesetzt worden; das sei undenkbar, wenn die Athener bei sich schon mit dem Wiederaufbau begonnen hätten. Wenn nun der erste Bau auf Kimon zurückgehe, so sei es unwahrscheinlich, dass sein Beginn vor die Verbannung dieses Mannes falle, da man keinen Grund sehe, weshalb die Athener die Arbeiten während eines ganzen Jahrzehntes eingestellt haben sollten; also sei der Bau erst nach Kimons Zurückberufung, d. h. nach 454, begonnen worden. Gegen diese Schlussfolgerung hat Furtwängler² treffend eingewendet, dass dann zwischen dem kimonischen und dem perikleischen Bau nur ein paar Jahre lägen, und doch sei eine längere Zwischenzeit nicht nur durch die starken Abweichungen zwischen beiden Bauten, sondern auch durch den Umstand erfordert, dass marmorne, schon für den vorperikleischen Parthenon (Sk. d) bearbeitete Säulentrommeln, welche auch für den perikleischen Bau hätten verwendet werden können, in der Nordmauer der Burg verbaut sind (Sk. g g'). Dieser Einwurf bleibt für Koepps Combination bestehen, auch wenn man die Rückberufung des Kimon

¹ Holm *Griech. Gesch.* II S. 272; Koepp. a. a. O.

² *Meisterwerke* S. 164.

drei Jahre früher ansetzt, wie die Ueberlieferung verlangt. Erst recht gilt er gegen Curtius' Annahme¹, dass bis zu Kimons Tode (449) an dem älteren Tempel gebaut sei. Hier bleibt kein Intervall, und das ist unmöglich. Furtwängler selbst nennt den Bau den „themistokleischen“, geht also über Doerpfeld hinaus. Hierzu hatte er die Möglichkeit, weil die Annahme, dass die sog. kimonische Mauer die constructive Voraussetzung für den älteren Bau (Sk. d) sei, inzwischen hinfällig geworden war. Die systematische Aufgrabung der Oberfläche des Burgfelsens hatte ergeben, dass für den älteren Tempel eine besondere, geböschte Stützmauer aufgeführt und die kimonische Mauer nicht nur ohne nothwendigen Zusammenhang mit diesem Tempel, sondern sogar jünger als jene Stützmauer ist². Da nun die Südmauer der Burg aus dem Erlös der am Eurymedon gefangenen Barbaren erbaut sein soll³, so muss der mit der älteren Stützmauer zusammen-

¹ *Stadtgesch. v. Athen* S. 140, dem Collignon a. a. O. sich rückhaltslos anschliesst.

² Doerpfeld bei Furtwängler a. a. O. S. 164, 2. — Vgl. *Ath. Mitth.* 1892 XVII Taf. IX. Curtius a. a. O. S. 48 Fig. 11; 128 Fig. 22 (Jahn-Michaelis a. a. O. Tab. X. XI.)

³ Die Bezeichnung „kimonische“ Mauer ist modern. Der gemeinsame Gewährsmann von Plut. *Cim.* 13 *πραθέντων δὲ τῶν αἰχμαλώτων λαφύρων κτέ.* und Nep. *Cim.* 2 *his ex manubiis . . . ornata* ist Theopomp (Busolt *Griech. Gesch.* III 1 S. 35 f. 360, 8). An der Richtigkeit der Ueberlieferung ist wohl trotz ihres Urhebers nicht zu zweifeln, nur muss ich es für unmöglich halten, dass die Riesenmauer mit sammt dem Pyrgos ganz von dem Erlöse der Beute des einen Feldzuges errichtet sei. Wenn nicht bestritten werden kann, dass der Haupterlös aus dem Verkauf der Gefangenen resultirte, diese aber zum grössten Theile aus den Rudermannschaften der gekaperten persischen Schiffe, also aus schlechtestem Menschenmaterial bestanden, und wenn ferner die Sklavenpreise nothwendig tief sanken, wo eine grosse Masse dieser Waare auf den Markt geworfen wurde, zumal der Verkauf in Asien selbst vollzogen werden musste; so sind unserer Vorstellung von der Höhe der erzielten Lösegelder straffe Zügel angelegt. Man denke an die Niedrigkeit der Sklavenpreise, welche selbst in Athen sich einstellte, als in Folge des Hermokopidenprozesses starkes Angebot war; und das muss doch immerhin verhältnissmässig gutes Material gewesen sein (*CIA.* I 272 ff.; zuletzt Dittenberger *Syll.* 38 ff.). Noch niedriger sind Preise in Halikarnassos (Dittenberger *Syll.* 11, 70 ff.). Diese letzteren sollte man eigentlich für die Berechnung aus örtlichen wie zeitlichen Rücksichten zu Grunde legen; allein

hängende Bau in der Zeit vor der Schlacht am Eurymedon geplant worden sein. Der Schluss ist zwingend¹ und ebenso die weitere Folgerung, dass so auch jede Veranlassung, den alten Bau „kimonisch“ zu nennen, fehle; die Ueberlieferung weiss weder von Kimons Antheil an einem Parthenonbau² noch überhaupt etwas von der Existenz eines vorperikleischen Parthenon. Die Initiative zu dem älteren Bau dem Themistokles zuzuschreiben, wird man — ich referire Furtwänglers Darstellung weiter — im besonderen durch den rücksichtslosen Radicalismus berechtigt, der sich in der Verlegung des Heiligthums von der alteheiligten Stätte hinweg an die Südseite der Burg ausspricht. Es sei auch am natürlichsten, die Wiedererrichtung des Athenaheiligthums im Zusammenhange mit dem Wiederaufbau der ganzen Stadt gleich nach 479 zu fassen. Der Bau sei unterbrochen worden, als Themistokles in die Verbannung gehen musste; die kimonische Partei habe den ganzen

man nehme als Durchschnittspreis den von Xenoph. *de vectig.* 4, 23 in Anschlag gebrachten Preis für 1200 Sklaven zu 2000 Minen, rechne 6000 verkaufte σώματα: man kommt nur auf 10000 Minen oder 166²/₃ Tal. Eine grössere Anzahl von Verkäufen ist schwerlich anzunehmen; denn ein starker Procentsatz der Gefangenen war natürlich verwundet und entwerthet. Man verdopple meinethwegen die Summe: wenn die Propylaeen 2000 Tal. gekostet haben, hat man die sog. kimonische Mauer nicht mit c. 330 Tal. hergestellt. Was dort der Arbeitslohn für Bildhauerarbeiten etc. mehr erforderte, ward hier durch den Umfang der Mauer und die stets hohen Transportkosten für die gewaltigen Steinmassen reichlich aufgewogen. Die Ueberschüsse aus der Eurymedonbeute haben eben nur den Anstoss gegeben zu einem energischen Betreiben der Burgbefestigung und gewiss auch eine Reihe von Jahren für den Bau ausgereicht; aber erbaut ist die Mauer mit ihnen nicht. Es ist, als ob Plut. *comp. Cim. et. Luc.* I schon eine ähnliche Erwägung durchschimmerte: τῷ νοτίῳ τείχει τῆς ἀκροπόλεως, ὃ τοῖς ὑπὸ Κίμωνος κοιμισθεῖσιν ἐτελέσθη χρήμασιν, nur dass der Abschnitt der Bauzeit hier irrig angenommen ist. Vgl. übrigens die ganz parallelen Verallgemeinerungen, die schliesslich alle Prachtgebilde der Burg aus Perserbeute hergestellt sein liessen, bei Demosth. XXII 13 und Schol. Demosth. III 25, wozu C. Wachsmuth *Stadt Athen* I 543, 3.

¹ Auch Doerpfeld gesteht neuerdings (*Ath. Mitth.* 1897 XXII 167) zu, dass Furtwängler Recht haben könne.

² Das hebt richtig Koepp a. a. O. S. 270, 13 hervor, um so merkwürdiger, dass er an seiner Hypothese nicht irre ward.

Plan gemissbilligt und seine Ausführung bis zum Tode ihres Führers zu verhindern gewusst. Bald nach 449 habe Perikles jenen Antrag auf den panhellenischen Congress gestellt, dessen unmittelbare Folge dann der Beginn des perikleischen Parthenon geworden sei. Mit Recht hebt Furtwängler zur Empfehlung dieser seiner Construction hervor, dass die darin gegebenen chronologischen Ansätze für die beiden Parthenonbauten auch der Forderung eines längeren Zwischenraumes zwischen beiden genügten. Busolt¹ hat sich dieser Auffassung ganz ergeben, welche ihm darum besonders glaublich ist, weil er die Schlacht am Eurymedon schon 468 ansetzen zu müssen glaubt; damit wird allerdings der ältere Bau nothwendig in die siebziger Jahre heraufgerückt.

Wir sind mit den letzten Erörterungen bereits auf das Gebiet des zweiten Streitpunktes gerathen, d. h. wo die Gründe für die Unterbrechung des Baues in Frage stehen. Doerpfeld hat dafür² auf die politischen Parteigegensätze hingewiesen, und Curtius unabhängig davon diesen politischen Gesichtspunkt weiter auszudeuten und auszunutzen versucht; für Koepf bildet er die Voraussetzung, mit der seine Hypothese steht und fällt, Furtwängler (S. 165) endlich spricht es wie ein Axiom aus: „Alle grösseren Leistungen im damaligen Athen sind ja mit Rücksicht auf die grossen Parteien zu beurtheilen, die sich gegenseitig befehdeten und in der Herrschaft ablösten,“ und construirt, wie dargelegt, dementsprechend die Geschichte des Parthenonbaues. Ich fürchte, zu diesem Satze hat er sich mehr durch die Anregung von Seiten seiner Vorgänger auf dem in Rede stehenden Streitgebiete verführen, denn durch die wirklich vorhandene Ueberlieferung hinführen lassen. Der Gegensatz Themistokles und Aristeides, Perikles und Thukydidēs erscheint in unserer Ueberlieferung nur in groben Zügen und da als rein politisch; wir haben kein Recht, ihn zu verallgemeinern und auf andere Gebiete zu

¹ A. a. O. S. 359, besonders Anm. 3.

² *Athen. Mitth.* 1892 XVII 188.

übertragen, da wir so gut wie ununterrichtet über die internen Parteitreibereien der ersten Hälfte des 5. Jhd. sind¹. Ich weiss, man recurriert zum Beweise für das Gegenteil auf die schweren Parteikämpfe um den Bau der langen Mauern. Allein hier liegt die Sache anders als beim Parthenonbau. Die langen Mauern bildeten wegen ihres Zusammenhanges mit der Seemachtspolitik einen Hauptpunkt in dem demokratischen Parteiprogramm, sie waren ein politischer Bau im eigentlichsten Sinne des Wortes. Niemand wird das vom Parthenonbau sagen dürfen. Was für jenen gilt, trifft auf diesen in keiner Weise zu. Die Parallele zieht also nicht. Des weiteren erwähnt man die Bekämpfung des perikleischen Bauprogrammes, wie man sich ausdrückt, durch Thukydides, des Melesias Sohn, von der uns bei Plutarch, wenn auch nicht ursprüngliche, doch auf gute Quelle zurückgehende Kunde erhalten ist². Allein die Opposition der oligarchischen Partei erstreckte sich in erster Linie nicht auf die Bauten, sondern auf einen allgemeinen, eminent politischen Punkt, die missbräuchliche oder ungesetzliche Verwendung der Bundesgelder zu sonderathenischen Zwecken. Die Bauten treten entsprechend dem Charakter unserer Ueberlieferung wohl stark hervor, und gewiss haben sie in der Polemik wirklich eine grosse Rolle gespielt, weil über den Luxus schreien zu können, eine bequeme Verbrämung für Parteipolemik sein musste. Thatsächlich bildeten sie nur einen der Angriffspunkte gegen die perikleische Finanzwirtschaft und keineswegs den politisch wichtigsten. Zudem: wenn Thukydides gegen den Prachtbau des Parthenon und das aus übermässig kostbarem Materiale erstehende Athenabild sich mit Recht ereifern konnte, hatte etwa Kimon einen auch nur ähnlich begründeten Anlass, sich der Weiterführung des themistokleischen Baues zu widersetzen, wo dieser noch nicht weiter als bis an die Oberfläche geführt war? Man kann die Verhältnisse von 450-440 nicht auf die Zeit der

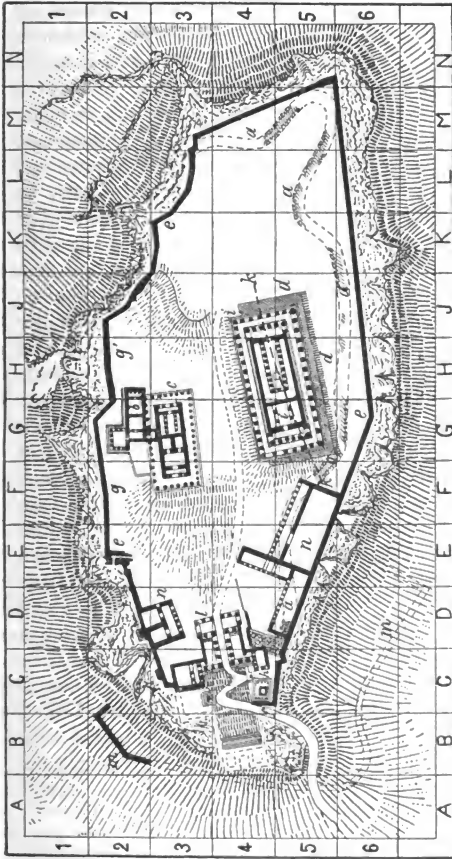
¹ In der Ablehnung der Furtwänglerschen Betrachtungsweise treffe ich mit E. Meyer *Forsch. z. alten Gesch.* II S. 97, 1 zusammen.

² Plut. *Per.* 12. 14; vgl. o. S. 32, 2.

sechziger Jahre übertragen. Noch weniger helfen die der späteren Zeit angehörenden Angriffe auf Perikles. Da waren die Bauten zum grössten Theil schon fertig und gaben nur noch historische Kampfmittel gegen Perikles ab: in Kimons Zeit soll aber der Parthenon das Kampfobject selbst gewesen sein. Davon ist uns nicht nur absolut nichts berichtet, sondern es ist auch an sich unwahrscheinlich und steht im Widerspruch mit dem, was wir aus bester Ueberlieferung über Kimons sonstiges Verhalten wissen. Die Frommen und Konservativen, zu denen Kimon gehörte, können doch an der geplanten Verlegung des Heiligthums, die zudem ohne Sanction aus Delphi kaum vorgenommen sein wird, nicht solchen Anstoss genommen haben, dass sie lieber gar kein würdiges Haus für die Stadtgöttin wollten. Oder waren die Frommen frömmere, wenn sie über ein Menschenalter der Göttin alten Tempel nur aus Parteihader in einer Verfassung belassen, die im Vergleich zu seinem früheren Zustande als nothdürftig bezeichnet werden muss¹? Oder hatte die Partei, welche die Gewalt besessen haben soll, den Neubau zu inhibiren, nicht auch die Macht, dann wenigstens den Tempel an der alten Stelle in alter Form wieder herzurichten? Warum ist das nicht geschehen? Und der fromme Kimon sollte dazu seine Zustimmung gegeben haben, der Göttin heiligem Bezirk sein Recht nicht werden zu lassen, der doch den Markteingang mit Hermen schmückte, den Marktplatz mit Platanen bepflanzte und den Akademiepark schuf? Für das Volk soviel, für die Göttin nichts? Einen solchen Kimon macht man sich für seine Hypothese zurecht. Der Kimon der Geschichte hat trotz des innerpolitischen Parteigegensatzes das Werk seines Gegners, des Themistokles, die Hafenstadt zu einer starken Festung auszugestalten, weitergeführt². Es ist eben unrichtig, die Erklärung für alles, was damals geschah, auf die eine einfache Formel des politischen Parteiwesens zu bringen.

¹ Ueber Doerpfelds Behauptung, dass der alte Tempel seine Säulenhalle wiedererhalten hätte, s. u. S. 93, 1.

² Das führt gut aus Curtius a. a. O. S. 113.



- a* alte (pelagische) Mauer. *f* Nikebastion (C 4). *k* Grenze der Anschüttung un- *n* Stoen.
b Erechtheion (G 2). *g, g'* eingebaute Säulen vom *ter dem Parthenon (F 5—J 4); o* Schnittpunkt der Funda-
c sog. pistratischer Tempel. *vorperikleischen Parthenon* *vgl. o. S. 90, 2.*
d Fundamente des vorperi- *l* Propylaeen. *Parthenon und der alten*
kleischen Parthenon. *h* Niketempel (C 4). *m* Pelargikon (das erhaltene *Mauer (G 5); vgl. o. S. 81, 1.*
e neue (kimonische) Mauer. *i* Parthenon des Perikles. *Stütk BC 2).*

Von den Unternehmungen, Vorkehrungen und Massnahmen, mit denen die Athener sogleich nach dem Abzuge der Perser sich in ihrer verwüsteten Heimstätte wieder eingerichtet haben, sind nur zwei in lebendigem Gedächtnisse geblieben, die Ummauerung der Stadt und die Befestigung des Piraeus, und diese nicht zumeist deshalb, weil sie die wichtigsten, sondern weil sie aufs engste verwachsen waren mit dem vielbewunderten und vielgeschmähten Namen des Themistokles. Mannigfache Färbung haben Parteidarstellung und athenischer Patriotismus der Erzählung, besonders der des ersten dieser Vorgänge, gegeben, und je nachdem tritt die Gestalt des Themistokles hervor; in keiner mehr als in der von Thukydides befolgten.¹ Man kann sich des Gedankens kaum erwehren, dass die ersichtliche Vorliebe dieses Schriftstellers für den Mann zu einer Bemerkung über dessen Antheil an der Begründung des neuen Parthenon, des Stolzes der Athener, gedrängt haben müsste, wenn eine Ueberlieferung über einen solchen Antheil vorgelegen hätte. Zu Thukydides Zeit hat man natürlich noch nach mündlicher und urkundlicher Tradition gewusst, wie es bald nach 479 mit der Akropolis hergegangen ist. Davon ist nichts in die historische Ueberlieferung gelangt. Sie hat darüber im 4. Jhd. kaum mehr geschwiegen, als sie jetzt schweigt. Später hat aus Archiven und Denkmälern die gelehrte Forschung der hellenistischen Zeit Daten und Thatfachen eruiert. Aber ihre Ergebnisse sind für uns fast gänzlich verloren. In unseren Tagen hat dafür die monumentale Ueberlieferung sprechen begonnen. Sie müssen wir aus sich selbst erklären.

Der neue Parthenon wurde von dem Platze auf der gewachsenen Burgbodenfläche weggerückt und zu mehr als der Hälfte auf aufgeschüttetem Terrain über einem natürlichen Abhang errichtet². Diese Anlage überliefert den Zweck

¹ Vgl. die Beilage „Die Berichte über den themistokleischen Mauerbau“.

² Auf der Skizze soll die Linie *k-k* etwa die Grenze andeuten, wie weit der Tempel über der Anschüttung steht; natürlich ist sie ganz problematisch. Vgl. die Querschnittzeichnungen bei Curtius a. a. O. S. 129 Fig. 23; Jahn-Michaelis a. a. O. Tab. III. VIII, und jetzt Middleton (u. S. 103, 1) Pl. 2.

der ganzen Verlegung: man wollte Raum auf der Burg gewinnen¹. Die Fundamente des neuen Tempels sind so

¹ Die dauernde Erhaltung des pisisratischen Tempels ist mir aus diesem Grunde — abgesehen von den Schwierigkeiten gegenüber der litterarischen Ueberlieferung — besonders unwahrscheinlich. Stand erst der neue Parthenon und blieb der alte Tempel, so hatte man auf der Burg weniger Raum als vordem. Hier ist natürlich kein Ort für eingehendere Erörterung der schwierigen Frage über den ἀρχαῖος νεώς, zu der sich in eigener Sache zuletzt Doerpfeld *Ath. Mitth.* 1897 XXII 159 ff. äusserte; einen neuen bestechenden, leider auch unhaltbaren Gedanken warf G. Koerte *Rhein. Mus.* 1898 LIII 239 ff. in die Discussion; dazu A. Wilhelm *Ath. Mitth.* 1898 XXIII 487 ff.; sonstige Litteratur bei Busolt *Gr. Gesch.* II² 339, 1. Ich vermag trotz Doerpfeld den Parthenon nur als Ersatz des sog. pisisratischen Tempels zu fassen. Das Verhältniss der Grundrisse zu einander und die Massverhältnisse schliessen m. E. einen anderen Gedanken aus. Der Vorschlag Koertes, τὸ Ἐκατόμπεδον in der sog. Hekatompedoninschrift als ein τέμενος südlich des περιβόλος des pisisratischen Tempels zu fassen, ist ohne Wahrscheinlichkeit, weil daneben doch der „hundertfüssige Tempel“ besteht. Auch ist in dem Ausdruck der Inschrift ἅπαν τὸ Ἐκατόμπεδον bei dieser Auffassung das ἅπαν überflüssig. Gerade dieser Zusatz zeigt, dass hier „eine Collectivbezeichnung“, welche alles zum Tempel Gehörige umfasste, vorliegt. Nach dem Ἐκατόμπεδος νεώς hiess der ganze (ἅπαν) Bezirk τὸ Ἐκατόμπεδον. Endlich ist zu bedenken, dass der ἀρχαῖος νεώς nicht im Gegensatz zu einem neuen Tempel so heisst, sondern zu allen neueren Tempeln; ἀρχαῖος heisst der „ursprüngliche“ Tempel; der Gegensatz zur νέος wäre παλαιός. Welches das „ursprüngliche“ Heiligthum auf der Burg war, wird Niemand bezweifeln. Also bildet ἀρχαῖος νεώς den Gegensatz sowohl zum pisisratischen wie zum perikleischen Tempel. Die „Mutterkirche“ hiess naturgemäss so weiter, auch als sie in der neuen Gestalt des Erechtheion wieder erstanden war. Dass, sobald der neue Tempel, der Parthenon, auf der Burg begonnen war, für den wiederhergestellten vorpersischen Tempel der Name ἀρχαῖος νεώς sich einstellen musste (Doerpfeld *Ath. Mitth.* 1897 XXII 168), ist schon mehrfach mit Recht bestritten; erst wenn der Bau geweiht war, der Gottesdienst begonnen hatte, oder selbst, wenn der νεός, d. h. der Oberbau vollendet war, konnte diese Bezeichnung sich für den früheren Tempel einstellen, nicht schon, so lange der Neubau noch in der Erde steckte. Das Argument, dass die Bezeichnung ἀρχαῖος νεώς *CIA.* I 1 (IV 1 p. 3. 133) thatsächlich zuerst und gerade in kimonischer Zeit vorkomme, ist trügerisch, weil dabei nicht beachtet ist, wie unsere Ueberlieferung in diesem Punkte steht. Gewiss, hätten wir eine Reihe von Inschriften aus früherer Zeit, in denen ihrem Inhalte nach das Vorkommen der Bezeichnung ἀρχαῖος νεώς zu erwarten wäre, falls diese schon in Geltung war, so wäre der Schluss Doerpfelds berechtigt. Allein wir haben nur eine einzige solche Inschrift, die Hekatompedoninschrift, und diese ist so verstümmelt, dass sie nichts beweist. Die alte Tamiaiinschrift (*CIA.* IV 1 p. 199 n. 373²³⁸) hat anderen

orientirt, dass sie mit ihrer Südwestecke unmittelbar an die alte sog. pelasgische Ringmauer der Burg (Sk. *a*) anstossen, ja in sie einschneiden (Sk. *o*) und weiter mit ihrer Westseite wenigstens zur Hälfte in ziemlich spitzem Winkel zu ebenderselben, gerade an jener Ecke nach Norden umbiegenden Mauer laufen. Diese Anordnung besagt: die Abtragung wenigstens eines Theiles der pelasgischen Mauer war im Bauplane vorgesehen. Wäre eine Abtragung mit Rücksicht auf die Südseite des Neubaus nicht nöthig gewesen, für die Westseite war sie absolutes Erforderniss. Hier betraf sie gerade einen wichtigeren Theil der Befestigung, den nach

Inhalt. Also setzt mit *CIA. I 1* (Busolt a. a. O. III 1, S. 473, 2 bemüht sich vergeblich, den Stein bis auf 460 herabzudrücken), unsere Ueberlieferung überhaupt erst ein; wie kann sie da ein Beleg dafür sein, dass jene Bezeichnung damals wirklich erst aufkam? Ja, man kann mit gleichem Rechte den Spieß umdrehen: wenn der Name *ἀρχαῖος νεώς* sofort bei Beginn unserer (inschriftlichen) Ueberlieferung auftaucht, so muss er alt sein. — Ebenso wenig beweist die von Doerpfeld herangezogene Herodotstelle; hier handelt es sich einfach um philologische Exegese nach sprachlichen Stilgesetzen, wo sich nichts abdeuteln lässt. Herodot VIII 54 berichtet, Xerxes habe die bei ihm sich aufhaltenden athenischen Verbannten veranlasst, auf der eroberten Burg zu opfern, sei es, weil ihn ein Traum trieb *ἔτε καὶ ἐνθούμιόν οἱ ἐγένετο ἐμπρήσαντι τὸ ἱρόν. οἱ δὲ φυγάδες . . . ἐποίησαν τὰ ἐντεταλμένα. (55) τοῦ δὲ εἴνεκεν τούτων ἐπεμνήσθη, φράσω. ἔστι ἐν τῇ ἀκροπόλει ταύτῃ Ἐρεχθέος τοῦ γηγενέος λεγομένου εἶναι νηός, ἐν τῷ ἐλαίῃ . . . ταύτην ὦν τὴν ἐλαίην ἄμα τῷ ἄλλῳ ἱρῷ κατέλαβε ἐμπρησθῆναι ὑπὸ τῶν βαρβάρων κτέ.* Hieraus entnimmt Doerpfeld, dass das Erechtheion in Herodots Zeit im Gegensatze zu dem *ἀρχαῖος νεώς* genannten vorpersischen Tempel *Ἐρεχθέως νεώς* geheissen habe. Allein in den Worten *Ἐρεχθέος — νηός* liegt ein von dem Schriftsteller selbst periodisch zusammengeschlossenes Kolon vor: nichts deutet an, dass hierin eine solenne Bezeichnung steckt; wir haben auch kein Mittel, sie zu verificiren: was giebt nun das Recht, von diesem Kolon gerade das erste und das letzte Wort abzuschneiden, die soweit getrennten zusammenzustellen und eine so durch eigenen Willen gebildete Bezeichnung als die in Athen gebräuchliche zu bestimmen? Man überlege sich auch: wenn die Bezeichnung *ἀρχαῖος νεώς* für das Erechtheion bestand, ob Herodot ihrer, ich sage nicht sich bedienen musste — denn das wird auch Doerpfeld nicht annehmen —, sondern ob er sich ihrer auch nur leicht bedienen konnte. Gesetzt, er hätte sie gebrauchen wollen und kurz geschrieben: *ἔστι ἐν τῇ ἀκροπόλει ταύτῃ ὁ ἀρχαῖος (λεγόμενος) νηός, ἐν τῷ κτέ.*, wem ausser einem Athener war das klar? Ein Zusatz wie *τὸν Ἐρεχθέος τοῦ εἶναι νομίζουσι* wäre für den weiteren Leserkreis nöthig geworden.

dem Burgaufgang hinliegenden. Der alte Vertheidigungsring war gesprengt. Es entsteht so die Frage: haben die Athener damit die Offenlassung der Burg beabsichtigt gehabt, oder war eine wie auch immer beschaffene Ersatzbefestigung geplant?

Die Reste der vorperikleischen Propyläen lassen noch jetzt deutlich erkennen, „wie der alte Thorbau nach den Perserkriegen zunächst reparirt und mit einem feinen Marmorstück überzogen wurde, und wie erst ein Menschenalter später der so wiederhergestellte Bau durch den grossartigen Neubau des Mnesikles ersetzt worden ist“¹. Dies monumen-

Also der technische Name ἀρχαῖος νεώς war für den Schriftsteller in der orientirenden Erzählung unbrauchbar. Mithin, dass Herodot hier Ἐρεχθέος νηός sagt, beweist alles andere, nur nicht, dass er nicht anders sich hätte ausdrücken können, weil es der technische Name gewesen wäre. Der Ausdruck ist einfach für das Verständniss der Nichtathener gewählt, an die allein auch die Angaben, dass auf der Burg ein Erechtheustempel stehe und dass dieser Erechtheus als erdgeboren gelte, sich richten können; über die athenische officiële Bezeichnung sagt er nichts, weder dass sie ἀρχαῖος νεώς war, noch dass nicht. Wie wenig Berechtigung vorhanden ist, den herodoteischen Ausdruck zur Eruirung officiëler Bezeichnungen zu benutzen, zeigt das zweimal wiederkehrende ἱρόν, womit der geheiligte Raum auf der Burg ohne jede Rücksicht auf das Einzelne und so allgemein bezeichnet wird, dass man Mühe hat, sich etwas Bestimmtes darunter zu denken. Herodot begreift darunter nicht blos, was die Inschrift ἅπαν τὸ Ἐκατόμπεδον nennt, sondern auch das Erechtheion mit, wie die berichtete Thatsache lehrt. Kommt sonst diese collectivische Bezeichnung für die Akropolisheiligthümer oder das eine Heiligthum als officiëler Ausdruck vor? Ich wüsste nicht. Denn die Thukydidesezählung von den ἐν τῷ ἱερῷ sterben wollenden Kyloneern ist topographisch völlig unbrauchbar, gerade so wie der eine βωμός dort. (I 126, 10. 11). Die Ueberlieferung nahm die allgemeinsten Ausdrücke, weil sie Genaueres über den Zustand der Burg von damals nicht wusste. Es ist klar, Herodot hat sich mit dem zwiefachen ἱρόν sehr wenig athenisch ausgedrückt; aber in dem benachbarten Ἐρεχθέος—νηός soll er es ganz und gar gethan haben. An dem Herodottext ist ebensowenig herumzudeuteln wie herumzuzändern (Furtwängler; vgl. Doerpfeld a. a. O. S. 164). Es fehlt uns ja jegliches Instrument zur Kritik.

¹ Doerpfeld *Ath. Mitth.* a. a. O. S. 167. Wenn dieser fortfährt: „Eine ähnliche Reparatur für den alten Tempel anzunehmen, sind wir vollständig berechtigt“, so sehe ich dafür keinen Grund. Für die Reparatur der Burgbefestigung lag der Zwang der Sicherung vor; für die des Tempels, den man durch einen neuen ersetzen wollte, nicht. Doerpfeld geht sogar soweit, die

tale Zeugniß entscheidet an sich. Dazu der Nikepyrgos (Sk.f): er ist die wichtigste Vertheidigungsbastion der neuen Burgbefestigung und gehört seiner ganzen Bestimmung wie Anlage zufolge nothwendig zu dem ursprünglichen Plane der sog. kimonischen Mauer. Der Beginn der Erbauung der letzteren reicht an das Jahr der Eurymedonschlacht, 468/7, heran, ja vielleicht in seinen allerersten Stadien noch darüber hinaus¹. Das zeigt auch, was man ursprünglich gewollt hat. Denn unannehmbar ist der Gedanke, dass etwa in Athen die Ansicht über die Frage, ob offene Burg oder Citadelle, zwischen dem Beginne des Parthenonbaues und dem der kimonischen Mauer sich geändert habe, also um 477 Entfestigung, um 468 Befestigung das Programm gewesen wäre. Die Zwischenzeit ist viel zu gering, um solcher Annahme auch nur eine Spur von Wahrscheinlichkeit zu lassen. Also ist die Absicht der Athener, eine befestigte Burg zu haben, noch für die sechziger Jahre bezeugt. Es lässt sich auch kaum anders denken; denn man darf mit einiger Zuversicht behaupten, dass eine unbefestigte Akropolis in einer freien Stadt den Anschauungen der Griechen dieser Zeit stracks zuwidergelaufen wäre. Wenn nun die Burg eine Festung bleiben und zugleich doch einen wichtigen Theil der Befestigung verlieren sollte, so standen die Athener vor der Alternative, entweder einen erweiternden Mauerflicken dem Befestigungsgürtel an der westlichen Strecke der Südmauer anzusetzen¹, oder die alten Werke ganz aufzugeben und durch neue zu

Ringhalle des pisistratischen Baues wieder hergestellt werden zu lassen. Er erbringt keinen Beweis dafür. Denn dass die in den Baurechnungen des Erechtheion als ἐκ τῆς στοᾶς entnommen bezeichneten Steine von jener wiederhergestellten Ringhalle herrührten, ist eine Annahme, die durchaus nicht „sehr nahe“ liegt. Wer στοᾶ als Säulenhalle des Tempels nimmt, denkt deutsch. Wir nennen diese ebenso wie die selbständigen Hallen „Säulenhallen“; für den Griechen heissen jene περιστεῖς (προστεῖς u. s. w.), diese στοᾶι. Und zweitens: will jemand läugnen, dass es auf der Burg mehr als eine στοᾶ gegeben habe, von der jene Säulen stammen konnten? Warum müssen sie gerade von jener στοᾶ sein, die gar nicht so bezeichnet werden konnte? Die Skizze zeigt bei *nn* aus späterer Zeit zu beiden Seiten des Burgeingangs Stoen.

¹ Sk. *a* vom Punkte *o* ab nach Westen.

ersetzen. Was wählten die Athener? Es gilt, zunächst ein monumentales Zeugniß zu richtigem Verständniß zu bringen.

Der vorperikleische Parthenon ist constructiv unabhängig von der kimonischen Mauer; er hat eine besondere Stützmauer, und diese ist älter als die kimonische Mauer¹. Dies Zeugniß besagt: der vorperikleische Parthenon und die kimonische Mauer können zu gleicher Zeit und in constructivem Zusammenhange geplant sein. Der Schluss ist nur scheinbar paradox. Nämlich: die constructive Gesondertheit der Stützmauer ist eine constructive Nothwendigkeit, ihr zeitliches Prius ebenso eine praktische Nothwendigkeit. Das erstere liegt auf der Hand. Der Tempel erhebt sich reichlich zur Hälfte über der Aufschüttung, für welche die kimonische Mauer die Futtermauer bildet. Dieses aufgeschüttete Terrain ist völlig ungenügend, die Fundamente eines solchen Colossalbaues zu tragen. Man musste also mit der Fundamentirung bis auf den lebendigen Felsen herabgehen, sie ganz selbständig machen. Das zweite ergibt eine auf dem ersten Punkte fussende Ueberlegung. Gesetzt, man hätte mit der kimonischen Mauer begonnen, so musste den aufsteigenden Blockreihen wenigstens in einigem Abstand die Aufschüttung von innen folgen. Schüttete man nun den Raum zwischen dem natürlichen Felshang und der Mauer allmählich zu, so war man später, als man an den Parthenon (*d*) ging, genöthigt, wieder grössere Ausschachtungen vorzunehmen, da seine Fundamente ja auf dem Felsen ruhen mussten. Also war es gerade bei einheitlicher Planung beider Arbeiten technisch gegeben, mit den Fundamenten des Parthenon zu beginnen, d. h. kurz gesagt, von innen herauszubauen. Es muss unter diesen Umständen die Stützmauer des Tempels älter als die kimonische Mauer sein, wie das der Befund verlangt. Mithin steht der Möglichkeit, dass die beiden Anlagen in eins geplant sind, nichts im Wege. Es handelt sich nun darum, aus dem

¹ Doerpfeld bei Furtwängler *Meisterwerke* S. 164, 2 „dass die südliche Burgmauer jünger ist als das Tempelfundament, unterliegt keinem Zweifel; höchstens könnten ihre untersten Schichten mit dem Tempel gleichzeitig sein. Wie gross der Zeitunterschied ist, wage ich nicht zu sagen“.

Zugeständniss der Möglichkeit das der Thatsächlichkeit zu erzwingen. Wenn die Athener nach einem grossen einheitlichen Plane vorgingen und dementsprechend von innen herausbauten, so hat man zu erwarten, dass sie die inneren Unterbauten nur so weit förderten, wie aus technischen Rücksichten zur Vermeidung späterer Ausschachtungen nothwendig war, d. h. am Parthenon zunächst bis zur Fertigstellung der Fundamente bauten und dann mit der kimonischen Mauer die weiteren Tiefbauten in Angriff nahmen. Dann bildete der Moment der Fertigstellung des Unterbaues des Tempels einen wichtigen Bauabschnitt. Also ist zur Begründung des Satzes, dass Tempel und Südmauer nur ein Werk seien, in erster Linie der Nachweis zu liefern, dass dieser Bauabschnitt noch in deutlichen Indicien an den erhaltenen Resten des älteren Parthenon erkennbar ist, und zweitens zu weiterer Sicherung des so gewonnenen Resultates zu zeigen, dass die im Beweise angenommene Deutung der archaeologischen Indicien nicht bloss von Willkür sich frei hält, sondern durch den gesammten Baugang gefordert wird.

Der vorperikleische Parthenon ist nie über den Unterbau hinausgeführt. Darin liegt der geforderte Bauabschnitt deutlich vor Augen. Man hat die Arbeit an dem Tempel, als man ihn bis zu dem für den Baugang nöthigen Stadium gefördert hatte, eingestellt, um nun erst alle Hände und Mittel für den zweiten Theil der Unterbauten am Burgfelsen, für welche die Fundamentirung des Tempels die praktische Voraussetzung war, frei zu haben. Hatten diese Arbeiten die Höhe jener Fundamente erreicht, so konnte der Tempelbau selbst seinen Fortgang nehmen. Mit sachlicher Nothwendigkeit musste das zeitliche Verhältniss zwischen den beiden Bauten sich umkehren: war der Unterbau des Parthenon die praktische Voraussetzung für die kimonische Mauer, so bildet diese in mehr als einer Hinsicht die Voraussetzung für den Oberbau des Tempels. Das führt zu der zweiten jener beiden Forderungen. Die alte pelasgische Mauer musste in einem bedeutenden Theile fallen, sobald der Parthenon

über den neuen Boden emporwuchs; aber man wollte eine befestigte Burg. Also konnte der alte Mauerring erst gesprengt werden, wenn ein Ersatz erstellt war. Den Ersatz gab die kimonische Mauer mit dem Pyrgos. Also ergibt sich folgendes Abhängigkeitsverhältniss: ehe die Südmauer (Sk. *c*) nicht eine genügend sichernde Höhe erreicht hatte, konnte die alte Mauer nicht eingerissen werden, und ehe die alte Mauer nicht eingerissen war, konnte am Oberbau des Parthenon (Sk. *d*) weder im ganzen Umfange noch ohne Behinderung gearbeitet werden. Also war die Einstellung der Arbeit am älteren Parthenon in dem uns vorliegenden Stadium eine Nothwendigkeit für den gesammten Baugang. Diese innere Verzahnung zwischen den Geschicken der alten Befestigung, des Parthenonbaues und der neuen Festungsmauer ist wie eine Probe auf die ganze vorgetragene Auffassung.

Sowie man nun zu dieser Erkenntniss durchgedrungen ist, bietet sich sofort eine Reihe von Beobachtungen, welche das Resultat des weiteren zu sichern geeignet sind. Kann man sich wirklich den Tempel als halb überhängend über die Südseite des Burgfelsens geplant denken? Darf man annehmen, dass die Athener von der Möglichkeit einer allseitigen Umgehung des Tempels hätten abschen wollen? Die durch die kimonische Mauer geschaffene Terrasse ist die aesthetische Voraussetzung für den Parthenon sogleich bei seinem Entwurfe gewesen. Sie hat ferner für die Arbeiten an seinem Oberbau in gewissem Grade auch eine praktische Voraussetzung gebildet. Ohne die Vorfläche, welche die neue Terrasse bot, hätte man im Süden über einem jähem Absturz die schweren Säulentrommeln und Architravstücke bewegen, aufwinden, aufstellen, richten und bearbeiten müssen. Das war natürlich möglich, aber es war gefährlich und unbequem und erforderte, weil Vorsicht und umständliches Arbeiten, stärkeren Aufwand an Zeit und Geld. Das alles fiel fort, sobald man die Terrasse vor sich hatte. Also auch von diesem Gesichtspunkt aus: der Unterbau des Tempels ist die Voraussetzung für die Terrasse, die Terrasse die für den Oberbau.

Was sich von vornherein, wie auch Furtwängler bemerkt, als das natürlichste darbietet, dass diese Bauten in eins und mit Rücksicht auf einander geplant und ausgeführt worden sind, wird durch den archaeologischen Befund erwiesen. Die Burg zu befestigen und zugleich Raum auf ihr zu gewinnen, das war der Doppelzweck, den man mit der Errichtung der kimonischen Mauer erstrebte. Raum wurde aber nur wirklich gewonnen, wenn man den Tempel nach Süden auf den Platz verlegte, den man erst durch die Mauer gewinnen wollte. Es ist nur natürlich, dass die einzelnen Theile beider Bauten in sachlichem und zeitlichem Abhängigkeitsverhältniss zu einander stehen, wo der eine Bau im Ganzen ohne den anderen an der gewollten Stelle nicht möglich war. Wie der Bauplan hier aufgefasst ist, involvirt er an sich und erklärt die Einstellung der Arbeit am älteren Parthenon gerade in dem Stadium, in welchem er aufgefunden worden ist. Beginn und Beschluss der ersten Bauperiode des Parthenon ist ohne jedes Hineinzerren politischer Erklärungsmomente verständlich.

Absolute Grenzdaten für die Dauer dieser Periode lassen sich nicht geben. Ihr Ende hat sie jedenfalls um oder richtiger vielleicht gegen die Zeit der Eurymedonschlacht hin erreicht. Nach dem grossen Mauerbau waren die Athener zunächst zur Errichtung all der neuen Regierungsgebäude und Amtslokale, ferner zur Wiederherstellung von Tempeln und Heiligthümern gezwungen; überdies entschlossen sie sich freiwillig zu dem grossen Befestigungswerke des Piraeus: so können für die Ausführung des Burgplanes alljährlich nur verhältnissmässig geringe Summen von dem zur Verfügung geblieben sein, was man damals überhaupt für die innere Neueinrichtung der Stadt zu erübrigen in der Lage war. Denn gerade zu derselben Zeit muss dem athenischen Staate sein Auftreten nach aussen hin ausserordentliche Opfer auferlegt haben — es sind die Jahre mit den Namen Byzantion, Eion, Skyros, Karystos, Naxos --, Opfer sowohl an Geld wie auch an Menschenleben und Menschenkraft. Mochten jene in etwas durch die Kriegsbeute gemindert

werden, diese mussten sich bemerkbar machen. Die Entziehung von Menschen vertheuerte das Bauen umso mehr, als die Arbeitskräfte ohnehin durch die parallel gehende und gesteigerte, staatliche wie private Bauthätigkeit naturgemäss gesucht waren. So wird es zunächst mit den Fundamenten des Parthenon nicht schnell vorwärts gegangen sein, ja es mögen, nachdem man bereits die untersten Schichten der kimonischen Mauer gelegt hatte, die Arbeiten hier einige Jahre ganz geruht haben. Dem half die Perserbeute von 468/7 ab; darum macht dieses Jahr Epoche für das Akropoliswerk: es kam durch die reichlicheren Mittel ein anderes Tempo in die Arbeiten. Damit verträgt sich also gut, wenn, was Dörpfeld als möglich zulässt, thatsächlich die untersten Schichten der kimonischen Mauer sich etwas von dem übrigen Werke abheben; es setzt eben nach einer Arbeitspause an Theile, welche in einem langsamen, den verfügbaren Mitteln entsprechend ungleich schleppenden Bauen geworden waren, eine continuirliche, in einem Gusse schaffende Arbeit an. — Der Baubeginn wird möglichst weit nach oben zu rücken sein. Die Verlegung des Athenaheiligthums und seine neue ausgeweitete Gestaltung zeigt, dass die Athener bereits mit grösseren Verhältnissen rechneten. Dazu hatten sie besonderen Anlass, seit ihr Staat die Vormacht des Seebundes geworden war, d. h. seit Frühjahr 477. Das ist der terminus post quem; man wird sich von ihm mit Rücksicht auf den unteren Termin 467 nicht allzuweit entfernen dürfen, da doch die damaligen Verhältnisse nur langsames Bauen zugelassen haben. Wenn darnach die Athener von c. 476 bis gegen 470 an den Parthenonfundamenten gebaut hätten, so scheint mir das eine den eben dargelegten ungünstigen Bauverhältnissen jener Jahre durchaus angemessene Frist.

Die Aufführung der Südmauer beginnt nicht ein neues Bauunternehmen, sondern nur den zweiten Abschnitt des Akropoliswerkes mit seinen drei Theilen: Tempelunterbau, Burgmauer, Tempeloberbau. Es ist also ganz begreiflich, dass man gegen den Schluss des ersten Abschnittes hin einige Marmorblöcke, die bereits auf die Höhe geschafft



waren, für den Oberbau zu Säulentrommeln bearbeiten liess. Ihre Aufstellung war ja nur eine Frage der Zeit; doch diese Zeit dauerte länger, als man vielleicht anfangs geschätzt hatte. Gewiss, der Oberbau des Parthenon konnte beginnen, sobald nur die Südmauer genügende fortificatorische Sicherheit bot; es war in bautechnischer Hinsicht durchaus möglich, ihn zu betreiben und zugleich am Burgbefestigungswerke mit dem Weiterbau der Ringmauer (Sk. e) fortzufahren. Ob nun diese Absicht ursprünglich bestanden hat oder nicht — wer kann es wissen? —, jedenfalls sehen wir, dass man es für nöthig erachtet hat, erst die Festungsmauer ganz fertig zu stellen. Es sind dafür natürlich militärische Gesichtspunkte massgebend gewesen, die namentlich seit dem definitiven Bruch mit Sparta um 462 durch die äussere Politik Nachdruck erhalten haben müssen. Von diesem Augenblick ab hatte Athen sich eines Landkrieges zu gewärtigen. Dafür musste man umsomehr auf eine starke Defensivstellung sich vorbereiten, als eben in jenen Jahren Ithome andauernd den Werth eines befestigten Platzes für den Fall eines spartanischen Krieges predigte. Die demokratische Partei, auf deren Programm die Seepolitik stand, setzte unter schweren Kämpfen die Errichtung der beiden langen Mauern nach dem Piraeus und Phaleron durch; der Beschluss darüber und der Baubeginn muss unmittelbar nach dem Bruch mit Sparta und der Verbannung des Kimon erfolgt sein. Es war ein grosses Unternehmen und hat nothwendig mehrere Jahre angespanntester Arbeit erfordert; fast 12 Kilometer (75 Stadien) einer etwa $3\frac{1}{2}$ m dicken Mauer¹ von nicht unbeträchtlicher Höhe baut man nicht in anderthalb Jahren².

¹ Leake *Topographie Athens* (Uebers.) S. 298.

² Thuk. I 107 berichtet nach dem Treffen in der Megaris ἦρξαντο δὲ κατὰ τοὺς χρόνους τούτους καὶ τὰ μακρὰ τεῖχη ἐς θάλασσαν Ἀθηναῖοι οἰκοδομεῖν, τὸ τε Φαληρόν τε καὶ τὸ ἐς Πειραιᾶ, also um Mitte 458, wenn man genau rechnet; derselbe lässt die Mauern (s. u. S. 110) schon im Winter 457/6 noch vor Aeginas Fall fertig werden. Das ist baare Unmöglichkeit, und man soll die erste Stelle nicht im Anschluss an jenes Treffen ohne ein Wort der Kritik weiter geben (wie z. B. Busolt *Griech. Gesch.* III 1 S. 309), sondern hat von

So lange diese Vertheidigungslinie nicht fertig gestellt war, musste eine befestigte Akropolis als eine Verstärkung der Defensive, sofern die Citadelle in einer grösseren Festung den Reduit bildet, angesehen werden. Gegen diese rein militärische Erwägung konnte man sich natürlich selbst im demokratischen Lager nicht gänzlich verschliessen, so ungern man auch von dieser Seite eine befestigte Burg sehen mochte. Denn hier kommen allerdings innerpolitische Parteifragen in Betracht. Zu den massgebenden Militärs gehörten zweifellos eine grosse Anzahl von Oligarchen, und die Oligarchie zeigte in jenen Jahren eine entschieden hochverrätherische Haltung. So musste die im Grunde rein militärische Frage parteipolitische Farbe gewinnen. Die Oligarchen werden, schon um den Bau der langen Mauern, die als Consequenz der demokratischen Seepolitik ihnen ein Dorn im Auge waren, zu erschweren, mit allem Nachdruck die Nothwendigkeit der schleunigen Burgbefestigung betont haben; wenn es wirklich ursprünglich im Bauplane gelegen haben sollte, am Parthenon sogleich nach Vollendung der Südterrasse weiter zu bauen, und wenn dann der anfänglichen Absicht entgegen unter Zurücksetzung des Tempels zuerst die Burgbefestigung ganz beendigt wurde, so dürfte dieser Wechsel im Bauplane auf die oligarchisch-militärische Agitation um 460 zurückgehen. Insofern, d. h. indirekt spielen etwa politische Parteifragen in die Parthenonfrage hinein; um den Tempel selbst handelt es sich in erster Linie nicht. Der Parthenonbau als ein Theil der Burg theilt die Geschicke der Burg; deren Geschichte und Schicksal aber wurden zunächst durch militärische, erst in zweiter Instanz auch durch politische Erwägungen und Rücksichten bestimmt. Die

der Latitüde, die κατὰ τοὺς χρόνους τούτους lässt, reichlichen Gebrauch zu machen. Ich glaube nicht, dass Thukydides' erste Angabe auf historischer Tradition beruht. Curtius a. a. O. S. 112 hat sich diese unsere Freiheit mit Recht zu Nutze gemacht, indem er, wenn auch aus anderen als den hier vorgetragenen Erwägungen heraus, den Beginn des Baues um 460 ansetzt. Plutarchs (*Äim.* 13) Angabe, dass Kimon noch vor seiner Verbannung mit dem Bau der σκέλη begonnen habe, ist sachlich wie chronologisch unverwerthbar; sie wird übrigens auch mit einem bescheidenen λέγεται eingeführt.

Demokraten können sich von ihrem Parteistandpunkte aus nur mit Ueberwindung der gegnerischen Forderung gefügt haben. Welche Gefahr eine befestigte Burg bei einer hochverrätherischen Gegenpartei für die herrschende Partei bedeutete, lehrte die griechische und die engere vaterländische Geschichte zur Genüge. Das wachsende Ansehen des Alkmeoniden Perikles musste in steigendem Maasse das Andenken an das kylonische¹ Agos lebendig machen, und

¹ Denn die athenischen Gegner, nicht die Spartaner erst haben diese Erinnerungen hervorgezogen; so war es schon 508 geschehen: Herodot V 70 πέμπων ὁ Κλειομένης ἐς τὰς Ἀθήνας κήρυκα ἐξέβαλλε Κλεισθένεα . . . τὰυτὰ δὲ πέμπων ἔλεγε ἐκ διδαχῆς τοῦ Ἰσαγόρου. Hätte das kylonische Attentat erst ca. 556—546 stattgefunden, so brauchten 508 die Spartaner nicht erst von Athen aus darauf aufmerksam gemacht zu werden; dieser späte Ansatz jenes Attentates, den nach Belochs Anregung de Sanctis Ἀτθίς S. 274 ff. zu erweisen sich abgemüht hat, wird auf sich beruhen bleiben. Weder ist zu zeigen, dass die athenische Archontenliste zwischen 640 und 540 mehr als einen Megakles enthielt, noch folgt aus allgemeinen Verdächtigungen, dass die Olympionikenliste sich gerade in diesem Punkte (Kylon 640) geirrt hat, noch ist die Einsetzung der Naukrariern durch Peisistratos gegen die Atthis erwiesen, noch haben die Vermuthungen über die Zeit des Theagenes (S. 276) auch nur den geringsten Halt, noch enthält der spartanische Schiedsspruch irgend ein zeitliches Moment (denn gerade wenn Sparta noch nicht bis zum Isthmos seine Machtsphäre ausgedehnt hatte, konnte es Schiedsrichter in einer Sache werden, in der Megara Partei war; man wählte doch möglichst desinteressirte Vermittler; falsch ist die Darstellung, dass Sparta seine Vermittlung angeboten hatte; Athen hat sie gesucht: Plut. Sol. 10), noch ist eine Interpretation qualificirbar, die Thuk. I 126, 12 ἤλασαν — τοὺς ἐναγεῖς τοῦτους einfach mit Herodot. I 64 identificirt: Ἀθηναίων δὲ οἱ μὲν ἐν τῇ μάχῃ ἐπεπτώκεσαν, οἱ δὲ αὐτῶν μετ' Ἀλκμεωνιδέων ἔφευγον ἐκ τῆς οἰκίης (denn das φεύγειν ist entweder ein rein politischer Akt von seiten des Peisistratos oder, was hier wahrscheinlicher, eine freiwillige Entfernung), noch dürfte leicht jemand die Argumentation S. 275 f. mitmachen wollen: eine etwas ausgebreitetere und glaubwürdige Ueberlieferung beginnt erst mit Peisistratos, über Kylon haben wir aber eine ziemlich reichliche (*larga*) und zweifelsohne sachlich wahre Tradition, also kann Kylon unmöglich viel vor Peisistratos fallen. Der Obersatz ist falsch: denn nicht einmal mit Peisistratos beginnt eine ausgebreitetere Ueberlieferung, vielmehr erst mit den Perserkriegen um 490; die Peisistratosgeschichte ist doch nichts weniger als irgend befriedigend bekannt. Dabei wird übersehen, weshalb wir von Kylon überhaupt etwas wissen. Um Perikles willen. Die Opposition hat das ein Factum in Erinnerung gehalten; ja, selbst über die Schicksale der peisistratischen Herrschaft wüssten wir schwerlich soviel, wie wir wissen, wären die Alkmeo-

um 460 hat es noch eine Menge von Leuten gegeben, die sich des Jahres des Isagoras nicht bloss erinnerten, sondern es wirklich mit erlebt hatten. Erhielten nun die militärisch-oligarchischen Gründe durch die äussere politische Lage wirklich ein solches Gewicht oder fand eine Art Compromiss statt, jedenfalls fügte man sich von demokratischer Seite. In perikleischer Zeit ist noch an der Burgmauer gearbeitet; die Mauertheile dieser und der kimonischen Zeit sind zu unterscheiden¹. Die Befestigung war noch nicht vollendet, da trat eine so nahe und dringende Kriegsgefahr an Athen heran, dass man in Eile eine noch klaffende Lücke der Nordmauer ausfüllte. Dazu raffte man jene Säulentrommeln auf, welche für den älteren Parthenontempel bearbeitet waren (s. S. 83) und verbaute sie nach aussen hin sichtbar an zwei verschiedenen Stellen der Mauer². Diese für die Geschichte der Burg wichtige Erkenntniss wird dem glücklichen Scharfblicke und der Combinationsgabe Dörpfelds³ verdankt. Derselbe hat auch für diesen gefährlichen Augenblick, der die Athener zur Hast trieb, mit dem Namen Tanagra zweifellos den richtigen Zeitpunkt angedeutet. Er meint allerdings, zu der Nothbefestigung seien die Athener nach der verlorenen Schlacht aus Furcht vor einer unmittelbar drohenden spartanischen Invasion getrieben worden. Allein die Spartaner selbst haben unmittelbar nach der Schlacht den Athenern diese Furcht benommen: sie zogen sofort nach ihrem Siege nach Haus.

niden nicht an jenen so lebhaft beteiligt gewesen. Zufällig also ist uns die Kunde von Kylon geblieben; dem grossen continüirlichen Strome der Ueberlieferung steht sie fern. Schliesslich sollten wir doch über den Unfug hinaus sein, der mit Herodots Worten ταῦτα πρὸ τῆς Πεισιστράτου ἡλικίης ἐγένετο (V 71) getrieben worden ist. ἡλικίη hat hier ja gar nichts mit der ἀκμή oder sonst einem Lebensabschnitte zu thun, es heisst πρὸ τῶν Πεισιστράτου ἡλικιωτῶν, d. h. das Zeitalter; wie Herodot. V 59. 60 ταῦτα ἡλικίην εἶη ἂν κατὰ Λάιον τὸν Λαβδάκου steht, so konnte es auch hier heissen ταῦτα ἡλικίην πρὸ Πεισιστράτου ἐγένετο.

¹ Middleton *Plans and drawings of Athenian buildings* Journ. of Hell. Stud. Suppl. III) Pl. I, von n. 48 ab die Nordmauer nach Westen; vgl. p. 4 not.

² Bei *gg'* eingemauert; vgl. Curtius a. a. O. S. 125 Fig. 19; S. 126 Fig. 21 Jahn-Michaelis a. a. O. Tab. XIV Fig. I; XVII Fig. III.

³ *Athen. Mitth.* 1892 XVII 189.

Vielmehr scheint die Zeit der bangen Besorgniss vor der Schlacht der zutreffende Moment zu sein; damals wusste man noch nicht, wohin die Spartaner aus Boeotien sich wenden würden, weshalb man in Eile, um dem Feinde den Einmarsch in attisches Gebiet zu verlegen, Truppen an die boeotische Grenze nach Tanagra geworfen hatte. Das war dann im Frühsommer 457¹. Für diesen Augenblick ist das

¹ Ich halte diese Datirung durch v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* II S. 293 f. und Busolt *Griech. Gesch.* III S. 198, 5. 258, 1. 313, 4 für gesichert. Wer der diodoreischen Chronologie folgt, findet sich einer ganzen Reihe schwerster Bedenken gegenüber, die z. B. durch Beloch *Griech. Gesch.* I 483, 2. 485, 1. 487, 1 nicht gehoben werden; besonders die an letzter Stelle geübte Kritik scheint mir angesichts des klaren Zeugnisses bei Plut. *Kim.* 17 gewaltsam. Für die, welche sich von Diodor emancipiren, bleibt die Schwierigkeit betreffs der Zeit des Helotenaufstandes, aber es ist diese eine. Auch Busolt hat sie nicht gehoben, und ich glaube nicht, dass man die augenfälligen Divergenzen auszugleichen sich mühen soll. Dass an Thukydides' δεκάτω ἔτει (I 103, 1) nichts zu ändern ist, haben gleichzeitig Beloch a. a. O. S. 484, 1 und v. Wilamowitz a. a. O. S. 295 mit Recht unter Berufung auf Diodor. XI 64, 4 betont, nur dass letzterer m. E. das Verhältniss der beiden Quellen an dieser Stelle richtiger beurtheilt: Diodors Darstellung ist hier von Thukydides unabhängig. Darum scheint sie mir für eine Kritik der letzteren verwerthbar. Aus dem einheitlichen Bericht bei Diodor. XI 63. 64, zu 469/8, ergibt sich, dass der eigentlichen Belagerung von Ithome eine Reihe von Kämpfen vorausging, und der ganze Krieg 10 Jahre dauerte: ἐπὶ δὲ ἔτη δέκα τοῦ πολέμου μὴ δυναμένου διακριθῆναι, διετέλουν τοῦτον τὸν χρόνον ἀλλήλους κακοποιοῦντες „d. h. da der Krieg 10 Jahre dauerte, schädigten sie sich die ganzen 10 Jahre“. Der Fall von Ithome wird hier vorn nicht erzählt, weil er auf den betreffenden Archonten gestellt werden sollte. Die Quelle wechselt: er erscheint erst c. 84, 8 unter 456/5. Wir können uns nur an den ersten vollen Bericht halten, weil er uns ganz vorliegt und in seiner Chronologie mit anderen Berechnungen übereinstimmt (vgl. Busolt a. a. O.). Darnach hat dann Thukydides einen doppelten Fehler begangen; einmal hat er Belagerung von Ithome und Krieg einander gleichgesetzt und zweitens die unerwartete Absage Spartas an Thasos mit dem Beginne des Aufstandes und deshalb mit dem Erdbeben in Verbindung gebracht. Nach Diodors Bericht wird der Verlauf vielmehr der gewesen sein, dass die Spartaner im Anfange des Aufstandes der Rebellen Herr zu werden hofften und in diesem Stadium den Thasiern Aussichten auf eine bewaffnete Intervention machten. Als jene Hoffnung sich nicht erfüllte und die Belagerung von Ithome im Laufe der Zeit sich als eine grosse Sache herausstellte, liessen sie die Thasier fallen. Das kann sehr wohl einige Jahre nach dem Beginn des Aufstandes geschehen sein. Dass bereits der Ausbruch des Aufstandes die spartanische Hilfsaction verhindert habe, beruht lediglich auf einem

Verbauen der noch ungebrauchten Werkstücke durchaus erklärlich. Zu langem Ueberlegen liess die Hast überhaupt keine Zeit; dazu dürfte damals auch schon der Gedanke erörtert worden sein, ob man an dem alten Plane für den Parthenon festhalten wolle. Bestanden aber bereits Erwägungen nach dieser Richtung hin, so war es höchst zweifelhaft, ob jene Säulentrommeln nach dem zu revidirenden Bauplane noch wieder Verwendung würden finden können; um so begreiflicher wird ihre Benutzung in dem Nothbau¹. Dass aber jener Gedanke einmal erwogen worden ist, zeigt die Thatsache des veränderten Grundrisses im perikleischen Parthenon. Wenn die Umgestaltung des ersten

Schlusse des Thukydidés, da ihm der Wechsel der spartanischen Politik nur so erklärlich erschien. Thukydidés war eben schlecht über diesen ausserartischen Aufstand unterrichtet. Er wusste, abgesehen von Kimons Zug, augenscheinlich nur, dass Ithome die spartanische Intervention unmöglich gemacht, dass die Kapitulation des Platzes den Frieden gebracht, dass der ganze Krieg zehn Jahre gedauert hatte. Die Chronologie hat er sich wohl oder übel zurecht gemacht. Er war von seinen Erinnerungen und Quellen abhängig, und weder diese noch sein Combiniren haben wir die Verpflichtung für infallibel zu halten. In dieser Beziehung bin ich im Wesentlichen zu v. Wilamowitz' Resultat gekommen.

¹ So erklärt sich mir die Verbauung dieser Stücke ohne Schwierigkeit. Es verdient hervorgehoben zu werden, welche Rolle der Umstand, dass die verbauten Säulentrommeln für den perikleischen Parthenon noch verwendbar gewesen wären, in der bisherigen Auffassung der Geschichte dieser Zeit spielt. Er gab den Schluss ein, der nach Doerpfeld allgemein angenommen ist: die Säulen waren für den perikleischen Tempel noch verwendbar, sie sind anders verwendet worden, also zur Zeit dieser Verwendung war der Parthenonbau überhaupt aufgegeben. Dieser Satz wurde nun zum Obersatz für den Untersatz: der Bau kann aber nur aufgegeben sein, weil ein politischer Umschwung eintrat; also Schluss: für den Bau des Parthenon ist die Geschichte der Parteien überhaupt massgebend gewesen. Daran setzen dann die Folgerungen an: da bei Kimons Zurückberufung der neue Parthenon noch nicht begonnen war, Kimon den ersten verhindert hatte, also den neuen bei Lebzeiten nicht würde zu Stande haben kommen lassen, so kann der Neubau erst nach seinem Tode, 449, beschlossen sein. Mit dem Neubau hängt der geplante Friedenscongress zusammen, also fällt dieser etwa 449—448. Das alles bricht in sich zusammen, weil weder der Obersatz zwingend — denn es giebt eine Erklärung für die Verwendung jener Säulentrommeln auch ohne die Annahme gänzlicher Aufgabe des Baues — noch der Untersatz auch nur wahrscheinlich ist, denn es giebt eine natürlichere Erklärung für die Bausitirung.

Entwurfes nicht radicaler ausfiel, als sie in Wirklichkeit ist, so liegt der Grund dafür, wie auch Doerpfeld hervorgehoben hat, darin, dass man aus ökonomischen Rücksichten soviel wie möglich die alten Fundamente benutzen musste¹. Dass diese Erwägungen schon um 457 angestellt werden konnten, wird niemand läugnen. Perikles, unter dessen Aegide der neue Parthenon entstand, ist damals bereits der leitende Mann, und die Veranlassung zu der Umgestaltung war auch schon vorhanden. Es ist längst ausgesprochen, dass der Grundriss des alten Parthenon noch die archaische Gestalt der schmalen und langgestreckten Cella festhält, der neue die breitere und im Verhältniss kürzere Cella dafür einsetzt. Der bedeutendste Tempel, der während der siebziger und sechziger Jahre erbaut und zwar, weil an international heiliger Stätte, unter den Augen aller Hellenen gebaut wurde, ist der des Zeus zu Olympia; er zeigt noch die alte Cellaform. Man wird schwerlich fehl gehen mit der Vermuthung², dass durch die aesthetischen und künstlerischen Eindrücke und Erfahrungen, welche man eben an diesem Tempelbau machte, die Mängel der alten Anordnung dem Kunstempfinden zu verletzender Klarheit gebracht wurden, einem Kunstempfinden, welches gerade in jenen Jahren zu fast nervöser Verfeinerung sich steigerte und die höchsten Anforderungen wie an technische Ausführung so an aesthetische Berechnung seitens der ausübenden Künstler stellte. Diese Erfahrungen konnten sich schon um 457 zu bewusster Kunsterkenntniss umgesetzt und die Forderung einer Umgestaltung des alten Parthenonplanes gezeitigt haben. Denn den Dankeszehnten aus der Beute gerade vom Siege bei

¹ Uebrigens ist dieser Anschluss des jüngeren Baues an die Fundamente des älteren der beste Beweis für die o. S. 95 gemachte Bemerkung, dass die Fundamentirung bis auf den Felsen herabgehen musste.

² Ich verarbeite hier mit Dank ein Motiv von Herrn Prof. A. Michaelis, der mir gesprächsweise äusserte, dass die Veränderung des Grundrisses vielleicht auf Pheidias' Erfahrungen in Olympia zurückgehe. Die Fortschritte des perikleischen Parthenon gegenüber der älteren dorischen Weise stellt derselbe übersichtlich zusammen in Springers *Handb. der Kunstgesch.* I⁶ 122.

Tanagra haben die Spartaner in Gestalt eines goldenen Schildes als Firstakroterion über der Hauptfront des neuen Zeustempels in Olympia geweiht¹. Dass also diese Forderung schon erhoben worden sein kann, als man im Frühjahr 457 die Säulentrommeln in die Mauer verbaute, ist klar; dass wir sie als diesem Zeitpunkte wirklich angehörend betrachten dürfen, wird das Folgende zeigen.

Die Untersuchung hat sich bisher ausschliesslich mit der ersten Phase der Burggeschichte im 5. Jhd. beschäftigt, derjenigen, in welcher der Plan festgehalten und durchgeführt wurde, die Akropolis zu befestigen. Die Existenz einer zweiten Phase wird, wie längst erschlossen², durch den Standplatz des Niketempels und die bauliche Anlage der Propyläen verbürgt. Der Tempel hebt den fortificatorischen Zweck der wichtigsten Bastion auf; das Thorgebäude hat nie einen solchen Zweck gehabt. Die Grenze dieser zweiten Epoche genauer, als es früher möglich war, zu bestimmen,

¹ Paus. V 10, 4; die Reste des Siegesepigramms *IG. A.* p. 171 n. 26a (= *Inscr. von Olymp.* n. 253). Die Litteratur über die Zeit des Tempelbaues bei Collignon *Hist. de la sculpt. grecque* I S. 428 und Busolt a. a. O. III 1 S. 378, 3.

² Vgl. Robert bei v. Wilamowitz *Aus Kydathen* S. 181 ff. Wolters in den *Bonner Studien* S. 29 ff. Gegenüber dem möglichen Einwand, dass das Enneapylon bestehen blieb, dieses aber eine genügende Sperre des Burgaufganges bot, ein neues Festungsthor also nicht nöthig war und somit aus der Bebauung der Nikebastion und den offenen Propyläen die Entfestigung der Burg nicht zu folgern sei, genügt es auf die Worte des Amendements in dem bekannten eleusinischen Beschluss *CIA.* IV 1 p. 59 n. 29b, 56 f. (zuletzt Dittenberger *Syll.* n. 20 μηδὲ τοῦς λίθους τέμνειν ἐκ τοῦ Πελαργικοῦ μηδὲ γῆν ἔξαιρειν μηδὲ λίθους zu verweisen. Daraus folgt, dass das Pelargikon, zu dem das Enneapylon gehörte, zum Abbrechen einmal freigegeben war. Das war noch so, als man die Nikebastion beschlossen hatte, d. h. die Burg offen lassen wollte; denn das Psephisma über den Niketempel (s. S. 108, 1) ist um mehrere Jahre älter als jener Beschluss. Also hat man den Burgverschluss nicht aufgegeben, weil man durch das Enneapylon genügend gesichert zu sein glaubte. Dass man das alte Gemäuer nachher wieder erhalten wollte, hatte nicht fortificatorische Gründe, sondern religiöse Ursachen, wie der Name des Amendementsredners Lampon und Thuc. II 17, 1 beweisen. — Whites Ausführungen Ἐφημ. ἀρχ. 1894, 25 ff. (vgl. Fränkel *Wochenschr. f. klass. Philolog.* 1894, 993 ff.) hätten m. E. gewonnen, wenn die Zeiten schärfer auseinander gehalten wären.

gestattet jetzt die unlängst gefundene Inschrift, welche den die Errichtung des Tempels verordnenden Beschluss enthält¹. Der Beschluss fällt nach Ausweis der Schriftformen noch vor das erste Baujahr des neuen Parthenon, jedenfalls nicht später als 450. Also bestand damals bereits die Absicht, die Burg offen zu lassen. Für diese Folgerung verschlägt es nichts, ob mit dem Bau des Tempels sofort begonnen wurde, oder ob die Ausführung des Beschlusses noch einige Zeit auf sich warten liess. Der blosse Beschluss an sich setzt jene Absicht bei den Antragstellern voraus. Um 457 wird an der Burgmauer noch gearbeitet. Zwischen 457 und 450 ist mithin der Entschluss gereift, die Burg offen zu lassen. Ferner: die Erbauung des Niketempels ist wohl vor dem ersten Baujahre des neuen Parthenon beschlossen, doch aber nicht soviel, dass nicht an beiden zu gleicher Zeit hätte gearbeitet werden müssen; nach archaeologischem Urtheil verlangt die Sculpturarbeit ein späteres Datum als 450. So rückt der Parthenonbau aus seiner Vereinzelung heraus. Und macht man, ohne Rücksicht auf die bestehenden Ansichten über die Burggeschichte, sich die Consequenzen jenes Beschlusses einmal klar, so kommt man nothwendig zu dem Resultat, dass mit ihm auch eine offene Thoranlage, wie die Propyläen es geworden sind, gegeben war. Niketempel, Parthenonbau, Propyläen fallen zusammen in den Rahmen eines grösseren, allgemeinen Burgbebauungsplanes, dessen Vorhandensein für die Zeit gegen 450 durch die Inschrift, dessen Gedanke durch die Gebäude selbst bezeugt wird. Die Combination von Thatsachen und Daten, welche auf sicherstem, archaeologischem und epigraphischem Materiale beruhen, hat also ergeben: zwischen 457 und 450 ist von den Athenern der Beschluss gefasst worden, die Burg des Charakters einer Citadelle zu entkleiden, und zugleich der Plan eines Ausbaues des Burgterrains zu einem geheiligten, offenen Festplatze genehmigt worden, auf Grund welch

¹ Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1897 S. 176 ff. (zuletzt Dittenberger a. a. O. n. 911); vgl. Beilage „Zur Niketempelinschrift“.

allgemeinen Planes dann auch der Parthenonbau im Jahre 447 wieder aufgenommen worden ist¹.

Unser Papyrus berichtet und lässt erschliessen: im J. 457/6 oder 456/5 haben die Athener einen allgemeinen Burgbebauungsplan genehmigt, einen Plan, in dessen Verfolg der Parthenon erbaut wurde. Die Angabe des Papyrus ist geächt.

Es gehört zum Wesen einer neuen wichtigen Erkenntniss, dass sie nicht auf sich selbst beschränkt bleibt, sondern über ihre eigentlichen Grenzen hinaus ein Licht verbreitet, in welchem sich nun Dinge von selbst zusammenordnen und Verständniss gewinnen, für die man vordem vergeblich nach Platz und sicherer Deutung suchte; jede so gewonnene neue Einsicht aber wird ihrerseits wieder zu einer Bestätigung jener ersten Erkenntniss, durch die sie erst möglich wurde. So geht es auch hier. Erstens: die

¹ A. Mommsen ist angeregt durch Nissens Untersuchungen „über Tempelorientirung“ (hier kommt besonders *Rh. Mus.* 1885 XL 330 ff. in Betracht) zu dem Resultat gekommen, dass die Axe des Parthenon nach dem Sonnenaufgang am 31. Aug. entweder des J. 450 (*Bursians Jahresberichte* LXXIII 1892, 3. Abth. S. 22 ff.) oder des J. 458 (*Feste der Stadt Athen* S. 54 f.) orientirt sei. Ich habe über die Berechnung selbst kein Urtheil, nur will mir ihre Voraussetzung, d. h. die Annahme eines als normal betrachteten Sonnenstandes und darnach die Fixirung der Panathenaeen auf ein als normal betrachtetes Datum, für die kalendrischen Verhältnisse des 5. Jhds. ganz und gar nicht einleuchten. Vom historischen Standpunkte aus vermisse ich die Berücksichtigung der Thatsache, dass wir nicht mit dem Parthenon als solchem, sondern mit zwei zeitlich und durch die Axenrichtung geschiedenen Athenatempeln zu rechnen haben. Man spricht natürlich von dem perikleischen. Dieser ist ja aber durch seine Fundamentirung ganz abhängig von dem älteren. Es gilt also, zunächst für diesen letzteren das Axendatum zu bestimmen und dann, streng genommen, zu fragen, ob die Axenrichtung des jüngeren der Beobachtung eines späteren Jahres entspreche. Hält man dies letztere nicht für nothwendig, weil aus praktischen Gründen die ältere Orientirung beibehalten sei, so muss die Axenrichtung des älteren Baues ein plausibles Datum vor dem 1. Baujahre des jüngeren Tempels, 447/6, geben. Das kann aber weder 450 noch 458 sein; darüber ist nach all dem Gesagten kein Zweifel. Die „Ostungsforschung“ muss schon nach einem Jahre zwischen 477 und 472 suchen, und will sie überzeugen, auch jene oben beanstandete Voraussetzung aufgeben. Dass sie dann zu einem verständlichen Resultate kommt, bezweifle ich nicht.

Nothbefestigung im Frühjahr 457, d. h. im athenischen Archontenjahre 458/7¹, setzte voraus, dass die langen Mauern noch nicht fertig gestellt waren; für den Plan der Offenlassung der Burg in einem der beiden Jahre 457/6 oder 456/5 bildet die Vollendung derselben Mauern aber bereits die nothwendige Vorbedingung. Zwischen diese beiden Zeitpunkte also muss der Abschluss dieses Mauerbaues fallen, oder meine Combinationen sind falsch; andernfalls haben sie eine durch die Enge der Zeitgrenzen besonders beweisende Probe bestanden. Thukydidēs (I 108, 3. 4) berichtet zwischen der auf den Sieg bei Oinophyta hin erfolgten Unterwerfung der opuntischen Lokrer und der Capitulation von Aigina: τὰ τε τείχη τὰ ἑαυτῶν μακρὰ ἐπετέλεσαν. Die Schlacht bei Oinophyta fällt Spätsommer 457, die Capitulation von Aigina Winter 457/6; also etwa Herbst oder Anfang des Winters 457 sind die Mauern fertig geworden. Die Probe ist vollständig.

Zweitens: die perikleische Idee des panhellenischen Friedenscongresses hat man, wie gesagt (o. S. 83), mit dem jüngeren Parthenonbau in Verbindung gebracht, zweifellos richtig. Ebenso richtig war bisher der Schluss, dass der Bau selbst vor der diplomatischen Uebermittlung der Einladungen zu dem Congress nicht begonnen sein könne; denn man hatte nur mit einem Datum, dem des Baubeginnes 447/6, zu rechnen. Jetzt hat sich herausgestellt, dass wir zwei Zeitpunkte zu unterscheiden haben, die um 10 Jahre auseinander liegen: dem des allgemeinen Beschlusses über die Burgbebauung 457/6 (bzw. 456/5) und 447/6; wir müssen also entscheiden, zu welchem der Congress zu stellen ist. Da der Parthenonbau nur einen Theil des ganzen Bauprojektes bildet, ohne jedes Schwanken: zum früheren Datum. Wenn nun unbestritten und unbestreitbar ist, dass der Gedanke jenes Congresses nur in einem Momente der Machthöhe Athens gefasst und ausgesprochen werden konnte: in welchen Zeitpunkt schickt er sich dann mehr als eben in den, welcher ihm durch den Papyrus angewiesen wird? Nach

¹ Weil vor Tanagra: v. Wilamowitz *Aristot. und Athen* II 294.

dem Siege bei Oinophyta herrschten die Athener über Megara, Boeotien, Phokis und die opuntische Lokris; Argos war mit ihnen verbündet, und noch im Winter desselben Archontenjahres fiel Aigina. Zur See hatten sie keinen ebenbürtigen Gegner mehr, seit diese alte Rivalin im saronischen Golfe, der Flotte und der Mauern beraubt, gezwungen zum athenischen Seebunde den höchsten Tribut beisteuerte. Zu Lande standen sie durch eigene Macht und Bündniss mächtig wie nur auch Sparta und durch die Vollendung der Mauern fast unangreifbar da. Das ist nicht einer der Höhepunkte, es ist der Höhepunkt des athenischen Reiches; um eben diesen Zeitpunkt, in den denkbar verständlichsten, wird der Plan des Friedenscongresses durch die Angabe des Papyrus über den Beginn des Ausbaues der Burg gesetzt.

Endlich: Athen hatte nach der Schlacht bei Tanagra einen Waffenstillstand von Sparta erwirkt, aber nur auf vier Monate¹. Bis zum Beginne der schlechten Jahreszeit

¹ Diodor. XI 80, 6 ἐπιλαβούσης νυκτός καὶ τῆς νίκης ἀμφιδόξου γενομένης διεπρεσβεύοντο πρὸς ἀλλήλους καὶ τετραμηνιαίους σπονδάς ἐποιήσαντο. E. Meyer *Histor. Forschungen* II 57, 2 nennt den hier berichteten viermonatlichen Waffenstillstand einen „schwerlich historischen“, nachdem ihm vorher schon v. Wilamowitz a. a. O. S. 293, 7 ein „wenn historisch“ angehängt hatte. Dass die übrige Ueberlieferung von einer auf so kurze Frist bemessenen Abmachung nichts weiss, darf uns bei dem Stande unserer Kenntniss von dieser Zeit nicht beirren. Einen viermonatlichen Waffenstillstand erfindet man nicht leicht; drei Monate ist das gewöhnlichere. Dazu kommt, dass die vier Monate genau ausreichen, um von dem Datum der Schlacht bis zum definitiven Eintritt des Winters die Athener vor einem Angriff Spartas zu schützen. Solche Berechnungen stellt keiner der schwindelnden alten Historiker an, noch wusste einer von ihnen so genau die Zeit der Schlacht, wie moderne Forschung sie kennen gelehrt hat. Dass die Schlacht unentschieden blieb, ist athenische Vulgärtradition des 4. Jhds., die durch [Plat.] Menex. 242 B als solche erwiesen wird; aus ihr hat Ephoros auch hier geschöpft. Nur auf den ersten Blick kann die discreditirende Verbindung dieser Auffassung von dem Ausgange der Schlacht mit der Angabe über den Waffenstillstand für diesen selbst discreditirend sein; in Wirklichkeit ist sie eine Bestätigung, weil sie sich aus der Thatsache des Waffenstillstandes erklären sollte. Sie entstand nämlich, weil Sparta trotz des Sieges sich auf den Waffenstillstand einliess, eine Argumentation, welche auch noch in der Uebertreibung bei Aristid. *Panath.* I 256, 17 Ddf. Λακεδαιμόνιοι... ἡγάπησαν ἀναχωρήσαντες vorliegt. Ja, ich meine, wir müssten

und damit den Winter hindurch war Athen vor Sparta sicher; im Frühjahr 456 musste man eines neuen Angriffes von dieser

— um mich eines bei der Leugnung des Gallierbrandes gefallenen Wortes zu bedienen — den Waffenstillstand fordern, auch wenn nichts von ihm überliefert wäre; ohne ihn sind mir Oinophyta und die folgenden Ereignisse unverständlich. — Die Zeit von Kimons Rückkehr ist nicht mehr festzustellen aus unserer Ueberlieferung. Diese zerfällt in zwei Stränge, je nachdem sie den Kimon an der Schlacht bei Tanagra theilnehmen und deshalb zurückgerufen werden lässt oder nicht. Den ersteren bilden die auf Theopomp zurückgehenden Berichte bei Plut. *Kim.* 17, *Per.* 10 Nepos *Cim.* 3, den zweiten die von Theopomp unabhängigen oder von ihm absichtlich sich lossagenden Darstellungen. Weder der Theilnahme an dem Kampfe noch überhaupt der Rückberufung gedenkt Diodor. Die thörichte Angabe bei Diodor XI 55, 2, dass der Ostrakismos gesetzlich überhaupt auf fünf Jahre befristet gewesen sei, kann unmöglich aus der kimonischen Verbannungszeit erschlossen sein; denn durch Plat. *Gorg.* 516 D war Kimons zehnjährige Verbannung ebenso bekannt, wie seine vorzeitige Berufung es allgemein war. Aristides erwähnt nur die Rückkehr (II 212 Ddf.): καὶ πάλιν γὰρ κατήγγυον πρὶν τὰ δέκα ἔξῃκειν ἔτη, und doch hat er Plutarch gekannt, augenscheinlich sogar für unsere Stelle nachgelesen: οὕτως ἐπόθησαν und ἔλυσαν τῇ μετανοίᾳ τὸ συμβάν = Plut. *Per.* 10 μετάνοια δεινὴ τοῦ Ἀθηναίου καὶ πόθοσ ἔοχε τοῦ Κίμωνος (= Nepos *Cim.* 3, 2 *Atheniensis*... *paenituit*... *notae eius virtutis desiderium consecutum est*). Nicht um seiner Argumentation willen hat Arist. Tanagra umgehen müssen, im Gegentheil ein οὐδέπω τοῦ χρόνου τοῦ ἡμίσεος διεληλυθότος wäre für sie wie gemacht gewesen. Er muss Gründe gehabt haben, der andern Version zu misstrauen; er fand sie eben in seinen sonstigen Quellen nicht. Der Theopompbericht trägt nun den Stempel der Partei an der Stirn. Thuc. I 107, 4 hatte von hochverrätherischen Absichten der Oligarchen gerade vor Tanagra berichtet: ἄνδρες τῶν Ἀθηναίων ἐπήγουν αὐτοὺς κρύφα ἐλπίσαντες δημόν τε καταπαύσειν κτέ. Nein, heisst es in der theopompischen Darstellung, sie haben mitgekämpft, und Kimon hat selbst sie dazu aufgefordert; da hat denn auch Perikles eingesehen, wie falsch er von ihnen dachte, und selbst den Antrag auf Kimons Zurückberufung gestellt. Weil oligarchische Tradition vorliegt, ist auch der Name des Führers der Oligarchen im Heere, Εὐθιππος ὁ Ἀναφλύστιος erhalten (Plut. *Kim.* 17). Hier ist also die Heimkehr des Kimon tendenziös an die Schlacht gerückt, und Theopomp hat nach dem Datum der Schlacht sein οὐδέπω πέντε ἐτῶν διεληλυθότων (Schol. Aristid. III 528 Ddf. = *FHG.* I p. 293 fr. 92) berechnet. Aristides muss, wie sein Ausdruck zeigt, eine andere Dauer des Exils gekannt haben. Andoc. III 3 lässt Kimon zur Vermittlung des fünfjährigen Waffenstillstandes zurückberufen werden. Diese Version muss die allgemein angenommene gewesen sein; denn Theopomp hat sie mit der oligarchischen combinirt: nach der Schlacht bei Tanagra bringt der zurückgerufene Kimon jenen Waffenstillstand mit Sparta zu Stande. Wir haben somit kein Recht, an diesem Factum zu zweifeln, nur müssen wir seine

Seite gewärtig sein. Jetzt erlässt Perikles die Aufforderung zu dem panhellenischen Friedenscongress, die auch in den

chronologische Relativität erkennen. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass die Aufhebung des Ostrakismos in der Absicht verfügt wurde, durch den spartanischen Proxenos wieder Beziehungen mit Sparta anzuknüpfen. Die Absicht wurde ja auch erreicht; aber bis man zu ihr durch die Restituierung des Mannes sich bekannte, und dann wieder bis zu ihrer Erreichung können sehr wohl einige Jahre nöthig gewesen sein. Für die Betrachtung aus zeitlicher Entfernung schrumpfte die Zwischenzeit zusammen: die Tradition rückte die Erreichung der Absicht unmittelbar an die durch diese Absicht bestimmte Restituierung des Kimon. Thatsächlich zeigen die letzten Jahre vor der Waffenruhe in der innern wie äussern athenischen Geschichte ein paar charakteristische Sonderscheinungen. Nach 453 hören wir nichts mehr von Kriegsvorgängen: man schreibt das der gegenseitigen Erschöpfung zu; es kann sich hier aber auch schon Kimons Einfluss geltend machen. 453/2 werden die Demenrichter wieder eingeführt, 451/0 das Bürgerrecht beschränkt (Aristot. *rp. Ath.* 26, 3). Jenes ist die Wiederbelebung einer pistratischen Institution; und stellt sie eine Entlastung der Heliastengerichte dar, so ist sie zugleich auch eine Beschränkung der Kompetenzen der Körperschaft, in der die Demokratie ihre äussersten Consequenzen zog. Die Beschränkung des Bürgerrechtes bezeichnet deutlich einen Stillstand in dem demokratischen Ausbau des Staates. In beiden Massnahmen weht ein anderer Geist als der, aus dem noch 457/6 den Zeugiten das Archontat eröffnet ward. Fasse ich dieses mit jenem Abschnitte in der äusseren Politik zusammen, so kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, dass die antidemokratischen Kräfte um 453 an Einfluss wieder gewonnen haben. Hierzu mag der entschiedene Misserfolg des perikleischen Zuges nach Akamanien eben in diesem Jahre beigetragen haben. Ich denke mir etwa um diese Zeit des Kimon Restitution. Dazu stimmt des Aristides vorsichtiger Ausdruck $\pi\rho\iota\nu\ \tau\acute{\alpha}\ \delta\acute{\epsilon}\kappa\alpha\ \xi\acute{\eta}\lambda\epsilon\iota\nu\ \acute{\epsilon}\tau\eta$, wenn Kimon 461 verbannt war. Dazu stimmt auch, dass wir in den Jahren 457—453 nur Perikles als Feldherrn thätig finden, von Kimon nichts hören. Insofern und soweit kann ich mir v. Wilamowitz' Beobachtung a. a. O. zu eigen machen; in den Jahren 453/2—451/0 glaube ich eben Kimons Spuren zu sehen. Busolt a. a. O. II² 653, 3; III I S. 318 Anm. kann ich nicht beistimmen, wenn er für das von Kimon gegen Arthmios von Zeleia beantragte Psephisma das Jahr 450 die unterste Grenze sein lässt. Auch nach dem Abschlusse des fünfjährigen Waffenstillstandes konnte der Grosskönig Bestechungsversuche im Peloponnes machen, besonders im Winter 450/49, als Athen offen gegen Persien rüstete. Damals war Kimon aber sicher in Athen. Dem Zeugnisse des Andokides $\kappa\alpha\iota\ \text{Μιλτιάδην τὸν Κίμωνος ὠστρακισμένον καὶ ὄντα ἐν Χερσονήσῳ κατεδέξαμεθα}$ würde ich den Aufenthalt des Kimon in der Chersonesos nicht glauben; das ist Erinnerung an Miltiades, wie deutlich auch die Verwechslung mit eben diesem zeigt: $\acute{\omicron}\ \text{Κίμωνος Μιλτιάδης νεωστὶ μὲν ἐηλύθει ἐς τὴν Χερσόνησον}$ (Herodot. VI 40).

Peloponnes erging¹. Er durfte es formal, denn nach Aeginas Fall hatte Athen factischen Frieden²; er durfte es sachlich, d. h. ohne Athens Prestige zu gefährden, denn Athen stand so gross und fest da, dass die Aufforderung zu jenem Congresse nicht als Schwäche ausgelegt werden konnte. Mit dieser Aufforderung war der im Frühjahr 456 zu erwartende spartanische Angriff diplomatisch verhindert; Sparta konnte sich nicht durch einen Angriff auf die einen allgriechischen Frieden anbietende Macht vor der gesammten griechischen politischen Welt als Friedensstörer blustellen wollen. Darum aber musste gerade auch Sparta ein Zustandekommen des Congresses auf alle Fälle vereiteln wollen, natürlich durch Einwirkung auf seine peloponnesischen Bundesgenossen. Die Ueberlieferung berichtet ausdrücklich: ἐπράχθη δὲ οὐδὲν οὐδὲ συνήλθον αἱ πόλεις Λακεδαιμονίων ὑπεναντιωθέντων, ὡς λέγεται, καὶ τὸ πρῶτον ἐν Πελοποννήσῳ τῆς πείρας

¹ Plut. *Per.* 17 καὶ πέντε ἐπὶ τούτοις εἰς Βοιωτίαν καὶ Φωκίδα καὶ Πελοπόννησον. Diese Auftragssphäre genügt, um die Ansicht zu widerlegen, in dem Psephisma sei auf die späteren Phorosprovinzen Rücksicht genommen. Unbegründet ist ferner das Raisonement, dass mit der Anordnung der Landschaften den Gesandten die Reiseroute vorgeschrieben gewesen sei, also Boeotien und Phokis vor dem Peloponnes die Einladung erhielten; wir haben nur eine Aufzählung der zu bereisenden Gebiete darin zu sehen. Endlich ist die Voraussetzung, dass zum Friedenscongress nur im Frieden aufgefordert werden könne und darnach die Kriegsjahre 459—50 ausgeschlossen seien, völlig unzutreffend, wie die Darstellung im Texte zeigt. Dies gegen Busolt *Griech. Gesch.* III 1 S. 445, 2, woselbst die Litteratur über dieses vielumstrittene Psephisma, das auf beste Quelle — man muss nur nicht sogleich wieder an Krateros denken — zurückgeht. Auch im Einzelnen erweist es sich als echt: in der Altersgrenze für die Gesandten (τῶν ὑπὲρ πενήκοντα ἔτη γεγονότων) und der Fünfzahl der Gesandtschaften in den einzelnen Kreisen; vgl. Poland *de legationibus Graecorum publicis* (Leipzig 1885) p. 58, 34.

² Thukydides berichtet keine Ereignisse aus dem auf die Einnahme von Aigina folgenden Kriegsjahre. Es war ein Stillstand in den Unternehmungen eingetreten. Die moderne Forschung handelt auf eigene Gefahr, wenn sie z. B. das Treffen bei Oinoa auf dieses Jahr setzt (Busolt a. a. O. III 1 S. 323). Ich sehe gar keinen Grund, von der durch Robert (*Hermes* 1890 XXV 413 ff. und *die Marathonschlacht in der Poikile*, Winkelmannsprogr. 1895, S. 5 ff.) gegebenen Ansetzung auf 459 abzugehen. Auch E. Meyer *Histor. Forsch.* II S. 76, 1 hält an ihr fest und verspricht genauere Einreihung in die zeitlichen Verhältnisse.

ἐλεγχθείσης. Das Jahr 456 vergeht, wie Thukydides' Schweigen bezeugt, ohne Krieg: das ist der Erfolg der perikleischen Diplomatie; im Frühjahr 455 geht Tolmides mit der Flotte gegen Sparta: das ist Athens Antwort auf Spartas Verhalten gegenüber dem Friedenscongress. So fügt sich die neue Datirung des Friedenscongresses ohne jeden Zwang in unsere anderweitig gewonnenen historischen Kenntnisse und hilft diese erst wirklich verstehen. Diese Datirung wird aber der Angabe des Papyrus verdankt: μετὰ ἰ ἔτη. . . τὸν Παρθενῶνα ἤρξαντο οἰκοδομῆσαι, die schliesslich selbst noch eine endgiltige Erklärung erheischt.

Sie lässt, wie gesagt, die Wahl zwischen den attischen Jahren 457/6 und 456/5. Ich habe stillschweigend den Beschluss über den Burgbebauungsplan auf 456 angesetzt; die vorstehende zeitliche Einordnung der Geschehnisse giebt die Berechtigung dazu. Das genauere Datum ist das Frühjahr 456. In den Frühlingsbeginn muss die Einladung zum Congress fallen; denn einmal galt es, mit ihr dem Angriffe der Spartaner, welcher zum Beginne des Kriegsjahres zu erwarten war, zuvorzukommen, und zweitens konnte man die Delegirten auf die weiten Rundreisen nicht erst im Sommer oder gar Spätsommer aussenden, wo die schlechte Zeit für die Schifffahrt nahte. An der Datirung der Aussendung der Gesandten hängt aber die des Beschlusses über die Burgbebauung. Ist er doch augenscheinlich für diese diplomatische Action berechnet; auf ihn sollten die athenischen Unterhändler sich berufen können: „Wir fordern euch auf, die von dem Erbfeind zerstörten Heiligthümer wieder aufzubauen: seht, wir selbst wollen jetzt an Stelle des vom Perser entweihten Tempels unserer Göttin einen neuen errichten. Wir fordern euch auf zu einem Frieden über ganz Hellas: wir selbst haben ihn überall, und zum Beweise unseres ernstesten Willens, ihn zu halten und zu erhalten, höret, dass wir eben beschlossen, unsere Burg, deren Mauerring wir gerade jetzt vollendet haben, einen offenen Festplatz sein zu lassen.“ Jener Beschluss gehört genau der Zeit der Entsendung der Abgesandten an. So ist denn entschieden, dass

in der Zeitangabe μετ' ἔτη ἰ das Ausgangsjahr nicht mit gerechnet ist.

Eine Frage muss nun auftauchen: warum hat man mit der Arbeit am Parthenon erst neun Jahre nach dem allgemeinen Beschlusse begonnen? Aus unserer Ueberlieferung ist keine einfache direkte Antwort zu erwarten, da sie von diesen Dingen überhaupt nichts weiss. Wohl aber sehen wir eine Reihe von Umständen und Geschehnissen, welche die Verzögerung nicht blos herbeiführen konnten, sondern mussten. Ich will nicht davon sprechen, dass für das Planen und Entwerfen, wie für Verdingung der Arbeiten und Abschliessung der Contracte, für vorbereitende Arbeiten auf der Burg und ausserhalb der Stadt eine der Grösse des Planes entsprechende Zeit in Ansatz gebracht werden muss; das würde neun Jahre nicht rechtfertigen. Erklärlicher aber wird die lange Zwischenzeit, wenn man sich des furchtbaren Ausganges der aegyptischen Expedition erinnert, wenn man an den thessalischen Feldzug 454, an den Zug des Perikles in den korinthischen Meerbusen 453, an Kimons letzten Seezug denkt. Und völlig verständlich wird das Intervall, wenn man erwägt, dass diese äussere Politik ungeheure Summen verschlang; für die grossen Bauten blieb nicht viel übrig. Es ist in dieser Hinsicht ausserordentlich bezeichnend, dass, soweit unsere Kenntniss reicht, mit in erster Linie das kleinste Bauwerk, der Niketempel, zu bauen beschlossen wurde. Im Grossen konnte man den Plan erst betreiben, wenn Athen Frieden hatte und über bedeutendere Geldmittel verfügte, als ihm je bis dahin für seine Sonderzwecke zu Gebote gestanden hatten. Die Ueberführung des Bundesschatzes von Delos nach Athen und der Kalliasfrieden vom Jahre 448 sind dafür die Voraussetzung. Das führt zu § 2 der Excerpte über.

„Auf Antrag des Perikles, im Jahre des Euthydemos, 450/49, führten sie die Bundescasse im Betrage von fünftausend, nach dem Schätzungssatze des Aristeides aufgesammelten Talenten von Delos auf die Akropolis über“ (§ 2). Hierin sind für uns drei neue Thatsachen enthalten: das

Datum der Ueberführung, der Antragsteller, die Höhe der übersiedelten Summe, in Verbindung mit der auch in der übrigen Ueberlieferung sich findenden Angabe, dass die Phoroi dauernd nach der Schätzung des Aristeides erhoben seien. Ich bespreche sie in umgekehrter Reihenfolge, von der werthlosen zur wichtigsten aufsteigend. Es ist oben schon angedeutet (S. 37), dass ich die Zahlenangabe für fictiv halte. Eine Ueberlieferung über den Kassenbestand zur Zeit der Ueberlieferung gab es nicht. Die in der übrigen Litteratur übliche Summe von etwa 10000 Tal. verräth sich selbst als Erfindung; die 5000 Tal. aber sind einfach durch Halbierung der traditionellen Angabe gewonnen, indem der Rechner sich überlegte, dass' doch von den 10000 nach der Schätzung des Aristeides aufgesammelten Talenten ein grösserer Theil für die Kriege von 477—450 verbraucht sein musste. Dass der Urheber der Halbsumme von der Vulgat-überlieferung in diesem Punkt abhängig ist, folgt überdies aus dem Zusatze κατὰ τὴν Ἀριστείδου τοῦ φόρου τάξιν; den hat er aus dieser Ueberlieferung einfach herübergenommen, obwohl er für seine 5000 noch weniger als für die 10000 Tal. passte. Was nun diesen Zusatz betrifft, so ist er an sich nicht ganz so bedenklich, wie er auf den ersten Blick erscheint. Die Untersuchungen von Busolt, Beloch, Pedrolì haben, sofern bei der Beschaffenheit der betreffenden Steinurkunden ein sicheres Urtheil möglich ist, gezeigt¹, dass zwischen 450 und 426 die eingegangenen Phoroi sich soweit dem von Aristeides aufgestellten Satze von 460 Tal. nähern, wie das unter den realen Umständen überhaupt möglich war; denn an Ausfällen, Nachzahlungen u. s. w. kann es nicht gefehlt haben. Die berechneten Zahlen halten sich für diese Zeit zwischen c. 434 und c. 454 Tal. Die thatsächliche Aner-

¹ Busolt *Philolog.* 1882 XL 652 ff., vgl. *Griech. Gesch.* III 1 S. 79, 1; Beloch *Rhein. Mus.* 1884 XXXIX 34 ff.; 1888 XLIII 104 ff. U. Pedrolì *I tributì degli alleati d'Atene* (in Belochs *Studi di storia antica* I). Dieselben haben auch den Phorossatz von 600 Tal., den Thukydides (II 13) giebt, richtig als die Summe der Gesamteinnahme der Hellenotamieen erklärt, in welcher noch andere Posten als nur die φόροι enthalten waren.

kennung der Summe von 460 Tal. als Normalbetrag, die hierin liegt und auch noch aus anderen der schwankenden Höhe der einzelnen Phorosansätze zu entnehmenden Indicien¹⁾ erkennbar ist, hat in dem Friedensvertrag von 422 officiellsten Ausdruck gefunden, wo für die freigegebenen chalkidischen Städte bestimmt wird: τὰς δὲ πόλεις φερούσας τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου αὐτονόμους εἶναι (Thuk. V, 18, 5), woneben die sonst gleichaltrige, schon oben (S. 39) herangezogene Stelle aus dem Pamphlet gegen Alkibiades ([Andok.] IV 11) nur bestätigende Bedeutung behält²⁾. Die litterarische Ueberlieferung hat also

¹ Busolt *Philolog.* a. a. O. S. 703 ff.

² Der Autor der Schrift steht bekanntlich nicht fest (Blass *Att. Bereds.* I² S. 336 f.). Nach historischen und stilistischen Gesichtspunkten hat die antike Kritik geurtheilt, welche die Schrift dem Andokides gab; für Lysias war sie zu alt, Antiphon konnte sie nach dem Stil nicht gehören. Rein stilistisch dagegen muss die Ueberlegung gewesen sein, die auf Lysias als Verfasser kam. Die schlanke, flüssige Prosa, die sich um den Hiatus nicht eben arg sorgt und von Archaismen frei ist, passte in ein Lysiascorpus sicher besser als in eine Redensammlung des Andokides. Bei Plut. *Alk.* 13 ist sie als anonym behandelt, anders können wir heut auch nicht verfahren. Die Neueren nennen mit wachsender Zuversicht Phaiax. Dass der Sprechende für ihn gelten wollte, soll nach Blass schon im Alterthume bemerkt worden sein. Ich sehe nicht warum; ich gestehe, jenes auch heut noch nicht zu bemerken. Das Plutarchzeugniss, das man dafür anführt, macht man sich erst zurecht: in φέρεται δὲ καὶ λόγος τις κατ' Ἀλκιβιάδου καὶ Φαίακος γεγραμμένος will Blass καὶ Φαίακος in τῷ Φαίακι ändern. Nun ist nicht zu bezweifeln, dass in der *vit. And.* p. 835 A (Βιόγραφοι p. 239 Westerm.) die Rede mit in dem Schriftenverzeichniss σώζεται δ' αὐτοῦ καὶ ὁ περὶ τῆς ἐνδείξεως λόγος καὶ ἀπολογία πρὸς Φαίακα καὶ περὶ τῆς εἰρήνης aufgeführt wird; man muss nur das unsinnige ἀπολογία in ἀντιλογία verbessern. Aristides hatte den πρεσβευτικὸς πρὸς Ἀχιλλεῖα verfasst, Libanios schreibt dagegen die ἀντιλογία. Der Titel unserer Rede lautete κατ' Ἀλκιβιάδου πρὸς Φαίακα ἀντιλογία, worin das letzte Wort natürlich spätere rhetorische Rubricirung oder Charakterisirung ist. Also Phaiax hatte für Alkibiades eine Flugschrift verfasst: die uns erhaltene Rede ist die Gegenschrift; sie richtet sich naturgemäss gegen den Verfasser (πρὸς Φαίακα) sowohl wie gegen den von diesem empfohlenen Staatsmann (κατ' Ἀλκιβιάδου). Man sieht leicht ein, wie aus jenem Titel bei Plutarch der zusammengezogene Ausdruck κατ' Ἀλκιβιάδου καὶ Φαίακος und in der Vita die abgekürzte Fassung πρὸς Φαίακα entstand. Der Annahme, dass Phaiax für Alkibiades eingetreten sei, wird man Plut. *Alk.* 13 ἀγῶνα δ' εἶχε πρὸς τε Φαίακα τὸν Ἐρασιστράτου καὶ Νικίαν τὸν Νικηράτου nicht entgegenhalten, denn es handelt sich in diesem Falle um inner-

in gewissen Grenzen recht, wenn sie die Schätzung des Aristeidés von 460 Tal. als dauernd geltend betrachtet. Es fragt sich, welches diese Grenzen sind. Gerade für die der Ueberführung der Bundeskasse unmittelbar vorausgehenden vier Jahre ergeben sich aus den Quotenlisten bedeutend höhere Phorossätze. Der Tribut hat darnach zwischen den Jahren

oligarchische Vorgänge, in denen die Beziehungen schnell wechseln; und bei Plutarch heisst es mit Rücksicht auf die Zeit des Ostrakismos, gelegentlich dessen unsere Rede geschrieben ist: *ὡς δ' ἔνιοί φασιν, οὐ πρὸς Νικίαν, ἀλλὰ πρὸς Φαίακα διελεχθεῖς* ('Αλκιβιάδης) *καὶ τὴν ἐκείνου προσλαβῶν ἑταιρίαν ἐξήλασε τὸν Ὑπέρολον*; also eine Bestätigung meiner Auffassung von der Parteilage. — Diog. L. II 63 *ὡς δὴλον ἐκ τε τῆς ἀπολογίας* <Ἐρασιστράτου> *τοῦ πατρὸς Φαίακος τοῦ στρατηγού καὶ Δίωνος* — denn diese Sauppesche Correctur (*O. A.* II p. 169, 7) ist mir viel wahrscheinlicher als Blass' *τῆς ἀπολογίας τῆς ὑπὲρ Φαίακος κτέ.* (a. a. O. S. 337) — hat mit unserer Frage nichts zu thun. — Phot. *bibl.* 488a 15 hat bereits unser Andokidescorpus mit 4 Reden vor sich gehabt und setzt dessen Register an Stelle des ihm in der Vita vorliegenden älteren, welches ausser den vier noch eine Rede *περὶ τῆς ἐνδείξεως* enthielt. Blass (a. a. O. S. 296) hat diese mit der *περὶ μυστηρίων* identificirt; allein die einfache Interpretation giebt Sauppe und der älteren Kritik Recht: *οἱ μὲν γὰρ ἀπολογουμένοι περὶ τῶν μυστηρίων* (I) *εἰσίν, οἱ δὲ καθόδου δεομένου* (II). *σώζεται δ' αὐτοῦ καὶ* (d. h. auch) *ὁ περὶ τῆς ἐνδείξεως λόγος καὶ (ἀντι)λογία πρὸς Φαίακα* (IV) *καὶ* <δ., add. Lipsius> *περὶ τῆς εἰρήνης* (III). Das erste *καὶ* als erstes Glied einer mehrgliedrigen Aufzählung mit *καὶ* — *καὶ* ist in den Viten ganz ungewöhnlich; es kann hier nur „auch“ bedeuten. Was die Rede enthielt, ob sie echt war, lässt sich nicht wissen. Es ist aber bei der Art der Themastellung in der Rhetorik sehr möglich, dass die Erwähnung einer zweiten Endeixis gegen Andokides bei [Lys.] VI 30 Veranlassung zu einer Melete gegeben hat. Entweder ist sie noch nicht in unsere Sammlung aufgenommen, oder, gehörte sie früh zur Sammlung, schon durch spätantike Kritik ausgeschieden worden; diese Kritik läge in unserem Corpus vor. Darin hat Blass (a. a. O. Anm. 8) ganz recht, dass mit *σώζεται* ein Anschub beginnt; aber der Wechsel der Quelle begründet hier nicht eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme einer zwiefachen Erwähnung ein und derselben Rede, weil der Anschub nicht mechanisch gemacht ist, sondern durch jenes *καὶ* ausdrücklich auf das Vorhergehende als eine Voraussetzung zurückweist. Die folgenden Worte *καὶ ἤμακα μὲν κατὰ τοῦτον τὸν χρόνον ἅμα Σωκράτει τῷ φιλοσόφῳ* greifen nicht nur über diesen Einschub — *τοῦτον*, also falsch *τὸν αὐτὸν* Westermann — wieder zurück auf die historische Darstellung (834 D ff.), sondern auch über die der letzteren beigegebenen Quellenangabe *ἡλοῖ δὲ περὶ πάντων... δεομένου*, an welche eben das weitere Schriftenverzeichnis angeschoben wurde. Und wie hier eine Erweiterung stattfand, so hing man eine solche auch an die Zeitangabe

454—451 über 520 Tal. betragen¹). Nun lag 454/3 die aegyptische Katastrophe schon hinter Athen, dazu hören 453/2 die grösseren Kriegsunternehmungen auf; die eigentliche Zeit der schweren Noth liegt vor 454, bis 458 hinauf; vor 454 kann nicht weniger als nach 454 an Phoroi eingezogen worden sein. Der litterarischen Ueberlieferung fehlt jede Erinnerung an diese der Schatzverlegung unmittelbar vorausgehende oder — nach der bestehenden Auffassung — genau in die Zeit der Schatzverlegung fallende Erhöhung des Phoros; das ist um so sicherer, als sie gerade an die Schatzverlegung die Bemerkung knüpft, das übergeführte Geld sei nach dem Satze des Aristoides zusammengebracht worden. Diese Ueberlieferung weiss eben nur von dem normalen Zustande nach 450; höher ging also die historische Erinnerung der Athener in diesem Punkte nicht hinauf. Für diese beschränkte Epoche hat sie aber recht²). Von der Zeit nach 426 spricht

καὶ ἡκακε — φιλοσόφῳ: die viel erörterten Worte ἀρχει δ' αὐτῷ τῆς γενέσεως Ὀλυμπιάς μὲν οἷ, ἀρχων δ' Ἀθήνησι Θεαγενίδης (Θεογεν. Hschrft.), ὥστ' εἶναι πρεσβύτερον αὐτὸν Λυσίου ἔτεσι πρὸς ἑ. Sie sind einfach eine falsche Ausdeutung des allgemeinen Synchronismus, dem sie angefügt sind. Dieser ist im Ganzen nicht unrichtig, insofern als die öffentliche Thätigkeit des Sokrates und Andokides in einem Zeitraume von fast 20 Jahren zusammenfallen; natürlich hat besonders die Gleichzeitigkeit beider Prozesse den Synchronismus veranlasst. Dieser hat dann weiter die Grundlage für die thörichte Berechnung gegeben, indem man ἀκμᾶζειν ganz scharf fasste. Der Process des Sokrates findet im April oder Mai 399 statt (Zeller, *Philos. d. Griech.* II, 1⁴ S. 45, 1), d. h. Archon Laches 400/399; der Process des Andokides fällt gegen Ende 399 (Blass a. a. S. 291), d. h. Archon Aristokrates 399/8, in das nächste Archontenjahr. Sokrates ist bei seinem Prozesse, Archon Laches, 70 Jahre alt (Plat. *Apol.* 17 D), Andokides hat mit ihm die gleiche ἀκμῆ, also ist er bei seinem Prozesse, Archon Aristokrates, 70 Jahre alt; mithin Sokrates geb. 469/8, Andokides 468/7 Archon Theagenides. So löst sich diese Aporie in eitel Thorheit auf.

¹ Ich folge hier wie auch in den früheren Zahlen der Berechnung Busolts; Pedrolì rechnet im Durchschnitt etwas geringere Zahlen heraus. Um 10—20 Talente kann man bei der Beschaffenheit des Materials in der Gesamtsumme nicht rechten.

² Die Geschichte des Bundesschatzes und der Phoroi illustriert vortrefflich die Geringwerthigkeit der ephorischen Ueberlieferung. Die erste Schätzung und ihre weitere Geltung war aus Thukydides (I 96. V 18) zu entnehmen; mit

sie nicht. Damals ist eine Erhöhung eingetreten; das bezeugen Phaiax-Andokides und Theopomp (s. o. S. 39), bestätigen ebenso unsere Inschriften, wenn sie auch die Angaben des Theopomp als übertrieben erweisen, und lehrt der Passus des Friedensvertrages vom J. 422; denn gerade, weil unmittelbar vorher von der anerkannten Norm abgewichen war, wird diese mit τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου eingeschärft. Also er giebt sich: der Autor, auf den unsere Excerpte zurückgehen, folgte hier ganz der gewöhnlichen Tradition und theilt somit ihr Richtiges wie Falsches. In einem Punkte — der Höhe des Kassenbestandes bei der Ueberführung nach Athen — hat er eine in ihrer Oberflächlichkeit und Willkür unsinnige Kritik versucht; oberflächlich ist diese Kritik, weil sie den thörichten Satz von 10000 Tal. ungeprüft zur Grundlage nimmt, willkürlich, weil sie einfach halbirt. Gleichwohl verdient es einige Anerkennung, dass ihr Urheber überhaupt hat kritisiren wollen, und eine gewisse Anerkennung wird ihm von denen besonders willig gezollt werden müssen, welche wie Beloch und Furtwängler das Vorhandensein von Baarmitteln in der Bundeskasse zur Zeit ihrer Ueberführung womöglich ganz leugnen möchten. Ich kann bei der Werthung unserer Excerpte diesen der gesammten Ueberlieferung gemachten Vorwurf natürlich nicht ignoriren, halte es aber aus Gründen der Darstellung für zweckmässiger, auf ihn erst bei der Frage über die Zeit der Schatzverlegung einzugehen (u. S. 134f.).

Für den zweiten Punkt, Perikles als Antragsteller, fehlt jegliche Controlle durch anderweitiges direktes Zeugniß. Denn es wird sich schwerlich behaupten lassen, dass das Theophrastfragment (n. 136 Wim.) bei Plut. *Aristid.* 25 ein solches ist: καὶ γὰρ τὰ χρήματά φησιν (Θεόφραστος) ἐκ Δήλου βουλευομένων Ἀθήναζε κομίσαι παρὰ τὰς συνθήκας καὶ <τοὺς ὄρκους>¹

ihm theilt sie das Fehlen der Angaben sowohl über die zeitweilige Erhöhung der Phoroi wie über das Datum der Schatzüberlieferung. Das Selbständige in ihr ist theils nicht verbürgt, wie die Schätzung des Baarbestandes zu Perikles Zeit auf 10000 Tal. (s. o. S. 36 f.), theils direkt unsinnig, wie die Uebertragung dieser Summe auf die Zeit der Ueberführung.

¹ Ich habe mit der im Texte gegebenen Einfügung nicht bloß das

Σαμίων εισηγουμένων, εἰπεῖν ἐκείνον ὡς οὐ δίκαιον μὲν συμφέρον δὲ τοῦτ' ἔστιν. Die boshafte Tendenz der Nachricht, welche durch Aristot. *rp. Ath.* 23. 24 erläutert wird, im Verein mit der chronologischen Ungeheuerlichkeit, dass zu Aristeidess' Lebzeiten der Bundesschatz verlegt sei, discreditirt die ganze Anekdote. Mit Recht hat von Wilamowitz¹, wie man jetzt sieht, auch den einen scheinbar glaubwürdigen Zug, dass der Antrag auf Verlegung von den Samiern ausging, für wenig verlässlich erklärt. Ob der Nachricht überhaupt irgend welche Thatsächlichkeit zukommt² — etwa frühere resultatlos verlaufene Berathungen über die Verlegung³ — ist nicht zu sagen, an sich nicht allzu wahrscheinlich und für die Kritik der Angabe des Excerptes gleichgiltig, die nur die wirklich vollzogene Verlegung betrifft. Es liegt keine Veranlassung vor, an ihr zu zweifeln; ja, sie wird sich weiterhin aus inneren Gründen als durchaus glaubhaft erweisen, wie denn schon Arn. Schaefer entgegen der Theophrastangabe nach der Rolle, welche die Massregel in der gesammten

überlieferte καὶ gegen die übliche Streichung schützen wollen, sondern besonders auch die technische Bezeichnung für Staatsverträge hergestellt. Diese Bezeichnungen sind von Graetzel *de pactionum inter Graecas civitates factarum... appellationibus formulis ratione* (Halle 1885) behandelt, doch ohne scharfes Erfassen der staatsrechtlichen Bedeutung der einzelnen Ausdrücke. Die συνθήκαι (oder welcher Name sonst dem Zwecke oder der Modalität des Abkommens entsprechend dafür steht) sind einfach die Aufzeichnung der Punkte, über die man sich einigt, ohne jede rechtlich bindende Kraft; diese giebt erst der ὄρκος, der daher stets mit erwähnt wird. Dass auf dem Gebiete des Privatrechtes die genaue Parallele vorliegt, habe ich *Berl. phil. Wochenschr.* 1899, 986 bemerkt. Die alte Formel kennt nur den Sing. ὄρκος (über das gleichbedeutende ὄρκιον: A. Wilhelm *Jahresh. d. ö. arch. Inst.* 1898 I 157, 30, vgl. 1900 III 165 ff. — Auch im Briefe des M. Antonius *CIG.* 2737a 25 = Viereck *Sermo Gr.* n. V); in Attika zuerst der Plural 408/7 *CIA.* IV 1 p. 18 n. 61^a, 28 f. (= Dittenberger *Syll.* 53; v. Skala *Staatsverträge d. Alterth.* n. 93) τός τ' | ὄρκος καὶ τ]άς συνθέ[κ]ιας. So muss auf dem Stein gestanden haben; denn die στοιχηδόν-Schrift lässt im Eingang nur 8, höchstens 9 Zeichen zu, und soviel muss man hier schon annehmen; nach Dittenbergers Transscription τ]ε 'ὄρκος καὶ τ]άς kommen 11 Buchstaben heraus, was unmöglich. Bei dem Schriftsteller liess sich natürlich nur der Plural herstellen.

¹ *Aristot. u. Athen* I 160, 65.

² Busolt *Griech. Gesch.* III 1 S. 205, 3.

³ Kirchhoff *Hermes* 1876 XI 25-6.

Politik jener Jahre spielt, Perikles als Antragsteller vermuthet hat¹. Man hat dagegen eingeworfen², unter den zahlreichen Anklagen gegen Perikles finde sich auch nicht die leiseste Andeutung, dass Perikles bei jener Massregel theilhaftig gewesen sei. Aber in dem bekannten, schon oben herangezogenen (S. 87) Passus bei Plut. *Per.* 12 heisst es ausdrücklich τοῦτο μάλιστα τῶν πολιτευμάτων τοῦ Περικλέους ἐβάσκαινον οἱ ἐχθροὶ . . . ἐν ταῖς ἐκκλησίαις βοῶντες, ὡς ὁ μὲν δῆμος ἀδοξεῖ καὶ κακῶς ἀκούει τὰ κοινὰ τῶν Ἑλλήνων χρήματα πρὸς αὐτὸν ἐκ Δήλου μεταγαγῶν. Ich denke, hier liegt mehr als eine nur leise Andeutung im angegebenen Sinne und damit aus vorzüglicher Quelle eine indirekte Bestätigung der Nachricht des Excerptes vor.

Vorhergeht das Datum, die Angabe, dass die Verlegung des Schatzes im Archontenjahre 450/49 erfolgte. Die litterarische Ueberlieferung bot bisher kein festes Jahr. Auch wenn man Justin. III 6, 4 *hanc rem* (o. S. 35) *Athenienses graviter ferentes pecuniam . . . a Delo Athenas transferunt, ne deficientibus a fide societatis Lacedaemoniis praedae ac rapinae esset* durch den nothwendigen Einschub *deficientibus a fide societatis <civitatibus>* emendirt hat, bleibt die Nachricht unbrauchbar; sie überträgt die Verhältnisse des zweiten peloponnesischen Krieges auf die Kämpfe der fünfziger Jahre, weil auch diese schon im Alterthume mit dem Gesamtnamen Πελοποννησιακὸς πόλεμος bezeichnet wurden³. Es liegt also eine thörichte Verwechslung vor. Thatsächlich hatte auch, wenn gleich aus anderen als diesem für mich durchschlagenden Grunde, die Justinangabe nur sehr vereinzelten Beifall gefunden. Die Geschichtsdarstellung blieb

¹ *De rerum post bellum Persicum . . . gestarum temporibus* p. 19.

² U. Koehler *Urkunden u. Untersuch. zur Gesch. des delisch-attischen Bundes* (Abh. der Berl. Akad. 1869) S. 103, 1.

³ Ullrich *die hellenischen Kriege* (Hamburg 1868) S. 50. Wenn es Schol. Aristid. III 209, 30-5 Ddf. heisst: τὸ δὲ δεύτερον μέρος τοῦ λόγου εἰς αὐτὸ τοῦτο πληροῦται, ἀρχὴν δὲ ποιεῖται τοῦ τρίτου μέρους τὸν Πελοποννησιακὸν πόλεμον, so geht das auf den Einschnitt *Panath.* I 250, 5 Ddf., wo die hellenischen Kriege einsetzen. Also auch hier liegt die Bezeichnung Πελοποννησιακὸς πόλ. für sie vor.

auf Combination angewiesen. Dann kamen die Quotenlisten. Allein auch dieses so authentische Material für die Geschichte des delisch-athenischen Bundes konnte zu keiner Datirung Anhalt geben, so lange das den Ausschlag gebende Praescript vom J. 421/0 (*CIA*. I 260) noch nicht gefunden war. Denn nicht nahe lag der Gedanke, die Aera dieser Listen auf das Jahr der Schatzverlegung zu stellen; dagegen war es das Gegebene, diese Aera, wie Rhangabé und besonders Boeckh es gethan, allein auf das Bestehen der Logistenbehörde zu beziehen und das damals noch unbekannte Anfangsjahr als das Datum der Einsetzung dieser Behörde zu betrachten. Sauppe zog, sobald ihm jenes Praescript durch U. Koehler bekannt geworden war, den Schluss¹, dass das nun feststehende Anfangsjahr der Quotenlistenära, 454/3, nicht bloss das der Einsetzung des Logistencollegiums, sondern auch das der Verlegung des Bundesschatzes sein müsse; es sei weit natürlicher, wenn die Periode, nach der die Rechnungen gelegt wurden, nicht nur mit einer Aenderung in der Verwaltung, sondern mit dem Beginne selbst dieser Verwaltung durch den attischen Staat anfang. Diese Vermuthung hat dann U. Koehler² dadurch als sicher zu erweisen gesucht, dass er die auch noch von Sauppe festgehaltene Beziehung der Quotenära auf das Bestehen des Logistencollegiums bestritt. Diese Behörde sei älter; das Datum 454/3 lasse also nur die eine Beziehung auf die Verlegung des Bundesschatzes zu. Dass die Abführung der ἀπαρχή an die Göttin jünger sein sollte als die Verlegung des Schatzes auf die Burg, sei zu unwahrscheinlich, um erörtert zu werden. Es ist dann im Anschluss daran noch von verschiedenen Seiten betont worden, dass das Jahr 454/3 sich auch insofern bewähre, als die Krisis in Aegypten eben damals die Besorgniss einflössen musste, welche bei Plut. *Per.* 12 als Grund der Verlegung

¹ *Nachr. d. Gesellsch. d. W. zu Gött.* 1865 S. 249, worauf er *Abh. d. Gesellsch. d. W. zu Gött.* 1867. XIII 31 zurückkommt. Dieser Aufsatz mit dem Verweis ist in Sauppes *Ausgewählte Schriften* (S. 502) aufgenommen; jener, auf den der Verweis geht, nicht.

² A. a. O. S. 103 ff.

angegeben ist, die Besorgniss vor der Wegnahme des auf Delos ungeschützten Bundesschatzes durch eine persische Flotte. Auf diesen Erwägungen und Gründen beruht die Ansetzung der Verlegung der Kasse auf das J. 454; man betrachtet dieses Datum allgemein als einen der wenigen festen Punkte in der schwankenden Chronologie der Pentekontaetie. Jetzt bringen die Excerpte das Datum 450/49: müssen wir umlernen?

Zwei Fragen erheischen dafür vor allem Beantwortung. Erstens: entspricht das neue Datum den Andeutungen, welche die glaubwürdige Ueberlieferung über die Motive der Verlegung bietet? Zweitens: ist die Verschiedenheit des Datums des Beginnes der Quotenaera, 454/3, und des neuen Datums der Verlegung, 450/49, sachlich und historisch erklärlich?

Da die Iustinangabe unglaubwürdig ist, bleibt nur die eine Ueberlieferung bei Plut. *Per.* 12, welche allerdings hohe Autorität beanspruchen darf: δείσαντα (d. h. τὸν δῆμον) τοὺς βαρβάρους ἐκέλευεν ἀνελέσθαι καὶ φυλάττειν ἐν ὄχυρῳ τὰ κοινά. Ich denke, das passt erheblich besser in das Jahr 450/49 als in die Zeit um 454. Damals stand man vor dem grossen Feldzuge des J. 449; der Krieg wurde zur See ausgefochten. Unsere Ueberlieferung spricht mehr dafür, dass Athen die Offensive als stärkste Defensive einer nahenden persischen Flotte gegenüber ergriff, als dass es selbständig zum Angriff vorging¹. Im J. 449 bestand wirklich eine Gefahr seitens der

¹ Den Athenern schreibt die Initiative zu Beloch *Griech. Gesch.* I 488; die andere Ansicht Busolt a. a. O. S. 342, der die Natur des theopompischen Berichtes (Plut. *Kim.* 18) hier (S. 341, 1) richtig würdigt. Ephoros ganz im isokratisch-rhetorischen Fahrwasser des „Panegyrikos“, aber mit anscheinend verbürgtem Detail (Diodor. XII 3). Belochs Auffassung beruht auf der Ansicht, dass Persien im Osten gebunden war, weil der Aufstand in Aegypten noch nicht niedergeworfen war und die griechischen Städte auf Kypros sich dem Könige nicht fügen wollten. Ich halte das für unwahrscheinlich. Die Krise in Aegypten war thatsächlich überstanden; seitdem eine Unterstützung der Rebellen seitens Athens ausgeschlossen war, bedeutete das Glimmen des Brandes nicht mehr viel. Da war mehr ein Auge zum Aufpassen, denn eine Faust zum Schlagen nöthig. Diese war frei, und Persien hatte Grund, sie gegen den Westen zu

phoenikischen Flotte. Kimon ging nach Osten, um ein persisches Eindringen in die athenische Macht- und Interessensphäre nach Möglichkeit zu verhindern und das heimathliche Gewässer vor dem Elend des Kriegsschauplatzes zu bewahren. Dass man schon 454 einen Angriff der persischen Flotte fürchtete, ist bei keinem Schriftsteller überliefert, sondern moderne Hypothese, welche die Verlegung des Bundesschatzes eben in diesem Jahre erklärlich machen soll. Dass dagegen für 449 neben anderen Kriegsvorbereitungen die Möglichkeit einer persischen Invasion in das aegaeische Meer vorauszubedenken war, bezeugt die Ueberlieferung, nach welcher ausser dem persischen Landheere, welches in Kilikien stand, eine Flotte bei Kypros zusammengezogen war. Persien hatte also, wie das von seiner Seite öfter geschehen ist, eine Parallelaction vorgesehen. Der Standort des Heeres zeigt Griechenland als Ziel, ebendahin steuerte also die Flotte. Die Verlegung des Bundesschatzes im J. 450/49 stellt sich so als eine der Vorbereitungsmaassregeln für den Krieg des J. 449 dar, welche, wie die Ueberlieferung es verlangt, 'die Furcht vor den Barbaren' hatte ergreifen lassen. Das neue Datum hat die erste Probe bestanden.

Es wäre nun das einfachste, zu erklären, die Sauppe-Koehlersche Datirung ist eine Vermuthung, jetzt haben wir eine feste Jahresangabe, welche sich historisch bewährt hat, also setzt sich die Ueberlieferung von selbst an die Stelle der Hypothese, wenn diese auch noch so fest begründet erschien. Thatsächlich kann hier aber von einem solchen Rivalitätsverhältniss zwischen einer zu prüfenden Ueberlieferung und einer fest begründeten Hypothese gar keine Rede sein. Denn die Sauppe-Koehlersche Hypothese existirt in Wahrheit schon nicht mehr. Sie beruhte auf folgendem Syllogismus: die Quotensummen stellen das Entschädigungsgeld für die Aufbewahrung des Bundesschatzes im Parthenon

gebrauchen. Denn der Widerstand der kyprischen Griechen beruhte auf dem Rückhalte, den ihnen der athenische Bund gewährte. Diesen Rückhalt musste beseitigen, wer jenen Widerstand brechen wollte. Ausserdem hatte Persien ja noch mit Athen wegen der aegyptischen Intervention abzurechnen.

dar; die Zahlung dieser Gelder erfolgt naturgemäss zuerst, wo das sie rechtfertigende thatsächliche Verhältniss, die Lagerung des Schatzes auf der Burg, eintritt: also das erste Jahr der Quotenrechnung ist das erste Jahr des Vorhandenseins der Bundesgelder auf der Burg. Nun ist die Ansicht, dass die Tributquoten ein Entschädigungsgeld im angegebenen Sinne darstellen, wie jetzt wohl allgemein anerkannt, unhaltbar. Die Tribute sind zum grossen Theile nicht auf die Burg gekommen, nicht in dem Parthenon aufbewahrt worden¹, und ihre Quoten heissen ἀπαρχαί, sind also religiöse Weihungen, nicht staats- oder civilrechtlich begründete Gebühren. Der Obersatz jenes Syllogismus existirt nicht mehr, also auch nicht der Schlusssatz. Die Inschriften ergeben kein Moment, welches das Datum der Schatzverlegung erschliessen liesse oder auch nur der Angabe des Papyrus widerspräche. Aber — so wird man jetzt mit Recht fragen — was bedeuten dann diese ἀπαρχαί? was bedeutet die Quotenæra? Damit kommen wir zur Beantwortung jener zweiten Frage, wie sich das erste Jahr der Quotenæra, 454/3, neben dem neuen Jahre der Schatzverlegung, 450/49, erklärt?

¹ Vgl. die Zusammenfassung bei Busolt a. a. O. S. 214, 2. Dass der Bundeschatz von Delos aus nach Athen, nicht aber auf die Akropolis gebracht sei, ist eine Utrirung Furtwänglers *Meisterwerke* S. 174, 5, in die ihn seine Beweisführung trieb. Wenn überhaupt Ueberschüsse damals vorhanden waren (s. u. S. 134), so haben wir m. E. keine Möglichkeit, sie anderswo untergebracht zu denken, als da, wo sie seit 435/4 (*CIA*. I 32) deponirt wurden, bei den Tamiai auf der Burg. Man muss dabei nur nicht vergessen, dass eine einheitliche Kassenverwaltung seitens der Hellenotamiai, wie sie eine Finanzbehörde in unserem Sinne auszuüben hat, nach athenischem und auch sonst griechischem Brauche nicht stattfand. Die Logisten machten die Berechnungen (*CIA*. I 226), die Tamiai der Göttin hatten das Geld in Verwahrung, die Hellenotamiai waren für die Ein- und Auszahlungen da, wofür sie das Geld auf der Akropolis deponirten oder erhoben. Die Lage ihres Amtlokals beweist nichts über die Deponirung der Bundeskasse. Jetzt entscheiden die Worte des Papyrus εἰς τὴν πόλιν Z. 8, wodurch Furtwänglers aus der bisherigen Tradition geschöpftes Argument hin-fällig wird, dass unsere Ueberlieferung nur sage, der Schatz sei von Delos nach Athen, nicht auch, er sei auf die Akropolis gebracht. Und was bedeutet denn das solenne ἀναφέρειν in den vielen oben angeführten Stellen? Uebrigens bleiben Stellen wie Isokr. V 146 und Xenoph. *An.* VII 1, 27 für Furtwängler immer unbequem.

Von den laufenden Jahreseinnahmen des Staatenbundes wird ein bestimmter Antheil der Stadtgöttin des Einzelstaates Athen überwiesen. Diese Thatsache ist zunächst nur der Ausdruck eines bestimmten Machtverhältnisses. Dass freiwillig und aus eigenem Antriebe die Griechen der Athena gezollt hätten, ist einer von den Gedanken, die man heutzutage „nicht zu haben, sondern nur fallen zu lassen“ pflegt. Athen muss also zu der Zeit, da der Bund die ἀπαρχή der Athena auf der athenischen Akropolis zugestand, eine solche Machtstellung innerhalb des Bundes gehabt haben, dass es diese Forderung, auf welche Rechtstitel oder Billigkeitsgründe hin auch immer gestützt — ich erörtere diesen Punkt sogleich des weiteren —, für seine Stadtgöttin erheben konnte. Mit der Niederwerfung von Aigina erreicht Athens Suprematie im delisch-athenischen Seebunde seinen äusseren Höhepunkt. Die folgenden Veränderungen in der Bundesverfassung dienen nur dazu, Athen die errungene Stellung zu sichern und in rechtliche Formen zu bringen. Es fällt dieser Höhepunkt demnach mit dem der athenischen Macht überhaupt zusammen¹. In den Jahren 456 und 455 hatte Athen die Gewalt, seine Forderungen im Bunde auch gegen widerstrebende Bundesmitglieder durchzudrücken; vom J. 454 ab werden die ἀπαρχαί gezahlt. Das schliesst sich zeitlich ohne weiteres zusammen: propter hoc, ergo post hoc.

Und ich habe mit dieser einfach auf das factische Uebergewicht gestützten Forderung Athens der athenischen Bundespolitik nichts zugetraut, was ich nicht durch ein inschriftliches Zeugniß ihr zuzutrauen berechtigt wäre. Nur wenige Jahre später, um 440, hat Athen für sein zweites Heiligthum, Eleusis, in gleicher Weise eine ἀπαρχή gefordert, und zwar that es dies nicht auf Grund eines Bundesbeschlusses,

¹ S. o. S. 111. Ich will hier, um nicht missverstanden zu werden, ausdrücklich hervorheben, dass ich von der factischen Machthöhe spreche. Dass dabei schon etwas οἰδεῖν καὶ ὑπουλον εἶναι vorhanden war, ist nicht zu leugnen. Die ὑγίεια der Macht liegt in der Zeit zwischen Thasos' Fall und der Eröffnung des aegyptischen Krieges.

sondern eines rein athenischen Gesetzes¹: ἀπάρχεσθαι τοῖν θεοῖν τοῦ καρποῦ κατὰ τὰ πάτρια καὶ τὴν μαντείαν τὴν ἐν Δελφῶν Ἀθηναίους ἀπὸ τῶν ἑκατὸν μεδίμνων - - - ἀπάρχεσθαι δὲ καὶ τοὺς συμμάχους κατὰ ταῦτά. τὰς δὲ πόλεις [ἐγ]λ[ο]γίας ἐλέσθαι τοῦ καρποῦ - - - ἐπειδὴν δὲ ἐγλεχθῆ, ἀποπεψάντων Ἀθήναζε; und das ist keine Aufforderung für die Bundesgenossen, wie sie zugleich auch an die übrige Griechenwelt gerichtet wurde, sondern ein Befehl: λέγοντας μὲν κατὰ ἃ Ἀθηναῖοι ἀπάρχονται καὶ οἱ σύμμαχοι, ἐκείνοις (den übrigen Griechen)] δὲ μὴ ἐπιτάττοντας, κελεύοντας δὲ ἀπάρχεσθαι. Was wir hier für das eleusinische Götterpaar geschehen sehen, ist eben um 455 für die Athena erreicht worden. Für die eleusinischen ἀπαρχαί besitzen wir noch die Einführungsurkunde, für die der Burggöttin ist sie verloren, aber wir dürfen, richtiger wir müssen uns das Zustandekommen dieser ἀπαρχαί nach der Analogie der Vorgänge erklären, die jene erhaltene Urkunde erkennen lässt; sind doch auch die Abrechnungen der eleusinischen ταμίαι über die bei ihnen einlaufenden ἀπαρχαί die genaue Parallele zu den Quotenlisten². Die Forderung der eleusinischen ἀπαρχαί wird Athenern und Bundesgenossen gegenüber durch einen Hinweis auf die Tradition und einen pythischen Spruch gerechtfertigt; heilige und geheiligte Autoritäten nimmt die Macht sich zu Hilfe um den Schein der Gewaltsamkeit zu vermeiden. Aelteste Tradition und Götterspruch haben Athen als Metropolis der asiatischen Ionier bezeichnet; die asiatischen Ionier haben den Seebund mit Athen begründet. Für die Athena werden von diesem Bunde die ἀπαρχαί gefordert dafür, dass einst vom Herdfeuer der Athenastadt das Feuer an die ionische Küste entsendet wurde, gerade wie dem eleusinischen Götterpaare der Dankeszoll für die Entsendung der Getreidefrucht gespendet werden sollte. Die athenischen ἀπαρχαί-Forderungen von 455 und c. 444-0 sind eben durchaus parallele Vorgänge; sie erläutern sich gegenseitig. Was für die Athena geglückt

¹ CIA. IV 1 p. 59 n. 27 b (o. S. 107, 2), zur Rechtfertigung der Bezeichnung der Urkunde als Gesetz: Beilage „Ueber νόμος ψήφισμα ὑπομνηματισμός“.

² CIA. IV p. 174 n. 225 k.

war, versuchte man für die eleusinischen Göttinnen zu wiederholen, aber, wie die Urkunden lehren, ohne wirklichen Erfolg¹. Für Eleusis missglückte der Versuch, theils weil die Getreidezehnten² eine fühlbare Neubelastung für die Bundesmitglieder waren, theils weil die athenische Forderung sich allein auf historisch-romantischem Grunde erhob. Beim ersten Male, 455, hatte Perikles Erfolg, weil die ἀπαρχαί von den doch zu zahlenden φόροι einfach abgezogen wurden, sich also nicht direkt fühlbar machten, und weil ausserdem die reale Thatsache Verständniss finden musste, dass die Schutzgöttin Athens, unter deren Schilde die Athener für den Bund kämpften, auch Schutzgöttin des Bundes geworden war. Der Unterschied des Erfolges ist verständlich und kann nicht gegen die Parallelisirung der beiden ἀπαρχαί eingewendet werden³. Der Verlegung des Bundesschatzes bedarf es nicht zur Erklärung der ἀπαρχαί; sie steht mit der Einführung der Phoroszehnten in keinem solchen inneren Zusammenhange, dass die eine durch die

¹ Das zeigen die äusserst geringen Summen aus dem Erlös des gezehteten Getreides (6 und 30 Dr.) in der eben citirten Inschrift. Die Jahre 422—419 waren wohl besonders unergiebig; doch hat die Pythia oft mahnen müssen (Isokr. IV 31 ταῖς δ' ἐκλειπούσαις πολλὰκις ἢ Πυθία προσέταξεν ἀποφέρειν τὰ μέρη τῶν καρπῶν καὶ ποιεῖν πρὸς τὴν πόλιν τὴν ἡμετέραν τὰ πάτρια.) Wie es um 145 n. Chr. mit dem Zehnten aussah, zeigt Aristides *Panath.* p. 167-8 Ddf.: μνημεῖον δὲ καὶ σύμβολον τῆς θείας ἐκείνης πομπῆς. αἱ παρὰ τῶν Ἑλλήνων ἀπαρχαὶ δευρ' ἀφικνούμεναι καθ' ἕκαστον ἔτος τῶν σπερμάτων ἐπὶ τῶν προτέρων χρόνων. ἔτι δὲ αἱ τοῦ θεοῦ μαντεῖαι, δι' ὧν μητρόπολιν τῶν καρπῶν ὀνομάζει τὴν πόλιν (vgl. *Eleusinos*, XXII § 4 Keil, p. 417 Ddf.: ἀπάγειν δὲ καὶ τοὺς Ἑλληνας ἀπαρχὰς τῶν καρπῶν ἐκαστοτε [Ἀθήναζε] ὡς μητρόπολι σφῶν τε αὐτῶν καὶ τῶν καρπῶν τῶν Ἀθηναίων τῆ πόλει). In dem von O. Kern *Athen. Mitth.* 1893 XVIII 192 herausgegebenen delphischen Orakel muss die Pythia die Athener selbst an die ἀπαρχαί für die Demeter Chloe mahnen. Ob man bei dem Zeugniss des Aristides noch gut thut, für diese Inschrift „an Hadrian und seine intimen Beziehungen zu Delphoi und zum eleusinischen Kult“ zu denken, ist mir zweifelhaft.

² Ich gebrauche „Zehnten“ natürlich im allgemeinen Sinne von Abgabe. Ueber die Höhe der Abgabe vgl. die Beilage „Ueber einige Werthverhältnisse“.

³ Man erinnere sich dazu, dass die Parallele in der Behandlung der Athena und des eleusinischen Göttinnenpaares seitens des Perikles sich auch in den grossen Bauten auf der Burg und in Eleusis fortsetzt.

andere bedingt wäre, wenn auch schliesslich in dem grösseren Rahmen der inneren Geschichte des Seebundes beides doch in einen Zusammenhang tritt. Im Jahre 454 die Einführung der ἀπαρχαί von den φόροι, 450 die Verlegung des Bundesschatzes nach Athen, 443 die Eintheilung des Gebietes in die fünf Steuerkreise, etwa gleichzeitig die Forderung der eleusinischen ἀπαρχαί: das sind ebensoviele Etappen in der Befestigung der Suprematie Athens durch Centralisirung des Bundes.

Auch die zweite Probe hat die neue Datirung bestanden. Nichts spricht dagegen, dass 450/49 die Bundeskasse nach Athen verlegt wurde. Ja, irre ich nicht, so bieten die Quotenlisten selbst ein Zeugniß, dass die Kasse wenigstens im J. 454/3 sich noch nicht in Athen befand. Ich habe mich immer gewundert, dass die auf der Akropolis gefundenen Quotentabellen ein Praescript haben konnten, in dem ein [ἐπι Ἀρίστωνος ἀρχοντος (454/3) Ἀθηναίοις (CIA. I 226) Platz fand. Dieses Ἀθηναίοις ist in Athen, weil selbstverständlich, unverständlich. Ich hatte mir mein Bedenken bislang durch die bekannte Ausflucht beschwichtigen lassen, dass die Quotenlisten zu den Akten des Bundes gehörten und in solchen die ausdrückliche Angabe, welche der vielen möglichen epichorischen Datirungen gemeint sei, erfordert werde. Das neue Datum zeigt aber, dass mein Bedenken berechtigt war. Man kann die Quotenlisten wirklich nicht als Bundesakten betrachten. Sie enthalten die Berechnung, welche die athenische Logistenbehörde auf Grund der eingegangenen Phoroi im Auftrage des athenischen Rathes¹ aufgestellt

¹ v. Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II 239. Die Berechnungen sind den Hellenotamieen von den Logisten eingehändigt worden, und jene hatten darnach auszuzahlen; die Berechnungen kamen natürlich in das Archiv der Bundesbehörde so gut wie an die Schatzmeister der Göttin, welche sie in Stein eingraben liessen. Ich halte die von Christ a. a. O. (s. o. S. 60, I, wo es *p. 26* heissen muss) p. 30 sqq. vertretene Ansicht, dass die Tributlisten von den Hellenotamiai aufgestellt seien, für unvereinbar mit der sonstigen Geschäftsordnung der athenischen Finanzverwaltung trotz E. Meyer *Forsch. z. alten Gesch.* II S. 83. Die Hellenotamieen geben an, was an Geld eingegangen ist und was sie gebrauchen. Die Aufrechnung und Balancirung des Etats ist Sache der Logisten — daher deren Erwähnung in den Praescripten —, die auch die Quoten festsetzen. Also gehen

hatte (ἀποφαίνειν), und diese Aufstellung diente den athenischen Schatzmeistern der Göttin als Rechtsurkunde zur Einforderung der ἀπαρχαί. Ich vermag keinen Grund abzusehen, weshalb diese aus Athenern bestellten Beamten in diesen Berechnungen, welche einzig und allein für die athenische Verwaltung bestimmt waren und ihrer Bestimmung gemäss in Stein auf der athenischen Akropolis ausgestellt wurden, zu dem Jahreseponymen noch jenes Ἀθηναίους hinzufügen, wenn nicht den, dass dieses Praescript zu einer Zeit formulirt worden ist, in der die Berechnung der Quoten noch nicht in Athen vorgenommen wurde, wo denn jenes Distinctiv beim Jahresdatum einigermassen gerechtfertigt erscheinen kann. Ist aber, woran nicht zu zweifeln, das erste Jahr der Quotenära das erste Jahr der Erstattung der ἀπαρχαί überhaupt, dann wurde die Quotenberechnung im J. 454/3 noch auf Delos vollzogen, und die Verlegung des Schatzes kann erst nach 454/3 erfolgt sein, wie das der Papyrus angibt. Denn den Einwurf glaube ich nicht befürchten zu müssen, dass noch in dem Praescript vom J. 421/20, also zu einer Zeit, wo der Schatz sich in Athen befand, und die Quotenberechnung in Athen vorgenommen wurde, die Datirung ἤρχε δὲ Ἀθηναίους Ἀριστίων (*CIA.* I 260) sich finde. Wer diesen Einwurf erhöhe, würde nur zeigen, dass er von der Zähigkeit der Tradition in der Formulirung der Akten nichts weiss; das alte Schema wird immer wiederholt und kann wiederholt werden, weil es auch für die spätere Zeit keine Unrichtigkeit enthält. Aber hätte diese späte Zeit das Formular erst zu schaffen gehabt, sie hätte neben den athenischen Archontennamen ein Ἀθηναίους schwerlich gesetzt.

Und dieselben Listen weisen noch eine Erscheinung auf, welche ihre Erklärung erst durch die Datirung der Schatzverlegung auf 450 erhält und somit ein für die Angabe des Papyrus positiv beweisendes Indicium liefert. Ich habe oben (S. 117)

die Inschriften thatsächlich auf diese Beamten zurück; datirt werden sie natürlich nach der Behörde, für welche die Logisten sie aufgestellt hatten. Die Datirung nach dem Obmann und dem Secretär des Hellenotamieencollegs enthält keinen Beweis für Christs Ansicht.

mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Phoroi bis 451/0 den Satz des Aristeides von 460 Tal. überschritten, dass aber von 450/49 bis 426/5 dieser Satz innegehalten wird. Hier haben wir also einen Einschnitt in der Bundespolitik, der äusserlich genau mit dem neuen Datum zusammentrifft, und der durch eine Veränderung angezeigt ist, welche aus der Schatzverlegung zu eben dieser Zeit innerlich verständlich wird. Die Festsetzung der Phoroi lag im Wesentlichen in den Händen Athens; eine Bindung der Festsetzungen an eine bestimmte Maximalgrenze, d. h. an die Schätzung des Aristeides, war eine Beschränkung der Machtvollkommenheit des führenden Staates im Bunde, welche in schroffstem Widerspruch zu der sonstigen Entwicklung der Bundesverhältnisse steht. Athen kann sie sich nicht aus freien Stücken auferlegt haben; unter einer Zwangslage hat es diese Concession gemacht. Ein Druck von aussen kommt aber im J. 451/0, wo doch die Beschränkung schon beschlossen worden sein muss, nicht in Rechnung; es ist gerade das Jahr des Friedens mit Sparta. Also sind Gründe der inneren Bundespolitik bestimmend gewesen, welche Athen im J. 451/0 zu einer Concession vermochten, deren Effect die Phoroi von 450/49 ab zeigen. 450/49 fand die Verlegung des Schatzes nach Athen statt, meldet der Papyrus: da haben wir das Object, das Athen mit jener Concession erkaufte. Für Athen gewährte die Verlegung der Bundeskasse auf die Akropolis nur Vortheile; von seiten der Bündner musste sie schwersten Bedenken unterliegen: Schätzung und Verwaltung der Phoroi lag schon in Athens Händen, die Verlegung der Kasse beseitigte auch noch den Rest des Einflusses, den die Bündner auf die Verwendung der Phoroi hatten. Athen musste wollen, die Bündner widerstreben, Athen also entweder selbst bieten, oder auf eine Gegenforderung der Bündner eingehen. Der Compromisspreis seitens Athen war der Lage der Bündner angemessen: er gewährte ihnen wenigstens einige Garantie gegen unbeschränkte Ausbeutung, die sie nach den hohen athenischen Phoroseinschätzungen der vorhergehenden Jahre zu befürchten nur allzuberechtig waren. Zur Festsetzung der Schätzung

des Aristeides als Maximalgrenze konnte Athen sich ohne Schädigung seines Prestige verstehen: sie war historisch (πρώτος φόρος) berechtigt und galt allgemein als die gerechteste¹. Zu der Erklärung des Wandels in den Phorosätzen durch die Schatzverlegung stimmt also nicht nur das Datum bis auf das Jahr — und das bedeutet etwas in der Geschichte der Pentekontaetie —, es stimmt auch das damalige Verhältniss der verhandelnden Parteien untereinander. So ist denn die Angabe des Papyrus, dass der Bundesschatz im J. 450/49 nach Athen übersiedelt wurde, aus urkundlichem Zeugnisse beglaubigt.

Im Anschlusse hieran ein Wort über jenen mehrfach geäußerten Zweifel (s. o. S. 121), ob sich im J. 450/49 überhaupt Geld in der Bundeskasse befunden habe, welches hätte übersiedelt werden können. In den Jahren 454/3—451/0 werden noch erhöhte Phoroi erhoben, und doch lag die aegyptische Katastrophe schon hinter Athen, und sind seit 454/3 alle grösseren, kostspieligeren Feldzüge eingestellt. Weit über 2000 Tal. kamen während dieser Periode in den Bundesschatz. Was wurde aus dem Gelde? Man antwortet: die Schulden der vorhergehenden theuren Kriegsjahre mussten erst abgezahlt werden. Das ist eine Möglichkeit, die aber bestätigender historischer Indicien entbehrt. Dafür eine Gegenfrage: woher hatte man das Geld für den grossen

¹ Das Sehnen der Bundesgenossen nach den Phoroi des Aristeides wie nach einer Sache der goldenen Zeit (besonders Plut. *Alk.* 24; mehr bei Busolt a. a. O. S. 77, 2) beruhte auf der Abwesenheit der Willkür in der Veranlagung. Diese Willkür hat Athen später geübt, wie die Zahlen beweisen (vgl. auch Busolt a. a. O.); sie tritt auch noch unter Wahrung der aristideischen Maximalgrenze auf. Der δικαιότατος φόρος wurde eben nur äusserlich wieder hergestellt, und die Klagen konnten nicht verstummen. Es gab sicher Begünstigungs- und Strafphoroi. Im Einzelfall musste die Willkür mehr Erbitterung erregen als eine durchgehende, sich vertheilende Phoroserhöhung. Dass die Phoroszahlen „zunächst“ in die Wirtschaftsgeschichte gehören (Beloch *Griech. Gesch.* I 402, 1), halte ich für erheblich zuviel gesagt. Die Höhe der Veranlagung wird sich vielfach nach den Modalitäten und Bedingungen, unter denen der Anschluss der einzelnen Städte an den Bund erfolgte, gerichtet haben; und das bringt bei unserer Unkenntniss dieser Vorgänge einen irrationalen Factor in die Zahlen und ihre Verwerthung.

kyprischen Feldzug des J. 450/49? Es muss 450 ein grösserer Baarbestand in der Bundeskasse vorhanden gewesen sein. Man hat 453—451 auf diesen nothwendig zu erwartenden Feldzug gespart, wie man in dieser Erwartung etwa schon 453, um mit Sparta in das Verhältniss weniger offener Feindseligkeiten zu treten, Kimon aus der Verbannung zurückgerufen haben dürfte (s. S. 112f. Anm). Es hat thatsächlich grössere Baarbestände überzusiedeln gegeben, wenn auch natürlich nicht im entferntesten solche, wie sie die Ueberlieferung als der goldenen perikleischen Zeit würdig erfabelt hat.

Ehe ich die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen zu § 1 und 2^a zusammenfasse und in einander ordne, wozu ja das Material an sich drängt, wende ich mich zur Erläuterung von § 2^b; das Folgende wird dies Verfahren rechtfertigen.

§ 2^b beginnt ohne das trennende ὅτι; die Angabe, dass 100 Schiffe erbaut wurden, ist vielmehr syntaktisch sowohl wie sachlich mit dem Vorhergehenden verknüpft durch die auf das Datum ἐπ' Εὐθυδήμου gehende Zurückweisung μετ' ἐκείνον. Aus diesem Verhältnisse der §§ 2^a und 2^b zueinander folgt, dass die Flottenvermehrung in den auf das Amtsjahr des Euthydemos, 450/49, zunächst folgenden Jahren stattgefunden haben muss. Dieser Schluss wird durch § 3 bestätigt und präcisirt. Denn da es als durchaus unwahrscheinlich gelten muss, dass der § 3 berichtete Feldzug vor den im Winter 446/5 erfolgten Abschluss des dreissigjährigen Friedens fällt, also spätestens in das Kriegsjahr 446, so ist man gehalten, mit dem Datum der Flottenvermehrung innerhalb der Jahre 449/8—447/6 zu bleiben. Hierbei ist für jenen Feldzug (§ 3) der denkbar unterste Termin angesetzt worden; in Wirklichkeit werden wir mit ihm noch etwas in der Zeit hinaufgehen müssen, so dass die Zeit der Flottenvermehrung dicht an die der Verlegung des Bundesschatzes heranrückt. Jetzt erkennt man, dass der auf den ersten Blick anscheinend allgemeine Ausdruck μετ' ἐκείνον thatsächlich sehr präcis gemeint ist: er bedeutet eben, was er in genauer Rede eigentlich bedeuten muss, ἐν τῷ μετ' ἐκείνον ἐνιαυτῷ; andernfalls dürfte man ein μετὰ ταῦτα

oder ähnliches erwarten. Was so die rein sprachliche Betrachtung lehrt, dass nämlich die Flottenvermehrung entsprechend der in den Excerpten gewählten Datirungsart aufs engste an die Schatzverlegung anzuschliessen sei, hat auch alle sachliche, historische Wahrscheinlichkeit für sich. Eine plötzliche und so aussergewöhnlich grosse Verstärkung der Flotte erforderte ungewöhnliche Geldmittel. Im J. 483 war eine gleich hohe Vermehrung nur durch die aus den laureotischen Bergwerken zufließenden Ueberschüsse möglich gewesen: die Vermehrung vom J. 449 wurde durch die Ueberführung des Bundesschatzes auf die Akropolis und die vollständige Verlegung seiner Verwaltung nach Athen ermöglicht. Jetzt hatte man in Athen die Bundesmittel zu freier Verfügung. Diesen inneren Zusammenhang giebt, wie schon vorher (S. 41) angedeutet, das Nacheinander von Schatzverlegung und Flottenvermehrung ohne weiteres an die Hand. Und dass ein solcher Zusammenhang in der Vorlage des Epitomators berichtet oder doch angedeutet war, ist auch noch aus dem zerrissenen Excerptencontexte zu erkennen. Wie kam der Epitomator dazu, zwei für äusserliche Betrachtung so heterogene Thatsachen wie die Schatzverlegung und Flottenvermehrung, die noch dazu verschiedenen Jahren angehören, nicht durch ein ὅτι zu trennen, sondern durch jenes μετ' ἐκείνων zu verbinden? Einfach, weil die beiden Thatsachen in seiner Vorlage in einen engeren Zusammenhang gerückt waren. Ein ἐπὶ Πεδιέως (Archon von 449/8) setzt kein Epitomator — denn ein solcher hat weder die athenische Archontenliste im Kopfe, noch nimmt er sie zur Hand (vgl. auch Kap. IV) — in μετ' ἐκείνων um, und dem Wesen dieses Epitomators würde die Annahme widersprechen, dass er Verbindung selbst erst hergestellt hätte, wenn er Trennung in der Vorlage fand. §§ 2^a 2^b entstammen also einer Darstellung, in welcher jene zwei Thatsachen zusammen und unter einem Gesichtspunkt, dem der Causalität, behandelt waren. Wie das ursprünglich gedanklich gefasst oder sprachlich geformt war, ist nicht zu sagen; ein . . . μετακομίζειν εἰς τὴν πόλιν ὥστε εὐπόρησαν χρημάτων Ἀθηναῖοι καὶ

εὐθὺς ἐν τῷ μετ' ἐκείνων ἐνιαυτῷ νόμος αὐτοῖς ἐγράφη κτέ. würde dem verbindenden Gedanken schon genügenden Ausdruck verliehen haben. Doch das Zweifelhafte bleibe bei Seite; auf die Constatirung eines vom Epitomator in seiner Vorlage vorgefundenen Zusammenhanges kam es an. Er ist für das sachliche Verständniss der beiden Nachrichten von be-
weisender Wichtigkeit.

Fand nun die Flottenvermehrung 449/8 statt, so fällt sie in die Zeit des fünfjährigen Friedens. Das stimmt genau zu Andokides' schon oben (S. 10) herangezogener Angabe (III 5), in der die Chronologie nur durch falsche Einreihung dieses Friedens verwirrt ist. Andokides bietet eine selbständige, weil mit der sonstigen historischen Tradition nicht zusammenhängende Ueberlieferung: so stützen der Redner und unser Anonymus sich gegenseitig, und die doppeltseitig bezeugte Thatsache sowie ihr Datum kann nicht bezweifelt werden.

Allein der historische Werth der durch unsern Papyrus ermöglichten Constatirung dieser Thatsache geht über den Einzelfall, der sie ermöglichte, hinaus. Nach den mehr oder weniger verbürgten Nachrichten über die themistokleischen Flottenreformen versiegt für uns, abgesehen von jener Andokidesnotiz, die Ueberlieferung über den Zustand der athenischen Marine bis in die perikleische Zeit. Die Angaben über die Stärke athenischer oder bundesgenössischer Geschwader während der Jahre 477—446 lassen keine Schlüsse auf den Bestand der athenischen Flotte zu: weder stimmen die litterarischen Angaben in jedem einzelnen Falle miteinander überein, noch ist man bei unserer im Ganzen durchaus einseitigen litterarischen Tradition vor athenischer Uebertreibung sicher; dazu kommt, dass man nur in den seltensten Fällen weiss, welchen Prozentsatz die bundesgenössischen Schiffe jeweilig ausmachten. Jene einzige Andokidesangabe musste aber wegen der wüsten Chronologie, mit der sie verbunden ist, einigermassen problematisch erscheinen, zumal auch die weitere Angabe des Andokides (III 7), wonach die Erbauung von 100 ἑξαίρετοι dicht an den Kalliasfrieden gehören würde, durch Thukydides¹,

¹ Thuk. II 24 τρήρεις . . . ἑκατὸν ἑξαίρετους ἐποίησαντο.

der sie in das J. 431 setzt, stark discreditirt wird. Positives Wissen über die athenische Flotte von der Begründung des Seebundes bis zum Beginne des peloponnesischen Krieges fehlte also. Hier greift unser Papyrus ein: er giebt den ersten festen Punkt für diesen Abschnitt der Geschichte der athenischen Flotte und legt ferner, falls die oben (S. 43) angenommene Ergänzung von Z. 11 den ursprünglichen Sinn trifft, Zeugniß für die Organisation der Marine ab. Aber hiermit ist die Bedeutung der nun gesicherten Angabe nicht erschöpft.

Athen war mit 200 Schiffen bei Salamis erschienen; die uns bekannten Zahlenangaben über die Stärke athenischer Geschwader bis 449 lassen, so wenig, wie gesagt, sonst auch aus ihnen zu entnehmen ist, doch erkennen, dass die Flottenstärke vom J. 480 trotz aller durch die Kriege nothwendig verursachter Abgänge nicht nur aufrecht erhalten, sondern eher noch erhöht worden ist¹. Auf welche Weise das geschah, wissen wir im Einzelnen nicht; nur so viel lässt sich sagen, dass nach unserer Ueberlieferung eine einmalige grosse Flottenvermehrung in der Zwischenzeit nicht erfolgt ist. Denn die nur von Diodor berichtete zweite themistokleische Erstellung von 100 Trieren gehört (s. o. S. 16) in den Bereich der historischen Fabel. Auch nach der aegyptischen Niederlage hat — namentlich durch die Ergänzungsbeschaffungen während der Jahre 453-449 — die athenische Flotte annähernd wieder 200 Trieren aufgewiesen. Das lässt sich noch deutlich erkennen. Mit einem Geschwader, welches aus 200 theils athenischen theils bündnerischen Trieren bestand, ging Kimon Frühjahr 449 in See; dass man wenigstens ein kleines Reservegeschwader im aegaeischen Meere zurückbehielt, ist wahrscheinlich. Wenn nun Athen um 448 mit ein 100 Trieren erbaute, so brachte es seine Flotte nach unserer approximativen Berechnung auf eine Stärke von etwa 300 Schiffen. In der That galten, wie längst erkannt², im dritten Viertel des 5. Jhds. 300 Trieren als der normale Effectivbestand

¹ Vgl. Kolbe a. a. O. (S. 14, 1) p. 8 sqq.

² Zuerst in diesem Sinne benutzt von Boeckh *Staatsh.* I³ 328; vgl. Busolt a. a. O. S. 480, 5; zuletzt Kolbe a. a. O.

der athenischen Kriegsflotte. Die 100 Trieren, die 431 auf Perikles' Antrag erbaut wurden, traten nicht zur activen Kriegsflotte, sondern wurden das Reservegeschwader. Noch 425 sagt Aristophanes (*Ach.* 545) καθέλκετε τριακοσίας ναύς von der Gesamtmobilmachung beim Ausbruche des peloponnesischen Krieges; später scheint die Zahl erhöht worden zu sein. Das dritte Excerpt unseres Papyrus ist also deshalb von besonderer historischer Bedeutung, weil es uns an Stelle der leicht bezweifelten Angabe des Andokides ein Epochenjahr in der Entwicklung der athenischen Marine endgiltig kennen lehrt: um 448 ist durch den Neubau von 100 Trieren der Bestand dieser Flotte festgestellt worden, welcher Jahre lang als der normale galt und festgehalten wurde. Die Zahl 300 bewährt sich als Normalzahl auch äusserlich; sie fügt sich genau der Gesamtorganisation der athenischen Marine, die auf der Phyle und Tritty's errichtet war: für die Phyle je 30, für die Tritty's je 10 Schiffe.

Einen weiteren Werth hat das Papyrusexcerpt für die Quellenkritik: insofern sie die durch die wilde Chronologie verdächtige Andokidesangabe bestätigt, lässt sie die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Angaben des Redners aufs neue ins Auge fassen. Man mag noch so sehr betonen, dass Andokides die Zeitenfolge in ungläublicher Weise vergewaltigt hat¹, zugestehen muss man doch, dass keine der bei ihm berichteten Thatsachen als solche gröblich entstellt oder gar erfunden ist. Es erscheint erspriesslich, soweit die Thatsachen aus dem Kalliasfrieden in Betracht kommen, hier auf diese Frage einzugehen; denn für die wechselseitige Beglaubigung des Redners und des Anonymus ist der Grad der Glaubwürdigkeit des ersteren von entscheidender Bedeutung. Nebenbei wird sich auch noch eine Kleinigkeit für die weitere Würdigung der Papyrusnachrichten ergeben.

Andokides giebt als Früchte des fünfjährigen Friedens an: die Befestigung des Piraeus, den Bau der Nordmauer, ferner die Flottenvermehrung, die erstmalige Schaffung einer Cavallerie von 300 Pferden und die erstmalige Er-

¹ Das führt gut vor Aug. E. Meyer a. a. O. S. 133.

richtung eines Polizeicorps von 300 Söldnern, Skythen¹. Die beiden zuerst genannten Werke und die an zweiter Stelle aufgeführten Massregeln sind je in eine Periode zusammengefasst; diese sprachliche Scheidung lässt durch alle chronologische Ungeheuerlichkeit doch eine Spur richtigeren Wissens hindurchschimmern. Jene zwei Werke fallen nicht in den Frieden, gehören aber sachlich zusammen und stehen den folgenden drei Neuerungen, welche wieder zeitlich zueinander gehören, gegenüber. Von diesen wurde die erste, die Flottenvermehrung, eben mit Hilfe des Papyrus datirt, und es zeigte sich, dass sie wirklich in die Zeit des fünfjährigen Friedens fällt². Wie steht es mit der zweiten, der Errichtung der Cavallerie? Wir wissen absolut nichts von einer staatlichen Organisation der athenischen Cavallerie vor der Mitte des 5. Jhds. Die Angaben der Grammatiker über die Naukrarieten zu je 2 Reitern sind eitle Gelehrtenflunkerei, die etwas wissen wollte, wo nichts zu wissen war³. Was sich erkennen lässt, zeigt, dass wir es nicht mit einer staatlich oder richtiger militärisch organisirten Truppe in jenen Zeiten zu thun haben. Die ἰππῆς stellten im wesentlichen noch einen Stand dar, der im Grunde doch nur freiwillig Dienst zu Pferde that, weil er nur soviel Cavalleristen stellte, wie der jeweiligen Opferfreudigkeit entsprach; diese aber entsprach wieder dem Verhältnisse des politischen Ritterstandes zu der jeweiligen Regierung. Das Bild, welches Plutarch (*Kim.* 5) von dem jungen Kimon i. J. 480 zeigt, wie er mit seinem politischen Anhang (μετὰ τῶν ἐταίρων) auf die Burg zieht, der Göttin den Zügel zu weihen, ist eine äusserst charakteristische Illustration der damaligen Lage. Die junge Demokratie,

¹ III 5 πρῶτον μὲν τὸν Πειραιᾶ ἐτειχίσσαμεν ἐν τούτῳ τῷ χρόνῳ, εἶτα τὸ μακρὸν τεῖχος τὸ βόρειον ἄντι δὲ τῶν τριήρων αἱ τότε ἡμῖν ἦσαν παλαιαὶ καὶ ἄπλοι, αἷς βασιλέα καὶ τοὺς βαρβάρους καταναυμαχῆσαντες ἠλευθερώσαμεν τοὺς Ἑλληνας, ἄντι τούτων τῶν νεῶν ἑκατὸν τριήρεις ἐναυπηγησάμεθα, καὶ πρῶτον τότε τριακοσίους ἰππέας κατεστησάμεθα καὶ τοξότας τριακοσίους Σκύθας ἐπιράμεθα.

² Natürlich nach der rectificirten Angabe des Andokides.

³ Vgl. die Beilage „Zur athenischen Marineverwaltung“.

deren Hopliten die Selbständigkeit des Staates im J. 507 gegen Peloponnesier, Böoter, Chalkidier erkämpft hatten, hat die Cavallerie augenscheinlich mit beabsichtigter Gleichgültigkeit behandelt; eine Truppe des Geld- und Geburtsadels mit nothwendig oligarchisch-aristokratischem Corpsgeist musste ihr verdächtig sein. Als Parade- und Luxus-truppe, eine Vertretung des Ritterstandes, mochte ein Reitercontingent bei feierlichen Aufzügen und Wettrennen sich zeigen; als Feldtruppe, den Hopliten entsprechend, sind im ersten halben Jahrhundert der Demokratie *ἰππῆς* vom Staate weder organisirt noch ausgebildet worden. Spuren ihrer Verwendung aus früherer Zeit sind daher nicht nachweisbar. Aber was man aus wohlberechtigten politischen Rücksichten unterlassen hatte, rächte sich in militärischer Hinsicht, als die Republik nicht mehr nur überseeische Kriege zu führen hatte, sondern seit Begründung der antispontanischen Coalition um 461 in innergriechische Landkriege verwickelt wurde. Jetzt durfte der Staat nicht mehr auf die halbfreiwilligen Dienste eines womöglich mit Sparta sympathisirenden Standes angewiesen sein; es wurde nöthig, eine Cavallerie aufzustellen, welche dem Staate unbedingt zur Verfügung stand und womöglich frei war von politischem Geiste. Zu diesem terminus post quem stimmt, dass Martin von ganz anderen Gesichtspunkten aus und aus Gründen, die auch ganz von Andokides absehen, hat feststellen können, dass die athenische Cavallerie erst nach der Schlacht bei Tanagra, 457, reorganisirt ist¹. Martin glaubt sogar noch die Zeit bis 445 ausschliessen zu müssen: bei Koroneia fehle die Cavallerie, und die Jahre 447—5, wo Boeotien, Megara, Euboia sich gegen Athen erhoben und Sparta in athenisches Gebiet einbrach, seien ungeeignet für eine solche Reorganisation. Die Schlacht bei Koroneia beweist nichts, denn Tolmides hatte nur ein

¹ Für alles Martin *Les cavaliers athéniens* S. 121 ff. — Einen unteren Termin giebt die Darstellung der Reiterei auf dem Parthenonfries um 440 ab, wie Martin bemerkt. Prof. Michaelis zeigt mir, dass dabei die Reiter in 7 Gliedern zu je 6 Mann aufziehen, wovon nur 6 Glieder Uniform tragen. Daraus schliesse ich: sie allein sind die *ἰππῆς* der Militärtruppe (das nicht uniformirte Glied die des Standes); jedes Glied vertritt eine Schwadron, weil jedes besondere Uniform hat.

kleines Contingent; und was die Zeit von 447—5 betrifft, so halte ich im Gegentheil dafür, dass gerade die Kriegsnoth jener Jahre dazu treiben konnte, der Erfahrung, welche man in früheren Jahren gemacht hatte, sich nicht noch einmal auszusetzen. Es gilt nur die Bedeutung dieser Reorganisation richtig zu fassen, um ihre Durchführbarkeit auch während einer Kriegszeit zu verstehen. Worum handelte es sich dabei? Um die Aufstellung einer unter die rechtlich begründete Controlle seitens des demokratischen Staates genommenen und diesem Staate zum Gehorsam verpflichteten Reitertruppe. Das geschah durch die Einführung der Gewährung der *κατάστασις* und des *σίτος*. Der Staat zahlte jetzt: er hatte damit ein Recht auf die Controlle, welche der Bule übertragen wurde¹. Der Cavallerist empfing jetzt: er war dadurch zum Gehorsam gegen den ihn unterstützenden Staat verpflichtet. Dazu die politische Seite. Equipirungsgelder und bedeutender Zuschuss zu den Futterkosten wurden gezahlt: einer grösseren Anzahl von Leuten des Rittercensus, welchen es ohne diese Unterstützung zu kostspielig gewesen sein würde, das Ritterpferd wirklich zu halten, stand jetzt der Eintritt in die Truppe offen; dadurch wurde eine demokratischer gesinnte Cavallerie wenigstens ermöglicht, die Truppe also durch eine gewisse Einschränkung des politisch-oppositionellen Geistes militärisch tüchtiger. Es kam, wie man sieht, die Ausführbarkeit dieser Massregel zunächst und zumeist auf eine Geldfrage hinaus. Waren die Mittel für *κατάστασις* und *σίτος* bereit, Pferde- und Menschenmaterial standen genügend zu Gebote. Denn naturgemäss stellte der alte Ritterstand das Hauptcontingent; mehr als

¹ Dass dem demokratischen Rathe die Controlle übertragen wurde, hat selbstverständlich seinen Grund in der Eigenschaft des Rathes als höchster Finanzbehörde; es liegt also ausser der äusserlichen Gleichartigkeit auch dieselbe rechtliche Begründung für diese Function vor wie bei der entsprechenden Institution in Rom. — Dass es die in Rom ursprüngliche Organisation der *equites equo publico* jemals auch in Athen gegeben hat, wird man mit Grund bezweifeln; wir lernen in Athen nur den dort seit dem 4. Jhd. d. St. herausgebildeten *equus equo privato* (Mommson *Röm. Staatsr.* III S. 258. 477) kennen. Perikles wollte diesen auf den römisch-ursprünglichen *equus equo publico* zurückschrauben.

einem seiner Angehörigen wird die staatliche Unterstützung seiner Liebhaberei angenehm gewesen sein. Sollte der Staat zugleich bessere cavalleristische Ausbildung verlangt haben, so erheischte diese bei den erschreckend niedrigen Anforderungen, die man nach Xenophons Zeugnis in Athen an die Cavallerie gestellt hat, nur geringe Zeit. Wohl handelt es sich um 450 um die erstmalige Schaffung einer den Hoplitencontingenten entsprechenden rein militärischen Cavallerieabtheilung, welche Athen bis dahin nicht besass, allein für diese völlig neue Truppe war es nicht erst nöthig, das Menschenmaterial zu drillen, das Pferdmaterial aufzukaufen und einzureiten; beides war im Wesentlichen vorhanden in dem alten Ritterstande. So bestand die demokratische Neuschöpfung thatsächlich vielmehr in der Verwandlung der halbfreiwilligen, von dem Ritterstande gestellten Reiterhaufen in eine staatliche Reitertruppe, deren Mannschaften Soldaten werden und sein sollten, wie die Hopliten es waren. Jede kriegsfreie Winterszeit gestattete diese Organisation der Reiterei. Aeusserlich trat zunächst die neue Truppe neben die ἰππῆς, den Ritterstand, ja ihm gegenüber; allein sowie man die Cavallerie nach Massgabe der Mittel verstärkte, musste eine Verschmelzung der Truppe und des Standes eintreten, zumal die augenscheinlich schnell erfolgte Erhöhung der Pferdezahl von 300 auf 1000 eher aus einem Drängen der Ritter, denn aus einer Initiative des Staates hervorgegangen sein dürfte¹. Während des dreissigjährigen Friedens hatte dieser schwerlich Veranlassung zu einer Vervierfachung der Cavallerie; die Ritter selbst waren hier politisch wie materiell interessirt. Mit den Ersatzmannschaften aus den Reihen des Ritterstandes stellte sich naturgemäss der alte, politisch bestimmte Corpsgeist wieder ein; Aristophanes' Ritter bezeugen das Fiasko der Demokratie. Gewiss ist hierin eine beabsichtigte Eludirung des politischen Zweckes der neuen Institution seitens der alten ἰππῆς zu erkennen, aber auch an sich stand ein solcher Ausgang von vornherein zu erwarten: die natürliche geschichtliche Entwicklung ist die, dass

¹ Vgl. auch von Wilamowitz *Arist. u. Athen.* I S. 212, 49.

aus einem Reitercorps sich ein Ritterstand entwickelt; im vorliegenden Falle handelt es sich um ein willkürliches, der natürlichen Entwicklung bewusst entgegnetretendes Eingreifen von aussen her. Eine mit der gesammten gesellschaftlichen Ausbildung des athenischen Staates zusammenhängende, historisch begründete Institution lässt sich nicht mit halben Mitteln bekämpfen. Es war aber eine Halbheit, nicht einfach gänzlich von dem Ritterstande abzusehen; allerdings hing die Ausführbarkeit der Massregel eben an ihr. Denn ich sehe nicht den geringsten Grund zu einem Zweifel an der Angabe des Andokides, dass die Truppe zuerst nur 300 Pferde stark aufgestellt sei. Hat man das Wesen der Reorganisation erkannt, so versteht man ohne weiteres, warum die Athener mit einer geringen Anzahl begannen — die Mittel für κατάστασις und σίτρος mussten flüssig gemacht werden —, und warum sie mit einer solchen beginnen konnten: die Wehrfähigkeit des Staates wurde nicht geschwächt, da der alte Ritterstand weiter bestand. Dieses war die Rückversicherung bei der Probe, zugleich aber auch der Fehler in der Rechnung. Ich glaube sogar, dass wir noch ein inschriftliches Zeugniß für die vom Redner gegebene Anfangszahl besitzen. Die bekannte Weihung (*CIA.* IV 1 p. 104 n. 418 h) οἱ ἰππῆς ἀπὸ τῶν πολεμίων, ἱππαρχούντων Λακεδαιμονίου, Ξενοφώντος, Προνα . . gehört in oder um die Zeit des fünfjährigen Friedens: *'non multo post saeculum medium quintum'*¹. In ihr sind drei Hipparchen genannt; denn der Gedanke, dass der letzte verstümmelte und noch nicht vervollständigte Name als der der Gottheit, an welche die Weihung gerichtet war, zu fassen sei, scheidert, abgesehen von der Unmöglichkeit einer Ergänzung, auch an der dann entstehenden Form. In dieser Zeit würde es von zwei Hipparchen ἱππαρχούντων heissen. Man hat diese Dreizahl verschieden zu erklären gesucht; kein Vorschlag genügt. Ich glaube, im Prinzip hat von Wilamowitz

¹ Dittenberger *Sylloge* n. 15, woselbst die Litteratur. A. Wilhelms Gedanke, der dritte Hipparch sei der von Lemnos (Aristot. *rp. Ath.* 61, 6), scheint mir durchaus unprobabel. — Wenn jedes uniformirte Glied auf dem Parthenonfries (s. S. 141, 2) eine Schwadron vertritt, gab es da um 440 etwa 600 Cavalleristen? 300, 600, 1000 wäre hier eine natürliche Progression.

(a. a. O. II 201) den richtigen Weg erkannt; er schliesst von der Zahl der Hipparchen auf die Stärke der Cavallerie. Indem er von der Bedeutung der Charge, wie wir sie aus der Epoche der abgeschlossenen Organisation der Reitertruppe kennen, ausgeht, kommt er natürlich zu der Vermuthung, dass Athen zur Zeit, als es drei Hipparchen gab, vielleicht eine Cavallerie von mehr als 1200 Pferden gehabt habe. Aber es ist eine unbeweisbare Voraussetzung, dass die Hipparchen im Beginne der Organisation dieselbe bedeutende, den Strategen parallelisirte Stellung hatten wie früher. Ich sehe vielmehr in den drei Hipparchen aus der Zeit des fünfjährigen Friedens die Chefs der nach Andokides' Zeugnis zu gleicher Zeit dreihundert Mann starken Cavallerie, die darnach in drei Schwadronen zu je 100 Mann zerfiel. Zeitlich wie sachlich bewährt sich mir so die Angabe des Redners.

Ich komme zu dem dritten Punkte: die Athener haben während jenes Friedens zuerst ein Corps von 300 gekauften Skythen aufgestellt. Diese Angabe combinirte man früher mit den in § 7 enthaltenen *χιλίους τε καὶ διακοσίους ἵππείας καὶ τοξότας ἑτέρους τοσοῦτους κατεστήσαμεν* und gelangte damit zu Ergebnissen, welche die Glaubwürdigkeit des Andokides auch in diesem Punkte zu discreditiren geeignet waren. Jetzt haben wir zwischen *τοξόται Σκύθαι* und *τοξόται πολῖται* scheidet gelernt¹, wissen, dass in den 1200 Reitern bei Andokides nicht anders als bei Aristoteles (*rp. Ath.* 24, 3) die 200 *ἵπποτοξόται (πολῖται)* einbegriffen werden, welche Thukydidēs (II 13, 8) bei dieser Zahl von der schweren, 1000 Pferde starken (Aristoph. *Ri.* 225) Cavallerie scheidet, und ersehen endlich aus Aristoteles' (a. a. O.) Angabe *τοξόται δ' ἑξακόσιοι καὶ χίλιοι*, dass Andokides' Worte *τοξότας ἑτέρους τοσοῦτους* (= 1200) das Gegentheil einer Uebertreibung enthalten². In sachlicher

¹ Zuletzt Waszyński, *de servis publicis Atheniensium* (Berlin 1898) p. 25 sqq.

² Der Bestand hat natürlich gewechselt, und beide Angaben können je für ihre Zeit richtig sein. Möglich ist aber auch, dass bei Andokides die Effectivstärke, bei Aristoteles die Sollstärke vorliegt. Zur höchsten Ziffer zu greifen, lag im Sinne des Urhebers der Zusammenstellung bei Aristoteles, welche erst in die Zeit der vier Phoroikreise, d. h. nach 440, gehören kann (vgl. *Strassburger Festschrift für die Philologenversammlung 1901* S. 134).

Beziehung erwies sich das Misstrauen gegen Andokides' Bericht als ungerechtfertigt; auch seine zeitliche Angabe trifft zu, wenn man den Grundfehler eliminirt. Spuren von der Existenz eines nicht bürgerlichen Skythencorps sind vor den vierziger Jahren nicht nachweisbar¹; ein solches Corps bestand in der Zeit, aus deren Etat Aristoteles die Position von jenen 1600 Skythen mittheilt, d. h. am Anfange der dreissiger Jahre. Zwischen 449 und 445 müssen wir nach Andokides seine Errichtung ansetzen; das stimmt zueinander.

Also diejenigen athenischen Institutionen, welche Andokides (III 5) an zweiter Stelle zusammenfasst, und die wir darnach in die Zeit des fünfjährigen Friedens setzen müssen, gehören wirklich zeitlich zusammen und fallen in eben diese Zeit; man nehme noch hinzu, dass 447 auch zum Bau des Parthenon geschritten wird: Athen muss in diesen Jahren über besonders starke Geldmittel verfügt haben. Dies alles nun unmittelbar nach 450/49, d. h. dem Jahre, wo der Bundesschatz nach Athen gekommen ist. Für den Parthenon sind anerkanntermassen die Mittel z. Th. aus diesem Schatze entnommen. Der Schluss liegt auf der Hand: die fast gleichzeitige Inangriffnahme dreier den Staatssäckel aufs stärkste in Anspruch nehmender Massregeln, wie der Flottenbau

¹ Einen früheren Termin hat Waszyński nicht erwiesen, ja nicht einmal wahrscheinlich gemacht. Ich will ausdrücklich warnen vor folgender Limitirung. Die Skythen haben den Polizei- und Wachtdienst in der Stadt; in der Inschrift über Restaurationsarbeiten auf der Burg *CIA. IV 1 p. 140 n. 26a* (zuletzt Dittenberger *Syll.* 16) heisst es am Schlusse φύλακας δὲ εἶναι τρεῖς μὲν τοῖότας ἐκ τῆς φυλῆς τῆς πρυτανευούσης: also, da hier noch Bürger-Toxoten zum Wachtdienste herangezogen werden, gab es noch keine Fremden-Skythen. Diese Argumentation würde die Angabe bei Aristot. *rp. Ath.* 24, 3 vergessen: ἐν τῇ (die Schriftsteller-citate bei Sandys zu d. St. schützen den Artikel) πόλει φρουροὶ ᾖ. Die Athener haben also die Bewachung ihrer Burg nie Fremden anvertraut. Nachfolger der Bürger-Toxoten werden darin die φρουροὶ (οἱ) ἐν πόλει, nicht die Skythen-Toxoten. Nicht für die Errichtung des Skythencorps, sondern dieser φρουροὶ giebt die Inschrift den terminus post quem. Auch diese könnten zwischen 450 und 440 eingeführt sein, weil jetzt auch der Bundesschatz auf der Burg lag; doch ist dies nicht sicher. Auch ohne ihn gab es genug zu behüten bis zu dem Jahre der tragischen Buchung κατελείφθη στέφανος χρυσοῦς. Das 4. Jhd. weiss natürlich nichts von ihnen, also auch nicht, wann sie eingegangen sind.

und die Schaffung der beiden Truppencorps es sind, wurde den Athenern ebenfalls erst durch die Bundesmittel ermöglicht. Fasst man den Flottenbau, für dessen weitere Beglaubigung die Untersuchung geführt wurde, so in grösserem Zusammenhange, d. h. als ein Glied einer Kette von mehreren gleichzeitig unternommenen und unter gleichartiger realer Voraussetzung verständlichen Massnahmen, so erkennt man, dass für sein Verhältniss zur Schatzverlegung der Schluss 'post hoc, ergo propter hoc' thatsächlich richtig war.

Ich fasse nun die Ergebnisse der vorstehenden, auf Grund des Inhaltes der beiden ersten Excerpte angestellten Untersuchungen zusammen, indem ich sie zu einem Gesamtbilde ineinander zu ordnen suche.¹

Sobald die Perser Attika endgiltig geräumt hatten, kehrten die Athener in ihre Stadt zurück und begannen die Erbauung einer grossen Ringmauer; das war Mittsommer 479. Bis tief in das Jahr 478 hinein ist daran gearbeitet worden; der peloponnesische Einspruch gegen die Befestigung Athens fällt schwerlich in das allererste Baustadium. Solange man noch von Persien fürchtete, gebrauchte man Athen und hütete sich, es zu frondiren; aber als die Schlachten bei Plataiai und Mykale die nächste Gefahr beseitigt hatten und das Belagerungscorps vor Sestos den Übergang über den Hellespont sperrte, muthete man ihm die Einstellung der Befestigungsarbeiten zu. Die athenische Politik wurde — auf welche Weise auch immer — Herrin der Schwierigkeiten. Während des Spätwinters 479/8 ist Themistokles mit Aristides und Habronichos als Gesandter in Sparta in dieser Angelegenheit thätig; als er zurückkehrte, war die Mauer jedenfalls in allem Wesentlichen fertig. Aristides

¹ Nicht um ein Gesamtbild der perikleischen Politik überhaupt, allein um die im Vorstehenden besprochenen Züge kann es sich hier handeln. Nur soviel, wie für Füllung und Rahmen nöthig war, ist von aussen hineinbezogen. Ich bemerke dabei ausdrücklich, dass man ein Prinzip an sich für unrichtig halten kann, und es doch bewundern muss in seiner Conception, in der Consequenz seiner Durchführung, der Wahl der Mittel für die Durchführung und der Gewandtheit in der Verwendung dieser Mittel. Eine Verhimmelung der perikleischen Politik liegt mir ebenso fern wie eine solche der perikleischen Zeit überhaupt.

geht 478/7 als Strateg in See, schliesst im Frühjahr 477 mit den ionischen Städten die Verträge ab, welche den athenisch-delischen Seebund begründeten, und setzt zugleich den ersten Phoros an, der in der Geschichte des Bundes eine Rolle zu spielen berufen war. Um die gleiche Zeit hatten die Befestigungsarbeiten am Piraeus begonnen; die neue Stellung Athens als Obmacht hat sicherlich weitend und ändernd auf den ursprünglichen Plan gewirkt, wie die Einwirkung der neuen politischen Lage sich auch in dem anderen grossen Werke ausspricht, an das man etwa gleichzeitig oder nur um wenig später ging, in dem Umbau der Akropolis. Hier hatte man sich bisher mit dem allernothwendigsten beholfen, was militärische und religiöse Rücksichten eben unabweislich erheischten. Die obere Thorbefestigung der alten Burgmauer war reparirt und der von den Persern stark beschädigte, aber noch stehende Athenatempel nothdürftig hergerichtet worden. Das wären Interimsmassregeln; um 476 that man den Schritt zur definitiven Regelung der Akropolis. Es wurde beschlossen, die Burg nach einem einheitlichen Plane in der Weise völlig neu zu befestigen, dass der fortificatorische Werth der Citadelle gesteigert und zugleich der obere Burgraum erheblich erweitert würde. Dieser Doppelpurpose wurde erstrebt und erreicht vor allem durch eine an der Ost- und besonders Südseite zu erstellende Mauer, welche auf einen noch unter dem alten pelargischen Mauerring vorspringenden Felsabsatz aufsitzen und bis über die Höhe des höchsten Punktes des Burgberges aufgeführt werden sollte. Diese Befestigungsmauer, deren fast senkrechter Abfall jeden Angriff von Süden unmöglich machte, hatte zugleich als Futter- oder Stützmauer zu dienen für die Erd- und Schuttmassen, welche in den durch diese Mauer selbst und den südlichen Abfall des Berges gebildeten langen Schacht zur Füllung geworfen werden sollten. Sobald diese Schuttschichten die Höhe des Burgniveaus erreichten, hatte man ein Planum, welches die alte Burgfläche fast um ein Viertel an Umfang übertraf; damit war ein Festplatz gewonnen, der den durch die Vormachtstellung nothwendig sich erweiternden Verhält-

nissen Athens mehr als der alte Innenraum entsprach. Um den Festplatz symmetrischer zu gestalten, plante man den nothwendigen Neubau des Athenatempels an der Südseite der Burgmauer, also gegenüber dem alten Platze und zwar so, dass der Neubau fast zur Hälfte auf dem anzuschüttenden Terrain zu stehen kam. Wem dieser einheitliche, Burgbefestigung und Parthenonbau umschliessende Gedanke gehört, wissen wir nicht. Zur Zeit, da Themistokles und Aristeides gemeinsam in Athen wirkten, ist er entstanden und geformt; aber weder des einen noch des anderen Name haftet an ihm. Einheitlich wie der Plan musste der Baugang für beide Werke sein. Es galt, zuerst die Tiefbauten für den Parthenon herzustellen, um spätere Ausschachtungen in dem Schuttterrain zu ersparen, dann die Südmauer aufzuführen, zugleich damit das neue Planum herzustellen und endlich zum Oberbau des Tempels zurückzukehren. Im Ganzen ist dieser Baugang inne gehalten worden, wenn auch äussere Verhältnisse in mannigfacher Weise auf ihn hindernd und umgestaltend eingewirkt haben.

Gleich im Anfangsstadium hat augenscheinlich Mangel an Geldmitteln und Arbeitskräften sich geltend gemacht: als die Fundamente des Tempels eben fertig waren und man daran gehen konnte, die Südmauer aufzuführen, ist die Arbeit, etwa Ende der siebziger Jahre, auf einige Zeit eingestellt worden. Erst der Erlös der Beute aus der Schlacht am Eurymedon gewährte die Mittel zu einem neuen kräftigen Baubeginn am Gesamtplane im J. 467. Die Südmauer ist dann in eins hergestellt und damit zugleich das neue Planum geschaffen worden. Es stand jetzt nichts im Wege, mit den Arbeiten am Oberbau des Athenatempels fortzufahren, und vielleicht hat man auch begonnen, die untersten Säulentrommeln zu versetzen und zu bearbeiten. Allein alsbald muss von massgebender, oligarchisch interessirter Seite unter durchschlagender militärischer Begründung der Nothwendigkeit einer schleunigen Vollendung der neuen Burgbefestigung, an welcher sicher noch die Nordmauer fehlte, das Wort geredet sein, sodass man unter Zurückstellung des Tempels zunächst die Burgmauer ganz herzustellen beschloss. Das geschah, so lange Kimon

noch in Athen war. Im Jahre 462/1 erfolgte der Systemwechsel in der inneren wie äusseren athenischen Politik: Sturz des Areopags, Bruch mit Sparta, Verbannung Kimons, Begründung eines neuen Landbundes folgen Schlag auf Schlag. Die nun herrschende Demokratie legt alles Gewicht auf die Hafenfestung und sieht die Oberstadt nur gesichert, wenn sie mit jener verbunden ist. Gegen oder um 460 wird der Bau der langen Schenkelmauern beschlossen; er nimmt, wie er mit Aufbietung aller Kräfte betrieben wird, Geldmittel und Arbeitskraft stark in Anspruch. Auch unter demokratischer Staatsleitung hatte so der Parthenonbau vor den als nothwendig erachteten Sicherheitsbauten zurückzutreten. Und dieses Ueberwiegen der Rücksicht auf die Landesvertheidigung war um so berechtigter, als seit dem Zerfall mit Sparta jeden Augenblick ein Landkrieg drohte. Ja, diese Rücksicht war stark genug, zugleich den Bau der Burgmauer weiter führen zu lassen, so bedenklich auch demokratischer Anschauung der befestigte Platz innerhalb der Stadt erscheinen mochte: so lange die Schenkelmauern noch nicht fertig gestellt waren, hatte die Citadelle Werth. Während der ersten Jahre des perikleischen Regimentes ist an der Burgmauer gearbeitet worden; im Frühjahr 457 hatte die Nordseite ihre Mauer noch nicht vollständig erhalten. Zu diesem Zeitpunkte, der Zeit der Gefahr kurz vor der Schlacht bei Tanagra, wo auch die langen Mauern noch nicht fertig gestellt waren, hat man jenen Theil der Mauer in Hast hergerichtet und dabei nebst anderen von älteren Bauten herrührenden Architekturstücken auch Werkstücke verwendet, welche für den Parthenonbau bestimmt gewesen waren. Man bediente sich ihrer um so unbedenklicher, als damals allem Anscheine nach bereits der Entschluss gereift war, dem Parthenon einen von dem ursprünglichen Plane abweichenden Grundriss zu geben, ein Entschluss, zu dem wahrscheinlich die Beobachtung ästhetischer Mängel an dem neuen Zeustempel in Olympia getrieben hatte.

Thatsächlich lag der Augenblick der Wiederaufnahme des Tempelbaues nicht mehr fern. Dieser neue Ansatz ent-

sprang aber nicht dem besonderen Wunsche und einem spontanen Entschlusse, eben dies Heiligthum bauen zu wollen, sondern war nur mitbedingt durch die grossen und allgemeinen Gesichtspunkte, welche die perikleische Politik nach innen wie aussen in dem Jahrzehnte von 457—447 bestimmt haben. Die äussere Politik der ersten Jahre dieses Zeitabschnittes charakterisiren die rasch sich drängenden Ereignisse: die Schlacht bei Tanagra, die Bewilligung eines Waffenstillstandes seitens Spartas von nur vier Monaten, der Sieg bei Oinophyta nebst seiner Folge, der Niederwerfung von Boeotien, Lokris, Phokis, endlich der Fall von Aigina. Für die innere Politik handelte es sich um die Niederhaltung der konservativ-oligarchischen Partei, welche vor der Schlacht bei Tanagra eine höchst bedenkliche Haltung gezeigt hatte. Die Gefahr, dass die Burgfeste in oligarchische Hände gerathen und der Stadt zur Zwingburg werden könnte, war nach dieser jüngsten Erfahrung durchaus vorhanden, die Offenlassung der Akropolis also mindestens rathsam. Andererseits stellte die themistokleisch-perikleische Befestigung etwas völlig Neues in der griechischen Befestigungskunst dar; die Burgcitadelle war darin ein Rest des älteren Systems, das jeglichen Werthes entbehrte. Den Schlüssel der neuen Stellung bildete das Munichiafort, wie die gesammte weitere Stadtgeschichte lehrt. Das Leben des athenischen Staates mit seinem verwickelten Regierungs- und Verwaltungsmechanismus, mit seinem fieberhaften Handels- und Gewerbetreiben pulsirte durch die ganze Stadt und im Piraeus. Dies alles schützte die abseits gelegene kleine Burgfeste nicht. Sie hiess wohl noch 'Polis', war es aber längst nicht mehr. Wer den Stadtring sprengte, die Munichia erstürmte, zerbrach den Staat. So sprach nichts für, wohl aber Gewichtiges gegen die Erhaltung einer befestigten Akropolis. Gleichwohl kann es nicht leicht gewesen sein, die Bedenken und Einwürfe gegen die Entfestigung der Burg zu beseitigen; denn solche mussten nothwendig auch aus demokratischem Lager erhoben werden. Mochte Perikles immerhin die äussere Möglichkeit, ja die innere Dringlichkeit für diesen Schritt mit noch so guten Gründen darlegen, die Frage war unausbleiblich

und der Zweifel musste auch den Demokraten kommen, ob es denn Sinn habe, das Werk der Burgbefestigung, an welchem mehr denn ein Jahrzehnt mit grossen Opfern an Geld und Kraft gearbeitet war, fast in dem Augenblicke, da man es vollendet hatte, zu vernichten oder wenigstens zu entwerthen. Trotzdem hat Perikles jenen von der inneren Politik empfohlenen Gedanken durchzusetzen gewusst; das wurde ihm durch eine äussere politische Situation ermöglicht.

Sparta hatte den Athenern nach Tanagra nur vier Monate Waffenruhe zugestanden; es war jetzt die Aufgabe des leitenden athenischen Staatsmannes, Mittel zu suchen, um den Krieg noch weiter hinauszuschieben. Perikles fand das Mittel in der Idee eines allgemeinen Friedenscongresses. Den athenischen Ekklesiasten musste sie ohne weiteres annehmbar sein; abgesehen davon, dass sie dem nächsten Zwecke, der Hinausschiebung des Krieges, diene — denn Sparta konnte auf die athenischen Friedensschalmeien nicht gut mit der Kriegstrompete antworten —, war sie geeignet, darüber hinaus das Ansehen und die Machtstellung ihrer Stadt als Hüterin hellenischer Frömmigkeit und Hort des Friedens unter den Griechen zu heben, statt als eine Schwäche gefasst zu werden. Aber auf Eindruck und Erfolg der Einladung zum Congress liess sich nur rechnen, wenn Athen zugleich darauf hindeuten durfte, dass es an seinem Theile mit bestem Beispiele voranzugehen gewillt sei. Daher musste der Beschluss vorliegen, dass die Metropolis der Ionier den von dem Perser verwüsteten Tempel ihrer Stadtgöttin wieder aufrichte, gerade wie der erste Punkt des perikleischen Congressprogrammes den Wiederaufbau der von dem Erbfeinde zerstörten Heiligthümer vorschlug; und für den zweiten Punkt, der einen allgriechischen Frieden in Anregung brachte, konnte Athen den Ernst seines Willens nicht besser documentiren, als wenn es erklärte, dass es seine Burgbefestigung, die es eben vollendet hatte, der Friedensidee opfere. Wollte man in Athen, was die äussere Politik erforderte, so mussten Widerstand und Bedenklichkeiten der inneren Parteien bei Seite treten. Thatsächlich ist im J. 456 der Ausbau der Burg-

fläche zu einem offenen geheiligten Bezirke genehmigt worden. Das Thor der alten pelargischen Mauer wurde zum Abbruch frei gegeben und als eine der ersten Bauten gegen das J. 450 hin die Errichtung des Athena-Niketempels auf einem der wichtigsten Vertheidigungspunkte wenigstens beschlossen. Dem entspricht die Anlage der späteren Propyläen des Mnesikles und entspricht auch die spätere Geschichte der Burg. Sie tritt nirgend mehr als Reduit auf; diese Stelle nahm, wie gesagt, das Munichiafort ein, ja, als Demetrios 294 in dem Stadtring selbst eine Zwingburg errichten will, wählt er dazu nicht die Akropolis, sondern den Museionhügel¹. So löste die Idee des Friedenscongresses in diesem Augenblicke die Fragen der inneren und äusseren Politik mit- und durcheinander: was jene rathsam erscheinen

¹ Die Bedeutung der Munichia hatte schon Hippias erkannt, wie sein Befestigungsversuch beweist (Aristot. *rp. Ath.* 19, 2). In den Parteikämpfen des J. 404/3 spielt das Munichiafort eine entscheidende Rolle. Die officielle Werthung der Position seitens der Athener kommt in der Organisation des Strategencollegiums etwa von 340 ab zum Ausdruck: (χειροτονοῦσι . . . στρατηγούς δέκα . . .) δύο δ' ἐπὶ τὸν Πειραιέα, τὸν μὲν εἰς τὴν Μουνιχίαν, τὸν δὲ εἰς τὴν Ἀκτὴν, οἱ τῆς φυλακῆς ἐπιμελοῦνται < . . . > καὶ τῶν ἐν Πειραιεῖ (Aristot. a. a. O. 61, 1; für das Sachliche s. Sandys z. d. St.; im Texte habe ich καὶ gegen Kaibel-Wilamowitz, vgl. Kaibel *Stil u. Text d. Πολ. Ἀθ.* S. 251, gehalten und davor eine Lücke angesetzt; ich vermisse eine auf die Ἀκτὴ gehende Erklärung, denn καὶ—Πειραιεῖ ist zu eng für die Umgrenzung des Amtskreises dieser Strategen. In φυλακῆς liegt übrigens auch die oben S. 72, 1 besprochene Abkürzung vor). Die Makedonier halten das Munichiafort von 322 ab als Schlüssel der ganzen Stellung fest; darum schleift es Demetrios Poliorketes 307 (vgl. auch *CIA.* IV 2 n. 252 d). Bei der zweiten Belagerung durch denselben (295/4) tritt nun der Piraeus mehr hervor, dessen jetzt gehobene Bedeutung auch für die nächsten Jahre die dunklen Πειραιῶς τυραννεύοντες (Athen II 44 C) zu bezeugen scheinen; gleichwohl lässt Demetrios den Demokleides beantragen, dass ihm Piraeus und Munichia eingeräumt werden (Plut. *Demetr.* 34); folgerecht wird ihrer beider in dem Befreiungsjahre 287 gedacht (Paus. I 26, 3: . . . (Ὀλυμπόδωρος) Πειραιᾶ καὶ Μουνιχίαν ἀνασώσασμενος). Antigonos Gonatas belegt nach der Einnahme der Stadt um 260 beide Punkte (nebst Sunion und Salamis) mit makedonischer Besatzung, bis bei dem politischen Schachergeschäft von 229 Athen sie wieder erhält (Plut. *Arat.* 34; Paus. II 8, 6). Noch einmal, bei der sullanischen Belagerung, spielen Piraeus und Munichia eine Hauptrolle. Das Munichiafort wurde damals nur mit äusserster Mühe bezwungen (App. *Mithr.* 40). — Das Museion nimmt sich Demetrios Poliorketes als festen Punkt in der Stadt (Plut.

liess, wurde unter dem Drucke dieser durchgesetzt, und was diese erstrebte, durch den Erfolg in jener begünstigt.

Den nächsten Zweck, den Frieden im J. 456, erreichte Perikles; aber der Congress kam nicht zu Stande, und Athen hatte Sparta gegenüber, welches den Congress vereitelt hatte, eine entschiedene diplomatische Niederlage erlitten. Für das Verhältniss Athens zu seinen Bundesgenossen war das nicht gleichgiltig. Es musste ein Weg gefunden werden, den Misserfolg in der internationalen Politik auf dem Gebiete der Bundespolitik wieder auszuwetzen. Und führte er zugleich dazu, die Ausführung des doch einmal beschlossenen Burgbebauungsplanes zu erleichtern, um so besser. Denn hier gab es eine Schwierigkeit. Die beiden gleichzeitig geführten Kriege, gegen Persien in Aegypten und gegen die Peloponnesier, nahmen die Bundeskasse vollständig in Anspruch, und die neueingeführte Richterbesoldung und Vertheilung der Schaugelder kosteten der athenischen Staatskasse alljährlich ganz erhebliche Summen. Woher noch das Geld zu den grossen Bauten auf der Akropolis nehmen? Wieder diente ein Mittel doppeltem Zwecke. Perikles greift in die alte Geschichte zurück.

Demetr. 34), weil bei der Belagerung von 295/4 die Stadt eine Rolle als selbständige Festung neben und gegenüber dem Piraeus gespielt hatte. Seine Erstürmung wird als die wichtigste That des J. 287 von Athen betrachtet (*CIA.* II 317, 14, zuletzt Dittenberger *Syll.* 198: συνεπολιόρκει δὲ καὶ τὸ Μουσεῖον μετὰ τοῦ δήμου; vgl. Paus. I 26, 2); Antigonos Gonatas besetzt es sofort wieder (Paus. III 6, 6), zieht jedoch 256/5 (Euseb. *Chr.* II 120 Sch.) seine Besatzung freiwillig daraus zurück (ἐκουσίως Paus. a. a. O.); es war das ein Mittel seiner Versöhnungspolitik Athen gegenüber. Die Bestellung des Commandanten behält sich der König jedoch vor: *CIA.* IV 2 n. 591 b, 7 καὶ νῦν καθεστῆκώς ὑπὸ τοῦ βασιλέως στρατηγός ἐπὶ τοῦ Πειραιέως καὶ τῶν ἄλλων τῶν ταπτομένων μετὰ τοῦ Πειραιέως (zuletzt Dittenberger *Syll.* 220, mit der Litteratur, wozu von Wilamowitz *Lect. epigr.* p. 8), was für die Zeit c. 245—230 gilt. Augenscheinlich sind die Festungswerke auf dem Museion damals geschleift oder wenigstens ihres fortificatorischen Werthes entkleidet worden. Nur so erklärt es sich, dass der tolle Aristion auf den Gedanken kommen konnte, sich auf der Akropolis gegen Sulla zu verschanzen (Plut. *Sull.* 13. App. *Mithr.* 38). Es ist dies das einzige Mal, wo unserer Ueberlieferung zufolge die Akropolis nach der perikleischen Entfestigung eine Rolle in der Kriegsgeschichte spielt. Ein so spätes, vereinzelt, wüster Zeit angehöriges Factum ist eine jener Ausnahmen, welche für die Regel beweisen.

Für Athena, die Göttin der Metropolis der Ionier, die auch die Schutzgöttin des leitenden Staates im Bunde war, werden von dem nach seinem Urprunge und in seinem Kerne ionischen Seebunde ἀπαρχαί gefordert. Gewiss traf die Abgabe die Bundesgenossen materiell in keiner unmittelbar empfindsamen Weise — denn nicht durch neue Steuer wurde sie aufgebracht, sondern durch Abzweigung von den ohnehin zu zahlenden Phoroi —, und insofern mochten die Bundesgenossen sich leichter dazu verstehen; politisch lag jedoch darin die Anerkennung einer Herrscherstellung Athens, welche vielleicht nicht ohne Widerstreben zugestanden wurde. Jedenfalls erreichte Perikles seinen nächsten Zweck, nach der eben in der äusseren Politik erhaltenen diplomatischen Niederlage die Autorität Athens im Bunde zu befestigen. Zugleich liefen in den Schatz der Athena jetzt jährlich zum Wenigsten 7—8 Talente ein, im J. 454 zum ersten Male. Das war als laufender Zuschuss für die Tempelkasse immerhin etwas; als Beihilfe zu den Kosten, welche der Ausbau der Akropolis oder auch nur des Parthenon verursachen musste, allerdings ein winziges Süm্মchen. Es galt Geld zu beschaffen: wieder kam die äussere Politik zu Hilfe.

Seit 453 etwa war Kimon aus der Verbannung zurückgekehrt; sein Einfluss macht sich sofort geltend. Die innere Politik Athens verliert den extrem demokratischen Charakter, den sie bis in die Mitte der fünfziger Jahre gezeigt hatte. In der äusseren Politik, soweit sie Griechenland betraf, tritt alsbald eine Abspannung der acuten Feindseligkeiten zwischen Athen und Sparta ein, und im Herbst 450 kommt der fünfjährige Friede zu Stande, bezeugtermassen durch Kimon. Der Friedensschluss mit Sparta kam Athen in diesem Zeitpunkte so gelegen, dass die Annahme, es habe ihn gerade damals gesucht, sich ohne weiteres bietet. Veranlasst wurde es dazu durch die auf dem Gebiete seiner äusseren Politik zweitwichtigste Frage, die persische; sie wurde eben in diesem Augenblicke von neuem actuell. Nach der Katastrophe des J. 454 mussten die Athener von seiten Persiens wegen ihrer Einmischung in die aegyptischen Angelegen-

heiten sich eines Angriffes gewärtig halten: dafür hiess es in Hellas die Hände frei haben und zugleich die Geldmittel bereit stellen. Hohe Tribute werden von 454—1 von den Bundesgenossen eingefordert, sicherlich nicht nur zur Tilgung der aus dem hellenischen Kriege stammenden Kriegsschulden, sondern auch zur Aufsammlung eines Kriegsfonds für den zu erwartenden persischen Angriff. Der alte Eurymedon-sieger wird nicht verfehlt haben, der öffentlichen Aufmerksamkeit diese Eventualität stets gegenwärtig zu halten. Im Winter 450/49 endlich sieht man den Angriff wirklich nahen; der nächste Frühling bringt den Perserkrieg. Kimon schliesst jenen Frieden mit Sparta; Kimon ist zweifellos auch die Seele der grossen Flottenrüstungen, welche im Frühjahr 449 Athen ein Geschwader von 200 Schiffen in See zu schicken ermöglichten, wie es endlich auch Kimons Plan gewesen sein muss, den Feind in den Gewässern aufzusuchen, wo der Name Eurymedon von glücklicher Vorbedeutung war. Vor dem Volke mochte er den weitausgreifenden Plan sowohl mit historischen Rückweisungen wie auch mit der Absicht rechtfertigen, dem Feinde den Einbruch in das griechische Meer zu wehren. Und hierin fand er Unterstützung auch von seiten des Perikles. Diesem bot die augenblickliche Constellation der äusseren Politik die erwünschte Handhabe zu einer energischen Action zu Gunsten Athens auf dem Gebiete der Bundespolitik: 'gewiss, im Osten muss der Krieg eröffnet werden; dann muss aber die Bundeskasse von Delos nach Athen gebracht werden, denn bei einer ernsteren Niederlage der griechischen Flotte ist das aegaeische Meer mit seinen Inseln so gut wie ungedeckt vor persischem Angriff'. Das etwa war Perikles' Argumentation. Für Kimon und dessen Plan trat er ein, damit er seine eigenen Absichten dem Bunde gegenüber fördern könnte. Er wird die von den Barbaren zu befürchtende Gefahr gerade drohend genug dargestellt haben, um einen diplomatisch haltbaren Anlass und Grund für jene Forderung zu haben; ob aber die Gefahr für Delos in diesem Kriege wirklich grösser als zur Zeit der Schlacht am Eurymedon war, wo man die Bundeskasse an

ihrer alten Stelle beliest, ist sehr zweifelhaft, und für besonders bedenklich können die Bundesgenossen selbst sie nicht angesehen haben: Perikles stiess mit seinem Antrage auf Widerstand, und dies, trotzdem die politische Situation für eine Forderung oder einen Druck seitens Athens auch insofern ausserordentlich glücklich von Perikles gewählt war, als die Bundesgenossen auf einen äusseren Rückhalt für ihren Widerstand in diesem Augenblicke nicht rechnen konnten; nur Sparta hätte ihn gewähren können, und dem waren gerade eben durch den Frieden die Hände gebunden. Gegenüber einem Widerstreben unter solchen Umständen seine Forderung oder Anfrage einfach fallen zu lassen, war eine Unmöglichkeit für Perikles; das hätte eine entschiedene Niederlage in der Bundespolitik bedeutet. So galt es für ihn, auf dem Wege von Verhandlungen und Concessionen zum Ziele zu kommen. Wir kennen nur noch das endliche Ergebniss. Die Bundesgenossen gestanden die Uebertragung der Bundeskasse nach Athen zu unter der Bedingung, dass die Phoroi in Zukunft nicht die Höhe der ersten Schatzung des Aristides im Betrage von 460 Tal. überschritten. So ist es thatsächlich gehalten worden bis zum J. 426, der ersten Schatzung nach Perikles' Tode. Wenn bei dessen Lebzeiten keine Erhöhung erfolgte, so liegt darin ein sicheres Zeugniß dafür, dass er diese Verhandlungen geleitet und den schliesslichen Vertrag zu Stande gebracht hat: er hat sich damals mit seiner Autorität dafür verpflichtet, hat sein Wort zu halten gewusst und mit dieser seinen Mitbürgern aufgezwungenen Selbstbeschränkung zweifellos nicht wenig zur Erhaltung des Bundes beigetragen. Denn allerdings eine Beschränkung der bis dahin bestehenden, annähernd vollständigen Selbstherrlichkeit in der Bemessung der Phoroi hat Perikles den Athenern die Erlangung des Bundesschatzes kosten lassen; allein der Preis war nicht zu hoch: so wurde im J. 449 in bedeutend wirksamerer Weise nach beiden Seiten hin das erreicht, was 454 nur zum Theil gelungen war, die stärkere Centralisation des Bundes und die Beschaffung bedeutender Geldmittel.

Es ist unverkennbar, dass jetzt sofort die Arbeiten auf der Akropolis, welche bis zu dieser Zeit nur langsamen Gang genommen haben dürften, energischer in Angriff genommen werden. Im zweiten Jahre nach der Schatzverlegung beginnt man den Parthenonbau als einen Theil des für den Friedenscongress aufgestellten Programmes; die endgiltigen Pläne und Vorbereitungen müssen in der Zeit unmittelbar nach jener Schatzübersiedlung festgestellt sein. Dass das Geld zu diesem Tempel wie zu anderen Burgbauten vor allem aus dem Bundesschatze floss, ist durch das sichere Zeugniß zeitgenössischer Gegner des Perikles bekannt. Aber diese Gegner verschwiegen, dass Perikles von demselben Gelde dafür gesorgt hatte und sorgte, dass Athen den Verpflichtungen nachkommen konnte, welche ihm seine Stellung dem Bunde gegenüber auferlegte. Schon vor dem Beginne des neuen Parthenonbaues wurde die Flotte erneuert, um die Hälfte vermehrt und so auf den bleibenden Normalbestand von 300 Schiffen gebracht; damit ging eine Erweiterung und Umgestaltung der inneren Marineverwaltung Hand in Hand. Gleichzeitig sparte die Errichtung einer athenischen Polizeitruppe von Staatsklaven ebensoviele athenische Wehrmänner für den Ernstfall aus, und die den gleichen Jahren angehörende Umgestaltung des Ritterstandes in eine Reitertruppe brachte eine weitere Stärkung der Wehrkraft Athens. All diese Massregeln hatte vielleicht nicht weniger als die äussere Nothwendigkeit auch politische Klugheit eingegeben. Wenn die Oligarchen in Athen und von aussen die Bündner schriehen, dass Perikles den Bundesschatz nicht für Bundeszwecke verwende und Athen mit fremdem Gelde wie eine Dirne putze: auf diese Massregeln liess sich hinweisen, auf sie hin behaupten, dass Athen gewappnet dastehe, jeder Zeit bereit, das Schwert zu ziehen für die Bündner, die nicht Schiff, nicht Mann, nicht Ross im Kampfe wagten. Durch jene Massregeln schuf sich Perikles eine Rechtfertigung für die Verwendung der Bundesgelder auch zu den Prachtbauten auf der Burg. Dieser politische Zusammenhang ist der innere Grund für das zeitliche Zusammenfallen

von Schatzverlegung, Flottengesetz, Truppenvermehrung und Parthenonbau.

Unparteiische Würdigung dessen, was Perikles so für den athenischen Staat und Bund zugleich that, konnten natürlich weder Oligarchen noch Bündner haben. Die Flotte, das Instrument der Demokratie, wurde verstärkt, man machte den Versuch, das Rittercorps zu demokratisiren, die Aufsicht in der Stadt wurde einer Truppe anvertraut, die nicht, wie vordem gewiss oft die kleinen wachstehenden Bürger, in Abhängigkeit von den reichen und adligen Herren stand, das Geld des Bundesschatzes endlich machte für die demokratische Partei Propaganda in den Kreisen des freien kleinen Handwerks, welchem diese Partei durch die grossen Bauten zu verdienen gab. Nur das wollten die Oligarchen sehen. Die Bündner mussten aber in ihrer Wehrlosigkeit jede militärische Stärkung Athens als Bedrohung ihrer Selbständigkeit fürchten, zu der sie doch selbst die Mittel zu liefern anhaltend gezwungen waren. Und sie fürchteten mit Recht, wie die Oligarchen von ihrem Standpunkte aus nicht mit Unrecht Opposition machten. Doch unentwegt und alsbald auch ungestört konnte die Macht Athens und die Demokratie die Konsequenzen aus der bisherigen Entwicklung des athenischen Reiches für die innerathenische wie für die bundesgenössische Politik ziehen; das konnte sie, weil der leitende Staatsmann seinerseits die Konsequenzen aus den Ereignissen des letzten Jahrzehntes zu ziehen gelernt hatte und darnach mit klarem Blicke Elemente der äusseren Politik, welche jene Ausgestaltung der Demokratie und des Bundes zu stören geeignet waren, mit Erfolg fernzuhalten bestrebt war. Gleich einem unerfahrenen Officier hatte er, wie denn der Angriff zu breit angelegt war, alle Truppen in die Front geschickt, ohne Reserven für den Gegenstoss in der Hand zu behalten; der Gegenstoss kam mit dem unvermeidlichen Ausgang. Die Grenzen der Kraft Athens und seines Bundes hatte Perikles erkennen müssen: gegen Persien und die Peloponnesier zusammen konnte Athens Macht nicht auf. Es galt sich zu bescheiden, nach einer Seite hin dauernd Ruhe

zu suchen und zu halten, um freie Hand für die andere zu gewinnen. Nach welcher Seite hin das eine und das andere zu geschehen hatte, darüber gab es keine Frage. Das athenische Bündniss mit Argos um 461, der Plan des panhellenischen Bundescongresses von 456 lagen schon auf dem Wege zum letzten Ziel der hellenischen Politik des Perikles: der Zusammenfassung der griechischen Staaten in den zwei concentrischen Kreisen eines allgemeinen Seebundes und eines gleichen Landbundes, eines gemeinsamen Centrums in Athen, und der Herrschaft des Nomos der Demokratie im Ganzen. Dies Ziel war nur unter Niederhaltung Spartas zu erreichen. Frieden auf lange Zeit wusste Perikles bereits 448 mit dem barbarischen Feinde zu schaffen: so gab es nur noch einen Gegner; die Bedingung der äusseren Politik für die weiteren Ziele war erfüllt. Drei Jahre später gelingt es Perikles, den fünfjährigen Waffenstillstand von 450 zu einem dreissigjährigen Waffenstillstand auszubauen: damit hatte er sich die Möglichkeit geschaffen, den weiteren Bedingungen zu genügen, an welche von Seiten der innergriechischen Politik seine Zukunftspläne geknüpft waren. Dieser Friede gab die Ruhe und machte alle Kraft frei für die Vorbereitung auf den Entscheidungskampf mit Sparta. Der Schwerpunkt der Vorbereitung lag aber nicht sowohl nach der militärischen Seite, der Rüstung von Heer und Flotte, als vielmehr nach der politischen Zurichtung und Ausgestaltung des athenischen Reiches. Dem peloponnesisch-spartanischen Bunde galt der künftige Krieg: schon durch die geographische Zusammengehörigkeit bildete er ein Ganzes, war daher leichter zusammenzufassen und zu beherrschen, unter dem dauernden Drucke der spartanischen Militärdisciplin hatte er Gehorsam gelernt, durch die lange Tradition war der innere Halt eines gemeinsam gefühlten Pathos erwachsen, und ihn führte das Sparta, das damals selbst innerlich fest geeint war und durch Einsetzung und Unterstützung oligarchisch-aristokratischer Regierungen im Bundesgebiete für einen einigenden politischen Geist dauernd Sorge trug. Dagegen sollte der junge athenische Bund stehen

mit seiner örtlichen Zersprengtheit, mit seinen fast jeglicher Disciplin durch Naturanlage widerstrebenden, politisch unruhigen Ioniern, mit einer in Parteikämpfen hin- und hergerissenen Obmacht. So war der perikleischen Politik die Aufgabe gestellt, ein dem peloponnesischen Bunde nach Umständen gleichartiges Staatengebilde zusammenschweissen, also ein von Parteifehden innerlich freies, geeintes, demokratisches Athen und einen nach diesem Athen hin straff centralisirten Bund gleichfalls möglichst demokratischer Staaten zu schaffen. Gewiss bildeten dafür der Gerichtszwang der Bündner, der in frühe Zeit hinaufgehen muss, und die jüngst erreichte Verlegung des Bundesschatzes nach Athen wichtige Vorstufen; allein das meiste und schwerste blieb noch zu thun. Wie weit dieses Ziel der perikleischen Politik erreicht worden ist und inwiefern der Grad des Gelingens oder Misslingens die Ereignisse des letzten Drittels des 5. Jhds. mitbestimmt hat, das fällt über den durch die beiden ersten Paragraphen unseres Papyrus bestimmten zeitlichen Rahmen dieser Skizze hinaus, die zum Schlusse nur noch hervorheben soll, mit welcher überraschender Energie Perikles an die Lösung dieser Aufgabe seiner Politik ging. Alsbald nach dem Friedensschlusse vom Jahre 445, wo die Bundesgenossen nicht sofort auf eine werktätige Theilnahme Spartas rechnen konnten, verlangt Athen von den Bündnern wie von athenischen Bürgern die Abgabe eines Getreidezehnten an das eleusinische Götterpaar; die gleiche Zeit, das Jahr 443, bringt schon die Vollendung der Centralisation: in fünf Provinzen, die des Tributes verhassten Namen tragen, ist das gesammte Bundesgebiet eingetheilt, die Entscheidung über die Höhe der einzelnen Tributsätze fällt in Athen, athenische Commissare und Fregatten treiben auch mit Gewalt die Summen ein, um sie in die Kasse abzuführen, die jetzt fest in Athens Händen ruht. Und wieder um dieselbe Zeit muss der Führer der Oligarchen, der mit erbittertster Beredsamkeit die neuen Prachtbauten der Demokratie bekämpft hatte, Thukydidēs, des Melesias Sohn, des Perikles stärkster Gegner, hinaus in die Verbannung. So triumphirt der Staat des Perikles über

Bündner und Oligarchen, und seine Siegeszeichen steigen auf der Burg in Marmor, Gold und Elfenbein empor.

Den weiteren Excerpten steht die Kritik meist machtlos, im einzelnen auch theilnahmslos gegenüber. Für den in § 3 berichteten Hilfszug der Athener fehlt es an jeder controlirenden Parallelüberlieferung; dass die Thatsache an sich durchaus glaublich ist und auch in unsere lückenhafte Kenntniss der Zeit von 450—445 eingereiht werden kann, wurde schon ausgeführt (o. S. 49ff.).¹ — Die Notiz § 4 über das Schiff des Phaiax, falls ich den Sinn getroffen habe, ist irrelevant. Zu bemerken wäre vielleicht, dass in der Vorlage des Epitomators der Name des Schiffes nicht bloß wegen der Beziehung auf den Redner erhalten zu sein brauchte. Wenn Phaiax, was sein Vermögen zweifellos zuliess, sein eigenes Schiff hatte, wie wir das für die Zeit der Schlacht bei Salamis von Kleinias, dem Vater des Alkibiades, und wieder vom Perikles, sowie Alkibiades selbst auch für die spätere Zeit des 5. Jhds. doch mehr durch Zufall wissen, so wird das sicherlich öfter vorgekommen sein, als unsere Ueberlieferung erkennen lässt, und so könnte auch die einfache Thatsache des Besitzes einer eigenen Triere die Erinnerung an den Namen des Schiffes des Rhetors erhalten haben. Unter

¹ Ich will doch nachträglich ausdrücklich darauf hinweisen, dass der schnelle Hilfszug der Athener nach Euboia, dessen Demosthenes mit besonderer Vorliebe, weil nicht ohne Eigenliebe, gedenkt, hier nicht in Betracht kommen kann, trotzdem dass die Zeitangabe und die Betheiligung der Thebaner an dieser Sache auffällig stimmen; vgl. Demosth. XXII 14 πρώην Εὐβοεῦσιν ἡμερῶν τριῶν ἐβοηθήσατε καὶ Θηβαίους ὑποσπόνδους ἀπηλλάξατε. Aischin. III 85 hat dafür ἐν πέντε ἡμέραις ἐβοηθήσατε αὐτοῖς. Die Abfolge der Excerpte ist chronologisch; § 10 gehört um 390; jener Zug aber fällt 357. — Zum Ausdruck vgl. noch: Artemidoros (*Philolog.* 1856 XI 241 fr. 9) bei St. Byz. s. v. Φίλιπποι . . τοῖς δὲ Κρηνῖταις πολεμουμένοις ὑπὸ Θρακῶν βοηθήσας ὁ Φίλιππος κτέ. Philochoros bei Dion. Hal. *ad. Ann.* 9 (*FHG.* I 405 fr. 132) . . . Ὀλυνθίοις πολεμουμένοις ὑπὸ Φιλίππου . . . οἱ Ἀθηναῖοι συμμαχίαν τε ἐποίησαντο καὶ βοήθειαν ἐπεμψαν. Plut. *Pyrr.* 27 Γορτυνίοις πολεμουμένοις βοηθῶν; *comp. Philop. et Tit.* I τοῖς ἑαυτοῦ πολῖταις ἀμύνειν πολεμουμένοις. Diese Wendung, wofür bei den athenischen Classikern (Thukyd., Isokr., Demosth.) Ansätze vorliegen, gewinnt in der späteren Geschichtsprosa an Ausdehnung.

solchen Umständen würde der Name des Schiffes, das sein Besitzer, der Redner, dann selbst getauft hätte, besonders begreiflich erscheinen. — Die Gliederung des peloponnesischen Krieges in den archidamischen und dekeleischen (§ 5) entspricht der Tradition; ich komme darauf im nächsten Kapitel noch einmal zurück. — Was § 6 betrifft, so ist bereits oben (S. 55) dargethan, dass die Auffassung, es sei durch den Verrath des Adeimantos die Schlacht bei Aigospotamoi und damit überhaupt der peloponnesische Krieg für Athen verloren gegangen¹, auf die allgemein in Athen umgehende, unkritische Ansicht zurückgeht, welche von Xenophon und anscheinend auch von Ephoros abgelehnt wird. Ob dieser von der athenischen Selbstliebe gepflegten Ansicht irgend etwas Thatsächliches zu Grunde liegt, ist für uns nicht mehr zu entscheiden; für die vorliegende Fragestellung bleibt also allein zu constatiren, dass der Anonymus in der Weitergabe der Vulgaertradition Theopomp (bei Plutarch) zum Genossen hat, und dass diese Genossenschaft nicht gerade als Empfehlung gelten kann.

Aus dem Inhalte des sehr zerstörten § 7 liess sich wenigstens soviel erkennen, dass von Veränderungen in den dem Rathe unterstellten Finanzbehörden die Rede war und dabei der Tamiai und Kolakreten Erwähnung geschah. v. Wilamowitz hat die Vermuthung ausgesprochen, dass die Kolakreten die Kassenbeamten des areopagitischen Rathes gewesen seien, dessen nicht unbedeutende Kasse sie während des 5. Jhds. auch nach der durch Kleisthenes vorgenommenen Einsetzung der Apodekten verwaltet hätten; dass Perikles ihrer Kasse die Bestreitung des Richtersoldes auferlegte, sei eine wirksame Beschränkung des Areopags gewesen. Das hat E. Meyer jüngst so zu widerlegen gesucht, dass er seine Auffassung von der Entwicklungsgeschichte des Amtes vorlegte². So wenig ich mich zu jener Vermuthung be-

¹ Zu τῷ πολέμῳ.... ἠττήθησαν vgl., nur weil ebenfalls vom peloponnesischen Kriege gesagt, Aischin. II 76 ἠττημένοι τῷ πολέμῳ.

² v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen.* II 190 f.; E. Meyer *Forsch. z. alten Geschichte* II 136 f.

kennen kann, ebensowenig überzeugt mich Meyers Auffassung von dem Zustande der Kolakretenkasse im 5. Jhd., wenn ich auch besonders in einem chronologischen Punkte mit ihm zusammengetroffen bin¹. Die Kasse, welche zu allerlei Zahlungen für staatliche Repräsentations-, Bau-, Cultus- und andere Zwecke, ferner zur Zahlung von einzelnen Beamtengehältern und Ehrengeschenken² herangezogen wurde und zu allem diesem noch mit der Bestreitung des Richtersoldes belastet werden konnte, war unleugbar ein sehr bedeutender Factor im athenischen Staatsorganismus, um so bedeutender, als es in der Finanzverwaltung wenigstens des Staates Athen keine parallele Einrichtung gab. Die Kolakreten waren die einzigen rein staatlichen Beamten, welche eine Kasse mit bedeutenden Baarbeständen zu verwalten hatten; die eine ihrer hauptsächlichsten Einnahmequellen, die *πρυτανεία*, und ihr bedeutendster Ausgabeposten, der Richtersold, lassen das erkennen. Beides setzt eine stets offene Kasse und täglich arbeitende Kassenverwaltung voraus, ist unverträglich mit der Anweisungswirtschaft der Apodekten und sonstigen Beamten. Dass der Kolakretenkasse die *πρυτανεία* zufielen, sowie dass ihr die Kosten der Speisung im *πρυτανείον* zur Last fielen, bezeugt ihre uranfängliche Zugehörigkeit zum alten Staatsherde unten in der Stadt und charakterisirt sie auch noch für die Mitte des 5. Jhds. als die eigentliche alte Staatskasse, als welche sie uns für das 6. Jhd. durch das aus Androtion (*FHG.* I 371 fr. 4) erhaltene solonische (vgl. Aristot. *rp. Ath.* 8, 3) Gesetz 'τοῖς δὲ ἰουσι Πυθῶδε θεωροῖς τοὺς κωλακρέτας δίδοναι ἐκ τῶν ναυκραρικῶν ἐφόδιον ἀργύρια καὶ εἰς ἄλλο ὃ τι ἂν δέη ἀναλώσαι' entgegnetritt³. Diesen Schluss zu be-

¹ Ich hebe dies Zusammentreffen mit der Darlegung des letzteren hervor, weil den folgenden Bemerkungen — schon aus zeitlichen Gründen — ursprünglich jede Beziehung zu jener fehlt, wie meine Darstellung auch jetzt noch erkennen lassen wird.

² Die inschriftlichen Belege bei Hermann-Thumser *Griech. Staatsalterth.* S. 621 und E. Meyer a. a. O. Ich trage nach *Hermes* 1896 XXXI 138 (vom J. 424/3) Z. 9 [δοῦναι Πο]ταμοδώρῳ πεντακοσίας δ[ραχμὰς . . . οἱ δὲ πρυ]τάνεις ἐπιμεληθέντων, [ὅπως ἂν παρασχῶσιν οἱ κωλα]κρέται.

³ Vgl. auch de Sanctis 'Ατθίς p. 239.

stätigen, vereinigen sich zwei verschiedene Beobachtungen. Einmal die, dass diese Kasse wegen des schon betonten Vorhandenseins von Baarbeständen überhaupt, ferner wegen der sehr bedeutenden Höhe des Geschäftsumsatzes, welche litterarische und epigraphische Zeugnisse erschliessen lassen, eine so exceptionelle Stellung in der athenischen Finanzverwaltung einnimmt, wie sie eben nur der Landeshauptkasse zukommen kann. Zweitens verfügt der Rath der Fünfhundert und das Volk absolut frei über die Kasse und ihre Beamten; die Prytanen werden angewiesen, die Kolakreten zur Erfüllung von Zahlungen anzuhalten (s. S. 164, 2); man spürt nichts davon, dass diese Kasse eigentlich dem Areopag gehörte. Die Hauptkasse des Staates war sie, als ihr Perikles die Zahlung des Richtersoldes zuwies, noch im vollsten Masse; der Beweis dafür ist, dass diese Zuweisung an sie überhaupt stattfinden konnte. Ich kann sie damals auch noch nicht für eine verfallende Unbedeutendheit im athenischen Staatsorganismus halten, wie E. Meyer das für das ganze 5. Jhd. thut, mit dem ich ja in der Auffassung ihres ursprünglichen Wesens übereinstimme. Der Verfall der Kasse dürfte erst mit dem letzten Drittel des 5. Jhd. einsetzen. Einmal hat das starke Centralisiren, welches den stäten Grundzug der perikleischen inneren Politik bildet, auch die Finanzverwaltung betroffen. Die Einsetzung der ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν ist des Zeugniß. Auf der Burg, wo seit 449 der Bundesschatz ruht, wird ein athenischer Staatsschatz zusammengezogen, in den die Ueberschüsse und ungebrauchten Baarbestände anderer Kassen abgeführt sein müssen; das ging natürlich nicht ohne eine Schmälerung der alten Staatskasse ab. Sie hatte aber in noch unmittelbarer Weise unter dieser allgemeinen Tendenz zu leiden; denn eben diese Tendenz hat in jener Zeit das Amt der Apodekten schaffen lassen. Weil Androtion (bei Harp. s. v.; *FHG.* I 371 fr. 3) berichtete ὅτι ἀντὶ τῶν κωλακρετῶν οἱ ἀποδέκται ὑπὸ Κλεισθένους ἀπεδείχθησαν, dagegen die attischen Inschriften bis vor kurzem gerade für das 5. Jhd. wohl die Weiterexistenz der Kolakreten, nicht aber die Existenz der Apodekten bezeugten, so schloss man,

dass diese erst im Jahre des Eukleides eingesetzt und somit Androtions Nachricht gänzlich verwerflich sei. Da kam 1884 die Kodrosinschrift¹ und belegte für das J. 418/7 die Existenz der Apodekten. Nun schien Androtions Notiz gerettet; der Irrthum beschränkte sich auf den einen Punkt: der Atthidograph habe nicht gewusst, dass die Kolakreten, wenn auch mit verändertem Amtskreise, bis zum Jahre des Eukleides bestanden hätten. Aber woher weiss man etwas von einer Veränderung ihres Amtskreises? Nirgend hat die Ueberlieferung davon eine Spur. Jene Veränderung beruht lediglich auf einer Annahme, und diese ist gemacht, einzig zu dem Zwecke, um sich mit den Worten des Androtion ἀντὶ τῶν κωλακρετῶν abzufinden. Diese besagen klipp und klar, dass Kleisthenes die Kolakreten aufhob und an ihre Stelle die Apodekten setzte, und enthalten so zunächst zwei Unrichtigkeiten: die Kolakreten sind nicht aufgehoben: Beweis die Inschriften; die Apodekten sind im 5. Jhd. nicht an Stelle der Kolakreten getreten: die Kolakretenkasse ist die Staatskasse. Daraus folgt für mich, dass Androtion von den Kolakreten nur soviel wusste, wie er aus den alten, zu seiner Zeit nicht mehr geltenden (Aristot. a. a. O. οἷς οὐκέτι χρῶνται) solonischen Gesetzen über ihre Stellung entnehmen konnte, welche ihm aus der Ferne der 2. Hälfte des 4. Jhds. betrachtet und bei sonstiger völliger Unkenntniss mit der der Apodekten der demosthenischen Zeit identisch zu sein schien. Wozu aus einer solchen Kenntniss noch ein Stückchen als Wahrheit retten wollen? Auch die Einsetzung der Apodekten durch Kleisthenes ist dem Atthidographen nicht zu glauben. Kleisthenisch wird ja, was nicht solonisch sein kann. Wir haben mehr als ein Dutzend Erwähnungen der Kolakreten in den Inschriften, nur eine der Apodekten. Dieses wäre ein völlig unerklärliches Missverhältniss, hätten die Apodekten im 5. Jhd. auch nur annähernd die Stellung

¹ *CIA*. IV 1 p. 66 n. 53 a (zuletzt Dittenberger *Syll.* 550, wo die Litteratur) Z. 16 καταβαλλέτω τὸ ἀργύριον ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας τοῖς ἀποδέκταις], οἱ δὲ ἀποδέκται τοῖς ταμίαισι τῶν ἄλλων θεῶν παραδιδόντων [κ]ατὰ τὸν νόμον. 28 οἱ δὲ κωλακρέται δόντων τὸ ἀργύριον ἐς ταῦτα (d. h. für die Aufzeichnung in Stein).

wie im 4. Jhd. gehabt oder hätten sie überhaupt während des ganzen 5. Jhds. bestanden. Ihre erste und bisher einzige Erwähnung fällt 418/7. Ich muss nach alledem schliessen, dass diese Beamten eine Institution erst der späteren perikleischen Zeit sind. Ihr Name zeigt, dass sie von Anfang an keine Kasse unter sich hatten; sie nahmen nur in Empfang, um wieder abzuliefern, sei es an Gläubiger des Staates oder an die *Tamiai* der Göttin, die die einzigen wirklichen *ταμίαι* zu bleiben bestimmt waren. Die Schaffung eines solchen Amtes entspricht, wie gesagt, durchaus der Tendenz des in dieser Zeit leitenden Mannes, die Baarbestände den Händen der einzelnen Beamten zu entwenden und in einem Staatsschatze auf der Burg zu centralisiren. Eine solche Neueinrichtung wird nur möglich durch Abzweigungen von Befugnissen aus dem Amtsbereiche eines oder mehrerer anderer bestehender Aemter des gleichen Verwaltungsbereiches. Nach der späteren Stellung der Apodekten müssen wir schliessen, dass die Institution dieser Beamten in erster Linie mit auf Kosten der Kolakreten ermöglicht wurde. — Endlich die Entwicklung des athenischen Reiches. Der Verfasser der alten Schrift über die athenische Verfassung (I 16) erklärt die Bündnerprozesse als Quelle für die *πρωταεῖα*, die ja in die Kolakretenkasse flossen. Wie das athenische Reich wuchs und damit von Jahr zu Jahr mehr Bündnerprozesse in Athen zur Verhandlung kamen, mussten die Einnahmen der Kasse ausserordentlich steigen, und Perikles konnte ihr deshalb die Richterbesoldung aufbürden. Als das Reich 413 zusammenbricht, der Krieg zur See die Fahrt nach Athen für die wenigen reichstreuen Staaten gefährdete, der Krieg im Lande und die Verfassungskämpfe in der Stadt die Rechtspflege störten (Lys. XVII 3), mussten die *πρωταεῖα*, welche damals nicht eine der Quellen, sondern die Hauptquelle der Kolakretenkasse gewesen sein dürften, äusserst kümmerlich fliessen, und schwerlich konnte die durch die sonstige Finanzregulirung schon geschwächte Kasse noch die Bestreitung des Richtersoldes ermöglichen. Die Oligarchen von 411, welche die Kolakreten einfach aufheben wollten (Aristot. *rp. Ath.* 30, 2), haben nur die Con-

sequenz aus der bald nach der Mitte des 5. Jhds. beginnenden Entwicklung gezogen. Dass sie wollten, was die Verhältnisse erforderten, hat die Demokratie, welche sie stürzte, bestätigt. Mit 410 verschwinden die Kolakreten aus den Inschriften, und die Posten, welche früher ihrer Kasse zur Last fielen, werden von den Hellenotamieen, bei denen noch die εικοσταί an Stelle der früheren φόροι eingingen (Thuk. VII 28,4), bestritten (*CIA.* I 59,35; 61,9. IV 2 n. 1 b, 39). Der Schluss ist unabweisbar, dass die Kolakreten seit 410 nicht mehr bestehen. Die Demokratie hat die Absicht der Oligarchen ausgeführt, auch darin, dass sie die Hellenotamieen ganz in den Dienst des athenischen Staates stellte; denn auch das haben jene, nach den Worten des Vorschlages zu schliessen, gewollt. So hatte ich aus Inschriften und nach historischer Ueberlegung schliessen zu müssen geglaubt, lange ehe unser Papyrus seine Heimath verliess. Jetzt findet sich die Erwähnung von πάλαι κωλακρέται in ihm, und zwar bei der Darstellung von Ereignissen des J. 404/3; das setzt aber voraus, dass das Amt vor diesem Jahr aufgehoben war.

Für diese Einzelnachricht empfängt also das Excerpt § 7 seine Beglaubigung aus den Inschriften; die Nachricht als ganze, dass bei der Restauration von 404/3 Veränderungen im Finanzwesen Athens vorgenommen wurden, meldet einfach etwas historisch Nothwendiges. Und wir wissen ja auch sonst davon. Man denkt ohne weiteres an das Eingehen der Hellenotamieen 404. Die Zuschüsse, welche diese Beamten, wie eben berührt, für mancherlei athenische Sonderbedürfnisse nach 410 zu leisten hatten, mussten seit 403 von anderen Kassen übernommen werden. Auch an die Veränderungen, welche die Verwaltung der heiligen Gelder auf der Burg zwischen 407/6 und 403/2 erfahren hat, darf man in diesem Zusammenhange erinnern. Die Oligarchen, welche die Kolakreten aufheben wollten, hatten auch die Absicht gehabt, die beiden Collegieen der ταμίαι τῆς θεοῦ und der τῶν ἄλλων θεῶν in das eine der ταμίαι τῆς Ἀθηναίας καὶ τῶν ἄλλων θεῶν zusammenzuziehen (Aristot. a. a. O.). Das ist, wie *CIA.* IV 2 p. 175 n. 642b erschliessen lässt, spätestens 404/3

vollzogen¹, nachdem die beiden Collegia noch bis 407/6 gesondert bestanden hatten. Die Frage steht darauf, ob die Neuerung erst eben dem Jahre, in dem sie uns begegnet, oder bereits den beiden vorhergehenden Jahren angehört. So lange man annehmen musste, dass die Reorganisationen im wesentlichen erst mit dem Archontat des Eukleides einsetzen, lag die Auffassung nahe, dass die Neuordnung der Tamiaibehörde, die schon 404/3, also vor Eukleides, sich zeigte, bis 406/5, d. h. bis unmittelbar an das letzte uns bekannte Jahr der älteren Ordnung, herangehe². Wo wir jetzt durch den Papyrus sehen, dass möglicher Weise — mehr lässt sich nicht sagen (u. S. 175. 178) — direkt nach der Einsetzung der Demokratie, während der drei Monate bis Eukleides, Veränderungen in der Finanzverwaltung vorgenommen worden sind, darf man fragen, ob die aus jener Inschrift bisher für das ganze Jahr 404/3 erschlossene Zusammensetzung der Verwaltung der heiligen Kassen nicht vielmehr erst der Restauration der letzten Monate des Amtsjahres 404/3 zuzuweisen sei. Eine Entscheidung ist nicht zu treffen, aber dass das Excerpt die neue Fragestellung ermöglicht, verleiht ihm einigen Werth.

Die im folgenden Excerpt (§ 8) berichteten Aenderungen in der Justizverwaltung gehören, wie die chronologische Abfolge wahrscheinlich macht, ebenfalls noch in die letzten drei Monate des J. 404/3. Der erste Theil des Excerptes enthielt anscheinend Angaben über die Bildung von δικαστήρια und über Gerichtsvorstandschaft ([εἰσά]γειν) der Thesmotheten. Sicher hat jene Zeit sehr bedeutende Veränderungen in der athenischen Gerichtsverfassung und Rechtspflege gesehen, wie denn überhaupt die ganzen letzten Jahrzehnte des 5. Jhds. hindurch auf diesem Gebiete stark herumexperimentirt worden ist³; hier genügt es, auf die grosse Gesetzesrevision zu verweisen, welche aus Andokides' Mysterienrede bekannt ist. Einzel-

¹ [Τὰδε οἱ ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας καὶ τῶν ἄλλων θεῶν οἱ ἐπὶ Εὐκλείδου ἀρχοντος . . . [folgten drei Namen παρὰ τῶν προτέρων ταμιῶν . . . ; dazu Lehner *Ueber die athen. Schatzverzeichnisse des 4. Jhds.* S. 13.]

² Lehner a. a. O. S. 17.

³ Vgl. die Beilage: 'Zum athenischen Gerichtswesen'.

angaben des Papyrus liessen sich nicht mehr wiedergewinnen. Ist τὰ μὲν ᾧ [δικαστήρια] richtig verstanden, so dürfte dazu die Notiz des *Lex. Patm.* (BCH. 1877 I 137) ἡλιαία τὸ μέγα δικαστήριον... ἦν δὲ ποτὲ μὲν χιλίων ἀνδρῶν καὶ πεντακοσίων καὶ ἑνός, <ποτὲ δὲ χιλίων ἀνδρῶν καὶ ἑνός> ἦσαν δὲ οἱ χίλιοι καὶ πεντακόσιοι ἐκ τριῶν δικαστηρίων κτέ.¹ mit Fug verglichen werden. — Der zweite Theil des Excerptes handelte wahrscheinlich von dem Uebergang der Thesmotheten in den Areopag, und brachte dazu Angaben, welche dunkel bleiben, so lange die Zahl εἴθ nicht erklärt ist. Hier hat die Kritik nichts zu thun; nur wundern könnte man sich, weshalb an dieser Stelle überhaupt von jenem Uebergang in den Areopag die Rede war: ich denke, das nächste Excerpt giebt die Erklärung.

Dieses (§ 9) bringt abgesehen von der interessanten Datirung auf den Archonten Pythodoros (o. S. 65 f.)² Nachricht von dem Amte der Nomophylakie, und zwar kann (u. S. 174) es nichts anderes als seine Aufhebung gemeldet haben. Auch wenn wir dies letzte nicht mehr eruiren könnten, allein die Nennung des Amtes unter dem Datum des Anarchiejahres wäre von grösster Bedeutung; denn sie entscheidet den alten Streit, ob im 5. Jhd. Nomophylakes zu Athen bestanden oder nicht. Die ausführlichste Notiz über dieses Amt steht im *Lex. Cantab.* νομοφύλακες ἕτεροὶ εἰσι τῶν θεσμοθετῶν, ὡς Φιλόχορος ἐν τῇ ἐβδόμῃ οἱ μὲν γὰρ ἄρχοντες ἀνέβαινον εἰς Ἄρειον πάγον ἐστεφανωμένοι, οἱ δὲ νομοφύλακες στρόφια λευκὰ ἔχοντες (στρόφια χαλκὰ ἄγοντες die Hs.). καὶ <ἐν> ταῖς θείαις ἐναντίον <τῶν> ἀρχόντων ἐκαθέζοντο καὶ τὴν πομπὴν ἐκόσμουσαν τῇ Παλλάδι. τὰς δ' ἀρχὰς ἠνάγκαζον τοῖς νόμοις χρῆσθαι καὶ ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ καὶ ἐν τῇ βουλῇ μετὰ τῶν προέδρων ἐκάθηοντο κωλύοντες τὰ ἀσύμφορα τῇ πόλει πράττειν. — ἐπτα δὲ ἦσαν καὶ κατέστησαν, ὡς Φιλόχορος, ὅτε Ἐφιάλτης μόνα (μόνη Hs.) κατέλιπε τῇ ἕξ Ἄρειου πάγου βουλῇ τὰ ὑπὲρ τοῦ σώματος. Dieser Artikel ist auch sonst in der lexikographischen Tradition erhalten, wenngleich verschieden gebrochen und gekürzt. Alle

¹ Die Parallelen bei Teusch *De sortitione iudicum apud Athenienses* (Göttingen 1894) p. 33, woher auch die Ergänzung.

² Den inschriftlichen Beleg für ihn (o. S. 65, 2) bestreitet jetzt A. Körte *Ath. Mitth.* 1901 XXV 392 ff.]

diese Brechungen zeigen, dass nur der erste grosse Abschnitt im Lex. Cantabr. bis πρᾶττειν der allgemeinen Tradition entstammt; den Parallelen bei Harpokration, Photios, Suidas, in den Bekkerschen Lexika (p. 191, 21; 283, 16), bei Pollux (VIII. 94) und in den Schol. *Aeschin.* III 13 fehlt der Schlusssatz von ἐπτά ab. Daraus hat Starker¹ richtig gefolgert, dass dieser Schlusssatz eine selbständige Erweiterung des überkommenen Artikels darstelle, wie er auch in der Wiederholung der Quellenangabe (ὡς Φιλόχορος) mit Recht das äussere Anzeichen eines Nachtrages und so die Bestätigung seiner Folgerung erblickt. Anstatt nun diese richtige Scheidung für die Forschung nutzbar zu machen, hat Starker sie schleunigst wieder verwischt, indem er den Inhalt des ganzen Artikels im Lex. Cantabr. für die Nomophylakes des 5. Jhds. in Anspruch nimmt. Daran hätte einfach der Wortlaut bei *Bekk. Anecd.* p. 283, 16 hindern müssen: ἄρχοντες οἱ ἐν ἐκκλησίᾳ καὶ ἐν βουλῇ μετὰ τῶν προέδρων καθήμενοι καὶ ἀναγκάζοντες αὐτοὺς τοῖς νόμοις χρῆσθαι καὶ κωλύοντες ἐπιψηφίζειν, εἴ τι εἴη παράνομον ἢ ἀσύμφορον τῇ πόλει (vgl. Phot. s. v.). Das technische ἐπιψηφίζειν und noch mehr die Disjunction παράνομον ἢ ἀσύμφορον, welche genau die gesetzliche Begründung der γραφὴ παρανόμων² wiedergiebt, erweisen, dass hier der ursprüngliche Wortlaut getreu gewahrt ist. So sind die Nomophylakes neben den πρόεδροι gesichert. πρόεδροι in dem hier geforderten Sinne giebt es aber erst etwa vom dritten Jahrzehnte des 4. Jhds. ab, also bezieht sich diese Notiz auf die νομοφύλακες, die der Phalereer Demetrios einsetzte. Da nun der lange erste Abschnitt augenscheinlich ein einheitliches Ganzes ist, das in Theile verschiedener Provenienz zu zerlegen auch nicht ein Schatten von Berechtigung vorliegt, so ist man gezwungen, alle die Angaben des Einganges über Functionen und Ehren der Nomophylakes auf die Träger dieses Namens vom Ende des

¹ Starker *De nomophylacibus Atheniensium* (Breslau 1880) p. 58qq; daselbst sämtliche Testimonia vereinigt.

² R. Schoell *Ueber attische Gesetzgebung* (Sitzungsbd. d. Münch. Akad. 1886) S. 134 ff.

4. Jhds. zu beziehen; nichts aber giebt das Recht, den gesonderten Schlusssatz zu discreditiren. Natürlich hat philologische Spintisirerei an dem Ausdrucke τὰ ὑπὲρ τοῦ σώματος zu mäkeln gehabt, als ob der Gedanke 'die Befugnisse zum Schutze von Leib und Leben' — denn das bedeuten doch die Worte einfach — sich schärfer und kürzer zugleich ausdrücken liesse. Der Ausdruck ist so treffend, dass ich ihn mir direkt aus Philochoros herübergenommen denken könnte. Inhaltlich hat man nicht nur an der Siebenzahl Anstoss genommen: die Zahl falle ganz aus dem System des athenischen Verfassungsgebrauches heraus, sondern an der ganzen Nachricht: nirgend, weder in Schriftstellern noch in den Inschriften, fände sich eine Spur von Nomophylakes zur Zeit des Perikles und des peloponnesischen Krieges. Das ist Hyperkritik, die sich nicht der Grenzen bewusst hält, welche unserer Kenntniss von den inneren Einrichtungen des athenischen Staates in jener Epoche durch die Mangelhaftigkeit des Quellenmaterials — es kommen im Grunde nur die Inschriften in Betracht — gesetzt sind. Bis vor 15 Jahren die Kodrosinschrift eine Erwähnung der Apodekten gab, konnte die Existenz dieser Behörde für das 5. Jhd. geleugnet werden; und doch wie unendlich häufiger muss Anlass gewesen sein, diesen, dem täglichen Leben dienenden, Kassenbeamten in öffentlichen Urkunden Anweisungen zu geben, als der hohen Behörde, die nur in aussergewöhnlichen Fällen hervorgetreten sein dürfte, Erwähnung zu thun? Man erinnere sich ferner, dass die νεωροί des 5. Jhds. uns erst aus den Inschriften wieder bekannt geworden sind¹. Wie bedeutende Aemter sich uns verstecken können, haben wir doch erst beim ἐπιμελητῆς τῶν κρηνῶν gelernt; es bedurfte seiner Erwähnung bei Aristoteles, damit man ihn in einer Urkunde voll würdigte. Und das passirte uns nicht mit einer Institution des 5., sondern des 4. Jhds., aus dem uns viele Hunderte von Inschriften zu Gebote stehen. Woher nimmt man nun eigentlich das Recht, einem direkten Zeugnisse, weil ihm anderweitige Bestätigung fehlt, den Glauben zu versagen, während man nicht etwa auf ein festes

¹ Vgl. die Beilage 'Zur athenischen Marineverwaltung'.

Zeugniss, sondern auf eine Vermuthung hin, mag sie auch von Boeckh sein, fest behauptet, dass erst Demetrios die Nomophylakes eingesetzt habe, trotzdem dieser Vermuthung jedwede Beglaubigung mangelt: sie mangelt in der litterarischen Ueberlieferung, denn die confuse Polluxstelle (VIII 102), wo durch Verwechslung zwischen νομοφύλακες, δεσμοφύλακες und οἱ ἔνδεκα ein sachlicher Gallimathias zu Stande gekommen ist, wird Niemand im Ernste für einen Beweis ausgeben wollen, wie sie doch auch nur eine Handhabe zu jener Vermuthung gegeben hat. Die Beglaubigung fehlt auch, wohlgemerkt, in den Inschriften vom Ende des 4. Jhds. Doch hier ignorirt man diesen Mangel; das gleiche Verhältniss im 5. Jhd. verwendet man gegen die Glaubwürdigkeit der Philochorosnachricht. Aber, heisst es, für die Zeit des Demetrios passt die Institution. Also weil wir diese Zeit etwas kennen und ein Urtheil haben dürfen, dürfen wir jene Vermuthung gut heissen? Sollen wir, weil uns ein ebenso sicheres Urtheil über die Institutionen der Mitte des 5. Jhds. fehlt, einem direkten Zeugniss keinen Glauben schenken? Gerade, weil wir uns kein festes Urtheil anmassen dürfen, haben wir die an sich völlig unverdächtige Nachricht von der Einsetzung der Nomophylakes um 460 zu glauben. Denn unverdächtig ist sie, sobald man erkannt hat, dass allein der zweite Abschnitt des lexigraphischen Artikels auf die alten Nomophylakes sich bezieht; discreditirt hat sie nur die unkritische Hineinziehung der Nachrichten des ersten Abschnittes, welche auf die jüngeren Nomophylakes gehen. Ob die Siebenzahl richtig ist, wer will es entscheiden? Man müsste die Funktionen der Beamten kennen, um urtheilen zu dürfen; wir erfahren aber nur, dass die Einsetzung der Nomophylakes mit der Verdrängung des Areopags aus der politischen Verwaltung des Staates zusammenhing. Soviel war bisher zu wissen, soviel mussten wir aber auch unserer Ueberlieferung glauben¹.

¹ Dass die Aufhebung der Nomophylakie des Areopags, also die Bestellung der Nomophylakes demokratisches Programm ist, geht aus dem oligarchischen Wunschzettel in der Form der drakontischen Verfassung bei Aristot. *rp. Ath.* 4, 4 hervor, wo der Areopag φύλαξ τῶν νόμων heisst. — Für die Richtigkeit einer

Im Jahre der Anarchie, 404/3, erwähnt unser Papyrus τὴν τῶν νομοφυλάκων ἀρχήν. Die von ihm völlig unabhängige Philochorosnotiz hat bereits das Bestehen des Amtes für das 5. Jhd. verbürgt. Unabhängig von einander sind die beiden Zeugnisse schon deshalb, weil das eine die Zeit der Einsetzung, das andere das Datum der Aufhebung giebt. Denn dass nur diese in dem Excerpte berichtet gewesen sein kann, dürfte Niemand bezweifeln. Es wird das von den ganzen inneren Verhältnissen nach dem Falle Athens und durch das Fehlen dieser Behörde im 4. Jhd. gefordert, so dass schon längst von denen, welche die Nomophylakes im 5. Jhd. geglaubt haben, das Eingehen des Amtes vermuthungsweise in die Restaurationszeit gesetzt worden ist¹. Auch ohne die Beglaubigung seitens des ergänzenden, unabhängigen und unantastbaren Zeugnisses des Philochoros müsste das Excerpt Vertrauen finden. Seine Angabe ist an sich durch die Datirung auf Pythodoros geächtet; nur aus vorzüglicher Quelle war das zu entnehmen.

So hat das Bestehen der Nomophylakes im 5. Jhd. als gesichert zu gelten. Allerdings ein Irrthum war die Zuweisung ihrer Aufhebung an die demokratische Restauration. Die Dreissig waren eine Commission, eingesetzt, um die πατριος πολιτεία wiederherzustellen. Was sie unter πατριος verstanden, ist bekannt. Eine Behörde der νομοφύλακες war mit ihren Absichten und im Grunde auch mit ihrem Auftrage unvereinbar; wir müssen also annehmen, dass die νομοφύλακες schon von den Dreissig beseitigt wurden. Die Ueberlieferung bestätigt diesen Schluss. Aristoteles (*rp. Ath.* 35, 2) berichtet: τὸ μὲν πρῶτον . . . προσεποιούοντο διώκειν

neuen Nachricht ist es immer bezeichnend, wenn schon vor ihrem Bekanntwerden die Forschung zu einem mit ihr übereinstimmenden Resultate kam; sie muss dann eben den bekannten und kritisch geprüften Thatsachen oder Verhältnissen, mit welchen die Forschung operirte, entsprechen. Schon vor Herausgabe der *Lex. Cantab.* hat Gruber *Encycl.* I 6 p. 252 die Einsetzung der Nomophylakes an den Sturz des Areopag geknüpft (Starker a. a. O. p. 2). Ein gleiches trifft für das Datum der Aufhebung zu; s. die folgende Anm.

¹ Zuerst so meines Wissens Scheibe *Die oligarch. Umwälzung in Athen* S. 151; dies Buch ist eine treffliche, heut sehr mit Unrecht fast vergessene Arbeit.

τὴν πάτριον πολιτείαν, καὶ τοὺς τ' Ἐφιάλτου καὶ Ἀρχεστράτου νόμους τοὺς περὶ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν καθείλον ἐξ Ἀρείου πάγου. Zu diesen Gesetzen müssen diejenigen gehört haben, welche die Einsetzung der Nomophylakes verfügten, insofern für diese die politische Beschränkung des Areopags die Vorbedingung war: Das Datum des Papyrus stimmt dazu; ὃν ἐνιαυτὸν ἦρχε Πυθόδωρος κτέ. geht auf das ganze Jahr, also auch auf die Zeit der Dreissig. Da nun die in dem vorhergehenden Excerpte berichteten Thatsachen sicher erst nach dem Sturze der Dreissig fallen, so liegt hier in der Erzählung der ersten Restaurationszeit offenbar eine kleine Störung der chronologischen Abfolge der Excerpte vor, welche sich im Folgenden aufklären wird.

Hat man nun die Aufhebung der Nomophylakes den Dreissig zuzuschreiben, ein Irrthum wäre es, wollte man ihnen darum auch zutrauen, dass sie die νομοφυλακία dem Areopag restituirt hätten. Nichts weniger als das entspräche ihrem ganzen Regime; darüber ist kein Wort zu verlieren. Ja, man hat den Eindruck, als ob sie selbst in das dem Areopag gebliebene Forum Uebergriffe gewagt haben. Dass sie die politische Gerichtsbarkeit ihrem Rathe in die Hand gaben, erhellt aus dem Schicksale des Theramenes ebenso wie aus Lysias' Reden gegen Eratosthenes (XII 48) und Agoratos (XIII 35); die Grenzlinie zwischen reinem Criminalprozess und politischem Prozess ist in Zeiten des Terrorismus nothwendig eine schwankende. Die oft behandelten Worte, die Lysias (I 30) sicherlich nicht lange nach dem J. 404/3 sprechen lässt, αὐτῷ τῷ δικαστηρίῳ τῷ ἐξ Ἀρείου πάγου, ᾧ καὶ πάτριόν ἐστι καὶ ἐφ' ἡμῶν ἀποδέδοται τοῦ φόνου τὰς δίκας δικάζειν, διαρρήδην εἶρηται κτέ. erklären sich unter diesem Gesichtspunkte ohne weiteres. Und dass ich sie richtig verstehe, erkennt man aus dem Wortlaut des Vertrages, welcher unter Eukleides zwischen den in Eleusis befindlichen Oligarchen und der demokratischen Regierung von Athen abgeschlossen wurde. Wenn es darin heisst (Aristot. *rp. Ath.* 39, 5) τὰς δὲ δίκας τοῦ φόνου εἶναι κατὰ τὰ πάτρια, εἴ τις τινα αὐτόχειρ ἀπέκτεινεν ἢ ἔτρωσεν, so ist das zunächst durchaus nicht, wie man

hat verstehen wollen, eine abgekürzte Bezeichnung für die Criminalgerichtsbarkeit überhaupt; denn am Palladion und Delphinion richteten unmittelbar nach Eukleides nicht mehr ἐφέται, sondern δικασταί¹; also auf diese Form des Criminalprozesses passt das κατὰ τὰ πάτρια nicht. Nur von dem Areopag ist die Rede. Da hat man das Recht zu fragen, warum gerade dessen Gerichtsbarkeit garantirt wird hier in diesem Verträge mit den Oligarchen. Die Antwort ist eben die, dass die Oligarchie unter den Dreissig die Gerechteste des Areopags angegriffen hatte. Die Lysias- und Aristotelesstelle erklären und stützen sich gegenseitig². Es ist höchst bemerkenswerth, wie die letzte Consequenz der Politik eines Ephialtes, von der terroristischen Oligarchie gezogen wird, aber von dieser Regierung durchaus verständlich. Dem Areopag hat sie die νομοφυλακία nicht wiedergegeben; das that die Demokratie. Teisamenos hat im Jahre des Eukleides wahrlich keine gleichgiltige oder eigentlich selbstverständliche Bestimmung seinem Antrage (Andok. I 84) eingefügt mit den Worten: ἐπειδὴν δὲ θεῶσιν οἱ νόμοι, ἐπιμελείσθω ἢ βουλή ἢ ἐξ Ἀρείου πάγου τῶν νόμων, ὅπως ἂν αἱ ἀρχαὶ τοῖς κειμένους νόμοις χρῶνται. Mit Absicht wird hier die dem Areopag erst jüngst wiedergegebene Befugniß betont und bestätigt. Demnach enthält dieser Gegensatz zusammen mit den eben herangezogenen Stellen aus Lysias und Aristoteles eine Bestätigung der Nachricht unseres Excerptes.

So kennen wir das Jahr der Einsetzung und Aufhebung der Nomophylakes im 5. Jhd.; über ihre Amtsbefugniß kann

¹ Zusammenstellung bei G. Gilbert *Beiträge z. Entwicklungsgesch. des griech. Gerichtsverfahrens* u. s. w. (Jahrb. f. cl. Phil. Supp. XXIII 1896) S. 502.

² Die hyperbolische Tirade Demosth. XXIII 66 τοῦτο μόνον τὸ δικαστήριον οὐχὶ τύραννος, οὐκ ὀλιγαρχία, οὐ δημοκρατία τὰς φονικὰς δίκας ἀφελέσθαι τετόλμηκεν kann nur dem als eine Gegeninstanz erscheinen, der nicht sieht, was sie beweisen soll. Uebrigens ist οὐ δημοκρατία nicht zu streichen mit Blass. In der Aufzählung giebt es keinen Hiatus; sachlich ist dieses Glied gefordert; es mussten für die absolute Negirung alle drei Verfassungsformen des nachtheseischen Athen aufgezählt werden. — Ich treffe oben im Texte, wie ich nachträglich sah, ganz mit Gilbert a. a. O. S. 501 zusammen.

man wenigstens vermuthen, was ihr Name errathen lässt, das νομοφυλακείν, dessen Begriff im Allgemeinen der Passus aus dem Teisamenosantrag angiebt. In besonderem Masse ist bedauerlich, dass wir die Schlussworte des Excerptes nicht sicher herstellen können. Enthielt das ἀνδρῶν ἰσ̄ die Stärke des Collegiums, so stünde diese ‚Sechzehn‘ der Siebenzahl bei Philochoros gegenüber; aber dieser Widerspruch würde weder jene noch diese Zahl discreditiren, im Gegentheil der Werth der beiden Notizen stiege. Von 460 bis 404 können, wie schon oben (S. 70) angedeutet, mancherlei Veränderungen mit dem Amte vorgenommen sein; wir lernten so seine Anfangs- und seine Endstärke kennen. Die Zahlen an sich dürften zu Bedenken keinen Anlass geben, ja sie würden einander bestätigen; denn die ‚Sechzehn‘ ist in dem Zahlensystem der kleisthenischen Verfassung nicht minder ungewöhnlich als die ‚Sieben‘. Das ist alles, was wir über das ältere Nomophylakencollegium wissen oder vermuthen können.

Alle anderen von den Lexikographen gegebenen Bestimmungen sind den jüngeren Nomophylakes zuzuweisen. Dass das τὰς δ' ἀρχὰς ἡνάγκαζον τοῖς νόμοις χρῆσθαι der Lexika sich auch im Wortlaut mit dem Satze des Teisamenos berührt, wird niemandem den Gedanken empfehlen, dass doch einzelne jener Angaben auch auf die ältere Behörde sich bezögen; der Ausdruck ist stereotyp. Im Besonderen hat man die Notiz, dass die Nomophylakes in den Areopag eingetreten seien, von dem älteren Amte fern zu halten. Es scheint ja zunächst verlockend, den Eintritt von 7 (oder 16) neuen Mitgliedern ausser den 9 Archonten als eine beabsichtigte Demokratisirung¹ dieses alten aristokratischen Rathes, als einen ‚Pairsschub‘, zu betrachten. Allein man traut den Demokraten von 460 etwas zu, woran sie kaum noch ein Interesse haben konnten: was hatte es für einen Zweck, den alten Rath zu demokratisiren, nachdem man ihm jegliche politische Initiative und Executive genommen hatte?

Jetzt zurück zu dem zweiten Abschnitte des vorausgehenden Excerptes; denn nunmehr sind wir im Stande, die

¹ So zuerst Oncken *Athen u. Hellas* I 207 ff.

vorher (S. 170) aufgeworfene Frage zu beantworten, wie eine Notiz über den sonst allgemein bekannten Eintritt der Thesmotheten in den Areopag in den Zusammenhang dieser Excerpte sich fñgt. 461 war dem Areopag das νομοφυλακείν genommen, die Dreissig hatten auch seine Competenz als Gerichtshof angetastet: die Demokratie gab ihm jenes wieder und bestätigte ihm diese. So erhielt der alte Rath vom Ares-hñgel um 403 seine Constitution in der restaurirten Demokratie; die Rechte und Stellung, welche er während der Zeit der Redner innehatte, sind ihm damals gegeben worden. Dass bei dieser grundlegenden Rehabilitation der Körperschaft im Staatsorganismus zugleich einige Bestimmungen über ihre Zusammensetzung und die Qualification der Mitglieder getroffen wurden, darf nicht bloß als möglich, sondern sogar als wahrscheinlich gelten. Ich denke, eine dieser Sonderbestimmungen, welche Bedingungen über den Eintritt der Thesmotheten in den Areopag betrafen, war in dem 2. Theil von § 8 berichtet.¹ So befindet sich die Notiz in zeitlicher wie sachlicher Hinsicht innerhalb des Kreises von Nachrichten, welche in den historisch eng verbundenen § 7—9 enthalten waren, durchaus an ihrem Platze. Und in diesem Zusammenhange dürfte sich auch die vorher (S. 175) beregte kleine chronologische Schwierigkeit in der Abfolge der Excerpte erklären. Anknñpfend an die Thesmotheten kam der Schriftsteller auf den Areopag und seine Rehabilitation zu sprechen; wie er dabei der Nomophylakie gedachte, fügte er eine Bemerkung über die Aufhebung der Nomophylakes durch die Dreissig hinzu. So kam diese Notiz, die eigentlich vor die Excerpte aus der Zeit der demokratischen Restauration gehörte, in diese hinein, ohne dass damit doch die zeitliche Abfolge des Ganzen gestört erscheinen kann.

Fassen wir noch einmal das Resultat der Prüfung von § 8 und 9 zusammen, so hat sich ergeben, dass ihr Inhalt

¹ Ob die oben (S. 63) ausgesprochene Vermuthung über den Inhalt jener Sonderbestimmungen das Richtige trifft oder nicht, ist für die Gesamtaufassung des Zusammenhanges gleichgiltig.

nicht nur keinerlei Bedenken unterliegt, sondern Thatsachen enthält, welche sowohl mehrfache direkte wie indirekte Bestätigung aus unserer sonstigen Ueberlieferung finden, als auch sich dem Bilde der Restaurationszeit als neue, sichtbar getreue Züge einfügen.

Ueber die Glaubwürdigkeit endlich des letzten Excerptes (§ 10), welches von der Besetzung der Aemter durch Neubürger handelt, bedarf es nach dem bereits oben (S. 72) angeführten Beleg für diese staatsrechtliche Neuerung keines Wortes weiter. Geschichtlichen Werth hat die Notiz, welche ja zeitlich nicht zu weit von dem Jahre des Eukleides entfernt werden darf, für uns insofern, als sie bezeugt, dass jene Neuerung im athenischen Staatsleben thatsächlich nicht viel früher eingetreten ist, als sie uns in den ersten beglaubigten Fällen entgegentritt.

Die vorstehenden Untersuchungen haben im Einzelnen die Glaubwürdigkeit der Excerpte geprüft und zugleich festzustellen versucht, in wieweit unsere historische Kenntniss durch die neuen Nachrichten vertieft oder erweitert wird. Die Einzelurtheile und -werthungen zusammenzufassen, um aus ihnen zu einem Gesamturtheil über Wesen und Werth der neuen Fragmente zu gelangen, muss die Aufgabe des letzten Kapitels sein.

IV.

Der Epitomator und seine Vorlage.

Der Text des Papyrus enthält, wie die voranstehenden Untersuchungen gezeigt haben, eine im Verhältniss zu seinem Umfange ungewöhnlich grosse Anzahl von werthvollen Nachrichten. Dass diese eine ganze Reihe schon bekannter That- sachen in neues Licht setzen, verdient gewiss Hervorhebung, hat aber doch mehr secundaeres Interesse. Ihr Werth besteht in erster Linie darin, dass sie eine Anzahl für uns entweder völlig oder doch theilweis neuer That- sachen bieten. Von zehn Excerpten besitzen wir die Reste, und darunter bringen die folgenden positive und direkte Erweiterungen unseres historischen Wissens: § 1 die Zusammensetzung der Baubehörde für den Ausbau der Burg und die Einreihung des Parthenonbaues in dieses allgemeinere Unternehmen, § 2^a das Datum der Uebersiedelung des Bundesschatzes von Delos nach Athen und den Namen des Antragstellers Perikles, § 2^b die gleichmässige Vertheilung der Flottenneubauten auf die Phylen im 5. Jhd., § 3 den Hilfszug der Athener, § 4 die Notiz über das Schiff des Phaiax, falls ich richtig verstanden habe, § 7—9 die Reformen der demokratischen Restauration in der Finanzverwaltung (7), im Gerichtswesen (8) und bezüglich der Nomophylakes und der Stellung des Areopag (9).

Das ist absolut gerechnet nach dem augenblicklichen Stande unserer Kenntnisse; allein dem Wesen der Excerpte wird man mit dieser Beurtheilung nicht gerecht. Unsere Kenntniss hat durch Inschriften, Münzen und moderne Combination eine sehr bedeutende Erweiterung über das auf litterarischem Wege allein Ueberlieferte hinaus erhalten.

Wir wissen heute in vieler Beziehung mehr von der athenischen Geschichte und der athenischen Staatsverwaltung im 5. Jhd., als die Athener selbst schon im 4. Jhd. oder gar die späteren Universalhistoriker es thaten. In die litterarische Ueberlieferung gehören aber unsere Excerpte; mit Rücksicht auf sie ist also ihr Werth zu bemessen. Und auch solche Rechnung wäre noch unbillig; sie ist zu summarisch. Unsere schriftstellerische Ueberlieferung über athenische Geschichte und Alterthümer zerfällt, allgemein gesprochen, in drei grosse Stränge. Den ersten bilden die bei den eigentlichen Historikern dieses Theiles der Geschichte vorliegenden Nachrichten¹, den zweiten die gelegentlichen Ausführungen oder Bemerkungen bei den sonstigen Historikern, sowie bei Rednern, Philosophen, Dichtern und Geographen, den dritten die Artikel, Excerpte und Notizen, welche in der lexikographisch-grammatischen Litteratur², in den Scholien und bei Sammlern, wie Athenaeus, Aelian, Polyaen, Frontin, Valerius Maximus zerstreut sind. Rein quellenmässig betrachtet, kann diese letzte Gruppe den beiden anderen nicht als gleichwerthig geachtet werden; sie ist aus ihnen abgeleitet, abhängig. Rücksichtlich ihrer Verwendung unsererseits jedoch nimmt sie eine selbständige Stellung ein. Ihr Quellgebiet, die beiden ersten Gruppen, war zu der Zeit, da sie ihm entschöpft wurde, um vieles breiter und tiefer, als wir es noch finden; aus uns versiegter Fülle hat sie gerettet. Zur ersten Gruppe, der historischen, gehörte die Schrift, der die Papyrus-excerpte entstammen. Die Ueberlieferung also dieser Gruppe sammt ihrer nach dem eben Bemerkten nothwendigen Erweiterung aus der dritten Gruppe, soweit diese auf historische Quellen zurückgeht, ergiebt den relativen Mass-

¹ Hierher gehört natürlich Aristot. *rp. Ath.*

² Diese ist für einzelne Theile umsichtig von Bursy *De Aristot. πολ. Ἀθην. partis alterius fonte et auctoritate* (Dorpat 1897) behandelt. Die Arbeit für das ganze Gebiet steht noch aus. Dass dabei für die sog. Alterthümer erheblich Neues herauskommen werde, ist nicht zu erwarten; aber litterarhistorisch werden wir lernen. Es handelt sich darum, die *παρὰδοσις* dieses Unterrichtsgegenstandes klarzulegen.

stab für den Werth der Excerpte. So als rein historisches Denkmal betrachtet, steht dann der Papyrus in seinem Kreise weiter allein da mit der Nachricht über den Flottenbau (2^b) — denn nur aus Andokides war er uns bekannt —, ferner mit der Notiz über die Besetzung der Aemter durch Neubürger (10), die sonst nur im platonischen Ion überliefert ist, endlich auch mit jener Eintheilung des peloponnesischen Krieges in den archidamischen und sicilischen Krieg (5); denn so geläufig uns diese Bezeichnungen auch sind, der vorhandenen rein historischen Ueberlieferung ist der πόλεμος Ἀρχιδάμιος vollkommen fremd. Sein Name begegnet im Ganzen viermal in der lexikographisch-grammatischen Litteratur. Harpokr. Ἀρχιδάμιος πόλεμος Ἀυσίας ἐν τῷ κατὰ Ἀνδροτίωνος καὶ <Δείναρχος κατὰ> Πυθίου ξενίας, τὰ πρῶτα ἰῆτη τοῦ Πελοποννησιακοῦ πολέμου Ἀρχιδάμιος ἐκλήθη πόλεμος, ὡς ἔοικεν, ἀπὸ τοῦ τὸν Ἀρχίδαμον εἰς τὴν Ἀττικὴν ἐμβαλεῖν, καθὰ Θουκυδίδης καὶ Ἔφορος καὶ Ἀναξίμενης φασίν¹. Der Schlusssatz καθὰ—φασίν bezieht sich nicht auf die in Rede stehende Benennung des Krieges, sondern giebt nur die Historiker an, die den Krieg dargestellt hatten; das ὡς ἔοικεν beweist, dass der Urheber dieses Artikels die Benennung Ἀρχ. πόλ. nicht bei ihnen, sondern bei den Rednern fand, vielmehr er seinerseits durch Combination die Erklärung suchte. Aus Harpokr. stammt direkt *Bekk. Anecd.* p. 450, 1, nicht so der Artikel p. 234, 27: Δεκελεικὸν πόλεμον λέγουσι τὸν Πελοποννησιακὸν, τὸν αὐτὸν καὶ Ἀρχιδάμιον. Δεκελεικὸν μὲν, καθότι . . ., Πελοποννησιακὸν δέ, ὅτι . . ., Ἀρχιδάμιον δέ, ὅτι Ἀρχίδαμος αὐτοῦ ἠγήσατο, (= *Et. M.* 254, 39 mit einem orthographischen Zusatz²); doch ist auch er rhetorischen, nicht historischen Ursprungs, er steht in den Ἀέξεις ῥητορικαί. Endlich war des archidamischen Krieges in den vollständigeren Schol. *Aristoph. Fried.* 640 gedacht, die Suid. v. Βρασίδης zu Grunde liegen: ὁ δὲ πόλεμος ὁ μέχρι τῆς Βρασίδου καὶ Κλέωνος τελευταίας ἡτῆς ἐπέσχε δέκα, ἐκλήθη δὲ Ἀρχιδάμιος. Thukydides nennt den Krieg bekanntlich τὸν δεκάτη πόλεμον (V 25, 1. 26, 3); Diodor giebt ihm keinen besonderen Namen, spielt aber

¹ Vgl. *Or. Att.* II 175, fr. 18; 327 fr. 3 Turr.

² Vgl. o. S. 6.

vielleicht auf die sonst übliche thukydeische Benennung an¹. Die Quelle des Lexicographen ist demnach rhetorisch, nicht historisch; auch dieses Excerpt steht also in der historischen Ueberlieferung für sich. Es bleibt allein § 6, und selbst dieser enthält insofern eine besondere Nachricht, als der Verrath des Adeimantos nicht der historischen Vulgaertradition angehört; und singulaer in ihrer Nacktheit ist jedenfalls die Anknüpfung des unglücklichen Ausganges des peloponnesischen Krieges an den Verrath des Adeimantos.

Mit dem Massstabe der sonstigen historischen Ueberlieferung gemessen, enthält das Papyrusfragment also ausnahmslos ganz erlesene Nachrichten. Damit ist die Arbeitsart des Epitomators oder richtiger das Prinzip, nach welchem er seine Auszüge bestimmte, festgestellt. Er kannte die gewöhnliche historische Tradition seiner Zeit, traf auf ein Werk, welches gründlicher und wissenschaftlicher gearbeitet war als die gewöhnlichen Geschichtsdarstellungen, und zog nun aus jenem Angaben aus, welche diesen fehlten oder welche ihm wenigstens wichtig oder merkwürdig vorkamen. Es liegt auf der Hand, dass hiermit zugleich die Frage, die sich nothwendig einstellen muss, beantwortet ist, weshalb unser Fragment eine so ungewöhnlich grosse Anzahl von Angaben enthält, die auch für unser über die historische Tradition hinaus erweitertes Wissen durchaus neu sind.

Wieweit der Epitomator den Wortlaut seiner Vorlage beibehielt oder änderte, lässt sich natürlich nicht wirklich entscheiden. Der Stil ist durchgehends klar, und eigentliche Epitomatorenkürze sucht man vergebens; so hat es Wahrscheinlichkeit, dass namentlich die grösseren Sätze aus der Vorlage mehr direkt herausgeschnitten, denn durch Zusammenziehung längerer Absätze und Formulierung seitens des Epitomators entstanden sind. Ganz wird es allerdings

¹ XII 74, 6 δ . . Πελοποννησιακός πόλεμος, διαμείνας μέχρι τῶν ὑποκειμένων καιρῶν ἕτη δέκα. Etwa gleichzeitig mit Thukydides (vgl. Beilage II) schreibt Isokr. XVIII 47 δέκα μὲν ἔτη συνεχῶς ὑμῖν Λακεδαιμονίων πολέμωντων. Es kann gar kein Zweifel sein, welches die übliche Benennung war

an Zusammenziehungen nicht fehlen; so ist mir eine solche in dem Adeimantosexcerpt sicher, auch § 2 dürfte ausführlicherer Darstellung entstammen. Dabei kann der Epitomator ebensowenig wie bei dem einfachen Herausschneiden von Sätzen unsinnig verfahren sein, was leicht Epitomatorenart ist; seine Angaben könnten sich sonst nicht in so trefflicher Weise bewähren. Er war eben ein Gelehrter oder wenigstens ein unterrichteter Mann; nicht nur die Auswahl der Excerpte an sich, sondern auch die Art der Ausscheidung beweisen es. Von hieraus begreift es sich, dass diese Excerpte, wie unser Exemplar zeigt (o. S. 7), durch Copieen weitergegeben wurden; ihr Werth ist eben schon im Alterthum gewürdigt worden. —

Was war das nun für ein Buch, dem man so werthvolle Nachrichten entnehmen konnte? wer war sein Verfasser?

Ueber die litterarische Gattung, der die Vorlage angehörte, besteht kein Zweifel; doch nicht ohne weiteres ist klar, welchem Zweige der historischen Prosalitteratur sie zuzuschreiben ist. Im ersten Impuls denkt man an eine Atthis. Es scheint mancherlei dafür zu sprechen. Die Excerpte zeigen, dass das Werk allein von athenischer äusserer und innerer Geschichte gehandelt hat, und besonders das starke Hervortreten von Nachrichten aus der inneren Geschichte, mit denen die grosse Historiographie uns zu unserem Leidwesen so stiefmütterlich zu bedenken pflegt, scheint auf eine Atthis zu führen. Anscheinend weist den gleichen Weg die genaue Datirung, die in § 1 für uns verloren ist (s. o. S. 27 ff.), aber in § 2 und 8 noch vorliegt. Endlich entspricht der ganze Inhalt der Excerpte mit seiner Thatsächlichkeit genau der Vorstellung, welche wir uns von einer Atthis jetzt machen können. Und doch täuschen diese Indicien. Die sichere Ergänzung in § 9 Πυθόδωρος δὲν αἱ χρονογραφίαι καὶ ἡ Ἀτθίς ἀναγράφουσιν ὡς ἐγένετο ἀναρχος zeigt den Verfasser im Gegensatz zur Atthis als solcher. Daraus folgt, dass die Vorlage eine zusammenhängende, nicht annalistisch zerrissene Darstellung bot. Denn wie eine Ἀτθίς ist eine Χρονο-

γραφία ausgeschlossen. Wirklich fehlt es nicht an Anzeichen, welche diesem Charakter des Buches entsprechen. In chronologischer Reihenfolge sind im Grossen die Ereignisse in dem Buche berichtet gewesen; das liegt in der Natur jeder geschichtlichen Erzählung. Bei zeitlich eng zusammenliegenden oder sachlich zusammengehörigen Ereignissen und That-sachen finden wir diese Reihenfolge leicht durchbrochen; das liegt auch in der Natur fortlaufender Geschichtsdarstellung, widerspricht aber der Geschichtstabelle. So gehört die § 9 berichtete Aufhebung der Nomophylakes zeitlich vor die schon in § 7 enthaltenen Reformen im Finanzwesen: diese sind ausdrücklich durch τῶν τριάκοντα καταλυθέντων datirt, jene muss unter den Dreissig stattgefunden haben (s. o. S. 175), wozu auch die Datirung durch den Archon Pythodoros gut passt. Der Historiker hat also die Veränderungen durch die restaurirte Demokratie nach sachlichen Gesichtspunkten behandelt, zuerst, soviel für uns erkennbar, die Finanzreformen, dann die Gestaltung des Gerichtswesens; als er bei dessen Darstellung den Areopag erwähnen musste, hat er, wie schon angedeutet, von der Restitution der νομοφυλακία an diesen Rath gesprochen und naturgemäss in diesem Zusammenhange, aber zeitlich zurückgreifend, von der Aufhebung der νομοφύλακες berichtet; das zeitliche Zurückgreifen wollte er vielleicht durch die umständliche Datirung (Πυθόδωρος, ὃν αἱ χρονογραφίαι κτέ.) ausdrücklich angezeigt wissen. Hier ist auch der engeren Verbindung zu gedenken, welche zwischen den Excerpten 2^a und 2^b besteht. Sie wurde oben (S. 136) auf die Vorlage selbst zurückgeführt: in dieser waren also zwei selbständige That-sachen, die Verlegung des Bundes-schatzes nach Athen und der grosse Flottenbau, in pragmatischen Zusammenhang gesetzt. Ein solches Verfahren gehört ebenso sehr einer fortlaufenden Darstellung an, wie es einer rein chronologisch-tabellarischen Anordnung fern steht¹. Man darf unter diesem Gesichtspunkte auch be-

¹ Ich will noch eine scheinbare Instanz gegen meine Auffassung von dem Verhalten des Epitomators bei dem Umsetzen von absoluten Daten in relative beseitigen. [Plut.] *vit. X or.* 845 D Καλλιμαχον, ἐφ' οὗ παρ' Ὀλυνθίων ἦκε

trachten, dass die Datirung des Beginnes des neuen Parthenonbaues nicht absolut, sondern relativ mit μετὰ ἰ ἔτη gegeben ist. Endlich will eine Notiz, wie die über das Schiff des Phaiax — falls ich richtig ergänzt habe — in eine Tabelle sich nur schlecht fügen, gut passt sie zu einer wirklichen Erzählung.

Das epitomirte Buch enthielt also eine Geschichte Athens in fortlaufender Darstellung. Das Buch selbst und sein Verfasser sind uns unbekannt. Den grossen Trümmerhaufen der *FGH*. durchsucht man vergebens auch nur nach Anklängen; die Excerpte lassen sich weder bei einem uns mit Namen bekannten Schriftsteller noch überhaupt sonst nachweisen. Ist uns so die Identificirung der Fragmente versagt, um so mehr sind wir zu ihrer litterarhistorischen Einreihung und Würdigung verpflichtet.

Eines ist ohne weiteres klar: es war wissenschaftliche Arbeit, die in dem Buche geboten wurde. Der Verfasser hat die Atthis benutzt; die Excerpte an sich mussten es dem ersten Blicke lehren, ehe denn die sichere Ergänzung ὃν αἱ χρονογραφίαι καὶ ἡ Ἀ[τθίς] gefunden wurde. Welche der Atthiden ihm vorlag, ist nicht zu sagen; den Gedanken an Andron (o. S. 69f.) will ich auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich ablehnen. Weiter bezeugt der Verfasser selbst die Benutzung von χρονογραφίαι; endlich verräth er, indem er in diesen und der Atthis eine Lücke, das Fehlen des Archonten Pythodoros, nachweist, dass er noch weiteres, augenscheinlich vorzügliches Material verarbeitet hat. Auch sprachlich schimmert noch die Trefflichkeit der Grundlagen des Buches durch: in μετακομίζειν εἰς τὴν πόλιν § 2^a ist die alte Bezeichnung πόλις für die Akropolis gewahrt, wobei selbst der Artikel vor πόλις

προσβεία τῷ δ' ἔξῃς, ἐφ' οὗ Πλάτων ἐτελεύτησε, Φίλιππος Ὀλυνθίου κατεστρέψατο geht nach Ausweis von Dion. Hal. *ad Ann.* I 9. 10 auf Philochoros zurück, der natürlich den Archonten nach Kallimachos mit Namen (Theophilos) genannt hatte. Hier ist also ein dem μετὰ τοῦτον unseres Papyrus entsprechendes τῷ ἔξῃς aus dem absoluten Datum umgesetzt. Allein die Parallele stimmt nicht. Bei Ps.-Plut. haben wir es nicht mit einem Epitomator zu thun, sondern mit dem Litterarhistoriker, dessen Chronologien und Synchronismen die ganzen Rednerbiographien durchziehen; der hatte eine Archontenliste zur Hand, was einem Epitomator nicht ohne weiteres zuzutrauen ist.

weder litterarischer (s. o. S. 146, 1) noch auch inschriftlicher Rechtfertigung entbehrt¹. Sein Buch ist eine merkwürdige Erscheinung für uns, die wir nichts von solcher Behandlung athenischer Geschichte wussten, aber sie wird erklärlich, wenn man sich überlegt, in welcher Zeit das Buch geschrieben sein muss.

Die untere Grenze giebt natürlich die Zeit der Copie des vorliegenden Papyrusexemplares, also das Ende des 1. Jhds. n. Chr., die obere folgt aus der Erwähnung der *χρονογραφία* und der Bezeichnung ἡ Ἀτθίς. Jene bannt uns diesseits des Jahres 250; denn man kann doch hier nur an die wissenschaftlichen Chronographien denken, wie sie durch Eratosthenes' Eingreifen ausgebildet wurden (vgl. Niese *Hermes* 1888 XXIII 92 ff.) Die collectivische Bezeichnung ἡ Ἀτθίς führt noch tiefer herab. Vor Istros kann man sie sich nicht denken; der Titel seines Buches, Ἀτθίδων συναγωγή, zeigt, dass damals die verschiedenen Atthiden noch Individualexistenz führten. Die Sammtbezeichnung ἡ Ἀτθίς ist aus dem Schulleben hervorgegangen, nicht etwa aus der Beobachtung, dass in allen Atthiden ein und derselbe Grundstock vorliege. Eine solche Beobachtung und eine Benennung darnach geht über das kritische Durchschnittskönnen der Antike hinaus. Zum Zwecke des Unterrichtes in den Rhetorenschulen, bei der Erklärung von Historikern und Rednern, gebrauchte man Tabellen der attischen Geschichte. Sie wurden für die Praxis zweifellos mehrfach zusammengestellt. Aber, wie die Praxis des Alterthums nun einmal in dieser Schullitteratur war, die Namen der einzelnen Verfasser gingen bei den mehrfachen Uebersetzungen verloren; es blieb nur das Wesentliche, die Sachbezeichnung der attischen Chronik. Manche herrenlose Notiz über athenische Verhältnisse in der Scholien- und Excerptenlitteratur wird auf diese 'Atthis' zurückgehen. Für den älteren Rednerunterricht dürfte ἡ Ἀτθίς etwa das gewesen sein, was für die jüngere dann die allgemeine Geschichte, ἡ ἱστορία, wird, die uns so oft in den Rednerscholien

¹ In der Hekatompodoninschrift *CIA*. IV I p. 138 tab. II 3 κατὰ τὴν πόλιν (fehlt Meisterhans-Schwyzers *Gramm. d. att. Inschr.* 227).

begegnet, und von der wir uns aus Aristodemos ein Bild machen können. Von Istros ab gebrauchte es immerhin einige Zeit, um durch diese παράδοσις aus den 'Atthiden' 'die Atthis' zu bilden. Ich denke, das früheste Datum für die Entwicklung des Collectivnamens ist das 2. Jhd. v. Chr. Früher dürfen wir also das Buch, in welchem αἱ χρονογραφίαι καὶ ἡ Ἀτθίς citirt werden, nicht ansetzen.

Damit sind wir in die Epoche exakter, kritischer Forschung gewiesen, einer Arbeitsart, wie sie aus den vorliegenden Fragmenten noch deutlich erkennbar ist. Die Zeit von der Mitte des 3. bis zur Mitte des 1. Jhds. v. Chr. hat eine unendliche Reihe griechischer Lokalhistoriker und -antiquare gesehen, welche der schöne Patriotismus für die engere Heimath begeisterte, wie heut zu Tage in der Schweiz, in Italien und jüngst auch wieder auf altem griechischen Boden selbst die Lokalforschung auf's reichste entwickelt ist. Natürlich läuft dabei viel Dilettantismus mit unter, aber der Gewinn ist doch ausserordentlich, namentlich wo der gute Wille wenigstens einen Hauch von kritischer Methode verspürt hat. Gewiss, auch schon vor Aristoteles und Theophrastos hatten den Lokalforschern Bauten, Denkmäler, Grabsteine geredet, Inschriften Zeugniß abgelegt, und wir dürfen es sicher nicht gering anschlagen, wie jene Forscher daraus die spärliche litterarische Tradition über die einzelnen Städte oder Landschaften zu ergänzen gewusst, ja zweifellos in vielen Fällen eine Geschichte überhaupt erst möglich gemacht haben. Gleichwohl stellen des Aristoteles und seiner Schüler grosse und zusammenfassende Arbeiten über die griechischen Politieen einen Einschnitt in dieser Litteratur dar: an ihnen hatten die Lokalforscher vom 3. Jhd. ab ihre Vorbilder, nach denen ihr Suchen, Forschen und Arbeiten an Methode und Urkundlichkeit gewann. Es hat keinen Zweck, hier alle die πολιτεῖαι, die Κρητικά, Ναξιακά, Τηνικά, oder wie sonst die Titel lauteten, aufzuzählen; auch die Schriften περὶ θυσίων, ἑορτῶν, ἀγώνων, ἀναθημάτων, μνημάτων u. s. w. gehören hierher. Völlig unausdenkbar ist, was an Material damals zusammengebracht und — oft gewiss sehr früh — wieder verloren gegangen

ist. Man erinnere sich nur an die Reihe von Schriftstellern, die in dem rhodischen Schiedsspruch zwischen Samos und Priene aufgeführt werden; und das sind zumeist Schriftsteller des 5. oder 4. Jhds.¹ Die spätere Zeit war noch fruchtbarer. Um 206 kann sich das junge Magnesia am Maeander auf einen Schwarm von Lokalpoeten und -schriftstellern berufen². Was soll man von einer Culturstätte wie Athen sagen, deren Glanz nicht bloß Bürger, sondern auch Fremde zur Forschung reizte? Und mit welchen Mitteln diese späte Forschung über Athen arbeitete und noch arbeiten konnte, hat das Beispiel des Periegeten Heliodoros gezeigt³, der der

¹ *IBrMus.* III 1 n. 403, 120-2; dazu Hicks p. 4 Anm. *

² *IvMag.* n. 46, 13 ἐνεφνιέαν... διὰ τῶ[ν] π[ο]ιητῶν καὶ διὰ τῶν [σ]τορ[ι]αγράφων τῶν συγγραφοτ[ων] τὰς Μαγνήτων πρ[ό]ει[ς].

³ *Hermes* 1895 XXX 199 ff. Ich habe unter den Beweisen für Heliodors Autorschaft der periegetischen Stücke in den Rednerbiographien ein wichtiges Zeugniß nicht verwerthet, weil ich dem überlieferten Texte damals traute, aber mit Unrecht. [Plut.] *vit. Demosth.* 847 C κατέλιπε δὲ δύο παῖδας ἐκ μίας γυναικὸς τῶν εὐδοκίμων, Ἠλιοδώρου τινὸς θυγατρὸς· θυγατέρα δὲ μίαν ἔσχεν, ἧ παῖς ἔτι οὐσα πρὸ γάμου ἐτελεύτησεν. So interponieren die Herausgeber den ersten Satz; will man einen Sinn herausbringen, so geht es allerdings nicht anders. Doch was ist eine γυνὴ τῶν εὐδοκίμων, wenn ihr Vater nur ein Ἠλιοδώρος τις sein soll? Das εὐδοκίμος ist überhaupt keine Bezeichnung für eine Bürgerin besseren Standes; es gehört nothwendig zum Vater; das sah schon Lambin, der τινὸς Ἠλιοδώρου umstellte; allein noch gewöhnlicher wäre Ἠλιοδώρου τῶν εὐδοκίμων τινὸς. Aber auch dabei ist das τινὸς noch störend, denn es widerspricht im Grunde dem Zusatze τῶν εὐδοκίμων; das Indefinitum zeigt, dass ursprünglich der Eigename fehlte. Sowie man nun γυναικὸς, τῶν εὐδοκίμων [Ἠλιοδώρου] τινὸς θυγατρὸς liest, ist alles klar. Das Ἠλιοδώρου ist also die Quellenangabe für das folgende Stück, die vom Rande um so eher in den Text drang, als der Eigename nur zu leicht als Interpretation des Indefinitums gefasst werden konnte. Thatsächlich ist der Passus von C κατέλιπε bis E περὶ ἧς προείρηται fast ganz unter Benutzung der Psephismen 850 F 851 gearbeitet, die aus Heliodor stammen. So wird die formale Textkritik durch die Sachkritik beglaubigt. Wenn nun Heliodor die Existenz zweier Söhne des Demosthenes berichtete, so ist das nicht mehr ohne weiteres zu ignoriren. Deinarchos (I 71) wirft im J. 324 dem Demosthenes vor τοὺς δὲ οὐ γεγεννημένους υἱεῖς σαυτῷ προσποιεῖσθαι παρὰ τοὺς νόμους [τῶν ἐν ταῖς κρίσεσιν, schon sprachlich Glossem, welches den Ausfall des folgenden Artikels veranlasste] ἔνεκα <τῶν> γιγνομένων ὄρκων, d. h. 'Söhne, die du nicht gezeugt hast (also adoptirte), legst du dir auf ungesetzlichem Wege zu, damit du bei den üblichen (γιγόμενοι, vgl. Schmid *Atticism.* II 182, erklärt sich aus Demosth. LIV 40) Eiden ἐξώλειαν σαυτῷ καὶ

Mitte des 2. Jhds. angehörte. Thatsächlich befand sich die antiquarische Forschung zu dieser Zeit in glücklicherer Lage als zu den Tagen etwa des Aristoteles. Er hatte den Werth der Staatsarchive voll erfasst und sie für seine litterarhistorischen Arbeiten vielleicht auch wirklich ausnutzen können; dass aber damals schon die Archive für Forschung auf politisch-historischem Gebiete auch der Zeit des 4. Jhds. geöffnet waren, darf man füglich bezweifeln. Ein oder zwei Jahrhunderte später hatte es kein Bedenken mehr, die Akten aus der nun alten Zeit allgemein zugänglich zu machen; Heliodor hat sie benützt. Bekannt ist, dass der Büchersammler Apellikon am Anfang des 1. Jhds. v. Chr. alte Akten aus dem athenischen Archiv an sich zu bringen wusste¹. Wie hoch der Bestand der Archive hinaufging,

τῷ γένοι ἡραβῶν κἀντῶν. Also Deinarchos leugnet nicht die Existenz von Söhnen des Demosthenes, bezeugt sie vielmehr. Hierzu stimmt in dem Democharespsephisma (850 F) Δημοσθένοι . . . σίτησιν ἐν πρυτανείῳ καὶ προεδρίῳ αὐτῶ καὶ ἐγγόνων ἀεὶ τῷ πρεσβυτάτῳ, wo die letzten Worte als blosser Floskel oder 'herkömmliche Formel' (Schaefer *Demosth.* III 395, 1) zu betrachten, wir durch nichts, am allerwenigsten durch inschriftliche Zeugnisse, berechtigt sind. Durch das τοῖς συγγενέσι des epitomatorischen Referates 847 D soll man sich nicht täuschen lassen; die Unmöglichkeit solchen Beschlusses lehren die Inschriften. Uebrigens war es im 3. Jhd. v. Chr. auch sonst bekannt, dass Demosthenes um 324 zwei Söhne hatte, denn darauf beruhen die ἐλεοὶ in der von Athenae. XIII 592 E erwähnten Rede περὶ χρυσίου (*Or. Att.* II 251 fr. 4. Turr.); sie ist eine Fälschung, aber, weil sie Hermippos schon hatte, so alt, dass sie die Existenz von Söhnen des Demosthenes einer entgegenstehenden, allein giltigen Tradition zum Trotz nicht wohl hat erlögen können. Nur dass die Mutter der Knaben eine Hetaere war, ist natürlich Klatsch; dass dieser aber verbreitet war, zeigt Heliodors Zusatz τῶν εὐδοκίμων τινὸς θυγατρὸς, welche Worte ihre Pointe erst erhalten, wenn man sieht, dass sie gegen jenen von Hermippos (der Name Athenae. 592 D; die Isokrates- und Demosthenesnotiz gehören zusammen) weitergegebenen Klatsch polemisieren. Demosthenes hat also zwischen 330 (Aeschin. III 77) und 324 zwei Söhne adoptirt. Ob er ihre Mutter auch geheirathet hat, bleibt ungewiss; sie ist jedenfalls von der Mutter der früher verstorbenen Tochter zu unterscheiden, über die man auch nichts wusste. Wäre sie, wie Demetrios Magnes angab (*Plut. Demosth.* 15), eine Samierin gewesen, so hätte sie Aischines (II 149) sicher zur Ausländerin gemacht, wie er das mit des Redners Mutter (III 172) gethan hat.

¹ Athenae. V 214 E τὰ τ' ἐκ τοῦ Μητρῶου τῶν παλαιῶν αὐτόγραφα ψηφισμάτων ὑφαιρούμενος ἐκτάτο.

lässt eine attische Inschrift erkennen, der zufolge im J. 151/0 zur Begründung eines Antrages ein Psephisma aus dem Metroon producirt wurde, welches von Stratokles aus Diomeia, also um 300, beantragt war¹; weitere rein litterarische, wenn auch anscheinend stärkere Belege lasse ich absichtlich bei Seite². Ueber die ungewöhnliche Mannigfaltigkeit dieses Bestandes ist ein Wort. In älterer Zeit gingen sicher alle Gesetze, Psephismen und sonstige politische Schriftstücke, wozu auch die Hauptakten der öffentlichen Prozesse gehört haben müssen³, ferner die Contracte zwischen dem Staate und den Privaten und die Register der Marinebehörden über die den Trierarchen gegebenen und von ihnen geschuldeten Schiffe und Schiffsgeseräthe⁴, endlich auch die Etatsabrechnungen nach Prytanien⁵ in das Staatsarchiv über; seit der Mitte des 3. Jhds. wurden nachweislich dort auch Rechenschaftsberichte, Inventar- und Uebergaburkunden von Staats- wie Cultbeamten, Personalverzeichnisse u. a. niedergelegt⁶. Reine Privaturkunden

¹ *CIA*. IV 2 n. 458 b 15 ἀπέδειξεν δὲ [ἽΟνασος τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου] ἐν τῷ Μητροίῳ κατ[ατεθειμένον . . .]. Zeit Archon Hagnotheos, 152/1: J. E. Kirchner *GGA*. 1900 S. 463.

² Ich meine besonders die Anklage des Meletos im Sokratesprozess, die Favorin noch im Metroon gesehen haben will (Diog. L. II 40); das ist entweder Schwindel, oder das Aktenstück wurde eben als historische Rarität besonders conservirt (wie z. B. die Reste der solonischen Axones im Prytaneion, Plut. *Sol.* 25) und kann so nichts für eine Conservirung von Prozessakten über 500 Jahre hin beweisen.

³ Daher die echten Schriftstücke aus den grossen Prozessen des Antiphon und Alkibiades, um von anderem zu schweigen, uns erhalten sind. Ein directes Zeugniß aus älterer Zeit für diesen Punkt haben wir noch nicht; aber der Schluss ist sicher, und der Rechtsunterschied, der γραφή und δίκη scheidet, kann nur noch bestätigen. Dazu kommt, dass bei [Demosth.] XLVIII 49 die im ἐχίνοσ vereinigten und vom Beamten verwahrten Akten des Privatprozesses κοινὰ γράμματα genannt werden, gerade wie bei Demosth. XIX 129 (u. S. 192, 2) die Gesetze und Psephismen. *CIA*. II 2 841 b 97 ἐνγραφῆσθω εἰς τὰ κοινὰ γράμματα εἶτα geht auf das Archiv der Demotionidenphratrie. Liegt hier eine terminologische Differenzirung von den δημόσια γράμματα vor? Darnach wäre [Plut.] *vit. Xor.* 841 F τὰς τραγωδίας αὐτῶν ἐν κοινῷ (= Archiv des Archon, als Leiters der Dionysien?) γραφάμενους φυλάττειν zu beurtheilen.

⁴ *CIA*. IV 2, 1 b, 29 καὶ τούτων, εἴ ποῦ [τί ἐστι δφλημα] γεγραμμένον ἐν τῷ δημοσίῳ ὡς παρεληφότων τὰς τριήρεις.

⁵ Aeltester Beleg: Aristot. *rp. Ath.* 47. 48.

⁶ Inventare: ältester Beleg *CIA*. II 836 fr. ab 16 (Archon Diomedon, 232/1:

dagegen scheint in Athen das grosse Staatsarchiv¹, das uns im J. 343 zum ersten Male als im Metroon befindlich bezeichnet wird², bis in das 3. Jhd. hinein nicht aufgenommen zu haben; das älteste Beispiel ist im Testament des 270 gestorbenen Epikur erwähnt³; hundert Jahre später deponirt ein Orgeonen-collegium dort gar eine Steinstele⁴. Aber Athens bureaukratische Verwaltung hinkte auch in diesem Punkte sicherlich hinter der allgemeinen Entwicklung her. Lautes Zeugniß haben jüngst die aegyptischen Papyri abgelegt nicht nur darüber, wie hoch der Bestand der Archive selbst in kleinen Orten hinaufging, sondern auch darüber, in welcher ausgedehnter Weise sie privaten Zwecken dienten. Inscriptliche Illustration

Kirchner a. a. O. S. 448f.), ferner 404, 25. 476, 52f.; Rechenschaftsberichte: *CIA*. IV 2, 385d 29 (Archon Diokles, 215/4: Kirchner a. a. O. S. 446ff.), II 444, 21; 446, 17.

¹ Ich drücke mich absichtlich vorsichtig aus; denn wenn auch das Metroon keine Privaturkunden aufnahm, für das Archiv der Astynomen — die Existenz von Sonderarchiven, richtiger Bureauacten für die einzelnen Beamten, steht fest — bezeugt es Isaios (I 14) trotz aller dem, was dagegen gesagt ist. Die Mitwirkung von Beamten als solcher bei Privatcontracten auch in Athen wird ferner aus Deinarchos bezeugt: Harpokr. v. δόσις· ἰδίως λέγεται παρὰ τοῖς ῥήτορσι συμβόλαιον γραφόμενον, ὅταν τις τὰ αὐτοῦ διδῶν τι διὰ τῶν ἀρχόντων, ὡς παρὰ Δεινάρχῳ (*Or. Att.* II 340 fr. 14 Turr.). Dies erklären die Worte der Inschrift aus Hierapolis *Journ. of Philol.* 1891 XIX 77 (= Ramsay *Cities and Bishoprics of Phrygia* p. 116 n. 20) καθὼς ἡ ἀποχὴ περιέχει ἢ διὰ τῶν ἀρχείων δοθεῖσα, wo die ἀρχεῖα die Archivbeamten sind. Auch *CIG.* 3266. 3401 (Smyrna) αὐτὴ ἡ ἐπιγραφὴ φέρεται (καὶ) διὰ τῶν ἀρχείων, fast ebenso 3517 (Thyatira), verstehe ich hiernach (das Verb wie in dem späteren φέρειν διὰ μνήμης, klassisch ἔχειν). Die Urkunde der δόσις wird eben den Beamten eingehändigt (vgl. auch Anm. 3). Quittungsformeln für die Aufnahme in das Archiv zeigt Ramsay a. a. O. p. 644 n. 544 (= *CIG.* III 3858 i p. 1092) auf.

² Demosth. XIX 129 ἐν τοῖς κοινοῖς τοῖς ὑμετέροις ἐν τῷ Μητροῦ τὰυτ' ἔστιν, ἐφ' οἷς ὁ δημόσιος τέτακται. Ebenso sagt von den καταβολαῖ Aristot. *rp.* *Ath.* 47, 5 τῆρεῖ δ' ὁ δημόσιος, aber den Namen Metroon giebt er nicht.

³ Diog. L. X 16 (= Usener *Epicurea* fr. 217) κατὰ τὴν ἐν τῷ Μητροῦ ἀναγεγραμμένην ἑκατέρω δόσιν. Es handelt sich hier nicht um eine 'letztwillige Bestimmung', die im Metroon deponirt war (wie C. Wachsmuth *Stadt Athen* II 338 will), sondern um eine dort befindliche, früher ausgestellte Schenkungsurkunde, auf welche Epikur sich in seinem Testamente bezieht; darüber kann bei dem klaren Wortlaut trotz des bei van Hille, *De testamentis iure Attico*, (Amsterdam 1898) p. 106 geäußerten Zweifels keine Unsicherheit herrschen.

⁴ *CIA.* II 621, 27 (Anfang des 2. Jhds.: Kirchner *GGA.* 1900 S. 463f.).

bieten dazu die Grabsteine mit der stereotypen Schlussformel ταύτης τῆς ἐπιγράφῃς (ἀπλοῦν, δισσοῦν)¹ ἀντίγραφον ἀπετέθη εἰς τὰ ἀρχεῖα². Solch ein Archiv hatte mehrere Abtheilungen — daher τὰ ἀρχαῖα —, und die besonders kleinasiatischen χρεώφυλάκια³ bildeten nur ein Ressort unter besonderen Beamten neben dem συγγραφοφυλάκιον, γραμματοφυλάκιον, θεσμοφυλάκιον oder wie sonst die Namen sind⁴. Das ist nicht überflüssig hier zu erwähnen; der Umfang und die Eintheilung der Archivorganisation giebt einen Massstab für die Menge des in den Archiven aufgestapelten Urkundmaterials ab. Aus all diesen Archiven oder Archivabtheilungen strömte den Lokal- und Specialforschern aktenmässiges Material zur Hand und wurde von ihnen verarbeitet⁵. Einem Geschichtsschreiber des 2. oder 1. Jhds.

¹ A. Wilhelm *Arch.-epigr. Mitth. Oesterr.* 1897 XX 59f.

² Viele Belege ausser in dem citirten Werke Ramsays besonders in *Alterthümer v. Hierapolis* Register S. 195.

³ Pauly-Wissowa *R.-E.* III 2448.

⁴ Vgl. Ramsay a. a. O. p. 376. Auch γαζοφυλάκιον muss diese Bedeutung gehabt haben, denn die mittelalterliche Urkundensprache gebraucht *gazophylacium* als Archiv (H. Bresslau *Handb. f. Urkundenlehre* I 120, 1). Uebrigens statt des üblichen τὸ δημόσιον auch der Plural: Latyschew *IPont Eux.* I 2, 17 τὸ ἀντίγραφον ἀ[ποτε]θήναι εἰς τὰ δημόσια (Tyrag; 181 n. Chr.). Das einfache γραμματεῖον so in Nysa *CIG.* 2943, 9 ἀποκατέστησεν εἰς τὸ γραμματεῖον τὰ ἱερὰ γράμματα; hier erscheint das Archiv deutlich als Ressort des γραμματέως. — Zur Bedeutung von ἀρχεῖον(-εῖα), welche bei C. Curtius *Das Metroon in Athen als Staatsarchiv* S. 5 ff. und Pauly-Wissowa *R.-E.* II 553 ff. erörtert wird, vgl. noch die Zusammenstellung [τοῖς] ἐμπρήσασι τὰ ἀρχεῖα καὶ τὰ δημόσια γράμματα Dittenberger *Syll.* 316, 22 (7), und δημοσιοφύλακες καὶ γραμματέ[α] καὶ ταμίαι, οἱ αἰεὶ [ἔ]σονται, εἰ ἢ] μὴ παραδέξονται τὰς ἐκγρα[φ]ὰς παρὰ τῶν προστατάν κτέ. und ἀπογραφέντω δὲ ποτὶ τὸν βούλαρχον καὶ [προσ]τῆταν δα[μ]οσιοφυλάκων καὶ γραμματιστάν *SGDI.* 1615, 4; 1614, 27 (= Dittenberger *Syll.* 468); alles aus Dyme in Achaia. Uebrigens ist die Abfolge βούλαρχον (fehlt Pauly-Wissowa *R.-E.*, vgl. Lévy *Rev. des Ét. grecq.* 1895 VIII 225) προστῆτας δημοσιοφυλάκων, wenn auch natürlich, doch immerhin bemerkenswerth wegen des Verhältnisses des athenischen Buleuterion zum Metroon.

⁵ Ein Beispiel bilden trotz aller Entstellung der Acten im Einzelnen (Viereck *Sermo Gracicus* p. 111 sqq.) und trotz deren widersinniger Verwendung Iosephos' *Ant. Jud.*, für welche nach der jetzt herrschenden Ansicht Nieses (*Hermes* 1876 XI 477 ff.) die Urkunden aus Nikolaos von Damaskos, jedenfalls aus einem Schriftsteller eben jener Forschungsperiode, entlehnt sind, ganz gleich, ob

stand eine erheblich umfangreichere und vor allem urkundlichere und wissenschaftlichere Einzelforschung zu Gebote als seiner Zeit Aristoteles und seinen Mitarbeitern. Gleichviel nun, ob der Verfasser des uns beschäftigenden Buches selbst an die Quellen für die athenische Geschichte des 5. Jhds. gegangen ist, oder ob er sein Wissen aus zweiter Hand, aus der Einzelforschung, entnommen hat: bei ihm liegt ein Material der Art vor, wie es die eben skizzirte Forschungsperiode benutzen konnte und hervorgezogen und verarbeitet hat. In zwei Einzelbeispielen ist das noch klar. Was über die Zusammensetzung der Commission für die Burgbebauung berichtet wird, kann, wie schon hervorgehoben (S. 80 f.), nur auf bestes, urkundliches Material zurückgehen. Auch das Flottenbaugesetz verräth durchaus gleiche Provenienz. Denn der Wortlaut an dieser Stelle enthält starke Uebereinstimmungen mit der dazu parallelen Aristotelesstelle (S. 11. 209); Aristoteles hat aber in der πολιτεία Ἀθηναίων mit Vorliebe amtliche Formulierungen herübergenommen. Jene Uebereinstimmungen erklären sich, wenn beiderseits Abhängigkeit von amtlichem Materiale oder wenigstens amtlicher Sprache vorliegt. Die erhaltenen Fragmente sind zu gering an Zahl und Umfang, als dass man mehr Einzelheiten verlangen dürfte; wären § 7—9 besser erhalten, würde sich vielleicht der urkundliche Charakter auch dieser Mittheilungen aufweisen lassen. Doch es bedarf kaum dieser Einzelheiten. Wir haben die Glaubwürdigkeit der Excerpte Schritt vor Schritt geprüft. Für unser Urtheil sind nicht bloß direkte und andere unabhängige Zeugnisse, die doch selbst irrig sein können, massgebend gewesen, sondern besonders auch die Entscheidung über die Frage, ob je die neue Nachricht sich in das durch die historische Kritik im allgemeinen festgelegte Bild der betreffenden Zeit-

über einen anonymen Mittelsmann oder direkt, wie jetzt H. Drüner (*Untersuchungen über Josephus*, Marburg 1896, S. 70 ff.) wieder mit guten Gründen annimmt. Wie der Quellschriftsteller des Iosephos zu seinen Acten gekommen ist, steht nicht fest. Dass sie ihm von den jüdischen Gemeinden Kleinasiens im wesentlichen gesammelt übermittelt wurden, wie Niese will, ist mir wenig wahrscheinlich.

geschichte fügte oder dieses in historisch begreiflicher Weise erweiterte. Das Resultat war ein über Erwarten gutes. Von den bisher unbekanntem Thatsachen hatten wir nur die Angabe über die 5000 Tal. als Inhalt des Bundesschatzes zur Zeit seiner Verlegung nach Athen zu beanstanden (S. 37. 121), unter dem schon Bekannten ebenfalls nur zwei Punkte: einmal die Voraussetzung, dass die Phoroi wenigstens bis zum J. 451/0 stets auf dem Ansätze des Aristeides geblieben seien, und zweitens die Behauptung, dass Adeimantos die Flotte verrathen habe. Jenen Irrthum theilte der Schriftsteller mit der gesammten antiken Ueberlieferung, und es ist gezeigt, dass ihm ein immerhin begreifliches Missverständniss zu Grunde liegt (S. 177 ff); dass die Angabe über Adeimantos irrig ist, kann man vielleicht mit Wahrscheinlichkeit behaupten, beweisen lässt es sich nicht. Zudem betreffen diese Irrthümer im Grunde geringfügige Dinge. Demgegenüber stehen als sicher und glaubwürdig erwiesen die Berichte über die Burgbebauung, das Datum der Schatzverlegung, das Flottengesetz, Berichte von einschneidendster Bedeutung für die Geschichte der Jahre 460—445, und dann wieder zum Schlusse, um das Unbedeutendere bei Seite zu lassen, die Angaben über die Reformen der demokratischen Restauration, die uns das Bild dieser Epoche wesentlich beleben. Glaubt man, dass ein solches Resultat möglich gewesen wäre, wenn in dem Buche des unbekanntem Historikers nicht ein Material, wie es Inschriften und Archive lieferten, verarbeitet vorläge? Das war das Material, das dem Verfasser, wie in dem Falle des Archontates des Pythodoros, gestattete, Atthis und Chronographien in eins zu corrigiren. Der Ton der Polemik ist dabei — wenigstens in unserem Excerpte — frei von rhetorischem Selbstbewusstsein und lässt auf einen sachlich urtheilenden Gelehrten rathen. Leider haben wir kein volles Urtheil über sein Werk. Der Grund dafür liegt nicht blos in der Geringfügigkeit des Erhaltenen, sondern auch in dessen Eigenschaft als Excerpt. Mangelt uns doch auch jeder Anhalt zu einem Urtheil darüber, was dem Epitomator einerseits aus rein subjectivem Interesse der Notirung werth erschien,

was er andererseits nach dem Stande der historischen Vulgaertradition seiner Zeit als bekannt bei Seite lassen durfte oder aus persönlicher Abneigung und Laune hat übergehen wollen. Aber bleiben so auch die Fragen nach dem Umfange des Buches im Ganzen und nach der Ausführlichkeit der Darstellung im Einzelnen unbeantwortet, so viel lassen die Reste doch sicher erkennen, dass es die wissenschaftliche Arbeit eines Gelehrten war, nicht die oberflächliche populaere Darstellung eines rhetorisirenden Historikers. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich die Entstehung eines solchen Buches der nachaugusteischen Zeit abspreche. Die exacte historisch-antiquarische Forschung ist damals durch die Rhetorik so gut wie erstickt. Was die voraufgehenden drei Jahrhunderte zur Kenntniss der alten Zeit zusammengebracht hatten, wird zerstückt, und mit der zerhackten Wissenschaft werden die Jünger der Rhetorik gefüttert. Didymos war ein Meister dieser Zerkleinerungsarbeit. Der Zeit vor ihm verdankt man die Freude, auf Spuren wirklich wissenschaftlicher Arbeit an altathenischer Geschichte zu stossen.

Ich fasse zusammen. Die auf dem Papyrusblatt in einer Abschrift etwa der 2. Hälfte des 1. Jhds. n. Chr. erhaltenen Excerpte sind von einem unterrichteten Manne ausgezogen aus einer zusammenhängenden Darstellung der athenischen Geschichte, deren Verfasser ein uns unbekannter Gelehrter des 2. oder 1. Jhds. v. Chr. war.

So erübrigt noch ein Wort über die Bedeutung der Fragmente im Ganzen. Bisher ist nur ihr historischer Werth hervorgetreten; aber damit ist es nicht abgethan. Können die kümmerlichen Bruchstücke an sich auch keinen litterarischen Werth besitzen, litterarhistorisch sind sie von erheblicher Wichtigkeit. Wir ersehen zunächst an ihnen von neuem, mit welchen Mitteln die gelehrte Welt jener Zeit noch arbeitete, und erstaunen im besonderen, was man damals über die Geschichte einer Epoche, an deren Kenntniss und Verständniss uns so viel gebricht, noch alles wusste und wissen konnte. Aber wichtiger ist das zweite. Dass es überhaupt eine solche Darstellung der athenischen Geschichte je ge-

geben, eine Darstellung, in welcher die Pentekontaetie zu so eingehender und auch auf urkundliches Material gestützter Behandlung kam, das ist vollkommen neu für uns und eine bedeutsame Erweiterung unserer litterarhistorischen Anschauungen. Das liess sich nicht mit Grund vermuthen. Wir mussten meinen, wenn für uns die Ueberlieferung über das 5. Jhd. der athenischen Geschichte so dürr und unergiebig ist, so sei der Hauptgrund dafür, dass schon im Alterthume diese Ueberlieferung allgemein ungewöhnlich mangelhaft war. Jetzt sehen wir, dass nur unsere Ueberlieferung die Schuld trägt. Solche Werke, wie das Buch unseres unbekanntes Historikers, oder richtiger solches Wissen, wie darin beschlossen war, standen noch dem 1. und 2. Jhd. n. Chr. zu Gebote. Bei mancher vereinzelt werthvollen Notiz belesener Schriftsteller wie Plutarch, Aristides, Aelian, für welche wir vergeblich nach der Quelle suchen, wird das Vergebliche unseres Suchens verständlicher: wir haben nur ein paar Tropfen aus einem Meer; und abermals empfangen wir die Lehre, dass es unrichtig ist, bei zufällig auftretenden urkundlichen Angaben immer wieder auf die wenigen zu uns herübergeretteten Namen wie Polemon oder Krateros zu rathen. Auch im 1. Jhd. n. Chr. noch konnte Werke erlesenster Gelehrsamkeit, wie sie die Forscher der hellenistischen Wissenschaft zusammengetragen, finden, wer sie nur suchen wollte. Aber für das allgemeine Wissen von damals und damit für uns waren sie verschollen und vergangen, dank der dünnlichen Flachheit der rhetorischen und der nicht minderen selbstgefälligen Einseitigkeit der philosophischen Durchschnittsbildung der letzten Jahrhunderte des antiken Lebens. Wie diese die exacte wissenschaftliche Forschung aufgab, um ganz im Moralisieren und dann im Speculiren aufzugehen, so hat die Rhetorik erst an einem missverstandenen nationalen Pathos und an ihrer eigenen Kunst sich selbst berauscht und dann, wie fasciniert von dem selbstgeschaffenen Wahngebilde der grossen Vorzeit, das wirkliche Leben der alten Zeit zu sehen weder den Willen noch die Kraft mehr gehabt. Gleich der meisten

Fachschriftstellerei ist fast die gesammte gelehrte Litteratur der griechischen Wissenschaft — nur die Koryphaeen schützte ein oft missverstandener Classicismus — dem gleichen Loose verfallen. Mit dem, was einst für den Bildungsphilister gerade gut genug oder gar nur für den Schulbuben bestimmt war, muss nur zu oft heut unsere Wissenschaft vorlieb nehmen. Doch nicht in Resignation brauchen wir in unseren Tagen zu schliessen. Solche Werke und solches Wissen fanden noch am Ende des 1. Jhds. n. Chr. Beachtung und Verwerthung, sie fanden es auch in Aegypten: da dürfen wir hoffen, dass das Papyrusblatt, von welchem hier geredet ist, nicht das einzige seiner Art bleiben werde.

Beilagen.

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

I.

Zur athenischen Marineverwaltung.

Wie lange konnte ein athenisches Kriegsschiff diensttauglich erhalten werden? Boeckh hat diese Frage zu berühren nicht Veranlassung genommen; die Neueren schweigen, höchstens bemerken sie nach Thuk. VII 12, 3, dass die Schiffe, wenn sie lange im Wasser blieben, schon nach zwei Jahren zu Grunde gingen. Man sollte doch bedenken, dass ein Militär, der um Nachschub und Verstärkungen aus der Heimath einkommt, bei der Begründung seines Gesuches nicht immer objectiv zu verfahren pflegt, besonders nicht unter Verhältnissen wie denen des Nikias vor Syrakus. Die erhaltenen Urkunden der athenischen Marineverwaltung aus dem 4. Jhd. bieten Material für die Beantwortung jener Frage, allerdings ein in vielen Hinsichten ungenügendes. Ein Urtheil ist nur gestattet, wenn wir die Existenz von Fahrzeugen über eine Reihe von Jahren hin verfolgen können. Aber bei weitem die Mehrzahl der Schiffe wird nur ein- oder zweimal erwähnt; Krieg und Sturm haben vielen nur so kurzes Leben gelassen, dass sie nicht oft gebucht werden konnten. Dazu setzen die genauesten und besterhaltenen Urkunden für uns erst spät ein, und ihre Reihe ist nichts weniger als vollständig (*CIA*. II 802—4, 807—9, 811-2 aus den J. 349-7, 342/1, 334/3, 330/29, 326/5, 325/4, 323/2, 322/1 oder etwas später). Ein weiterer Mangel ist, dass derselbe Schiffsname zu gleicher Zeit doppelt vorkommen kann; eine Unterscheidung wird dann, falls nicht die Bezeichnung des Schiffstypus (τριήρης, τετρήρης, ἱππηγός u. s. w.) zu Hilfe kommt, nur möglich, wenn der Name des Baumeisters (z. B. Λυσικλέους ἔργον) hinzutritt. Dieses Distinctiv fehlt in

den älteren Actenstücken, die Sicherheit der Untersuchung hängt aber an ihm. *CIA*, II 789—793 fallen damit für uns so gut wie fort. Das Beurtheilungsmaterial kann hiernach nur gering sein; aber zusammengenommen mit anderen Beobachtungen ermöglicht es doch einen Einblick in die fraglichen Verhältnisse.

Triere Ἰασώ, Λυσικράτους ἔργον: 334/3 im Dienst und nicht mehr als καινή bezeichnet (804 *B b* 24 ff.; vgl. 807 *a* 187 ff.); noch im Dienst (denn die Trierarchen haben noch die σκεύη u. s. w. ἐντελή) 323/2 oder einem der allernächsten Jahre (812 *b* 24 ff.). Also hat das Schiff ein Alter von mindestens 13 Jahren erreicht. — Lysikrates zuerst 356/5 in den Acten.

Triere (811 *c* 212) Αὔρα, Λυσικλείδου ἔργον: 334/3 im Dienst und nicht mehr als καινή bezeichnet (804 *B b* 77 ff.; vgl. 807 *b* 8—23); 323/2 reparirt (811 *c* 211-6). Erreicht also mindestens das gleiche Alter wie die Ἰασώ. — Lysikleides zuerst 353/2 in den Acten.

Triere Δελφίς, Ἐπιγένους ἔργον: 337/6 erbaut (804 *B b* 50); 325/4 erzwungene Reparatur auf Kosten von Δίαιος Φρεάρριος (809 *c* 111 ff.). Also über 12 Jahre im Dienst erhalten.

Triere Δημοκρατία, Χαιρεστράτου ἔργον: 334/3 als neu in Dienst gestellt (804 *B b* 83 ff.); 325/4 erzwungen reparirt auf Kosten von Κόνων Ἀναφλύστιος (809 *c* 126 ff.). Also über 8 Jahre im Dienst erhalten.

Triere Ἡβη, Ἀριστοκράτους ἔργον: 353/2 im Dienst (795 *d* 54¹); 325/4 wird das Schiffsgeräth auf Kosten der Trierarchen ersetzt (809 *c* 200 ff.). Also 18 Dienstjahre nachweisbar.

Triere Γνώμη, Ναυσινίκου ἔργον

Triere Ἀσκληπιάς, Ἄγνοδήμου ἔργον. In dieser Reihenfolge werden beide Schiffe in der Uebergaburkunde vom J. 330/29 aufgeführt unter der Rubrik (807 *b* 42—60; vgl. 72-5) τριήρεις τάσδε ἱππηγούς εἰς πλοῦν δοθείσας ἐκ τῶν

¹ Die Ergänzung ist sicher, weil der Schiffsname höchstens aus 3 Buchstaben bestanden hat; so bleiben unter den bekannten Namen nur Ἡβη und Ὠρα; jene ist für Aristokrates bezeugt.

νεωρίων ὁ δῆμος ἐψηφίσατο αὐτὰς καὶ τὰ σκεύη κατὰ πόλεμον ἀχρήστους γερονέαι κατὰ ψηφίσματα, & Δημάδης Δημέου Παιανιεὺς εἶπε.

Zwei Schiffe mit den gleichen Namen stehen unmittelbar zusammen in dem grossen Inventar des Zeahafens vom J. 357/6: Ἐσκληπιάδα Γνώμην (793 b 30-1), so dass an der Identität jener ausgerangirten und dieser beiden Schiffe nicht gezweifelt werden kann. Wenn sie 357/6 als Schiffe 2. Klasse, 330/29 als ἱππηγοί erscheinen, so sind sie eben inzwischen in die 3. Klasse versetzt und zu Transportschiffen umgestaltet worden¹. Die ältesten inschriftlich bekannten Anträge des Demades fallen 337/6 (Blass *Att. Bereds.* III 2, 267, 2), was aus der allgemeinen Geschichte begreiflich ist. Früher dürfen wir die hier in Rede stehenden ψηφίσματα also nicht ansetzen. Dass die untauglichen Schiffe Jahre lang als Ballast fortgeschleppt wurden, wird niemand glauben; so kommt man mit dem Datum der Anträge des Demades nahe an das der Urkunde 807, d. h. 330/29, heran. Damals führte Athen keinen Seekrieg; aber es hatte mit 20 Schiffen Zuzug zu Alexanders Flotte geleistet. Als diese Ende des Sommers 334 aufgelöst wurde, kehrten jedoch gerade die athenischen Schiffe nicht gleich nach Haus zurück, sondern wurden noch zum Transport des Belagerungsparks für Tyros verwendet². Also im Sommer 332 wurden sie frei. Zu diesen werden die drei auf Demades' Antrag ausgerangirten Schiffe gehört haben; der neutrale Ausdruck der Urkunde εἰς πλοῦν δοθείσας passt für die passive Opposition Athens vortrefflich. Die ψηφίσματα fallen also c. 332-1. Darnach waren die beiden Schiffe nachweislich 25 Jahre im Dienste.

Die Ἐξιονίκη, Λυσιστράτου ἔργον, geht als ἱππηγός im Frühjahr 324 (Schäfer *Demosth. u. s. Zeit* III² 299f.)

¹ Wir wissen, dass schon im 5. Jhd., und zwar zuerst im J. 430, Umbau zu Transportschiffen stattfand: Thuk. II 56, 2 ἱππέας τριακοσίους ἐν ναυσὶ ἱππαγωγῶν πρῶτον τότε ἐκ τῶν παλαιῶν νεῶν ποιηθείσας.

² Diodor. XVII 42 κατέλυσε τὸ ναυτικὸν πλὴν ὀλίγων νεῶν, αἷς ἐχρήστο πρὸς τὴν παρακομιδὴν τῶν πολιορκητικῶν ὀργάνων, ἐν αἷς ἦσαν αἱ παρ' Ἀθηναίων νῆες συμμαχίδες εἴκοσι.

unter Miltiades in das adriatische Meer (809*a* 76 ff.). — In dem Inventar des Zeahafens (793*b* 37) vom J. 357/6 erscheint als Schiff 3. Klasse eine Ἀξιονίκη. Die Bestimmung der Schiffe dieser Klasse ist in dem 3 Stellen weiter folgenden Namen Ἰππαγωγός ausgesprochen; also ist die Identification gesichert. Für das Schiff sind über 33 Dienstjahre belegt.

Triere Εὐφημία, Ἐπιγένους ἔργον: gebaut 361/0 (799*d* 23 ff.¹), im Dienst 326/5 (808*a* 142 ff.; vgl. 809*c* 242 ff.), geht Frühjahr 324 ebenfalls in das adriatische Meer, nachdem sie ausgebessert ist (809*a* 22 ff. ἐπεσκευασμένη, δόκιμος), mithin im 37. Dienstjahre.

Wenn also vom Philopoimen berichtet wird ναῦν τινα παλαιὰν μὲν, ἔνδοξον δέ, δι' ἐτῶν τεσσαράκοντα κατασπάσας ἐπλήρωσεν (Plut. *Philop.* 14), so entspricht diese Zeitangabe durchaus wirklichen Verhältnissen². Die Kriegsschiffe konnten tatsächlich eine Lebensdauer haben, welche Eupolis'³ zierliche Erfindung rechtfertigte: es gab neben παρθένοι unter ihnen γεραιτέρα, die diesen Namen auch zeitlich verdienten.

¹ Die Ergänzung Εὐφημία [Ἐπιγέν]ος ist sicher; es kommt nur noch Ἀντιγένης in Betracht, von dem Ἡφαιστία, Ἰππία, Τρίαίνα stammen (Boeckh *Urkunden über das Seewesen* S. 94), während von Epigenes die Εὐφημία belegt ist. Zudem reicht der Raum im Anfang von Z. 26 schwerlich für Ἀντιγένης aus; Z. 25 ist nach Εὐφημία freier Raum geblieben.

² Natürlich kann dabei die Vierzig immer noch als runde Zahl betrachtet werden, schwerlich als Rundzahl im Sinne von Hirzel *Ber. d. sächs. Ges. d. W.* 1885 XXXVII 51, dem ich die Stelle entnehme. Wenn derselbe im Anschluss hieran auch in der Drohung des Wursthändlers bei Aristoph. *Ki.* 833 ff. καὶ ὁ ἐπιδείξω . . . δωροδοκήσαντ' ἐκ Μυτιλήνης πλεῖν ἢ μνάς τετταράκοντα eine Rundzahl sehen will und sich dafür auf die parallele Drohung des Paphlagoniers ἀλλὰ σε κλέπτωνθ' αἰρήσω ἔγω τρεῖς μυριάδας (829) beruft, so wird diese Auffassung schon durch das Missverhältniss zwischen den beiden Drohungen widerlegt. Der Wursthändler muss Kleon überbieten. Er thut es auch, nur nicht quantitativ, wie Zacher mit μυριάδας (für πλεῖν ἢ μνάς) gewollt hat, sondern qualitativ; er bringt eine wahre, der Wirklichkeit entnommene Beschuldigung, die deshalb schwerer wiegt, während Kleon nur Worte hatte. Man erinnere sich der Freude des Dichters τοῖς πέντε ταλάντοις οἷς Κλέων ἔξήμεσεν (*Ach.* 6). Eine Rundzahl in Hirzels Sinne wird die Vierzig m. E. hier selbst nicht durch das πλεῖν ἢ, das v. Wilamowitz *Sitzungsb. Berl. Akad.* 1900, 409 gedeutet hat.

³ Bei Aristoph. *Ki.* 1300 ff. Παρθένος als Schiffsname *CIA.* II 802 *b* 26.

Die athenische Flotte hatte also eine nicht unerhebliche Stabilität. Möglich wurde diese natürlich nur durch anhaltende und z. Th. tiefgreifende Reparaturen der Fahrzeuge. Wenn man bei der delischen *Θεωρίς* aus religiös-historischen Gründen auch ganz besonders auf das Conserviren aus war (Boeckh a. a. O. S. 76), so ist das Verfahren bei ihr, wodurch schliesslich fast alle ihre alten Bestandtheile herausgeflickt wurden, doch immerhin typisch. In den Marineakten begegnen unausgesetzt die Termini *ἐπισκευασμένη, ἐπισκευῆς δεομένη, ἀνεπίσκευος*; besonders sprechend sind die Rubriken *οἶδε τῶν τριηράρχων τῶν ὁμολογησάντων ἐν τῷ δικαστηρίῳ καινὰς ἀποδώσειν τριήρεις καὶ τοὺς ἐμβόλους*, welche eine Reparatur von Grund auf bezeugen (Boeckh a. a. O. S. 218ff.). Die staatliche Controlle war dementsprechend rigoros; richterlicher Erkenntniss unterstand die Entscheidung darüber, ob der Entschuldigung (*σκήψις*) eines Trierarchen stattgegeben wurde, sein Schiff sei *κατὰ χειμῶνα* oder *κατὰ πόλεμον* zu Grunde gegangen oder beschädigt worden. Um den Flottenbestand zu wahren, wälzte der Staat nach Möglichkeit die Kosten für die Unterhaltung des Inventars an Schiffen und Schiffsgeräth auf die steuerpflichtigen Privaten ab. Natürlich waren regelmässige Umbauten nothwendig, aber sie brauchten, um nur eine bestimmte, gesetzliche Stärke der Flotte aufrecht zu erhalten, nicht zahlreich zu sein. Jede stärkere Bauthätigkeit musste in regelmässigen Zeitläuften ein Wachsthum der Flotte zur Folge haben.

U. Koehler (*Ath. Mitth.* 1881 VI 30) hat folgende Entwicklung der athenischen Marine im 4. Jhd. zu erkennen geglaubt:

378/7	Bestand	100	Fahrzeuge	330/29	Bestand	410	Fahrzeuge
357/6	„	283	„	326/5	„	413	„
353/2	„	349	„				

Hierin beanstande ich zunächst die erste Zahl. Sie stützt sich auf Polyb. II 62, 6 *καθ' οὗς καιροὺς μετὰ Θηβαίων εἰς τὸν πρὸς Λακεδαιμονίους ἐνέβαινον (Ἀθηναῖοι) πόλεμον, καὶ μυρίου μὲν ἐξέπεμπον στρατιώτας, ἑκατὸν δ' ἐπλήρουσαν τριήρεις*. Dass hier nicht der Gesamtbestand, sondern nur der mobilisirte Theil

der athenischen Flotte bezeichnet wird, liegt auf der Hand¹; 100 ist augenscheinlich die nach oben stark abgerundete Zahl der von Chabrias bei Naxos kommandirten Flotte, die 83 Segel stark war (Diodor. XV 34, 5). Athen kann, während Chabrias in die Kykladen segelte, Hafen und Küste nicht ganz von Schiffen entblösst haben, da Pollis mit der spartanischen Flotte die attische Küste noch blockirt hielt; es hatte damals zweifellos erheblich mehr als 100 Schiffe. Die zweite Zahl giebt Koehler so, wie sie jetzt *CIA.* II 793 a 9 in der Transcription vorliegt. Die Schrift auf dem Steine hat aber nach Koehlers eigener Publication folgende Anordnung:

5 κατελά-
βομεν καὶ τῶν ὑπαιθρί-
ων καὶ τῶν ἐκπελευ-
κῶν παραδοθεισῶν
9 ΗΗΠ ΔΔΔΙΙΙ

Die Majuskeldarstellung Koehlers lässt keinen Zweifel, dass Z. 9 wie in Z. 8 der erste Buchstabe verloren gegangen sein kann; es wird ausdrücklich angedeutet, dass der Stein hier abgesplittert ist. Boeckh hat deshalb ein H im Anfange der Zahl ergänzt; das muss nach den Gesetzen der Recensio unbedingt als das allein wahrscheinliche bezeichnet werden. Der Stein zeigt nirgend εἴσθεις, nur und zwar oft ἔκθεις. Es hat Koehler bei seiner Statistik in die Augen gestoehen, „dass die Flotte ununterbrochen, Anfangs in schnellerem, später in langsamerem Tempo“ zu wachsen scheint. Aber verträgt sich sein Bild mit der Geschichte? Soll man wirklich glauben, dass innerhalb der vier Jahre (456 $\frac{1}{2}$ —453 $\frac{1}{2}$), in welche gerade der zerrüttende Bundesgenossenkrieg fällt, Athen seine Flotte nicht nur auf der alten Höhe erhalten, sondern von 283 auf 349, d. h. um 66 Fahrzeuge vermehrt habe? Das Gegentheil ist zu erwarten: 353 $\frac{1}{2}$ eine schwächere Flotte als beim Beginne jenes Krieges. So ist das Verhältniss bei Boeckhs Lesung 357 $\frac{1}{6}$: 383 und 353 $\frac{1}{2}$: 349 Fahrzeuge. Diplomatisch wie historisch beurtheilt, verdient sie entschieden den Vorzug

¹ Diodor. XV 29, 7 nennt die doppelten Zahlen, dazu 500 Reiter; das ist sicher übertrieben.

vor Koehlers Text und Auffassung. Man vergleiche auch das Anwachsen in der nächsten Periode, 353/2—330/29. In diesen 24 Jahren, welche lange Friedenszeiten begreifen, wächst die Flotte um 61 Schiffe, also um noch nicht so viel, wie sie in einem Sechstel der Zeit und zwar in einem Quadriennium gewachsen sein soll, welches, wie gesagt, die Folgen des Bundesgenossenkrieges zeigen muss¹. Ein Aufundab ist hier das natürliche, nicht ein anhaltendes Steigen.

Die Flotte auf gleichmässiger Höhe zu erhalten, waren jährliche, gesetzlich verordnete Neubauten bestimmt. Lücken, welche Kriege oder Stürme rissen, mussten durch aussergewöhnliche Beschaffungen ausgefüllt werden; fanden solche in ruhigen Zeiten statt, so war eine Vermehrung der Flotte beabsichtigt. Aus dem 5. Jhd. hören wir dreimal von grossen Neubauten zu je 100 Schiffen: 483/2, 449/8 (o. S. 135 f. 158) und 431 (Thuk. II 24, 2); dem 4. Jhd. sind solche Massenbeschaffungen fremd², aber fremd ist ihm nicht die Neubeschaffung

¹ Mit dem Zeugnis Isokr. VII 1 τῆς πόλεως... πλείους μὲν τριῆρεις ἢ διακοσίας κεκτημένης ist nichts anzufangen. Die Rede fällt Ende 355 oder Anfang 354 (Blass *Att. Bereds.*² II 305); die Marineinventare vom J. 353/2 weisen einen Bestand von 343 Schiffen auf. Isokrates' Argumentation verlangt eine möglichst hoch gegriffene Zahl; also kann er nicht etwa die ἱπαρωγοί u. a. in Abzug gebracht haben. Der Text ist eben corrupt; es hat mindestens τριακοσίας gestanden. — Der demosthenische Vorschlag (XIV 14 ff.) vom J. 354, als Normalstärke 300 Trieren festzusetzen, ist ebenfalls zu einer Kontrolle der wirklichen Verhältnisse wegen der politischen Tendenz der Rede unbrauchbar. So viel Schiffe waren ja da.

² Vgl. auch Busolt *Griech. Gesch.* III 1, 53. Als Theben im 4. Jhd. eine Flotte schaffen will, werden die typischen 100 Schiffe beantragt: Diod. XV 79, 1 ὁ δὲ ἄριστος ἐψηφίσαστο τριῆρεις.. ἑκατὸν ναυπηγεῖσθαι (zum J. 364/3). — Der Schluss, den Boeckh a. a. O. S. 81 aus dem zuerst 330/29 (*CIA.* II 807 a 45, 49 u. s. w.) in den Inventaren aufzustellenden Passus παρελθόμεν καὶ ἀπελθόμεν... ὑποζώματα (ιστία u. s. w.) ... καὶ ἐν ἀκροπόλει ἐπὶ ναῦς Ἡ gezogen hat, wird durch die jetzt bekannten Schiffszahlen widerlegt. Die Erklärung für das Novum bringt dasselbe Inventar von 330/29, indem es lehrt, dass damals die philonische Skeuothek in Benutzung genommen war (vgl. Wachsmuth *Stadt Athen* II 76). Als dieses grosse Magazin eingeräumt wurde, fand naturgemäss eine Umordnung des Gesamtbestandes an hängendem Geräthe statt; dabei schied man für 100 Schiffe hängendes Geräth als Reservebestand aus und brachte es auf die Burg. Im Hafen wollte man augenscheinlich nur das Nöthige belassen; sicherer vor

hinaus über die Erfordernisse zur Erhaltung des Inventars. Gewiss sind die αἰχμάλωτοι aus den Seesiegen des Timotheos und Chabrias ein ausserordentlicher Zuwachs gewesen; aber dass die Flotte im J. 357/6 bis auf 383 Fahrzeuge anwachsen konnte, war nur durch ausseretatsmässige Neubauten möglich geworden. Man übersetzt (νήες) ἐξαιρέτοι mit *selectae*, weil sie in den Marineinventaren eine besondere Klasse bilden, welche den πρώται, δεύτεραι, τρίται hintenangefügt wird. Ich glaube *exemptae* träfe besser den Sinn. Sie sind ἐξαιρέτοι nicht blos, weil sie eine besondere Klasse ausmachen, sondern weil sie mit besonderen, nicht den für die Flottenergänzung etatsmässigen Mitteln beschafft werden. Die Rubriken τῶν ἐξαιρέτων τῶν ἐπὶ τοῦ δείνα ἄρχοντος und τῶν νεῶν τῶν ἐπὶ τοῦ δείνα ναυπηγηθεισῶν sind in den Marineacten scharf geschieden. Jene begreifen die extraordinariaeren Neubeschaffungen, diese die laufenden, jährlichen Nachbeschaffungen. Die Schiffe werden im 4. Jhd.¹ nicht erst nach ihrer Fertigstellung der Klasse der ἐξαιρέτοι zuertheilt, sondern sofort als ἐξαιρέτοι gebaut und nach ihrem Alter in den Inventaren aufgeführt. Im Zeahafen waren nach *CIA. II 793 b 44ff.* im J. 357/6 stationirt:

τῶν ἐξ[αιρέτων]

363/2 τῶν ἐπὶ [Χα]ρ[ι]κλεί[δου] ἄρχοντος· folgten 4 Namen

362/1 τῶν ἐπὶ Μόλ[ωνος]· folgten 4 Namen

361/0 [τῶν ἐπὶ Νι]κοφ[ήμου]· folgten 4 Namen²

unnöthiger Verwendung war es auf der Burg. Jener Passus geht eben nur die σκεύη κρεμαστά und von diesen nicht einmal die Anker und schweren Tauen (σχοινία) an; einen Rückschluss auf die Schiffe selbst gestattet er nicht.

¹ Nach den Inschriften. Im 5. Jhd. vielleicht anders: *Thuk. II 24*, doch vgl. *Andok. III 7*.

² Koehler will (p. 176) diese 4 ἐξαιρέτοι mit den 4 Schiffen identificiren, die nach n. 799 (s. u. S. 210) in diesem Jahre gebaut wurden; allein n. 799 fehlt der Zusatz ἐξαιρέτοι. Dazu kommt, dass n. 793 b nur die in Zea stationirten Schiffe gebucht sind: sollten wirklich alle ἐξαιρέτοι von 361/0 diesem einen Hafen zugewiesen sein? Was Koehler weiter zur Identificirung hinzufügt, ist hinfällig. Die Ἀχιλλεία 793 f 38 kann nicht b 53-4 gestanden haben; sie erscheint unter der Rubrik τῶσδε τριήρεις [ἐκ]πεπλευκῶς π[αρε]λάβομεν· τῶν Μουνηχίαθε; was col. b stand, gehörte, wie gesagt, nach Zea. Dass die Πετομένη, für welche unter den ἐξαιρέτοι col. c 29 (παραστάται) II gebucht werden, mit der von n. 799 gleich sei, ist willkürliche Annahme. Es gab sicher mehrere Schiffe dieses

- 360/59 τῶ[ν ἐπὶ] Καλ[λιμήδ]ους · folgten 7 Namen
- 359/8 [τῶν ἐπὶ Ε]ὐχαρίστου · folgt 1 Name
- 358/7 τῶν ἐπὶ Κηφισοδότου · folgen 11 Namen.

Das waren nur die in Zea stationirten ἐξαιρετοί jener Jahre; ihre Gesamtzahl kennen wir nicht; sie dürfte erheblich höher gewesen sein. Dafür sprechen auch die Zahlen aus 795 f 76 ff.: [τάδε π]αρελάβομεν σκεύη [κρεμα]στά ἐπὶ τὰς ἐξαρέ[τους τ]ριήρεις ἐν τῇ σκευο[θήκῃ] καὶ παρέδομεν ·

- 355/4 [τῶν ἐπὶ Καλλιστράτου [ἄρχον]τος · für 10 Schiffe
- 354/3 [τῶν ἐπὶ Διοτίμου ἄρχ(οντος) · für 10 Schiffe
- 353/2 [τῶν ἐπὶ Θ[ο]υδήμου ἄρχον(τος) · für 19 Schiffe.

Hier haben wir die Gesamtzahlen. Man sieht, sie wechseln; nach Massgabe der Mittel wurde eben gebaut. Dazu im Gegensatz muss eine jährliche und zwar gleichmässige Nachbeschaffung bestanden haben, denn sie war gesetzlich festgelegt.

Demothenes sagt im J. 353 (*g. Androt.* 8): περὶ τοίνυν τοῦ νόμου τοῦ διαρρήδην οὐκ ἔωντος ἐξεῖναι μὴ ποιησαμένη τῇ βουλῇ τὰς τριήρεις αἰτῆσαι τὴν δωρεάν, ἄξιόν ἐστιν ἀκούσαι κτέ.; mit dem einfachen Artikel τὰς vor τριήρεις deutet er an, dass die Zahl feststand. Aristoteles an der schon oben (S. 11) herangezogenen Stelle berichtet: ἐπιμελεῖται δὲ καὶ τῶν πεποιημένων τριήρων καὶ τῶν σκευῶν καὶ τῶν νεωσοίκων, καὶ ποιεῖται καινὰς δὲ τριήρεις ἢ τετρήρεις, ὁποτέρας ἂν ὁ δῆμος χειροτονήσῃ... χειροτονεῖ δ' ἀρχιτέκτονας ὁ δῆμος ἐπὶ τὰς ναῦς. ἂν δὲ μὴ παραδώσιν ἐξειργασμένα ταῦτα τῇ νέᾳ βουλῇ¹, τὴν δωρεάν οὐκ ἔστιν αὐτοῖς (d. h. den Buleuten) λαβεῖν. Er bestätigt damit indirekt die Angabe des Redners; denn er sagt nicht καὶ ποιεῖται καινὰς δὲ τριήρεις

Namens: τετρήρη Πετομένην Ἀριστοκράτους ἔργον (811 c 190). Verschieden sind auch Πετομένη Λυσι---ου ἔργον 799 d 40 und Πετομένη Λυσικράτους ἔργον 809 c 40; die Kanzlei der Marinebehörden vermeidet den Metaplasmus im Genet., daher Köhler selbst sehr richtig jenen Eigennamen 799 unergänzt gelassen hat. Der Name ist ja für ein Schiff so sprechend, dass er häufig sein musste. Unter den ἐξαιρετοί n. 793 steht auch gleich noch eine Πετηνὴ (c 36).

¹ *CIA.* II 793 b 71 wird gebucht: ... ταῦτην ἡμέτερον παραλαβόντες ἐκ τῶν Τηλεγονείων [νεωρ]ῶν; das fällt aber noch (357/6) unter eine mildere Praxis als der von Aristoteles berichteten (vgl. v. Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I 211, 44). — Die Ergänzung berichtigte Francotte *L'industrie grecque dans la Grèce anc.* II 110.

ἡ τετρήρεις <ὀπόσας και> ὀποτέρας ἂν ὁ δῆμος χειροτονήσῃ, sondern allein ὀποτέρας, lässt mithin, gerade wie der Redner, die Zahl fest bestimmt sein und giebt dem Volke nur die Festsetzung des Schiffstypus. Allein was bei dem Redner natürlich ist, dass er nämlich die gesetzlich bestimmte Zahl der jährlichen Schiffsbauten bei seinen athenischen Hörern als bekannt voraussetzt, ist unverständlich bei einem Schriftsteller, welcher einzig den Zweck verfolgt, die Institutionen des athenischen Staates darzustellen. Also bei Aristoteles fehlt eine Zahlangabe. Wo sie zu stehen hat, ist klar: vor oder hinter καινάς. Nun steht hinter diesem Worte ein unverständliches δέ, welches die Herausgeber eben wegen seiner Unverständlichkeit streichen. Es kann kein Zweifel sein, dass in ihm die gesuchte Zahl steckt. Rein palaeographisches Urtheil lässt die Alternative zwischen δέ<κα> und δ (= 4). Hier tritt ein inschriftliches Zeugniß ein.

CIA. II 799*d* 23ff. heisst es ἐπὶ Νικοφίμου [ἄρ]χοντος (361/0) ἐπο[ή]θησα[ν]· Εὐφ[η]μία... 32 Ἡβη... 39 Πε[τ]ρομένη... 46 Ἀ[χ]λλε[ί]α. Es fehlt der Zusatz ἐξαιρέτοι, also haben wir die jährliche Nachbeschaffung zu verstehen. Der Passus bildet den Schluss der Inschrift; unter der letzten Zeile der Columne *d*, der letzten des Steines, ist der Raum freigeblieben ('vacat'). Also sind 361/0 nach dem laufenden Etat 4 Schiffe gebaut worden. Da dieser Etat ein für allemal gesetzlich festgelegt war, so gilt das Zeugniß aus dem einen Jahre für die ganze Giltigkeitsdauer des Gesetzes. Wir haben kein Zeugniß noch sonst eine Veranlassung, welche zur Annahme einer Veränderung jenes Etatsgesetzes von 361/0 bis 326/5 zwänge. Also ist bei Aristoteles zu lesen και ποιεῖται καινάς δ, τριήρεις ἢ τετρήρεις, ὀποτέρας ἂν ὁ δῆμος χειροτονήσῃ. Die richtige Interpunction ergibt sich jetzt von selbst.

Diese Zahl mag auf den ersten Blick ungewöhnlich niedrig erscheinen. Man erinnere sich aber an die lange Lebensdauer der athenischen Kriegsschiffe, an die Rigurosität, mit welcher die Trierarchen für das ihnen übergebene Schiff und Schiffsgeräth verantwortlich gemacht wurden, an die nicht seltenen Fälle, wo der Rath auf doppelten Ersatz er-

kannte (ὡν ἐδίπλωσεν ἡ βουλή τὴν τριήρη, ἣν εἶχεν ἕκαστος αὐτῶν; vgl. Boeckh a. a. O. S. 225 ff.), und man wird die Vierzahl schon begreiflicher finden; unmittelbar verständlich wird sie; wenn man sich überlegt, dass gesetzlich nur eine solche Zahl fixirt werden konnte, welche man mit den laufenden Mitteln unter allen Umständen einhalten zu können annehmen durfte. Also ist eine Minimalzahl durchaus am Platze. Ermöglichten die Mittel weitere Bauten, so waren und wurden das ἐξαίρετοι, deren Zahl sich ganz nach dem Budget richtete. Ihre Institution war im 4. Jhd. dazu da, über das Nothwendige (die gesetzlichen Nachbauten) in den Schranken des Möglichen (des Budgets) hinauszugehen.

Auch im 5. Jhd. gab es ἐξαίρετοι in der athenischen Marine; bezeugt sind sie für die Zeit oder das Ende des 30jährigen Friedens (S. 41. 207); also hatte man damals auch die correspondirende Einrichtung der jährlichen Nachbeschaffungen, was im Grunde durch die Sache selbst erfordert wird. Ueber sie ist weiter nichts zu wissen; nur dass sie nicht höher als im 4. Jhd. gewesen sein müssen, darf man sagen. Auch über die ἐξαίρετοι bleiben wir im Ungewissen. Auffällig ist die grosse Zahl von 100 Schiffen. Verdient sie Vertrauen, so darf man schliessen, dass die ausseretatsmässigen Bauten nicht successive erfolgten wie im 4. Jhd., sondern in grösseren Zeiträumen und dann in grösserem Umfange, wenn die Mittel dazu vorhanden waren; dies war bei dem starken Staatsschatze am Ende jenes Friedens der Fall. Dass der vorhergehende Bau von 100 Schiffen des J. 449/8 sachlich an die Verlegung des Bundeschatzes anknüpft, und wieder der erste bekannte vom J. 483/2 an die neueröffnete Exploitirung der laureotischen Bergwerke, soll man in diesem Zusammenhange nicht vergessen. Dieser Unterschied zwischen dem Marinewesen des 5. und des 4. Jhds. ist historisch begründet. Die Mittel zur Ermöglichung solcher Massenbauten bringt den Athenern wohl das 5. Jhd., die Finanzlage des athenischen Staates im 4. Jhd. gestattete nur successives Beschaffen von ἐξαίρετοι.

Doch nicht nur historisch begreiflich, sondern an sich

natürlich sind grössere Differenzen in der Organisation wie in dem Beamtenbestande der älteren athenischen Marine. Die Athener schufen ohne Vorbild, mussten also vielfach experimentiren. Ich gehe diesem Wandel in herausgegriffenen Punkten des weiteren nach. Er ist kaum stark genug zu denken. Müssen wir doch schon innerhalb des 5. Jhds. verschiedene Epochen annehmen, und das nicht bloß aus Analogie mit dem 4. Jhd., wo uns die Jahre 378/7 mit der ersten Einführung der Symmorieen, 357/6 mit dem Gesetze des Periandros über die trierarchischen Symmorieen, 339/8 mit der demosthenischen Reform dieser Symmorieen geläufig sind. Wir wissen, dass um 449 und 431 die Flotte je um 100 Schiffe vermehrt wurde: eine Vermehrung um ein Drittel oder ein Viertel ist nicht ohne tief eingreifende Veränderung in der gesammten inneren Organisation möglich. Wie das Jahr der themistokleischen Flottenvermehrung, so indiciren auch diese beiden Daten Epochenjahre für die Entwicklung der athenischen Marine, und es erhöht den Werth unseres Papyrus, dass wir durch ihn das eine genauer kennen lernen. Ist hiermit nun etwa der Rahmen für die Geschichte dieser Marine im 5. Jhd. wiedergewonnen, die Füllung fehlt uns fast ganz; selbst bei den wenigen Institutionen, die wir dafür kennen, bleibt es ungewiss, welche der Epochen die einzelnen geschaffen hat. In einem Punkte hilft der Papyrus weiter oder wenigstens zu gesicherterem Wissen: so ist es mit unserer Kenntniss dieser Dinge bestellt, dass die Nachricht, der Rath der 500 sei um 449 beauftragt worden, für die Instandhaltung der alten Schiffe und die Erbauung von 100 neuen zu sorgen, ihren Werth besitzt; denn es folgt daraus, dass 449 dieser Rath in gleicher Weise die höchste Aufsichtsbehörde für das Marinewesen war wie um 375 und 325. Das ist, wie sich noch erkennen lässt, nicht immer so gewesen. 483/2 wird er ebensowenig genannt wie 480. Aber Themistokles, der 493/2 Archon war, hat als Areopagit das Flottengesetz durchgebracht, und der Areopag hat 480 dafür gesorgt, dass die Athener auf die Flotte gingen; unter die Suprematie des Areopags, an der mit Beloch (*Griech. Gesch.* I 464, 3) zu

zweifeln ich nicht den geringsten Grund sehe, fällt die glänzende Expansionspolitik der Jahre 478—462. Vor dem Rathe der 500 muss der Rath vom Areshügel eine erhebliche Ingerenz auf die Flotte ausgeübt haben; dazu stimmt, dass er bis zu Ephialtes noch sehr entschiedenen Antheil an der Finanzverwaltung des Staates gehabt hat; das beweist seine Geldspende 480 (Aristot. *rp. Ath.* 23, 1). Das einzelne können wir ja bei dem Zustande unserer Ueberlieferung nicht wissen. Zwischen 479 und 449 hat der demokratische Rath die volle Leitung des Marinewesens erhalten; das Datum kennen wir nicht, aber unwillkürlich denkt man an die Zeit des Epochenjahres 462/1. — Ich komme zu einzelnen Aemtern.

Der Rath überträgt im 4. Jhd. die Aufsicht über die Schiffsbauten 10 aus seinem Schosse erwählten Mitgliedern, den τριηροποιοί (Aristot. *a. a. O.* 46, 1). Diese Behörde begegnet inschriftlich bereits 429/8 (*CIA.* IV 1 p. 65 n. 35c = Dittenberger *Syll.* n. 27; vgl. *CIA.* I 77. 78); ihr Name besagt, dass ihre Funktionen von vornherein im Wesen dieselben wie im 4. Jhd. gewesen sind. Wir dürfen darnach annehmen, dass sie geschaffen sind oder schon existirten in dem Jahre, in welchem uns der Rath zuerst als oberste Marinebehörde begegnet, 449.

Die Existenz der νευροί in Athen haben uns erst die Steine kennen gelehrt. Das älteste Zeugniß ist dasselbe wie das für die τριηροποιοί. Das hat man allerdings bisher verkannt. Nach Kirchhoff wird gelesen *Z. 6 παρὰ τῶν νῦν ὄντων διεμάρχων τοῖς σκευουργοῖς*. Diese σκευουργοί sind reine Verzweiflungsergänzung; eine solche Behörde oder auch nur Bezeichnung ist den athenischen Marineacten sonst fremd. Thatsächlich hiess es:

ἔστ]ἐν πο[ί]εσιν τῶν[ν
 5 ὄντων εἰσασθαιστρα]τεῦδος τ[ὸ]ς μετὰ Π[ά]-
 χετος τ[ὸ] ἀργύριον παρ]ὰ τῶν ν[ῦ]ν ὄντων δι-
 εμάρχων τοῖς ὀσινεορ]οῖς, ἡ δὲ ἀνδανεί-
 σοσιν, ἀποδόοντο ναύτο]ις π[ά]λιν ἡοιτρι-
 ἔροποιοί - - -

¹ Der Artikel fehlt bei Dittenberger versehentlich.

Das jüngste Zeugniß ist vom J. 405/4 τούτων (d. h. τῶν τριηράρχων) εἰ πού [τί ἐστὶν ὄφλημα] γεγραμμένον ἐν τῷ δημοσίῳ, ὡς παρειληφόντων τὰς τριήρεις, [ἅπαντα ἐξαλειψάν]των οἱ νεωροὶ ἀπανταχόθεν· τὰ δὲ σκεύη τῷ δημοσίῳ ἐσ[πραξάντων ὡς τάχιστα καὶ] ἐπαναγκασάντων ἀποδοῦναι τοὺς ἔχοντας τούτων [τι ἐντελή]¹. Das dritte Zeugniß ist der verzweifelt verdorbene Stein CIA. IV 1 p. 144². Zunächst erkennt man, dass hier von Aufzeichnungen von Namen, vielleicht der Schiffe und ihres Geräthes³, die Rede war; das verloren gegangene sollte besonders aufgeführt werden. Der Name der νεωροὶ begegnet dreimal, so dass sie sicher als die beauftragte Behörde zu fassen sind. Ein weiteres wird durch Kirchhoffs Ergänzung verschleiert: 21 στρατηγῶν τῶν ἐκ τοῦ νεωρίου 29 στρατηγῶν οἱ ἐκ τοῦ νεωρίου. Solche Werftstrategen, die man sich im letzten Drittel des 4. Jhds. unter dem Drucke vollgiltigen Inschriftenzeugnisses gefallen lassen müsste, sind für das 5. Jhd. völlig unverständlich. Es ist natürlich ναυπηγῶν τῶν ἐκ τοῦ νεωρίου und ναυπηγοὶ οἱ ἐκ τ. ν. zu lesen. Die Competenzen der νεωροὶ zu verstehen, bedarf es einer Verständigung über die Bedeutung von ναυπηγός an unseren Stellen, um so mehr, als diese Bezeichnung nicht ganz den gleichen Sinn in den Acten des 5. wie denen des 4. Jhds. gehabt zu haben scheint.

Die τριηροποιοὶ sind die Commission, durch welche der Rath seine Oberaufsicht ausübt, die ἀρχιτέκτονες ἐπὶ τὰς ναῦς (Aristot. a. a. O. 46, 1) die Ingenieure, welche an den Plänen mitarbeiten und die Ausführung überwachen. Den Bau nimmt der Staat zur Zeit der erhaltenen Marineurkunden nicht selbst

¹ CIA. IV 2, 1 b 28 ff.; zuletzt Dittenberger *Syll.* 56 mit Litteratur; dazu P. Foucart *Rev. des Étud. anciennes* 1899 I (Annales de la Faculté des Lettres de Bordeaux et des Universités du Midi XXI) 181 ff.; für unsere Stelle besonders S. 196.

² Das Alter wird nicht angegeben; sicher nach 444 (Dat. Ἀθηναίους); Z. 20 ist man stark versucht ἐπὶ τ[ᾶς] τριέρε[ς], ἤεσ[τ]ι zu lesen: dann vor 420; OI statt HOI Z. 14 stünde dem nicht entgegen.

³ Z. 6—7 ἐς τ[ὴν] στήλην καὶ τὰ τῶν[- - τριήρων ὀνό]ματα καὶ [τὰ] σ[κεύη] τὰ - - (etwas anders als Kirchhoff). 12 ὦν] τὰ σκεύη ἀπόλωλεν. 15 χ[ωρίς] δὲ τὰ[π]ο[λ]ω[λ]ότα. 18 σκεύη ἀπασαι αἱ τριήρ[εις].

in die Hand, sondern verdingt ihn: *CIA.* II 794 c 61 ff. αὕτη ἐμισθ[θ]ώθη ἐν ταῖς πρώτ[αι]ς εἴκοσι καὶ δυοῖν ναυσίν, ἀρχιτέκτων) Ἀμόντης ἐπεσκεύαζεν. Das Schiff heisst im 4. Jhd. Arbeit des Bauunternehmers, z. B. Λυσικλέους ἔργον, ganz entsprechend dem Ausdrucke bei sonstigen Bauten, z. B. ἐπιστάται Προπυλαίου ἐργασί[ας] (*CIA.* I 314) oder wie auf Delos oft τάδε ἔργα ἐξεδώκαμεν¹. Der das ἔργον übernimmt oder kauft, pachtet, heisst ἐργολάβος, ἐργώνας u. ä. ausserhalb Athens, in Athen einfach μισθωτής. Der Pächter von Schiffsbauten muss natürlich gelernter Schiffsbaumeister sein und kann dementsprechend auch als ναυπηγός bezeichnet werden, wie z. B. bei Thuk. I 13, 3 der Erbauer der ersten Trieren für Samos (Ἀμεινοκλῆς Κορίνθιος) ναυπηγός heisst. Allein für die athenische Verwaltung ist er entsprechend seinem Rechtsverhältniss zu ihr nur ein μισθωτής. Wenn nun in jener Inschrift von ναυπηγοί die Rede ist, so können diese nicht in demselben Verhältnisse zu dem athenischen Staate gestanden haben wie ihre μισθωταί zu benennenden Collegen des 4. Jhds. Für die Stellung zunächst, welche die ναυπηγοί in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gliederung des Staates einnahmen, ein paar Platostellen: *Gorg.* 455 B ὅταν περὶ ἰατρῶν αἰρέσεως ἢ τῇ πόλει σύλλογος ἢ περὶ ναυπηγῶν ἢ περὶ ἄλλου τινὸς δημιουργικοῦ ἔθνους; 503 E τοὺς ζωγράφους, τοὺς οἰκοδόμους, τοὺς ναυπηγούς, τοὺς ἄλλους πάντας δημιουργούς ... παιδοτρίβαι τε καὶ ἰατροί; ebenso sind *Euthyph.* 13 D E ἰατροί, ναυπηγοί, οἰκοδόμοι in engste Parallele gestellt. Der Oligarch [*Xenoph.*] *rp. Ath.* 1, 2 setzt sie natürlich in eine etwas andere Gesellschaft: καὶ οἱ κυβερνήται καὶ οἱ κελευσταὶ καὶ οἱ πεντηκοντάρχαι καὶ οἱ πρῶραται καὶ οἱ ναυπηγοί, aber auch hier sieht man noch, dass es nicht gewöhnliche Schiffszimmerleute sind, sondern Baumeister, mit deren Arbeit der Athener in Platons Gesetzen² sein höchstes Streben zu ver-

¹ Mehr *Ath. Mitt.* 1895 XX 40 ff.

² An besonders schöner Stelle 803 A: οἷον δὴ τις ναυπηγὸς τὴν τῆς ναυπηγίας ἀρχὴν καταβαλλόμενος τὰ τροπιδεῖα ὑπογράφεται τῶν πλοίων σχήματα, ταῦτόν δὴ μοι κάγῳ φαίνομαι ἐμαυτῷ δρᾶν κτέ. Den Vergleich hat ihm, wie das Folgende zeigt, das Wortspiel mit τροπιδεῖα und τροποί eingegeben.

gleichen sich nicht scheut. Es sind τεχνίται, die Zimmerleute dagegen ihre ὑπηρετούντες, wozu das ganze Volk der στυπαιοπῶλαι, χαλκείς, σχοινοσυμβολείς u. s. w. gehörte¹. Wenn also die Inschrift ναυπηγοὶ οἱ ἐκ τοῦ νεωρίου bietet, so sind das nicht einfache Zimmerleute, sondern Schiffsbaumeister², die jedoch nicht auf eigene Rechnung eine in Verding genommene Arbeit herstellen, vielmehr im Dienste des Staates stehen und von ihm Bezahlung empfangen: in diesem Sinne wird Z. 10 μι[σθὸν] [ἀ]ν[ω] [μ]ο[λ]όγησαν zu verstehen sein. Das Verhältniss eines solchen zum Staate ist also genau das des Architekten am Parthenon, Erechtheion u. s. w., der seine Drachme pro Tag erhält. Der Zusatz οἱ ἐκ τοῦ νεωρίου drückt einen Gegensatz aus und zeigt, dass der Staat auch noch andere ναυπηγοὶ als diese beschäftigte; welcher Art sie waren, ist nicht zu vermuthen. Das ist klar, dass wir hier im 5. Jhd. einen Zug in der athenischen Marineverwaltung haben wiedererkennen können, welchen die erhaltenen Acten des 4. Jhds. wenigstens nicht geben. Er widerspricht durchaus dem üblichen Verfahren im letzteren, wo die Vergebung der öffentlichen Arbeiten auf allen Verwaltungszweigen durch-

¹ Vgl. Cartault *La Trière athénienne* p. 17—21.

² Wir haben zwei in Athen gefundene Weihungen von ναυπηγοί. Κατάλογος τοῦ ἐν Ἀθήναις Ἐπιγραφικοῦ Μουσείου I Sp. 10 n. XXIX (vgl. Sp. 153): ... με ναπεγός ἀν[έθ]εκε, und *CIA*. IV 1 p. 198 n. 373²³⁴: ... ἀν[έθ]ε[κε]ν τὰ-θ[ε]ναίαι δ]εκά[τεν] ναFu[πεγός] oder -παγός; Zweifel an der Ergänzung (Scherling *Quibus rebus singulorum Atticae pagorum incolae operam dederint*, *Leipz. Stud.* XVIII, p. 49) sind nach Bekanntwerden der anderen Inschrift vollends unbegründet. ναπεγός kann verschrieben sein, ebensogut aber von einem Dorer stammen, dessen attischer Aufenthalt sich in dem E zu erkennen gäbe. Ebenso ist schon mit vieler Wahrscheinlichkeit für die zweite ein Nichtattiker als Verfasser vermuthet worden (Meisterhans-Schwyzler *Gram. d. att. Inschr.* 3, 15). Die Namen der μισθωταί im 4. Jhd. (zusammengestellt bei Boeckh *Urkunden* S. 93 ff. Francotte a. a. O. II 109) sind sämmtlich — Ausnahme vielleicht nur Ἀρχενηίδης — gut attisch und sogar guten Klanges. Möglich ist also, dass jene Weihungen von gewöhnlichen Schiffszimmerleuten — viel solch fremdes Volk suchte damals in Athen Brod — herrührten, die sich selbst ja auch ναυπηγοί nennen mochten, namentlich bei solchen Gelegenheiten. Aber historisch begreiflich wäre auch ein anderes. Athen möchte im frühen 5. Jhd. noch stark auf fremde Schiffsbaumeister angewiesen gewesen sein; im 4. Jhd. hatte sich das Gewerbe natürlich schon eingebürgert.

aus die Regel war. So dürfte jenes Schweigen der Akten kein Zufall sein. Jener ältere Modus gehört zur Charakteristik des Amtes der νευροί, denn ihr Aufsichtskreis und ihre Verantwortlichkeit wird dadurch mitbestimmt.

Die νευροί bildeten also ein Collegium; ihre Zahl ist unbekannt¹. Sie führten Listen über den Bestand an Schiffen und Schiffsgeräth — denn sie werden beauftragt, die Löschungen von Trierarchen vorzunehmen —, ausgegebenes Geräth gegebenen Falles zwangsweise einzutreiben, Inventare mit Angabe des Vorhandenen und Verlorenen anzufertigen. Ihnen wird das Geld für die Herstellung der Schiffe überwiesen². Sie haben mithin den Schiffsbau unter sich. Dem entspricht, dass ihnen die Schiffsbaumeister (ναυπηγοί) auf den Staatswerften unterstellt sind und ihren μισθός von ihnen empfangen.

Die νευροί sind also im 5. Jhd. die eigentlichen und höchsten Verwaltungsbeamten für die athenische Marine gewesen; sie hatten, soweit die Verschiedenheit der Gesamtorganisation es zuliess, die gleichen Functionen wie οἱ τῶν νευρίων ἐπιμεληταί (οἱ τῶν νευρίων, ἐν τοῖς νευρίοις ἄρχοντες) im 4. Jhd. Nun treten auch schon im 5. Jhd., und zwar vor 410³, [οἱ ἐπιμε]λόμενοι τοῦ νευρίου auf (*CIA.* I 77); wir ersehen, dass sie Strafgewalt durch Auferlegung hoher Geldbussen, bis zu 1000 Dr., ausüben können. Das sind, wie längst erkannt, die Beamten, die, hier noch in commissarischer Stellung, im 4. Jhd. als die ordentliche Behörde der ἐπιμεληταί erscheinen. Das Auftreten dieser Behörde, welche die Stelle

¹ Liegt in der dritten Inschrift Z. 14 ν]εορὸν οἱ μετὰ Διογένο[ς ein Genet. partit. vor, so bildeten sie aus sich kleinere Commissionen, die nach einem Obmann bezeichnet wurden.

² In der Inschrift vom J. 429/8 wird ihnen das Geld von den Strategen angewiesen, welche es selbst aus der Kasse der Demarchen entnehmen; der Rath lässt es an diese durch seine Marinecommission, die Trierarchen, zurückzahlen, also aus einem anderen Fonds der allgemeinen Staatskasse. Es liegt hier augenscheinlich ein durch die Dringlichkeit der Schiffsausrüstung erforderter Ausnahmefall vor. Vgl. u. S. 222, 3.

³ Das Datum ante quem, weil Kolakreten in der Inschrift vorkommen; o. S. 167f.

der νεωροί später einnahm, zeigt den Abbau der vielleicht ältesten Marinebehörde an. Denn aus sehr früher Zeit stammen diese 'Schiffshüter'; das zeigt schon der alte Name an; die νεωρία tragen ihren Namen. Sie müssen wenigstens auf die themistokleische Epoche zurückgehen¹.

Was für alle athenischen Aemter nöthig ist, gilt im besonderen für die Marineämter; für jedes einzelne muss die Untersuchung über sein Alter besonders geführt werden. Deshalb habe ich bei den νεωροί länger verweilt, zumal es selten gelingen wird, das Bestehen eines Marineamtes mit einiger Sicherheit bis in themistokleische Zeit hinauf zu verfolgen. Diese Unzulänglichkeit unseres Wissens hat seinen letzten Grund eben in dem ständigen Wandel der Institutionen; wie dieser uns jetzt jedes Generalisiren vereinzelter That-sachen verwehrt, so hat es eine Ueberlieferung für die ältere Zeit überhaupt nicht zu Stande kommen lassen. Ist es schon mit unserer Kenntniss des athenischen Flottenwesens in der 2. Hälfte des 5. Jhds. äusserst dürftig bestellt: auf welche Art es vor der Mitte des 5. Jhds. geordnet war, muss so gut wie unbekannt bleiben. Inschriften fehlen, und die litterarische Ueberlieferung bietet nur vereinzelte, gelegentliche Angaben, deren Werth z. Th. sehr problematisch ist. Unter ihnen ist die bei Pollux VIII 108 die ausführlichste, und auf Grund des in ihr enthaltenen Satzes ναυκραρία δ' ἐκάστη δύο ἰππέας παρέιχε καὶ ναῦν μίαν, ἀφ' ἧς ἴσως ὠνόμαστο hat man das Athen des 6. und 7. Jhds. mit einer Staatsflotte und geregelter Marineorganisation bedacht. Dagegen habe ich Einspruch erhoben². Man hat mir — ich weiss nicht wie oft — den Krokierschen Aufsatz über die Schiffsbilder auf den Dipylonvasen³ und die athenische

¹ Hesych giebt νεωρός · νεωριοφύλαξ; darnach ergänze ich ναρούς · τοὺς φύλακας <τῶν νεωρίων>. Inschriftlich ναυροί aus Messana CIG. 5615 = *IG Sic. It.* 401; dass ihre Weihung an die Aphrodite (doch wohl die Euploia) geht, stimmt zu der Erklärung aus der W. *nāu*-(Schiff); ναFFορος kann sich zu ναυρός wie zu ναρός (vgl. ναπηγός?) entwickeln. W. Schulze *Quaest. ep.* 18 führt die Worte auf den Stamm ναFo-(Tempel) zurück.

² *Solon. Verfassung in Aristot. Verfassungsgesch. Athens* S. 94.

³ *Jahrb. d. deutsch. archacol. Inst.* 1886 I. 95 ff.

Occupation von Sigeion entgegengehalten. Beides war mir nichts weniger als unbekannt, aber ich glaubte nicht annehmen zu dürfen, dass man darin irgendwelchen Beweis für die Polluxnotiz finden könnte. Wie soll darin, dass die Athener auf ihre Gefässe Schiffsbilder und Schiffsschlachten malten, auch nur eine Andeutung dafür liegen, dass der Staat Athen im Anfange des 7. Jhds. sich im Besitze einer Flotte befand? Wenn die Athener die aeginetischen oder korinthischen Schlachtschiffe im saronischen Meerbusen voll Bewunderung anstauten, sollte den Vasenmalern das nicht Grund genug gewesen sein können, die Gefässe mit Schiffsbildern zu verzieren¹? Zweitens Sigeion. Die für Attika seit ältesten Zeiten wichtige Verbindung mit dem Pontos führte die attischen Handelsschiffe an Sigeion vorbei, wo sich ein uralter Cult der Ἄθηνά γλαυκῶπις (oder γλαυκῶπός) befand; Alkaios bezeugt ihn (Strabo 600; *PLH.* III p. 159 B.¹). Als gegen den Ausgang des 7. Jhds. der Niedergang der attischen Landwirthschaft stärkere Zufuhr an Getreide aus dem Pontos nöthig machte und nun bei dem nothwendigen Austausch der attische Export an Thonwaaren² entsprechend wuchs, wurde das athenische Interesse an dieser Handelsstrasse so stark, dass ein Stützpunkt für sie nöthig ward. Natürlich griff nun der Staat ein; doch anders, als man es darstellt. Er griff zunächst gemäss den griechischen Gepflogenheiten auf den gemeinsamen Cult der Athena zurück, aus welchem die Sage schon Verbindungsfäden zwischen

¹ Es ist hierfür ganz gleichgiltig, ob die Dipylonvasen korinthische Schiffe darstellen oder nicht (Pernice *Ath. Mitth.* 1892 XVII 305 f.).

² Vgl. das Referat eines Vortrages von L. v. Stern in der Berliner archaeologischen Gesellschaft (*Archaeol. Anz.* 1900, 152). Wenn, wie hier betont wird, der attische Export im 6. Jhd. geringer war als im 7. und 5. Jhd., so hat man darin einfach den Reflex der Bauernpolitik des Solon und der folgenden Monarchie zu erkennen. Der Kleinbau schaffte mit seiner intensiveren Arbeit mehr Getreide als das Latifundienwesen des 7. Jhds. Man brauchte weniger fremdes Getreide, die Industrie hatte also nicht nöthig, sich in gleicher Weise anzustrengen, um die Schulden zu bezahlen, die die herabgekommene Landwirthschaft dem Nationalvermögen in dem Getreidelande aufbürdete. Im 5. Jhd. sind die socialen Factoren nicht ganz die gleichen — nicht die Latifundienwirthschaft ruinirt den Kleinbauern —, aber gleich ist der oekonomische Effect.

Sigeion und Athen gesponnen haben mochte¹. Der Kampf mit Mytilene entbrennt. Er war, wie die Tradition deutlich erkennen lässt, ein Landkrieg; keine Spur einer Anstrengung des athenischen Staates zur See ist zu erkennen. Sigeion hat der athenische Kaufmann entdeckt und der athenische Infanterist besetzt und vertheidigt. Die Ausrüstung einer staatlichen Flottenexpedition hat die moderne Geschichtsschreibung ersonnen, und darauf gründet sie dann unter Heranziehung jener Polluxstelle den Schluss — die Thatsache, sagt sie selber —, dass die ganze innere Organisation und Verwaltung des athenischen Staates des 7. und 6. Jhds. nach der Fürsorge für die Flotte geregelt war. Denn hier liegt doch der Kern. Wer sagt, das Gebiet oder die Bevölkerung Attikas sei nach 'Schiffsherrschaften' eingetheilt gewesen, muss annehmen, dass die Flotte in jener Zeit für Athen von solcher Bedeutung gewesen sei, dass der Staat seine ganze Organisation mit Rücksicht auf sie treffen zu müssen glaubte. Davon kann keine Rede sein. Athen war bis zu den Perserkriegen eine bescheidene Landmacht². Man sehe sich doch auch die Polluxnotiz genauer an: καὶ ναῦν ἅφ' ἧς ἴσω ς ὠνόμαστο. Ist es nicht klar aus dem ἴσω ς, dass die Gestellung eines Schiffes einfach aus dem Namen ναυκράτεια erschlossen ist? Man kannte von dieser alten Institution nur die Zahl von 4 × 12 Kreisen und wusste, was man aus den veralteten solonischen Gesetzen herauslesen konnte oder herauszulesen vermeinte. Das andere, was die alten Forscher gern noch gewusst hätten, erdachten oder erschlossen sie sich³; das ist ja das übliche Verfahren.

¹ Nur der Athenacult dürfte das alte Band bilden; alle anderen Verknüpfungen dieser Gegenden mit attischen Sagen (Aithra, Akamas, Munichos) muss man als jung und als attische Versuche betrachten, Athens Ansprüchen auf jene Gebiete (nach griechischer Auffassung) historische Rechtfertigung zu geben.

² Dem 4. Jhd. war es natürlich schwer, die griechische Seemacht κατ' ἔξοχην je ohne wohlorganisirte Staatsflotte zu denken, und man kannte doch aus alter Zeit die ναυκράτεια: so wurde das älteste Athen mit Flottenkreisen beschenkt.

³ Daher solche Angaben wie *Bekk. An.* p. 283, 20.

Was nun die weiteren Einzelangaben betrifft, so ist die Behauptung, dass die Naukrarie je zwei Reiter gestellt, also die athenische Cavallerie damals aus 96 Pferden bestanden habe, so absurd, dass man an der Zahl hat ändern wollen¹; das halte ich für zuviel Ehre für die Flunkerei. Ferner: wie die allgemeine Angabe, dass die Naukrarieen zur Gestellung von Schiffen eingerichtet gewesen seien, sich deutlich als aus dem Namen erschlossen zu erkennen giebt, so scheint auch die Sondernotiz, dass der Kreis je ein Schiff zu stellen hatte, auf einem Schlusse zu beruhen. Im Beginne des aeginetischen Krieges konnte Athen nur 50 Schiffe aufbringen; aus dieser Zahlangabe hat ersichtlich einerseits Kleidemos die Anzahl von 50 kleisthenischen Naukrarieen erfunden, die er in seiner Atthis gab², andererseits beruht die Zuweisung von je einem Schiffe an die Naukrarie bei Pollux augenscheinlich auf einer approximativen Gleichung zwischen jener Zahl von 50 athenischen Schiffen und den 48 Naukrarieen. Ich vermag ebensowenig ein litterarisches Zeugnis für eine bedeutende, die staatliche Organisation bedingende athenische Flotte in älterer Zeit zu sehen, wie ich auch nur Indicien, archäologische oder historische, dafür erkennen kann. Vollends vom allgemein geschichtlichen Standpunkte aus scheint mir, wie angedeutet, ihre Existenz in dem Landstaate des ältesten Athen durchaus nicht begreiflich.

Solmsen hat jetzt nachgewiesen (*Rhein. Mus.* 1898 LIII 151 ff.), dass ναύκληρος und ναύκραρος dieselben Wörter sind, beide ionischen Ursprungs sein können und 'Schiffsherr' bedeuteten³. Eine Organisation nach 'Schiffsherr-

¹ v. Wilamowitz a. a. O. II 163, 48. Busolts Vertheidigung (*Griech. Gesch.* II² 191, 3) überzeugt nicht.

² Phot. ναυκραρία (= *FIIG.* I 360 fr. 8). Die im Texte gegebene Auffassung der Kleidemnotiz theilt, wie ich nachträglich sehe, auch Busolt a. a. O. II² 418 Anm.

³ Für die Contraction ο + η = η in πληροσία = προηροσία, welches Solmsen (S. 153) für den Wechsel λ : ρ heranzieht, ein übersehener Beleg. Der Eigename *CIA.* IV 2, 877 b Νημονίδης, dessen Deutung auch Bechtel *Beseneb. Beitr.* 1897 XXIII 99 entging, ist aus Νοημονίδης contrahirt. Wenn man an

schaften' oder überhaupt eine solche, in welcher auf die Flotte besondere Rücksicht genommen ist, kann in dem Landstaat Athen, wo sie der Distriktsverwaltung diente, keinesfalls autochthon sein, sie kann ihren Ursprung vielmehr nur in Staaten genommen haben, bei denen Seeinteressen überwogen. Darum finden wir in den beiden flottenkräftigsten Staaten, Chalkis und Milet, das Amt der ἀειναῦται¹; das sind zwei ionische Staaten. Die athenischen Naukrarieen sind die Unterabtheilungen der vier ionischen Phylen; ihre Zwölfzahl fügt sich ionischer Weise. Hiernach bin ich geneigt zu schliessen, dass die Naukrarie eine ursprünglich ionischen Seestädten eignende Unterabtheilung der Phyle war. Athen hat diese innere Organisation der Phyle entweder zu den Phylen oder mit den Phylen übernommen, je nachdem die vier Phylen in Attika indigen waren oder durch einen späteren Verfassungsact geschaffen wurden². In jenem Falle ahmte man die Naukrarie nach, weil man auch die vier Phylen hatte, in diesem übertrug man die Phyle sammt ihrer Eintheilung nach Attika. Dabei wurde in dem durch Megara, Korinth, Aigina, Chalkis von einer Ausdehnung zur See behinderten Athen die Bestimmung der Naukrarie naturgemäss dem Charakter des Landstaates entsprechend umgestaltet. Die aus den solonischen Gesetzen bezeugte Thatsache (o. S. 164), dass die Naukrarenkasse zur Bestreitung laufender Ausgaben verschiedener Art benutzt wurde, sowie die aus einer Atthis überlieferte Nachricht (Aristot. a. a. O. 8, 3; Pollux a. a. O.), dass die Demarchen kleisthenischen Ursprungs die Verwaltungsthätigkeit der

diese vulgaerattische Contraction denkt, wird auch die Etymologie Plat. *Krat.* 411 D ἡ φρόνησις' φορᾶς γάρ ἐστι καὶ ποῦ νόησις (sprich *rönēsis*) begreiflicher. Aus der Volkssprache dürften sich überhaupt eine grosse Anzahl uns unsinnig erscheinender antiker Etymologieen erklären.

¹ Milet: Plut. *quaest. Graec.* 32 (298 C). Hesych. s. v. Chalkis: *IGA.* 375. In anderem Sinne schon für die Naukraren herangezogen von Wachsmuth *Stadt Athen* I 481.

² Ich halte diese Hypothese von v. Wilamowitz a. a. O. II 141 für sehr wahrscheinlich. de Sanctis 'Αρθός p. 52 declamirt dagegen, aber beweist nichts.

früheren Naukraren übernommen hätten¹, lassen erkennen, in welchem Sinne jene Umgestaltung der Institution vollzogen wurde. Gewiss, wir haben bisher keinen Beleg für ναύκραρος und ναυκραρία aus anderen Städten; aber wer da weiss, dass wir für die ältere Zeit von den inneren Staatseinrichtungen der ionischen Städte so gut wie nichts wissen, wird das begreiflich finden.

Auf welche Weise die Athener die geringe Anzahl von Schiffen, die sie vor dem aeginetischen Kriege besaßen, sich beschafften, ist also nicht mehr festzustellen. Die Notiz, wonach unter Hippias schon eine Liturgie des τριηραρχεῖν bestanden habe, findet mit Recht keinen Glauben mehr². Die im 5. Jhd. erkennbare Organisation des athenischen Marinewesens wurde sicherlich erst während des aeginetischen

¹ Die 2. Anm. S. 217 habe ich geschrieben, damit Niemand den Schluss mache: 429 geben die Demarchen Geld für die Flotte; die Demarchen sind für die Naukraren eingetreten, also waren die Naukrarieren für die Flotte da.

² Busolt a. a. O. II² 193, 4. Es handelt sich natürlich um Liturgieen in der späteren Bedeutung; die Liturgie in weiterem Sinne dürfte für die älteste Flotte insofern allerdings in Betracht kommen, als die reichen, adligen Privaten dem Staate ihre eigenen Schiffe zur Verfügung stellten, wofür ja noch das 5. Jhd. Beispiele und Parallelen bietet (s. o. S. 162). Ross und Schiff gehören nun einmal zum ionischen Adel. Eine der alten Cultweisen, deren Bedeutung für das ursprüngliche Wesen der Komödie v. Wilamowitz jüngst wiederholt betont hat (*Litterar. Echo* 1898-9 Sp. 538; *Textgeschichte d. griech. Lyriker* S. 12, 4) stimmen die Ritter bei Aristophanes (551) an: "Ἴππι' ἀναξ Πόσειδον, ψ χαλκοκρότων ἵππων κτύπος... ἀνδάνει καὶ κυανέμβολοι θοαὶ ἀθλοφόροι (Kock: μισθοφόροι Hss.) τριήρεις, μειρακίων θ' ἄμιλλα λαμπρυνόμενων ἐν ἄρμασιν καὶ βαθυδαίμωνόντων. So lese ich das letzte Wort statt des unsinnigen und noch unsinniger erklärten (ὄτι ἄθλιοι ἦσαν οἱ ἵπποτροφούντες καταναλίσκοντες αὐτῶν τὴν οὐσίαν Schol.) βαρυδαίμωνόντων. Die jeunesse dorée singt von ihrem βαθὺς πλοῦτος, οἶκος, und nennt so sich βαθυδαίμονες statt εὐδαίμονες. Es handelt sich hier nur um den Sport, daher auch die Regatta erwähnt ist, wobei der Adlige oder Reiche natürlich keinen μισθός, sondern nur ein ἄθλον gewinnt. Die Conjecturen zu V. 555, die Zacher *Aristophanesstudien* I 97 aufzählt, gehen sämtlich fehl. Statt Politisches oder Witzelei zu suchen, liesse sich noch eher an die ἐπίσημα der Schiffe denken, worauf Bezeichnungen wie ταυροφόροι, λεοντοφόροι zurückgehen (C. Torr *Ancient ships* S. 65, 148); allein mit θοαὶ ist der Dichter schon bei der Wettfahrt. Sein Gedankengang ist: mit schwarzem, scharf die Flut durchschneidenden Vorsteven (κυανέμβ.) schiessen (θοαὶ) die Schiffe zum Siegespreise (ἀθλοφόροι) hin.

Krieges angebahnt und im 1. Viertel des 5. Jhds. Hand in Hand mit dem Ausbau und der Befestigung des Hafens ausgestaltet. Die Seemacht wird der Landmacht analog organisirt, nach Phylen (o. S. 14) und weiter nach deren Unterabtheilungen, den Trittyen¹. Als Typus des Schlachtschiffes wird endgiltig die Triere festgesetzt; jetzt giebt es die *τριηραρχία* als Commando wie als Umlage. In welcher Weise sie ursprünglich geregelt war, ist nicht überliefert, doch würden wir, auch wenn uns die Liturgie der *πλουσιώτατοι* bei der Flottenvermehrung im J. 483 nicht bekannt wäre, annehmen müssen, was diese erschliessen lässt. Der aus der perikleischen Zeit bekannte Modus darf nicht ohne weiteres auf die Zeit vor 450 übertragen werden; lehrt doch die Geschichte gerade dieser Institution mannigfache Modificirungen kennen. Aber die Grundlinien, die Kosten für die Marine z. Th. durch eine Liturgie aufzubringen, sind damals gezogen; für alle Zeit sind sie geblieben und so auch der Name *τριηραρχος*, selbst als Athen im 4. Jhd. zum Bau von Tetreren und bald auch zu dem von Penteren sich entschliessen musste, noch am Ende seiner Seemacht. Damals, im Anfange, müssen Begründung, Ausbau, Verwaltung des Seebundes wie Verstärkungen der Flotte so auch mannigfache Veränderungen und Erweiterungen in der Marineadministration zur Folge gehabt haben. Die Verstärkung berichtet ausdrücklich Thuk. I 99, 3, doch nur im allgemeinen; einzelnes kennen wir nicht. Eine dauernde Erhöhung des Effectivstandes erfolgte dabei schwerlich; der Abgang in den Kriegsjahren war zu stark. Die Zahlen über die Stärke der Geschwader dieser Zeit geben, wie gesagt (o. S. 137), kein brauchbares Material, und festen Boden unter die Füße bekommen wir erst mit dem Papyrusexcerpt.

¹ Man ziehe die Consequenz. Das Staatsglied, von dessen administrativem Zusammenhange mit den Naukrariereen nichts verlautet, die Trittyis, liegt der Flottenorganisation zu Grunde; das Glied, das an Stelle der Naukrarie getreten ist, der Demos, hat mit der Flotte nichts zu thun. Wo die Flotte, keine Spur der Naukrarie; wo die Naukrarie, nichts von der Flotte.

II.

Zum athenischen Gerichtswesen.

Zu den gewöhnlichsten Inventarstücken der attischen Rednertechnik wie der späteren atticistischen Panegyrik gehört der Satz von der Unübertrefflichkeit der athenischen Blutgerichtsbarkeit; ihre Ordnung sei uralte heilig und durch alle Zeiten hindurch unverändert bewahrt: ὑπάρχει μὲν γε αὐτοῖς (d. h. den Blutgesetzen) ἀρχαιοτάτοις εἶναι ἐν τῇ γῆ ταύτῃ, ἔπειτα τοὺς αὐτοὺς ἀεὶ περὶ τῶν αὐτῶν (Antiph. V 14 = VI 2). Das ist an sich eine historische Unmöglichkeit; im einzelnen kann denn auch die Kritik die Schiefheit oder Falschheit jener Behauptungen darthun. Von den sachlichen Verordnungen dürften nur die Strafbestimmungen annähernd rein bewahrt sein, weil sie auf religiösen Vorstellungen basirt waren. Die formale Ordnung ist nach Ausweis der litterarischen Ueberlieferung vor allem hinsichtlich der Besetzung der Fora in historischer Zeit, namentlich während der Jahre 462—403, mehrfach von Neuerungen wie Reactionen betroffen worden. Ich denke, wir haben dafür auch noch ein inschriftliches Zeugniß erhalten, die bekannte Inschrift *CIA. I 61*¹. Oder weshalb sonst kann damals verordnet worden sein, τὸν Δράκοντος νόμον τὸμ περὶ τοῦ φόνου' auf Stein aufzuzeichnen und vor der Königshalle auszustellen, als weil zu jener Zeit gesetzliche Bestimmungen zu Kraft bestanden, welche von diesem drakontischen Gesetze abwichen? Jene wollte man abschaffen und dieses wieder an ihre Stelle setzen. Die Inschrift bezeugt ein Zurückgehen

¹ Mit sehr ausführlichem Commentar *Inscr. jurid. grecq.* II p. 1; zuletzt Dittenberger *Syll.* n. 52.

Keil, Anon. Argent.



auf δίκαι τοῦ φόνου κατὰ τὰ πάτρια (Aristot. *rp. Ath.* 39, 5) im J. 410/9. Das ist für dieses Jahr historisch verständlich: wir haben eine der Massnahmen vor uns, mit denen die Demokratie nach dem Sturze der Vierhundert sich einrichtete. Der Ruf nach der πατριος πολιτεία erscholl damals allgemein; eine Reaction gegen Institutionen der extremen Demokratie vor 413, ein Zurückgreifen auf die drakontische Ordnung der Blutgerichtsbarkeit lag durchaus im Sinne der gemässigten Demokratie von 410 ab. Diese allgemeine Erkenntniss muss vor der Hand genügen. Unsere Kenntnisse von den Vorgängen der inneren athenischen Geschichte dieser Jahre sind viel zu lückenhaft, als dass wir die einzelnen Punkte bestimmen könnten, auf welche man mit der Erneuerung des drakontischen Gesetzesparagraphen abzielte. Vielleicht helfen hier einmal Inschriften- oder Papyrusfunde weiter. Inzwischen ist es nur möglich, das Verständniss einigermassen vorzubereiten. Dazu soll das Folgende mithelfen.

Es handelt sich vor allem um den Eingang des Gesetzes. Hier ist von Z. 10—12 erhalten und sicher ergänzt καὶ ἐὰμ [μ'] ἐκ [πι]ρονο[ία]ς [κ]τ[ί]ναί τις τινα, φεύγειν, δι[ι]κάζειν δὲ τὸς βασιλέας αἰτ[ι]ο[.]φόν[ο]υ, ἔ[.....] λ[ε]ύσαντα, τὸς δ[ὲ] ἐφέτας διαγ[ῶ]ναι.

Die Inschrift ist στοιχηδόν geschrieben, die Zeile zu 50 Buchstaben, so dass Z. 11 der grosse Ausfall sicher 20 Buchstaben beträgt. Man ergänzt in dieser Zeile nach Koehler (*Hermes* 1867 II 31) allgemein zunächst αἰτ[ι]ὸν φόν[ο]υ; das ist nach griechischer Anschauung unmöglich. Das griechische Gesetz richtet sich nach der naiven und praktischen Anschauung der Antike, der der älteren Römer nicht weniger als der Griechen, nie gegen eine 'Urheberschaft', sondern stets und nur gegen den 'Urheber'. Nicht Begriffe, sondern Thaten und Thäter werden unter Strafe gestellt. Nicht über αἰτία φόνου, nur über einen αἴτιος φόνου können die βασιλεῖς Recht sprechen; also ist αἰτ[ι]ο[ν] φόν[ο]υ zu lesen. Hat man dies erfasst, so stellt sich Aristot. *rp. Ath.* 57, 3 τῶν δ' ἀκουσίων καὶ βουλευέως, κὰν οἰκέτην ἀποκτείνῃ τις ἢ μέτοικον ἢ ξένον, οἱ ἐπὶ Παλλαδίῳ (δικάζουσιν) als Wegweiser für die Ergänzung

der 20 Stellen ein; man muss nur die aristotelische Ausdrucksweise in die Sprache des alten Gesetzes umsetzen. Dieser ist die Bezeichnung φόνος ἀκούσιος fremd; sie redet nur von einem ἄκων (Z. 17 oder ἀέκων Z. 34) κτείνας; ganz ebenso fremd ist ihr der Terminus βούλευσις. Gilbert hat dessen Geschichte geprüft und gefunden, dass eine Blutklage βουλεύσεως bis zu unserm Aristoteles nicht zu belegen sei. W. Passow¹ hatte lange vorher die Existenz einer Mordklage βουλεύσεως geleugnet. Das war richtig; denn auch der Aristotelesbeleg ist trügerisch. Wie Aristoteles in τῶν ἀκουσίῳν sich eines nicht officiellen Ausdruckes bedient, so in βουλεύσεως². Die Gesetzessprache kann nur einen

¹ *De crimine* βουλεύσεως (Goettingen 1886) p. 37 sqq.

² Der Harpokrationartikel βούλευσις, in welchem diese Bezeichnung für Isaios und Deinarchos belegt werden soll, ist nichts werth, wie schon die Angabe zeigt, dass in des letzteren Rede κατὰ Πιστίου dem Areopag die Anklage βουλεύσεως zugeschrieben werde. Gilbert a. a. O. (o. S. 176, 1) S. 531 hat dies gläubig hingenommen und darnach dem Areopag bis kurz vor 329 diese Gerichtsbarkeit gegeben. Aber wen kann es wahrscheinlich dünken, dass zur Zeit der Aristocratea (353) auf dem Areopag, dann am Palladium und vor 329 schon wieder auf dem Areopag über die sog. βούλευσις gerichtet wurde? Bei Harpokr. liegt sicher ein Missverständniss der Deinarchosstelle zu Grunde. Es werden da zur Erklärung von βούλευσις die Termini ἐπιβουλής und ὁ ἐπιβουλευθεὶς gebraucht. Man lese nur, wie derselbe Redner in der erhaltenen Demosthenesrede (I 9) sich ausdrückt über die Competenzen des Areopags: τὸ... συνἑδριον..., ᾧ τῆν τῶν σωματίων φυλακὴν ὁ δῆμος παρακαταθήκην ἔδωκεν..., ὃ διαπεφύλαχε τὸ σὸν σῶμα τοῦ βλασφημεῖν περὶ αὐτοῦ μέλλοντος πολλῶς, ὡς σὺ φῆς, ἐπιβουλευθέν, ὃ κτέ.: da hat man ein deutliches Beispiel dafür, wie jenes Missverständniss entstehen, wie aus dem ἐπιβουλευθέν eine Anklage βουλεύσεως herausgelesen werden konnte. Die Existenz des officiellen Terminus γραφὴ βουλεύσεως für eine Art der am Palladion abzurtheilenden Criminalfälle muss schon wegen der auch inschriftlich gesicherten amtlichen Bezeichnung γραφὴ βουλεύσεως d. h. Fälschung von Staatsacten in Abrede gestellt werden. Aber der gewöhnlichen Sprache lag es bequem, sich diesen Terminus als die kurze Bezeichnung für jenen Criminalprozess zu wählen, für welchen es an einer der sonst üblichen Terminologie entsprechenden Benennung in der alten officiellen Sprache fehlte. Dieser volksthümlichen Ausdrucksweise hat sich Aristoteles, eben um ihrer bequemen Kürze willen, angeschlossen; so erklärt sich auch jene Isaiosstelle bei Harpokr. — Auf den Begriff der βούλευσις selbst gehe ich nicht ein, nur sei darauf hingewiesen, dass jetzt, wo der Wortlaut der drakonischen Fassung wiedergewonnen ist, βουλεύσας noch weniger als früher allein auf eine Personaldifferenz (χειρουργήσας: βουλεύσας) gedeutet werden kann.

βουλεύσας kennen gerade wie einen ἄκων κτείνας, wofür natürlich auch ἔάν τις κτείνη stehen mag. Nach diesen Voraussetzungen ergänzt man an der Hand des Aristoteles ohne Schwierigkeit:

πρότος ἄχσον

καὶ ἐὰ μ[ε]κ[π]ρονο[ί]α ς[κ]τ[έ]νει τίς τινα, φεύγειν, δι
καζεν δέ τός βασιλέας αἴτ[ι]ο[ν] φό[ν]ο, ἐ[ξ] ἄνακων κτείνει τιν' ἐβουλ
εῦσαντα, τός δ[ε] ἐφέτας διαγν[ό]να ι.

Die Ergänzung BOYΛ Z. 11 ist gewählt, weil diese Orthographie Z. 3. 7 BOYΛEI (-EΞ) vorliegt; glaubt man die Schreibweise des Praescriptes in das ältere Gesetz nicht einführen zu dürfen, so stellt sich AEKON --- BO] ohne weiteres ein. Der Wechsel zwischen ἔάν --- κτείνη und βουλεύσαντα ist durch das formelhafte ἔάν --- κτείνη ἄκων Z. 16 f. 34 f. gegeben. An dem Acc. αἴτιον bei δικάζειν lässt der spätere Sprachgebrauch, welcher δικάζειν τινί verlangt, keinen Anstoss nehmen. Jenes ist alte Sprache; noch Aristot. *rp. Ath.* 53, 2 kann, wenn auch in einem etwas anderen Sinne, sagen τοῖς τὴν φυλὴν τοῦ φεύγοντος δικάζουσιν¹. Die Lesung und die davon abhängige Ergänzung wird zudem bestätigt durch den Wortlaut des Gesetzes bei Demosth. XXIII 37 ἔάν δέ τις τὸν ἀνδροφόνον κτείνη ἢ αἴτιος ἢ φόνου κτέ., wo die Fälle für den Areopag und das Palladiongericht geschieden werden.

Ist nun dies der Wortlaut und Inhalt des ursprünglichen drakontischen Gesetzes, soweit es hier vorliegt, gewesen, so hat erst eine spätere Zeit die Worte κἄν οἰκέτην ἀποκτείνη τις ἢ μέτοικον ἢ ξένον hinzugefügt². Thatsächlich weist die Rücksichtnahme auf die im Staate lebenden nichtbürger-

¹ Passow a. a. O. war auch hier dem Wahren ganz nahe mit der Ergänzung (p. 36) δικάζειν --- αἴτιο[ι] φό[ν]ο ἐ [χερὶ ἀποκτείναντι ἐ βουλ]εῦσαντ(ι), wenn auch seine Wortherstellung, wie er selbst sah, an dem überlieferten Acc. βουλεῦσαντα scheiterte. Unmöglich ist übrigens auch ἀποκτείναντι; in der alten Gesetzessprache konnte es nur κτείναντι heissen.

² Man bemerke die weitere Bestätigung der vorgeschlagenen Lesung. Die Construction κἄν οἰκέτην-ἀποκτείνη ist nur die Fortführung eines ἀποκτείνῃ, welches Aristoteles eben in τῶν ἀκουσίων κτέ. umsetzte; so schimmert bei ihm noch der urkundliche Wortlaut durch.

lichen Elemente, Sklaven und Fremden, auf eine jüngere Epoche des Staatslebens. Es ist durchaus begreiflich, dass eine solche in einem Gesetze des 7. Jhds. des überwiegend Ackerbau treibenden athenischen Staates, der nur erst wenig Sklaven und Fremde enthalten haben kann, nicht genommen wurde. Im Athen des 5. Jhds. hatten jene Bevölkerungselemente die grösste Bedeutung und genossen anerkanntermassen einen ungewöhnlich starken Schutz; damals muss diese Garantie für die Nichtbürger im Gesetze vorhanden gewesen sein. Unmöglich konnte man, wie nun 410 das alte drakontische Gesetz wieder hervorgezogen wurde, den Fremden die bis dahin gewährte Garantie entziehen wollen. Wenn also die Wiederaufzeichnung des alten Gesetzes in der Absicht erfolgte, materielle Bestimmungen aus ihm zu erneuern, so kann jedenfalls die hier in Rede stehende Beschränkung nicht zu den wiedererstrebtten Bestimmungen gehört haben. Dies eine Negative lässt sich wenigstens sagen. Aber das Gesetz war lang, und in mancherlei Hinsicht wird es Abweichungen von dem bis 410 entwickelten und damals geltenden Blutrechte gezeigt haben. Ist doch auch die Folgezeit nicht spurlos an diesen Gesetzen vorübergegangen, wie deutlich die vergeblichen Versuche zeigen, die Inschrift aus dem Texte des Gesetzes in der Androtionea zu ergänzen¹. Der

¹ So sicher echt diese Gesetze in dieser Rede sind, so sicher unvernünftig ist der Wortlaut des ersten, § 22, für die daran schliessende Beweisführung § 23—8. In den Gesetzesworten *δικάζειν δὲ τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας καὶ πυρκαϊᾶς καὶ φαρμάκων, εἴαν τις ἀποκτείνῃ δούς* geht der Bedingungssatz allein auf *φαρμάκων*, der Redner interpretirt aber anhaltend so, als ob der Satz auf das ganze geht, und lässt dementsprechend das *δούς* fort: § 26, 27, 30, 36. Er selbst bezeugt, dass er die Worte *εἴαν τις ἀποκτείνῃ* als Schluss betrachtet wissen will; man muss nur seinen aus dem Gesetze interpolirten Text ins Reine bringen: 24 *γέγραπται γὰρ ἐν μὲν τῷ νόμῳ 'τὴν βουλὴν δικάζειν --- καὶ φαρμάκων' [εἴαν τις ἀποκτείνῃ δούς], καὶ προσειπῶν ὁ θεὸς τὸν νόμον 'ἂν ἀποκτείνῃ' κρίσιν πεποίηκε κτέ*. Das Glossem liegt auf der Hand. Demosthenes hat also für seine Beweisführung das letzte Wort bei der Verlesung unterdrücken lassen, obwohl der Bedingungssatz nach dem Sinne des Gesetzgebers ebenso nothwendig zu *φαρμάκων* gehört, wie das *δούς* juristisch unentbehrlich ist. Für *φάρμακα* tritt der Areopag nur

praktische Scharfsinn der Advokaten, der sich in die Lücken der Gesetze einbohrte (vgl. z. B. Aristot. *rp. Ath.* 35, 2), im Vereine mit den theoretischen Rechtserörterungen der Sophisten und Philosophen hat nicht ohne Einfluss auf Form und Inhalt so wichtiger Gesetze bleiben können. In den unter dem Namen des Antiphon gehenden Tetralogieen haben wir eine theoretische Behandlung von Rechtsfragen unter der Annahme von Gesetzen, die z. Th. nach dem philo-

ein: 1. ἐάν τις ἀποκτείνῃ (nicht bei allen φίλτρα) und 2. δοῦς ἐκ προνοίας d. h. mit der Absicht zu tödten; denn so ist das Participium aus dem Vorhergehenden zu ergänzen. Der Wortlaut des Gesetzes § 22 ist richtig, aber nicht richtig in der Androtionrede. Um das Gesagte vor einem naheliegenden Einwurf zu schützen, will ich auf den Anfang des oft, zuletzt von Drerup *Ueber die bei den att. Rednern eingelegten Urkunden* (Jahrb. f. class. Phil. Suppl. XXIV 1897) S. 276 ff. besprochenen Gesetzes § 53 eingehen: ἐάν τις ἀποκτείνῃ ἐν ἄθλοις ἄκων, ἢ ἐν ὀδῶ καθελών, ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας, ἢ κτέ. Darin ist ἢ ἐν ὀδῶ dunkel; wenn Drerup sich durch v. Wilamowitz' Auffassung (*Aristot. u. Athen* I 255, 147), wonach hier eine für die spätere Zeit „tote Formel“ weiter gegeben werde, m. E. mit Recht nicht befriedigt fühlt, so scheidet sein eigener Vorschlag, ἐν ὄπλῳ statt ἐν ὀδῶ, schon sprachlich an dem Singular. Demosthenes erklärt nur ἐν ἄθλοις und ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας, lässt also die schwierige Stelle aus. Daraus darf man aber nicht folgern, wie im vorherbehandelten Falle, dass er sie nicht verlesen liess — sie spielt keine Rolle für seinen Beweis —, noch auch meinen, dass er sie so wenig verstand wie wir und darum überging. Für ihn fielen ἐν ἄθλοις und das, was das nächste Glied besagte, zusammen. ἄθλον heisst in alter Sprache „Kampf“; darum hat es die Tragoedie (Nauck zu Soph. *Trach.* 506) so gebraucht; die Atticisten haben das gewusst: Lukian. *Soloec.* 2 sticht das Wort in dieser Bedeutung auf. Eben in diesem allgemeinsten Sinne von „Kampf“ steht es auch hier in dem alten Gesetze, d. h. als Oberbegriff für die folgende Disjunction, in welcher also das erste Glied ἐνοδοῖν den Begriff der Wettkämpfe oder der Festversammlungen im Gegensatz zum Kriege enthalten muss. Es ist nach ἐν ein συν- in der Ueberlieferung ausgefallen: ἐν ἄθλοις ἄκων, ἢ ἐν <συν>ὀδῶ καθελών ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας. Denn σύνοδος ist die gut altattische Bezeichnung für jede πανήγυρις: Thuk. III 104, 6 ἦν καὶ τὸ πάλαι μεγάλη εὐνοδος καὶ ἐορτὴ ἐν τῇ Δῆλῳ; im Uebrigen habe ich συν- wegen συγχυθῆναι § 62 gegeben. Demosthenes hat ἄθλοις in dem gewöhnlicheren Sinne wie ἀγῶνες gefasst, und da fielen ihm die beiden Ausdrücke ἄθλοις und συνὀδῶ zusammen; deshalb also interpretirte er nur den einen. Den Beweis hierfür bietet Platon, der in den *Ges.* 865 A (vgl. C) εἰ τις ἐν ἀγῶνι καὶ ἄθλοις δημοσίοις die Zweigliedrigkeit des Originals erhalten hat, aber die beiden Glieder doch so gut wie tautologisch beliess. Er verstand eben gerade so wie Demosthenes.

sophischen Moralcodex (z. B. gleiche Behandlung eines φόνος δίκαιος und φόνος ἄδικος) emendirt waren¹. Im 9. Buche von Platos Gesetzen ist der wesentliche Ertrag der Entwicklung der Anschauungen über das Blutrecht bis in die Mitte des 4. Jhds. zusammengefasst; hier besteht der Hauptfortschritt in der Sonderung des im Affect begangenen Mordes als besonderer Klasse (866D). Dazu ist es in der athenischen Gesetzgebung nicht gekommen, so oft auch die Advokaten vom Affect als milderndem Umstande sprachen. Aber sonst kann es selbst an tiefgreifenden Aenderungen nicht gefehlt haben; die Demokratie der J. 460-411 war radical, und da mag in materieller Beziehung mancherlei an den alten Blutgesetzen durch Streichung und Zusatz umgestaltet sein, wovon keine Erinnerung geblieben ist, worauf aber die Wiedereinführung des drakontischen Gesetzes abzielte.

Oder sollte die Erneuerung dieses Gesetzes eine Rückgestaltung der Gerichtsverfassung bedeuten? Man nimmt gewöhnlich an, dass erst seit dem Jahre des Eukleides Heliasten die alten Ephetengerichtshöfe besetzt hätten. Diese Datirung beruht auf dem Alter unserer Zeugnisse, deren keines über das J. 403 hinaufgeht. Haben wir eine Instanz, welche die nach 400 geltende Besetzung der Ephetenfora für die Zeit etwa von 425—403 ausschliesse? Ich kenne keine. Die Anredeformen bei Antiphon beweisen nichts². Dagegen haben wir m. E. ein direktes Zeugniß, welches für Heliasten am Palladion vor 403 spricht, in Isokrates' für eine Paragraphe geschriebenen Kallimachosrede (XVIII). Sie ist verschieden datirt worden, zuletzt von Blass (*Att. Bereds.* II 214) auf c. 399; ich glaube, Rehdantz (*GGA.* 1872 S. 1174) kommt mit dem Ansatz 403—400 der Wahrheit näher. Der Redner insistirt die gesammte Beweisführung hindurch mit einer solchen Beharrlichkeit und Energie auf der Bedeutung und dem Segen der συνθήκαι und ὅρκοι, welche Frieden zwischen den Parteien geschaffen hätten und die Sicherheit der neuen πολιτεία gewährleisteten, dass er selbst sich dafür

¹ Vgl. Dittenberger *Hermes* 1897 XXXII 24.

² Vgl. die Uebersicht bei Ignatius *De Antiph. Rhann. elocutione* p. 188.

entschuldigen zu müssen glaubt (§ 42), und dass man deutlich den Eindruck hat, dass diese συνθήκαι der jüngsten Vergangenheit angehören. Dazu kommt, dass dieser Prozess der erste ist (§ 1—3), in welchem das von Archinos durchgebrachte Gesetz über die Paragraphe bei Anklagen wider die συνθήκαι καὶ ὄρκοι vom J. 403/2 (Aristot. *rp. Ath.* 39) in Wirksamkeit trat. Sollte wirklich 3—4 Jahre lang dieses Gesetz nicht zur Anwendung gebracht worden sein? Und dabei muss das Gesetz unmittelbar nach jenem Vertrage zustande gekommen sein; nicht nur Isokrates' Darstellung führt mit Nothwendigkeit darauf. Diese Paragraphe wurde eingerichtet, um das μνησικακεῖν τῶν παρεληλυθότων auf gesetzlichem Wege zu hindern; Aristoteles (a. a. O. 40, 2) erzählt, dass Archinos auf ungesetzliche Weise dem μνησικακεῖν ein Ende gemacht habe. Das ist nur erklärlich, wenn die gesetzlichen Mittel nicht halfen; also fällt die Einrichtung dieser Paragraphe vor die bei Aristoteles erzählte Handlung, die selbst doch sehr nahe an 403 zu rücken ist. Die Rede gehört so dicht an 403 heran, wie es die Bemerkungen des Redners über die herrschenden Zustände (§ 45 f.) irgend zulassen. Sie fällt demnach sicher vor 400. In ihr wird nun (§ 52 ff.) ein Prozess des Schwiegersohnes des Kallimachos, in welchem der letztere als Zeuge fungirt hatte, erwähnt. Eine direkte Zeitangabe fehlt; aber wer die attischen Redner kennt, weiss, dass ein νεωστί oder eine ähnliche Bestimmung nicht fehlen würde, wenn der Fall einer unserer Rede unmittelbar voraufgehenden Zeit angehörte. Wir kommen mit jenem Prozesse also in die Zeit vor Eukleides. Er wurde vor einem Gerichtshof von 700 Geschworenen verhandelt und zwar ἐπὶ Παλλαδῖω. Man hat die Zahl 700 beanstandet und das überlieferte ὡστ' ἑπτακοσίων μὲν δικάζόντων nach [Demosth.] LIX 9. 10 in ὡστε πεντακοσίων κτέ. ändern wollen. Das zeigt nur, dass man die Bedeutung der überlieferten Zahl im Zusammenhange mit dem Rechtsfall nicht verstand. Die Anklage behauptete, ein gewisser Kratinos hätte bei einer Schlägerei der Sklavin des Schwiegersohnes des Kallimachos den Schädel eingehauen, infolge welcher Verletzung die Person gestorben

sei. Das Delict war dem Criminalrechte nach als φόνος, dem Civilrechte nach als eine Schädigung des Anklägers (Klägers) (δίκη βλάβης) zu qualificiren. Wenn die Epheten durch Heliasten ersetzt wurden, so war es das natürliche, dass für die Besetzung der Gerichtshöfe in Mordprozessen dieselben Normen zur Anwendung kamen wie bei den sonstigen im öffentlichen Strafprozess abgeurtheilten Delicten; das erfordert die Consequenz des Rechtsgedankens. Also urtheilen über den φόνος 500, 1000, 1500 Richter, je nachdem. Eine Schädigungsklage auf ein Object von unter 1000 Dr. gehörte später vor ein Gericht von 200 Geschworenen; eine gewöhnliche Sklavin war sicher keine 10 Minen werth. Der Gerichtshof von 700 Richtern war also nach der doppelten Qualificirung der That aus einem Criminal- und einem Civilgerichtshof combinirt. An der Ueberlieferung darf mithin in keiner Weise gerüttelt werden. Ein solch complicirtes Verfahren ist der Praxis der nacheuklidischen Zeit, soweit wir urtheilen können, durchaus fremd; in dem ganz ähnlichen Fall, der an jener pseudodemosthenischen Parallelstelle vorliegt, haben in der Mitte des 4. Jhds. 500 Richter geurtheilt. Die Zahl 700 weist eben an sich vor das J. 403, wohin auch die sachlichen Momente führten. Fällt das Eindringen der Heliasten in die Ephetengerichtbarkeit vor 403, so ist der Beginn dieser Bewegung für uns nicht abzusehen; Rauchenstein mag sehr wohl recht gehabt haben, wenn er ihn schon in perikleische Zeit setzte¹. Jedenfalls kann — und das soll diese Ausführung zeigen — die Erneuerung des drakontischen Gesetzes eine Reaction ebenso gut wie im materiellen Recht, so auch auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung durch eine Restituirung der Epheten bezweckt haben.

Die eben gegebene Erklärung der Zahl von 700 Richtern setzt eine Berücksichtigung der Civilgerichtshöfe neben den Criminalgerichtshöfen voraus, welche nur möglich erscheint, wenn jenen eine im 4. Jhd. unbekannte Bedeutung zukam.

¹ *Philolog.* 1855 X 603, 9.

Thatsächlich haben die Gerichtshöfe von 200 Richtern eine ganz besondere Rolle in der Gerichtsverfassung des 5. Jhds. gespielt. Um es kurz zu sagen: nach ihnen ist die bekannte Gesamtzahl von 6000 athenischen Richtern bestimmt worden. Die Gerichtshöfe von 200 Geschworenen stellen die ursprünglichen Gaugerichte dar, athenisch Trittyengerichte. 30 Trittyen giebt es: $30 \times 200 = 6000$. Dass sie aus alten Trittyengerichten entwickelt sind, folgt aus ihrer Verbindung mit den Demenrichtern. Diese waren die ἡγεμόνες τῶν δικαστηρίων für Civilklagen. Sie gingen in die Landbezirke, und für die Fälle, wo sie keine endgiltige Entscheidung treffen konnten, beriefen sie ursprünglich ein Concil der φίλοι und γείτορες, ganz wie das auch sonst des Brauches war — man denke an Lysias' Diogeitonrede oder Demosthenes' Vormundschaftsprozess —, und wie Platon¹ diesem Brauche gemäss in seinem zweitbesten Staate ein solches Nachbarngericht ausdrücklich als erste Instanz vorschreibt. Diese Gaugerichte haben einst in den Gerichtshöfen zu 200 Geschworenen ihre gesetzliche Ordnung gefunden. Es können dies aber nur Trittyengerichte gewesen sein, weil nur die Trittyen landschaftlichen Zusammenhang hatten, einen Gau bildeten. Und Dreissig war die ursprüngliche Zahl der Demenrichter, drei für die Phyle, je einer für die Trittys. Wie endlich die Qualitaet der vor diese Gerichte von 200 und 400 Geschworenen gehörenden Sachen den stärksten Beweis für die hier vorgetragene Ansicht enthält, liegt auf der Hand. Die Gerichte von 500 u. s. w. Richtern sind nach Analogie des Rathes gebildet, also politischen Ursprungs, und vielleicht erst eingesetzt, als man die Jurisdiction des Rathes zu beschränken begann. In die aus den 30 Gaugerichten gebildete Richtermasse von 6000 Geschworenen fügten sich die 500 ($\times 12 = 6000$) gut. Wenn so die ursprünglichen Trittyengerichte für die Gerichtsverfassung des

¹ *Ges.* 766 D in der scharfen Kritik und Ablehnung der Diaeteteninstitution mit deutlich ausgesprochener Polemik gegen die athenische Einrichtung; sein Enkelschüler, der Phalereer Demetrios, hat die Schiedsrichter aller Wahrscheinlichkeit nach wirklich abgeschafft (v. Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I 224).

5. Jhds. eine erhöhte Bedeutung gewinnen, so stimmt das auf das Beste zu der Thatsache, dass die Trittyen in der gesammten Staatsordnung und -verwaltung dieses Jahrhunderts eine ganz andere Rolle spielten als im Zeitalter der Redner¹. Die grosse Veränderung des Staatsorganismus vom 5. zum 4. Jahrhundert hin spiegelt sich eben auch in der Geschichte dieses einen Punktes der Gerichtsverfassung wieder. Dabei kann weder die äussere noch die innere Constitution der Trittyengerichte von Wandlungen verschont geblieben sein. Das Jahr der Wiedereinsetzung des Collegiums der Demenrichter, 453/2 (Aristot. *rp. Ath.* 26,3), muss für sie ein Epochenjahr geworden sein; vielleicht sind sie damals erst zum allgemeinen Forum für Privatklagen erhoben worden. Für ihre Competenzen haben sicher die Einrichtung, die stark wechselnde Ausgestaltung und auch das Eingehen der Sonderprozesse, wie der *δικαι ἐμπορικαί* und *ἐμμηνοί*, erhebliche Veränderungen zur Folge gehabt. Es liegt z. B. nahe, die Erhöhung der Zahl der 30 Demenrichter auf 40 mit dem Eingehen der Behörde der *ναυτοδίκαι*, welche nicht über 398/7 (Lys. XVII 5-8) hinaus bezeugt ist, in Zusammenhang zu bringen; in Aristoteles' Zeitangabe (a. a. O. 53,1) für jene Verstärkung *‘μετὰ τὴν ἐπὶ τῶν τριάκοντα ὀλιγαρχίαν’* ist nichts weniger als gerade das Jahr des Eukleides zu sehen. Für uns sind alle diese Verhältnisse durch das späte Einsetzen der historischen Ueberlieferung verschleiert, und nur das Vermuthen bleibt uns. Gleichwohl ist eines sicher: auch auf diesem Gebiet des athenischen Staatswesens bildet im 5. nicht weniger als im 4. Jhd. den constanten Factor allein das Experimentiren, das Wechseln, je nach den wirklichen oder vermeintlichen Forderungen der unstäten politischen und socialen Formation des athenischen Gemeinwesens.

Seit langer Zeit ist das an einem Punkte der äusseren Gerichtsverfassung erkannt, der Richtererlosung, wenn auch

¹ S. o. S. 14. Damit hängt überhaupt die Bedeutung der Dreissig in Athen, besonders dem des 5. Jhds., zusammen: Logisten, Lexiarchen, Probulen (Aristot. *rp. Ath.* 29, 2), „die Dreissig“.

erst jüngst von Teusch¹ zu systematischer Darstellung gebracht. Ein inschriftliches Zeugniß für das Herumexperimentiren mit dem Erlösungsmodus um den Ausgang des zweiten Drittels des 5. Jhds. habe ich an anderer Stelle beizubringen versucht². Einen zweiten Punkt, welcher starke Verschiedenheiten in dem äusseren Prozessgange zwischen dem 5. und 4. Jhd. voraussetzt, hat v. Wilamowitz jüngst gestreift³. Die durch Aristoteles *rp. Ath.* p. XXXIV als allgemein gültig überlieferte Befristung der Plaidoyers hat in dieser Allgemeinheit zur Zeit des Antiphon nicht bestanden: ein Prozess kann sich damals über zwei Tage hin erstrecken (*Antiph.* VI 37 f.); dann müssen auch die einzelnen Massbestimmungen für die Redezeit, die es sicher schon gab⁴, andere als zu Aristoteles' Zeit gewesen sein. Ohne besondere Untersuchung bemerkt man Folgendes. Um 399 ist für den öffentlichen Prozess die Zeit zugemessen (*Andok.* I 26. 35. 55 ἐν τῷ ἐμῷ λόγῳ), auch ein Verhältniss zwischen der (längeren) Hauptrede und der (kürzeren) Deuterologie festgesetzt, wie die platonische Apologie erkennen lässt, wo nur aus schriftstellerischen Gründen die Deuterologie als Epilog nach dem Timesisantrag gestellt ist. Die pseudoantiphontischen Tetralogien zeigen dagegen fast das umgekehrte Verhältniss von dem im 4. Jhd. üblichen; diese Beobachtung braucht nicht durch einen Hinweis auf den theoretischen Charakter dieser Reden ihres chronologisch beweisenden Werthes ganz beraubt zu werden. Bei Antiphon, Lysias, Isokrates findet sich nur in zwei Privatreden eine Bezugnahme auf das ὕδωρ: *Isokr.* XVIII 51 (Zeit s. S. 232) und *Lys.* XXIII 4. 8. 11. 14. 15⁵. In Isaios ältesten Reden fehlt der Appel an den ἐφύδωρ ebenfalls, nur II 34 III 12. 76 ist er vorhanden, und davon fällt II sicher in die Fünfziger, III schwerlich noch in die sechziger

¹ In der S. 170, 1 genannten Dissertation.

² *Strassburger Festschrift für die Philologenvers. 1901* S. 117 ff.

³ *Sitzungsber. Berl. Akad.* 1900 S. 404, 2.

⁴ *Aristoph.* *Ach.* 694 ἀπολέσαι . . . περὶ κλεψύδραν, früheste Erwähnung.

⁵ Für die Zeitbestimmung fehlt es an brauchbarem Anhalt. Die Sprache ist ungewöhnlich leicht und fließend, wie nur in den jüngsten Lysiasreden.

Jahre¹. Da setzt denn auch sofort Demosthenes in seiner ältesten Rede (XXVII 12) mit einer Erwähnung des Zeitzwanges ein, und von diesem Jahrzehnt ab kommt das ὕδωρ oder ein Aequivalent fast in jeder Rede vor. Nichts charakterisirt vielleicht den Gegensatz der Gepflogenheit dieser Epoche zu der lysianischen mehr als die Worte aus Isokrates' Antidosisrede ἀλλὰ γὰρ αἰσθάνομαι . . . τὸ . . . ὕδωρ ἡμᾶς ἐπιλείπον (§ 320), womit der Verfasser seinem Redeungethüm einen Anstrich von Realitaet geben wollte; so sehr gehört die Wasserphrase, der man vor den sechziger Jahren so selten begegnet, jetzt zur Gerichtsrede. Der Schluss scheint mir unabweislich, dass etwa gegen 370 eine Revision der Prozessordnung stattfand, durch welche einschneidende Neubestimmungen für die Sprechzeiten getroffen wurden. Da fällt es denn auf, dass Platon in keinem seiner Dialoge ausser dem Theaetet des ὕδωρ gedenkt, in diesem aber sogleich zweimal: 201 B πρὸς ὕδωρ μικρὸν διδάσκειν ἰκανῶς τῶν γενομένων τὴν ἀλήθειαν, 172D κατεπέμψεν γὰρ ὕδωρ ῥέον; der Theaetet ist aber, wie E. Rohde erwiesen hat², nicht vor 371, wahrscheinlich 370/69 verfasst. Heisst es zuviel suchen, wenn man annimmt, dass eine jüngst erfolgte Aenderung der Prozessordnung dem Schriftsteller unwillkürlich diese Erwähnungen der Zeitbeschränkung eingab? Die Untersuchung wird für die gesetzliche Ordnung der Redefristen die Scheidung der Zeiten vor und nach c. 375-0 weiter unten in sehr wichtigen Punkten als berechtigt darthun.

Ist nun um diese Zeit eine neue Ordnung für die Redezeit getroffen worden, so kann sie sich doch nicht unverändert bis auf Aristoteles erhalten haben. Das muss man bei der Unstättheit dieser Einrichtungen in Athen ohne weiteres annehmen; thatsächlich lassen sich erhebliche Differenzen aufweisen. Ich gebe zunächst die Aristotelesstelle p. XXXIV Z. 31 ff.: δι[δο]ται <δὲ>

1) δεκάχους [τ]αῖς ὑπὲρ πεντακισχιλίας δραχμᾶς καὶ τρίχ[ο]υς τῷ ὕστερον] λό[γῳ]

¹ Blass *Att. Bereds.* II 533, 537, vgl. 488.

² Jetzt *Kleine Schriften* I 256 ff.

2) ἐπτάχους δὲ ταῖς μέχρι πεν[τακισχιλίων καὶ δίχους

3) [π]εντάχους δὲ τα[ῖς] ἐν[τὸς χ̄ (= 1000)] καὶ δίχους

4) ἑξάχους δὲ ταῖς διαδικασί[α]ς [κ(αὶ) ὕστ]ερον λόγος οὐκ ἔστι.

Die Sätze verlangen vor ihrer Verwerthung ein paar textkritische Bemerkungen. Zu Grunde liegt die Fassung, welche sie in den letzten (3.) Ausgaben von Kaibel-Wilamowitz und Blass zeigen. In 4 habe ich Blass' Lesung der von K.-W.³ <αῖς> [ὕστ]ερον vorgezogen, einmal, weil unter Annahme eines Compendiums für καὶ die sonst nothwendige Annahme eines Wortausfalles beseitigt wird, und zweitens, weil m. E. so der Gedankengang schärfer herauskommt. Aristoteles hat die Positionen nach der Länge der Zeitdauer geordnet: 10 7 5 Ch(oes) stehen vorn; wie er anscheinend wider diese Abfolge in Position 4 nun 6 Ch. giebt, fügt er erklärend hinzu: 'und (dafür) giebt es hier keine Deuterologie', so dass also die Abfolge gewahrt bleibt: 13,9,7,6 Ch. In Position 3 geben K.-W. und nach ihnen Bl. ταῖς ἐν[μήνοις]. Formell halte ich die Einführung dieser inschriftlich häufigen Orthographie nicht für wahrscheinlich. In litterarischer Ueberlieferung sind Fälle phonetischer Schreibung wie ἐμ πόλει nicht selten; das Vorkommen etymologischer Schreibung würde von solcher Seltenheit sein, dass man schon um deswillen einer Ergänzung, welche mit ihr rechnet, Bedenken entgegenbringen muss. Sachlich scheint es mir im höchsten Masse anstössig, dass für alle Bagatellsachen ebensoviel Zeit gewährt worden sein sollte wie für die hohe Summe von 5000 Dr.; es muss da noch eine Abstufung nach der Höhe des Klagobjectes gegeben haben. Da nun 1000 Dr. die Grenze zwischen den Gerichtshöfen zu 201 und 401 Geschworenen bilden, also als Abstufung im athenischen Rechtswesen nachgewiesen sind, dazu an sich eine natürliche Limitirung darstellen, so scheint mir, wie es auch bei Aristot. a. a. O. 53, 3 [τὰ] μὲν ἐντὸς χιλίων . . τὰ δ' ὑπὲρ χιλίας heisst, hier ἐν[τὸς χ̄] nöthig; dabei ist das Zahlzeichen durch die auf den ausgehobenen Passus alsbald folgende Schreibung (p. XXXIV Z. 26) εἰς φ̄ καὶ χ̄ (= 1500) gesichert, wenn nicht gar gefordert. Mit welchem Rechte ich aber in der 3. Position eine auch sonst in der athenischen

Praxis nachweisbare Abstufung verlangt habe, zeigt die Stufe von 5000 Dr. Sie fällt auf, denn man würde 1 Tal. erwarten¹; allein 5000 Dr. ist das Aequivalent für eine καινή τριήρης; da die Verpflichtungen zur Stellung einer solchen vor dem Gerichte übernommen wurden, weil das ganze Verfahren in Prozessform gekleidet war², so kann bei der Häufigkeit solcher Fälle die Verwendung jener Summe als Abstufung in der Gerichtsverfassung nur natürlich erscheinen.

Nach Position 3 dieser Stelle war also um 330 in Diadikasieen keine Deuterologie gewährt; sie war es jedoch in solchen Sachen um 361, wie die Rede gegen Makartatos bezeugt, (§ 78), wo es von einer Diadikasie (προσεκαλέσαντο τὴν γυναῖκα πρὸς τὸν ἄρχοντα εἰς διαδικασίαν τοῦ κλήρου), in welcher der Archon dem Sprecher zu wenig Zeit gegeben haben sollte, heisst: ἔξ ἀνάγκης γὰρ ἦν . . . τῷ ἄρχοντι ἀμφορέα ἐκάστω ἐγχείαι τῶν ἀμφισβητούντων καὶ τρεῖς χοᾶς τῷ ὑστέρω λόγῳ. Der starke Wandel in der Redeordnung liegt auf der Hand. Neben diesem grundlegenden Unterschiede fällt die Verschiedenheit der Zeitbemessung auf: um 330 nur 6 Ch., um 361 konnte man in Diadikasieen bis 1 Amph. 3 Ch. d. h. 15 Ch. erwarten. Eine Zeitbeschränkung um mehr als die Hälfte ist eingetreten. Der Beamte gab aber jenem Sprecher nur den 5. Theil der erwarteten Zeit (πέμπτον μέρος εἶχον τοῦ ὕδατος § 9) d. h. 3 Ch., und er wird trotz des Gejammers des Mannes schon im Rechte gewesen sein³: also solches Bestimmungs-

¹ Ich will doch bemerken, dass man die Rundzahl 5000 Dr. in Athen nicht als Hälfte der Rundzahl 10000 Dr. betrachten kann; also als Rundzahl wäre statt ihrer 1 Tal. zu erwarten. Officiell athenisch folgt in der Zahlenschreibung nicht 1000, 5000, 10000 aufeinander, sondern 1000, 5000, 1 Tal. In Athen sind 10000 Dr. immer nur ΤΧΧΧ geschrieben worden, auf Delos und anderorts Μ.

² Z. b. *CIA.* II 809 c 4 παρὰ Καλλίου . . . τριήρους, ἧς ὡμολόγησεν καὶ τὴν ἀποδώσειν, ἣ ὄνομα Στρατηγίς, . . . ἀπελάβομεν 5000 Dr. (in Zahlzeichen) u. o.; 811 a 158 οἷδε τῶν τριηράρχ(ων) ὀφείλο[υσι τοὺς] ἐμβόλους τῶν τὰς καινὰς ὀμολογησάντων ἐν τῷ δικαστηρ[ί]ῳ; vgl. Boeckh *Urkunden über das Seewesen* S. 223 ff.

³ Die Tabellen unten zeigen kein höheres Mass als 10 Ch.; die Beamten werden eben nur für ganz grosse Fälle über dieses Mass hinausgegangen sein, was natürlich der Sprecher für seinen Prozess erwartet hatte. Er giebt uns so das gesetzliche Maximum

recht hat um 361 der Beamte, und so kleine Befristungen waren damals möglich. Da nun auf die 3 Ch. auch die Deuterologie fällt, so hat diese nur 1 Ch., oder gar, wie es für den Timesisantrag später Gesetz ist (Aristot. a. a. O. p. XXXVI 4), nur $\frac{1}{2}$ Ch. Zeit gehabt. Das sind alles Dinge, welche die Ordnung um 330 nach Aristoteles' Mittheilung nicht mehr kennt, oder welche, wie auch jenes augenscheinlich recht freie Bestimmungsrecht der Beamten, neben ihr schwer begreiflich sind.

Das Beispiel wird genügen, um den starken Wechsel in den Bestimmungen über die Redezeit zuerst einmal im Allgemeinen darzuthun. Wenn ich nun daran gehe, diesen Wechsel im Einzelnen nachzuweisen, so fällt der Nachweis dafür naturgemäss mit der Beantwortung der Frage, die doch einmal ernstlich gestellt werden muss, zusammen, wieviel Zeilen — denn nur dieser Massstab steht uns zu Gebote — während eines Chus oder Amphoreus Wassers gesprochen werden konnten, welchem Masse also unserer Zeitrechnung das Zeitmass eines Chus und Amphoreus entsprach. Für diese Untersuchung hat man sich jedoch zuvörderst über eine Anzahl principieller Gesichtspunkte zu einigen. Zuzugeben ist vor allem, dass die Reden fast durchgängig für die Publication einigermaßen zurecht gemacht sind, doch ist diese Mundirung bei Reden, welche politischer Bedeutung entbehrten, schwerlich erheblich gewesen. Bei den Privatreden dürfte im Wesentlichen nur ein Theil, die δῆμις, Uebersetzung für das Lesen erfahren haben; hier war sie allerdings gewiss meistens nöthig; mancherlei, was die Richter aus eigener Kenntniss der realen Zeit- und Ortsverhältnisse zum Verständnisse des Falles mitbrachten, musste dem Leser, dem nachgeborenen sowohl wie dem zeitgenössischen, aber auswärtigen, für welche die Publication doch auch bestimmt war, erst mitgetheilt werden. Die einzelne Rede kann so immer nur einen Näherungswerth geben; Vergleichung vieler unter einander aber dürfte die Fehler eliminiren lassen. — Eine weitere Unsicherheit entsteht dadurch, dass die Redner durchaus nicht immer

alle ihnen zu Gebote stehende Zeit ausgenützt haben; sie machen einen Topos aus dieser Selbstbeschränkung, um ihre Sache zu empfehlen: sie ist so klar, dass nichts mehr zu sagen bleibt. Am deutlichsten ist das in den Schlüssen von Demosth. XXXVI XXXVIII: οὐκ οἶδ' ὅ τι δεῖ πλείω λέγειν. οἶμαι γὰρ ὑμᾶς οὐδὲν ἀγνοεῖν τῶν εἰρημένων· ἔξέρα τὸ ὕδωρ. Auch ohne die letzten drei Worte ist bei dem Vorkommen dieser Schlussformel anzunehmen, dass die Rede nicht die ganze der Partei gesetzlich zustehende Zeit ausfüllte, also die Privatreden Demosth. LIV Isai. VII VIII, in welcher letzter Rede mit beabsichtigter Coquetterie noch die Worte λαβὴ δ' αὐτοῖς τὴν μαρτυρίαν τὴν λοιπὴν, ὡς ἐλήφθη μοιχός, καὶ ἀνάγνωθι hinzugefügt sind. In etwas anderer Verbrämung erscheint das οὐκ οἶδ' ὅ τι δεῖ πλείω λέγειν, doch die gleichen Verhältnisse anzeigend, auch Lys. X 31 XXII XXIII, ebenso VII 42; dasselbe besagt der Schluss von XXXI, wenn auch in ganz abweichender Form. Ueberraschen kann es, dass die einem Staatsprozess angehörende Leptinea genau die solenne demosthenische Form bietet, trotz ihrer Länge; das erklärt sich, weil noch andere Synegorieen folgten, also nicht alle der Partei zur Verfügung stehende Zeit in Anspruch genommen wurde. Synegorieen und Epiloge können immer nur einen Theil der erlaubten Zeit einnehmen; hier können also die gesetzlichen Massbestimmungen an der Ausdehnung der Reden nie erkennbar sein. Dasselbe gilt von den Hauptreden, auf welche noch Synegorieen folgten. So ist auf solche weiteren Plaidoyers innerhalb der der Partei zugemessenen Zeit verwiesen am Schlusse von Isokr. XX, [Demosth.] XXXIV LVI LVIII, Hypereid. f. *Lycophr.* Alle diese Reden bleiben erheblich hinter dem Vollmass zurück und sind so für eine Untersuchung über das zeitliche Aequivalent eines Chus wenigstens nicht direct verwerthbar. — Der Untersuchung steht ferner erschwerend die Individualitaet der Redner entgegen. Ich denke dabei nicht so sehr an die nach der rhetorischen Richtung verschiedene Ausführlichkeit der Behandlung wie an die verschiedene Schnelligkeit des Sprechens. Wenn ein Redner während eines Chus auch nur

2 Z. mehr als ein anderer sprach, so ergibt das für grössere Reden schon Unterschiede, welche dem Skepticismus Handhaben zu Zweifeln an den Resultaten einer Untersuchung geben könnten. Wir müssen aber hier Freiheiten lassen. — Endlich ist die Hilfe, welche die einzige zusammenhängende Ueberlieferung über die Redefristen gewährt, eine sehr geringe. Denn bei dem starken Wechsel der betreffenden Bestimmungen kann man die Giltigkeit der von Aristoteles berichteten Ordnung nur für eine der Abfassung seines Berichtes sehr nahe liegende Zeit zugestehen; ich glaube bei Vergleichung der Länge der erhaltenen Reden mit Aristoteles' Sätzen zunächst nicht über 340 hinaufgehen zu dürfen. Da wird dann das Vergleichsmaterial sehr gering. — In allen diesen Beziehungen sind die Bedingungen für eine Betrachtung der Redefristen nicht günstig; allein die realen Verhältnisse selbst haben wenigstens einige Corrective geschaffen. Denn wenn auch die gesetzlich erlaubte Zeit nicht immer ausgenutzt wurde oder wenn, wie bei den Synegorieen, gesetzliche Regelung nicht bestehen konnte, haben doch die λογογράφοι ihre Arbeit sich auch nach der Länge honoriren lassen und so sich unwillkürlich an solenne Masseinheiten gehalten¹. Das ist nicht blos aus den im Folgenden mitgetheilten Uebersichten zu entnehmen, sondern bei Hypereid. *g. Philipp.* (IV 13 Bl.⁹), für welche Rede als eine Synegorie keine gesetzliche Norm bestand, direct überliefert: ἵνα δὲ μὴ προθέμενος πρὸς ἀμφορέα ὕδατος εἰπεῖν μακρολογῶ κτέ. Es war also beim Hypereides eine Rede von der Länge eines Amphoreus bestellt; genau, wie doch auch wir unter ähnlichen Umständen verfahren würden. Günstig für die Untersuchung sind ferner die Fälle, wo den Parteien wenig Zeit zu Gebote stand; denn diese ist gewiss voll ausgenutzt worden. So bieten sehr kurze Reden, wie die der älteren Zeit und die Deuterologieen einige Gewähr, dass in ihrer Ausdehnung ein Vollmass vorliegt. —

¹ Deshalb konnte unten S. 261 auch Isokrates' *Aiginetikōs* in die Tabelle aufgenommen werden. Der Redner hat sich natürlich nach athenischem Masse bezahlen lassen.

In directen Vergleich zu den durch Aristoteles übermittelten Fristbestimmungen können nach dem eben Bemerkten von allen erhaltenen Privatreden zunächst nur die vier treten, welche sicher auf die Zeit nach 340 zu datiren sind: [Demosth.] LVI etwa vom J. 323, XLII aus der Zeit Alexanders, und zwar schwerlich vor 330, ferner die beiden παραγραφαί XXXIV und XXXIII, jene vom J. 327/6, diese aus der Zeit Alexanders. Denn die παραγραφή ist nicht als Prozess über die rein formale Kompetenzfrage, sondern — wie praktisch, wenn auch nicht juristisch begreiflich — nur als eine besondere Form des Prozesses selbst behandelt worden, weshalb auf die Plaidoyers in ihr die gewöhnlichen Zeitbestimmungen Anwendung finden, also die Zeit für sie nach dem Klagobject bemessen wurde¹. Auf Rede XLII περί ἀντιδόσεως findet als auf eine Diadikasierede (Aristot. a. a. O. 61, 1) Position 4 Anwendung. In der Zürcher Ausgabe² hat sie 294 Zeilen; nirgend ist in ihr über die Knappheit an Zeit geklagt oder auch nur darauf angespielt; es liegt also kein Grund vor, ihre Länge als das Maximum für 6 Choes anzusetzen. Die Rede LVI βλάβης geht um ein Klagobject von 3000 Dr., nicht 6000 Dr.; denn zu den 3000 ursprünglich geliehenen Drachmen bekennen sich die Verklagten (§ 46), nur die wegen Nichteinhaltung des Contractes bestimmte

¹ Das lassen die Zahlenverhältnisse unten in den Tabellen deutlich erkennen. Ich bemerke das wegen v. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II 369. Die Redefrist für die Paragraphe des Pankleon (Lys. XXIII) ist vom Vorsitzenden so kurz bemessen, weil der Fall so klar lag, dass das Gericht nicht viel Zeit damit verlieren sollte. Hier zeigt sich die discreditaere Gewalt des Beamten, welche S. 239 f. hervorgehoben wurde.

² Ich habe sie um des gleichen Massstabes willen zu Grunde gelegt. Hypereid. *Eux.* ist aus Blass umgerechnet. — Athesen von Worten oder auch 1—2 Zeilen habe ich nicht berücksichtigt; es kann sich ja hier immer nur um Näherungswerthe handeln. Zeilenteile bei Absätzen sind voll gerechnet; sie fallen in Sinnabschnitte, wo auch der Redner eine Pause macht. Der schriftfreie Raum findet sein Aequivalent in wortfreier Zeit. Einzelne Wortenden sind übergangen. Im Uebrigen hoffe ich beim Addiren, bekanntlich der schwierigsten der vier Species, nicht zu viele Versehen gemacht zu haben. Ich habe wenigstens zwei von einander unabhängige Durchzählungen vorgenommen und bei Differenzen Nachcontrolle geübt.

Conventionalstrafe gleicher Höhe (§ 27. 38. 44. 45) wollen sie nicht zahlen. Also kommt, da das Object zwischen 5000 und 1000 Dr. liegt, Position 2 zur Anwendung. Die Rede hat 431 Z., welche auf 7 Ch. gehen müssen; also 1 Ch. = 62 Z.; nach R. XLII wäre 1 Ch. = 49 Z. Die παραγραφή XXXIII hat 2000 Dr. zum Klagobject, also Position 2; bei 342 Z. würde 1 Ch. = 49 Z. sein. Endlich παραγραφή XXXIV. Es handelt sich um 2600 Dr., so dass die 437 Z. auf 7 Ch., d. h. $62\frac{1}{2}$ Z. auf 1 Ch. kommen. Die Zahlengruppen 49, 49 und 62, $62\frac{1}{2}$ zeigen so starke Differenz, dass ohne anderweitige controllirende Zeugnisse sich ein endgiltiges Resultat nicht erreichen lässt; doch ist soviel sicher, dass bei R. XLII und XXXIII (49 Z.) die gesetzliche Zeit nicht verbraucht wurde, dass vielmehr 62 Z. das Mass eines Chus nicht nur nicht überschreiten, sondern es noch nicht erreichen. Denn gerade Rede XXXIV, welche dieses Mass giebt, hat am Schlusse jenes *καλῶ δὲ καὶ ἄλλον τινὰ τῶν φίλων, ἐὰν κελεύητε*, liess also noch Zeit für eine Synegorie oder einen Epilog innerhalb der der Partei zugemessenen Frist¹. Mithin stellten 62 Z. nicht ein Höchstmass dar. Der Chus kann darnach sehr wohl bis auf 70 Z. kommen. Um Gewissheit zu erlangen, müssen wir über Aristoteles' Zeit hinauf. Das Resultat wird diese Erweiterung des Beobachtungsgebietes rechtfertigen.

Die Makartatosrede giebt (o. S. 239) für die Deuterologie im Diadikasiae-prozesse 3 Ch. als Mass. In die gleiche Zeit gehört Demosthenes' Vormundschaftsprozess; ist er auch keine Diadikasiae, so lässt sich doch jener Satz auf die in ihm gehaltene Deuterologie (XXVIII) um so eher anwenden, als, wie gezeigt, die von Aristoteles und für seine Zeit bezeugte Sonderstellung der Diadikasiae bei der Rede-befristung in früherer Zeit nicht bestand. Es kommt hinzu, dass bei Objecten über 5000 Dr. — und Demosthenes klagte auf 90000 Dr. — auch Aristoteles noch 3 Ch. für die Deuterologie angiebt. Wie diese Deuterologie (XXVIII) stelle

¹ Ich schliesse mich entgegen der antiken Auffassung ganz Blass' Urtheil (*Att. Bereds.*² III 1, 580 f.) an und behandle die Rede als eine, wenn auch wenig kunstgerechte Einheit.

ich auch die (XLVI) in der Klage ψευδομαρτυρίων¹ gegen Stephanos (XLV) gesprochene auf den Satz von 3 Ch.; die Sache fällt 349/8 und der Strafantrag geht auf 6000 Dr. Als kurzfristete Reden werden die Deuterologieen das Normalmass besonders klar erkennen lassen. XXVIII hat 206 Z., XLVI 211 Z. Die Identität der Länge liegt auf der Hand; in beiden haben eben die Redner ihre Zeit voll ausgenutzt. Ich stelle sogleich noch Isai. X hierher, gehalten in einer Diadikasia, die nicht vor der Mitte der siebziger Jahre um ein Erbe im Werthe von 4 Tal. geführt wurde; die Rede hat 225 Z.; Isaios hat sich kurz gefasst. 206, 211, 225 müssen um eine runde Choenzahl gelegen sein. 4 Ch. können es nicht sein; denn 49 Z. waren schon für 1 Ch. erheblich zu wenig,

¹ Ich führe diese Prozesse unten in den Tabellen nach der Recepta noch unter den δίκαι ἴδιαι auf, bin persönlich jedoch der Meinung, dass sie unter die γραφαί gehören. Isai. V sagt mit dürren Worten, dass in einer von Privaten erhobenen Klage gegen Zeugenmeineids (§ 19) 500 Richter geurtheilt haben: ἐναντίον μὲν τῶν δικαστῶν, πεντακοσίων ὄντων (§ 20); also war der Prozess als öffentlicher gefasst; diesen Schluss bestätigten die Worte (§ 19) καὶ ἐγγεγόμενον ἡμῖν αὐτὸν ἐπειδὴ εἴλομεν τῶν ψευδομαρτυρίων ἀτιμῶσαι. Atimie ist nur im öffentlichen Process zu beantragen. So stand es um 389; die Consequenz des Rechtsgedankens fordert, dass ein Zeugenmeineid, weil er ein Betrug des im δικαστήριον repraesentirten Volkes ist, als öffentliche Sache behandelt werde. Ich sehe keinen Grund, auch kein Zeugniss, wonach man das für den Anfang des 4. Jhds. bezeugte (sicherlich auch für das 5. Jhd. anzunehmende) und rechtlich zu fordernde Verfahren für das Ende dieses Jhds. leugnen dürfte. Auch die hohen Strafanträge, wie die Tabellen sie für die demosthenische Zeit erkennen lassen, sprechen entschieden für eine Behandlung des Vergehens als eines öffentlichen. Wenn die Ueberlieferung allein die ψευδομαρτύρια τὰ ἐξ Ἀρείου πάγου als öffentliche Prozesse erscheinen lässt, so hat das seinen Grund darin, dass Aristoteles (*rp. Ath.* 59, 6, woraus Poll. VIII 88) sie allein als solche gekennzeichnet hat, indem er sie der Leitung der Thesmotheten zuweist. Aber er hat sie nicht darum erwähnt, weil von allen Klagen auf ψευδομαρτύρια nur sie öffentliche waren, sondern weil sie nicht vor demselben Beamten (dem Basileus) zur Entscheidung kamen wie der Prozess, in welchem der Meineid abgelegt war. Dies muss aber in den anderen Fällen ausser den Areopagprozessen rechtens gewesen sein; anders lässt es sich nach den athenischen Gepflogenheiten nicht denken. Endlich ist vom Standpunkte des allgemeinen Staatsinteresses die Behandlung des Zeugenmeineides als eines öffentlichen Schadens in besonderem Masse begrifflich. Der Staat ist ganz auf den Eid basirt; eine eigentliche Klage ἐπιποκίας aber giebt es in Athen so wenig, wie es in Rom eine Anklage *per iurii*

für 2 Ch. sind die Summen ersichtlich zu hoch; also kommt man auf 3 Ch., wo denn auf den Chus im Durchschnitt 69—70 Z. entfallen würden. Ganz unabhängig hiervon hat sich bereits aus R. XXXIV ergeben, dass 1 Ch. an Zeit annähernd 70 Z. entsprochen haben müsse. Die Zahlen decken sich, soweit dies überhaupt möglich ist; denn um ein paar kurze Worte kann es sich nicht handeln. Also Resultat c. 70 Z. = 1 Ch.

Jetzt die Probe auf die Rechnung; sie lässt sich von mehreren Seiten aus anstellen.

Die Redezeit ist im Laufe der Jahre c. 370 bis 330 herabgesetzt worden; 361 wurden in Privatprozessen noch 12 Ch. zugemessen, um 330 nicht über 10 Ch. Wir dürfen also für die älteren Privatreden über 700 Z. Länge, ja bis 840 Z. erwarten, falls nicht noch mehr Zeit als 1 Amph. bewilligt worden sein sollte. Ferner müssen — und das ist wichtiger —, falls der Chus auf 70 Z. annähernd richtig bestimmt ist, Spuren von diesem Masse in der Weise zu Tage treten, dass ein grösserer Theil der Zeilenzahlen der Reden sich um die Vielfachen von 70 hält. Ich gebe nun eine Uebersicht der Privatreden vom J. 370 ab abwärts nach der Länge geordnet. Es folgen nach der Redenzahl, die ohne weitere Bezeichnung auf das Demosthenescorpus

ursprünglich gegeben hat (Mommsen *Roem. Strafrecht* S. 681). Der Eid richtet sich an die Götter; sie werden ihn strafen, Menschen greifen nicht in die göttliche Machtsphäre, wenn der Meineid auch den Bestand des Gemeinwesens gefährden sollte — übrigens eines der stärksten Indicien für die sacrale Fundirung des antiken Staatsgedankens. Indem nun der athenische Staat die Zeugeneide als Staatssache behandelte, vermochte er wenigstens in einem Punkte den Eid zu sichern; und wenn er das im 5. Jhd. that, wird er es im 4. Jhd. um so weniger aufgegeben haben, als der Zeugenmeineid vor der Körperschaft abgelegt wurde, in welcher zu dieser Zeit die Souveränität des Volkes je länger desto stärker zum Ausdrucke kam, also beim Zeugenmeineid eine wirkliche ἀπάτησις τοῦ δήμου vorlag. — Aristoteles' ψευδομαρτύρια habe ich in dieser Form beibehalten; dass er, wie zu erwarten, die alte Gesetzessprache wahr, beweisen Kratinos (bei Poll. VIII 31 = *CAF.* I 129 fr. 454 Kock, wo natürlich der Genitiv nicht stand, denn einem -μαρτυριῶν war das Neutrum nicht anzusehen) und Platon (*Theaet.* 148 B), der ja so gern archaisirt. Es vergleicht sich, wenn auch der Zeit nach chiasmisch, die δίκη ἑμβολῶν des 5. und die δίκη συμβόλων des 4. Jhds.

geht, in Klammern die Zeit¹ (meist im Anschluss an Blass), dann die Prozessgattung, weiter das Klagobject, welches allerdings nicht immer festzustellen ist, endlich die Zeilenzahl und die Gleichung dazu in Choes², welcher in Klammern die Normalzeilenzahl für die Gleichung beigefügt ist:

XLVII	ψευδομαρτυρίων (c. 353)	?	719 Z.	} 10 Ch. (?)
XLV	ψευδομαρτυρίων (349/8)	1 Tal.	717 „	
LVIII	ἔφεσις (345)	—	638 „	9 Ch. (630)
XLIII	κλήρου (διαδικασία) (c. 341)	?	612 „	} 9 Ch. ? (630)
L	ἐπιτηρηραρχήματος (c. 358)	hohe Summe	611 „	
XXVII	ἐπιτροπῆς (364/3)	15 Tal.	607 „	} 8 Ch. (560)
Isai. III	ψευδομαρτυρίων (?) (Erbschaft 3 Tal.)		582 „	
II	χρέως (362)	4338 Dr. 2 Ob. ³	572 „	} 7 1/2 Ch. (525)
XLIV	ψευδομαρτυρίων (?)	?	564 „	
XXIX	ψευδομαρτυρίων (c. 362?) (Erbschaft 15 T.)		523 „	} 7 Ch. (490)
XXXVI	παραγραφή (350/49)	20 Tal.	521 „	
XL	κλήρου (c. 347)	1 Tal.	519 „	} 6 Ch. (420)
XXXVII	παραγραφή (345)	2 Tal.	488 „	
Isai. VI	κλήρου (364-3)	?	476 „	} 5 Ch. (350)
XLVIII	βλάβης (340)	über 4000 Dr.	469 „	
XXXIV	παραγραφή (327/6)	2600 Dr.	437 „	} 6 Ch. (420)
LVI	βλάβης (c. 323)	3000 Dr.	431 „	
LIV	αἰκίας (c. 357)	?	424 „	} 5 Ch. (350)
XXXV	παραγραφή (c. 350)	3000 Dr.	393 „	
Isai. I	κλήρου (?)	?	359 „	} 5 Ch. (350)
„ VII	„ (c. 353)	5 Tal.	353 „	
„ II	„ (ψευδομ.?) (360-54) (Erbschaft 7000 Dr.)		346 „	} 5 Ch. (350)
XXXIX	βλάβης (348)	?	342 „	
XXXIII	παραγραφή (nach 340)	2000 Dr.	342 „	

¹ Ich habe auch die vier eben besprochenen Reden aus der Zeit nach 340 mit hineinbezogen, sie aber durch Cursivdruck kenntlich gemacht.

² Ich habe für die Umrechnung in Choes von dem durch Multiplication von 70 gewonnenen Normal nach oben wie unten Latituden von je 12—15 (16) Z. gelassen, so dass also bei Reden z. B. von 5 Ch. Länge auf den Ch. nur 2—3 Z. Spielraum zugestanden sind. Das ist bei dieser Rechnung mit Näherungsgrößen gewiss streng gerechnet, und ich hoffe, dass man es für die Sicherheit der Beweisführung in Anschlag bringt.

³ Ueber den sachlich-historischen Werth dieser Position vgl. u. S. 268, 2.

XXX	ἔξουλης (362/1)	(1 Tal.)	318 Z.	
XLII	ἀντιδόσεως (c. 323)	—	294 „	} 4 Ch. (280)
Isai. IX	κλήρου (?)	?	288 „	
LII	ἀργυρίου (369/8) üb. 1040 Dr. (§ 3. 6. 27. 29)		282 „	
LV	βλάβης (360-50)	1000 Dr.	277 „	
XLI	προικός (360-50)	über 3000 Dr.	264 „ = 4 Ch.?	
XXXVIII	παραγραφή (c. 348)	3000 Dr.	246 „	
Isai. X	κλήρου (nach 378)	4 Tal.	225 „	} 3 Ch. (210)
XLVI	ψευδομαρτυρίων B (349/8)	1 Tal.	211 „	
XXVIII	ἐπιτροπής B (364/3)	15 Tal.	206 „	
XXXI	ἔξουλης B (362/1)	(1 Tal.)	113 „	

Es übersteigt tatsächlich keine der erhaltenen Reden das berechnete Höchstmass für 1 Amph. von 840 Z.; wenn diese Zahl nirgend erreicht ist, so hat man zu bedenken, dass fast immer in den grösseren Sachen Synegorieen gehalten wurden, für die dann die Zeit abgespart werden musste. Die Vielfachen von 70, die sich oben in den 3 Ziffern für 3 Ch. schon kenntlich machten, treten ausser in den Fällen zu 10 9 8 7 6 Ch. deutlich auch in 4 (5) Beispielen mit 294 288 282 277 (264) für 4 Ch. und besonders handgreiflich in den fünf Beispielen für 5 Ch. hervor, und dazu gesellt sich ein sechstes aus den öffentlichen Reden (s. S. 249), so dass wir die lange Reihe 359 353 346 342 342 341 haben, ein sicheres Indicium für die Geltung der 70 als Normalzahl für 1 Ch.

Ich komme zu den in öffentlichen Prozessen gehaltenen Reden. Wenn wir auch nur für den Civilprozess die Zeitmasse überliefert erhalten, entsprechende Bestimmungen hat es auch für den Criminal- und Staatsprozess gegeben (z. B. Demosth. XIX 57 u. a.), wie gar nicht anders denkbar. Einzelne Zeitangaben können wir also hier mit den erhaltenen Reden nicht vergleichen, aber das Normalmass von 70 Z.=1 Ch. muss in seinen Vielfachen auch hier erfassbar sein. In Wegfall kommen natürlich rhetorische Machwerke wie die Aristogeytonreden, ferner die nie vollendete noch gehaltene Midiana und die verstümmelte Rede Isai. XI (ὄρφανῶν κακώσεως). Endlich lassen die grossen, in mehr oder minder starker Uebearbeitung vorliegenden drei Reden des Aischines und vom Demosthenes R. XVIII XIX XXIII

XXIV wenigstens eine directe Verwerthung nicht zu. Ich nehme jedoch die Lykurgrede von diesem Gesichtspunkte aus, wie auch die Leptinea (XX) für mich durchaus nicht den Eindruck stärkerer Uebearbeitung zum Zwecke der Publication macht. Die Androtionrede (XXII) zeigt schon durch ihren manirlichen Umfang, dass sie der wirklich gehaltenen Rede gegenüber nur geringe Aenderungen erfahren haben kann. Wenn sie nun auf 725 Z. auskommt, und damit das Normal von 700 Z. für 10 Ch. über die sonst gewählte Begrenzung des Spielraumes von 12—15 Z. überschreitet, so liesse sich bedenken, dass sie eben eine Synegorie ist; die Parteisprecher einigten sich über die Vertheilung der Zeit, hielten sich dabei für die Bestimmung der Redenlänge an die üblichen Masse, waren aber natürlich nicht eng gebunden. Allein es gehen noch die sichern Interpolationen § 67. 73 aus der Timocratea (174. 181) in der Ausdehnung von 17 Z. ab, so dass die Rede mit 708 Z., also genau zu 10 Ch., anzusetzen ist; die Zahl ist den beiden höchsten aus den Privatprozessen 719 und 717 fast gleich. So kommen zum Vergleich:

LIX γραφή ἀσεβείας, 1. Rede	πράσις,	147 Z. = 2 Ch.	(140)
(339)	1000 Dr. (§ 16)		
LI π. τοῦ στεφάνου τῆς τρι- ηραρχίας (359)	—	168 „ ¹	
Deinarch. III ἐνδειξις, Syneg.	} θάνατος oder δεκάπλου τοῦ λήμματος	186 „	
(324)		240 „	
„ II „ „		250 Dr.	264 „ = 4 Ch.? ² (280; s. S. 248 XLI)
LIII ἀνδραπόδων ἀπογραφῆς (366-5?)			
Hypereid. <i>Eux.</i> εἰσαγγελίας ἀπολογ., Syneg. (330-24)	θάνατος	341 „ = 5 „	(350)
LVIII ἐνδειξις (c. 341)	Geldstrafe ²	638 „ = 9 „	(630)

¹ Diese Rede ist zwar vor dem Rath gehalten, allein auch vor ihm muss nach der Klepsydra plaidirt worden sein. Sein Forum ist selbst im 4. Jhd. noch zu gross, als dass den Parteien unbeschränkte Redezeit hätte zur Verfügung stehen können; erst recht gilt das natürlich für die frühere Zeit. So ist es verständlich, dass die vor dieser Körperschaft gesprochenen Reden des Lysias sich den Normalzeiten fügen (S. 260).

² Der Sprecher ruft am Schlusse seinen Synegoros auf, also hat er nicht alle seine Zeit gebraucht, und doch an 9 Einheiten sich gebunden; eine Parallele zu Hypereides o. S. 242.

XXII γρ. παρανόμων (354)	—	708 Z. = 10 Ch.	(700)
LIX γρ. ἀσεβείας, Hauptrede,	πράσις,	965 ¹ „ = 14 „	(980)
Syneg. (339)	1000 Dr. (§ 16)		
Deinarch. I ἐνδειξις, Haupt- rede (324)	(s. o. R. II. III)	1036 „ = 15 „	(1050)
XX γρ. παρανόμων (355/4)	—	1467 „ } = 21 „	(1470)
Lyk. <i>Leokr.</i> εἰσαγγελία (331/0)	θάνατος	1456 ² „ } = 1 ³ / ₄ Amph.	

Die Vielfachen von 70 als Massgrenzen sind hier besonders deutlich. Zugleich haben wir damit den Beweis oder die Erläuterung dafür, dass die Redner auch bei Reden und Synegorien in öffentlichen Prozessen, wo die längere Zeit ihnen Spielraum gab, sich wirklich nach den üblichen gerichtlichen Zeitmassen richteten, wie das die gerade aus einem solchen Prozesse stammende Hypereidesrede bezeugte (o. S. 242).

Es kommt etwas auf diesen Gesichtspunkt an, deshalb hob ich ihn nochmals hervor; ihn nämlich muss man festhalten für die Beurtheilung der Reden, welche in den grossen Staatsprozessen gehalten wurden, wo die Zeiten nicht für die einzelnen Reden zugemessen wurden. Dieselben Reden liegen zudem zum grossen Theile in einer nachträglich redigirten Form vor, und damit ist ihrer Verwerthung eine weitere Schwierigkeit bereitet; allein der Grad der Uebearbeitung ist sicher sehr verschieden. Während Demosthenes' Gesandtschaftsrede, wie Aischines bezeugt und ihre innere Oekonomie noch erkennen lässt, Zusätze und Abstriche gegenüber der wirklich gehaltenen Rede enthält, ist die Gegenrede des Aischines von solcher Durchsichtigkeit und Einheitlichkeit, dass die redactionelle Enderbeit an dem Umfange nur ganz unmerklich geändert haben kann. Die Rede zeigt denn auch mit ihren 1699 Z. (genau 1680) das Mass von 2 Amph. Das Beweisende, was einen Zufall ausschliesst, liegt in der runden Masszahl; wie Hypereides 1, so hat Aischines 2 Amph. lang sprechen wollen. Jetzt dürfen wir einen Schritt weiter gehen.

¹ Ich halte die Neairarede für einigermassen überarbeitet. Ursprünglich hielt sie sich wohl an 13 Ch. (= 910 Z.), sodass zusammen mit der ersten Rede 15 Ch. = 1¹/₄ Amph. sich ergeben.

² Hier wie Aischin. II mit den grossen, vom Redner gesprochenen Citaten.

Aischin. III mit 2457 Z. entspricht genau 35 Ch. (= 2450 Z.); allein das ist kein Mass für eine grosse Rede, wo nicht mehr nach Choes, sondern Theilen des Amphoreus bestimmt wurde. Da nun 36 Ch. = 3 Amph. sind, so liegt es auf der Hand, dass die Rede ursprünglich auf diese Länge zugeschnitten war¹. Nach diesem Resultat darf man selbst der demosthenischen Kranzrede nahe treten. Sie kommt mit 2589 Z. genau auf 37 Ch. (= 2590 Z.), also war sie wie die entsprechende Aischinesrede auf 3 Amph. angelegt; das Plus geht auf die Redaction für die Buchform, wobei die Gegenrede berücksichtigt wurde. Die Gewähr für diese Näherungsrechnungen liegt, wie noch einmal betont sei, eben in der runden Zahl. Wenn Demosthenes' Gesandtschaftsrede mit 3076 Z. genau 44 Ch. (= 3080 Z.) entspricht, so muss man Zufall annehmen: $3\frac{2}{3}$ Amph. ist nicht als Rundmass zu betrachten. Hiernach stelle ich zu jenen Uebersichten noch:

Aischin.	II (343)	1699 = 24 Ch. (1680) = 2 Amph.
Aischin.	III (330)	2457 \approx 36 „ (2520) \approx 3 Amph.
Demosth. XVIII	„	2589 \approx 36 „ (2520) \approx 3 Amph.

Es kann kein Zufall sein, dass unter Zugrundelegung eines Chus zu 70 Z. sich eine solche Anzahl von runden Massen in Choen und Amphoren ergibt, wie sie die drei vorstehenden Tabellen aufweisen. Dass allerdings Zufall nicht ganz ausgeschlossen ist, versteht sich, und ich habe eben selbst für Demosth. XIX damit gerechnet. Wie stark sein Einfluss einzuschätzen ist, wird sich ergeben, wenn wir die bisher nicht berücksichtigten Reden auf ihr Verhalten zu dem Normal von 70 Z. untersuchen, d. h. die Gegenprobe machen. Beruhen die vorgeführten Zahlenverhältnisse nicht auf Zufall, sondern auf einem den Rednern als Richteinheit dienenden Normalmasse, so muss bei aussergerichtlichen Reden der

¹ Man beachte, dass die Documente, Gesetze u. s. w. auch bei diesen Reden nicht in Betracht kommen. Denn für die grossen Prozesse wurde die *διαμετρημένη ημέρα* angesetzt, wo dann Zeit genug war (s. u. S. 254 f.). Der Redner bemass die Länge seines Plaidoyers auch hier allein nach dem, was er selbst sprechen wollte.

Prozentsatz der auf das Normalmass zu reducirenden um ein Vielfaches geringer als der bei den gerichtlichen sein. Hier kommen denn auch jene vorher bei Seite gestellten Gerichtsreden in Betracht, welche starke Uebearbeitung erfahren haben, ebenso die *γραπτοὶ λόγοι* des Isokrates; selbst die rein litterarischen Stücke, wie endlich die Redenfragmente, müssen verglichen werden, um den Einfluss des Zufalls richtig zu bemessen. Nach diesen Rubriken durchmustere ich den Rest der Reden, welche nach c. 375-0 fallen.

Aussergerichtliche, vollständig erhaltene Reden:

Demosth. I	243	Demosth. IX	530 ¹
II	271 = 4 Ch. (280)	X	580
III	309	XI	177
IV	422 = 6 Ch. (420)	XIII	303
V	195	XIV	265 = 4 Ch. (280)
VI	267 = 4 Ch. (280)	XV	299
VII	331	XVI	257
VIII	560 = 8 Ch. (560)	XVII	250

Gerichtsreden in Uebearbeitung oder unvollendet (Midiana):

Aischin. I	1776	Demosth. XXIII	1990
Demosth. XIX	3076 = 44 Ch. (3080); s. o.	„ XXIV	1650
„ XXI	1920		

Isokrates' Buchreden und Brief des Königs Philipp:

II	409 ²	X	514
III	510	XI	377
V	1204	XII	2194
VI	865	XIV	554
VII	628 = 9 Ch. (630)	XV	2490 ³
VIII	1105		
IX	633 = 9 Ch. (630)	[Demosth.] XII	200 = 3 Ch. (210)

¹ Ich habe natürlich die kürzere Fassung genommen.

² Die Rede ist nicht auf das Jahr datirbar. Da aber Nikokles erst 374/3 (Judeich *Kleinasiat. Stud.* S. 131 f.) zur Regierung kommt und die Rede, wenn auch nicht allzulange, so doch auch nicht unmittelbar nach seiner Thronbesteigung verfasst sein dürfte, so kommt man mit ihr in die Zeit herab, für welche hier die Untersuchung geführt wird. Im Uebrigen habe ich sie hier als nicht interpolirt behandelt. Eine Auseinandersetzung mit den gegen meine Kritik (*Hermes* 1888 *XXIII* 358 ff.) vorgebrachten Einwänden führt hier zu weit. Die Frage ist von der nach der Entstehungsart der *Demonicea* nicht zu trennen. Vgl. S. 254, I.

³ Mit Ausschaltung der Einlagen § 59 u. s. w. und der einer *Retraction* angehörigen §§ 222 f. — ich denke jetzt anders als *Anal. Isocr.* p. 148 — sind es 2476 Z.

Rhetorische Schulstücke:

[Lys.]	<i>II</i>	546 = 8 Ch. (560)	[Isokr.] I	405
[Demosth.]	<i>XXV</i>	866	[Andok.] IV	397
„	<i>XXVI</i>	228	[Lys.] <i>VIII</i>	136 = 2 Ch. (140)
„	<i>LX</i>	339 = 5 Ch. (350)		
„	<i>LXI</i>	463	[Lys.] <i>XI</i>	70 = 1 Ch.

Unvollständige Reden:

Isokr. XI	377	Isai. XI	450
„ XVI	296	Demosth. XXXII	250
„ XX	134 = 2 Ch. (140)		

Eine Statistik will immer verständlich gemacht werden, sonst wird sie leicht unverständig gebraucht. Der Zufall documentirt sich besonders deutlich in dem auf rundes Chusmass auskommenden Fragmente Isokr. XX, der Epitome [Lys.] XI und den beiden Briefen [Lys.] VIII [Demosth.] XII. Aber nicht alle reinen Chusmassen beruhen hier auf Zufall. Isokrates' Euagoras (IX) ist für wirkliche Declamation gearbeitet, die Länge musste also mit Rücksicht auf das Festprogramm bestimmt werden; das geschah naturgemäss nach dem für Reden üblichen Zeitmesser. Nicht zufällig also zeigt die Rede das Mass von 9 Ch. Ebenso ist beim Areopagitikos (VII) die gleiche Länge gewollt: *περὶ δ' ὧν ἔξ ἀρχῆς τὸν λόγον κατεστησάμην, βραχέα διαλεχθεὶς παραχωρῶ τοῖς βουλομένοις ἔτι συμβουλευεῖν περὶ τούτων* (§ 77) zeigt, dass der Redner, wie es auch im Eingang und Ausgang der Schrift klar ausgesprochen wird, die Fiction der wirklich gehaltenen Rede, welche anderen Sprechern nicht alle Zeit nehmen darf, innehalten will. Dieser Fiction dient eben auch die Beschränkung auf ein Rundmass der Redefrist. Ich finde diesen rhetorischen Kunstgriff auch in den beiden Epitaphien [Lys.] II [Demosth.] LX angewendet. Nicht, dass die Rhetoren, die sie verfassten, nun gerade eine 5 oder 8 Ch. lange Rede schreiben wollten; aber die wirklich gehaltenen Epitaphien waren meist von professionirten Logographen im Auftrage und gegen Honorirung verfasst; sie wurden nach der Grösse der Arbeit, d. h. der Länge der Rede, bezahlt, wo dann eben das Chusmass in Anwendung kommen musste. Solchen

Reden sind jene Schulstücke auch in ihrem Umfange nachgebildet; daher ergeben sie runde Choenzahlen. Einen starken Beleg für den Anschluss an das Vorbild auch in Bezug auf die Länge bildet die *Demonicea*; sie ist durch die R. πρὸς Νικοκλέα veranlasst, ihr in gewissem Sinne nachgebildet und zeigt denn auch genau die gleiche äussere Ausdehnung: 405 gegen 409 Z.¹ Streicht man nun jene 4 Reden, weil ihre Längen ein nicht zufälliges Mass haben, für die vorliegende Frage, so bleiben 44 Schriftstücke; von ihnen kommen 10 auf ein rundes Chusmass aus, also noch nicht $\frac{1}{4}$ der Masse. An Reden, in denen das berechnete Mass die Einheit gesetzlich gebildet haben muss (S. 247 f.) oder gebildet haben kann (S. 249-51), sind im Ganzen 50 herangezogen; von ihnen stimmen 36 oder gar 39 auf die Chusrechnung, d. h. erheblich über $\frac{2}{3}$. Die Gegenprobe ist gemacht: dort sind noch nicht $\frac{1}{4}$, hier über $\frac{2}{3}$ der Fälle um die Vielfachen von 70 gruppiert.

Ich komme zur zweiten Probe. Um 70 Z. declamatorisch, doch nicht langsam, laut zu lesen, gebrauche ich, wie mir wiederholte Versuche gezeigt haben, durchschnittlich $4\frac{1}{8}$ Minuten. Nun hat der geborene Athener und vor Allem der geschulte und geübte Redner natürlich etwas schneller gesprochen; um mehr als $\frac{1}{3}$ Minute kann es sich jedoch nicht handeln, weil vor einer Versammlung die Schnelligkeit des Sprechens ihre Grenzen hat. Setze ich 1 Ch. = 4^m, so entspricht ein Amphoreus c. 48^m. Nun sagt Aischines (II 126) im J. 343 πρὸς ἕνδεκα γὰρ ἀμφορέας ἐν διαμεμετρημένῃ ἡμέρᾳ κρίνομαι. Das wird jetzt so verstanden, dass je dem Aischines und dem Demosthenes 11 Amph. Zeit gegeben war.² Die Unmöglichkeit dieser Auffassung liegt auf der Hand. 1 Amph. = 48^m: so hätte jeder Redner 8 St. 48 Min. gehabt, der Prozess also ohne alle Formalitäten sowie ohne Abstimmung und Zählung der Stimmsteine nach dem Gesetze 17 $\frac{1}{2}$ St. haben dauern dürfen. Die letzteren Manipulationen kosteten aber bei 1000 oder 1500 Richtern — wir kennen die Zahl hier nicht — sicher so viel Zeit, dass für das ganze Verfahren mindestens

¹ Nach Ausschaltung der in der Antidosis fehlenden Stellen bleiben 317 Z.

² Meier-Schoemann-Lipsius *Att. Proc.* S. 928, dem Blass *Att. Bereds.* §III 352 anscheinend sich anschliesst.

19 Stunden Zeit als möglich vorausgesehen werden mussten. Der Prozess kam im Hochsommer zur Verhandlung; aber selbst zu dieser Zeit reicht das Tageslicht nicht für solche Sitzung aus; denn Vertagung wie im 5. Jhd. gab es nicht mehr. Hier greift die antiquarische Tradition ein. Harpokr. διαμετρημένη ημέρα· μέτρον τί ἐστὶ ὕδατος πρὸς μεμετρημένον ἡμέρας διάστημα ῥέον· ἐμετρεῖτο δὲ τῷ Ποσιδεῶνι μηνί· πρὸς δὴ τοῦτο ἠγωνίζοντο οἱ μέγιστοι καὶ περὶ τῶν μεγίστων ἀγῶνες· διενέμετο δὲ τρία μέρη τὸ ὕδωρ, τὸ μὲν τῷ διώκοντι, τὸ δὲ τῷ φεύγοντι, τὸ δὲ τρίτον τοῖς δικάζουσι. Ἀριστοτέλης δ' ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ διδάσκει περὶ τούτων, von welcher Auseinandersetzung wir auch noch p. XXXIV die Reste haben und besonders die Worte διαμετ[ρούμενον πρὸς τὰς ἡμέρας [τοῦ] Ποσιδεῶνος [μηνός] wieder gewinnen können. Denn auf den Posideon kommt es an. Er fällt, nimmt man als mittleren Jahresanfang 1 Hekat. = 15. Juli, auf den 9. (10.) Dec. — 7. Jan., also genau um die Sonnenwende, wo der Lichttag in Athen von 9^h 32^m über 9^h 28^m zu 9^h 34^m hinüberschwankt. Auf 8^h 48^m sind wir aber für 11 Amph. gekommen. Also ergibt sich: die ἔνδεκα ἀμφορεῖς bei Aischines sind nicht ein Theil der διαμετρημένη ημέρα, sondern ihr Correlat. Damit ist dann eine Probe auf das vorstehende Rechenexempel gemacht, die bei einer so stark approximativen Rechnung, wie die hier auf der Redenlänge basirte, auch so schon als vollständig bezeichnet werden dürfte; denn die Differenz beträgt auf 11 Amph. nur c. 45^m, also auf 1 Ch. kommt von dem Fehler nur $\frac{1}{132}$ d. h. 20". Aber die Rechnung ist noch genauer.

Das Mass von 11 Amph. muss Anstoss erregen; 10 Amph. dürfte man vielleicht in officiell athenischer Rechnungsweise, 12 Amph. muss man nach dem in der Zeitrechnung durchgehenden Zwölfersystem erwarten. Entweder, so muss man schliessen, ist jenes Mass aus 10 erhöht oder gegen 12 verringert. Zweifellos trifft das letztere zu, nicht nur weil die Duodecimalrechnung für die Stundenzeit im Alterthum ganz fest steht¹ — im kleisthenischen Staate könnte die Uhr wie

¹ Am bekanntesten Herodot. II 109 τὰ δωδέκα μέρεα τῆς ἡμέρης παρὰ Βαβυλωνίων ἔμαθον οἱ Ἕλληνες. Mehr Material, aber unvollständig einseitig und zerstreut bei Bilfinger *Antike Stundenzählung*.

das Jahr auch decimal getheilt worden sein — sondern weil, wenn die διαμετρημένη ἡμέρα des Processes den ganzen Lichttag ausgefüllt hätte, keine Zeit zur Verlosung der Geschworenen und Constituirung des Gerichtshofes gewesen wäre. Also hatte der Tag mehr als 11 Amph. Dass die Klepsydra mit der Einheit des Amphoreus auf das übliche Mass des Zwölftels des Tages gestellt war, darf man un-besehen annehmen. Also entsprechen 12 Amph. d. h. nach unserer Rechnung 12×48^m der Länge des für die Gerichts-sitzungen angenommenen Normaltages, welcher dem Posideon angehörte: $9^h 36^m$; im Posideon schwankt aber die Tageslänge wie gesagt zwischen $9^h 28^m$ und $9^h 34^m$. Die Identitaet ist vollständig. Es wäre widersinnig, bei dieser Rechnung um 2—8 Min. auf einen ganzen Tag zu 144 Ch., d. h. um $\frac{5}{6}$ — $3\frac{1}{3}$ Sec. auf 1 Ch. rechten zu wollen.¹ Für die Realitaet gleich noch Folgendes. Die Sitzungen begannen, wie aus Aristophanes hinlänglich bekannt, sehr früh, sobald man sehen konnte. Die Dämmerung am Morgen und Abend beträgt zur Zeit der kürzesten Tage in Athen 93^m , wovon ein Drittel mit voller Helligkeit. Es war also unter Hinzu-ziehung des zwölften, der eigentlichen Gerichtsverhandlung entzogenen Tagesabschnittes völlig Zeit zur Constituirung des Gerichtshofes. Der Gerichtstag, dessen Name διαμετρημένη ἡμέρα jetzt voll verständlich geworden ist, betrug also 11 Amph., und Aischines sagt, nachdem Demosthenes ge-sprochen und schwerlich seine ganze Zeit gebraucht hatte: „wir können den ganzen Rest des Tages den Mann noch foltern, denn für meinen Prozess sind 11 Stunden, ein ganzer Gerichtstag, angesetzt“. Also zu schreiben: πρὸς ἕνδεκα γὰρ ἀμπορέας, ἐν διαμετρημένη ἡμέρᾳ. Es giebt doch zu denken, dass wir erst auf solchem Umwege die richtige Diastixis einer Rednerstelle finden mussten.

¹ Sollte Jemandem ob solcher Identitaet bei diesen Näherungswerthen ängstlich werden, so geht es ihm nur, wie mir es selbst gewesen ist, als das Resultat herausprang. Aber das Bewusstsein, dass ich einfach darauflos gerechnet hatte, ohne nach rechts oder links zu schauen oder hier und da etwas abzuwachen um des Resultates willen, liessen mich in Ruhe weitergehen; und in den Consequenzen des Resultates fanden sich alsbald weitere Bestätigungen.

Zur Zeit des Demosthenes also entsprach 1 Ch. Wassers aus der Klepsydra dem Zeitmasse, in welchem etwa 70 der hier verrechneten Zeilen gesprochen werden können; ob dieses Mass stets das gleiche war, d. h. auch für die vordemosthenische Zeit galt, ist eine bei dem steten Wechsel in den athenischen Verhältnissen nur zu berechnende Frage. Eine Aenderung war praktisch ohne alle beschwerlichen Consequenzen für das tägliche Leben; denn dieses rechnete entweder nach Sonnenaufgang, Höhe des Marktverkehrs, Mittag, Sinken der Sonne (Spätnachmittag, δειλη), Sonnenuntergang, oder nach der Länge des Schattens. Die Klepsydrastunde galt nur im amtlichen Geschäftsverkehr, und auch da nur, um eine Zeitdauer, nicht um einzelne Punkte im Verlaufe der Tageszeit bestimmen zu können. Für jeden einzelnen Prozess wurde das Wasser abgemessen, eingelassen, und was nicht gebraucht war, auslaufen gelassen.¹ Die Klepsydra war eben keine Uhr, sondern ein Massstab. Für die Alten hatte zudem die Einführung eines neuen Massstabes in der Berechnung der Tagetheile um so geringeren Anstoss, als sie hier an einen Wechsel gewöhnt waren; je nach dem Tagesbogen der Sonne, d. h. der Jahreszeit, hatten auch die volksthümlichen Tagesabschnitte verschiedene Länge. Der Wechsel in der Dauer eines Chus konnte im täglichen Leben nicht im entferntesten so bemerkt werden, wie heute etwa der Uebergang vom 80theiligen zum 100theiligen Thermometer. Also verschiedenen Massstab für die Regulirung der Redefristen zu verschiedenen Zeiten in Athen zu treffen, würde an sich nichts Unmögliches oder auch nur Unwahrscheinliches sein.

Es gilt nun, die Reden der vordemosthenischen Zeit zu befragen. Fortfallen aus dem Antiphoncorpus die Tetralogien und die in ihrem Bestande alterirte Choreutenrede²,

¹ Vgl. z. B. die Citate S. 239. 241.

² Mit dem von v. Wilamowitz *Sitzungsb. Berl. Akad.* 1900 S. 412 ff. gestrichenen Eingange sind es 443 Z., ohne ihn 385, was sich mit einer Norm von 5 Ch. für die ältere Zeit vereinigen liesse. Sollte, was ich durchaus nicht für ausgeschlossen halte, ein kurzes Schlusswort abgefallen sein, so wurde das Normal erreicht.

ebenso die unvollständigen Reden Lys. V VI XX¹ XXV XXVI, Isokr. XVI XX XXI². Ich habe jetzt nicht mehr

¹ v. Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II 363 ff.

² Diese Rede hat jüngst Drerup *De Isocr. orationibus iudicial. quaest.* (Jahrb. f. cl. Phil. Suppl. XXII 1896) S. 364 sqq. als ein sophistisches Machwerk isokrateischer Zeit zu erweisen gesucht, indem er sich auch gegen meine *Anal. Isocr.* p. 7, 1 geäußerte Ansicht wendet, dass die erhaltene Rede ein Auszug aus der isokrateischen sei. Ich habe diese Ansicht längst aufgegeben, nicht nur mit Rücksicht auf die Redefiguren (§ 12), sondern weil die Rede nicht von Isokrates sein kann. Das folgt aus dem bekannten Citat Aristot. *rh.* II 19 (1392^b 11) und ergibt die Kritik der Rede selbst. Erstens Aristoteles. In dem ersten Abschnitte über die Enthymeme, *περὶ δυνατοῦ καὶ ἀδυνατοῦ*, bringt er den τόπος ἐκ τοῦ ἤττων (vgl. ἀπὸ τοῦ ἐλάττωτος Minucian. *Rh. Gr.* IX 608 W.): καὶ εἰ τοῖς χείροσι καὶ ἤττωσι καὶ ἀφρονεστέροις δυνατόν, καὶ τοῖς ἐναντίοις μᾶλλον ὡσπερ καὶ Ἰσοκράτης ἔφη, δεινὸν εἶναι εἰ ὁ μὲν Εὐθύνοσ ἐμαθεν, αὐτὸς δὲ μὴ δυνήσεται μαθεῖν. Mit αὐτὸς kann nur der Sprecher der Rede bezeichnet sein, dessen Namen diese nicht enthielt, weshalb Aristot. das Demonstrativ für das ἐγὼ einsetzen musste. Der Gegensatz in dem Isokratescitat liegt zweifellos auf geistigem Gebiete, nicht auf materiellem, denn ἐμαθεν—μαθεῖν knüpft klarlich an das ἀφρονεστέροις an. Also ward bei Isokr. Euthynos dem Sprecher gegenüber in dieser Beziehung herabgesetzt. In der erhaltenen Rede aber heisst es 5 Νικίας τοίνυν Εὐθύνου πλείω μὲν ἔχει, ἤττων δὲ δύναται λέγειν. Das Verhältniss der Parteien ist also gerade das umgekehrte. Ferner kannte Aristot., wie gesagt, den Namen des Gegners des Euthynos nicht; sonst hätte er dessen Eigennamen statt αὐτὸς gewählt, denn auch Εὐθύνοσ muss für die solenne Bezeichnung der Gegenpartei οὗτος eingesetzt sein. Also sprach der Client des Isokr. selbst. Unsere Rede ist eine Synegorie und die Namen beider Parteien liegen vor. Endlich die oft betonte Namensverschiedenheit Εὐθύνοσ und Εὐθύνοσ, die jedoch nur ein accessorisches Argument bilden kann, weil für diese um 400 gehaltene Rede nach dem Zeugnis der Lachespapyrus noch die alte einfache Schreibung des hybriden Diphthongen anzunehmen ist, und so die μεταγραφόμενοι irren konnten. Zweitens die Rede selbst. Sie ist einige Zeit nach 403 geschrieben, also genau zur Zeit wie die Callimachea. Der Stil, der Aufbau, die ganze Behandlung in dieser ist so verschieden von denen der Rede gegen Euthynos, dass bei der Gleichaltrigkeit nur die eine oder die andere von Isokrates sein kann; da giebt es keinen Zweifel. So stimme ich in diesem negativen Resultat mit Drerup überein. Seine Argumente aber haben mich bis auf die sprachlichen Beobachtungen (doch τὰ ἔπιπλα und ὑποτιθέναι τὴν οἰκίαν beweisen nichts) ungerührt gelassen. Die von ihm aufgewiesenen Parallelen XVII 46 = XXI 14-15 und XVII 48 = XXI 15 zeugen weder in seinem Sinne für die Unechtheit noch umgekehrt, wie Blass *Att. Bereds.* III 2, 377 meint, für die Echtheit; es sind zwei Topoi, wie sie in jeder Rede, namentlich gleich nach dem Terrorismus von 404/3, vorkommen konnten;

private und öffentliche Reden geschieden. Die Zahlen ohne Namen gehen auf das Lysiascorpus.

XVII	διαδικασία (397)	1500 Dr.	79 Z.	} 1 Ch. (80)
XV	γραφὴ λιποταξίου, Synegorie (395/4)	ἀτιμία	81 „	
XXIX	ἀπογραφὴ, Epilog (von 398 ab)	θάνατος, δήμευσις	93 „	
XXIII	ἀντιγραφὴ (παραγραφὴ;?)	?	108 „	

ja es ist im Grunde nur ein Topos, der richtig als solcher XXI erscheint, während er XVII getheilt ist. So wie Isokrates macht es der geschickte Redner, um das Vulgaere zu meiden oder zu verkleiden, die Advokatenphrase in blanco nimmt der schlechtere herüber. XXI 14-15 ist nicht aus Isokr. XVII 46 und 48 zusammengestoppelt. Gewiss, es ist keine gute Rede, aber nicht so schlecht, wie sie Drerup für seine These gern machen möchte. Die Disposition ist die einfache der Frühzeit: προοίμιον 1, διήγησις 2-3, πίστις mit (4) προδιόρθωσις 5-15, τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον 16-21; der ἐπιλογος ist verloren. Der Beweis entwickelt nach der τέχνη die Gründe aus *a* der Person (προσώπου) 5; *b* der Sache (πράγματος, der Terminus steht da) 6, *c* dem Mangel einer Verfassung (das bedeutet ἀκαταστάτως: es war keine κατάστασις τῶν πραγμάτων) und Gerichtspflege 7, *d* aus der Beziehung von Kläger und Verklagten zu einander 8-10, *e* aus der Lage des Staates im Allgemeinen (χρόνου) 11-15. — Punkt *c* und *e* sind keineswegs identisch. Vom (*b**c*) ist der leitende Gedanke: damals konnte man nicht zu seinem Rechte kommen; unten (*e*): damals durfte man alles Unrecht ungestraft thun. Die Erledigung der Einwände des Euthynus ist tadellos: die Entschuldigung, dass er doch eben 2 Tal. zurückgegeben habe, gilt nicht, denn *a*) so machen es alle Betrüger 16-18, *b*) so könnte Nikias auch für sich argumentiren 19, *c*) Euthynus musste etwas geben, weil andere wussten, dass er etwas empfangen hatte 20-21. — Im Einzelnen ist Manches ungeschickt, im Ganzen überwiegt mehr der Eindruck einer Aehnlichkeit mit der spitzigen Argumentation des Antiphon, besonders mit dessen 1. Rede, welche zugleich, sowohl vor wie nach der Erzählung, Parallelen für die anscheinende Wiederholung von Argumenten bietet. Der Verfasser ist ein Mann der alten Schule; dazu stimmt auch der Wortgebrauch, den Drerup beleuchtet hat: ἀποδέχεσθαι τινος, διάφορος (= ἐναντιος) und ἀκαταστάτως, welches das Gepräge der sophistischen Bildung an der Stirn trägt. Die Rede gewinnt so nur an litterarhistorischem Interesse und Werth; sie giebt uns für die Reden der Koryphaeen die Folie der Mittelmässigkeit. Ich sehe keinen Grund, sie als μελέτη zu fassen. Ein Zeugniß derer, denen Nikias Mittheilung über das Depositum gemacht haben will (§ 20), hatte keinen Werth (gegen Blass a. a. O. II² 223), denn das ἀκοήν μαρτυρεῖν war gesetzlich verboten, wenn auch später Fälle davon vorkommen. Die Rede ist dem Isokrates augenscheinlich durch Conjectur auf Grund des Namens Εὐθύνου nach dem Aristotelescitat zugewiesen worden.

IX	ἀπογραφή (um 390)	doppelte ἐπιβολή	124 Z.	} 1 1/2 Ch. (120)
XXVIII	ἀπογραφή Epilog (von 398 ab)	θάνατος	127 „	
IV	γρ. τραύματος ἐκ προν. (?)	φυγή, δήμευσις	126 „	} 2 Ch. (160)
XXII	ἐνδειξις (386)	θάνατος	160 „	
XVI	δοκιμασία (392-89)	—	161 „	} 2 Ch. (160)
XXIV	δοκιμασία (403-0)	—	187 „	
X	δίκη κακηγοριῶν (384)	500 Dr.	194 „	} 3 Ch. (240)
Antiph. I	γραφὴ φαρμακείας ¹ (?)	θάνατος	225 „	
XXXI	δοκιμασία (Anf. 4. Jhd.)	—	236 „	} 3 Ch. (240)
Isai. IV	διαδικασία κλήρου (?)	2 Tal.	236 „	
XXX	εὐθυνα, Deutero- logie (399/8)	θάνατος	257 „	

¹ Der Titel der Rede kann nur *Φαρμακείας κατηγορία* gewesen sein. Die Angeklagte soll nach dem Sinne des Bastards, der die Anklage erhebt, durchaus nicht als seine Stiefmutter gelten. So werden denn von ihm die Verwandtschaftsbezeichnungen ganz scharf gewählt. Er hat für seinen Vater drei Formen: *a* einfach *ὁ πατήρ* 1, 9, 10, 11, 30; *b* *ὁ πατήρ ὁ ἡμέτερος* 6, 9, 15, 19, 20, 24; *ὁ ἡμέτερος π.* 3, 14; *ἡμῶν ὁ π.* 26; *c* *ὁ ἐμός π.* 15, *ὁ π. ὁ ἐμός* 16 (zweimal). Der Ankläger hält um des Ethos Willen darauf, den Gemordeten als den Vater auch des Gegners zu bezeichnen; daher nur 15.16 das einengende *ἐμός*. Die Angeklagte wird bezeichnet als *a* *ἡ μήτηρ* 5, 28 (im Sinne des Vertheidigers); *b* *ἡ τούτων μ. 3 μ. τούτων* 9; *c* *μ. ἀδελφῶν* 1; *d* *ἡ μ. αὐτοῦ* 6, 7; *e* *ἡ μ. τοῦ ἀδελφοῦ* 14. Nicht berücksichtigt ist die interpolirte Stelle (vgl. *Jahrb. f. cl. Phil.* 1887 S. 91, 1; v. Wilamowitz *Hermes* 1887 XXII 203, 3) *τῆς τούτου μητρὸς* 17. In 23 ist *ὑπὲρ μητρὸς τῆς αὐτοῦ ζωῆς* — *ὑπὲρ τοῦ πατρὸς τεθνεώτος* zu lesen, ohne Gleichmacherei; denn der Sprecher will darthun, dass er im Grunde die Pietäetspflicht für die Brüder miterfüllen muss. Das kommt nur so mit dem allgemeinen *τοῦ πατρὸς* heraus, wie es A bietet, der hier besser als N ist, während beide Hss. nach *πατρὸς* die schon aus dem nachgewiesenen Sprachgebrauche erkennbare Interpolation *μου* haben. Das moderne *<τοῦμοῦ>* *πατρὸς* opfert den scharfen inhaltlichen Gegensatz einer schwächlichen äusserlichen Responson. Der Angeklagte zerreisst durch seine Terminologie jegliches Familienband mit der Angeklagten, wie er das um seiner Stellung als Ankläger willen auch muss. Wie kann er da 19 *οὕτω γὰρ ᾗδει ὑπὸ τῆς μητρυίδος τῆς ἐμῆς ἔεπαυμένῃ, πρὶν ἐν τῷ κακῷ ᾗδῃ ἦν* sagen? Die hervorgehobenen Worte sind erklärendes Glossem zu dem Participium. Man lese den Satz ohne sie, um zu fühlen, wie sehr das Pathos durch die allgemeine Fassung des Gedankens gesteigert wird. Aus dieser Interpolation stammt aber das *κατὰ τῆς μητρυίδος* des Titels und der Hypothesis, deren Verfasser nach der Identität des kritischen Verfahrens identisch sein dürfte mit dem, der aus der Corruptel V 19 den *Ἔλος τις* für die Hypothesis zu R.V entnahm.

VII	γρ. ἀσεβείας (stark nach 397)	φυγή, δήμευσις	267 Z.	
III	γρ. τραύματος ἐκ πρὸν. (Anf. 4. Jhd.)	φυγή, δήμευσις	298 „	
I	γρ. φόνου ἐκ πρὸν. (Anf. 4. Jhd.)	θάνατος	317 „	} 4 Ch. (320)
XIV	γρ. λιποταξίου, Synegorie (395/4)	ἀτιμία	331 „	
Isokr. XIX	διαδικασία κλήρου (c. 390)	?	399 „	} 5 Ch. (400)
Isai. VIII	διαδικασία κλήρου (c. 380) ¹	ῦβ. 1 Tal. 5200 Dr. (§ 35)	404 „	
„ V	διαδικασία κλήρου (n. 390)	mindestens 80000 Dr.	406 „	
Isokr. XVII	δίκη τραπέζιτικῆ ² (c. 390)	hohe Summe (§ 40.43)	467 „	} 6 Ch. (480)
„ XVIII	παραγραφὴ (βλάβης) (403-0)	(10000 Dr.)	490 „	
XII	εὐθυνα ³ (403)	θάνατος	662 „	} 8 Ch. ?
XIII	ἀπαγωγὴ (nach 398)	θάνατος	669 „	
Antiph. V	ἀπαγωγὴ (um 415?)	θάνατος	814 „	= 10 Ch. (800)
Andok. I	ἔνδειξις ἀσεβείας (399)	θάνατος	1197 ⁴ „	= 15 Ch. (1200) = 1 1/4 Amph.

¹ Ich habe die Rede in diese Frühzeit gestellt. Der Sprecher ist zwar erst nach Eukleides geboren, aber augenscheinlich noch jung. Die Erinnerung an das Epochenjahr bezeugt an sich, dass wir uns dem Anfang des 4. Jhds. möglichst nahe halten müssen. Wenn übrigens in der Schlussphrase ausgedrückt ist, dass der Redner nicht alle Zeit gebraucht, so schliesst das keineswegs aus, dass die Rede ein anderes bestimmtes Mass innehält.

² Die Athetesen § 6-7 sind, weil unberechtigt, nicht berücksichtigt. ἡγούμην — Σάτυρον bringt anticipirend die Gründe, welche der Sprecher bei der Berathung mit Pasion geltend machte, und giebt so die unentbehrliche Voraussetzung für das Verständniss des schliesslichen Entschlusses. Sprachlich ist absolut nichts anstössig, auch kein Hiat vorhanden, was übrigens in dieser Rede nichts bedeuten würde; denn εἶναι ἐπιστείλαντος ist entschuldbar. Die Worte προσομολογεῖν—καί haben sachlichen Anstoss gegeben; aber es liegt nur eine gewöhnliche Auslassung vor: ἐδόκει βέλτιστον εἶναι προσποιεῖσθαι προσομολογεῖν πάντα ποιεῖν..., καὶ τὰ μὲν... περὶ δέ. So entwickelt sich der Gedanke folgerichtig und klar.

³ So richtig Blass *Att. Bereds.* I 542; v. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II 218 ff.

⁴ § 47 mit dem Namensaufruf ist um 9 Z. kürzer gerechnet; 1206 Z. ergeben das Mass ebenso genau.

Ich habe in der Tabelle gleich angedeutet, welches für diese Rednerperiode das Normalmass gewesen sein muss: der Chus zu 80 Z. Von 28 Zahlen gruppieren sich ohne weiteres 20 um die Vielfachen von 80. Vielleicht sind es sogar 22; denn das für 8 Ch. etwas reichliche Mass bei Lys. XII XIII wird sich aus kleineren Erweiterungen für die sofort erfolgte Publication, welche bei diesen Reden sicher anzunehmen ist, erklären. Dazu ist die Einheit von 80 Z. selbst noch in zwei Fällen sogar ganz rein aufzuweisen¹.

Wieder die Gegenprobe. Zuerst die vollständigen Reden:

Andok. II 251 = 3 Ch. (240) Isokr. IV 1498 Isokr. XI 377
 „ III 368 „ X 514

Unvollständige und interpolirte Reden:

Lys. V 37 Lys. XXVI 185 Isokr. XXI 146
 „ VI 350 Isokr. XVI 296 Antiph. VI 444
 „ XXV 280 „ XX 134 Lys. XX 244 = 3 Ch. (240)

Hier kommt also durch den Zufall unter 14 Fällen nur zweimal ein Chusmass heraus; dabei ist mir namentlich für Andok. II durchaus nicht sicher, dass wir es wirklich mit einem Zufall zu thun haben. Das Verfahren, in welchem diese Rede gehalten wurde, scheint die Form einer *δοκιμασία* gehabt zu haben, so dass sie kaum als Demegorie gerechnet werden kann. Das Resultat ist mithin ein ganz ähnliches wie oben: wo das Chusmass zu fordern ist, zeigen es über $\frac{2}{3}$ der Fälle; wo es allein der Zufall erzeugt haben kann, nur $\frac{1}{7}$. Was besonders den Gedanken ausschliesst, dass ein Zufall die Gruppierungen hier um 80, in der späteren Zeit um 70 herbeigeführt habe, ist das Ergebniss, dass hier wie dort der Procentsatz der nach dem Chus zu bemessenden Reden der gleiche ist, nämlich über $\frac{2}{3}$. Das kann nicht abermalen auf Zufall beruhen, sondern zeigt an, dass etwa in $\frac{2}{3}$ der Fälle die Reden auf sehr geringe Weise für die Publication bearbeitet waren und so jene Normaleinheiten erkennen lassen können, nach denen die Redenschreiber sich richteten. So stützen sich die Resultate gegenseitig, und an der Ver-

¹ Auch von diesem Gesichtspunkt aus zeigt sich also, dass XVII π. δηροσίων ἀδικημάτων vollständig ist.

schiedenheit des Zeitmessers vor und nach c. 375 kann nicht gezweifelt werden. Die Klepsydra war früher mit etwas engeren αὐλίσκοι construiert als zur demosthenischen Zeit¹.

Der Chus entsprach 4^m bei 70 Z., bei 80 Z. kommt er auf 4^m 34²/7³² aus. Jenes Mass ist an die Tageslänge im Posideon geknüpft oder richtiger aus ihr bestimmt; es fragt sich also, auf welchen Jahrespunkt das grössere Einheitsmass basirt ist. Das muss noch zur Vervollständigung des Beweises festgestellt werden; dieser ist nur gelungen, wenn das Chusmass zu 80 Z. auf einen Monat führt, welcher, wie der Posideon, aus begreiflichen Gründen zur Regulirung eines für das Prozessverfahren bestimmten Normalmasses benutzt werden konnte. Wir müssen nach Analogie zur demosthenischen Zeit auch hier ein volles Tagesmass zu 12 Amph. = 144 Ch. ansetzen; es ergiebt sich darnach für die ältere Zeit ein Lichttag von 658^m = 10^h 58^m. Das ist für Athen genau der ganze Tagesbogen des 22. Oct. und entsprechend des 21. Febr. Das Herbstdatum fällt mitten in den Pyanopсион, welcher Monat bei dem oben angenommenen mittleren Jahresanfang, 1. Hekat. = 15. Juli, der Zeit vom 11. (12.) Oct. — 9. Nov. entspricht. Der 21. Febr. liegt ebenso mitten im Anthesterion, welcher = 7. Febr. — 6 (7. 8.) März ist. Im Pyanopсион wird die Wintersaat bestellt, mit dem Pyanopсион wird die Schifffahrt für den Winter geschlossen; die Familien sind wieder zusammen, die Apaturien werden gefeiert; der Kaufmann ist daheim, die Handelsprozesse nehmen ihren Anfang. Der Pyanopсион ist der Beginn des winterlichen Lebens³, er ist auch der Beginn der winterlichen Gerichtsperiode, für welche als solche in der älteren Zeit, vor und bald nach 400, wegen der Fülle der Handelsprozesse die besondere Behörde

¹ Beschreibung einer primitiven Klepsydra aus Iasos *BCH.* 1884 VIII 218 (Michel *Rec.* n. 446) κεράμιον μετρητῆριον [ὑδατο]ς πλήρες, τρύπημα ἔχον κυαμιαῖον, ἀπέχον ἀπὸ τῆς γῆς ἐφ' ὅσον ποδῶν ἑπτὰ. Dasselbst eine Beschreibung von κιβώτια für die Ekklesie, wodurch die Vorstellung von den in Athen beim Gericht gebrauchten κιβώτια (Aristot. *rp. Ath.* 63,2) Anhalt gewinnt.

² Man muss hier etwas pedantisch genau rechnen, weil auch die kleinen Bruchtheile durch die Multiplication mit 144 zu Werthen werden.

³ Vgl. auch A. Mommsen *Feste der Stadt Athen* S. 326.

der *vauροδίκαι* bestellt war. Nach dem Lichttage zur Zeit der Eröffnung der lebhaftesten Gerichtsperiode also hatte man die Klepsydra um 400 normirt aus ebenso natürlichem und verständlichem Motive heraus wie das, welches eine spätere Zeit die Normirung nach den kürzesten Tagen vorziehen liess. Der Anthesterion kommt nach diesem Resultate nicht weiter in Betracht. Ich muss dies Ergebniss für eine besonders gewichtige Bestätigung der vorgetragenen Berechnungen halten. Sie beruhen einzig auf dem nach Aristoteles' Angaben empirisch gefundenen Masse 1 Ch. = 70 Z., welches, wie die Ueberlieferung es verlangte, seine natürliche Erklärung aus dem Lichttage des Posideon fand; aus dem Verhältnisse zu diesem Masse wurde das Zeitmass für den älteren, ebenfalls empirisch gefundenen Chus abgeleitet, und dieser Zeitchus findet wieder seine nicht minder natürliche Erklärung aus dem durch die Jahreszeiten geregelten öffentlichen Leben und Gerichtswesen Athens. Zufall muss bei dieser Verkettung für ausgeschlossen gelten.

Eine für die formale Seite des Prozessganges so tiefgreifende Massregel wie die Aenderung des Normalmasses kann natürlich nicht ohne anderweitige Veränderungen in der Befristung der Redezeit geblieben sein. Das eben vorgelegte Material lässt allerdings ins Einzelne gehende Schlüsse nicht zu. Man sieht, dass, wie natürlich, auch schon vor 370 eine nach der Höhe des Strafantrages oder des Klageobjectes geregelte Abstufung der Redefristen bestand; nach der Makartatosrede zu schliessen, dürften die Beamten auch damals dem Regulativ gegenüber etwas mehr Dispositionsfreiheit gehabt haben als später. Es mag damit bis zu gewissem Grade die zweite Beobachtung, welche die Tabelle an die Hand giebt, zusammenhängen, dass nämlich die Redezeiten im allgemeinen sichtlich etwas kürzer als später, namentlich als gleich nach 370, bemessen gewesen sind. Jedoch kann diese Kürze der Reden jener Zeit unmöglich allein aus rein magistratlicher Einwirkung erklärt werden; die athenische Demokratie hatte sich ihre Beamten so nicht gezogen. Ebenso wenig lässt sich die Knappheit der Sachbehandlung allein

auf die Eigenart des Redners, dessen Corpus wir die Belege im Wesentlichen zu entnehmen gezwungen sind, zurückführen. Im Lysiascorpus sind eine ganze Reihe nicht-lysiassischer Reden (VI IX XIV XV XX, abgesehen von VIII XI) begriffen, für welche also die Erklärung aus Lysias' Technik nicht gilt. Und mag man endlich auch auf den Gesamtcharakter der wortkargeren, sachlicheren, älteren Beredsamkeit hinweisen, Antiph. V Lys. XII XIII zeigen doch, dass diese selbe Beredsamkeit recht hübsch wortreich sein konnte, wo die Grösse der Sache es erlaubte, ins Breite zu gehen. Die wirkliche Erklärung für die Kürze der älteren Reden liegt zweifellos in der kürzeren Redebefristung nach der alten Gerichtsordnung. —

Es wird gut sein, die Ergebnisse dieser Untersuchung in eins zu überblicken; so tritt der starke Wechsel in den Institutionen des athenischen Gerichtswesens, dessen Betonung den leitenden Gesichtspunkt dieses Excurses bildet, schärfer hervor, und zugleich gewinnen die Resultate durch Einordnung in grössere historische Zusammenhänge an innerer Beglaubigung. Wir unterscheiden bis jetzt für die vormakedonische Zeit vier Perioden. Die beiden ältesten sind zeitlich und sachlich durch das allgemeine Epochenjahr 403/2 geschieden. In dem hier behandelten Einzelpunkte nimmt die erste Periode eine Sonderstellung der zweiten und allen folgenden gegenüber dadurch ein, dass während ihrer Dauer die Möglichkeit, Prozesse auf zwei Tage zu vertheilen, besteht. Die Redezeit ist im übrigen für öffentliche wie private Prozesse nach der Klepsydra bemessen, und zwar stimmen die Einrichtungen der ersten und zweiten Periode den beiden anderen gegenüber darin überein, dass das Normal nach der in 12 Amphoren eingetheilten Dauer des Lichttages im Beginne der winterlichen Gerichtsperiode während des Pyanopsion festgestellt war; es entsprach darnach ein Chus einer Zeitdauer, welche für das Sprechen von etwa 80 Z. (= c. 4¹/₂ Min.) genügte. Die Fristen waren nach der Bedeutung oder Bewerthung der Fälle abgestuft; im Allgemeinen scheinen sie in diesen

beiden Perioden kürzer als in der Folgezeit gewesen zu sein, entsprechend der noch nicht voll ausgebildeten Beredsamkeit, entsprechend auch der im 5. Jhd. hohen Anzahl der zu erledigenden Prozesse, welche durch den Gerichtszwang der Bündner veranlasst wurde; die athenische Verwaltung hatte damals bezeugtermassen ([Xenoph.] *rp. Ath.* 3, 4 ff.) mit der Bewältigung der Prozesse zu ringen. Das Reich bricht zusammen, die Zahl der Gerichtsverhandlungen geht zurück. Die Beredsamkeit erhält kaum ein Menschenalter darnach ihre Vollendung: die grosse Periode wird ausgebildet, die Rede zu einem Kunstbau ausgestaltet. Zugleich lernen die Sachwalter dieses ihr vollendetes Instrument handhaben: neben den Theilen, welche an das sachliche Urtheil der Hörer gerichtet sind, wissen sie in gewandtester Verknüpfung und mit verderblichster Wirkung breiten Raum solchen Ausführungen zu geben, welche vom Rechtsboden ab und in die Sphäre menschlicher Regungen führen, wo verbitterter Parteigeist, wildeste Leidenschaften, die tiefsten Triebe allein herrschen. Das erforderte mehr Zeit, als den Advocaten nach der alten Ordnung zugemessen war. Der Advocat war aber in vielen Fällen auch Politiker: es kann also nicht Wunder nehmen, wenn die Advocaten wirklich mehr Redezeit erhielten als ehemals. Die Wirkung der breiten Beredsamkeit vor allem des Isokrates und seiner auch durch die Persönlichkeiten politisch bedeutenden Schule liegt hier vor Augen. Ich zweifle, dass diese Wirkung vor dem J. 380 sich erheblich im äusseren Staatsleben geltend gemacht hat. Andererseits müssen wir mit der Einführung der jüngeren Redeordnung wegen Demosthenes (XXVII) von unten mindestens an 370 herangehen, so dass die Reorganisation zwischen 380 und 370 fällt. Und in dieser Zeit ist sie, wie in keiner vom Anfange des 4. Jhd. sonst, verständlich. Dies ist das Decennium, in welchem Athen durch die Errichtung des neuen Seebundes den innern Schwung gewann, auf den verschiedensten Gebieten des Staatslebens Reformen und Neuschöpfungen zu vollziehen. Mit der Flottenorganisation, mit dem neuen Steuersystem, mit der Umgestaltung des Vorstandes der Volks-

versammlung, mit der Wiedereinsetzung der ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν¹, mit den Veränderungen in der Rathskanzlei, von denen nicht nur das Personal, sondern auch die diplomatische wie sprachliche Fassung der amtlichen Schriftstücke betroffen wurde: mit allem diesem gehört die Neuordnung der Redefristen zusammen; und bei diesem einen Punkte der Gerichtsverfassung ist es sicher nicht geblieben. Man kann gar nicht zweifeln, dass mit der neuen Redeordnung zeitlich und sachlich auch der Modus der Richterverlosung in Verbindung steht, den für das J. 348 Demosth. πρὸς Βοιωτῶν περὶ τοῦ ὀνόματος (XXXIX) im Gegensatze zu Aristophanes' Ekklesiazusen und Plutos erkennen lässt²; scheint doch auch die Redeordnung um 348 im Wesentlichen noch dieselbe wie in den sechziger Jahren gewesen zu sein. Derselben einschneidenden Zeit wird man weiter das Eingehen der Behörde der Syndikoi zuschreiben müssen, welche augenscheinlich erst die euklidische Restauration geschaffen hatte; sie sind zwar nur von 398—387 belegt³, aber Documente, in denen sie nothwendig erwähnt sein müssten, fehlen. So darf man die dritte Periode etwa 375 beginnen lassen. Und weiter: wie Aristoteles eine andere Richterverlosung aus seiner Zeit vorführt, als sie um 348 bestand, so bietet er andere Redefristen, als wir sie für 348 annehmen müssen. Also der Analogieschluss: wie diese mit Uebereinstimmung gepaarte Verschiedenheit für die ältere Zeit die zweite und dritte Periode schied, so heisst sie uns, hier die dritte von einer vierten sondern. Das Epochenjahr kann nicht fraglich sein. Zwischen 348 und 325 liegt die grosse Restauration, welche an den Tag von Chaironeia anknüpft. In der Flotte, im Heere (Epheben), im Cult, in der Finanzverwaltung, im Beamtenwesen bringt sie stärkste Aenderungen, ja Neuerungen. Die Gerichtsverwaltung kann da nicht bei Seite gestanden haben, wie es denn als sicher betrachtet werden darf, dass die von Aristoteles bezeugte

¹ CIA. II 672; vgl. Lehner a. a. O. (o. S. 169) S. 68 ff.

² Teusch a. a. O. Cap. II. III.

³ Meier-Schoemann-Lipsius A. P. S. 124, 263.

Diaetetenordnung erst diese Zeit geschaffen hat¹. Sie hat auch über die Redefristen so bestimmt, wie wir es bei Aristoteles lesen. Die drei grossen Einschnitte in der athenischen Geschichte, das Jahr des Eukleides, die Begründung des zweiten Seebundes, das Jahr von Chaironeia, gliedern auch die Entwicklung der athenischen Gerichtsverfassung überhaupt. Dabei handelt es sich nicht immer nur um den einen kleinen Punkt, der hier gerade den Mittelpunkt bildet; aber betont sei, dass die Thatsachen, die uns über die Redefristen bekannt werden, sich ohne Zwang in den weiteren historischen Zusammenhang einreihen, ja aus ihm sich erst recht begreifen lassen, und dass so ihre hier vorgetragene Periodisirung erwünschte Beglaubigung gewinnt. Um 375 also begann die dritte Periode, in welcher man mit dem alten Normalmass brach. Die Klepsydra wurde nach den kürzesten Tagen des Jahres während des Posideon geregelt, so dass auf den Chus nur noch die Zeit für etwa 70 Z. (= 4 Min.) kam. Diese Verkürzung des Normalmasses um $\frac{1}{8}$ war die Concession, welche die Advocaten dafür machen mussten, dass ihnen die Redefristen im Einzelnen gegen früher erheblich verlängert wurden. Im Privatprozess sind Plaidoyers bis zu 1 Amph. erlaubt, und bei einem Object von noch nicht 5000 Dr. stehen jedem Redner 8 Chus zur Verfügung². Die Diadikasiaen haben eine Deuterologie; allerdings scheint den Beamten eine gewisse discreditionaere Gewalt in der Anwendung der Normalscala belassen gewesen zu sein. Allein den Athenern müssen im Laufe der Zeit jene Redefristen etwas zu lang erschienen sein: in Aristoteles Tagen ist das Höchstmass für die Privatrede 10 Ch., und für eine Streitsache von 1000—5000 Dr. stehen nur 7 Ch. zur Verfügung. Die Deuterologie ist bei Diadikasiaen gestrichen. Ueber das

¹ v. Wilamowitz a. a. O. I 190; dazu stimmt, dass die älteste Diaetetenliste *CIA*. II 942 aus dem J. 329/8 stammt; falls II 941 Diaeteten aufführt, kommt man ein Jahr höher hinauf.

² Demosth. LI, o. S. 247; 4338 Dr. 2 Ob. würden nach der aristotelischen Norm nur zu 7 Ch. berechtigen; dies ist m. E. der einzig sichere Schluss, der sich für die Massbestimmungen aus der ersten Uebersicht gewinnen lässt.

Verfahren der Beamten in dieser späteren Epoche hören wir nichts, wie ja die meisten und recht wichtige Punkte für uns im Dunkeln bleiben. Ist z. B. die Institution der διαμετρημένη ἡμέρα etwa erst eingeführt, als man die im 5. Jhd. mögliche Ausdehnung eines Prozesses auf zwei Tage beseitigte? Wie stand es früher mit der τήρησις, für die Aristoteles $\frac{1}{2}$ Ch. angiebt? Noch vieles und wichtigeres fragt man vergebens.

Doch wir sehen jetzt wenigstens etwas von den bestehenden Ordnungen und, was fast mehr werth ist, auch etwas von ihrem Werden. Dass wir das aber können, danken wir zunächst dem 'beängstigenden' Interesse, welches Aristoteles an diesen Dingen genommen hat. An diesen allein? Hat er nicht ungewöhnlich genau auch die Stadien und die Einleitung des Privatprozesses beschrieben? Fällt in der wortkargen Aemterskizzirung nicht die Umständlichkeit in der Beschreibung der Verwaltung des Finanzressort im Rathsarchiv (*rp. Ath.* 47, 5. 48) auf? Kaum anders steht es mit der Darstellung der Dokimasie und Ausbildung der Epheben, mit der Dokimasie der Ritter oder gar der der Archonten. Weshalb haben hier diese Verwaltungsdinge solches Interesse? Verfassungsgeschichtliche Wichtigkeit fehlt ihnen ebenso wie irgendwelche Bedeutung für politisch-philosophische Betrachtung. Ich sehe keine andere Antwort als diese: sie waren Aristoteles ganz oder z. Th. neu, als er nach 12jähriger Abwesenheit nach Athen zurückkehrte. Die Restaurationsjahre liegen zwischen 347 und 335. Eine Einrichtung der Restauration ist unter jenen Berichten sicher die Ephebenordnung; ebenso sicher die Ordnung des Diätetenwesens mit den Tafeln für die 42 Jahrgänge (s. S. 268,1); die scharfe Finanzcontrolle unter Lykurgs Verwaltung hat Stoff zu jener Stelle über die Rechnungsacten und Zahltage geliefert; bei der Archontendokimasie wird zweimal ausdrücklich das Jetzt dem Ehedem entgegengesetzt. Neu war auch die Richterverlosung, und vielleicht hat Aristoteles sie am genauesten beschrieben, weil sie eine der neuesten Institutionen der Restauration war, als die πολιτεία Ἀθηναίων geschrieben wurde.

III.

Ueber einige Werthverhältnisse auf griechischen Inscriben.

Die von den Bundesgenossen Athens für die eleusinischen Gottheiten geforderte Getreideabgabe entsprach, wie es scheint, durchaus dem Usus, sowohl rücksichtlich der Werthung des Getreides wie der Höhe der Abgabe, enthielt also an sich nichts unbilliges. Sie betrug $\frac{1}{600}$ von der Gerste, $\frac{1}{1200}$ vom Weizen (*CIA.* IV 1 p. 59 n. 27^b, 5 = Dittenberger *Syll.*² 20; Michel *Rec.* 71): ἀπὸ τῶν ἑκατὸν μεδίμνων [κ]ριθῶν μὴ ἔλαττον ἢ ἑκτέα, πυρῶν δὲ ἀπὸ τῶν ἑκατὸν μεδίμνων μὴ ἔλαττον (ἢ) ἡμιέκτεων. Dies Verhältniss von Weizen zu Gerste wie 1:2 ist offiziell auch im 4. Jhd. festgehalten. Die eleusinischen Epistatai berechnen das aus den ἀπαρχαί bei ihnen eingegangene Getreide im Jahre 329/8 (*CIA.* IV 2 p. 51 n. 834^b col. II 70-75 = Dittenberger *Syll.* 587, 283-88 = Michel *Rec.* 581 B 70-75): κεφάλαιον τιμῆς κριθῶν - - - πραθεισῶν ἐκ τριῶν δραχμῶν τὸν μεδίμνον ἕκαστον, ὡς ὁ δῆμος ἔταξεν - - - κεφάλαιον τιμῆς πυρῶν τῶν ἐξήκοντα καὶ δυεῖν μεδίμνω[v] - - -, πραθέντων ἕξ δραχμῶν τοῦ μεδίμνου ἑκάστου, ὡς ὁ δῆμος ἔταξεν, πλὴν τῶν δέκα μεδίμνω[v], τούτων δὲ τιμὴ (πεντήκοντα). Auch ausserhalb Athens erscheint das gleiche Werthverhältniss zu derselben Zeit: Thera *IGIns.* III 436, 8 (= Dittenberger *Syll.* 630; Michel *Rec.* 715) θύσσοντι βοῦν καὶ πυρῶν ἕγ μεδίμνου καὶ κριθῶν ἕγ δύο μεδίμνων. Es muss darnach dieses Verhältniss, welches nach Boeckh (*Staatsh.* I³ 78. 117) nur in dem gesegneten Sicilien und Oberitalien zu Polybios Zeit vorkommt, in Griechenland durchaus als normal gegolten haben, und zwar über ein Jahrhundert hin.

Auch die Procentsätze von $\frac{1}{1200}$ und $\frac{1}{600}$ an sich entsprechen der Usance. Jener ist aus Delphi nachweisbar, doch aus den Worten *BCH.* 1896 XX 695 αἶθε τῶν πόλεων ἤνικαν τοῦ ὀδελοῦ τοῦ δευτέρου noch nicht herausgerechnet. Wie aus der Bezeichnung τόκος δραχμιαῖος u. s. w. bekannt ist, berechnet man zur Zeit der reinen Silberwährung die Procennte im Verhältniss zur Mine; also in Delphi von je 2 Min. (= 1200 Ob.) einen Obol d. h. $\frac{1}{1200}$, worauf Homolle a. a. O. auch gern hinauswollte. Das $\frac{1}{600}$ der Gerste hat in dem $\frac{1}{60}$ der ἀπαρχή von den Bundesphoroi eine Parallele.

Ich möchte in gedanklichem Zusammenhange hiermit und mit Hilfe des Vorstehenden das Verständniss einer letztthin vielgenannten Inschrift fördern. Der sprachliche Ausdruck der zweiten athenischen Urkunde πραθεισῶν ἐκ τριῶν δραχμῶν — und muss nicht auch an der Parallelstelle vorher <ἐξ> ἔξ δραχμῶν hergestellt werden? — giebt die entscheidende Parallele zu der viel erörterten Stelle der Protogenesinschrift Latyschev *IPeux.* I 16 (= *CIG.* 2058; Dittenberger *Syll.* 226.; Michel *Rec.* 337) Α 71 Β 43 δοὺς χρυσίον πᾶν χαλκῶν ἐκομίσατο ἐκ τετρακοσίων und διαλύσας χρυσίον ἐκομίσατο χαλκῶν ἐκ τετρακοσίων; darnach bedeutet also ἐκ 'je zu', und es kann kein Zweifel sein, dass in der Inschrift von Olbia ein Nominal zu je 400 Kupferstücken oder -theilen berechnet wurde. Es fragt sich, welche Einheit der Berechnung zu Grunde liegt.

Silber als Zahlungsmittel kennt die Protogenesinschrift nicht mehr; das entspricht durchaus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ostens zur Zeit ihrer Entstehung. Die Eliminirung des Silbers aus Handel und Rechnung vollzieht sich fast vor unsern Augen; sie durchläuft, soviel sich sehen lässt, im grossen zwei Stadien, welche durch den Umfang der von dem Rückgange der Silberprägung betroffenen Münzmassen und durch die diesen Rückgang bestimmenden Ursachen charakterisirt und bestimmt werden. In dem älteren

¹ Vgl. nun auch Wilcken *Gr. Ostr.* II 732, 1 mit Belegén aus Papyri für dieses ἐκ bei Preisangaben.

Stadium richtet sich die Bewegung gegen die Kleinmünze allein, und durch rein praktische Gründe ist sie hervorgerufen. Wir haben jetzt ein directes Zeugniß aus Gortyn, wo in der ersten Hälfte des 4. Jhds. verordnet ward: νομίσµατι χρῆτ[θα]ι τῷ καυχῷ (= χαλκῷ), τῷ ἔθηκαν ἅ πόλις, τὸ δ' ὀδελὸνς μὴ δέκεται τὸνς ἀργυρίονς · αἱ δέ τις δέκοιτο ἢ τὸ νόμισµα μὴ λείοι δέκεται ἢ καρπῷ ὠνίοι, ἀποτεισεῖ ἀργύρω πέντε στατήρανς¹. Also die kleinen Silbernominalen vom Einobolentstück abwärts werden ausser Curs gesetzt, eine verständliche und sehr verständige Massregel: diese Münzen, welche wegen der bei den älteren Griechen üblichen Reinheit der Ausbringung sehr klein ausfallen mussten, waren einmal dem Verlierengehen stark ausgesetzt, zweitens waren sie aus demselben Grunde in der Regel zu leicht ausgebracht, und drittens öffneten sie, da die in Griechenland durchgehends seltenen Werthbezeichnungen auf ihnen wegen ihrer Winzigkeit vollends fehlen oder nur ganz ungenau ausfallen mussten, dem Betrug Thür und Thor. Es war nur natürlich, dass bei so unpraktischer Scheidemünze im Kleinverkehr der Tauschhandel sich bis in das 4. Jhd. hielt, wie die Inschrift bezeugt. Deshalb verbietet hier der Staat, wo er das grosse Kupfergeld einführt, zugleich diesen Tauschhandel; gerade dieses Zusammentreffen lässt erkennen, dass praktische Gründe die Einführung des Kupfergeldes veranlassten. Genau zur gleichen Zeit geht Athen und, wie es scheint, auch Aigina zur Kupferprägung über². Seit der zweiten Hälfte des 4. Jhds. sehen wir allerorten Kupfergeld in Gebrauch; ob auch überall Kupferobole ausgebracht wurden, ist nicht zu sagen, aber die Theile des Obols sind jetzt durchweg 8 (Athen), 12 (Delos), 16 (Argos) χαλκοῖ. In Olbia, der Stadt des Protogenes, wird, ebenfalls im Anfange des 4. Jhds., verordnet: πωλεῖν δὲ καὶ ὠν[εῖσθαι] πάντα πρὸς τὸ νόμισµα τὸ τῆ[ς πόλ]εως, πρὸς τὸν χαλκὸν καὶ τὸ ἀργύριο[ν τὸ] Ὀλβιοπολιτικόν · ὅς δ' ἂν πρὸς ἄλλο [ἀποδ]ῶται ἢ πρίηται κτέ. Damals wurde dort also neben

¹ *Am. Journ. of Archaeol.* 1897 I 192.

² Nach Koehler *Ath. Mitth.* 1881 VI 240 f. — Aigina: Head *H. N.* 333.

der kupfernen Scheidemünze auch noch nach Silber gerechnet. Die Stadt prägt beides¹.

Das zweite Stadium hat eine völlig andere Physiognomie. Seit dem Ausgange des 4. Jhds. macht sich die starke von Philipp und Alexander inaugurierte Goldprägung der hellenistischen Monarchien auf dem internationalen Geldmarkte in steigendem Masse bemerkbar, und bald darauf, mit dem Beginne des 3. Jhds., entfaltet das Kupferland Aegypten sein commercielles Uebergewicht auf dem Weltmarkte. Beides wirkte concentrisch gegen das Silbergeld. Es kommt noch ein mindestens ebenso starker politischer, nach derselben Richtung hin wirkender Factor hinzu. Die Monarchie bildet den Grundsatz, der in der früheren Zeit bei den Griechen nicht allgemein gegolten zu haben scheint², consequent durch, dass die Geldprägung zu den constituirenden Souveraenitätsrechten gehört. So nimmt die Krone die Gold- und meist auch die Silberprägung für sich in Anspruch; den früher autonomen griechischen Städten bleibt allein die Ausbringung der kupfernen Scheidemünze. Athenische Münzen aus der Zeit von 322—229 fehlen so gut wie ganz; man erkennt darin mit Recht ein Zeichen der Unterthänigkeit Athens. Das handelskräftige Herakleia am Pontos schlägt seit dem Regierungsantritt Nikomedes I., womit die bithynische Monarchie begründet ist, nur noch Kupfermünzen. An dieser Münzung hielten die Städte allerdings gern fest; denn eigenes Kupfer zu haben, war aus leicht begreiflichem Grunde Gewinn: τοῦ τε δήμου προελομένου νομίσματος χαλκίνω χρησθαι ἰδίω, χάριν τοῦ νομειτεύεσθαι μὲν τὸν τῆς πόλεως χαρακτήρα, τὸ δὲ λυσιτελὲς τὸ περιγινόμενον ἐκ τῆς τοιαύτης προσόδου λαμβάνειν τὸν δῆμον heisst es in einer Inschrift aus Sestos um

¹ Latyschev a. a. O. I 11 (Michel *Rec.* n. 336; Dittenberger *Syll.* n. 546). Das Gesetz richtet sich gegen die Zahlung in ungemünztem Gold und Silber. Die Parallele mit Gortyn liegt auf der Hand.

² Ich denke an die thessalischen und argolischen sog. ὑπήκοοι, welche Münzen schlagen. Die Fragen nach dem Begriffe und Inhalte der Souveraenität und den mannigfachen Unterthänigkeitsverhältnissen in älterer griechischer Zeit verlangen dringend erneute Untersuchung.

130 v. Chr.¹, und dieselbe bezeugt auch, dass die Stadt nur dieses eine Geld schlug: ἐξ ὧν ὁ δῆμος --- χρῆται τῷ ἰδίῳ νομίσματι. Der neue Grossstaat selbst musste bei dem Mangel an Papiergeld und geregeltm Anweisungsverkehr für die hohen Summen, mit denen in den grossen Reichen zu rechnen war, die Goldmünze der Silbermünze vorziehen; zudem war für ihn als den münzenden Theil die Ausbringung der geringen Anzahl werthvoller Goldnominale billiger und auch auf die Dauer vortheilhafter als die Herstellung des vielgetheilten, minderwerthigen Silbergeldes. Derselbe Nützlichkeitsstandpunkt musste ihn Verkürzung der Silberprägung auch zu Gunsten des Kupfers wählen lassen. All diese Momente wirken gegen das Silbergeld. Sein Schutz waren nur die noch existirenden griechischen Freistaaten, die, wie an allem aus der alten Zeit, so auch an dem alten Silbergelde festzuhalten sich mühten. Allein sie waren politisch ohnmächtig, spielten bis auf Rhodos und Byzanz keine Rolle mehr im grossen Welthandel und waren dementsprechend finanziell völlig ruiniert. Der wirtschaftliche Tiefstand hatte schlechtere Ausbringung des Silbergeldes zur Folge, und deren nothwendige Folge war wieder ein für den Staat schädigender Coursstand seines Geldes; ja es kam vor, dass aus Mangel an Mitteln die Geldprägung ganz eingestellt werden musste und man sich auf Ueberprägung fremder Stücke zu beschränken gezwungen sah. Dazu wurde auf dem Gebiete der Geldwährung durch die veränderten politischen Verhältnisse eine Erscheinung gezeitigt, welche wenigstens für einen Theil der die Silberprägung bevorzugenden Freistaaten nachtheilig werden musste. Ich meine den endgiltigen Sieg des euboeisch-attischen Fusses über die anderen Münzsysteme. Solon hatte jenen dem athenischen Staate gegeben; Athens Suprematie machte im 5. Jhd. Propaganda für ihn. Es hat sich aus einer Inschrift zeigen lassen, wie der euboeisch-attische Fuss sich um 425 neben dem phoenikischen in Halikarnassos festsetzte².

¹ Dittenberger *Syll.*¹ n. 246, 43 ff. = Michel *Rec.* n. 327.

² *Hermes* 1894 XXIX 249 ff.

Im 4. Jhd. begegnet in Delphi ein Compromissystem, in welchem Talent und Mine nach dem euboeischen Fusse normirt, als Kleinmünze aber der Stater mit seinen Theilen beibehalten war, welcher ursprünglich dem aeginetischen System angehörte und auch weiter nach ihm normirt wurde¹. So sickert der euboeische Fuss allmählich in immer weitere Gebiete; seine Expansionskraft beruhte auf dem Umstande, dass er in den handelskräftigsten Staaten von damals, in Athen, Korinth, Chalkis, galt. Die Vollendung der Bewegung bringt die Einführung der Alexanderdrachme und ihre Reception durch die Monarchieen des 3. Jhds. Man übersehe hier nicht den Scharfblick der Finanzpolitik Alexanders, welcher das Geld der Zukunft aus dem Gange der bisherigen Entwicklung erkannte; zugleich halte man den Blick auf die Gesamtentwicklung des Griechenthums gerichtet. Der Sieg dieses ionischen Münzfusses im Zeitalter der Diadochen ist nur einer all der Farbentöne, durch welche das Gesamtbild des Hellenismus auf den Grundton des Ionismus gestimmt wird; und dass das athenische Reich des 5. Jhds. in diesem Punkte die wichtigste Etappe auf dem Wege zum Siege des Ionismus bildet, ist die beste Beglaubigung für diese Skizze. So ist es auf fast allen Gebieten gegangen. Diejenigen Staaten nun, welche im 3. Jhd. noch den aeginetischen oder phoenikischen Fuss hatten, wurden jetzt durch die weitverbreitete Währung der Alexanderdrachmen geradezu isolirt. Behielten sie den alten Fuss, so erwachsen ihnen andauernde Verluste im Geschäftsverkehr; gaben sie ihn auf und schlugen neue Münze, so war auch das mit erheblichem Schaden verbunden, welchen doch die kargen Staatsmittel nicht tragen konnten. Man stellte so lieber die Prägung überhaupt ein und liess nur das alte eigene Silbergeld weiter um- und damit ausgehen; wie es allmählich aus dem Verkehre verschwand, stellte sich das Kupfer und die Rechnung nach dem neuen

¹ *Hermes* 1897 XXXII 403, 2 und besonders Th. Reinach *BCH.* 1896 XX 251 ff. 385f.

Gelde von selbst ein. Ein besonders sprechendes Beispiel für die ganzen letzten Ausführungen bietet Byzanz. Einst eine reiche Stadt, die zwischen 15 und fast 22 Talenten Tribut zum attischen Bunde steuern kann, geräth es schon im 4. Jhd. in arge Geldnöthe, wie das zweite Buch der [aristotelischen] Oekonomie lehrt. Im Anfang des 3. Jhds. nimmt es gar Ueberprägungen vor, und gegen die Mitte desselben Jahrhunderts muss es seine alte Münze, deren Drachme dem persischen Siglos gleich war, aufgeben und zum euboeischen Fusse des Hellenismus übergehen. Während des 3. Jhds. erholt sich, wie bekannt, die Stadt wieder und bringt nun auf diesen Fuss von neuem Münzen aus, aber bezeichnender Weise neben dem Silber auch Gold und viel Kupfer. Eine Sonderstellung nimmt nur Rhodos ein. Die rhodische Drachme steht und hält sich neben der Alexanderdrachme. Einmal wurde sie durch die beiden sich gegenseitig bedingenden Factoren, die Wucht eines starken Staates und die Propaganda eines ausgedehnten Handels, gestützt, und zweitens war für das Gold der euboeische Fuss in Geltung, also war bei höheren Summen im Grosshandel keine Schwierigkeit vorhanden; endlich erlaubte der Wohlstand des Staates reichliche Prägung, besonders auch von Silbernominalen¹. Das war wohl eine Stütze des Silbergeldes, aber der allgemeinen Bewegung gegenüber war sie zu schwach. Allerdings muss man hier geographische Unterschiede machen. Im Mutterlande, dem Kernlande des Silbergeldes, sass die Silberrechnung fester; die boeotischen und athenischen Inschriften lassen darüber keinen Zweifel, wenngleich es stets ungewiss bleibt, ob die nach Silber berechneten Summen nicht doch vielfach in Kupferäquivalent ausgezahlt sind. Die starke Kupferprägung auf den Gebieten des aetolischen und achaischen Bundes legt diesen Gedanken sehr nahe, und es wird sicher Zufall sein, dass wir nur durch vereinzelte

¹ Man sieht, sämmtliche Factoren, welche für den allgemeinen Rückgang der Silberprägung in griechischen Freistaaten geltend gemacht wurden, treffen für Rhodos nicht zu; daher der Unterschied in der Entwicklung. Es ist das eine Probe auf die Erörterungen oben.

Zeugnisse, wie die Abrechnung eines boeotischen Hipparchen (*IGSept.* I 2426 = Michel *Rec.* 588), die Parallelstellung von Silber- und Kupferzahlung im gewöhnlichen Verkehr des Mutterlandes belegen können. Im übrigen ändert dieser Conservativismus des absterbenden Mutterlandes nichts an dem Gesamtbilde des grossen Verkehrs von damals; dessen Leben fluthete in der Peripherie, und hier gilt wirklich, dass als Zahlungsmittel wesentlich Gold und Kupfer im Gebrauche waren. Die χρυσονόμοι von Leros¹ werden doch wohl ihren Namen daher haben, dass sie die grossen Zahlungen in Gold machten; als Gegensatz würde ich die χαλκολόγοι einer Phratrie aus Neapel² mit grösserer Zuversicht anführen, wenn sie nicht eben nur auf italischem Boden und erst aus der Kaiserzeit belegt wären. Die Verhältnisse spiegeln sich am besten darin wieder, dass seit dem Beginne des 3. Jhds. statt der einfachen δραχμαί von früher jetzt ἀργυρίου δραχμαί in den Inschriften massenhaft auftreten; jetzt giebt es eben auch Kupferdrachmen, und das Metall der δραχμή versteht sich nicht mehr wie früher von selbst. In Neu-Ilion wird bei einer Zahlungsanweisung von Zinsen eines in Alexanderdrachmen gestifteten und angelegten Capitals ausdrücklich

¹ Michel *Rec.* n. 372 (*Ath. Mitth.* 1896 XXI 34; *BCH.* 1895 XIX 550) τὸ δὲ . . . ἀνδλωμα ὑπηρετήσα[ι] τοὺς χρυσονόμους καὶ ἐγγράψα[σθαι] εἰς τὸν λόγον. Die Parallele aus der jüngst (*BCH.* 1900 XXIV 190) veröffentlichten trozenischen Inschrift ἀν δ κα (so ist zu lesen; ich spreche über die Inschrift an anderer Stelle) φέρηι δ λόγος ὁ ταμία Φιλοκλέος erweist die χρυσονόμοι als ταμία und empfängt selbst wieder für den Ausdruck λόγος aus der Inschrift von Leros die Interpretation (λογισμὸς u. a.).

² *IGSicIt.* 759 ὁ φρήτραρχος ἢ οἱ χαλκολόγοι ἢ ὁ φροντιστῆς ἢ οἱ διοικηταί. Sie fehlen übrigens bei Pauly-Wissowa *R.-A.* — Die ὀδελονομοί in Trozen (*BCH.* 1886 X 143, 42 = *SGDI.* 3364) sind ebenfalls Beamte einer πατριδ, es bleibt aber ungewiss, ob sie von Silber- oder Kupferbolten den Namen trugen. Wahrscheinlicher ist für die Zeit um 225 v. Chr. im Mutterlande immer noch das erste. — Aus Magnesia a. M. ist ein κατασταθεὶς ἐπὶ τῆς χαρδέεως τοῦ λεπτοῦ χαλκοῦ bekannt (*IvMagn.* n. 164, 12); der Zusatz λεπτοῦ wird durch die bekannten Parallelen aus Athen (Mommsen *Hermes* 1871 V 136; vgl. *Ath. Mitth.* 1894 XIX 275) und Pergamon (Fränkel *IvPerg.* S. 269 zu n. 374 D 7) erklärt; es wird damit in der Kaiserzeit die communale Scheidemünze im Gegensatze zum Reichsgelde bezeichnet. Die Inschrift kommt also hier nicht in Betracht.

angeordnet, dass τὸ ἥμισυ ἀργύριον sein müsse¹; so stark war das Kupfer schon im Verkehr. Zu Olbia werden, vielleicht kurz vor der Zeit der Protogenesinschrift, die Sportel für Opfer in hohen Kupfersummen normirt: βόδς μὲν χιλίους διακοσίους, ἱερείου δὲ κ[α]λὶ αἰγὸς τριακοσίους, (τ)έ[ρρ]ους δὲ ἑξήκοντα². Von der gleichen Zeit ab werden die Belege mit Werthangaben in χρυσοῖ häufiger, und in der Zahlenschrift stellen sich an mehreren Orten besondere, für die Goldrechnung bestimmte und erfundene Werthchiffrensysteme ein³. Wieder in Olbia wird um 300 decretirt: στεφανωθῆναι αὐτὸν χρυσοῖς χιλίους⁴, so dass, wenn man das eben citirte Opferstatut hinzuzieht, dieselben Geldverhältnisse sich ergeben, welche die Protogenesinschrift für diese Stadt voraussetzt, die Befriedigung des Geldverkehrs durch Gold und Kupfer. Schliesslich sei auch noch auf die beredte Sprache der Papyri hingewiesen, wenn diese zumeist auch nur aegyptische Verhältnisse kennen lehren.

Hatte die Eliminirung des Silbers in früherer Zeit allein die kleinsten Nominale, die Theile der Drachme, betroffen, so erstreckte sie sich jetzt mehr und mehr auf die Silbermünze in ihrem ganzem Umfange. Nur ein Silbernominal ist unberührt davon geblieben und hat wirkliche Bedeutung im Geldverkehr des Hellenismus gehabt: das Tetradrachmon. Philipp hatte für das Gold den attischen Stater herübergenommen, für das Silber jedoch den phoenikischen Fuss in rhodischer Form vorgezogen. Alexander griff consequenterweise auch für dieses Metall auf das attische Vorbild zurück und schlug

¹ *CIG.* 3599, 20 (= Michel *Rec.* n. 731); vgl. A. Wilhelm *GGA.* 1900 S. 101.

² Latyschev a. a. O. n. 46 (= Michel n. 705, zuletzt Dittenberger *Syll.* n. 629).

³ Sie sind bis jetzt nicht erkannt; ich werde an anderer Stelle darüber handeln. Aber bemerken will ich gleich, dass Fränkel sich sicher im Irrthum befindet, wenn er in der von ihm *Sitzungsb. Berl. Akad.* 1898 S. 636 (vgl. Weil *Zeitschr. f. Numism.* 1899 XXII 13) neu veröffentlichten argolischen Inschrift des 4. Jhds. Goldrechnung wiederfinden zu dürfen glaubt.

⁴ Latyschev a. a. O. n. 12. Die allgemeinen Geldverhältnisse, welche Latyschev nicht ganz richtig beurtheilt (p. 27), machen es rathsam, mit der Inschrift soweit herabzugehen, wie es die Schrift irgend zulässt; in die erste Diadochenzeit schickt sie sich vortrefflich.

das Tetradrachmon als Ganzstück des Silbers genau nach attischem Fusse, ja durchschnittlich noch etwas voller¹. Und auch darin hielt er sich an athenischen Vorgang, dass er von diesem Stücke bei weitem am meisten prägen liess; die Monarchieen folgten ihm. Die Häufigkeit dieser Münze in hellenistischer Zeit ist eine der elementarsten Thatsachen der Numismatik. Das Tetradrachmon ist der Thaler des hellenistischen Geldes. Die Eigenschaft als Ganzstück², die Häufigkeit der Ausbringung, die strenge Wahrung des Normalgewichtes, das bequeme Verhältniss zum Ganzstück des Goldes, all diese Eigenschaften haben das Tetradrachmon befähigt, die Rolle im hellenistischen Geldwesen zu spielen, welche begreiflich zu machen der Zweck der letzten Ausführungen war: als Silberstück hat es dazu gedient, das Werthverhältniss zwischen den beiden extremen Metallen, Gold und Kupfer, zu regeln; es ist dazu benutzt worden, den gegenseitigen Curs der verschiedenartigen Münzen zahlenmässig auszudrücken, es ist zum Werthmesser geworden, zu einer Standardmünze.

In dem grossen ptolemaeischen Revenuepapyrus³ heisst es: καὶ τὸν χαλκὸν παραριθμῶ λαμβάνων ἐν τῷ στατήρι πρὸς ἀλλ]ατῆν ὀβολοῦς und an anderer Stelle: πωλοῦμεν δὲ τὴν ὀνῆν πρὸς χαλκὸν καὶ λημψόμεθα εἰς τὸν στατήρα ὀβολοῦς κδ̄ (d. h.

¹ Hultsch *Metrologie*² S. 244.

² Als solches erhält es dann in Parallele zum Goldganzstück die Bezeichnung στατήρ; die Zeugnisse der Lexikographen dafür (bei Hultsch a. a. O. S. 212, 2) werden durch die Papyri bestätigt (s. o. das Citat). Die inschriftlichen Angaben aus der hellenistischen Zeit mit dem einfachen στατήρες lassen öfter, als die Herausgeber mit ihrem Schweigen andeuten, schwanken, ob dieser neue Stater zu 4 Dr. oder der alte zu 2 Dr. gemeint ist. Wenn z. B. in der grossen ilischen Inschrift über Tyrannis und Oligarchie (Michel *Rec.* 524; *Inscr. jurid. grecq.* II p. 24) sich neben den Geldsätzen (τάλαντον ἀργυρίου, τριάκοντα μνᾶς) τριάκοντα στατήρας, δέκα στατήρας, στατήρας ἑκατόν (*D* 9 ff.) der Satz findet δύο δραχμᾶς δίδοσθαι (*A* 27), so fragt man sich, ob diese Bezeichnung statt des einfachen στατήρα gewählt sei, weil in jenen Normirungen nach dem Stater der neue zu 4 Dr. gemeint war. Die zweifelhaften Fälle liessen sich häufen. Ich möchte nur die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt lenken.

³ Grenfell-Mahaffy *Revenue Laws* col. 76, 3 und 60, 3 = [58, 6].

4 Dr. Silber). Dazu stimmt *Oxyrh. Pap.* II n. CCXLIII 41 τιμή ὡς τῶν δ (δραχμῶν) Ἄω, χα(λκοῦ) (τάλαντα) οὐτ'Γ, ferner Mahaffy *Flind. Petr. Pap.* II n. IV 3 εἶναι τὸ διάφορον παρὰ τὰς δ (δραχμὰς) δύο ὀβολοί¹. Von derselben Einheit geht, wie Grenfell erkannt hat, auch aus Wilcken *Gr. Ostr.* II n. 331 (vgl. II S. 333; I S. 720) χα(λκοῦ) εἰς κϵϛ (= 26^{1/2} Ob.); vgl. *Pap. Br. Mus.* I p. 447 n. CXXXI *recto* ὡς τῶν δ (δραχμῶν) ὀβολοί κη und dazu Grenfell in *Oxyrh. Pap.* II p. 188 Anm.

Es war schon von Brugsch und anderen erkannt, dass das Werthverhältniss 1:120 zwischen Silber und Kupfer in der aegyptischen Rechnung eine besondere Rolle spielte. Die Untersuchungen von Grenfell (*Reven. Laws App.* III) haben nun gezeigt, dass dieses Verhältniss zwischen den beiden Metallen seit Ptolemaios V Epiphanes (204—181) in Aegypten als das gesetzliche gilt. Es ist kein Zweifel, dass durch diese Valutaregulirung, weil sie der real bestehenden Werthung der Metalle auf dem internationalen Markte im allgemeinen entsprechen haben muss, ein um 200 in der weiteren Geschäftswelt geltendes Werthverhältniss — natürlich in einer für Aegypten vortheilhaften Weise — fixirt wurde. Ein Tetradrachmon entsprach demnach ($4 \times 120 =$) 480 Kupferdrachmen.

Jetzt springt in die Augen, dass in der Protogenesinschrift bei der Gleichung καὶ δοῦς χρυσίον πᾶν χαλκὸν ἑκομίσατο ἐκ τετρακοσίων als Einheitsmass das Tetradrachmon zu Grunde liegt: '(das Tetradrachmon) zu je 400 Kupferdrachmen'. Protogenes konnte nur gelobt werden, wenn er das Kupfer zu hohem Curse für Gold annahm, also für sein Gold weniger Kupfergeld erhielt, als er im Geschäftsleben dafür eingetauscht haben würde. Die Valutaregulirung des Ptolemaios Epiphanes ist jünger als die Inschrift, aber kaum mehr als ein Menschenalter. Wenn darin, was nicht zu bezweifeln, einigermaßen der übliche Kurs festgehalten war, so hätte dem Protogenes das Kupfer im Preise von 1:120 oder ähnlich berechnet werden müssen; er lässt es sich aber nur zu 1:100 auszahlen. Er hatte also sein Lob verdient.

¹ Citirt von Wilcken *Gr. Ostr.* I S. 720, 2.

Natürlich liegt es mir fern, gerade das aegyptische Normalverhältniss für Olbia in Ansatz zu bringen; ich wollte nur zeigen, wie die Inschrift aus Papyri und Ostraka Erklärung findet. Der Curs hat nothwendig nach Gegenden und Zeiten geschwankt, wie denn in Aegypten selbst das Kupfer während des 2. Jhds. bis zum Verhältniss 1 : 450 sinkt, um in augusteischer Zeit wieder hinaufzugehen¹. Allein der Verkehr am Mittelmeere war doch schon so lebhaft, dass grosse Differenzen in der gleichen Verkehrsperiode sich ausgleichen mussten. Wie Aegypten um das J. 200 das Verhältniss 1 : 120 annimmt, so stellte das flaminische Gesetz vom J. 217 für Rom das Verhältniss 1 : 112 für die beiden Metalle fest. Nach griechischer Rechnung würde das auf 1 Tetradr. also 448 Kupferdrachmen ergeben. Dies Gesetz steht der Zeit unserer Inschrift ganz nahe. Auch so erweist sich der in ihr angenommene Curs des Kupfers von 1 : 400 als hoch, also, wie der Sinn der Inschrift verlangt, als ungünstig für Protogenes.

¹ Vgl. *Oxyrh. Pap.* II p. 187, 1, wo die Fälle bei Wilcken a. a. O. II S. 723, 2 erklärt werden; ferner *Fayum Towns* p. 167f. 243f.

IV.

Die Berichte über den themistokleischen Mauerbau.

Die Darstellung, welche Thukydides (I 89—93) von dem Mauerbau der Athener im J. 479/8 giebt, bezeichnete ich oben (S. 90) als besonders stark zu Gunsten der Persönlichkeit des Themistokles ausgeschmückt. Ich treffe im Principe also in der Beurtheilung dieses Berichtes mit Beloch¹ zusammen. Aber ich habe nicht dieselben Gründe wie er, ich komme auch nicht zu dem gleichen praktischen Resultate. Jene scheinen mir an sich nicht durchschlagend, am wenigsten ausreichend für das Endurtheil, dass die ganze Action des Themistokles in den Bereich der zahlreichen Anekdoten gehöre, 'die Themistokles diplomatisches Geschick ins Licht setzen sollten'. Ich verstehe, dass A. Bauer² gegen diese Beurtheilung des thukydideischen Berichtes hat Einspruch erheben können, aber ich halte diesen Einspruch nur insofern für berechtigt, als man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten soll. So will ich meine, dem Standpunkte Belochs nahe kommende Auffassung begründen, doch ohne ausdrückliche Rücksichtnahme auf Belochs Argumentation, wozu ich um so weniger Veranlassung habe, als mir seine in einer Anmerkung versteckte Ansicht erst zu einer Zeit zu Gesicht kam, da mir meine Auffassung schon feststand. Auch die übrige, nicht gerade umfangreiche Litteratur über diese kurze Episode habe ich hier nicht berücksichtigt; es kommt mir nur darauf an, meine Ansicht darzulegen. Ist sie richtiger als die herrschende Anschauung, so muss sie sich auch ohne Polemik

¹ *Griech. Gesch.* I 458, 2.

² *Zeitschr. f. österr. Gymn.* 1895 XLVI 150 ff.

an deren Stelle setzen. Auf die gesammte 'Themistokleslegende' brauchte ich nicht einzugehen. Die Geschichte vom Mauerbau war eine Rhapsodie für sich und führte ein Sonderleben; so kann sie auch allein behandelt werden.

Man unterscheidet in der Ueberlieferung über diese Episode¹ zwei Versionen; die eine wird dargestellt durch Thukydides (I 90ff.), Ephoros (besonders² bei Diodor. XI 39f.), Plutarch (*Them.* 19), Demosthenes (XX 73), ferner Nepos (*Them.* 6. 7) und Iustin (II 15), wozu sich auch Polyäen (I 30, 5 [4]), Frontin (I 1, 10), weiter die Aristophanesscholien (zu *Ri.* 814) und Aristodem (5, 1) gesellen, die andere durch Andokides (III 38) und Theopompos (bei Plut. a. a. O. = *FHG.* I 292 fr. 89, doch zu kurz). In jener kommt der Mauerbau durch Ueberlistung, in dieser durch Bestechung der spartanischen Regierung zu Stande.

Es gilt zunächst über das Wesen der Ephorostradition ins Reine zu kommen. Sie wird, soviel ich sehe, durchgehends als eine Erweiterung und Umgestaltung des Thukydidesberichtes gefasst. Ich halte das für unrichtig. Zunächst ist die ganze Tendenz in viel geringerem Masse auf eine Glorificirung des Themistokles zugespitzt als bei Thukydides. Das spricht sich besonders darin aus, dass bei Ephoros die Action eine einheitliche ist: Themistokles trifft vor seiner Abreise alle Anordnungen, nach denen nun die Geschichte sich abwickelt, vor allem auch die, wonach die später eintreffenden spartanischen Gesandten in Athen festgehalten werden sollten. Bei Thukydides ist der Vorgang in zwei Theile zerlegt durch die Einführung der geheimen Sendung, wodurch erst das Festhalten jener Gesandten angeordnet wird. Die diplomatische Schlaueit des Themistokles soll hier in zwei Acten vorgeführt werden; die Tendenz liegt auf der Hand. Ephoros' Art war es nicht, eine mit einer Doublette ausgestattete Geschichte zu vereinfachen, wo auch die

¹ Uebersichtliche Zusammenstellung in der Tabelle bei Bauer *Plutarchs Themistokles*.

² Auch bei Nepos und Iustin, doch stark mit anderem Gute, namentlich mit Thukydides, versetzt.

Tendenz seiner Darstellung auf eine Verherrlichung des Themistokles hinausläuft. Hat er es doch nicht lassen können, in der Erzählung von der Hafenbefestigung (XI 43) eine Neuauflage des themistokleischen Verfahrens beim Mauerbau zu bieten. Er selbst bezeichnet sie mit dürren Worten und Anklang im Ausdruck als solche: *πάλιν ἐπενόησε καταστρατηγήσαι* (= 40, 4 *καταστρατηγηθέντες*) *τοὺς Λακεδαιμονίους*. Die Erfindungskraft des Ephoros reichte aber hier nicht aus: er lässt den Themistokles die Spartaner mit den Gründen düpiren, durch welche dieser bei Thuk. die Athener zur Befestigung des Piraeus bestimmt; er giebt diese Gründe schlechtweg als historisch, während Thuk. sie ausdrücklich als eigene Reflexion (*ὡς ἔμοι δοκεῖ*) bezeichnet; er versteigt sich in dem Schlusssatze *ταχέως συνέβη γενέσθαι καὶ παραδόξως κατασκευασθῆναι τὸν λιμένα* zu einer sachlichen Unmöglichkeit, weil er der Parallele des Mauerbaues zu Liebe die Schlussworte des Thuk. *Ἰθηναῖοι μὲν οὕτως ἐτείχισθησαν καὶ τὰλλα κατεσκευάζοντο εὐθύς μετὰ τὴν Μήδων ἀναχώρησιν* um- und missdeutete¹. Dies alles zur weiteren Verherrlichung des Themistokles. Es ist durchaus unwahrscheinlich,

¹ Das alles übersieht Beloch, wenn er für diesen einfach aus Thuk. abgeleiteten und vergrößerten Bericht eine selbständige Quelle des Ephoros annimmt; damit fällt denn auch, was er zum Lobe dieses Berichtes sagt. Wenn er gleichzeitig erklärt, dass Sparta keinen Grund zum Proteste hatte, ja damals im besten Einvernehmen mit Athen stand, so übersieht er weiter, dass der grösste Theil unserer Ueberlieferung das vollkommen anerkennt und dem entsprechend die Spartaner zu ihrem Schritte nur durch seine Bundesgenossen gedrängt werden lässt (u. S. 286). Unter ihnen gab es mehrere, denen ein befestigtes Athen bedenklich scheinen musste. Hiernach ist es also auch unrichtig, dass unsere Ueberlieferung die politischen Gegensätze — so verstehe ich Belochs „Verhältnisse“ —, wie sie zur Zeit des peloponnesischen Krieges lagen, auf die Zeit der Perserkriege übertrage. Dass jene das Verhältniss Spartas zu Athen in dieser Zeit anders als das in späterer fasste, liegt gerade in der Leugnung spartanischer Initiative; und der hervorragendste Vertreter dieser Ueberlieferung, Thukydides, hat darum den Gegensatz zwischen 400 und 480—77 zweimal ganz scharf hervorgehoben: *προσφιλείς ὄντες ἐν τῷ τότε . . . τὰ μάλιστα αὐτοῖς ἐτύχανον* (92) und *σφίσις ἐν τῷ τότε παρόντι ἐπιτηδείους* (95, 7); diese Stellen führt Beloch für sich an, sie beweisen aber gegen seine Ansicht, sobald man sie aus der gesammten Ueberlieferung heraus interpretirt. Ueber ein anderes Argument Belochs vgl. S. 292, 1.

dass ein Schriftsteller, der diese Tendenz verfolgte, aus einem Berichte, der der gleichen Tendenz diene, an einer Stelle gerade diejenige Wendung, in welcher die Tendenz zum stärksten Ausdrucke kam, gestrichen haben sollte, während ihm an anderer Stelle dieser Bericht für seinen Helden noch nicht genügte, — wenn er wirklich diesen Bericht seiner Darstellung einzig zu Grunde gelegt hätte. Erklärlich wird solche Inconsequenz, wenn zwei verschiedene Berichte in einander verarbeitet wurden.

Einen fundamentalen Unterschied zwischen Thukydides' und Ephoros' Darstellung enthalten ferner die Worte Diodors *πρέσβεις ἐξέπεμψαν εἰς τὰς Ἀθήνας τοὺς λόγῳ μὲν συμβουλευσοντας κατὰ τὸ παρὸν μὴ τειχίζειν τὴν πόλιν διὰ τὸ μὴ συμφέριν κοινῇ τοῖς Ἑλλησι . . . οὐ πειθομένων δ' αὐτῶν οἱ πρέσβεις προσιόντες τοῖς οἰκοδομοῦσι προσέταττον ἀφίστασθαι τῶν ἔργων τὴν ταχίστην. ἀπορουμένων δὲ τῶν Ἀθηναίων ὅ τι χρὴ πράττειν, Θεμιστοκλῆς . . . συνεβούλευεν ἔχειν ἡσυχίαν· ἐὰν γὰρ βιάζωνται, ῥαδίως τοὺς Λακεδαιμονίους μετὰ τῶν Πελοποννησίων στρατεύσαντας κωλύσειν αὐτοὺς τειχίζειν τὴν πόλιν.* Das restringierende *κατὰ τὸ παρὸν μὴ τειχίζειν* widerspricht stracks dem thukydideischen *ἡξίου τε αὐτοὺς μὴ τειχίζειν*, ἀλλὰ καὶ τῶν ἔξω Πελοποννήσου μάλλον ὅσοις εἰσθίκει *ζυγκαθελεῖν μετὰ σφῶν τοὺς περιβόλους*, welches die spartanische Forderung nicht nur zeitlich, sondern sogar örtlich verallgemeinert. Die folgende Begründung stimmt dazu; denn es entspricht genau diesem Verhältnisse, dass es nach Ephoros *τὸν . . . Ξέρξην* --- *ἔξιν ἐτοίμους πόλεις* heisst, bei Thukydides allgemein *τοῦ βαρβάρου* --- *οὐκ ἂν ἔχοντος* κτέ. Bei Ephoros brüskes Auftreten der spartanischen Gesandten, bei Thuk. richten die Gesandten einfach ihren Auftrag aus (*ταῦτ' εἰπόντας*), und ausdrücklich wird hier am Schlusse der gesammten Geschichte (92)¹ die diplomatisch correcte Haltung Spartas in der ganzen Angelegenheit hervorgehoben: *οὐδὲ γὰρ ἐπὶ κωλύμῃ, ἀλλὰ γνώμης παραινέσει δῆθεν τῷ κοινῷ ἐπρεσβεύσαντο.* Bei Ephoros erst Rathlosigkeit der Athener (*ἀπορουμένων*), dann Rede des Themistokles: man

¹ Weshalb dies nicht für eine vergrößernde Ausschmückung der Thukydideserzählung durch Ephoros gehalten werden muss, ist S. 291 erklärt.

solle Ruhe halten, sonst sei Gefahr τοὺς Λακεδαιμονίους μετὰ τῶν Πελοποννησίων στρατεύσαντας κωλύσειν αὐτοὺς τειχίζειν; bei Thuk. εὐθύς ἀπήλλαξαν.

Ein weiterer directer Widerspruch. Bei Ephoros bietet Themistokles sich selbst aus eigenem Antriebe den Spartanern als Geisel an: καὶ τούτων ἐγγρητὴν ἑαυτὸν παρείδου καὶ τοὺς μεθ' ἑαυτοῦ συμπρεσβεύοντας, wozu Nepos: *interea se obsidem retinerent*, Polyaeon: ἐμὲ κατασχόντες und Schol. Aristoph.: ὄμηρον ἑαυτὸν κατεπηγγέλλετο sich stellen. Bei Thuk. dagegen hat er Sorge, dass die Spartaner ihn festhalten möchten, und veranlasst die Abordnung der spartanischen Gesandten nach Athen, damit man diese dort für ihn als Geiseln festhalten könne: κρύφα πέμπει κελεύων ὡς ἤκιστα ἐπιφανῶς κατασχέιν καὶ μὴ ἀφείναι πρὶν ἂν αὐτοὶ πάλιν κοιμισθῶσιν - - - ἐφοβεῖτο γὰρ μὴ οἱ Λακεδαιμόνιοι σφᾶς, ὁπότε σαφῶς ἀκούσειαν, οὐκέτι ἀφῶσιν. Die Bedeutung dieser Differenz wird sich alsbald herausstellen.

Endlich noch eine Abweichung des Ephoros von Thuk., die zunächst wenig erheblich erscheint, sich im Verlaufe der Untersuchung aber als weder werthlos noch als zufällig erweist. Nach Thuk. werden ebenso wie nach Theopomp und Demosthenes die Spartaner erst auf Drängen der Bundesgenossen gegen den Mauerbau vorstellig; bei Diodor heisst es einfach Λακεδαιμόνιοι δ' ὀρώντες τοὺς Ἰθηναίους κτέ.; Sparta handelt also aus eigener Initiative. Dass dies Ephoros' Darstellung war und hier nicht diodoreische Kürzung vorliegt, bezeugt der gern besonders wortgetreue Justin¹: *suspecti esse Lacedaemoniis coepere*². Die Differenz ist sachlich bedeutend. Nach Ephoros würde der Antagonismus Spartas und Athens schon 479 offen zu Tage getreten sein, bei der anderen Ueberlieferung existirte er damals noch

¹ Vgl. o. S. 34, 1. Aehnlich wie an der dort behandelten Stelle liegt die Sache zwischen Diodor: συνεβούλευεν ἔχειν ἡσυχίαν, Justin: *non existimans abrupte agendum* und Nepos: *his praesentibus* (die spartanischen Gesandten) *desierunt*. Justin hat den Diodorausdruck richtig verstanden, bei Nepos ist er ganz real gefasst: sie ruhten von der Arbeit.

² Nepos (6, 2) hat zwar auch allein *Lacedaemonii*, aber der ganze Satz stammt aus Thuk., so dass hier Bezeichnung a potiori vorliegt.

nicht. Am stärksten aber betont das gute Verhältniss zwischen den beiden Staaten gerade Thukydidēs¹. Alles in Allem genommen ergibt sich bereits aus dem bisher Angeführten, dass Ephoros wohl Thuk. benutzt hat, aber weit entfernt davon gewesen ist, ihn als einzige Grundlage für seine Erzählung vom Mauerbau zu nehmen. Volle Bestätigung bringt das Folgende.

Die Ansicht, dass Plutarch, so weit er nicht aus Theopomp schöpft, direct auf Ephoros oder eine Ephoros-epitome zurückgeht, ist unvereinbar mit der Uebereinstimmung zwischen Demosth. XX 73 und seinem Bericht gegenüber Diodor.

Plut. ἤκε... εἰς Σπάρτην ὄνομα πρεσβείας ἐπιγραφάμενος· ἐγκαλούντων δὲ τῶν Σπαρτιατῶν, ὅτι τειχίζουσι τὸ ἄστυ, καὶ Πολυάρχου² κἀτηγοροῦντος ἐπιτηδὲς ἐξ Αἰγίνης ἀποσταλέντος, ἤρνεϊτο καὶ πέμπειν ἐκέλευεν εἰς Ἀθήνας τοὺς κατοπομένους.

Demosth. λέγεται τοίνυν ἐκεῖνος τειχίζειν εἰπὼν τοῖς πολίταις, κὰν ἀφίκηται τις ἐκ Λακεδαίμονος, κατέχειν κελεύσας, οἴχεσθαι πρεσβείων αὐτὸς ὡς τοὺς Λακεδαιμονίους· λόγων δὲ γιγνομένων ἐκεῖ³ καὶ τιῶν ἀπαγγελλόντων ὡς Ἀθηναῖοι τειχίζουσιν, ἀρνεῖσθαι καὶ πρέσβεις πέμπειν σκεπομένους κελεύειν.

In diesen beiden Berichten, deren grundsätzliche Einheitlichkeit am Schlusse schon im Ausdruck hervortritt, liegt ein fundamentaler Unterschied gegenüber Thuk. wie Ephoros vor. Bei diesen geht Themistokles erst durch die gegnerischen Vorstellungen veranlasst, als Gesandter nach Sparta, nach Demosthenes-Plutarch ist Themistokles ohne diese äussere Veranlassung dorthin gegangen, und während

¹ Genaueres o. S. 284, 1.

² Πολυκρίτου A. Schaefer *Rh. Mus.* 1879 XXXIV 618 nach Herodot. VIII 92. Man constatire selbst, wie weit ich in Bezug auf Ephoros mit den von Schaefer gegebenen Andeutungen übereinstimme. Vgl. auch Bauer *Themistokles* S. 83 ff.

³ Das Folgende zeigt, dass Blass dieses Wort mit Unrecht athetirte. Es gehört gerade zu den Charakteristiken der von Demosthenes wiedergegebenen Tradition, dass die Denunciation gegen Athen erst in die Zeit des Aufenthaltes des Themistokles in Sparta fällt.

seines dortigen Aufenthaltes wird der Mauerbau bekannt. Also war die ganze Geschichte anders gefasst. Themistokles giebt den Rath, Athen zu befestigen; dazu muss Sparta düpirt werden. Er nimmt irgend eine Sache zum Vorwand, um sich als Gesandter in Sparta zu schaffen zu machen (ὄνομα πρεσβείας ἐπιγρ. Plut.). Dort zieht er mit seinen Verhandlungen die Aufmerksamkeit der Regierung von dem, was in Athen geschieht, ab; erst die Bundesgenossen müssen Sparta aufmerksam machen. Vorgefordert von den Behörden, macht er weiter keine Ausflüchte — denn die nöthige Zeit hat er schon durch die Scheinverhandlungen gewonnen —, sondern stellt sich ihnen, leugnet einfach die Thatsache ab und räth, Gesandte nach Athen zu schicken. Das charakteristische ἀρνεῖσθαι ist nur bei dieser Version verständlich und kann nur für sie geprägt sein; denn nur wenn von Sparta noch keine Vorstellungen in Athen gemacht waren und Themistokles vor dem Beginn des Mauerbaues oder wenigstens vor dessen Bekanntwerden die Stadt verlassen hatte, konnte man ihn einfach nein sagen lassen. Das steht denn auch nicht bei Thuk.; da sagt Themistokles nur: ihr könnt ja selbst nachsehen, was wirklich vor sich geht. Natürlich fallen bei dieser Version alle die Kunststückchen fort, die Themistokles angewendet haben soll, um die Verantwortung vor den Ephoren hinzuziehen und so Zeit für die Athener zu gewinnen.

Jetzt ist der Ephorosbericht Diodor. XI 40, 2 zu analysiren. Themistokles und seine Collegen gehen nach Sparta ab; nichts von Hinhalten und Ausflüchten seitens des Themistokles: παραδόξως δὲ τῶν ἔργων ἀνυομένων - - - ὁ μὲν Θεμιστοκλῆς ἀνακληθεὶς ὑπὸ τῶν ἀρχόντων καὶ ἐπιτιμηθεὶς περὶ τῆς τειχοποιίας ἠρνήσατο τὴν οἰκοδομίαν. Da haben wir die Demosth.-Plut.-Version (a). Es folgt καὶ παρεκάλεσε τοὺς ἄρχοντας μὴ πιστεύειν κεναῖς φήμαις, ἀλλ' ἀποστέλλειν πρέσβεις ἀξιοπίστους εἰς τὰς Ἀθήνας · διὰ γὰρ τούτων εἴσεσθαι τάληθές. Das schlägt, wie man sieht, dem vorhergehenden ἀρνεῖσθαι geradezu ins Gesicht. Hier liegt die thukydidische Version (b) vor (κεναῖς φήμαις = Thuk. μὴ λόγους μᾶλλον παράγεσθαι;

ἀξιοπίστους = Thuk. χρηστοὶ καὶ πιστῶς¹), Ephoros setzt endlich noch hinzu (*a*) καὶ τούτων ἐγγρητὴν ἑαυτὸν παρείδου καὶ τοὺς μεθ' ἑαυτοῦ συμπρεσβεύοντας. Ich habe vorher den schroffen Widerspruch dieser Worte gegen Thuk. hervorgehoben; er ist jetzt verständlich. Das Bürgen gehört zum ἀρνείσθαι. Daher fehlt das eine wie das andere bei Thuk.; es liegt eben eine von Thuk. verschiedene Erzählung vor. Also haben wir hier bei Ephoros zuerst die durch Demosth.-Plut. bezeugte Version *a*, darauf einen Satz aus der abweichenden thukydeideischen Tradition *b*, endlich wieder Rückkehr zu jener ersten Quelle *a*.

Diese Ephoroscomposition durch eine Parallele zu beleuchten, wird nicht überflüssig sein. Polyæn: ἀφίκετο εἰς Λακεδαίμονα πρεσβευτῆς (*a? b?*) καὶ ἦν πρὸς τοὺς Λάκωνας ἔΞαρνος (*a*) ἢ μὴν οὐκ ἐγερείσθαι τὸ τεῖχος (*a*)· εἰ δὲ ἀπιστεῖτε, ἔφη, τοὺς ἀρίστους ἐκπέμψατε κατασκόπους (*a b*), ἐμὲ κατασχόντες' (*a*)· οἱ μὲν ἐπεμψαν, Θεμιστοκλῆς δὲ κρύφα πέμψας κτέ. (*b*) Ueberliefert ist ἐγερείσθαι; dies Fut. med. müsste hier passive Bedeutung haben. Das ist nicht nur ein ganz grober Soloecismus, sondern widerspricht auch dem Gange der Darstellung. Die Spartaner sagen: die Mauer wird gebaut; Themistokles kann darauf nur erwidern: nein, sie wird nicht gebaut. Also ἐγείρεσθαι. Nun liegt hier deutlich starke Zusammenziehung aus einer breiteren Vorlage vor; dass von ἔΞαρνος ἦν ein Satz abhängt, fällt neben dem absolut stehenden ἀρνείσθαι der Parallelüberlieferung auf. ἢ μὴν ist aber solenn bei ἐγγράσθαι, ἐγγρητῆς καθιστάναι u. s. w.: mithin stand in der Vorlage ἔΞαρνος ἦν (oder ἠρνήσατο) καὶ ἐγγρητὴν ἑαυτὸν κατέστησεν ἢ μὴν οὐκ ἐγείρεσθαι τὸ τεῖχος. Das ist also eine Spielart von *a*, und man muss zugeben, dass sie gescheidter ist als die ephorische. Denn wenn Themistokles sich für die spartanischen Gesandten freiwillig verbürgte, so gestand er damit, dass Gefahr für sie vorhanden sei, verrieth also seine List zur Hälfte; nicht so, wenn er den Mauerbau leugnete. Er konnte, wenn er Lügen gestraft wurde, sagen, dass er nicht wisse, was

¹ Diodor. giebt nur das πιστῶς wieder; die Parallelberichte zeigen, dass er hier gekürzt hat: Ephoros fasste χρηστοὶ richtig in politischem Sinne (s. S. 294, 1).

seit seiner Abreise (*a*) in Athen passirt sei. Das ergibt dann einen neuen Winkelzug des Themistokles. Polyäen hängt also nicht von Ephoros ab; trotzdem ist die Compilation in beiden gleichartig, nur tauschen die Versionen die Stellung miteinander: dort *a b a*, hier *b a b*. Auch ein Beweis dieser Unabhängigkeit.

Das Ergebniss, dass Ephoros nicht einfach Thuk. verarbeitet, sondern mit einer ganz andern Version zusammengearbeitet hat, giebt nun die Erklärung für die erste der vorher aufgeführten Differenzen zwischen seiner und der thukydidischen Darstellung. Demosth. bezeugt, und auch ohne sein ausdrückliches Zeugniß würde man es ohne weiteres erkennen, dass zu der viel ungekünstelteren Version bei Demosth.-Plut. das Fehlen der geheimen Sendung und somit der Sagenzug gehört, nach welchem Themistokles vor seiner Abreise alle Sachen wohl bestellt. So unterscheidet man zwei neben einander stehende Fassungen. Erstens: Mauerbau beschlossen; Themistokles geht als Scheingesandter nach Sparta, giebt bei der Abreise den Auftrag, etwaig eintreffende spartanische Gesandte festzuhalten. Zeit durch Scheinverhandlungen gewonnen. Denunciation in Sparta, Themistokles vor die Ephoren gefordert, leugnet, rath Gesandtschaft nach Athen, bietet sich als Bürgen entweder für die Gesandten oder für die Unrichtigkeit der Meldung. Die Gesandten in Athen festgehalten. — Zweitens: Mauerbau, Denunciation in Sparta, Intervention Spartas durch Gesandte, ausweichender Bescheid, Themistokles als Gesandter nach Sparta, zieht die Zeit hin vor den Verhandlungen, wieder ausweichende Antwort, rath Gesandte zu schicken, geheime Sendung nach Athen mit dem Auftrag, die Gesandten als Geiseln für ihn festzuhalten. Dass der zweite Bericht der gekünsteltere ist, und durch ihn die diplomatische Schlaueit und das Ränkewesen des Themistokles in viel helleres Licht als durch den ersteren gesetzt wird, bedarf keines weiteren Nachweises. Das ist aber der des Thukydidis.

Wir sind mit der Analyse des Ephorosberichtes jedoch noch nicht zu Ende. Nicht alle Abweichungen von Thuk.

lassen sich aus der anderen Version (*a*), so wie sie eben herausgeschält ist, erklären: so nicht das $\mu\eta$ τειχίζειν πρὸς τὸ παρόν und das Fehlen der Denunciation der Bundesgenossen. Hier hilft wieder das Paar Demosth.-Plut. (*a*) weiter. So nahe ihr Bericht sich berührt, er unterscheidet sich in einem wichtigen Punkte: bei Plut. ist es mit der einen spartanischen Inspectionsgesandtschaft genug, bei Demosth. wird noch eine zweite eingeführt: ἐπειδὴ δ' οὐχ ἦκον οὗτοι (die ersten), πέμπειν ἑτέρους παραιεῖν. Die Tradition *a* ist eben nicht einheitlich. Dafür hatte schon Polyæn mit seiner Variante über die Bürgerschaft des Themistokles einen Beweis gebracht. Das ist so natürlich, dass es gar nicht anders sein kann. Weiterbildung der in der Version selbst liegenden Motive und Uebertragung von Motiven und Zügen aus einer anderen Version mussten bei so häufig erzählten Geschichten sich einstellen. Für die zweite Gesandtschaft bei Demosth. haben zweifellos die zwei spartanischen Gesandtschaften der thukydeideischen Version (*b*) das Motiv geliefert. Der Zweck war natürlich, die *furberia* des Themistokles noch mehr herauszuarbeiten. Es müssen eine Unzahl von Mischformen der Erzählung umgegangen sein: καὶ πάντες ἴσως ἀκηκόαθ' ὃν τρόπον ἔξαπατῆσαι λέγεται schliesst Demosthenes seine Erzählung. Diese verschiedenen Fassungen sind auf den verschiedensten Wegen in die Litteratur gedrungen und haben als Spuren ihres ehemaligen Daseins die mannigfachen Varianten in unserer Ueberlieferung zurückgelassen. Nichts ist unwahrscheinlicher, als dass Ephoros die Version *a* in reiner Form, wenn man von solcher überhaupt sprechen kann, benutzte. Er wird eine dieser in Athen umgehenden Mischformen aufgegriffen haben. Aus solcher Vorlage erklären sich mir die weiteren Sonderzüge des ephorischen Berichtes. Dafür ist besonders auf die Ausschaltung der bundesgenössischen Denunciation, also die Concentration auf den traditionellen Dualismus, ferner auf die Schilderung des rohen Benehmens der spartanischen Gesandten hinzuweisen. Beides entspricht ganz athenischer Volksauffassung, der sich die griechische Welt um die beiden Pole Athen und Sparta drehte, und die sich gern in dem

Gegensätze spartanischer rücksichtsloser Schroftheit und athenischer politischer Gewandtheit erging. Ganz kann die Rechnung nicht aufgehen, denn uns fehlt die Vorlage des Ephoros. Ihm selbst bin ich geneigt in dieser Episode nur sehr geringe eigene Arbeit zuzutrauen; er hatte sie nicht nöthig, da die volksthümliche Darstellung schon ganz in seinem Sinne und in seiner Art vorgearbeitet hatte.

Mit diesen letzten Bemerkungen habe ich den Boden für die Kritik des thukydeischen Berichtes vorbereitet. Thuk. hat für die Darstellung des Ausganges des Themistokles eine schriftliche Quelle benutzt; das steht fest. Dass er aus dieser auch die Episode über den Mauerbau entnommen habe, ist nicht zu beweisen, aber auch nicht zu leugnen. Hatte er keine litterarische Vorlage dafür, so hat er selbst direct aus der mündlichen Tradition geschöpft; im andern Falle muss doch seine Vorlage direct oder meinetwegen auch noch über ein litterarisches Medium auf die mündliche Erzählung zurückgehen; denn Schriftliches aus alter Zeit gab es über die Mauerbauepisode nicht. Thukydidess' Darstellung fusst also in jedem Falle in letzter Linie auf der gleichen Quelle wie die anderen eben besprochenen Berichte, und sie ist mit ihnen besonders auch durch die Gleichheit der Tendenz eng verwandt. Alle haben die Verherrlichung des einen Mannes zum Zwecke.

Es ist gezeigt, dass bei Thukydidess die Vorgänge entschieden am gekünsteltsten ausgestaltet sind, also die Tendenz am energischsten zum Ausdrucke kommt. Trotzdem hat sie meist rückhaltlose Zustimmung gefunden. Die Kunst des Schriftstellers hat über das stark Anekdotenhafte und Tendenziöse seiner Darstellung wirklich hinweg zu täuschen gewusst. Die Eile beim Bauen, welche die unumgängliche Voraussetzung für die Erzählung bildet, wird (93, 1.2) an dem Zustande der noch vorhandenen Mauer aufgezeigt und damit der ganzen Darstellung documentarische Beglaubigung verliehen¹. — Die Gründe, welche Sparta und seine Bundes-

¹ Man sieht, es heisst ebenso sehr die Argumentation des Thukydidess umkehren, wie einen echten Zug der historischen Kritik eben desselben ver-

genossen gegen den athenischen Mauerbau einnahmen, werden ebenso historisch einleuchtend dargethan, wie die spartanische Action in begreiflicher Form erscheint. Denn den Athenern, so liess es sich ausdenken, war das spartanische Ansinnen nur durch den Vorschlag zu insinuiren, die ausserpeloponnesischen Städte zu entfestigen. Uns mag der Gedanke ungeheuerlich erscheinen, einem raisonnirenden Schriftsteller des 5. Jhds. lag er näher; das Verhalten der Peloponnesier nach dem persischen Erfolge an den Thermopylen, wo der Plan, alles ausserhalb des Isthmos aufzugeben (Herodot. VIII 40), auftauchte, war nicht vergessen. — Auch das ruhige Verhalten der Spartaner nach ihrer diplomatischen Niederlage weiss der Schriftsteller in glaublicher Weise zu erklären (92). Das alles stand nicht in Thukydidēs' Quelle; es ist sein eigenstes Gut. Der Hinweis auf den Zustand der Stadtmauer lässt den Verfasser der Archaeologie erkennen, die geschickten historischen Begründungen den praktisch erfahrenen Politiker¹. Ob er in seiner Quelle die Namen der Mitgesandten des Themistokles, Habronichos und Aristeides, fand, muss dahin gestellt bleiben; er kann sie auch aus mündlicher Tradition hinzugefügt haben. Jedenfalls wirkt die Nennung des letzteren durchaus als Nobilitirung der ganzen Action; Aristeides galt ja den Athenern als Orakel politischer Moralität. Dieses Detail steht in der ganzen Ueberlieferung der Mauerbauepisode

wischen, wenn man sagt, die Mauerbaugeschichte solle auch erklären, weshalb so viele Grabstelen und andere Sculpturfragmente in die Mauer verbaut waren. — Es ist übrigens kein Zufall, dass in dem Perserschutte auf der Burg so wenig Inschriften gefunden sind. Die Steine waren vorher verbaut, weil neue zu brechen und herbeizuschaffen die Zeit gefehlt hatte.

¹ Dass die politischen Motivirungen seine eigene historische Auffassung darstellen, wengleich er jenes *ὡς ἔμοι δοκεῖ* (o. S. 280) erst am Schlusse nachbringt, liegt in der Natur der historischen Ueberlieferung. Die archaeologische Beurkundung, ein thukydeischer Zug, kehrt am Schlusse in dem *μνημεῖον . . . ἐν Μαρνησίᾳ . . . ἐν Ἄγορᾷ* (138, 5) wieder. Ich halte sie demnach für eine Zuthat des Thukydidēs selbst, woher er die Kunde auch haben mag, und kann darin keinen Beweis für Charon von Lampsakos als Quelle des Thukydidēs erblicken; vgl. auch v. Milamowitz *Aristot. u. Ath.* I 151.

so vereinzelt¹, und es zielt derartig in die Richtung der thukydeideischen Tendenz, dass diese Wirkung seines blossen Vorhandenseins nur beabsichtigt sein kann; und es ist nicht eine Instanz gegen diese Auffassung, sondern ein Beweis für die stilistische Gewandtheit des Schriftstellers, dass seine Absicht durch die parenthetische Einführung des Namens verschleiert wird. Diese Absicht wird viel vollkommener erreicht, wenn der Zusatz nur als Apologie wirkt, nicht auch als solche erscheint: *artis est artem tegere*.

Die Art der Auffassung und die Darstellung des thukydeideischen Berichtes über den Mauerbau hängt aufs engste mit der Tendenz, welche die Erzählung von dem Ende des Themistokles beherrscht, zusammen, ja ist durch sie bedingt; dabei verschlägt es nichts, ob Thuk. jenen aus seiner Quelle entnahm oder selbst hinzufügte. Eine Quelle, welche den Ausgang des Themistokles so legendenhaft erzählte, konnte eine der grössten politischen Thaten ihres Helden nur in ähnlich glorificirender Weise darstellen, musste also eine möglichst künstliche Version verwerthen. Thuk. aber, falls er selbst die Episode erst einfügte, gebrauchte die gleiche Tradition; je charakteristischer die spontane Verschlagenheit und Gewandtheit des Themistokles vorher exemplificirt war, um so besser war sein Urtheil (I 138) über den Mann beglaubigt: τῶν τε παραχρῆμα δι' ἐλαχίστης βουλῆς² κράτιστος γνῶμων . . . κράτιστος δὴ οὗτος αὐτοσχεδιάζειν τὰ δέοντα ἐγένετο. Wie weit er selbst noch die ihm überkommene Darstellung pointirt hat, ist nicht nachzuweisen; aber was sich als seine

¹ Aristot. *rp. Ath.* 23, 4 τὴν --- τῶν τευχῶν ἀνοικοδόμησιν κοινῇ (Themistokles und Aristeides) διψήσαν fusst zweifellos auf Thuk. — Die Geschichtlichkeit der Namen der zwei Mitgesandten ist übrigens sehr zweifelhaft. Es muss Verdacht erregen, dass sie gerade zu den so sehr wenigen aus jener Zeit bekannten Namen (Habronichos: Herodot. VIII 21) gehören. Die ersten Männer Athens hier einzusetzen, lag für die Anekdote besonders nahe, weil die spartanischen Gesandten χρῆστοί gewesen sein sollten, was auch politisch (τοὺς ἀρίστους Polyæn., *nobiles Nep.*, *ex principibus* Frontin) zu verstehen ist.

² Das ist vorher auch in der Mauerbauepisode mit nachdrücklichem Worte durch Θεμιστοκλέους γνῶμη τοὺς μὲν Λακεδαιμονίους... εὐθὺς ἀπήλλαξαν exemplificirt.

Zuthat nachweisen liess (S. 292 ff.), dient der allgemeinen Tendenz. Mit dem Hinweis auf den Zustand der Stadtmauer, mit der diplomatischen Motivirung der ersten spartanischen Gesandtschaft, mit der Erklärung des Verhaltens Spartas am Schlusse der Geschichte will er die anekdotenhafte Erzählung gegen Zweifel schützen, und indem er sie beglaubigt, beglaubigt er dasjenige, dem dieses berühmte Beispiel von des Mannes politischer Schlagfertigkeit dienen soll, sein Endurtheil *κράτιστος δὴ οὗτος αὐτοσχεδιάζειν τὰ δέοντα*. Thuk. konnte nur die am stärksten ausgeschmückte Version vom Mauerbau gebrauchen.

Aber dieser Zweck ist nicht sein Endzweck. Themistokles, der Athener, ist dem Spartaner Pausanias gegenübergestellt. Die Farben für den Athener sind namentlich zum Schlusse hin zu einem gewaltigen Effect ineinander gestimmt. Thukydides geht hier, wie Ivo Bruns schön dargelegt hat¹, weit über das hinaus, was er sonst auf Charakteristik zu verwenden pflegt. Diese Anstrengung des Schriftstellers wird nicht durch den Zweck gerechtfertigt, etwa den Themistokles über den Pausanias zu erheben; das war für ihn mit den gewöhnlichen Mitteln zu erreichen und war für jeden Leser aus der objectiven Charakteristik durch die Handlungen klar. Der letzte Zweck ist die Charakteristik des Perikles. Für ihn soll jenes Paar die Parallele, Themistokles im besonderen die Folie bilden. Das wird so deutlich gesagt, wie der antike Stilist es nur thun kann, der die innere Oekonomie seines Werkes eben nicht in blöden Worten zu verkünden pflegt; mit *Περικλῆς ὁ Ξανθίππου, ἀνὴρ κατ' ἐκείνον τὸν χρόνον πρῶτος Ἀθηναίων* (I 139, 4) weist er auf das wenige Zeilen (I 138, 6) vorhergehende *Παυσανίαν τὸν Λακεδαιμόνιον καὶ Θεμιστοκλέα τὸν Ἀθηναῖον λαμπροτάτους γενομένους τῶν καθ' ἑαυτοὺς Ἑλλήνων* zurück.

Bruns hat treffend beobachtet, dass in dem Endurtheil über Themistokles weder dessen Moral, noch die Summe seiner politischen und militärischen Leistungen, noch seine patriotische Gesinnung zur Sprache kommt, und hat die

¹ *Das litterarische Porträt* S. 23. 69 f.

alleinige Betonung der natürlichen Genialität auf eine in diesem Punkte der Sophistik nahestehende Anschauung des Thukydides zurückgeführt. Ich glaube, die stilistische Kunst des Schriftstellers ist hier noch grösser als die eindringende Feinsinnigkeit seines Kritikers. *καίτοι ἔμοι τοιοῦτω ἀνδρὶ ὀργίζεσθε*, lässt er (II 60, 5) den Perikles sagen, *ὅς οἶομαι οὐδενὸς ἤσσων εἶναι γινῶναι τε τὰ δέοντα καὶ ἐρμηνεύσαι ταῦτα, φιλόπολις τε καὶ χρημάτων κρείσσων · ὃ τε γὰρ γνοὺς καὶ μὴ σαφῶς διδάξας ἐν ἴσῳ καὶ εἰ μὴ ἐνεθυμήθη· ὃ τε ἔχων ἀμφοτέρα, τῇ δὲ πόλει δύσνους, οὐκ ἂν ὁμοίως τι οἰκείως φράζοι προσόντος δὲ καὶ τοῦδε, χρήμασι δὲ νικώμενος τὰ εὐμπαντα τούτου ἑνὸς ἂν πωλοῖτο*¹. Dass dies Urtheil, obwohl es dem zu Charakterisirenden selbst in den Mund gelegt wird, doch des Schriftstellers eigenstes Urtheil sein soll, wird dem Leser wieder in jener stillen Weise der alten Kunst zum Bewusstsein gebracht und zwar sogleich am Eingange der Charakteristik; denn *οὐδενὸς ἤσσων γινῶναι τε τὰ δέοντα καὶ ἐρμηνεύσαι ταῦτα* weist auf die Worte, mit denen der Schriftsteller selbst den Perikles eingeführt (I 139, 4) hat, *λέγειν τε καὶ πράσσειν δυνατώτατος*, zurück, und diese folgen unmittelbar auf jenes *ἀνὴρ κατ' ἐκείνον τὸν χρόνον πρῶτος Ἀθηναίων*, welches wieder auf Themistokles zurückdeutet. So scharf ist die Verzahnung, so deutlich macht es der Schriftsteller, dass er die Charakteristik des Perikles mit der des Themistokles verglichen wissen will². Und nun stehen in der Charakteristik jenes gerade die zwei wichtigsten Punkte, die Bruns in der des letzteren vermisst hat, Patriotismus und Moral, *φιλόπολις τε καὶ χρημάτων κρείσσων*. Thukydides hat diese Punkte beim Themistokles nicht vergessen; hätte er den Tadel dort ausgesprochen, er würde den Aufbau seiner Periklescharakteristik zerstört haben. *κράτιστος αὐτοσχεδιάζειν τὰ δέοντα* ist ihm Themistokles, *οὐδενὸς ἤσσων γινῶναι τὰ δέοντα* Perikles; *ἃ μὲν μετὰ χεῖρας ἔχοι, καὶ ἐξηγή-*

¹ Die Lesungen nach dem Apparat, nicht nach dem Text bei Hude.

² Also sind diese Partien zu gleicher Zeit geschrieben. Das kommt für die Analyse der Entstehung des 1. Buches und des Zweckes seiner Einlagen sehr in Rechnung. Die eine Periklesrede kann man von den andern nicht trennen.

σασθαι, οἷός τε heisst es von jenem, (οὐδενὸς ἤσσω) ἐρμηνεύσαι ταῦτα von diesem. Hierin werden, doch nicht ohne charakterisirende Nüancirung, die beiden einander gleichgesetzt. Nun der Gegensatz: Perikles φιλόπολις, Schweigen beim Themistokles: er ging zum Perserkönig, das hat der Schriftsteller selbst vorher erzählt. Perikles χρημάτων κρείσσω, Schweigen beim Themistokles: er empfing vom Könige vier Städte, die ihm 50 Talente im Jahre einbrachten; auch das hat der Schriftsteller vorher berichtet. Dieses beides aber, was Perikles hatte, ist mehr werth als jenes beides, was dem Themistokles die Natur im reichsten Masse schenkte. Und diesen Schluss überlässt der Künstler nicht etwa seinem Leser, nein, ihm kommt zu viel darauf an: 'und wer jenes beides hat, ihm fehlt aber die Liebe zur Heimath, des Rathen und Reden ist nicht so treu, wie es Vaterlandsliebe eingiebt; besitzt er aber diese, hat aber das Gold Gewalt über ihn, all das zusammen um dieses einen willen verschachert er.' Die letzte Entscheidung ist hier ein sittliches Urtheil; solcher Massstab ist der Sophistik fremd und feind, und die Verurtheilung des Themistokles ist zugleich eine Verurtheilung dieses Massstabes.

So also hat der Schriftsteller seine Darlegung aufgebaut: die beiden grössten Männer der alten Zeit sind Pausanias und Themistokles, dieser ist der grösste von ihnen, aber über seine daemonische Genialitaet erhebt in sittlicher Grösse sich Perikles. Diese Steigerung war nicht möglich oder liess sich wenigstens nicht so scharf, wie es von Thukydides geschehen ist, herausarbeiten, wenn der Schilderung des Mannes, über dem zu stehen des Perikles höchstes Lob sein sollte, verkleinernde Züge beigelegt wurden. So sparte der Künstler beim Themistokles jedes absprechende Urtheil, ja selbst jedes schmälernde Wort¹, um im Lobe des

¹ Er vertheidigt ihn sogar ausdrücklich gegen den Vorwurf des Landesverraths durch die bestimmte Behauptung νοσήσας τελευτᾷ, womit er die andere Ueberlieferung, welche auf jenem Vorwurf aufgebaut war, ablehnt. Er kann die Thatsache, dass Themistokles wegen Landesverraths geächtet wurde, nicht leugnen, giebt auch durch seine Erzählung zu, dass der Verdacht bestehen

Perikles die stärkste Verurtheilung nachzubringen. Man sieht jetzt, wie Thukydides für seine Zwecke nur eine Darstellung des Wirkens und der Schicksale des Themistokles heranziehen und geben konnte, welche die eigentlich themistokleische Eigenschaft des *αὐτοσχεδιάζειν τὰ δέοντα* in möglichster Vielseitigkeit erglänzen liess. Also von den mannigfachen Versionen über den Mauerbau war für ihn diejenige am brauchbarsten, welche die nie verlegene Gewandtheit des Mannes am stärksten zur Anschauung brachte, historisch betrachtet mithin diejenige, welche am anekdotenhaftesten war. Er selbst hat am wenigsten das

konnte, leugnet aber, dass Themistokles ihn begangen hat oder auch nur in die Lage kam, sein Versprechen darauf erfüllen zu sollen. Thuk. will die Wendung des Themistokles nach Persien wesentlich als einen jener geschickten Improvisationen des Mannes gefasst wissen, durch welche er aus dem Elend des Heimathlosen herauskommt und der Perserkönig hinter das Licht geführt wird. Der Schriftsteller componirt viel zu zielbewusst, als dass es für Zufall gehalten werden dürfte, dass unmittelbar vor den Worten *γίγνεται παρ' αὐτῷ* (*Artaxerxes*) *μέγας . . . διὰ τε τὴν προὔπάρχουσαν ἀξίωσιν καὶ τοῦ Ἑλληνικοῦ ἐπιβὰ ἦν ὑπερῖθει αὐτῷ δουλώσειν, μάλιστα δὲ ἀπὸ τοῦ πείραν διδοῦς εὐνετὸς φαίνεσθαι* (138, 2) jener Brief vorhergeht, der durch seine ganze Fassung und noch mehr durch des Thukydides Commentar (*ἦν ψευδῶς προσεποιήσατο*) als Document einzig der Schlaueit des Themistokles erscheint und erscheinen sollte. Auch ist es kein Zufall, dass es nur *ἦν ὑπερῖθει* nicht *ὑπέθηκε* oder *ὑπέσχετο* heisst, noch dass dieses Motiv zwischen dem vorhergehenden *διὰ τὴν προὔπάρχουσαν ἀξίωσιν* und dem sofort folgenden *μάλιστα δὲ ἀπὸ τοῦ πείραν διδοῦς εὐνετὸς φαίνεσθαι* nebst der anschliessenden glänzenden Gesamtcharakteristik garadezu erdrückt wird. Dann folgt der schon beleuchtete Abschnitt über den Ausgang des Mannes, wo die *προδοσ(α)* noch deutlicher zurückgewiesen wird. Das Ganze ist eine Kritik der auf dem Wege alles Rechtens erfolgten Achtung des Themistokles, über deren Begründung der Schriftsteller mit der trotz aller Objectivität sarkastisch wirkenden Wendung *ἤξιον τε τοῖς αὐτοῖς κολᾶζεσθαι αὐτόν . . . οἱ δὲ πεισθέντες* (135, 2. 3) von vornherein sein Urtheil angedeutet hatte. Pausanias hat Verrath geübt, für Themistokles ist es unerwiesen; was dafür spricht, ist aus den dunklen Wegen zu erklären, die seine Art mit sich brachte: so urtheilt Thukydides; auch deshalb stellt er ihn über Pausanias. Was er dem Themistokles vorwirft, ist, dass er, dem die Natur die Mittel für öffentliche Wirksamkeit in der freien πόλις wie keinem andern gegeben hatte, sein *λέγειν καὶ πράττειν* der heimathlichen πόλις entzog, um durch Bereitwilligkeit zum Landesverrath von fremdem Gelde zu leben und so sein Vaterland mit den Göttern und den Gräbern der Vorfahren aufzugeben. Das war dem Thukydides das Unsittliche an Themistokles.

Wesen der von ihm befolgten Version verkannt; aber er hielt es für echt; selbst das Ungewöhnliche dünkte ihn bei dem ungewöhnlichen Manne nicht unmöglich. Diesen starken Eindruck, den er von der Persönlichkeit des Themistokles hatte, auch seinen Lesern mitzuthemen, ihnen seine Erzählung glaubwürdig zu machen, das hat er, wie gezeigt (S. 293 f.), mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln historischen und politischen Urtheils zu erreichen gesucht und gewusst.

Wenn vorher durch Vergleichung der verschiedenen Versionen untereinander festgestellt wurde, dass die thukydideische die gekünsteltste ist, so hat diese äussere Feststellung jetzt ihre innere Beglaubigung durch den Nachweis erhalten, dass sie die legendenhafteste sein muss. Keinem der anderen Historiker war durch seine schriftstellerischen Absichten auch nur vergleichsweise eine gleich starke Veranlassung gegeben, mit allen Mitteln die Unerschöpflichkeit dieser Odysseusnatur vorzuführen.

Diese Natur an sich musste es den ionischen Attikern anthun; und sie hatte sich mit all ihrem Können in den Dienst des Vaterlandes zu der Zeit gestellt, wo die athenische Demokratie um ihre Existenz und Freiheit rang, hatte dieser Demokratie das Feld gewiesen und das Instrument bereitet, auf dem sie und durch welches sie ihren Staat an die erste Stelle in der Griechenwelt, selbst über Sparta hinaus führen konnte. Er wurde ihr Held, und als solchen schmückte sie all sein Wesen und Thun mit immer neuen, immer mehr ins anekdotenhafte gehenden Zügen aus. Demokratische Version der Mauerbauperiode, die natürlich die verbreitetste war (ὡς οἱ πλείστοι, παρακρουσάμενος Plut.), liegt bei Ephoros, Demosthenes, Plutarch vor, ebenso wie in den kürzeren Berichten des Polyän, Frontin, Aristodem und des Aristophanesscholiasten. Kleinere Varianten sind hierbei nothwendig; ihnen für die Beurtheilung der Abhängigkeitsverhältnisse der Berichte nachzugehen, hat wenig Werth. Bei einer so viel und so verschieden erzählten Geschichte ist überhaupt kaum, geschweige denn mit unseren Mitteln, zu einem reinlichen Resultate zu

gelangen; es genügt, dass sie sämtlich der demokratischen Version angehören. Gleichen Ursprungs, gemäss ihrem ganzen Wesen, ist nothwendig die thukydeische Darstellung. Thukydidēs folgte dieser Version, aber er gab sein Urtheil nicht gefangen. Es ist derselbe Historiker, der an dem Nimbus der beiden demokratischen Heroen Harmodios und Aristogeiton zu rühren wagte, und der dem Helden, den die extremen Demokraten für sich in Anspruch nahmen, als grösseren den Mann gegenüberstellte, der diese extremen Elemente zu bändigen gewusst hat. Dort ist sein Urtheil ein geschichtlich, hier ein sittlich begründetes. Er bleibt dabei ganz auf dem demokratischen Boden; hätte er vom Standpunkte eines Oligarchen, was er jedoch nie gewesen ist, urtheilen wollen, er würde ganz anders gesprochen haben.

Dieser demokratischen Tradition nämlich steht die gegenüber, nach welcher die Connivenz Spartas bei dem Mauerbau durch Bestechung erkaufte wurde. Andokides und Theopomp bieten sie. Es genügt, die beiden Namen zu hören, um zu erkennen, dass hier die oligarchische Fassung vorliegt. Bei Andokides erklärt sich die Heranziehung dieser Version aus der durch seine Herkunft begründeten Parteistellung; seine Argumentation zwang ihn nicht zu dieser Wahl. Er nennt den Namen des Themistokles gar nicht einmal, doch nicht nach dem altathenischen Empfinden, das Demosthenes (XXIII 198) einmal sich aneignet: οὐδ' ἔστ' οὐδεὶς ὅστις ἂν εἶποι τὴν ἐν Σαλαμῖνι ναυμαχίαν Θεμιστοκλέους, ἀλλ' Ἀθηναίων, οὐδὲ τὴν Μαραθῶνι μάχην Μιλτιάδου, ἀλλὰ τῆς πόλεως, denn des Themistokles Name war fest mit dem Mauerbau verwachsen; der Parteimann schweigt den Demokraten tot. — Theopomp las die für Athen und den Demokraten Themistokles abgünstigste Darstellung natürlich mit Begier auf. Die Abneigung des geborenen und verbannten Oligarchen gegen jede Demokratie, der aus dem 5. Jhd. überkommene Hass des Insulaners gegen Athen, der angeborene Hang des Mannes zur Medisance, die durch eine unwahre Rhetorik

anerzogene scrupellose Sucht nach Reclame und Effect — all dieses wurde durch das unauslöschliche Brennen eines unbefriedigten politischen Ehrgeizes in dem Verbannten zu steter nervöser Activitaet aufgestachelt und hat ihn zu wirklich historischer Forschung, zu ruhiger Darstellung nie kommen lassen. Es ist alles Partei oder Tendenz bei ihm. Die Bewunderung der Antike beruhte auf der Masse des Materials, auf der Picanterie des Inhalts und schliesslich auch auf der Form; weil diese für das litterarische Urtheil der Alten besonders ins Gewicht fiel, hat man ihn auch den bedeutendsten Schüler des Isokrates nennen mögen, ob er gleich innerlich alles andere als ein solcher sein konnte. Ich meine nicht den Gegensatz des Heroldes der athenischen Demokratie und des chiischen Oligarchen: in Isokrates war ein Positives, bei Theopomp sehe ich nur die sich spreizende Negation. Was wir von solchen Gewährsmännern über den Mauerbau und Themistokles' Antheil daran erfahren, muss natürlich nach der demokratischen Version entgegengesetzten Richtung zu weit gehen.

All unsere Ueberlieferung über diese Episode geht auf uncontrollirbare, tendenziös gefärbte oder entstellte Tradition zurück. So ist der wirkliche Hergang für uns im Einzelnen nicht mehr erfassbar. Aber glauben müssen wir allerdings die wenigen Hauptzüge, in denen die beiden feindlichen Traditionen miteinander übereinstimmen: der Mauerbau kommt in kürzester Zeit gegen den Einspruch Spartas und seiner Bundesgenossen durch die Politik des Themistokles zu Stande. Alles andere ist Erweiterung und Ausschmückung der früh und üppig in die Legende schiessenden Tradition.

V.

Zur Niketempelinschrift.

Die kurze Inschrift, welche von der Einsetzung der Priesterin und dem Bau des Tempels der Athenaia Nike handelt (Ἐφημ. ἀρχ. 1897, 176ff.), hat schon ihre eigene kleine Litteratur (Dittenberger *Syll.* n. 911) gefunden, und dies nicht nur um der Wichtigkeit des Inhaltes der Inschrift willen. Wie sie hinsichtlich der Art und des Zustandekommens ihrer Aufzeichnung Räthsel aufgibt, so ist auch das Verständniss ihres Wortlautes mit Schwierigkeiten verbunden; Lesungen, Interpunction, Ergänzungen sind controvers. Ich habe die Urkunde im Voranstehenden bereits mehrfach als historisches Document verwendet, ohne von meiner Auffassung des Textes im einzelnen oder in seinem ganzen Umfange Rechenschaft zu geben, wozu der Benutzer eines schwierigen Schriftstückes im Grunde verpflichtet ist. So will ich hier zuerst ein paar jener controversen Einzelheiten besprechen und im Anschluss daran von der Art des Zustandekommens der Inschrift, sowie den damit zusammenhängenden chronologischen Fragen handeln.

Z. 7 φέρεν δὲ τὴν hiέρεαν πεντέκοντα δραχμᾶς καὶ | τὰ σκέλε καὶ τὰ δέρματα φέρεν τον δε|μοσίον. Die beiden letzten Worte lassen doppelte Lesung zu und haben sie gefunden: τῶν δημοσίων und τὸν δημόσιον. Nach jener erhält die Priesterin die Felle von den öffentlichen Opfern, nach dieser der Tempeldiener, ein öffentlicher Sklave. Ich habe immer nur das erstere für möglich gehalten. Dittenberger hat nun inzwischen auch den durchschlagenden Grund gegen das zweite in allgemeiner Fassung ausgesprochen: was stets γέρα

der Priester sind, kann dem Sklaven nicht zufallen. Ich halte es für nützlich, diesen allgemeinen Satz mit den Beispielen, aus denen er sich mir ergeben hatte, zu illustriren, einmal, um den weiten Worten Dittenbergers *'illa usitatissima per omnem Graeciam sacerdotis emolumenta (γέρα, ἱερωσύνα) servo publico tribui inauditum est atque incredibile'* eine gewisse Einschränkung zu geben; und zweitens, um zu zeigen, dass Zahl und Verbreitung der Belege die etwaige Annahme durchaus unwahrscheinlich machen, als könne durch Zufall ein eindeutiges gegentheiliges Beispiel fehlen¹. Als γέρας eines Priesters oder einer Priesterin sind also δέρμα und σκέλος (κωλή), beide zusammen oder einzeln (durch Stern gekennzeichnet), belegt aus *Chios (*Ath. Mitth.* 1888 XIII 166 = Michel *Rec.* n. 708), Milet (Dittenberger *Syll.* 627, 1. 8; auch Hoffmann *Griech. Dial.* III n. 128), *Iasos (*GrIBrM.* n. 440, 6 = Dittenberger n. 602, Hoffmann III n. 131), Halikarnassos (*GrIBrM.* n. 895 = Dittenberger n. 601), Kos (Paton-Hicks *Inscr. of Cos* n. 36, 41. 37. 38 = Dittenberger n. 734. 616. 617), Kasossos (Karien; Hula-Szanto *Sitzungsb. d. Wien. Akad.* 1895 S. 23), *Magnesia a. Maiandros (*IvMag.* 99, 11 = Dittenberger n. 554), Pergamon (*IvPerg.* n. *40, 6; 251, 14 = Dittenberger n. 604. 592), Kalchadon (Dittenberger n. 595, 5 = *SGDI.* 3051); Athen (*CIA.* 610, 5. *631, 5; Aristoph. *Th.* 758), Sunion, doch aus unattischem Culte (*CIA.* III 74 = Dittenberger n. 633); Andania (*Inscr. v. And. Z.* 86 = Dittenberger n. 653; *SGDI.* 4689).² — *CIG.* 2265, 13 aus Delos ist (δ)έρασ, aus Τέρασ von Boeckh corrigirt, schon wegen der den Parallelen fremden poetischen

¹ Diese Beispiele sind ohne Rücksicht auf Dittenberger *Syll.* II III und zum allergrößten Theile auch vor ihrem Erscheinen gesammelt; der Index hat mir eine Stelle nachgeliefert. Ich erwähne dies nur, weil die sacralen Inschriften *Syll.* II in ungewöhnlicher Reichhaltigkeit vereinigt sind, und somit die Kontrolle durch sie für die annähernde — mehr ist ja nicht zu erreichen — Vollständigkeit der folgenden Zusammenstellung wenigstens einige Gewähr giebt.

² Arkadien: Megalopolis τὸ δέρμα καταδίδοσθαι τοῖς τὰς θυσίας ἐπιμελουμένοις (Lebas-Foucart *Pelop.* n. 331, 38 = Dittenberger n. 289) ist unsicher, ebenso Sinope *BCH.* 1889 XIII 299 (= Michel n. 734) *Z.* 6 δεξιὸν σκέλος - -

Form — denn das *δορά CIA. III 74* ist nicht nothwendig poetisch — unsicher; man wird besser τὸ δὲ Γέρας τοῦ βοός, d. h. der dem Priester zustehende Ehrenantheil von dem Rinde lesen, obgleich man ἀπὸ τοῦ βοός erwartete. In der oropischen Inschrift *IGSept. I 235, 30* ergänzt Dittenberger (auch *Syll. n. 589*) τῶν δὲ θουομένων ἐν τοῖ ἱεροῖ πάντων τὸ δέρμα [λαμβάνειν] und will dazu τὸν ἱερέα aus dem Vorhergehenden ergänzt wissen. Das ist nicht nur zu kurz — es werden durch die Reihenschrift 10, nicht 9 Zeichen erfordert —, sondern hat durch das Folgende auch seine sachliche Schwierigkeit. Denn erst nach den Vorschriften über die Opferhandlung wird verordnet, was mit dem Opferfleisch geschehen soll: τῶν δὲ κρεῶν κτέ., und da wird dem Priester das Schulterstück bei allen Privatopfern ausser bei öffentlichen Festen zugewiesen; bei diesen fällt für ihn diese Privatsporel fort, und er erhält das Schulterblatt nur von den beim Staatsopfer dargebrachten Thieren. Das Fell war ein γέρας für den Gott, es verfiel also der Tempelkasse, die es für ihre Rechnung verkaufte: entweder also ἱερὸν εἶναι oder τὸ θεῷ εἶναι. Belege oder Parallelen, wenn es derer bedürfte, bringt das Folgende zur Genüge; für die Orthographie s. Hoffmann a. a. O. S. 16, für die Verbalform Dittenberger z. d. St. *not. 26*. In Pergamon für den Dienst der Athena Nikephoros wird bestimmt: *IvPerg. n. 255, 18* (= Dittenberger n. 566) ἐπει]δὴ πρότερον ἦν εἰθισμένον τοὺς θύοντας τῇ Νικηφόρ[ω ᾿Α]θηναῖ μετὰ τῶν διατεταγμένων¹

¹ Zu γερῶν, vgl. [ἄσα] ἐν τοῖς νόμοις διατέτακται δῶ[ρα] (Sparta, röm. Z.; *SGDI. 4433, 7*), und zu τῇ θεῷ die ταμίαι τῆς ἱεράς διαδέξεως im Athen des 1. Jhds. v. Chr. (*Ἐφημ. ἀρχ. 1884, 168 Z. 17*), welche Bezeichnung so ihre Erklärung findet. Hierher gehört auch κατὰ τὰν ἱερὰν διαγραφὴν aus Kos (Paton-Hicks n. 383, 15), wozu der letzte Herausgeber (*SGDI. 3719*) καθὰ διαγέγραπται Paton-Hicks n. 36 d 4 (= Dittenberger *Syll. 734, 116*) vergleicht. Es ist alles hellenistischer Sprachgebrauch, doch, wenn meine Beobachtung mich nicht täuscht, so, dass διαγραφὴ und διδγραμμα in frühhellenistischer Zeit überwiegen, διαδόσειν διδάταις (z. B. die grosse des Salutaris *GIBrM. n. 481*) mit der Römerzeit in stärkeren Gebrauch kommen. διαγραφά vom Erlass Alexanders schon in der zweiten Urkunde, c. 324, der Tyranneninschrift von Eresos (*IGIns. III 526, 95* = Michel *Rec. n. 358*), διδγραμμα um 306 in der grossen Inschrift von Teos (Dittenberger n. 177, 26; Michel n. 34), welche hoffentlich bald einmal ein

τῆ θεᾷ γερῶν διδ[όναι] κα[ι] ἄλλοις τισίν ---, δεδόχθαι ἀπὸ τοῦ νῦν τοὺς --- ἱερων[ό]μους παραλ[α]μβάνοντας τὰ τιθέμενα δέρ[μ]ατα ὑπὸ τῶν θυόντων καὶ πωλοῦντας διδόναι νεωκόρω --- αὐλητρίδι καὶ ὄλολυκτρία ---, τὸ δὲ λοιπὸν τῆς τι[μ]ῆς κατατάσσειν εἰς τὰς ἱεράς προσόδους¹. Jene γέρα der Gottheit

junger Epigraphiker neu abzuschreiben und abzuklatschen Gelegenheit nimmt; der Facsimiledruck bei Lebas-Waddington giebt die Lücken sicher ungenau an, und nur nach ihrer Feststellung wird man über Feldmanns Reconstruction hinauskommen, die sehr starke Emendierung verlangt, wie sich jetzt schon zeigen lässt.

¹ Genau dieselbe Formel in Smyrna: Dittenberger *Syll.* n. 575 (Michel *Rec.* n. 809); so vom Gelde auch in Milet-Didymoi: *Rev. de Philol.* 1900 XXIV 246, 22 κατατάσσειν δὲ αὐτὴν καθ' αὐτὴν (τὴν πρόσδοον), d. h. nicht in andere πρόσδοοι ist die Summe abzuführen, sondern es ist ein besonderer Fonds daraus zu bilden; etwas mehr abliegend in Eresos (Hoffmann *Gr. Dial.* II n. 120 = Michel n. 359) τὸ ἀργύριον εἰς ἄλλο κατατάξει (verwenden) μηδέν. Hierher denn auch *IvMag.* n. 44, 35 κατατάξει ἐς τοὺς ἱεροῦς νόμοις (vgl. u. S. 308 Anm. die pergamenische Fassung), und passivisch n. 103, 46 καταταχθῆναι ἐν τοῖς νόμοις. Dasselbst n. 45, 38 κατατ. τὰ ἐψηφισμένα -- εἰς τὰ δημόσια γράμματα hat jetzt die volle Parallele aus Mykonos *Rh. Mus.* 1900 LV 508 τοῦ ψηφισματος --- τὸ ἀντίγραφον --- κατατάξει εἰς <κι>βωτόν, wie Ziebarth den Schluss richtig ergänzt (für das seltene Fehlen des Artikels vgl. z. B. *IGIns.* II 35c 26 εἰς δημόσιον ἀνατεθῆναι? καταχωρισθῆναι? s. S. 307 Anm.). Ohne Zweifel richtig hat er zugleich die Bedeutung von κιβωτός als Archiv bestimmt; man darf dafür auch auf die Glossographen Hesych. Ζύγαστρο(ν): κιβωτός; Ζυγάστριον: κιβώτιον, ähnlich Phot. s. v. Et. M. 412, 29 ff., wegen der Ζύγαστρα in Delphi verweisen. Denn so hiess dort amtlich, trotz Phot. und Et. M. das Archiv: *SGDI.* 2502, 146 (= Dittenberger *Syll.* n. 140) ἐπὶ τοῖς Ζυγάστροις ἐφεστάκεον; natürlich wird ein Nebeneinander wie bei ἀρχεῖα, δημόσια und ἀρχεῖον, δημόσιον (o. S. 193, 4) bestanden haben. Sinngemäss ist nur der amtliche Plural, da das Archiv aus mehreren Laden bestand; und so ist, wo ein solches Behältniss angeschafft wird, richtig gebucht a. a. O. Z. 49 Ζυγάστρου ὄβολοι πέντε. Für die Begriffssphäre von κιβωτός auch aus dem Testament der Epikteta (jetzt *IGIns.* III 330 a. E., *SGDI.* 4706) εἰς δέλτον ἔυλογραφθεῖ, κατασκευωθῆ δὲ καὶ γλωσσοκόμον, ἐς δὲ βαλοῦμες τὰ τοῦ κοινοῦ γράμματα καὶ -- γραματοφύλαξ -- παραλαβῶν τὰν τε δέλτον -- καὶ τὰν διαθήκαν -- καὶ τὸ γλωσσοκόμον καὶ τὰ ἐν αὐτῷ βιβλία. Auch in Delphi selbst ist die mykonische Bezeichnung gebraucht worden: *SGDI.* 2516 (= Michel n. 247) καὶ ἐνέβαλον εἰς τὸ κιβώτιον κατὰ δίκον μυρίων στατήρων Ζήνωνα Σ[ο]λέα, denn das kann nur bedeuten 'sie liessen Z. im Archiv als zu 10000 St. verurtheilt aufzeichnen'. Ich habe Σ[ο]λέα ergänzt; der Mann muss doch ein Distinctiv haben. Das bisher eingesetzte τὸν σολέα oder ἱεροσολέα ist der Form nach unbelegt, und der Zusammenhang verlangt hier ψς σολέα. Der Mann ist gar nicht fassbar gewesen, sondern nur

sind aber nach Z. 13 σκέλος δεξιὸν καὶ τὸ δέρμα. Wie diese Theile hier an die Tempelkasse fallen, so in Halikarnassos die Schafvliese von den Opfern an die Kasse des betreffenden

als Schuldner im Archiv nach der Verurtheilung eingetragen worden. Darum fehlt der Vatersname. Foucart giebt Z. 7 a. E. keine Spuren verloschener Zeichen an, so dass [τὸν] oder [ἱερο] der diplomatischen Fundirung entbehren. Nach dem Aufweis von κιβώτιον in Delphi wird auch das ebendort sich findende τευχος begreiflich: *BCH.* 1898 XXII 122 n. 107, 12 τίθεμαι τὰν ὠνὰν κατὰ τὸν νόμον τὴν μὲν ἐς τὸ ἱερὸν χαρῶας [τοῦ Ἀπόλλ]ωνος, [τὴν] δὲ ἐς τὸ δημόσιον τευχος, a. a. O. p. 95 n. 90, 18 τὸ ἀντίγραφον -- ἐθέμεθα κατὰ τὸν νόμον ἐς τὸ δημόσιον τευχος; dass mit τευχος das Staatsarchiv gemeint ist, beweisen die Parallelen *SGDI.* 2322, 17 τίθεμαι τὴν ὠνήν ἢν μὲν ἐγχαρῶασα ἐς τὸ ἱερὸν τοῦ Πυθίου Ἀπόλλωνος ἐς θέατρον κατὰ τὸν νόμον, ἢ[ν δὲ] ἐθέμην ἐς τὰ δαμόσια τὰς πόλιος γράμματα διὰ τοῦ γραμματέως κτέ., fast gleich *BCH.* a. a. O. p. 133 n. 115, 24 ἢν μὲν διὰ τοῦ γραμματέως τῆς πόλεως --- ἐς τὰ δημόσια τῆς πόλεως γράμματα, ganz ähnlich a. a. O. p. 109 n. 97, 12 τὸ μὲν ἀντίγραφον ἐν τὰ δαμόσια τ. πόλ. γρ. διὰ τοῦ γραμμ. --- τὸ δὲ αὐτόγραφον ἐπίστευσα τῷ θεῷ, vgl. auch *SGDI.* 2156, 22; endlich τὴν μὲν ἐγχαρῶας --- τὴν δὲ (τῆ ἰδίᾳ χειρὶ γράψας) ἐς (ἐς) τὸ δαμόσιον γραματοφυλάκιον διὰ τοῦ γραμματέως *BCH.* a. a. O. p. 92 n. 87, 15; p. 96 n. 91, 11. Bemerkenswerth ist der Zusatz διὰ τ. γρ., der das o. S. 192, I (für das φέρειν daselbst die volle Parallele *IGSieIt.* 952 = Michel n. 553 φέρειν τὰν ἔξοδον διὰ τῶν ἀπολόγων, so dass ἀπόλογοι nicht als ἀπολογισμοί, sondern hier in Akragas wie auf Thasos als Beamtentitel gleich den epidaurischen κατὰλόγοι, *Ath. Mittl.* 1895 XX 26, I, zu fassen ist; vgl. aus Aegypten, 127 n. Chr., *Oxyrh. Pap.* I n. XXXIV col. I 7 οἱ μέχρι νῦν ἐν τῷ καταλογεῖω (Archiv; öfter in Papyr.) ἀπολο[γ]ισταὶ γραμματεῖς καλ[οῦ]με[ν]οὶ angeführte διὰ τῶν ἀρχείων oder ἀρχόντων illustriert — vgl. auch das gleichbedeutende ἐσημῴωσατο ἐπὶ τοῦ χρ(εωφυλακίου) aus Termessos, Lanckoronski *Städte Pamph. u. Pis.* II n. 173 —, wichtiger der andere: κατὰ τὸν νόμον. Eine Deponirung oder Aufzeichnung beim Gotte hätte zweifellos genügt, allein der Staat zwang die Bürger zu der zweiten Ausfertigung in Copie, nicht sowohl zur „standesamtlichen“ Controlle der geborenen Freien und Metoeken im Gegensatz zur kirchlichen Buchung — die doppelte Aufbewahrung ist in Delphi auch für Ehrendekrete Gesetz (*SGDI.* 2731, 7; 2642, 36 = Michel n. 263, wo ἐν τὸ δαμόσιον γραμματεῖον) und in diesem Gottesstaat (vgl. auch das solenne ἀναγράψαι εὐεργέτην τοῦ ἱεροῦ καὶ τὰς πόλιος, ähnlich auf der Gottesinsel Delos das formelhafte ἀρετῆς ἔνεκεν καὶ εὐσεβείας τῆς περὶ τὸ ἱερὸν καὶ εὐνοίας τῆς ἐς τὸν δῆμον mit der stehenden Doppelausfertigung ἐς τὸ βουλευτήριον und ἐς τὸ ἱερὸν) besonders begreiflich —, als weil er die Gebühren für die Ausfertigung, Registrirung und Aufbewahrung einkassiren wollte. So kann Halikarnassos die Einnahmen aus der Archivabtheilung des γραφίον τῶν ὄρκων (vgl. das χρησιμογραφίον in Didymoi, *Rev. de Philol.* 1898 XXII 41 n. 22;

Thiasos (Dittenberger n. 641, 45; Michel n. 854: τὰ δὲ κῶδια πωλούντων ἐν τῷ θιάσῳ). Im Labyadencult zu Delphi (*SGDI*. 2561 D 31ff.; Dittenberger n. 438, 201f.) wird ver-

Belege für o. S. 193) als Hypothek verpfänden: *GIBr.M.* n. 897, 12-3 (= *BCH.* 1880 IV 341). Der griechische Staat musste seine Bürger mit indirecten Steuern stark belasten, weil die directen nach der geltenden Anschauung dem Principe des Freistaates widersprachen. Wie nun beim oekonomischen Niedergange Griechenlands die Ein- und Ausfuhrsteuern zurückgingen und auch andere Einkünfte mit der Verringerung der Einwohnerzahl schwächer wurden, mussten neue indirecte Steuern geschaffen oder ältere ertragfähiger gemacht werden. Damals hat man augenscheinlich auf weiten Gebieten die Deponirung und Ausfertigung von Actenstücken, auch privater, einer grossen Anzahl von Urkundenarten für den Staat in Beschlag genommen. Daher in späterer Zeit die Verbreitung des ἀποτιθέσθαι εἰς τὰ ἀρχεῖα u. s. w. und die Reichhaltigkeit der Archive an Privaturkunden. Die Veränderung im Archivwesen spiegelt auch die Sprache in der Terminologie wieder. Jetzt kann die Steinausfertigung als ἀντίγραφον bezeichnet werden, (z. B. in Gytheion und Mytilene, Michel n. 185. 357). Die Urkunden verschiedensten Namens (auch ἀποσφράγισμα auf Amorgos, Michel n. 713, 59 neben dem smyrnaeischen ἐκσφράγισμα *CIG.* 3276. 3281 u. s. w.) werden jetzt deponirt und registrirt; für jenes sind besonders ἀπο-, κατατίθεσθαι, auch das Simplex τίθεσθαι, ἀποκαθιστάειν (o. S. 193, 4), καταβάλλεσθαι (? *CIA.* II 403, 41 = Michel n. 687) im Gebrauche, für dieses κατατάσσειν (s. S. 305, 1), von welchem, als wirklich griechischem Terminus, sich das ἐν (s. u.) τοῖς δημοσίοις -- γράμμασιν ἐν τῶνδε αἰ im Briefe des M. Antonius (*CIG.* 2737 a 48 = Viereck *Sermo Gr.* n. V) charakteristisch abhebt, endlich χωρίζω, mit der dialektischen Nebenform χωρῶζω (A. Wilhelm *Jahresh. öster. arch. Inst.* 1900 III 58), und sein auch in den Papyri besonders häufiges Compositum καταχωρίζω, welches von der ursprünglichen Bedeutung 'einen Platz geben' aus allmählich den Sinn von 'aufführen, bestimmen' annimmt. Im eigentlichen Sinne, absolut, steht es in den Amtsschreiben *BCH.* 1889 XIII 525 (= Michel n. 40; Mitte 3. Jhd.) τοῦ - προστάγματος -- κατακεχώρισται τὸ ἀντίγραφον 'ist einregistrirt', und *CIG.* 4474 ἐδόθη ὁ κατακεχωρισμένος ὑπομνηματισμός; vgl. auch Michel n. 291, 17; gewöhnlich mit dem Zusatze, worin die Registrirung geschah: καταχωρ. εἰς τοὺς νόμους u. a.: Beispiele jetzt bei Dittenberger *Syll.* III p. 343 gesammelt (auch Viereck a. a. O. p. 72, auf den (S. 73) ich oben S. 34, 1 auch für ἀποδοχὴ hätte verweisen sollen, und Swoboda *Griech. Volksbeschl.* S. 237); ich bringe nur ein paar besondere Zusätze. *IGIns.* III 331 (Thera), übrigens eine Inschrift, welche kunstvoll den Hiat meidet (vgl. die Wortstellung Z. 20 f., 30 f. διότι 45) Z. 40 εἰς λεύκωμα καταχ., etwas freier Z. 12 τὴν ἀναγραφὴν -- εἰς τὸ γυμνάσιον κατακεχ. Decret von Kanopos (zuletzt Strack *Dynastie d. Ptolem.* n. 38) Z. 70 τὰν-τίγραφα καταχωρισθήσεται εἰς τὰς ἱεράς βύβλους und Tafel von Rosette (a. a. O. n. 69) Z. 51 καταχ. εἰς πάντας τοὺς χρηματισμοὺς; dies letzte Wort auch in einer gleich zu citirenden syrischen Urkunde. Ich habe den Eindruck,

ordnet: [h]à δὲ [Φ]ά[ν]οτος ἐπέδωκε τῆι θυγατρὶ Βουζύγα, τὰ
 ημιρρ[ή]νια --- καὶ τήμιρ[η]νιαῖν δάρματα καὶ τὰ τῷ Λυκείῳ
 δάρματα . . . , πάντων καὶ φιδίων καὶ δαμοσίων (d. h. ἱερῶν oder
 ἱαρηίων) παρέχειν τὸμ προθύοντα . . . τὰ γεγραμμένα Λαβυάδαις.
 Was einst den alten Gottheiten zugefallen war, alles das
 nimmt jetzt die Cultgemeinschaft der Labyaden für sich in

als ob die Kanzlei der Ptolemaeer stark von der der Seleukiden, oder wenigstens
 von Kleinasien aus beeinflusst ist; z. B. hat das merkwürdige κατὰ τε τὴν
 θάλασσαν καὶ τὴν ἡπειρον (Z. 21) in dem κατὰ θάλασσαν ἢ κατ' ἡπειρον
 der *dirae Teiorum* 9 seine Parallele; κατὰ θάλασσαν καὶ κατὰ τὴν auch in
 Oinoanda *BCH.* 1886 X 227 f. — In Smyrna (*CIG.* 3137, 60. 72. 75 = Ditten-
 berger Syll.¹ 171; Michel n. 19) καταχ. εἰς τὸ πολίτευμα, εἰς τὴν φυλὴν, welches
 das von Glaser *De ratione quae intercedit inter sermonem Polybii* sqq. (Giessen 1894)
 p. 38 erläuterte χωρίζεσθαι εἰς zur Parallele hat (vgl. *Hermes* 1896 XXXI 475,1).
 Aus der Kanzlei Antiochos' d. Gr. (189 v. Chr.) Lebas-Waddington *Syrie* n. 2713a
 ἐν τε τοῖς χρηματισμοῖς καταχωρίζειν αὐτὸν ἀρχιερέα. Das einzige ältere att.
 Beispiel, das mir bekannt ist, vom J. 287/6 (Archon Euthios: Kirchner *GG.A.* 1900
 S. 436 ff.), *CIA.* II 314, 23 (= Dittenberger n. 197) καταχωρισθῶσιν [ἐν] ἡγε-
 μονίαις ist sehr merkwürdig und lässt des M. Antonius ἐντάσσειν ἐν (s. o.) ent-
 schuldigen. Wie in Athen, so hielt man sich auch anderwärts gelegentlich von dieser
 hellenistischen Terminologie frei, oder richtiger man schleppte die alten Ausdrücke
 weiter: ἐγγράφαι εἰς τοὺς ἱεροὺς νόμους, εἰς τοὺς νόμους τοὺς τῆς πόλεως
IvPerg. n. 248, 2; 251, 41 = Dittenberger 592; ἐν τοῖς δημοσίοις ἀναγεγραμ-
 μένα, ionischer Bund, Michel n. 485, ἀναγραφάντων εἰς τὰ δ. n. 385). — Dieser
 ganze Wortgebrauch fehlt in alter Zeit, weil damals das wesentlich papierne
 Archiv (auch anderes Beschreibmaterial: o. S. 192 und Chalkadon σανίδα εἰς
 τὸ βουλευίον, wo das Archiv, Michel n. 733; Thera δέλτον o. S. 305 Anm.)
 nicht die fast alleinige Bedeutung von später hatte, die Polybios zu den um-
 strittenen verächtlichen Worten ὁ τὰς ὀπισθοδόμους στήλας καὶ τὰς ἐν ταῖς
 φλιαῖς τῶν νεῶν προξενίας ἔξευρηκώς (XII 11, 2) gegen Timaios veranlasste.
 Timaios gehörte der Uebergangszeit im Archivwesen an, musste die zerstreuten
 Urkunden der älteren Zeit heranziehen, schrieb aber für eine Zeit, in welcher
 man die wichtigsten Urkunden vereinigt in Archiven suchte und fand; deshalb
 fügte er den Fundort seiner Documente aus älterer Zeit bei. Polybios' Vorwurf
 mag einmal darauf beruhen, dass er sich in die thatsächliche Lage des Timaios
 nicht mehr recht hinein zu versetzen wusste, daneben spricht aber auch ein
 stilistisches Empfinden mit, das an sich nicht ganz unberechtigt ist und bei der
 ihn beherrschenden Antipathie gegen Timaios stark wirken musste: die alten
 Historiker sind von der Pedanterie und Eitelkeit documentarischen Citirens
 frei. Die grossen Urkunden des 5. Jhds. bei Aristot. *rp.* *Athen* stehen ohne
 jede Fundangabe. Wenn er für das 4. Jhd. keine Urkunden bietet, überhaupt
 keine Geschichte der Staatsverfassung giebt, so hat das seinen einfachen Grund
 — wir haben alle in zu abstracten Fernen gesucht — darin, dass ihm oder dem

Anspruch¹. Ganz ähnlich wie in den zuletzt angeführten Fällen liegen auch die Verhältnisse in Oropos. Auch hier waren ursprünglich die δέρματα als γέρασ für den Gott bestimmt worden, man änderte später das Sportelwesen, und daher wurden die entscheidenden Worte getilgt; weshalb sie keinen Ersatz erhielten, ist natürlich nicht zu sagen. In letzter Linie beruht die Existenz des δερματικόν in den athenischen Rechnungen der lykurgischen Zeit auf gleichem Rechtsgrunde. Die pergamenische Praxis ist besonders bezeichnend; man giebt dem unteren Cultpersonal wohl von dem Erlös aus den Fellen, die Felle selbst können sie nicht erhalten. Jetzt wird der Unterschied klar, der in der schon citirten Inschrift aus Sunion gemacht wird: *CIA.* III 74, 11

Krateros (*Hermes* 1895 XXX 217) die athenische Archivverwaltung Einsicht in die Urkunden des 4. Jhds. noch nicht gestattet (Erschwerung in der Benutzung der Archive ist aus dem Alterthume für Aegypten bezeugt: *Oxyrh. Pap.* I n. XXXIV col. II; 127 n. Chr.). Ich freue mich, dass A. Wilhelm *Jahrb. öst. arch. Inst.* 1901 IV 86 ff. das, was ich in semasiologischer Beziehung zu der Polybiosstelle bemerken wollte, eben erledigt hat. Sprachlich läuft m. E. die Textkritik auf die Frage hinaus, ob man der hellenistischen Prosa ein adjectivisches ὀπισθόδομος zugestehen darf, wie die Poesie ein solches πρόδομος hatte. Dieser älteren Zeit fehlt die Centralisation des Urkundenwesens durch den Staat noch, daher die Steinurkunden auf Tempel und die einzelnen Regierungsgebäude vertheilt werden, für welche Zersplitterung die Inschriften vielfaches Zeugniß durch die dem ἀναγράφειν, ἐγχαρῶσαι u. s. w. beigegebenen Ortbestimmungen bieten, unter denen die aus Ephesos (*GIBRM.* 477, zuletzt Dittenberger n. 510, 22) θείναι ἐπὶ τὸ ἔδεθλον jetzt eine etwas andere als die geltende sprachliche Erklärung finden dürfte durch den Schluss der mykonischen Inschrift, von der ich ausging: ἀνατεθῆναι εἰς τὸ δάπεδον τὸ ἐν τῷ ἱερῷ.

¹ Mit πάντων καὶ Φιδίων καὶ δαμοσίων 203 beginnt der Nachsatz; in späterer Zeit würde dies durch den Zusatz eines das Relativ aufnehmenden Demonstrativs deutlicher gemacht sein: πάντων τούτων. Also ist 176 nur [ἡ]ὰ δέ, nicht [τ]ὰδε, was Dittenberger vorzog, möglich. Richtig liest und bezieht zum Vorhergehenden den Satz τοῖα δὲ κῆμ Φανατεῖ γέγραπται ἐν [τ]αῖ πέτραι ἐνδω Baunack (*SGDI* a. a. O.). Das heisst: was vorher ging, sind alte Bestimmungen, die auf der Wand jener Grotte aufgezeichnet stehen, und diese haben wir beibehalten. Dazu der Gegensatz: [ἡ]ὰ δὲ [Π]ά[v]οτος ἐπέδωκε --, πάντων (τούτων) -- παρέχεν -- τοῖς Λαβυάδαις. Hier ist also eine neue Bestimmung getroffen oder richtiger eine Aenderung eines alten Cultreglements; sie bestand eben darin, dass das Koinon die γέρα für sich nimmt, welche Panotos τῷ θυγατρὶ und τῷ Λυκείῳ bestimmt hatte.

παρέχειν δὲ καὶ τῷ θεῷ τὸ καθήκον, δεξιὸν σκέλος καὶ δορὰν κτέ., Z. 23 τὰ καθήκοντα τῷ θεῷ, δε[ξιὸν] σκέλος καὶ δορὰν κτέ. Dagegen Z. 12 λαμβανέτω (ὁ θυσιάζων) τῆς θυσίας ἧς ἂν φέρῃ σκέλος καὶ ὤμον. Dem gewöhnlichen Sterblichen wird also wohl der Schinken gegönnt, das Fell erhält der Gott, es ist das Werthvollere. Und nun kann die altepidaurische Cultinschrift Ἐφημ. ἀρχ. 1899, 1 (zuletzt Dittenberger n. 938) aufgeführt werden; man wird sie jetzt nicht mehr gegen jenen allgemeinen Satz verwenden wollen: Z. 7 φερνὰν τῷ θιῶι κριθὰν μέδιμνον . . . καὶ τὸσκέλος τοῦ βοῦς τοῦ πράτου, τὸ δ' ἄτερον σκέλος τοῖ ἱερομνύμονες φερόσθο, τοῦ δευτέρου βοῦς τοῖς αἰδοῖς δόντο τὸ σκέλος, τὸ δ' ἄτερον σκέλος τοῖς φρουροῖς δόντο καὶ τένδοσθίδια, was Z. 24 ff. fast wörtlich wiederkehrt. Hier erhalten also die αἰδοῖ und φρουροῖ ihren Antheil am Opfer; allerdings in gebührender Rangstufe, aber sie erhalten ihn doch. Viel höher als die athenischen δημόσιοι wird die epidaurische Tempelwache nicht zu rangiren sein. Doch hier ist wieder der Unterschied zwischen δέρμα und σκέλος zu beachten; von diesem nur ist die Rede, jenes wird gar nicht erwähnt. Dass auch die athenischen δημόσιοι Schinken als Sportel erhielten, würde nicht zu bestreiten sein; die Inschrift bietet aber καὶ τὰ σκέλη καὶ τὰ δέρματα φέρειν. Wenn jene gelegentlich den Opfernden, ganz vereinzelt den Sklaven, zugesprochen werden, so sind diese nie für einen profanen Besitzer zu haben, geschweige denn für einen δημόσιος. Es wäre anders auch unverständlich. Was allgemein als ein γέρας für die Götter, für die Könige von Sparta (Herodot. VI 57), für die höchststehenden Stifter und Wohlthäter der Heiligthümer in Andania und Magnesia¹, und sonst überall für die Priester galt, kann in Athen nicht μισθός für einen δημόσιος gewesen sein. In der Schätzung der Opfertheile wirken religiöse Momente mit, und diese wirken nicht nur hier oder dort.

Die kurze Bezeichnung δημόσια ist untadelig; allerdings Dittenbergers Belege befriedigen nicht ganz. *Syll.* 603,5

¹ Vgl. Sauppe *Inscr. v. Andania* S. 48 (= Kl. Schriften S. 299) und Kern zu *Iv. Magn.* n. 99, dessen Erklärung man nach der Parallele aus Andania etwas wird modificiren müssen.

ist mit τοῖς δημοσίοις die Culthandlung als Zeitbestimmung, nicht das Opferthier gemeint. τὰ δημοσία θυόμενα 603, 6 und 601, 10 liegt sprachlich etwas abseits. τὰ ἱερά τὰ δημοσία 601, 9 hat eben ἱερά neben sich; nicht anders steht es mit dem Beispiel aus Oropos κατεύχεσθαι - - - τῶν ἱερῶν - - - τῶν δὲ δημορίων 589, 28, und auch in der zweiten Stelle derselben Inschrift Z. 33 διδοῦν - - ἀπὸ τοῦ ἱερίου ἐκάστο - - ἀπὸ τῶν δημορίων λαμβανέτω fehlt nicht die stützende Rückbeziehung. 603, 8 wo δημόσια wirklich ganz freisteht, ist es eine nichts weniger als zweifelsfreie Ergänzung¹. Aber die eben (S. 308) angeführte Stelle, aus der Labyadeninschrift πάντων ἱδίων καὶ δημοσίων bietet ein volles Beispiel, und wir haben auch eine volle athenische Parallele. Bei Aristoph. *Ri.* 1127 sagt oder singt 'Demos': κλέπτοντά τε βούλομαι τρέφειν ἕνα προστάτην², τοῦτον δ' ὅταν ἦ πλέως, ἄρας ἐπάταξα. Das lobt der Chor: Χοῦτῶ μὲν ἂν εὖ ποιοῖς - - - εἰ τοῦσδ' ἐπίτηδες ὡσπερ δημοσίους τρέφεις ἐν τῇ πυκνί, καθ' ὅταν μὴ σοι τύχη ὄψων ὄν, τούτων δὲ ἂν ἦ παχύς, θύσας ἐπιδειπνεῖς. Zu δημοσίους bemerkt (1136) das erste Scholion verständig: λείπει βούς ἢ ταύρους ἢ ἄλλο τι τοιοῦτον θύμα, nur dass die sprachliche Erklärung irre geht; denn natürlich ist wegen des vorschwebenden προστάτας das Masc. statt des neutralen δημόσια gewählt³; jenes

¹ Eben schlägt A. Wilhelm *Jahresh. öster. arch. Inst.* 1901 IV Beibl. Sp. 27 vor, in dem Passus *IvMag.* n. 50, 67 (= Dittenberger n. 261) τὸ] δὲ ἀνάλωμα [εἰς ταῦτα εἶναι] ἀπὸ τῆς π[αρα]στάσεως τῶν δη[μοσίων], ein freistehendes δημόσια (ιερέια) zu erkennen. Mir scheinen auch andere Ergänzungen möglich als die von Kern gegebenen, auf denen Wilhelm fusst.

² Die Commentare z. d. St. übersehen den Wortwitz mit προστάτην νέμειν.

³ Also wie die Tempel ihre eigenen Heerden für die Opfer hielten (Belege bei Stengel *Griech. Sacralalterth.*² S. 85, 2), so hatte sie auch der athenische Staat (δημόσια βοσκήματα). Das folgt unweigerlich aus dem doppelten τρέφειν bei Aristophanes. Haben wir damit, wie es für jene Kirchenweidland (z. B. in Tegea: *BCH.* 1889 XIII 281, zuletzt Michel n. 695; beim Apollon Koropaios: *Ath. Mitt.* 1882 VII 71 ff. zuletzt Michel n. 842, 33; in das Temenos [μὴ εἰσβάλλειν θρέ]μματα νομῆς ἔνεκεν μηδὲ στάσεως; auf Chios: [ἐν τ]οῖς ἄλσεσιν μ[ὴ ποιμ]αίνεν μηδὲ κοπρ[έειν], Hoffmann *Griech. Dial.* III n. 81 = Michel n. 707) gab, so Gemeindeweide, Allmende, für Athen anzuerkennen? Natürlich könnte sie nur noch in rudimentaerer Form bestanden haben, insofern das allgemeine Nutzungsrecht nicht mehr von den einzelnen Bürgern, sondern von

steht frei für sich. So wird die Lesung τῶν δημοσίων sprachlich auch durch ein attisches, der Inschrift fast gleichaltriges Beispiel gestützt.

Endlich ein Wort über die Gliederung des Satzes φέρειν δὲ τὴν ἰέρειαν πενήκοντα δραχμὰς καὶ τὰ σκέλη καὶ τὰ δέρ-
 der Samtgemeinde als solcher ausgeübt wird. Allerdings liegt es nahe, einfach eine Domaene darin zu sehen; allein zu denken giebt doch die Parallele anderer griechischer Staaten, wo die ursprünglich sicher überall vorhanden gewesene Form des Gemeindebesitzes durch die städtische Cultur noch nicht verkümmert war. Ich meine die Staaten, welche das Recht auf Mitbenutzung der Gemeindegewende, die ἐπινομία, beim Proxenenrecht mitverleihen, z. B. in Thessalien: Lamia *SGDI.* 1439 f. = Michel n. 295 f.), Phayttos (*Ath. Mitth.* 1883 VIII 126). Halos (*BCH.* 1890 XIV 240 = Michel n. 300). Thaumaka (*CIG.* 1771—3 = Michel n. 298 f.), Theben (*BCH.* 1894 XVIII 310 = Michel n. 301); im Aenianengebiet: Hypata (*SGDI.* 1429a); in Phokis: Stiris (*IGSept.* III 1, 33, 5), Elateia (a. a. O. 104, 9), Tithronion (a. a. O. 222, 12), Delphi (Ἐφην. ἀρχ. 1883, 166 Z. 17, jetzt *SGDI.* 2672); in der Megaris: Aigosthenai (*IGSept.* I 223, 18; Michel n. 172); in Lakonien: Thalamai (Lebas-Foucart *Pelop.* n. 281, 10 = *SGDI.* 4576), Geronthrai (Lebas-Foucart n. 228 c, 15 = *SGDI.* 4531), Kotytra *BCH.* 1885 IX 224, 13 = Michel n. 184), Tainaron (*CIG.* 1335, 13 = *SGDI.* 4594), Epidaurus Limerá (Apollon Hyperteleatas, *SGDI.* 4544. 4545. 4548); in Arkadien: Tegea (*SGDI.* 1233, 3 = Hoffmann I n. 31, und jünger Lebas-Foucart n. 340b = Michel n. 191, ferner Dittenberger *Syll.* n. 476, 9 = Michel n. 189), Lusoí (*Jahresh. öster. arch. Inst.* 1901 IV 65); in der Argolis: Trozen (*BCH.* 1900 XXIV 209) mit sehr bezeichnendem Ausdrucke ἐπινομίαν ὡν ἐπιβοσκημάτων (sichere Ergänzung von Ph. Legrand). Die gegenseitige ἐπινομία verbürgen sich auch Messene und Phigalia in ihrem Sympolitievertrag (*SGDI.* 4645 = Dittenberger n. 234; Michel n. 187) mit den Worten: τὰν δὲ χῶραν καρπιζέσθαι ἑκατέρως, τῶς τε Μεσσηνίως καὶ τῶς Φιγαλίως, καθὼς καὶ νῦν καρπιζόμεθα. Die Fundirung der kretischen Syssitien (Belege bei Hermann-Thumser *Gr. Staatsalterth.* S. 143, 1) führt mit absoluter Sicherheit auf ausgedehnteste Allmende in den verschiedenen Staaten Kretas. Dasselbe bezeugt endlich auch für Akarnanien, Stratos, die Formel προνομίαν καὶ προπραξίαν (*IGSept.* III 1, 442, 5 = Michel n. 310); denn die προνομία, welche Dittenberger (*Syll.* n. 478) nicht verstand, ist das Vorweiderecht. Wie es gleicher Bildung mit προξενία, προεδρία, προδικία (= δίκαι πρόδικοι in Kyme: Michel n. 512; Airai bei Teos: Michel n. 497; Paros: *CIG.* 2374cd = Michel n. 407-S; Odessos: *Ath. Mitth.* 1885 X 315 = Michel n. 332), προμαντεία ist, so hat es die gleiche Bedeutung: wenn der mit προνομία Ausgestattete seine Heerden auf die Gemeindegewende treiben lassen will, so stehen die Bürger und die nur mit ἐπινομία privilegirten Fremden zurück. Uebrigens kann m. E. die προπραξία, welche Dittenberger dem Vorrechte gleichsetzt, wonach Anliegen an den Staat in die προχειροτονία aufgenommen werden (vgl. *Hermes* 1899 XXXIV 201), nur das Recht, mit einer πράξις = εἰσπραξις anderen vorzugehen, bedeuten, also

ματα φέρειν τῶν δημοσίων. Kavnadias und Furtwängler haben hinter σκέλη interprungirt und verstanden: von allen Opfern bekommt die Priesterin die Schinken, von den öffentlichen auch die Felle. Dittenberger bezieht τῶν δημοσίων auf σκέλη und δέρματα, lässt also schon nach δραχμάς ein neues Glied beginnen, so dass nur über die δημόσια Bestimmung getroffen wird. Man hätte bei jener Interpretation, sagt er, τὰ δὲ δέρματα, richtiger noch τῶν δὲ δημοσίων τὰ δέρματα zu erwarten. Das ist zweifellos zutreffend und würde andere Gründe erheblich verstärken; aber ich zweifle, dass bei einer so alten Inschrift dieses rein sprachliche Moment allein starke Ueberzeugungskraft hat. Man vermisst einen Grund, warum nur die δημόσια erwähnt werden. Hier greift

Bevorzugung vor anderen Gläubigern; den Gegensatz bildet der in Delphi ausnahmsweise gewährte Schutz gegen unrechtmässiges πρῶττεσθαι bei Atelie, welcher vergleichsweise ebenso singular (nur *SGDI.* 2520. 2524 = Michel n. 250. 254) wie jene προπραξία ist und sonst nicht zu den in Delphi (vgl. aus Neu-Ilion Michel n. 527) verliehenen προδικίαι gehört. Denn, um dies hier wegen Dittenbergers Anm. zu *Syll.* n. 237 einzufügen, in einer bestimmten Periode (*SGDI.* 2515-7 und *BCII.* 1896 XX 584) werden in Delphi mit dem Plur. προδικίαι alle 'Vorrechte' wie ausser den schon aufgeführten die mit ihnen verbundenen ἀτέλεια, ἀσφάλεια (= ἄδεια in Eretria: Michel n. 346), ἀσυλία, ἐγκτησις (ἐμπασις, und in Chaironeia ἐνωνά: *IGSept.* I 3287), ἐπιτιμᾶ zusammengefasst; nur darum, weil das singulare προδικία ohne Artikel von dem αἱ προδικίαι verschieden ist, kann gesagt werden: δοῦναι προδικίαν καὶ ἀσφάλειαν καὶ ἐπιτιμᾶν, καθὰ καὶ τοῖς ἄλλοις αἱ προδικίαι ἐντι (δίδονται). Einen sehr realen Gewinn muss die προπραξία schon eingebracht haben; sie steht nach der ἐπινομία, und das Amendement (*Hermes* a. a. O. 191; vgl. in dem Akarnanien benachbarten Epirus dieselbe primitive Art der Amendementsformulierung *SGDI.* 1336 = Michel n. 317: καὶ ἐντέλειαν, d. i. att. ἰστέλειαν, gegenüber *SGDI.* 1339 = Michel n. 318) bringt die ἀτέλεια nach. — Die geographische Vertheilung der Belege für die ἐπινομία — aber Trozen ist zu beachten — verkenne ich nicht. Allein die Existenz von Allmende kann sich sehr verstecken, weil die ἐπινομία nicht überall zur Proxenie gehört, daher in den Decreten nicht vorkommen muss. So steht das delphische Beispiel unter so vielen gleichartigen Inschriften derselben Gemeinde völlig vereinzelt, für Messene und Phigalia haben wir nur durch den Staatsvertrag Nachricht, und durch reinen Zufall erfahren wir von Gemeindefrist in Boeotien, Orchomenos (*IGSept.* I 3171, 37 = *SGDI.* 489). Dies nur zur Begründung meiner Frage nach athenischer Allmende. Die historischen Consequenzen wären von grösster Tragweite.

die Beobachtung ein¹, dass es keine einzige Weihung an die Athenaia Nike giebt. Sie hatte mithin so gut wie nur öffentlichen Cultus², private Opfer waren also höchst selten. Bei der Organisation ihres Dienstes brauchte deshalb auf diese überhaupt keine Rücksicht genommen zu werden. Die Einkünfte der Priesterin fließen demnach aus zwei sehr verschiedenen Quellen, aus einer festen Vergütung und aus dem Verkauf ihrer γέρα; diese Verschiedenheit ist durch die Wiederholung des φέρειν sprachlich zum Ausdruck gebracht. Sehr ähnlich heisst es z. B. CIA. II 413 am Schlusse (= Dittenberger *Syll.* n. 266; Michel *Rec.* n. 134) καὶ εἶναι [αὐτὸ]ν ἰσοτελῆ καὶ αὐτὸν καὶ [ἐκγόνους· καὶ οἰκίας αὐτοῖς εἶναι³ ἕρκτησιν Ἀθήν]ησιν⁴. Man muss auch an unserer Stelle nach δραχμάς stärker interpungiren.

Von dem jüngeren Antrag ist erhalten: 21 τῆι hieréαι τῆς Ἀθηνάας τῆς Νίκης πεντήκοντα δραχμάς τὰς γεγραμμένας ἐν τῆι στήλῃ| ἀποδιδόναι τὸς κωλακρ[έτας|οῖ] ἄν κωλακρετώσι, τὸ| . . νος μηνὸς τῆι ἱερ[εαί τῆς Ἀθηνα]ίας τῆς Νίκης---. Als Monatsnamen hat Dittenberger⁵ eingesetzt [Ποσειδεῶ]νος;

¹ Prof. A. Michaelis hat mir die Beobachtung aus seinen Sammlungen freundlichst bestätigt.

² Kränze, vom Demos geweiht, sind belegt (zusammengestellt bei Lehner *Ueber die ath. Schatzverzeichnisse d. 4. Jhds.* S. 106 ff.). Staatscult in vorchristlicher Zeit ausser CIA II 471, 14 (Archon Nikodemos, 122/1; Kirchner *GGA.* 1900 S. 467) für die lykurgische Zeit durch CIA II 163 (zuletzt Dittenberger *Syll.* n. 634) und aus der Zeit bald nach 425 durch CIA IV 1 p. 62 n. 198c (= Dittenberger n. 136) bezeugt. Es gehört starke sprachliche Weitherzigkeit dazu, die Worte der letzten Inschrift ἐπὶ τῆν] ἐπισκευὴν τοῦ ἀγά[λ]μα[τος τῆς Ἀθηνᾶς] τῆς Νίκης, ἦν ἀνέ[θ]εσαν [Ἀθηναῖοι ἀπὸ] Ἀμβρακιωτῶν κτέ. so zu verwenden, wie Furtwängler es versucht hat.

³ Die Ergänzung ist durch die Reihenschrift gesichert.

⁴ Diese agglutinierende Art der Fassung zur Unterscheidung der einzelnen Rechtsbegriffe in den Urkunden lässt sich mehrfach in Inschriften beobachten; eines der stärksten Beispiele aus Samos um 300 Dittenberger *Syll.* n. 183 (Michel *Rec.* n. 367): ἐπαινέσαι μὲν --- (κα)ὶ εἶναι αὐτῶ τῆς αὐτῆς ἐπιμελείας τυγχάνειν --- ἐπιμελεῖσθαι δέ--- εἶναι δ' αὐτῶ καὶ ἐφοδον--- δεδόσθαι δ' αὐτῶ καὶ πο(λ)ιτεῖαν --- εἶναι δ' αὐτὸν καὶ εὐεργέτην καὶ πρόξενον--- ἐπικληρῶσαι δ' αὐτὸν κτέ.

⁵ Die durch ihn vollzogene Trennung des οἱ ἄν κωλακρετώσι von dem Monatsnamen ist sprachlich wie sachlich absolut sicher.

das ist unrichtig. Ποσιδεών¹ heisst der Monat altattisch: Ποσιδεῶ]νος ist für die 8 Zeichen verlangende Lücke zu kurz. Unter den andern drei von ihm bezeichneten Monaten, die noch den Raum füllen sollen, fällt auch Μουνιχιῶ]νος fort, denn in der Schrift des 5. Jhd. bietet ΜΟΝΙΧΙΩ]ΝΟΣ ebenfalls nur 7 Zeichen für die Lücke. Bleiben Πυανοφιῶ]νος und Θαρρηλιῶ]νος. Die Spuren des oberen Rundes von Θ, die ich auf dem trefflichen Facsimile (Ἐφημ. ἀρχ. 1897 πίν. 11) zu erkennen glaubte, hat mir gegen Zweifel Herr J. von Protz nach dem Original zu bestätigen die Freundlichkeit gehabt. Aber ich entdeckte diese Spuren erst, weil ich mich aus sachlichem Grunde bereits vorher zwischen den beiden allein möglichen Monaten für den Thargelion entscheiden zu müssen glaubte. Die 9. Prytanie ist der Hauptzahlungs-termin auch für die Vermögen der Heiligthümer (Aristot. *rp. Ath.* 47, 4); sie wird selbst bei den im 5. Jhd. incongruenten athenischen Amts- und Kalenderjahren stets mit einem ihrer Abschnitte in den Thargelion fallen². Also sollen

¹ Meisterhans-Schwyzler *Gram. d. att. Inschr.* S. 54.

² Ich bin der letzte, der das von mir *Hermes* 1894 XXIX 358 Tab. IV aufgestellte kalendarische Schema für alle aufgeführten Jahre für zutreffend hält; aber der Gedanke musste einmal mit seinen sämtlichen Consequenzen zu Ende gedacht und vorgelegt werden, damit er bei Hinzutreten neuen Materials leicht geprüft werden könnte. Jede Kritik und Einwendung kann nur erwünscht sein, aber sie muss weniger obenhin erfolgen als die jüngst von E. Pfuhl *De Atheniensium pompis sacris* p. 35, 7 versuchte. Er schliesst: Boeckh hat erwiesen, dass die Schlacht bei Marathon um den 14. Metageitnion stattfand; damals hatte die Aiantis die 1. Prytanie; wenn das Jahr, wie meine Tabelle anzeigt, am 19. Skirophorion begonnen hätte, fiel die Schlacht in die 2. Pryt.; also ist meine Datirung falsch. Wo ist überliefert, dass die Schlacht in der 2. Pryt. stattfand? nirgend. Die etwas bedenkliche Nachricht bei Plut. *quaest. symp.* I 10, 3 (p. 628 *DE*) sagt, dass das Psephisma über den Auszug nach Marathon in der Pryt. der Aiantis gefasst sei; aber heisst das, dass auch die Schlacht in ihr stattfand? Boeckh selbst hat denn auch ganz davon abgesehen, dass die Schlacht in die 1. Pryt. fiel; er konnte und musste es seiner ganzen Rechnung nach. Pfuhl hat ihn sehr schlecht gelesen, wenn er meint, dass Boeckh der Aiantis die 1. Stelle gab, weil die Schlacht der Ueberlieferung nach in ihre Pryt. fiel. Das konnte Boeckh gar nicht sagen. Boeckh sagt, dass auch für die Heeresaufstellung die für das ganze Jahr erlosene Prytanienfolge galt; als 1. Pryt. hatte die Aiantis immer den Vorrang; also ob die Schlacht in der 1. oder

die staatlichen Kassenbeamten gerade in diesem Monate die Vergütung an die Priesterin auszahlen, weil die Kasse dann Geld hat. Die Datirung durch den Monat, d. h. nach dem Kalenderjahre, ist gewählt, weil das Gehalt der Priesterin, an welche gezahlt wurde, nach eben diesem Jahre, nicht nach

der 10. Pryt. geliefert wurde, nach Boeckh hat sie stets den ersten Platz. Ja, Boeckh hat sie selbst in die 2. Pryt. gesetzt. Hätte Pfuhl genau gelesen, so hätte er gesehen, dass Boeckh sich in der Weise mit jener Nachricht über die Zeit des Psephisma abfindet, dass er es gegen Ende der 1. Pryt. gefasst sein lässt und die Zeit von da bis zum Datum der Schlacht in der 2. Pryt. erwägt. Boeckh hat die Flüchtigkeit eben nicht begangen, die für das Psephisma überlieferte Pryt. auf den Schlachttag zu übertragen. Nur mit Boeckh selbst habe ich mich abzufinden. Man lernt ihn fast noch mehr bewundern, wenn man sich anschickt, eine seiner festgefügteten Argumentationsreihen anzugreifen, als wenn man sich ihm willig ergibt. Er will beweisen, dass das Datum der Schlacht bei Marathon nicht nach der Ueberlieferung auf den 6. Boedr., sondern um den Vollmond des Metag. fällt. Ausgangspunkt ist die feste Angabe, dass der Läufer Philippides an dem 9. eines Monats in Sparta eintraf (Herod. VI 106). Dieser 9. sollte als der 9. Metag. besonders sicher erwiesen werden. Dazu wird das überlieferte Psephismadatum herangezogen; die Aiantis hat also kurz vor diesem 9. Monatstage die Prytanie gehabt; sie ist die erste in der Schlachtordnung; diese giebt die Ordnung der Prytanieen wieder (unerwiesene Annahme); also hatte die Aiantis die Pryt. I. Das Jahr begann aber am 1. Hek. (irrigie Voraussetzung), mithin geht Pryt. I den 5.—7. Met. zu Ende. Vorher muss der Beschluss gefasst sein, lange Zeit bis zur Schlacht wird nicht verflossen sein, also ist jener 9. der 9. Metag., und die Schlacht fand am 17. Metag. (S. 72) statt. Hierin ist an den beiden die Thatsachen verbindenden Sätzen der eine irrig, der andere gänzlich unbeweisbar und unbewiesen. Irrig ist, dass das Prytanieenjahr im 5. Jhd. mit dem 1. Hek. begann; das bestreitet ja auch Pfuhl nicht. Die zweite unbewiesene Annahme, dass nach der jährlichen Prytanieenordnung die Aufstellung des Heeres erfolgte, hat aber für den ganzen Beweis nur Werth, wenn die erste besteht. Denn wenn der Jahresanfang schwankt, ist auf die Rechnung mit Pryt. I kein Verlass mehr. Auch so muss Boeckh schon, obgleich er Latitüde lassen zu dürfen glaubt, mit dem Tag des Beschlusses auf den letzten Prytanietag unter den äussersten Bedingungen gehen, um ihn noch in Prytanie I unterzubringen. Der Läufer ist, wie die Eile der Sendung zeigt, sofort nach dem Beschlusse abgesandt. Dieser ist also am 7. Metag. gefasst. Wir müssen für Boeckh also annehmen, dass der Hek. hohl war, 29 T. hatte, die Prytanie voll war, 36 T. hatte. Dann fällt der Beschluss allerdings noch auf den 36. Tag der Pryt. I, aber nur unter diesen beiden Bedingungen. Wenn mir also Jemand einwirft, dass meine Bestimmung des Jahresbeginnes unrichtig sei, weil dabei nicht berücksichtigt werde, dass die Aiantis die 1. Pryt. hatte, so

dem staatlichen Amtsjahre, bemessen wurde; es ist bekannt, dass das letztere dem Culte, der nur κατὰ τὸν θεόν rechnen konnte, fern blieb.

Z. 23 ist nach ΜΙΚΕΞ ein Buchstabe ausradirt und der Raum dafür freigelassen. Vor dieser Lücke herrscht das alt-

übersieht er, dass dieser Ansatz nur gesucht werden konnte, weil mit der irrigen Vorstellung von einem festen Jahresbeginne gerechnet wurde, weil Boeckh durch Combination dieser Vorstellung mit der Ueberlieferung über die Prytanie der Aiantis als Zeit des Psephisma seinen Beweis führen zu können glaubte. Man sieht jetzt, Boeckhs ganzer Beweis, den er selbst einen künstlichen nennt, fällt mit der Thatsache, dass das Amtsjahr nicht den festen Beginn am 1. Hek. hatte, ganz gleich, ob die Boeckhsche Ansicht über die Heeresaufstellung an sich richtig ist oder irrig. Ich halte sie aber — und damit komme ich zum zweiten Einwand gegen dieselbe — für das letztere. Boeckh hat selbst zugegeben, dass sie nicht streng bewiesen, sondern nur eine sachgemässe Voraussetzung sei. Thatsächlich fehlt auch jetzt, nachdem das inschriftliche Material sich in den 45 Jahren verfünffacht hat, jeglicher Anhalt für Boeckhs Annahme, dass die Prytanienordnung irgendwie für weitere Kreise des Staatslebens als Rangordnung geltend gewesen wäre. Was das Heer betrifft, so kann man vielleicht sogar auf Grund der Verlustlisten directe Einwände dagegen erheben (Busolt *Gr. Gesch.* II² 589, 4). Der Gedanke, die Ordnung der politischen Körperschaft des Rathes für die Heeresaufstellung in Anspruch zu nehmen, scheint mir ausserdem, ganz allgemein zu reden, dem Grundsätze, den die athenische Verfassung erkennen lässt, zu widersprechen, diese politische Behörde, nach welcher die Prytanien bestimmt werden, völlig von dem Heerwesen zu trennen. Das Rittercorps wird von der Bule controllirt, weil sie die Finanzcontrolle hat; die Oberaufsicht bei der Epehebendokimasie (Aristot. *rp. Ath.* 42) ist, wie die ganze Epehebeninstitution, eine Massregel erst der Reaction nach 338. Ich wüsste keinen Punkt zu bezeichnen, wo der Rath der Heeresverwaltung ins Wort redet; im Gegentheil nehmen die Strategen schon im 5. Jhd. eine sehr eximirte Stellung ein, die sich nur entwickeln konnte, wenn der verständige Strich zwischen Politik und Militär gezogen war. Thatsächlich haben die Athener politisirende Generale in der guten Zeit nie geduldet, dafür dem General in seinen militärischen Dispositionen freie Hand gelassen. Aber man gebe Boeckh selbst diesen Punkt zu, ganz unhaltbar ist seine Ausführung (*s. Gesch. d. Mond-cylen* S. 68), dass, wie Herodot (VI 111) noch sehr genau sage, sich die Stämme in der Schlachtordnung folgten „wie sie (damals) gezählt wurden (ὡς ἀριθμείοντο αἱ φυλαί) vom rechten Flügel ab“, womit er deutlich bezeichne „die Stämme hätten nach derselben Ordnung gestanden, die eben zu der Zeit, d. h. in diesem Jahre und für dieses Jahr, bestimmt gewesen, nämlich nach derselben, wonach sich zeitlich die prytanisirenden Stämme in den Prytanien folgten“. Lugebil (*Jahrb. f. cl. Phil.* Suppl. 1871 V 634 ff.) hat schon darauf hingewiesen, dass ἀριθμείν

attische Alphabet (L, Xξ=Ξ, Λ=Υ, Η=h, Ο=ο, ω), nach ihr das gewöhnliche ionische (doch selbstverständlich noch Ο=ο, ου); ebenso wechselt der Charakter der Schrift; das ist natürlich längst bemerkt. Es wechselt aber auch die Construction. Kavvadias (Sp. 193) erläutert jene Rasur dahin — und das Facsimile bestätigt seine Angaben —, dass der Steinmetz ein

die hier angenommene Bedeutung nicht haben könne; es setzt eine feste, nicht eine wechselnde Abfolge voraus. Klarer wird das, wenn man fragt, wie das, was Boeckh meinte, wirklich ausgedrückt werden musste: ως ἔλαχον oder ἐλήχσαν, und dabei würde noch das sehr wichtige „damals“, was Boeckh in Klammern stillschweigend einschleibt, fehlen, ohne dass es doch entbehrt werden könnte. Und nicht nur das Verb widerspricht, auch seine Form; es müsste in dem Relativsatze mindestens ἠριθμήθησαν heissen. Das Imperf. zeigt eine feststehende Anordnung an, und deshalb fehlt eben das bei Boeckhs Interpretation unentbehrliche τότε oder τοῦ ἐνιαυτοῦ τούτου und kann fehlen. Herodot setzte also eine damals bestehende militärische Ordnung voraus, welche von der festen politischen Abfolge und auch von einer etwa zu seiner Zeit geltenden militärischen Abfolge der Phylen abwich; er sagt auch nicht ἀριθμούνται. — Herodot hat den Standort der Aiantis auf dem rechten Flügel natürlich gekannt, aber er übergeht diese Thatsache, weil er darin keinen Ehrenplatz sehen lassen will, der etwa dieser Phyle zugestanden worden wäre; darum ως ἀριθμούνται. Es liegt hier latente Polemik vor, wie eine solche in dem ganzen Bericht über die Schlacht verspürbar ist. Im Gegensatz zu der landläufigen, Miltiades glorificirenden Darstellung lässt er Kallimachos commandiren; das ist gar nicht zu leugnen. Nachdem schon einmal gesagt ist, dass dieser den rechten Flügel führte, d. h. nach Herodots Anschauung das Obercommando hatte, und nachdem dafür die historische Erklärung beigebracht ist, fährt er mit fühlbar beabsichtigter Wiederholung fort: τούτου δὲ ἡγουμένου, um jeden Gedanken an Miltiades auszuschliessen, welcher consequenterweise des weiteren auch ganz unerwähnt bleibt; der Heldentod des Kallimachos wird erwähnt, in bezeichnender Weise: ὁ πολέμαρχος διαφθείρεται. Dass Miltiades seine Ansicht nur mit Kallimachos durchbringen kann, soll diesem Relief geben. Ich bemerke ausdrücklich, dass Herodot so erzählt, nicht, dass Institution und Hergang in Wirklichkeit so gewesen sind. Das Versehen Lugebils war nur, dass er Herodots Angaben für baare Münze nahm. Diese sind eben nicht nur in Boeckhs Sinne unverwendbar, sondern überhaupt historisch unbrauchbar für die intricaten Untersuchungen, wofür sie herangezogen werden. — Ich kann, wo ich sehe, was Boeckh dazu brachte, diese Annahme zu suchen, und wo ich finde, dass diese Annahme unbegründet ist, natürlich nicht mit der I. Pryt. der Aiantis rechnen, wie Pfuhl thut. Es erübrigt noch zu zeigen, dass mein Ansatz des Jahresbeginnes völlig mit Boeckhs Datirung, ferner mit der Ueberlieferung, dass jener Beschluss in der Pryt. der Aiantis gefasst sei, endlich mit der Forderung, dass zwischen

A eingrub, daraus dann ein Γ zu machen suchte, dieses aber schliesslich wieder ausraderte. Seine Erklärung hierfür, dass der Arbeiter jenes aus Versehen that, dieses, weil ihm seine Correctur misslang, lässt das doppelte τῆ ἱερέα τῆς Ἀθηναίας, das beides doch von ἀποδιδόναι abhängt, unberücksichtigt. Diese Wiederholung zeigt, dass jenes A nicht aus Versehen eingegraben wurde; es ist klärlich der erste Buchstabe von ἀποδιδόναι. Also stossen hier zwei Formulare zusammen:

a. τῆ ἱερέα τῆς Ἀθηναίας τῆς Νίκης ἀ(ποδιδόναι πεντέκοντα
δραχμὰς - - - Θαρρηλιῶνος μὲνός)

b. πεντήκοντα δραχμὰς - - - ἀποδιδόναι - - - Θαρρηλιῶνος μὲνός
τῆ ἱερέα τῆς Ἀθηναίας τῆς Νίκης.

Damit ist nicht nur die Erklärung für den Wechsel in Orthographie und Schriftgrösse gegeben, sondern auch das Verständniss des Wesens der Urkunde und ihres Zustandekommens eröffnet.

Die Bestimmungen über Tempel und Priesterin der Athenaia Nike waren ursprünglich auf zwei verschiedenen Stelen eingegraben, entsprechend der Verschiedenheit der Zeit ihrer Sanctionirung. Der Stein mit der jüngeren Urkunde, welche jetzt auf der Rückseite des erhaltenen Plattenfragmentes steht (Z. 18—28) wurde irgendwie beschädigt, so dass das Actenstück nicht mehr in seiner ganzen

Beschluss und Schlacht nur ein kleiner Zeitraum verstreiche, im Einklange steht, natürlich unter der Voraussetzung, dass die nicht überlieferte, von Boeckh auf falscher Praemisse (über den Jahresbeginn) und unbewiesener Annahme (über die Geltung der Prytanieenordnung) beruhende Ansetzung der Aiantis als 1. Pryt. ausser Betracht bleibt. Vom 19. Skir. bis zum Schlusse des Hek. verfliessen, gleichviel ob jener Monat hohl oder voll war (12 + 29 oder 11 + 30 =) 41 Tage; dazu (nach Boeckhs Datirung der Schlacht auf den 17. Met.) noch 17 T., so dass diese am 58. Tage des Amtsjahres stattfand, also, je nachdem Pryt. I hohl oder voll war: Pryt. II 23 oder 22. Das war dann die Prytanie der Aiantis, und man hat gar keine Noth, das Psephisma noch in dieser unterzubringen, wie es bei Boeckhs Ansatz der Fall ist. Ich darf gegen Boeckhs Aufstellungen schreiben; was ich ihm verdanke, davon zeugt fast jede Seite dieses Buches. — Ueber die Ordnung, nach der die Phylen bei Marathon aufgestellt waren, wissen wir nichts. Nach Plut. a. a. O. hatte die Aiantis den ersten Platz, weil Marathon zu dieser Phyle gehörte (Αἰαντίδας --- Αἰαντίδαις -- ἀποδοθῆναι); das ist also im Alterthum die Ansicht Grotes.

Ausdehnung vorhanden oder zu lesen war. Seine Erneuerung wurde für gut befunden und zwar so, dass es praktischer Weise auf der Rückseite der mit ihm eng zusammenhängenden älteren Urkunde eingegraben wurde. Das Steinoriginal der zu erneuernden jüngeren Urkunde war nur noch bis Z. 23 ΜΙΚΕΞΑ erhalten, oder richtiger lesbar; für den Rest gewährte das schriftliche Original im Staatsarchiv Ersatz. Dieses setzt nun mit πεντήκοντα ein. Die Originalconcepte im Archiv und die auf Stein ausgefertigten Reinschriften konnten erheblich von einander abweichen, ja selbst die Reinschriften auf Stein zeigen, wo wir in der Lage sind, zwei Exemplare davon vergleichen zu können, sehr oft Verschiedenheiten, welche sich mit unseren Begriffen von actenmässiger Wörtlichkeit auf keine Weise vereinigen lassen. Für dieses haben wir ein besonders sprechendes Beispiel in den Abweichungen erhalten, welche das neu gefundene delphische Exemplar des Amphiktionenbeschlusses für die dionysischen Künstler in Athen gegenüber dem schon bekannten athenischen Exemplare bietet; die Verschiedenheit von archivalischem Concept und Steinausfertigung haben die Ehrendecrete für Lykurg gelehrt, deren inschriftliche Fassung starke Unterschiede von der uns litterarisch überlieferten, im letzten Grunde auf die Originale im Metroon zurückgehenden Form aufweist¹. So hatten auch in unserem Falle die beiden Exemplare des Beschlusses verschiedene Form. Nach meiner eben dargelegten Auffassung von dem Zustandekommen der Inschrift auf der Rückseite muss die Form *b* die Fassung des schriftlichen Conceptes, die Form *a* die des Steinoriginals gewesen sein. Zweifellos ist die letztere stilistisch geschickter; das ist das richtige Verhältniss zwischen Concept und einer vom γραμματεὺς redigirten Reinschrift, ein Beweis, dass das einfach nach der Abfolge auf dem Stein angenommene Verhältniss der Formulare zu einander richtig bestimmt

¹ Die Amphiktionendecrete *CIA.* II 551 und *BCH.* 1900 XXIV 82 ff., wo Gegenüberstellung der Varianten (p. 89). — Ueber die Lykurgdecree vgl. *Hermes* 1895 XXX 210 ff. und besonders Ladek *Wien. Stud.* 1891 XIII 63 ff.

wurde. Auch die Verschiedenheit der Orthographie findet nun ihre Erklärung. Die ionische Schrift war, wie wir jetzt wissen, schon Decennien lang im Gebrauche des täglichen Lebens völlig eingebürgert, ehe die Staatskanzlei zu ihr überging. Für das schriftliche Concept des Antragstellers hat man also ionische Schreibung zu erwarten, für die Steinausfertigung die epichorisch attische, und so zeigt richtig der Abschnitt, für welchen nach meiner Annahme diese letztere die Vorlage bildete, die altattische Schrift, der andere nach dem Concept hergestellte das ionische Alphabet. Endlich wird so auch der Wechsel in der Grösse oder Enge der Schrift erklärlich. Der Arbeiter wurde vor das schwer lesbare Steinoriginal gesetzt, um darnach die Copie herzustellen; als er an der Lesung der verloschenen Zeichen verzweifelte, musste das Original aus dem Archiv herbeigeschafft werden. Bis dieses geschah, verging Zeit; er wurde inzwischen anders beschäftigt, und nun führte ein anderer Steinmetz die Arbeit weiter und zu Ende¹.

Für die Datirung der jüngeren Urkunde kommen also nur die ersten Z. 18—23 in Betracht. Die Schrift giebt zunächst die Grenzen 446—403. Nun ist eines ohne weiteres klar: während die ältere Urkunde im Allgemeinen die Einsetzung einer Priesterin verfügte und ihre Realcompetenzen bestimmte, besagt die jüngere: jetzt sollen die auf der Stele verfügten 50 Dr. gezahlt werden; während die ältere aus dem Jahre ist, in welchem die Einsetzung dieses Priesteramtes im Principe genehmigt ward, gehört die jüngere in das Jahr, in dem die Ausführung des früheren Beschlusses

¹ Es haben wirklich zwei verschiedene Steinmetzen gearbeitet, nicht etwa einer in getrennter Arbeitszeit, was ja möglich wäre und zur Noth gleichfalls Verschiedenheiten in der Form erklären liesse. Aber diese sind für denselben Arbeiter augenscheinlich zu stark. Vor der Rasur grosse und gleichmässig gerundete O, nach ihr kleinere O und wie zitterige Linienführung; vor der Rasur ein N, welches sich dieser späten Form stark nähert, einige Male gleichkommt, nach ihr eine ältere Form, die mehr nach N hin gehalten ist; vor ihr zeigen die E den Mittelstrich meist merklich über die Mitte nach oben gerückt, nach ihr fehlt diese Erscheinung. Auch die ε sind nicht gleichartig in diesen beiden Theilen der Inschrift.

erfolgte. Die Zwischenzeit, auch eine nicht ganz geringe, erklärt sich leicht. Die Priesterin trat ihr Amt erst an, als der Tempel und Altar, deren sie walten sollte, stand¹. Also zeigt die jüngere Urkunde den Zeitpunkt an, wo das Heiligtum wenigstens soweit erstellt war, dass ein regelrechter Cult beginnen konnte, welcher die neue Priesterin erforderte. Die letzten Arbeiten an der Ornamentik und die schöne Balustrade können sehr wohl erst nach diesem Termine fertig geworden sein. Damit ist die untere Zeitgrenze für diese Urkunde erheblich hinaufgeschoben. Archaeologisches Urtheil, auf welches ich sogleich noch komme, weist die Herstellung der Ornamentik am Nikeheiligtum in die Zeit um 425. Und nun, wo wir den dreissiger Jahren so nahe kommen, hilft die Inschrift selbst zu ihrer Datirung weiter. Den Antrag, dass der Priesterin die 50 Dr. gezahlt werden, stellt ein Kallias. Ein Kallias hat aber auch den Antrag auf Rückzahlung der vom Staate bei den heiligen Kassen gemachten Anleihen und Einsetzung der Schatzmeister der anderen Götter in der Mitte der dreissiger Jahre des 5. Jhds. gestellt². Die Gleichheit des Namens der beiden Antragsteller, die Gleichheit des Verwaltungsbereiches, auf das die Anträge sich beziehen³, die Gleichheit des Zieles dieser Anträge, Geldverhältnisse im Cultwesen zu regeln, lassen bei so naher zeitlicher Berührung an der Gleichheit der Person nicht zweifeln. Wenn es nun eine wohlbegründete Vermuthung ist, dass einen so wichtigen und so ganz der peri-

¹ So lange der Tempel nicht wenigstens als solcher stand, war bei der Enge des Raumes auch ein Cult am βωμός, falls er früher fertig geworden sein sollte, nicht wohl möglich; dessen Platz musste für Herbeischaffen und Verarbeiten der Steine frei sein, zumal der Platz weiter auf die Burg hinauf durch den Arbeitskreis der unmittelbar anstossenden Propyläen beschränkt wurde. Die Einsetzung der Priesterin ist an die Fertigstellung des Tempels, nicht des βωμός gebunden.

² *CIA.* I 32 (zuletzt Dittenberger *Syll.* n. 21; Michel *Rec.* n. 75); über die Datirung kann nach der Erledigung, die Belochs (*Rh. Mus.* 1888 XLIII 113 ff.) Ansatz, zwischen Ende 419/8 und Frühjahr 416, durch E. Meyer *Forschungen z. alten Gesch.* II 88 ff. (das Hauptargument auch schon Busolt *Gr. Gesch.* III 1 S. 563, 4) gefunden hat, kein Zweifel mehr sein.

³ Denn die Athenaia Nike gehört zu den ἄλλοι θεοί.

kleischen Finanzpolitik dienenden Antrag wie jenen auf die Einsetzung der neuen Tamiai und Concentration der Schätze nur ein politisch bedeutender und dem Perikles nahestehender Mann gestellt haben kann, so ist Kallias, des Kalliades Sohn, auch der Antragsteller unseres jüngeren Decretes. Damit haben wir als seine untere zeitliche Grenze das Jahr 432 gewonnen; denn im Herbste dieses Jahres fällt Kallias als Stratege vor Potidaia (Thuk. I 61, 1; 63, 3). Furtwängler hat im wesentlichen auf Grund von Wolters Forschungen¹ mit unwiderlegbaren Gründen gezeigt, dass der Niketempel als solcher die Existenz der Propyläen, oder ich will vorsichtiger sprechen, die Existenz des Planes der Propyläen voraussetze, und dass er in der architektonischen Ornamentik jüngere Formen als dieser zeige, wie auch, dass die zu ihm gehörende Skulpturarbeit an der Balustrade nur in die Zeit des peloponnesischen Krieges fallen könne. Aber Furtwängler sagt auch, das Kapitäl des Tempels stimme mit dem der Propyläen so nahe überein, dass der engste Zusammenhang und nur geringer Zeitabstand zwischen beiden angenommen werden müsse. Die Propyläen sind in den J. 437/6—433/2 erbaut. Ich hoffe, es verträgt sich mit dem archaeologischen Urtheile eines an Wissen und Kritik so bedeutenden Kunstkenner, wenn ich den Niketempel im J. 434 oder 433 so weit gediehen denke, dass ein die neue Priesterin bedingender Cult eröffnet werden konnte. Die kleine Cella mit den einfachen Vorhallen und dem Dache erforderten kurze Bauzeit, zumal die Herrichtung des Bauplanums hier keine Schwierigkeit machte, also keinen Zeitaufenthalt kostete. Wenn der Bau 435 begonnen wurde, kann nach zwei Jahren Kallias seinen Antrag gestellt haben. Wie am Parthenon wurde nach Eröffnung des Cultes an der Ornamentik weiter gearbeitet, und nach ihrer Fertigstellung erst die Balustrade

¹ Wolters: *Bonner Stud.* S. 92 ff. Furtwängler: *Sitzungsb. bayer. Akad.* 1898 I 380 ff. Ich hätte oben (S. 93, 1) gelegentlich meiner sprachlichen Bemerkung gegen Doerpfelds Beziehung der Steine ἀπὸ τῆς στοᾶς auf die Ringhalle des alten Tempels eine Stütze geben sollen durch Hinweis auf den Einwand, den Furtwängler S. 351, 1 auch von sachlicher Seite dagegen vorbringt.

begonnen. Wenn man an die Kriegszeit denkt und die lange Bauzeit der epidaurischen Tholos im Gedächtnisse hat, kann man den stilgeschichtlichen Anforderungen der Archaeologie ohne alle Schwierigkeiten auch von jenem Datum 435-3 aus genügen und mit der Balustrade in die zwanziger Jahre hinabgehen. Der Fortschritt in der Ornamentik über die Propyläen hinaus, so unleugbar er sein dürfte, besteht doch nur in einer kleinen Einzelheit. Was bei dem einen Bau eben beobachtet und gelernt wurde oder war, wurde bei dem nächsten sofort verwendet. Das ist natürlich, und ich sehe gerade nach Furtwänglers Ausführungen nichts, was uns zwänge, einen grösseren Abstand zwischen den Arbeiten an diesen Theilen anzunehmen. Was Furtwängler veranlasste, den Niketempel trotzdem bis auf das J. 425 herabzurücken, ist wieder wie bei der Parthenonfrage das Hineinziehen der athenischen Parteipolitik, welches hier vollends jeglichen Anhaltes, sei es in der litterarischen, sei es in der epigraphischen Ueberlieferung, entbehrt. So willig ich seiner feinsinnigen Kritik in archaeologischen Dingen bin, für unglücklich halte ich sein Urtheil auf diesem historischen Gebiete. Die lange Zwischenzeit zwischen dem ersten Beschluss über den Tempelbau und seiner endlichen Errichtung, welche Furtwängler durch seine politischen Betrachtungen historisch verständlich machen will, lässt einfachere und darum natürlichere Erklärung zu.

Gegen das J. 450 hin wurde im Verfolg des grossen Burgbebauungsplanes vom J. 456 der Bau eines Tempels der Athenaia Nike und eine Erweiterung ihres Cultes durch Errichtung eines mit bestimmten Einkünften ausgestatteten Priesterinnenamtes beschlossen. Die gleichzeitige originale Steinausfertigung dieses Beschlusses besitzen wir auf der Vorderseite der uns nur als Torso erhaltenen Platte. Wie der Gesamtplan für die Burg aus politischen und finanziellen Gründen zunächst wenig gefördert werden konnte, so blieb auch jener Beschluss zunächst unausgeführt. Als man endlich Frieden und mit dem Bundesschatze auch Geld in Athen hatte, wurden zuerst die grösseren und wichtigeren,

z. Th. auch früher beschlossenen Bauten in Angriff genommen, im J. 447 der Parthenon und, als dieser nebst dem kostbaren Götterbilde 438 geweiht, wenn auch noch nicht vollendet war, im J. 437/6 die Propyläen, an denen bis 433/2 gebaut wurde. Wie sie schon stark in die Höhe gingen, kam endlich auch, vermuthlich im J. 435, jener Beschluss über den Niketempel zur Ausführung, und im J. 433 etwa war das kleine Gotteshaus soweit fertig, dass die Priesterin dafür bestellt werden konnte, wenn es auch für die Vollendung der Ornamentik und der Balustrade noch einiger Zeit bedürfen mochte. Jetzt stellte Kallias den Antrag, wodurch die Staatskasse zur jährlichen¹ Auszahlung des durch den früheren Beschluss für die Priesterin festgesetzten Gehaltes von 50 Dr. angewiesen wurde. Auch dieser Beschluss wurde auf Stein ausgefertigt. Die Platte erlitt früh Beschädigungen; eine Copie der wichtigen Urkunde erschien nöthig. Sie wurde theils nach dem beschädigten Steinoriginal, theils nach dem aus dem Archiv beschafften Concept hergestellt, und zwar wurde sie, damit die beiden wichtigsten Actenstücke über den Niketempel und -cultus vereinigt seien, eingegraben auf der Rückseite jener uns trümmerhaft erhaltenen Stele aus der Zeit der fünfziger Jahre, wo der Plan für die Akropolis sich formte, die doch nur darum diese einzige Akropolis hat werden können, weil die Athener der Athenaia Nike einen Tempel weihen durften.

Die vorstehende Untersuchung ist wie die meisten dieses Buches von der Interpretation einzelner Stellen ausgegangen, um über mancherlei Einzelheiten hin allgemeiner historischer Auffassung entgegenzustreben. Dieser Weg liegt tief begründet im Wesen einer Wissenschaft, deren Heil auf der Interpretation beruht. Durch sie bleibt die Forschung an dem festen Grund der Thatsachen gebunden, aus dem allein sie Leben und Kraft für sich und ihre Ergebnisse

¹ Das Praes. ἀποδιδόναι wie in den delphischen Baurechnungen: *Hermes* 1897 XXXII 402.

schöpfen kann. Perioden der Speculation auf den Gebieten der Alterthumswissenschaft sind regelmässig Zeiten ihres Niederganges gewesen. Gewiss, der letzte krönende Gedanke, unter dem eine ganze Untersuchung steht, wird zumeist im Anfange und von wenigen Anhaltspunkten aus durch Abstraction in einer Art deductiven Verfahrens gewonnen; aber dann heisst es, von unten aufzubauen, dass jener Gedanke wohlbegründet und dauernd thronen mag. Das ist dann Induction, welche nur durch Einzelarbeit und -beobachtung wird. Ob auf Baureste und Bildwerk, ob auf Schmucksachen und Geräth, ob auf Münzen, ob endlich auf Schriftzeugnisse die Forschung sich erstrecke, ihre erste und begründende, allerdings nicht ihre letzte und höchste Pflicht ist auf all' diesen verschiedenen Gebieten doch die eine: die von allgemeinem Gesichtspunkte aus geleitete und bestimmte Einzelerklärung und -untersuchung. Für die Wissenschaft giebt es so auch keinen bis auf das Wesen der Sache herabgehenden Unterschied zwischen der Behandlung inschriftlicher und litterarischer Schriftdenkmäler, so wenig wie zwischen der von Poesie- und Prosatexten. Es ist ein klägliches Zeugniß für die verkümmerte Betrachtungsweise unserer Tage, dass man anfängt, zwischen Philologen und Epigraphikern zu unterscheiden. Der Handwerker kennt sein Handwerkszeug, und je nach Stoff und Aufgabe wählt er bald Hammer, bald Meissel, nimmt er bald Feuer, bald Wasser zu Hilfe: aber er bleibt doch derselbe Handwerker. Und der wissenschaftliche Arbeiter sollte nicht viel mehr sein denn er? Man schadet geradezu mit solcher Unterscheidung der Sache selbst. Kräfte, welche auf weiten, fast unangebauten Gebieten verwendbar wären, werden zurückgeschreckt; sie scheucht der Irrsatz, dass Arbeit an Schriftstellertexten und Inschriften verschiedene Dinge seien, dass, wer jene behandle, besser von diesen sich fern halte, und wer mit diesen umzugehen wisse, von jenen nichts verstehen könne. Inschriften haben wir nachgerade mehr denn genug an Zahl; es ist ja schier schon unmöglich, die Massen, die alle Jahre auf den wissenschaftlichen Markt geworfen werden, auch nur zu über-

schauen, geschweige denn zu bewältigen. Inschriftensammlungen, von denen wir jetzt auch hinlänglich besitzen, sind nützlich; aber die Frucht auf dem Speicher nährt nicht, sie will verarbeitet sein. Unserer Generation ist es nicht bestimmt, das grosse Gebäude des griechischen Staates in seinen Grundpfeilern und mit all' seinem Masswerk zu erfassen und darstellend wieder aufzubauen; aber die Steine sollen wir bereiten mit dem freudigen Entsagen, dass einst in eines anderen Hand sie mithelfen werden, den grossen Bau zu begründen, aufzuführen und zu schmücken. Das leistet nur die Einzelinterpretation, welche eine Urkunde so lange hin- und herwendet und befragt, bis man glauben darf, es sei ihr nichts mehr zu entlocken. Manchen mag das verächtliche Kleinarbeit dünken; solch Urtheil wird sich nicht zu eigen machen, wer da weiss, welches nur das Ziel unserer Zeit sein kann, und dem dabei das Einzelne nicht mehr als eben einzelnes zu bedeuten vermag. Nur fest muss sein Blick und unentwegbar an jenem letzten Ziele haften: das ruft ihm doch 'das Einzelne zur allgemeinen Weihe'.

Register.

I Sachregister.

- Abdera, Staatsbank [79](#), [L](#).
Abkürzungen, sog. sacrale [72](#), [L](#).
[153](#), [1](#) (vgl. Viereck *Arch. f. Papyr.* 1901 I 452 f.); im Text des Anon. Argent. [7](#), [70](#).
Adeimantos, verräth die athenische Flotte [54](#) f. [163](#).
Aegypten und Persien [125](#), [1](#), Geldwesen [273](#), [279](#) f., Archivwesen [306](#) A., [309](#) A., Kanzleisprache der Ptolemaer [307](#) f. A.
Aenianengebiet, Epinomie [312](#) A.
Aigina, Münzfuss verdrängt [275](#).
Aigosthenai, Epinomie [312](#) A.
Airaí, δίκαι πρόδικοι [312](#) A.
Aixone, Heraklidencult [58](#), [2](#).
Akarnanien, Epinomie [312](#) A.
Akragas, ἀπόλογοι [306](#) A.
Alexanderdrachme [275](#).
Allmende, in griech. Staaten [311](#) f. A.
Altersgrenzen, für Aemter [63](#) f.
Amendementsformel, primitive [313](#) A.
Amorgos, Archiv [307](#) A.
Andania, Cultbestimmung [303](#), [310](#).
Andokides, Ueberlieferung des Todesjahres 120 A., Redencorpus [119](#) A., κατ' Ἀλκιβιάδου πρὸς Φαί-
ακα [118](#), [2](#), π. ἐνδείξεως 119 A.,
über Kimon [113](#) A. Vgl. das Stellenregister.
Andron, Atthis [69](#), [L](#).
Androtion, über Apodekten [165](#) f.
Anonymus Argentinensis
Pap. graec. [84](#) *recto*: 2 f. —
verso: Text [74](#) ff., Alter [6](#), Zeilenlänge und Erhaltung 9—19, Copie [7](#), [184](#), Schriftformen [3](#), Orthographie [6](#), Zahlenschreibung [70](#), Abkürzungen und Correc-
turen [6](#) f.
Anonymus: Zeit [187](#) ff., Geschichte Athens [184](#) ff., Quellen [194](#) ff.
Epitomator [7](#), seine Arbeitsweise [135](#) f. [183](#) ff.
Antiphon, Tetralogien [230](#), [236](#).
Archive, Benutzung im Alterthume 190 ff., 308 f. A.; Abtheilungen [193](#), [306](#) A., Benennungen [193](#), [4](#), [305](#), [L](#). Vgl. u. Urkunden.
Archontenlisten, verdorbene [30](#) f.
Argolis, Epinomie [312](#) A., Münzprägung der Unterthanen [273](#), [2](#).
Argos, Inschrift [278](#), [3](#).
Aristeides, Phorosschatzung [117](#), [133](#) f., und der Parthenon [149](#), bei Thukydides [293](#), bei Theophrastos [121](#) f.
Aristoteles, und die alte Sophistik [48](#) A., πολιτεία Ἀθηναίων: Urkunden [308](#) A., Spuren von Nachträgen [269](#).
Arkadien, Epinomie [312](#) A.
Artaben, neben Choinikes verrechnet [3](#).

Arthmios von Zeleia, Zeit des Psephisma gegen ihn 113 A. Athen

Bauten. *Burg*: Pelargische Mauer 92, πελαργικόν 107, 2; Befestigung 92 ff., 107, 2, 150, Nordmauer 83, 103, 150, Südmauer (sog. kimonische) 84 und Nikepyrgos 94, 96, Propylaeen, vorperikleische 93, perikleische 107, 153 und Niketempel 323 ff. — *Heiligthümer*: Moderne Forschung über Burgbauten 81 ff., Burgbebauungsplan 26 f. 148, 150 ff., Datum 29, 81, 110 ff., τὸ ἱερόν 91, 1 a. E., Ἐρεχθέως νεώς, ἀρχαῖος νεώς 91, 1, Hekatompedos 82, und pistratischer Tempel 91, 1, dessen Halle 93, L. 323, 1, Perserschutt 292, 1 a. E. — Vorperikleischer Parthenon 81 f. 99, 103, und Themistokles 84, 90, und Kimon 83, Verhältniss zur pelargischen Mauer 92, zur Südmauer 95 ff. 148, perikleischer Parthenon 21 ff., zuerst geplant 106 f., Verhältniss zum älteren Bau 82, 106, Axenorientierung 109, 1, Baugang 95 ff. 116, 149, Fries 141, 1. Vgl. u. Perikles, Kallikrates. — Niketempel 107 f., Bauzeit 323 ff. — Stadtmauer: Berichte 54, L. 90. Beilage IV, Zustand nach Thukydides 292, L. — Die langen Mauern u. die Burgbefestigung 100 f. 150, Zeit 100, 2. — Piraeusbefestigung 148, 153, L. 284. — Munichiafort 153. — Museion 153, L. — Eleusis, Tempel 22.

Staat. *Phylen* und Flotte 13 f. 139, 224, und Naukrarie 222; Trittyen, Demen u. Flotte 13, 139, 224;

Naukrarien 218 ff., und Flotte 224, L. — *Areopag*: Restituierung 175 f., und Flotte 212 f., Areopagiten 63 f. — *Rath* und Heer 317 A., und Cavallerie 142, 1, und Flotte 212, Rathsjahr des Staatskalenders 315, L. — *Beamte*: Neubürger 71 ff., bei Privatgeschäften 192, 1, Verfügungsrecht im Prozess 239 f.; Baucommissionen 21 ff. 79 f. Einzelne Beamte s. u. ἀρχαί. — *Gerichtswesen*: Beilage II. Periodisirung 265 ff. — 6000 Heliasten 234, in Ephetengerichten 231 ff., Zahl im Staatsprozess 233, combinirte Gerichtshöfe am Palladion 233, Civilgerichtshöfe Trittyengerichte 234 f. — αἴτιος φόνου 226, φόνος ἀκούσιος 227, γραφή φαρμάκων 229, 1, γραφή ψευδομαρτυριῶν 245, 1, παραγραφαί 243. — Dauer der Prozesse im 5. Jhd. 236, διαμετρημένη ἡμέρα 254 ff. (Tageslängen in Athen 263), *Redefristen* im 4. Jhd. 237—56, 268, 2, für Timesisantrag 239 f., bei Synegorieen 242, 249, 2, Deuterologieen 242, 244 f. — *Heer*: Schlachtordnung 317 A., Cavallerie im 6. Jhd. 221, im 5. Jhd. bis Perikles 140 f., reorganisirt 142 ff. 158, zu 300 Pferden 144 f., zu 600 Pferden (?) 144, 1, auf dem Parthenonfries 141, L. — *Skythentruppe* 145 f. 158. — *Flotte*: Beilage I.; im 7. und 6. Jhd. 219 ff., Entwicklung im 5. Jhd. 15, 137 f. 212, 224, im 4. Jhd. 205 ff. 212, Flottenvermehrungen 16, 41 f. 136 f. 158, 207, 211, Liturgie 223 f., Dauerhaftigkeit der Schiffe 201—4, jährliche Bauten, αἱ ἐπὶ τοῦ δαίνα ναυπη-

γηθείσαι 208 f., ihre Anzahl 210 f.,
 ἑξάριτοι 208 f. 211, ἱππαγωγοί
 203 f., Schiffsbaumeister 214 ff.,
 Flottenbeamte s. u. ἀρχαί. —
Cultus: λεπὰ χρήματα 37, δερμα-
 τικόν 309, γέρα 302 ff. — *Allmen-
 de* (?) 311, L. — *Münzwesen*: 273.
 276. — *Urkundenwesen*: Metroon
 191, Archive einzelner Beamten
 192, 1, Gesetzessprache 226 f.,
 Marineurkunden 201, Phoros-
 urkunden, ihre Provenienz 127, L.
 131, 1, ihre Praescripte 131 f.,
 Verlustlisten umfassen die Flot-
 tenmannschaften 15.

Geschichte. Kylon 102, L. Va-
 senexport im 7. und 5. Jhd.
 219, 2, Salamis 102, 1, Sigeion 219.
 Schlacht bei Marathon, Datirung
 315, 2. Verhältniss zu Sparta um
 480/79: 284, L. Parteikämpfe
 (u. Bauten) 86 ff. 101, 150 ff. 324 f.,
 Systemwechsel um 462 u. Conse-
 quenzen 100 f. 150, νομοφύλακες
 eingesetzt s. u. ἀρχαί. Schlacht
 bei Tanagra 104, Waffenstillstand
 darnach 111, 1. Athenische Politik
 458—450 111 ff., Einladung zum
 Friedenscongress 456 und die
 Burgbauten 83, 110—6. 152. Anti-
 demokratische Strömung 113 A.
 Waffenstillstand 450:155. Krieg
 gegen Persien 125. 156. Atheni-
 scher Hilfszug 50 f. Sog. heiliger
 Krieg 51, L. Ausgang des pelo-
 ponnesischen Krieges 54 f. 163.
 Die Dreissig heben die νομο-
 φύλακες auf 175. Areopag 404
 durch die Demokratie restituirt
 176. Reorganisationen um 375:
 266 f. Reaction nach 338:267.
 Athenische Schiffe bei Alexan-
 der 203. Vgl. u. Kimon, Perikles,
 Themistokles.

Bund. Der Phoros d. Aristei-
 des als Normal 133 f., Phorossätze
 wechselnd 38 f., vor und nach
 450:117 ff. 133 ff., Bundeskasse:
 450/49 nach Athen 29 ff. 121.
 123—134. 156, Baarbestand um
 450: 33 ff., auf der Burg 127, 1.
 Die Quoten¹ als ἀπαρχαί 127 ff.
 155, Quotenlisten: als Urkunden
 127, 1. 131, 1, wirtschaftliche Be-
 deutung 134, L. Eleusinische
 ἀπαρχαί 130. 161. 270.

Athena γλαυκῶπις in Sigeion 219 f.,
 Nike in Athen: Cult 314, Tempel
 und Priesterin Beilage V.

Atthis, und Krateros 38, Collectiv-
 name 66, 3. 187 f. Vgl. u. Andron,
 Androtion, Istros.

Banken, öffentliche 79, L.

Beamte, bei Privatcontracten mit-
 wirkend 192, L. Vgl. u. ἀρχαί.

Boetien, Münzwesen 276, *Epinomie*
 313 A. a. E.

Byzanz, Geldwesen 276.

Chaironeia, ἐνωιδ 313 A.

Chalkadon, Archiv 308 A.

Charon von Lampsakos und Thu-
 kydides 293, L.

Chios, Cultbestimmung 303, heiliges
 Land 311, 3.

Cornelius Nepos u. Ephoros 34, L.
 283, 286, 1, u. Thukydides 286, 2.

Chus der athenischen Klepsydra,
 Zeitdauer des ältern 257 ff., des
 jüngeren 243 ff.

Deinarchos über den Areopag 227, 1.

Delos, Cultbestimmung 303, dop-
 pelte Beurkundung 306 A.

¹ S. 120, 131 in den Ueberschriften lies:
 Die Phorosquoten als reine ἀπαρχαί.

- Delphi, προδικία προδικία [313 A.](#),
Epinomie [312 A.](#), Labyadencult
[307](#), ἀπαρχαί in Geld [271](#), Archi-
valisches 305—7 A., Geldrech-
nung [275](#).
- Demades, Psephisma [203](#).
- Demosthenes, Frauen u. Kinder
[189, 3](#); Verhältniss zu Plutarch
und Ephoros [287 ff.](#); Ps.-Dem.
περὶ χρυσίου [190 A.](#)
- Deuterologien s. Athen *Gerichtswesen*.
- Didymoi s. Milet.
- Didymos, Arbeitsart [196](#).
- Diodoros, Archontennamen [30 f.](#),
benutzt Ephorosepitome [34, 1](#),
und Ephoros Beilage IV, über
den Helotenaufstand [104, 1](#).
- Dipylonvasen als histor. Quelle [219](#).
- Dyme, Archivalisches [193, 4](#).
- Elateia, Epinomie [312 A.](#)
- Eleusis, Tempel [22, 130, 3](#), ἀπαρχαί von Getreide [130, 161, 270](#).
- Ephesos, Urkundenbewahrung
[309 A.](#), λογιστὰ ἱεροὶ [80 A.](#)
- Ephoros, über Themistokles' Flot-
ten- u. Hafenaufbau [16, 284](#), den Mau-
erbau 283—92, den Bundesschatz
und seine Verlegung [34 ff. 120, 2](#),
Kimons Seezug [125, 1](#), Aigos-
potamoi [55](#), Verhältniss zu Thu-
kydides [288 ff.](#) Vgl. u. Diodoros.
- Epidauros, Kultbestimmung [310](#),
κατάλογοι [306 A.](#)
- Epidauros Limer, Epinomie [312 A.](#)
- Epideixis, Schiffsname [49](#).
- Epikuros, Testament [192, 3](#).
- Epirus, Amendementsformel [313 A.](#)
- Eratosthenes [52 A.](#)
- Eresos, Urkundensprache [305, 1](#)
- Eretria, ἀβεία [313 A.](#)
- Etymologien, antike und Volks-
aussprache [221, 3](#).
- Euboeisch-attischer Fuss in hel-
lenistischer Zeit [274 f.](#)
- Euthydemos, athenischer Archon-
tenname [29 f.](#)
- Euthynos, athenischer Archonten-
name [30](#).
- Frontinus über den athenischen
Mauerbau [283, 299](#).
- Geldverhältnisse in hellenistischer
Zeit [271 ff.](#)
- Geronthrai, Epinomie [312 A.](#)
- Gerste, Werthverhältniss zu Wei-
zen [270](#).
- Gold, ungemünztes im 4. Jahrh.
[273, 1](#), und Kupfer [278](#), Münzung
in hellenistischer Zeit [271 ff.](#),
Goldrechnung [278](#).
- Gortyn, Münzregulirung [271 f.](#)
- Gytheion, Urkundenbezeichnung
[307 A.](#)
- Habron, athen. Archon, Name [31, 1](#).
- Habronichos [293](#).
- Halikarnassos, Kultbestimmungen
[303, 306](#), Münzverhältnisse [274](#),
Archivwesen [306 A.](#)
- Halos, Epinomie [312 A.](#)
- Heerden, heilige u. staatliche [311, 3](#).
- Heliodoros, Perieget, bei Ps.-Plut.
[189, 3](#).
- Hellenismus, Sprachgebrauch in
Urkunden 304—8 A., Münzver-
hältnisse 271—81, historisches
Verhältniss zum athenischen
Reiche [275](#).
- Helotenaufstand, Zeit [104, 1](#).
- Herakleia a. Pontos, Münzver-
hältnisse [273](#).
- Herakles und Herakliden, Cult
in Aixone [58, 2](#).
- Hermippos üb. Demosthenes [190 A.](#)
- Hiatgesetz auf Inschrift [307 A.](#)

- Hierapolis, Urkundenformel [193, 2](#).
Hypata, Epinomie [312 A](#).
- Iasos, Cultbestimmung [303](#), κλέψυδρα und κιβώτια [263, L](#).
Ilion, Neu-Ilion, Geldverhältnisse [277 f. 279, 2](#).
Ionischer Bund, Urkundensprache [308 A](#).
Iosephos, Urkunden [193, 5](#).
Isokrates, Einfluss der Schule [266](#), bei Hermippos [190 A](#)., über den athenischen Staatsschatz [35 f](#).
Istros, συναγωγή Ἀτθίδων [65, L](#).
Ithome, Zeit der Belagerung [104, 1](#).
Iustinus, und Ephoros [34, L. 283, 286](#).
- Kalchadon, Cultbestimmung [303](#).
Kallias, Antragsteller auf Inschriften [322 f](#).
Kallikrates, Architekt [23, 2](#).
Kasossos, Cultbestimmung [303](#).
Kikynna, attischer Demos [21](#).
Kimon, und der Parthenon [83](#), öffentliche Bauthätigkeit [88](#), sog. kimonische Mauer [84, 3](#); K. und Themistokles [88](#), u. Perikles [156](#), auf dem Chersonnes [113 A](#)., Zeit d. Rückberufung [112 f. A](#)., Politik von c. 453—49: [113 A. 155](#).
Kleidemos, über Naukrarieten [221](#).
Klepsydra, in Athen früheste Erwähnung [236, 4](#), im Rathe [249, 1](#); Form in Iasos [263, L](#).
Kos, Cultbestimmung [303](#), Staatsbank [79, 1](#), Urkundensprache [304, L](#).
Kotyrtä, Epinomie [312 A](#).
Kreta, Allmende [312 A](#).
Kupfer, Prägung seit dem 4. Jhd. [271 ff.](#), Werthverhältniss zu Silber und Gold [279 ff](#).
- Kylon, Attentat: Zeit [102, 1](#), Zuverlässigkeit der Berichte [93 A. a. E](#).
Kyme, δίκαι πρόδικοι [312 A](#).
- Lakonien, Epinomie [312 A](#).
Lamia, Epinomie [312 A](#).
Lampsakos, Staatsbank [79, 1](#).
Localforschung, griechische [188 f](#).
Lusoï, Epinomie [312 A](#).
- Magnesia a. M., Cultbestimmung [303, 310](#), Localschriftsteller [189](#), Urkundensprache [305, 1](#), λεπτόν χαλκόν [277, 2](#).
Marathon, Datum d. Schlacht [315, 2](#).
Megalopolis, Cultbestimmung [303, 2](#).
Megaris, Epinomie [312 A](#).
Meineid, straflos im Alterthum [245, 1](#).
Messana, Sicilien, ναυροί [218, L](#).
Messene, Peloponnes, Epinomie [312 A](#).
Milet, ἀεινάσται [222](#), Cultbestimmung [303](#); Didymoi: χρησιμογραφίον [306 A](#)., Urkundensprache [305, L](#).
Münzprägung, in hellenistischer Zeit [271-79](#), als Souveränetätsrecht [273](#).
Mykonos, Archivalisches [305, L. 309 A](#).
Mytilene, Archivalisches [307 A](#).
- Neapel, χαλκολόγοι [277](#).
Nysa, Archiv [193, 4](#).
- Oboltheile, in Kupfer [272](#).
Odessos, δίκαι πρόδικοι [312 A](#).
Oinoanda, Inschrift [308 A](#).
Olbia, Münzverhältnisse [271. 272 f. 278. 280](#).
Orchomenos, Boeotien, Epinomie [313 A](#).
Oropos, Cultbestimmung [304. 309](#).

- Papyri, Orthographie [238](#), Bruchzeichen [2](#), [3](#), [3](#), Wortgebrauch [306 A](#), [307 A](#), Herondaspapyrus 5.
- Paros, δίκαι πρόδικτοι [312 A](#).
- Pausanias, Charakteristik bei Thukydides [295](#).
- Pergamon, Cultbestimmung [303](#), [309](#), Münze [277](#), [2](#), Urkundensprache [308 A](#).
- Perikles, als Epistates [22 f.](#), sein Burgbebauungsplan [108](#), verzögert [116](#); Politik 457-47: [151 ff.](#), Plan des Friedenscongresses [83](#), [113](#), [153](#), Bundespolitik [160 f.](#), beantragt Ueberführung des Bundesschatzes nach Athen [31](#), [121 f.](#), [156 f.](#), u. Kimon [155 f.](#), Finanzpolitik [167](#), Charakterisirung bei Thukydides 295—98.
- Persien, aegyptischer Krieg [125](#), [L](#).
- Phaiax, Redner, sein Schiff [47 ff.](#), [162](#).
- Phayttos, Epinomie [312 A](#).
- Pheidias, nicht ἐπιστήτης [23](#), [L](#).
- Phigalia, Epinomie [312 A](#).
- Philochoros, Archontenliste corumpirt [30](#), [2](#), über den heiligen Krieg [51](#), [1](#), über die Nomophylakes [170-73](#).
- Phokis, Epinomie [312 A](#).
- Plutarchos, und Ephoros [287 f.](#), [291](#), und Demosthenes [287](#), [290](#), über Pheidias [23](#), [L](#). Vgl. Stellenregister.
- Polyainos, über den athenischen Mauerbau [283](#), [299](#), Verhältniss zu Thukydides u. Ephoros [289](#).
- Polybios über Timaios [308 f.](#) A.
- Pythodoros, athenischer Archon des J. [432/1](#): [30](#), [2](#), des J. [404/3](#): [65](#), [170](#), [2](#).
- Quittungsformeln für Archivdeposita [192](#), [L](#).
- Rhetorik, des 5. Jhds. [47](#), [L](#).
- Rhodos, Münze [276](#).
- Rhoimetalkas, athenischer Archon eponymos als Neubürger [71](#), [2](#).
- Samier, Antrag auf Verlegung des Bundesschatzes nach Athen [122](#).
- Sestos, Münze [273 f.](#).
- Sigeion, s. Athen *Geschichte*.
- Silber, ungemünztes [273](#), [1](#), Silbergeld eliminirt v. 3. Jhd. ab 271—79, Verhältniss zu Kupfer [280 f.](#).
- Sinope, Cultbestimmung [303](#), [2](#).
- Smyrna, Urkundensprache [305](#), [L](#), [307 A](#), [308 A](#).
- Sophistik, alte, und Thukydides [296 f.](#), und Aristoteles [48 A](#).
- Sparta, Urkundensprache [304](#), [L](#).
- Stater, alter und neuer [279 f.](#).
- Stiris, Epinomie [312 A](#).
- Stratos, προνομία und προπραξία [312 f.](#) A.
- Sunion, Cultbestimmung [303](#), [309 f.](#).
- Syrien, Kanzleisprache [307 A](#), [308 A](#).
- Synegorieen, s. Athen *Gerichtswesen*.
- Tainaron, Epinomie [312 A](#).
- Tauschhandel, im 4. Jhd. [272](#).
- Tegea, Kirchenweidland [311](#), [3](#), Epinomie [312 A](#).
- Temnos, Staatsbank [79](#), [L](#).
- Teos, 'dirae' [308 A](#).
- Termessos, χρυφουλάκιον [306 A](#).
- Tetradrachmon, Bedeutung in hellenistischer Zeit [278 ff.](#).
- Thalamai, Epinomie [312 A](#).
- Thasos, ἀπόλογοι [306 A](#).
- Thaumaka, Epinomie [312 A](#).
- Theben, Thessalien, Epinomie [312 A](#).
- Themistokles, und der athenische Mauerbau [90](#), Beilage IV, und der Parthenon [84 f.](#), [149](#), im Urtheile des Thukydides 294—99.

- Theodoros, athen. Archon 30, 2.
 Theophrastos, über Aristeides 121 f.
 Theopompos, über den athenischen Mauerbau 300 f., Tanagra 112 A., Kimons Seezug 449: 125, 1, den heiligen Krieg 51, 1, die Höhe der Phoroi 39, 121, Aigospotamoi 55, 163.
 Thera, Urkundenwesen 307 A. 308 A., Getreidewerthung 270.
 Thessalien, Kirchenweidland 311, 3, Epinomie 312 A.
 Thukydides, Glaubwürdigkeit (Helotenaufstand, Ithome) 104, 1, Bericht über den athenischen Mauerbau Beilage IV, Quellen dafür 292, 293, 1, 300, politische Motivirungen 280, 292, 293, 1, und die Sophistik 296 f., Urtheil über Themistokles, Pausanias, Perikles 294—99, Abfassungsverhältnisse im 1 und 2, Buche 296, 2.
 Timaios, Urkundenbenutzung 308 A.
 Tithronion, Epinomie 312 A.
 Tradition, demokratische, der Redner 36, 55, 4, 111, 1, 299, oligarchische 39, 112 A. 300.
 Trozen, ὀδελονόμοι 277, 2, Epinomie 312 A., Inschrift 277, 1.
 Tyras, Archiv 193, 4.
 Urkunden, private in Archiven 192, 307 A., doppelte Ausfertigung 306 A., Concept und Reinschrift 320, agglutinirende Formulirung 314, Amendementsformel 313 A., Benennungen 307 A.
 Weizen, s. Gerste.
 Zahlenschreibung, 35, 1, 238, 239, 1, bei Goldrechnung 278.
 Zeugenmeineid, in Athen, Staatsprozess 245, 1.
 ἄδεια = ἀσφάλεια, Eretria 313 A.
 ἄθλον, Kampf 230 A.
 ἀκούσιος φόνος 227
 ἀναγράφειν 308 A.
 ἀντίγραφον = Steinkunde 307 A.
 ἀποδοχή 34, 1, 307 A.
 ἀποκαθιστάειν 307 A.
 ἀποσφράγισμα, Urkunde, Amorgos 307 A.
 ἀποτίθεσθαι 307 A.
 ἀρχαί
 ἀειναῦται, Milet u. Chalkis 222
 ἀποδέκται, Athen, erst perikleisch 166
 ἀπολογισταί, aegypt.-röm. 306 A.
 ἀπόλογοι, Thasos u. Akragas 306 A.
 ἀρχιτέκτων, Athen 23
 ἀστυνόμοι, Athen 192, 1
 βούλαρχος 193, 4
 γραμματεὺς, Athen, beim Parthenon 21 f.
 δαμοσιοφύλακες, Dyme 193, 4
 δήμαρχοι, Athen, Verhältniss zur Flotte . 217, 2, 223, 1
 διαιτηταί, Athen 234, 1, 268
 δικασταί κατὰ δῆμους, Athen 235
 Ἑλληνοταμίαι, Athen 60, 127, 1, 131, 1, 168.
 ἐπιμεληταί τῶν νεωρίων, Athen 217
 ἐπιμελητής für ἐπιστάτης 23, 1
 ἐπιστάται, Athen, beim Parthenon 21 ff.
 ἐπιστατεῖν bei den Schriftstellern 23, 1
 ἐπιτήρχαρος τοῦ λεπτοῦ χαλκοῦ, Magnesia a. M. 277, 2

- ἡλιασταί, in den Epheten-
 gerichten 233 f.
 κατάλογοι, Epidaurus . . 306 A.
 κωλακρέται, Athen, Stel-
 lung und Eingehen . . 58, 60.
 164—168
 λογισταί, οἱ τριάκοντα,
 Athen 127, 1. 131, 1
 λογισταί ἱεροί, Erhesos . . 80 A.
 ναροί 218, 1
 ναυπηγοί, οἱ ἐκ τῶν νεω-
 ρίων, Athen 214, 216
 ναυροί, Messana 218, 1
 νεωποιοί, nicht athenisch 24
 νεωροί, Athen 213, 217
 νομοφύλακες, Athen, im
 5. Jhd. . 170—176
 „ jüngere 171 f. 177
 ὀδελονόμοι, Trozen 277, 2
 πατέρες, Athen 24
 προστάτας δαμοσιοφυλά-
 κων, Dyme 193, 4
 ταμίαι einzelner Behör-
 den, Athen 24 f.
 ταμίαι der Phylen, Demen,
 Verbände u. s. w. 58
 ταμίαι τῆς θεοῦ, Athen . . 25, 1
127, 1, 131, 1. 168 f.
 „ τῶν ἄλλων θεῶν, Ath. 168 f.
 „ τῆς ἱεράς διατάξεως,
 Athen 304, 1
 „ τῶν τεichoπιῶν, Ath. 25
 τριηροποιοί, Athen 213
 φρουροί der Burg, Athen 146, 1
 φρουροί des epidauri-
 schen Hieron 310
 χαλκολόγοι, Neapel 277
 χρυσονόμοι, Leros 277
 ἀρχεῖα = Archivbeamte . . 192, 1
 ἀρχεῖον, ἀρχαία, Archiv . . 193, 4
 Ἀρχιδάμιος πόλεμος 182
 Βουλεῖον, Chalkadon 308 A.
 βούλευσις, als Terminus . . 227
 Γαζοφυλάκιον, Archiv 193, 4
 γέρας 303 ff.
 γλωσσοκόμον, Thera, Ar-
 chivlade 305, 1
 γράμματα, δημόσια (τῆς πό-
 λεως), Delphi 306 A.
 „ κοινά, Athen 191, 3
 γραμματεῖον, Archiv, Nysa
 und Delphi 193, 4. 306 A.
 γραματοφυλάκιον, δαμόσι-
 ον, Delphi 306 A.
 γραφῖον τῶν ὄρκων, Hali-
 karnassos 306 A.
 Δάπεδον, ἀναθεῖναι εἰς τὸ δ.,
 Mykonos 309 A.
 δεκέτης πόλεμος 182 f.
 δέρμα als γέρας 302 ff.
 δορά 304
 δημόσια (ἱερεῖα). 310 f.
 δημόσιον, δημόσια Archiv 193, 4
308 A.
 διά 192, 1. 306 A.
 διαγραφὴ, διάγραμμα . . . 304, 1
 διάταγμα, διατάξεις, διατά-
 τειν 304, 1
 δίκαι πρόδρομοι 312 A.
 δόσις, ihre Beurkundung . 192, 1
 Ἐγγράφειν 308 A.
 ἔδεθλον, θεῖναι ἐπὶ τὸ ἔδ.,
 Erhesos 309 A.
 ἐκ bei Preisangaben 271
 ἐκσφράγισμα, Urkunde in
 Smyrna 307 A.
 ἐνθεμα, Bankeinlage 80 A.
 ἐντάσσειν ἐν 307 f. A.
 ἐντέλεια = ἰσοτέλεια, Epirus 313 A.
 ἐνωνά = ἐγκτησις, Chairo-
 neia 313 A.
 ἐπιναυπηγεῖν 16, 3
 ἐπινομία 312 A.
 εὐποιητικός 48 A.
 ἐχθ- für ἐκθ- 79, 1

- Ζύγαστρον, Ζύγαστρα, Archiv,
 Delphi [305, I](#)
- Θέμα, θεματίζουν, θεματίτης [80 A.](#)
- Ἱερά γράμματα, Nysa . . . [193, 4](#)
 Ἱερά διαγράφαί, Kos . . . [304, I](#)
 Ἱερά διάταξις, Athen . . . [304, I](#)
 Ἱεραὶ βύβλοι, Aegypten . . [307 A.](#)
 Ἱεροὶ νόμοι, Pergamon . . . [305, I](#)
[308 A.](#)
- Καθίζην = τιθέναι, Kos . [80 A.](#)
 καταβάλλεσθαι [307 A.](#)
 κατὰ θάλασσαν καὶ κατὰ γῆν
 καταλογεῖον, Archiv, Papyri [306 A.](#)
 καταλύειν [10, I](#)
 κατατάσσειν [305, I](#) [307 A.](#)
 κατατίθεσθαι [307 A.](#)
 καταχωρίζειν [307 A.](#)
 κιβώτιον für πινάκια, Iasos
 und Athen [263, I](#)
 κιβωτός, κιβώτιον, Mykonos
 und Delphi, Archiv . . . [305, I](#)
- Λεπτὸς χαλκός [277, 2](#)
- Μετακομίζειν [31](#)
- Ναπηγός [216, 2](#)
 Νημονίδης [221, 3](#)
- Ξύνοδος [230 A.](#)
- O + η = η [221, 3](#)
 ὀπισθόδομος [309 A.](#)
- ὄρκος, ὄρκιον [122 A.](#)
 οὐκ οἶδ' ὅτι δεῖ πλείω λέγειν,
 Bedeutung der Formel . [241](#)
- Πελοποννησιακὸς πόλεμος
 = Ἑλληνικὸς πόλεμος . [123, 3](#)
 πολεμείσθαι 44. [162, I](#)
 πόλις, Akropolis, mit Artikel [146, I](#)
[187, I](#)
- πράττεσθαι (= εἰσπράττε-
 σθαι), Schutz dagegen . [313 A.](#)
 προδικία (vgl. δίκαι πρόδικοι) [312 A.](#)
 προδικία, Vorrechte, Delphi [313 A.](#)
 προνομία, Stratos [312 f. A.](#)
 προπραξία, Stratos . . . [312 f. A.](#)
- Σκέλος als γέρας [303 ff.](#)
 στοὰ und περίσταςις . [93, I.](#) [323, I](#)
- Τεῦχος δημόσιον, Archiv,
 Delphi [306 A.](#)
 τίθεσθαι [307 A.](#)
 τράπεζα δημοσία [79, I](#)
- ὕδωρ, Wasseruhr, Vor-
 kommen in den ältesten
 Gerichtsreden [236](#)
- Φέρειν in der Urkunden-
 sprache [192, I.](#) [306 A.](#)
- Χρεωφυλάκιον, Termessos . [306 A.](#)
 χρησιμογραφίον, Didymoi . [306 A.](#)
 χωράζειν, χωρίζειν [307 A.](#)
- Ψευδομαρτύρια [245, I](#)

II. Stellenregister.

- Aischines II 250
 „ II 126 254—256
 „ III 251
 Andokides III 5 . . 10. 139—147
 „ III 38 300
 [Andokides] IV 118, 2
 Andron s. Sachregister
 Androtion s. Sachregister
 Anonymus Argentinensis (vgl. Sachregister)
 § 1 20 ff. 79 ff.
 § 2^a 29 ff. 116 ff.
 § 2^b. 9 ff. 40 ff. 75 A. 137 ff. 212
 § 3 43-45. 49 ff. 162
 § 4 44 ff. 162
 § 5 52 ff. 75 A. 163. 182
 § 6 54 f. 143
 § 7 10. 56 ff. 163 ff.
 § 8 61 ff. 169 f. 178
 § 9 64 ff. 170 ff.
 § 10 71 ff. 179
 Anonymus bei Iamblich.
protr. p. 98, 7. 27 Pist. . 48 A.
 Antiphon I Titel, § 19. 23 . 260, 1
 „ VI Schluss 257, 1
 Aristides II 212 Ddf. . . . 112 A.
 Aristodemos 5, 1 283. 299
 Aristophanes *Ritter* 556. 558 223, 2
 „ „ 835 204, 2
 „ „ 1127 311
 „ „ 1377 47, 1
 Aristoteles *Eth. Nicom.* IV 2 48 A.
 „ *rp. Athen.* (s. Sachregister)
 „ 23, 4 294, 1
 „ 39, 5 175
 „ 46, 1 11. 209 f.
 „ 61, 1 153, 1
 „ p. XXXIV¹ . 237 f.
 „ *rhetor.* II 19 258, 2
 Athenaios XIII 592 D. . . . 190 A.
 Cicero *pro Balbo* 12, 30 . . 71, 2
 Cornelius Nepos
Themistocles 6, 3 34, 1
 „ 6, 4 286, 1
 Deinarchos I 71 189, 3
 Demosthenes XVIII 251
 „ XIX 250 f.
 „ XX 249
 „ „ 73 . 287 f. 291
 „ XXII 249
 „ „ 8 209
 „ XXIII¹ 22. 24. 229, 1
 „ „ 53 230 A.
 „ „ 66 176, 2
 [Demosthenes] XLIII 7. 8^a . 239
 „ LX 253
 Diodoros XI 39 f. Beilage IV
 „ „ 40, 2 288 f.
 „ „ 40, 4 34, 1
 „ „ 43 16. 284
 „ „ 63. 64 104, 1
 „ „ 79 31, 1
 „ XII 38, 2 34
 „ „ 40, L. 2 37
 „ XV 29, 7 206, 1
 Ephoros s. Sachregister
 Eratosthenes s. Sachregister
Etymologicum Magn. 254, 42 6
 Eupolis fr. 95. 96 Kock 48, 1
 Frontinus I 1, 10 283. 299
 Harpokration βούλευσις . . . 227, 2
 „ Ἀρχιδάμιος
 πόλεμος 182

¹ S. 238 Z. 1 lies πέν[τα]κ[ισχιλί]ων.^a S. 229 Text l. Z. lies Aristocratea.^b Im Texte irrig XLIII 78.

- Harpokration ἀποδέκται . . . [165 f.](#)
 Herodotos VIII [54](#) [92 A.](#)
 „ VI 109—116. [318 A.](#)
 „ VI 111 [317 A.](#)
 Hesyehios ναρούς [218, 1](#)
 Hypereides IV [13 Bl.](#) [242](#)
 Isaios VIII [261, 1](#)
 [Isokrates] I [254](#)
 „ I [28](#) [48 A.](#)
 Isokrates II [252, 2.](#) [254, 1](#)
 „ VII [253](#)
 „ I [207, 1](#)
 „ XV [252, 3](#)
 „ XVII [6, 7](#) [261, 2](#)
 „ „ [46, 48](#) [258, 2](#)
 „ XVIII [231 ff.](#)
 „ XXI [258, 2](#)
 Iustinus II 15, 4 [286, 1](#)
 „ II [15, 12](#) [34, 1](#)
 „ III [6, 4](#) [123](#)
 Kleidemos . . . s. Sachregister.
 Lexicon Cantabrigense νο-
 μούλακες 170—3
 Lysias I 30 [175](#)
 [Lysias] II [253](#)
 Lysias XVII [262, 1](#)
 „ XXIII [243, 1](#)
 Papyrus Argentin. Graec. n. [84](#)
 s. Anonymus.
 Philochoros . . . s. Sachregister.
 Platon Gesetze 755 A. [64](#)
 „ „ 766 D. [234, 1](#)
 „ „ 865 A. [230 A.](#)
 „ Kratylos 411 D. [222 A.](#)
 „ Lysis 205 CD. [58, 2](#)
 „ Theaitet. 172 D. 201 B. [237](#)
 Plutarchos *Aristeides* [24](#) [39](#)
 „ „ [25](#) [121 f.](#)
 Plutarchos *Perikles* [12](#) [32, 2.](#) [87](#)
 „ „ [14](#) [87](#)
 „ „ [17](#) [114, 1](#)
 „ „ [21](#) [51, 1](#)
 „ *Philopoimen* [14](#) [204](#)
 „ *Themistokles* [19.](#) [287 f.](#)
 „ [291, 299 f.](#)
 [Plutarchos] *L. d. Andokides*
 834 D. 119 A.
 „ 835 A. [118, 1](#)
 „ *L. d. Demosthenes*
 847 C. [189, 3](#)
 „ *L. d. Lykurgos*
 841 C. [35, 1](#)
 Pollux VIII [108](#) [218](#)
 Polyainos I [30, 5\(4\)](#) [289](#)
 Polybios II [62, 6](#) [205](#)
 „ XII [11, 2](#) [308 A.](#)
 Schol. Aristid. (Marcian.) zu
 II 171, 1 Ddf. [48, 1](#)
 „ „ III [209, 30](#) [123, 3](#)
 „ Aristoph. *Fried.* 605. [30, 5](#)
 „ „ *Ritter* 814. [283, 286](#)
 „ „ *Vögel* 556. [51, 1](#)
 [Simonides] *epigr.* [105 B⁴](#) [14, 1](#)
 Strabo IX 395 [22](#)
 Theophrastos . . s. Sachregister
 Theopompos . . s. Sachregister
 Thukydidēs I [90 ff.](#) . . Beilage IV
 „ I [90, 2](#) [293, 295](#)
 „ I [92.](#) [284, 1.](#) [285, 293.](#)
 „ [295](#)
 „ I [93, L 2](#) [292, 295](#)
 „ I [103, 1](#) [104, 1](#)
 „ I [112, 5](#) [51, 1](#)
 „ I [135, 2, 3](#) [298 A.](#)
 „ I [138](#) [295-98](#)
 „ I [139, 4](#) 295 f.
 „ II [13, 3](#) [36](#)
 „ II [60, 5](#) [296 f.](#)

- American Journal of Archaeology 1897 I [192](#) [272](#)
 Ancient Greek Inscriptions in the British Museum (*GIBrM.*)
 n. 477 (= Dittenberger n. 510) [309](#) A.
- Bulletin de Correspondance Hellénique (*BCH.*)
 1896 XX 695 [271](#)
 „ 1900 XXIV [190](#) [277, 1](#)
- Corpus Inscriptionum Atticarum (*CIA.*)
 I [32 A 22](#) (= Dittenberger n. [21](#); Michel n. [75](#)) [13, 1](#)
 „ I [61](#) (= Dittenberger n. [52](#); Michel n. [78](#)) [225](#) ff.
 „ I [77](#) [217, 3](#)
 „ I [226](#) (= Michel n. 556) [131](#)
 „ I [260](#) [132](#)
 „ II [314](#) (= Dittenberger n. [197](#); Michel n. [126](#)) [308](#) A.
 „ II 581 (= Michel n. 678) [58, 2](#)
 „ II 793 a [9](#) ff. [206](#) f.
 „ II 793 b [44](#) ff. [208](#) f.
 „ II 793 b [71](#) [209, 1](#)
 „ II 795 f [76](#) ff. [209](#)
 „ II 799 d [23](#) ff. [204, I 210](#)
 „ II 807 a [45, 49](#) [207, 2](#)
 „ II 807 b 42—60 [202](#) f.
 „ IV 1 p. [18](#) n. [61 a](#) (= Dittenberger n. [53](#)) [122](#) A.
 „ IV 1 p. [65](#) n. [35 c](#) (= Dittenberger n. [27](#)) [213](#) f.
 „ IV 1 p. [104](#) n. [418 h](#) (= Dittenberger n. [15](#); Michel n. 1031) [144](#)
 „ IV 1 p. [108](#) n. [446 a](#) (= Michel n. 598) [14, 3](#)
 „ IV 1 p. [138](#) n. [18, 19](#) (= Michel n. 810)¹ [91, 1](#)
 „ IV 1 p. [144](#) n. [78 a](#) [214](#)
 „ IV 1 p. [198](#) n. [373](#)²⁵⁴ [216, 2](#)
 „ IV 2 p. [203](#) n. [834 b](#) col. II [75](#) (= Dittenberger n. 587;
 Michel n. 581) [270](#)
 „ IV 2 p. [272](#) n. [877 b](#) [221, 3](#)
- Corpus Inscriptionum Graecarum (*CIG.*)
 n. 2265 [303](#)
 „ n. 4697 (= Strack *Dynastie d. Ptolemaeer* n. [69](#)) [307](#) f. A.
- Corpus Inscriptionum Graecarum Graeciae Septentrionalis (*IGSept.*)
 „ I [235](#) (= Dittenberger n. 589; Michel n. 698) [304](#)
 „ III [1, 190](#) [72, 1](#) a. E.
 „ III [1, 442](#) (= Dittenberger n. 478; Michel n. [310](#)) [312](#) A.

¹ Nach A. Wilhelm *Ath. Mitth.* 1898 XXIII 491 war πάν (nicht ἄπαν) τὸ Ἐκατόμπεδον zu citiren.

² S. auch unter Latyschev *IPontEux.*

Dittenberger, Sylloge Inscriptionum Graecarum ed. II ¹	
„ n. 177 (= Michel n. 34)	304, 1
„ n. 940	79, 1
Ἐφημερίς ἀρχαιολογική 1897 Sp. 176 (= Dittenberger n. 911; Michel n. 671)	Beilage V
„ „ 1899 Sp. 1 (Dittenberger n. 938)	310
Inscripfen von Magnesia (<i>IvMag.</i>)	
„ n. 50 (= Dittenberger n. 261)	311, 1
„ n. 164	277, 2
Inscripfen von Pergamon (<i>IvPerg.</i>)	
„ n. 255 (= Dittenberger n. 566; Michel n. 730)	304 ff. 309
Inscriptions Graecae Insularum Maris Aegaei (<i>IGIns.</i>)	
„ III 330 (= Michel n. 1001)	305, 1
„ III 331	307 A.
Inscriptions Graecae Siciliae et Italiae (<i>IGSicIt.</i>)	
„ n. 952 (= Michel n. 553)	306 A.
„ n. 977 ^a	72, 1
„ n. 1560	72, 1
Jahreshefte des öster. archaeol. Institutes 1899 II, Beibl. S. 27 ff.	79, 1
Kanopos, Decret von K., (= Strack <i>Dynastie der Ptol.</i> n. 38)	307 A.
Latyshev Inscriptiones antiquae orae septentrion. Ponti Euxini	
„ I n. 11 (= Dittenberger n. 596; Michel n. 336)	27, 2
„ n. 12	278, 4
„ n. 16 (= <i>CIG.</i> 2058; Dittenberger n. 226; Michel n. 337)	271 280 f.
Michel, Recueil* d'Inscriptions grecques n. 524	279, 2
Mittheilungen des archaeologischen Instituts in Athen (<i>Ath. Mitth.</i>)	
„ 1893 XVIII 192	130, 1
Revue de philologie 1900 XXIV 246	305, 1
Rheinisches Museum 1900 LV 508	305, 1. 309 A.
Sammlung griechischer Dialektinschriften (<i>SGDI.</i>)	
„ n. 1336 (= Dittenberger ed. I n. 324; Michel n. 317)	313 A.
„ n. 2516 (= Michel n. 247)	305, 1
„ n. 2561 (= Dittenberger n. 438; Michel n. 995)	307 f. 309, 1
Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1898 S. 636	278, 3

¹ Vgl. auch unter *GIBrM.*, *CIA.*, Ἐφημ. ἀρχ., *IvMag.*, *IvPerg.*, *IGSept.*, Latyshev *IPontEux.*, *SGDI.*

² Vgl. auch unter *CIA.*, *IGSept.*, Dittenberger *Syll.*, Ἐφημ. ἀρχ., *IvPerg.*, *IGIns.*, *IGSicI.*, Latyshev *IPontEux.*, *SGDI.*



Strassburger Universitäts- und Landesbibliothek.
Papyr. Gr. 84v.

88

UNIVERSITY OF MISSISSIPPI



3 9015 05717 6227

